Bor. 202 s (2

Weber

<36604918070015
<36604918070015

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

der

Staatswirthschaftlichen Statistik

und

Verwaltungskunde

der

Preußischen Monarchie.

Von

Dr. Friedrich Benedict Weber

Königl. Geheimen Hofrath und Professor, Ritter des rothen Adlerordens.

Erste Fortsetzung

Nachträge und Ergänzungen für die Jahre 1839-42 enthaltend.

Breslau,

bei Max und Comp. in Commission.

1843.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts = Anzeige.

Einleitung; Literatur über preußische Statistik und Staatsverwaltung, S. 1, 2.

Hauptstück I. Das Land, der Grund und Boden, S. 2—6.
1. Größere und kleinere neue Landkarten des Preußischen Staats, S. 2.
2. Anl. Höhe der Lage, Temperaturverhältniße des Landes, S. 3.
3. Fruchtbarkeit des Bodens, S. 3.
4. Floren der Provinzen, S. 3, 4.
5. Vertheilung des Flächeninhalts nach und zu der Bestimmung und Benutzung, S. 4—6.
6. Wohnplätze, Gebäudezahl derselben, S. 6.

Hauptstück II. Das Volk, die Nation, die Bewohner, S. 6—22.
7. A) Stamm= und Sprachverhältnisse derselben, S. 6—8.
8. B) Populationsverhältnisse, S. 9—16.
a) Volkszahl und Volkszählung in den Jahren 1839 und 1840 f.
9. b) Berechnung der Volkszahl nach dem Glaubensbekenntniß, S. 9.
10. c) Anzahl der Einwohner der vorzüglichsten Städte, S. 11.
11. d) Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1838—40.
12. e) Eheverhältnisse, S. 13.
13. f) Einwanderungen und Auswanderungen und deren Einfluß auf Volkszuwachs, S. 15, 16.
14—19. C) Ständeverhältnisse, S. 16. Adelstand, 17, Bürger= und Bauernstand, 18. Militair=, Beamten= und Geistlicher Stand, 18, 19. Hof= und Erbämter, 20. Dienstbotenstand, S. 21.

Hauptstück III. Culturverhältnisse des Preußischen Staats, S. 22.
20. I. Physische, S. 22—28.
21. II. Verhältnisse der geistigen und moralischen Cultur, S. 28—51.
A) Religions= und Kirchenwesen, S. 28—31.
22. B) Bildungs=, Unterrichts= und Erziehungs=Anstalten, S. 31—58. Schulen, Lehrinstitute, Universitäten, Akademien, und Vereine für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, Bibliotheken, Sammlungen, Literaturwesen.
23. C) Anstalten zur Pflege der sittlichen Cultur und Bildung, S. 50.
24. III. Von der industriellen, ge= und erwerblichen Cultur des Preußischen Staats, und Volks, S. 51.
IA) Im Allgemeinen.
A) Gewerbsverfassung, S. 51.
25. B) Hülfsmittel, Anstalten, und Anordnungen zur Bewegung, Hebung, und Förderung der Industrie überhaupt, S. 52—60.
26. 27. C) Communications=Mittel und Wege für Gewerbe und Verkehr, S. 60. Straßen, Eisenbahnen, Post= und Fuhrwesen, Rhederey und Schiffahrt, S. 60—81.
28. D) Von Schutz=, Erhaltungs= und Sicherungsanstalten, und Assecuranzen aller Art, Strafanstalten, S. 84—95.
29. II. B) Von den einzelnen Zweigen der industriellen ge= und erwerblichen Cultur aller Art, S. 95.

A) Von der landwirthschaftlichen Cultur und Production, S. 95.
AA) Im Allgemeinen; von den Landgütern, deren Werth und Arten, und der neuen Agrarverfassung und Gesetzgebung, und deren Ausführung, S. 95—105.
30. BB) Vom wirklichen Landbaubetrieb, der Landes-Production selbst, S. 106. Bodencultur. Animalische Production.
31. B) Bergbauproduction, S. 118—22.
32. C) Von der technischen, oder Fabrik- und Manufactur-, und Handwerks-Production, der Gast- und Schankwirthschaft &c., S. 122—24.
33. D) Von dem Commercial- oder Handelsgewerbe, S. 134.
I. Im Allgemeinen; von allgemeinen Handelsverhältnissen, den Handelstractaten, der Zahl der Handelsleute, den Messen &c. S. 134—46.
34. II. Insbesondre; Aa) über den Betrieb und Gang des auswärtigen Handels überhaupt, S. 147.
35. Bb) Vom Gesammthandel einzelner Handelsplätze, S. 155.
36. Cc) Von den einzelnen Zweigen des Preußischen innern und äußern Gesammthandels; dem Korn- und Fruchthandel, und den Korn- und Fruchtpreisen, dem Woll-, Holz-, Weinhandel &c. S. 157—65.
Hauptstück IV. Die Verwaltung des Preußischen Staats, S. 166.
37. I. Eigentliche Staatsverwaltung, oder Staatsregierung, S. 166.
A) Centralverwaltung; AA) im Allgemeinen, Kgl. Cabinets-Staatsrath, Staatsministerium &c., S. 166—68.
38. BB) Von den einzelnen Centralverwaltungsbehörden, oder den Ministerien, und a) deren Ressorts, Geschäftskreis, und Geschäftsführung, S. 168.
Aa) Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, S. 168.
39. Bb) Ministerialverwaltung des Innern; — Landesökonomiecollegium, S. 169.
40. Cc) Ministerialverwaltung der Justiz, S. 171—80.
41. Dd) Ministerial-Finanzverwaltung; Staatshaushalt, Besteuerung, Staatsschuldenwesen, S. 180—197.
42. Ee) Kriegsministerialverwaltung und Armeewesen, S. 197—201.
43. Ff) Von den übrigen Ministerien, des Auswärtigen, des Schatzes, der Münze, Staatsbuchhalterei &c., S. 201—2.
44. B) Von der Provincialverwaltung; AA) im Allgemeinen. A) Von dem Provincial- und Kreisständewesen, und dem Ständischen Ausschuß der ersteren, S. 202—9.
46. B) Von der städtischen Communalverwaltnng, S. 210—13.
47. C) Von der Communalverwaltung des platten Landes, oder den Dörfern, und von dem Patrimonialgerichtswesen, S. 213—15.
48. BB) Insbesondre von einzelnen Communalverhältnissen und Anstalten; A) Localpolizeiwesen in Städten, und auf dem Lande, S. 215—18.
B) Armenwesen, und Armenversorgungsanstalten, S. 218—21.
C) Communal-Schuldenwesen, S. 221—30.
Nachträge, S. 231 32.

Nachträge

Ergänzungen und Verbesserungen zur staatswirthschaftlichen Statistik der Preußischen Monarchie für die Jahre 1840 – 42.

Einleitung.

Literatur über preußische Statistik und Staatsverwaltung.

Seite 5, 6 und 7. zu Nr. 17. Nr. 17b. Bergius C., Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, Münster 1838. gr. 8. (Eine schätzbare Uebersicht der staatsrechtlich-staatswirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats, nur aber ohne statistische Data.)

Nr. 17c. Beschoren C., Historisch-, geographisch-, statistisch-topographische Uebersicht des preußischen Staats. Leipzig 1841. gr. 8. (Für die Jugend und den Bürger wohl brauchbar.)

d) Ohnesorge J. v., Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenburg-Preußischen Monarchie, mit besonderer Beziehung auf die Persönlichkeit der Regenten, die Hausverfassung und die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse des Gesammtstaats in den einzelnen Theilen, und zu allen auswärtigen Staaten. Leipzig 1840. gr. 8. (Nur beziehungsweise hieher gehörig.)

e) Uvermann und Bosnake, Abriß der Geographie, Statistik und Geschichte des Preußischen Staats; ein Lehr- und Lesebuch für Schulen und Haus, Düsseldorf 1843. 8.

f) Tenneberg Ch., Der Preußische Staat, sein Land, Volk und Organismus; zunächst ein Compendium für Freunde des Vaterlandes, ingleichen für Gymnasien, Divisionsschulen rc. Magdeburg 1842. 8. (Vom Freiherrn v. Lichtenstern). Beide sehr kurz und blos für Schulunterricht.

g) Kux J. P., Organismus und vollständige (?) Statistik des Preuß. Staats, aus zuverlässigen Quellen; zweite, nach den neuesten Verhältnissen berichtigte Auflage. Leipzig 1842. gr. 8. (Mit vielen schätzbaren, und wohl zuverlässigen neuesten statistischen Notizen, aber ohne gute Anordnung, und nichts weniger, als vollständig: die erste Auflage ist wenig bekannt worden.)

Nr. 17. h) Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland; von Bülow-Cummerow. Berlin 1842. gr. 8. 2te und 3te Auflage. Ebendaselbst 1842. (Nachträge zu der ersten Auflage sind gratis nachgeliefert, noch folgt ein 2ter Band vorzüglich über das Finanzwesen des Staats: viel Schätzbares, Wichtiges und Lehrreiches enthaltend, außer manchem Schiefen und Einseitigen, und nicht immer auf sichere und zuverläßige Angaben beruhend, daher auch vielfach angegriffen. Vergl. Staatszeitung 1842. Nr. 73. Die Schrift von Steinacker K., Ueber das Verhältniß Preußens zu Deutschland mit Rücksicht auf Bülow's Schrift: Preußen rc. Braunschweig 1842. 8. geht blos die politischen, nicht die staatswirthschaftlichen Verhältnisse Preußens zu Deutschland an.)

i) De la Prusse, et de sa domination sous les rapports politiques et religieux, par un Inconnu, 2 Vol. à Paris 1842. 8.) Geht auch blos auf

die politischen und kirchlichen Verhältnisse, und enthält sehr viel Falsches, Irriges und Gehässiges gegen Preußen; ganz partheyisch für den Katholicismus geschrieben.)

k) Memoria sobra el regno de Prussia de Jose Courtayo de Anduaga. Madrid 1842. 8. (Unpartheyisch von einem ehemaligen Mitgliede der spanischen Gesandtschaft in Berlin geschrieben.)

Die Rheinprovinz unter Preußen, (von Williamson) Elberfeld 1842 gr. 8. (Sehr schätzbar.)

S. 8. Meyer, (Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, nach amtlichen Quellen. Insterburg und Königsberg 1839. gr. 4. (Sehr gründlich und ausführlich.)

Sellentin v., Statistisch-topographische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Potsdam und der Stadt Berlin, aus amtlichen Quellen zusammengestellt. Berlin 1841. gr. 8. (Desgleichen.)

Statistische Beschreibung des Kreises Siegen, mit Tabellen. 2te verbesserte Auflage. Siegen 1839. gr. 8.

Statistische Beschreibung des Regierungs-Bezirks Trier, Trier 1841. 16.

S. 10. Roßmäßler, Preußen in landschaftlichen Darstellungen Bd. 1. Heft 7—10. Bd. 2. Heft 1. 2. (Schlesien) Berlin 1841. gr. 4. (Auch statistisch-topographisch und historischen Inhalts.)

Erstes Hauptstück.

Das Land, der Grund und Boden.

1.

S. 11. Größere und kleinere Landkarten des Preuß. Staats betr.

Rau v., Karte des Preußischen Staats, mit den angränzenden Ländern Norddeutschlands, revidirt und ergänzt bis auf die Gegenwart; 4 Blätter im größten Kartenformat, Berlin, Heymann 1840. (Besonders für die Hydrographie Preußens wichtig.)

Karte von Norddeutschland und dem gesammten Preußischen Staate, nach den von dem Statistischen Bureau mitgetheilten Nachrichten, in 24 Blättern. Halle, Kümmel 1841. gr. quer 4.

Nowak und Mahlmann, Handatlas des Preußischen Staats, mit 1 Karte des Ganzen, und mit 25 Karten der Regierungs-Bezirke. Berlin 1840. gr. quer 4.

Schulatlas von Preußen, 3 Lief. in mehreren lithographirten Blättern. Erfurt 1841. 42. Fol.

Sohr, Handatlas des Preußischen Staats, 28 Blätter in gr. quer 8., auch in 10 illum. Bl. in 4. (sehr billig.)

Berghaus J., Kleiner geographisch-statistischer Atlas der Preußischen Monarchie, in 10 illum. Karten Gotha 1842. 4. (Viel statistisch.)

Provinzial-Atlas des Preußischen Staats, unter Direktion des Geheimen Ober-Justizraths Starke gezeichnet von Nowak, gestochen von Mahlmann. 9 Blätter. Berlin 1842. Fol. (Mit 1 Karte über den ganzen Staat, und einzelnen Karten für die Provinzen; jede auch u. d. T. Post- und Verwaltungskarte für die Provinz N., nach Regierungs-Bezirken und Kreisen, mit Angabe aller Städte und Flecken, der wichtigsten Dörfer, Eisenbahnen, Poststationen und Entfernung der Orte; nach amtlichen Nachrichten: — eine größere Umarbeitung ihres Handatlas.

2.

Anlangend. Höhe der Lage und Temperaturverhältnisse des Landes. S. 16.

Nach Berghaus Länder- und Völkerkunde Bd. IV. Thl. 2. p. 144. haben im Preußischen Staate:

Die Provinzen.	Polhöhe.	Absolute Höhe.
die westlichen	$54,^{0}\frac{1}{2}$	40
die mittleren	$52\frac{1}{2}$	210^{1}
die westlichen	51	250^{1}
Trier besonders . . .	$49\frac{0}{34}$	480
Berlin	$52^{0}\frac{1}{2}$	130
Königsberg in Pr. . .	$50^{0}\frac{3}{4}$	40

Mittlere Temperatur.

des Jahres	des Sommers	des Winters	der kältesten	der wärmsten Monate
$+\ 6,\frac{0}{5}$	$+\ 16\frac{0}{1}$	$3,\frac{0}{2}$	$4,\frac{0}{4}$	$+\ 17\frac{0}{0}$
$-\ 8,8$	$-\ 17,7$	$+\ 0,5$	$1,8$	$18,^{4}$
$-\ 9,8$	$-\ 17,4$	$+\ 2,0$	$+\ 6,5$	18^{1}
$+\ 10\frac{0}{0}$	$+\ 17^{0}$	$+\ 8\frac{1}{9}^{0}$	$-\ \frac{0}{0}$	$+\ 18\frac{0}{7}$
$8,9$	$17,9$	$+\ 0,^{1}$	$0,^{3}$	$19,3$
$6,5$	$15,9$	$-\ 3,2$	$4,2$	$17,^{0}$

3.

Fruchtbarkeit des Landes. S. 17.

Man kann von Ostpreußen fast die Hälfte als guten fruchtbaren Boden annehmen, da über $\frac{1}{4}$ der ganzen Fläche von 603 □M. (nach Abzug der Haffe) in größtentheils vortrefflichem Lehm-, Thon- und Moorboden, und 120—25 □M. doch in gutem sandigem Lehmboden bestehen; wie dies nur noch von der Provinz Sachsen, sonst von keiner andern gilt. — In Westpreußen haben die Kreise Marienburg, Danzig, Elbing vorherrschend fruchtbarsten Niederungsboden; die Kreise Löbau und Straßburg aber ebenso Sand; und Rosenberg, Marienwerder, Graudenz, Culm und Thorn haben nur auf der Höhe guten Mittelboden, sonst theils nicht unfruchtbares Sand-, sandiges Lehmland, theils trefflichen Lehmboden, und hie und da auch Moorboden. Die Kreise Stargardt, Schwedt und Neustadt aber haben nur einzelne gute Striche, und Conitz, Schlochau, Flotow, Deutsch-Crone, Carthaus und Berendt zeigen meist nur schlechten Sandboden.

In Sachsen ist neben der Magdeburger auch die Warburger Börde höchst fruchtbar.

4.

S. 18. Betreff. die Floren der Mark, des Rheinlandes, Schlesiens, Westphalens, Pommerns und Preußens; nach Berghaus a. O. Bd. IV. Heft II. p.546. u. Ruthe u. A.

Mittlere Breite	Rheinl.	Westphl.	Schles.	Brandenb.	Pommern.	Preußen.
	50° ½	51° ¾	50°	52° ½	53° ¾	45° ½
Absolute Höhe in Fußen.	30-2310	90-1000	100-4930	100-485	0 410	0-1000
Zahl der Phanerogamen;	1480	1130	1422	1283	1035	1079
davon						
Monokotyledonen	334	—	—	308	288	—
Dikotyledonen	1146	—	—	975	767	—
Glumaceen	1:6,^{3}	1:5,7	1:7,^{8}	1:5,7	1:5,^{9}	1:7,^{1}
Gramineen	1:12,9	1:10,2	1:15,6	1:10,5	1:11,1	1:12,^{5}
Cyperaceen	1:18	1:16,^{5}	1:19,1	1:16	1:16,^{6}	1:20,^{7}
Junceen	1:74	1:66,^{5}	1:75	1:61,^{1}	1:57,^{1}	1:83
Compositen	1:10	1:2,^{7}	1:11,^{3}	1:10,^{1}	1:9,5	1:9.8
Cruciferen	1:18,^{5}	1:21,7	1:27,3	1:25,^{0}	1:28,^{6}	1:24
Leguminosen	1:18,^{7}	1:22,6	1:20,9	1:18,8	1:20	1:28,3
Armentaceen	1:63,^{3}	1:27,5	1:40,^{6}	1:26,5	1:28^{6}	1:26,3
Ericeen	1:164,4	1:113	1:95	1:73	1:66,^{0}	1:179,8
Coniferen	1:296,1	1:188	1:237	1:196	1:300	1:215,8

Nach Ruthe Flora der Mark, Berlin 1827. 8. werden der Gramineen dort genauer 112, der Liliaceen 31, der Juncaceen 18, der Cyperaceen 73, der Orchideen 279 unter den Monokotyledonen angegeben, und unter den Dikotyledonen der Ranunculaceen 38, der Coniferen 32, der Caryophyllaceen 60, der Solanaceen 23, der Armentaceen 42, der Rosaceen 49, der Compositen 124, der Umbelliferen 54, der Personaten 44, der Labiaten 46 gezählt. Für Pommern aber zählte man anderwärts der Gramineen 105, Syngenesien 113, Cyperaceen 71, Personaten 51, Leguminosen 54, Labiaten 40, Umbellaten 42, Rosaceen 34, Caryophyllaceen 41, Coniferen 42, Ranunculaceen 31.

(Nähern Nachweis geben die Floren von Wirthgen über den Reg.-Bezirk Coblenz (1841.), von Schäfer, über Reg.-Bez. Trier (1826—29.) Homann, über Pommern (1828—31.) Wimmer, über Schlesien (1832.) Zenker und Schenk, von Thüringen (1831—42.) und Dieterich und Lorek über Preußen (1832—42 und 1825—30.), die die einzelnen dort wildwachsenden Pflanzen selbst angeben.)

5.

Vertheilung des Flächeninhalts nach und zu der Bestimmung und Benutzung rc. S. 32.

Andere Angaben des Flächeninhalts hiernach enthält Berghaus a. O. S. 32, den wir aber auch keine größere Gewißheit und Wahrheit beimessen können, als den dort angeführten. — Hiernach enthält nämlich im ganzen Preußischen Staate: das Ackerland 46,762,690, das Gartenland 935,480, das Weinland 63,669, das Tabakland 44,193 und das Waldland 23,998,713 Morgen; — aber, von dem Wiesenlande und den Hutungen ist gar nichts gesagt: soll dies vielleicht unter dem Ackerlande sich befinden?

Zuverläßiger aber ist wohl gewiß die Eintheilung des Flächeninhalts der Rheinprovinz insbesondere, wie sie in der Schrift: Die Rheinprovinz p. 131. angegeben wird, und zwar mit: Ackerland 4,137,946 M., Wiesen, Weiden und Hutungen

1,026,997 M., Holzung 3,203,662 M., Gärten und Gemüsefelder 196,660 M., Haiden, Wild- und Schiffelland 1,480,296 M., Weinberge 49,750 M., sonstige Kulturarten 49,539 M., Wege, Flüsse, Bäche 304,144 M., Summa 10,449,290 M. Und officiellen Nachrichten zufolge beträgt nach dem Grundsteuerkataster der 8 Regierungs-Bezirke der westlichen Provinzen, deren ganze benutzte Grundfläche 18 Mill. Morgen = 817 □M.; als: an Ackerland 7 Mill. M., Wiesen und Hutungen 2,260,000 M., Waldung 5,230,000 M. circa, Gärten und Gemüsefelder 290,00 M., Haiden, Lachen, Oeden, Torfmoore 4,813,000 M., Wild- und Schiffelland 930,000 M., Weinbergen 50,000 M., sonstigen Kulturarten 91,700 M., Wege, Flüsse, Bäche 500,000 M. Und zwar sind diese 18 Mill. M. in 13,171,343 Parcellen vertheilt mit 552,390 Wohnhäusern, und es gehören davon:

	Morgenzahl	dabei Forst	Gebäude.
dem Staate als öffentl. Eigenthum	11,546	—	653 St.
den Gemeinden . . .	2,538,226	1,406 865	4095 —
Privatleuten in Städten	835,113	103,378	90,263 —
an Standesherren . .	183,892	132,156	413 —
als Domainen	806,121	734,318	430 —
an Kirchen, Schulen, Pfarreien	302,408	54,278	11,164 —
in Flecken u. Dörfern	12,987,288	2,800,576	495,349 —

Ganz vornehmlich aber wird die Waldfläche des ganzen Staats so gar sehr verschieden angegeben; und sie wird auch nie ganz richtig angegeben werden können, weil sie besonders sich alle Jahre verändert, und zwar durch Ausrodungen gewiß mehr vermindert, als durch neuen Holzanbau vermehrt.

Die Cameralistische Zeitung für den Preuß. Staat 1839. Nr. 41. z. B. giebt mit sehr großen Abweichungen von den so eben von uns und früher nach Förster p. 32. gegebenen Nachrichten, die gesammte Waldfläche des Staats auf 24,060,550 Morgen an, und zwar nach den Provinzen und Regierungsbezirken, wie folgt:

Provinz	R.-Bez. M.	Provinz	R.-Bez. M.	Provinz	R.-Bez. M.	Provinz	R.-Bez. M.
Preußen	5,694,287	Posen	2,400,000	Sachsen	1,450,000	Rheinl.	3,196,245
Königsb.	1,734,146	Posen	1,400,000	Magdeb.	375,000	Cöln	437,571
Gumbin.	1,848,170	Bromb.	1,000,000	Mersebg.	775,000	Düsseld.	453,972
Danzig	950,000	Brandb.	2,498,648	Erfurt	300,000	Coblenz	946,040
Marienw.	1,161,971	Potsd.	1,569,498	Westph.	1,200,000	Trier	453,380
Pommern	2,600,000	Frankf.	1,929,150	Minden	350,000	Aachen	408,182
Stettin	950,000	Schles.	3,811,600	Arnsberg	600,000		
Cöslin	1,200,000	Breslau	1,364,770	Münster	270,000		
Stralsund	300,000	Liegnitz	1,150,000				
		Oppeln	1,336,830.				

Für die Provinz Posen insbesondere ist indeß wohl die Angabe des Regierungs- und Forstraths Maron im Centralblatte der Handels-Statistik 1840. Nr. 1. als noch richtiger anzunehmen, wonach der ganze Flächeninhalt derselben 2,542,629 M. beträgt, wovon im Reg.-Bez. Posen 1,395,166 M., und im Reg.-Bez. Bromberg

1,147,463 M.: und zwar königliche Waldung resp. 246,007 und 454,573 M., Privat- (Dominial) Wald 1,077,665 und 641,011 M., städtische 22,243 und 27,344; und 49,251 und 24,515 M. resp. Communal-Waldung. Dabei sind: mit Eichen bewachsen resp. 73,029 und 66,152, mit Buchen 21,628 und 11,912, mit Birken 73,685 und 54,850, mit Erlen 78,106 und 31,050, mit gemischtem Laubholz 104,889 und 53,388, mit Kiefern 805,832 und 762,930, mit Kiefern und Laubholz 167,548 und 76,168, Blößen, Wege, Gewässer und Unland 70,488 und 90,983 M. resp.

6.

Anlangend Wohnplätze, Gebäudezahl in ihnen. S. 34.

a) Ende des Jahres 1842 hatte Berlin 8600 Häuser mit 64,000 Miethwohnungen, wenn Ende März desselben Jahres erst noch 8353 mit 63,551 Miethwohnungen: — von letzteren waren bewohnt 61,434, leer standen 2117, besteuert (mit Miethsteuer) waren davon 50,777, nicht besteuert aber, wegen gesetzlicher Steuerfreiheit, 2080; wegen Armuth der Bewohner, 8577, Ende 1842 aber 9000. Die Miethe betrug Ende März bei 11,871 Wohnungen bis 30 Rtlr., bei 20,322 von 31—50 Rthlr., bei 15,588 von 51—100, bei 9339 von 101—200, bei 3170 von 201—300, bei 1399 von 301—400, bei 735 von 401—500, bei 889 von 501—1000, bei 238 über 1000 Rthlr., so daß der ganze Miethwerth der besteuerten Wohnungen 5,404,587 Rthlr., der der unbesteuerten aber 911,445 Rthlr., zusammen beide 6,316,032 Rthlr. ausmachten.

b) S. 36. unterm Oktober 1841 wechselten in Breslau 2110 Familien ihre Wohnungen.

Zweites Hauptstück.

Das Volk, die Nation, die Bewohner des Staats.

7.

A. Stamm- und Sprachverhältnisse derselben.

a) S. 39. Hieher gehört ein trefflicher Aufsatz des berühmten H.: Versuch einer übersichtlichen Darstellung der außerdeutschen Sprachverhältnisse im Volksleben des Preußischen Staats, in der Staatszeitung 1840. Nr. 147 und 48., wornach in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder über $\frac{3}{5}$ deutsch und noch nicht $\frac{2}{5}$ polnisch sprechen; und im ganzen Staate, bei 14,098,125 Seelenzahl im Jahre 1837, 2,101,000 überhaupt fremde, nicht deutsche Sprache führten. Namentlich sprechen: 1) Polnisch: a) im Posenschen 772,000; b) in Westpreußen westlich der Weichsel genau 133,668; c) in Schlesien, im Regierungs-Bezirk Oppeln 495,332, im Regierungs-Bezirk Breslau 60,000, Summa 555,332; d) in Preußen, ostwärts der Weichsel, 383,000, Summa 1,844,000 Polnisch sprechende. 2) Litthauisch dagegen sprechen in

Litthauen 146,000; 3) Wallonisch 10,000; 4) Böhmisch, Mährisch, Wendisch und Cassubisch 102,000, in Schlesien, Lausitz rc. — In der Provinz Preußen insbesondere waren dann im Jahre 1837 von 2,125,535 Einwohnern: 1,437,052 Deutsche, 269,559 Pohlen, d. i. Masuren und (245,925) Pohlen oder Westpreußen, 148,301 Litthauer und 23,847 Russen; also ⅔ Deutsche.

b) Juden betreffend. α) S. 40. Im Jahre 1842 ist das Verbot des Herüberziehens der Juden von einer Provinz in die andere, wo eine abweichende Verfassung gilt, ohne höheren Consens — wieder erneuert worden, und 5 Rthlr. Strafe ist auf die Aufnahme solcher ohne denselben umgezogenen Juden gesetzt worden.

S. 41. β) Note***) Anlangend die Besitzungen der Juden auf dem platten Lande in den 4 Westphälischen Kreisen, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter. — Dieselbe war durch Königl. Cabinets-Ordre vom 20. Septbr. 1836 unter der Bedingung der Selbstbewirthschaftung der Güter nur mit jüdischem Gesinde erlaubt, widrigenfalls die Güter subhastirt, und an Andere übergeben werden sollten: da dieses aber doch nicht gehörig und vollständig ausgeführt worden ist, so ist durch eine Königl. Cabinets-Ordre vom 5. Januar 1839 doch noch nachgegeben worden, daß bis zum 1. Januar 1844 die seit 1836 von Juden erworbenen Grundstücke auch mit christlichem Gesinde sollen bewirthschaftet werden können. — Nach der neuen Westphl. Landgemeinde-Ordnung, S. künftig, können übrigens Juden dort auch weder Gemeindeverordnete, noch Gemeindevorsteher, noch Abgeordnete zu Amtsversammlungen werden.

γ) In Betreff des durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 19ten Januar 1836 ausgesprochenen Verbots christlicher Vornamen Seitens der Juden, und der Vorschrift, sich der jüdischen nur zu bedienen, S. p. 39., ist neuerdings noch durch Ministerial-Rescript vom 11. März 1841, Ministerial-Blatt p. 169. angeordnet worden, daß nur solche christliche Vornamen ihnen verboten sein sollen, die mit der christlichen Religion in Beziehung stehen, als Christine, Christoph, Peter, Renatus, Baptist, Anastasius rc., was jetzt auch für Posen und Bromberg insbesondere gilt.

δ) Ueber die Verpflichtung der jüdischen Einwohner eines Orts zur Mittragung der kirchlichen Lasten der christlichen Ortsgemeinde ist ein neues Ministerial-Rescript vom 25. Febr. 1842 erschienen, welches sie jedenfalls als Grundbesitzer den Lasten dieser Art unterwirft, die als dingliche Lasten ihren Grundstücken aufliegen und im Hypothekenbuch eingetragen sind, oder doch dem Ortsherkommen nach von allen Grundbesitzern getragen werden.

ε) Nach einem interessanten Aufsatz des berühmten H. Bemerkungen über die sittlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate, in der Staatszeitung 1842 Nr. 194. 95. lebten im Jahre 1839 in den Provinzen: Preußen, Schlesien, Brandenburg und Pommern (excl. Reg.-Bezirk Stralsund) 13131 jüdische Familien mit 59,503 Personen,

von den sich erhielten αα) durch Beschäftigung des Familienvaters als Arzt 563; ββ) eben so bei Unterhalt desselben durch Benutzung rentirenden Capitals 544; γγ) eben so bei dessen Beschäftigung als Großhändler, Bankier und Fabrikant 584, Summa in liberalen Verhältnissen 1691; δδ) solche, wo der Familienvater Handel in offenen Läden en detail trieb, 3306; εε) oder als Gastwirth, Getränkeschenker, Viktualienhändler ꝛc. 1711; ζζ) oder als Mäkler, Faktor, Agent, Pfandleiher lebte ꝛc. 1456, Summa in solchen doch besseren Verhältnissen 6473; ηη) solche, wo das Familienhaupt Hausirhandel trieb, 1384, oder ein gewöhnliches Handwerk in festen Werkstätten 1303, und als Gehülfen dabei 8; oder wo er als Landwirth auf eigne Rechnung oder als Gärtner lebte, 48; oder als Pferdeverleiher, Lohnfuhrmann ꝛc. 32; κκ) als andrer Gewerbtreibender 109; λλ) als Tagelöhner oder Dienstbote 1359; μμ) endlich die als Almosengänger, oder ohne bestimmtes Geschäft lebten, 719; Summa 13,131 Familien.

In sittlicher Hinsicht gab das Jahr 1839 den Ausweis, daß die in Untersuchungen gefallenen Christen zu den ebenso verklagten Juden sich verhielten wie 5 : 8; denn es waren begriffen: in Criminal-Untersuchungen 331 Christen und 539 Juden, in polizeimäßig geführten 202 und 157, in fiscalischen 159 und 496, Summa gegen 742 Christen 1192 Juden.

ξ) Schon seit längerer Zeit besteht ein Rheinisch-Westphälischer Verein zur Bildung von Elementarlehrern und zur Beförderung der Handwerke unter den Juden, der nach seinem im Jahre 1842 abgelegten 13ten und 14ten Bericht bereits 84 dergleichen jüdische Elementarlehrer gebildet, und 207 jüdische Knaben in Handwerken zur Lehre untergebracht und in den 2 Jahren 1841 und 42 insbesondere 29 Lehramts-Aspiranten aufgenommen, 22 entlassen, 36 Knaben aber zur Lehre ausgethan hat, Alles auf seine Kosten.

Vergl. noch Kain J., Ein Wort über den rechtlichen Zustand der Juden im Preußischen Staate, Berlin 1842. 8.

Fränkel, Ueber die Unmöglichkeit der Emancipation der Juden im christlichen Staate, als Entgegnung historisch erwiesen. Elberfeld 1842. 8. und andere Schriften in Bezug auf eine, wie es hieß, zu erwartende neue Judenordnung.

c) Anlangend Zigeuner. S. 42. Note. — In den Kreisen Labiau, Insterburg, Stallupöhnen, Pillkallen, und in der Niederung Litthauens sollen ein paar hundert derselben noch vorkommen, und bei Stallupöhnen besonders eine gewisse Anzahl auch angesessen sein: nach v. Haxthausen, Die ländliche Verfassung in Ost- und Westpreußen, Königsberg 1839. gr. 8. I. p. 88. — Schneider: Der Preußische Staat, 32ste Aufl. p. 94. aber rechnet in Sachsen bei Nordhausen in Friedrichs-Lohra und am Rhein im Regierungs-Bezirk Cöln zusammen an 300 Zigeuner, die Waldlepper hier genannt werden, zur katholischen Confession sich halten, und als Marionettenspieler, Lumpensammler, Pferdehändler und von Bettelei sich nähren und erhalten.

8.

B. Specielle Populations-Verhältnisse.

a) Volkszahl und Volkszählung in den Jahren 1839 und 1840 überhaupt.

Im Jahre 1839 zu Ende betrug die ganze Volkszahl des Staats 14,416,430 Seelen, incl. Neufchatel mit 61,884 Seelen aber 14,478,314, und Ende des Jahres 1840, war sie, nach dieser neuesten, viel mehr, als sonst, genauen Volkszählung, 14,907,091 Seelen excl. Neufchatel; sie mag sich aber bis Ende 1842 auf mehr, als 15½ Millionen vermehrt haben. Den Provinzen und Regierungs-Bezirken nach, S. 44. ergaben sich an Einwohnern im Jahre 1840 Ende a) in Preußen 2,310,172 (im Reg.-Bez. Königsberg 796,065, Gumbinnen 597,725, Danzig 366,685, Marienwerder 549,697), d. i. auf die □M. resp. 1951, 2004, 2408 und 1721.) b) in Posen 1,233,810. (Posen 824,875, Bromberg 408,975, d. i. pro □M. 2564 und 1904. c) Brandenburg 1,835,702. (Potsdam mit Berlin 1,065,836, Frankfurt a. O. 769,866 d. i. pro □M. 2786 und 2210 resp.) d) in Pommern 1,056,287. (Stettin 492,357, Cöslin 393,082, Stralsund 170,848, pro □M. 2079, 1520 und 2162.) e) in Schlesien 2,858,820. (Breslau 1,084,522, Oppeln 906,010, Liegnitz 868,288, pro □M. 4370, 3728, 3466.) f) Sachsen 1,637,221. (Magdeburg 628,695, Merseburg 683,700, Erfurt 324,826, pro □M. 2992, 3622 und 5261.) g) Westphalen 1,383,318. (Münster 411,370, Minden 441,736, Arnsberg 530,212, pro □M. 3112, 4616 und 3784.) h) Rheinland 2,591,721. (Cöln 447,437, Düsseldorf 809,951, Coblenz 478,501, Trier 470,444, Aachen 385,388, pro □M. 6180, 8238, 4367, 3588 und 5090. Der volkreichste unter allen Regierungs-Bezirken ist also der Breslauer, der volkärmste der Stralsunder; aber der volksdichteste war der Düsseldorfer, und der volkslichteste der Cösliner. Unter den Kreisen des Staats ist der volksdichteste der Elberfelder mit 17,000 und der Crefelder mit 10,000 Seelen pro □Meile. Staatszeitung 1841. Nr. 184. Wenn dann die ganze Volkszahl Ende 1837 betrug 14,098,125, Ende 1840 aber 14,907,091 Seelen, so hat sie bis Ende 1840, in 3 Jahren, um 808,966, und gegen das Jahr 1820, oder in den 20 Jahren von 1821 — 40, um 3,331,451 Seelen sich vermehrt.

Note S. 45. Z. 15 Ende unter männlichen und weiblichen fehlt: d. i. unter 1 Million Lebenden.

9.

b) Berechnung der Volkszahl nach dem Glaubensbekenntnisse. S. 45.

Nach dem Aufsatz: Zahlenverhältniß der Einwohner des Preußischen Staats nach der kirchlichen Genossenschaft von H., in Staatszeitung 1841. Nr. 351. 52. gab es Ende 1840 evangelische Christen 9,084,481 (gegen 1837 plus 479,733

oder $5\frac{4}{7}$ pro C.), römisch-katholische 5,612,556 (plus 318,553 oder $6\frac{1}{59}$ pro C.), griechisch-katholische 1257, (minus 43), Mennoniten 14,474 (minus 21), Juden 194,323, (plus 10,744 oder $5\frac{6}{7}$ pro C.) folglich im Ganzen, nach Abzug des minus, plus 808,966, wie oben; und es hatten sich die Katholiken verhältnißmäßig demnach stärker vermehrt, als die Evangelischen, namentlich weil in Posen und in Oberschlesien in den 3 Jahren 1838—40 der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen weit größer gewesen war, als sonst und anderwärts; wie dann auch in der Oberlausitz dieselben sich gemehrt hatten von 8905 im Jahr 1820 auf 11,320 im Jahr 1840. Es bildeten sonach im Jahr 1840 die Evangelischen weit über $\frac{3}{5}$, fast $\frac{8}{13}$, die Katholischen beinahe $\frac{5}{13}$, die Juden noch nicht $\frac{1}{77}$ des Ganzen. Den Provinzen aber nach lebten im Jahr 1840

in	Evangel.	Kathol.	Griech.	Mennon.	Juden.
Ostpreußen . .	1,217,034	169,034	1072	993	5657
Westpreußen . .	450,227	434,002	15	12,016	20,122
Posen	372,789	783,316	42	1	77,102
Brandenburg .	1,797,432	24,638	82	30	13,520
Pommern . . .	1,040,083	9360	17	3	6824
Schlesien . . .	1,474,773	1,357,330	14	—	26,703
{ Ober-Schlesien	108,377	988,347	3	—	15,012 }
{ Nieder-Schlesien	1,366,396	368,983	11	—	11,691 }
Sachsen . . .	1,529,591	103,354	10	4	4262
Westphalen . .	591,684	777,757	4	117	13,766
Rheinland . .	610,868	1,953,165	1	1320	26,367

An Herrnhutern, — die zu den Evangelischen gehören, — zählte man im Jahr 1840 im Preußischen Staate in Allem circa 15,000, wovon 500 in Rixdorf und Berlin lebten. Vgl. p. 106. — Die Judenzahl anlangend, so ist diese in den 18 Jahren von 1822 bis 1840 von 144,737 auf 194,558 gestiegen, also um 49,821: nämlich durch Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen um 42,044, durch den Zugang von Grafsch. Lichtenberg um 410, durch Mehr-Einwanderung als Auswanderung um 9567, Summa um 52,021, wovon aber abgehen durch Uebertritt zum Christenthum 2200, also bleiben 49,821 nach oben. Siehe Staatszeitung Nr. 141. 42. u. 1842. Wenn sich dann die Christen so um nicht ganz 28 pro C. in diesen 18 Jahren vermehrten, so geschah es bei den Juden mit fast $34\frac{3}{7}$ pro C. — Den Provinzen u. Verhältniß nach lebten dann im J. 1840 Ende an Juden: in Posen 77,102, in Schlesien 26,703, in der Rheinprovinz 26,368, in Preußen 25,779, in Westphalen 13,766, in Brandenburg 13,747, in Pommern 6832, in Sachsen 4262, Summa 194,558 nach S. 9.

Vergl. Hoffmann J. G., Zur Judenfrage, statistische Erörterung der Anzahl und Verbreitung der Juden im Preuß. Staate, nach einer Vergleichung der Zählungen zu Ende Juli 1839 u. 22. Berlin 1842. 8. (Aus der Staatszeitung besonders abgedruckt.)

In der Provinz Preußen gingen im Jahr 1841 wieder 26 Juden zum Christenthume über, 22 zur evangelischen Kirche.

10.

c) Anlangend die Einwohnerzahl der vorzüglichsten Städte und deren Veränderungen. S. 47.

Wenn man im Allgemeinen mit Recht annimmt, daß im ganzen Staate $\frac{5}{8}$ der Einwohner auf dem Lande, und $\frac{3}{8}$ in Städten wohnen, so zeichnet sich die Rheinprovinz hier bedeutend aus, indem die städtischen Bewohner hier fast $\frac{1}{3}$ der ganzen Volkszahl ausmachen, — nicht blos, wie p. 47. gesagt ist, über $\frac{1}{4}$.

Berlin's Einwohnerzahl incl. Militair betrug Ende des Jahres 1838, 290,000, Ende des Jahres 1839 aber 298,110 incl. Militair, und Ende des Jahres 1840, 304,000; mit der der nächsten Umgebungen (S. p. 47. Note) aber 331,663, und im Juni 1841 berechnete man sie mit letzteren gar auf 354,000 Seelen, richtiger aber im Oktober 1842 auf 349,942 incl. Militair.

Von den 298,010 Einwohnern des Jahres 1839 waren 153,970 männlichen und 144,040 weiblichen Geschlechts, und 271,968 Civil-, 18,829 Militair-Bewohner. Es zogen an 24,981 Personen in diesem Jahre in Berlin an, und 18,436 ab, so daß ein Ueberschuß von 6445 blieb; und im Jahre 1840 erhielten dort 2000 Personen das Bürgerrecht. — Breslau hatte Ende 1840, 97,921 Einwohner, (wovon 5616 Militairpersonen), und zwar 63,552 evangelischen, 28,636 katholischen und 5733 mosaischen Glaubens. — Cöln's Einwohnerzahl betrug Ende 1840, 70,999, (wovon 5335 evangelischen, 585 mosaischen, die übrigen katholischen Glaubens), und die von Posen ebenso 38,000, excl. Militair.

Im Jahr 1840 wurden in nachfolgenden Städten:

in	gebor.	begraben	getraut	in	geb.	begraben	getraut
Breslau . .	3322	3281	1021	Neisse . .	481	395	193
(1841	3536	3245	986)	Bunzlau	269	226	—
Königsberg .	2345	1986	—	Reichenbach	476	321	119
Magdeburg	1757	1433	485	Jauer . . .	360	270	98
Aachen . .	1754	1543	390	Frankenstein	188	142	40
Stettin . .	1336	1010	343	Ratibor . .	192	130	45

11.

d) Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1838—40.

α) Ueberschuß der Geborenen, über die Gestorbenen und Volkszuwachs überhaupt. S. 49.

Es wurden im ganzen Staate

	geboren	starben	Ueberschuß.		geboren	starben	Ueberschuß.
1838	566,339	392,934	173,405	1840	587,275	418,624	168,651
1839	574,973	430,098	144,875	1841	591,505	415,256	176,219

also in den 4 Jahren 1838—41 Summa 486,936 Ueberschuß, d. i. auf 100,000 Lebende durchschnittlich 3454 oder $3\frac{1}{2}$ pro C. Von 1816—41 aber, oder in 26 Jahren wurden geboren 13,415,574, und starben 9,552,737; war also Ueberschuß 3,862,837.

Vergl. Berechnung der in dem Jahre 1840 im Preußischen Staat und den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken Gestorbenen und Geborenen von H. in Staatszeitung 1841 Nr. 207., vom Jahre 1841. Ebend. 1841. Nr. 221 23. Vergl. Nr. 262. 63.

Dabei ist noch zu bemerken: α) die höchste Zahl der Geborenen war in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Bromberg, auf 100,000 Lebende nämlich 4634 und 4611 resp., die geringste im Regierungs-Bezirk Münster 3058 eben so. Die höchste Zahl der Gestorbenen war in Danzig 3346 und in Gumbinnen 3962, und die geringste in Trier mit 2300 und in Erfurt 2436. — Im Jahr 1841 fand sich unter 25 Lebenden 1 Geburt, und unter 36 ein Sterbefall, (unter 110 1 Trauung).

β) Der Volkszuwachs war in den 24 Jahren 1817—40 am Stärksten in Oberschlesien, in Pommern ostwärts der Oder, und in Preußisch-Litthauen, und diesen folgten wohl darin Westpreußen und der Netzdistrikt, wenn nicht öftere verheerende Seuchen hier denselben minderten: am Geringsten aber war er in Niederschlesien in dem Regierungs-Bezirke Liegnitz, dann in Pommern im Regierungs-Bezirk Stralsund, und, in den westlichen Provinzen, in den Regierungs-Bezirken Münster und Aachen. Im Jahre 1840 betrug die Volkszunahme z. B. 1655 Personen im Regierungs-Bezirk Bromberg, 1591 in Oppeln, 1436 in Marienwerder, 1387 in Posen, 1366 in Cöslin, in den meisten übrigen Reg.-Bez. aber nur bis 1000 und 1200, in 4 derselben nur 844, und in Liegnitz sogar nur 647, in Münster nur 543. Im Jahre 1841 aber machte dieselbe im ganzen Staate 1⅛ pro Cent der Volkszahl aus.

γ) Anlangend Sterbefälle, S. 59. ist zu bemerken, daß von den in den 18 Jahren 1822—40 Gestorbenen auf 100,000 Lebende kommen todtgeborne: bei den Christen 143, bei den Juden nur 59, und daß von den lebend gebornen wieder starben:

	bei den Christen	b. d. Juden		bei den Christen	b. d. Juden
im erst. Jahre	697	459	in d. nächsten 9 J.	202	15
in folg. 11 J.	151	123	in folg. 20 J.	334	231
— 25 J.	614	392	nach dem 70. J.	339	330
			Summa	2961	2160

δ) Anlangend die Krankheiten. S. 61, so war die Influenza oder Grippe, die seit 1830 schon öfterer gehauset hatte, im Jahr 1841 im Februar besonders verderblich, so daß in größeren Städten fast ¼ der Einwohner daran litt; und sie wurde durch, aus ihr erfolgende, andere Uebel selbst so gefährlich, daß z. B. in Breslau in den letzten 2 Wochen des Februar 93 und 111 Menschen starben, und zwar von letzteren 46 von 1—10 Jahren Alters. Im Sommer und Herbst 1842 ward auch die Hitze und Dürre, und später die feuchte Kälte sehr nachtheilig, und es starben z. B. in Breslau in den Wochen vom 20. August bis 8. Oktober fast wöchentlich einige 60—70, auch zuweilen 80 Menschen, und vom 25. Oktbr. bis 29. Novbr. wieder 336, d. i. 67 pro Woche, im Decbr. aber sogar wöchentlich

einige 90, und zwar vornehmlich immer Kinder unter 10 Jahren die Hälfte, und über die Hälfte aller Gestorbenen. Vom 8. bis 14. Januar 1843 starben wieder in Breslau 95, wenn in Berlin vom 1—6. Januar nur 128. — Auszehrung, Krämpfe ꝛc. rafften die meisten hin; aber auch die ansteckenden Krankheiten forderten viel Opfer, und die Menschenblattern wurden so häufig, (neben den Schafpocken und Varioliden auch), daß wöchentlich im November und December 50, 70 bis 80 Personen daran erkrankten und 5, 6 bis 8 daran starben; und es zeigte sich in Breslau deutlich, daß das Ueberhandnehmen der Krankheit jedenfalls der vielfach ganz unterlassenen, oder doch schlecht ausgeführten Vaccination Schuld zu geben war, weshalb zu wünschen wäre, daß künftig mehr darauf geachtet, und angeordnet würde, daß kein Kind in eine Schule, in ein Handwerk oder sonst wo, auch kein Soldat in die Armee aufgenommen werden dürfte, das oder der nicht einen Impfschein beibringen könnte. Viele selbst Erwachsene ließen sich revacciniren. — An Wasserscheu starben im Jahre 1841 blos im Großherzogthum Posen 20 Personen.

ε) In Bezug auf die Geburten. S. 55 ist zu erwähnen, daß in Berlin in den Jahren 1821—37 an Vierlingsgeburten 15, an Drillingsgeburten noch mehr vorgekommen sind.

ζ) Die mittlere Lebensdauer von der Geburt an bestimmt man bei uns jetzt auf 29, 4 bis 29, 6.

12.

C. Verhältniß der neuen und stehenden Ehen überhaupt, und in den Regierungs-Bezirken besonders, und der Kinderzahl derselben in den Jahren 1838—40. S. 55. 57.

Im Jahre 1838 waren an neuen Ehen entstanden im ganzen Staate 123,644, im Jahre 1839 128,676 und im Jahre 1840 132,281, Summa 384,601; im Jahre 1841 aber 134,414. Wenn nun im Jahre 1837 der stehenden Ehen überhaupt vorhanden waren 2,362,445, so hätten Ende 1840 deren vorhanden sein müssen 2,747,046; da die Zählung von 1840 deren aber nur 2,470,100 ergab, so müssen in den 3 Jahren 1838—40 zwar 276,946 davon abgegangen sein, allein durch das Zutreten der angegebenen neuen Ehen dieser 3 Jahre hatte sich doch Ende des Jahres 1840 die Zahl der stehenden Ehen um 107,655, d. i. fast um 4⅚ pro C., mit der gestiegenen Volkszahl, gegen das Jahr 1837 vermehrt, obgleich auf 100000 Lebende Ende des Jahres 1837 16,757, Ende 1840 aber nur 16,570 stehende Ehen kamen, und beinahe ⅓ aller Lebenden war also jetzt verheirathet*). Unter 100,000 über 16 Jahr alten ver-

*) Einige, aber nur kleine Veränderungen in der Zahl der stehenden Ehen, die durch Aus- und Einwanderung von Ehengatten entstanden, sind dabei nicht gerechnet; allein sie sind sehr unbedeutend. — In Schlesien insbesondere vermehrten sich die Trauungen von 24,484 im Jahre 1838 auf 25,758 im Jahr 1840.

heiratheten weiblichen Personen lebten dabei 53,834 oder $\frac{7}{18}$, und von eben so viel über 25 Jahr alten männlichen Personen 76,542 oder $\frac{13}{17}$ in der Ehe; nur $\frac{1}{4}$ von ihnen war unverheirathet, oder verwittwet. — Im Ganzen lebten in den Jahren 1840 und 1841 in der Ehe gleichzeitig resp. 2,460,094 und 2,464,552 männliche und 2,470,100 und 2,474,177 weibliche Personen, also 10,006 und 9621 mehr weibliche, als männliche, (wenn im Jahr 1837 nur 8992, im Jahr 1816 aber, wo viele Männer noch nicht vom Kriege zurück waren 26,327 mehr.) Von den neuen Ehen des Jahres 1840 (132,281) wurden unter 100,000 derselben 3693 von älteren, d. h. über 45 Jahr alten, Leuten blos zur gegenseitigen Unterstützung, 19,860 verspätete von noch nicht 45 Jahren alten Männern mit fast, oder über 30 Jahr alten Frauen, 76,447 aber rechtzeitig von noch nicht 30 Jahr alten Frauen, und noch nicht 45 Jahr alten Männern geschlossen. Staatszeitung 1841 No. 256.

Den Regierungsbezirken nach aber hatten sich die stehenden Ehen im Jahre 1840 gegen das Jahr 1837 1) vermehrt, am Meisten im Reg. Bez. Bromberg, um 487, Posen, um 348, Münster, 169; am Wenigsten, in Düsseldorf, um 58, und Frankfurt a. O., um 9, Danzig, um 4; und dagegen hatten sie sich 2) vermindert, am Meisten, in Oppeln, um 526, Merseburg, 569, Minden gar 827, Gumbinnen 451, Cöslin, 445, Königsberg, 462, Trier 356, Aachen 330, Cöln 327, Marienwerder 354; am Wenigsten, in Liegnitz, nämlich nur um 25, Breslau um 58, Potsdam mit Berlin um 97, und im Mittel in Arnsberg, um 166, Minden 181, Erfurt 182, Magdeburg und Coblenz um 221. Im Ganzen waren demnach 187 Ehen im speciellen Jahr 1840 weniger, als im Jahr 1837, ungeachtet der Zunahme derselben in den 3 Jahren 1838—40. — In den 24 Jahren 1817—40 sind dann aber durch Scheidung und Sterben 2,122,627 Ehen getrennt worden. — An Kindern kamen auf 100,000 stehende Ehen im Durchschnitt der Jahre 1838—40

1) die meisten, auf Reg.-Bez. Bromberg mit 27,052, Marienwerder mit 25,906, Oppeln 25,535, Posen 25,392, Cöln 24,818, Minden 24,299;
2) die wenigsten, auf Merseburg mit 19,717 Frankfurt a. O. mit 19,556, Magdeburg 19,346, Münster 18,010.
3) In den übrigen kamen im Mittel von 21—22 bis 23000 Kinder auf 100,000 stehende Ehen.

Von 9 stehenden Ehen waren im Durchschnitte jährlich 2 Kinder zu erwarten. — Der unehelich Geborenen waren von 1816—41 937,023 Kinder gewesen, im Durchschnitt also jährlich 36,039, oder fast 7 pro C. der Gebornen, und zwar, wenn deren im Jahre 1816 55,388 waren, so zählte man im Jahr 1841 ihrer nur 42,129. — Ein Zeichen eines sichern, gut geordneten Zustandes ist es übrigens stets, wenn die Zahl der stehenden Ehen gleichmäßig mit der Bevölkerung wächst, wie in allen den Landestheilen der Fall war, wo zwischen den Jahren 1837 und 40 kein größrer Unterschied hier statt fand,

als um $1\frac{1}{2}$ pro C., mehr oder weniger, wie so in den östlichen Provinzen, z. B. in den Regierungs-Bezirken Breslau, Liegnitz, Frankfurt, Potsdam, Stettin und Magdeburg. — Gelegentlich sei hier noch erwähnt, daß nach einer Königl. Cabinets-Ordre vom 19. Februar 1842 den Vätern von 7 Söhnen, die dem auf den 7ten Sohn ausgesetzten Pathengelde entsagen, oder es sonst nicht erhalten, wenn sie den König zum Pathen bitten, stets gewillfahrt, und dessen Namen als Taufzeuge ins Kirchenbuch eingetragen werden soll.

S. Neueste Zahlenverhältnisse der Ehen im Preuß. Staate von H., in Staatszeitung 1841. Nr. 25 und 57. 1842. Nr. 221 u. 23. Anm. S. 57. Note *** Z. 2. st. Million l. Mille.

13.

η) Einwanderungen, Auswanderungen und Einflüsse der ersteren auf den Volkszuwachs betreffend. S. 65.

Vergl. Heyde von dem Staats- und Ortsbürgerrecht über, Ein- und Auswanderung, und S. künftig.

Die Ein- und Auswanderungen betreffen zwar weniger ganze Familien, als einzelne Personen, die als Handwerker, als Meister und Gesellen, oder als andere Unterricht, oder auch Unterkommen Suchende und ihr Glück in oder außerhalb dem Preußischen Staate Versuchende ein- und auswandern; aber es hat seit 1822 an Einwanderungen überhaupt nicht gefehlt, und sie haben stets die Auswanderung weit übertroffen. Eine Einwanderung, wie die p. 74 erwähnte, der mehr als 400 Tyroler im Jahr 1837, hat weiter nicht statt gefunden, und es sind auch von diesen schon 60 im Juli 1838 und 40 im Juni 1839 nach Oesterreich und nach Franken wieder ausgewandert. Noch weniger ist wieder ein ganzer Landesstrich, wie im Jahre 1835 die Grafschafft Lichtenberg mit 35,256 Seelen, dem Staate zugetreten. Allein die größeren Städte zumal sind es, deren Volkszahl durch Einwandernde sich oft ansehnlich vermehrt, indem es nicht immer, oder wenigstens nicht immer allein der Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen ist, der ihre Einwohnerzahl erhöht*).

In den 18 Jahren von 1820—37 betrug denn bei der Civil-Einwohnerschaft

in	d. Übrsch. d. Geb.	d. Zuw. d. Eingew.	Summa	in	d. Übrsch. d. Geb.	d. Zuw. d. Eingew.	Summa
Berlin . .	18,787	61,757	80,544	Posen .	11	11,356	11,367
Cöln . . .	8452	7397	15,849	Münster	668	3636	4324
Magdeb. u. B.	2380	11,640	14,020	Danzig u. B.	239	6626	6865
Halle . . .	1098	2006	3104				

---

*) Nach Schles. Provinzialblättern December 1841 soll Schlesien z. B. durch Einwanderungen in den 3 Jahren 1838—40. 95,853 Einwohner gewonnen haben; und dieselben waren am stärksten in den Oberschlesischen Kreisen Beuthen 12,160, Rybnik 6447, Pleß 6932, Oppeln 4258, Neustadt 4692, — wenn in den Niederschlesischen nur der Schweidnitzer mit 3290, die andern nur mit 14 — 1500 oder mit 2000 und darüber, Grünberg gar nur mit 156, und Schönau mit 184 auftreten.

Bei einigen größern Städten gab es sogar einen Ueberschuß der Gestorbenen über die Gebornen, und die Einwohnerzahl stieg dennoch durch die bedeutende Zahl der dort Angezogenen und deren Ueberzahl über die Weggezogenen: wie denn z. B. in den gedachten Jahren betrug

in	d. Übrsch. d. Gest.	d. Übrsch. d. Angez.	u. d. Volksv.	in	d. Übrsch. d. Gest.	d. Übrsch. d. Angez.	u. die Volksv.
Breslau .	1993	18,217	16,224	Posdam	21	6727	6706
Königsberg	1368	6222	4854				

Besonders aber zeigten die Städte Elberfeld uud Barmen und der Kreis Elberfeld, in dem sie liegen, wie sehr die Zunahme des Verkehrs und der Gewerbsamkeit auf das Einwandern wirken, indem dieser Kreis, der im Jahr 1820 nur 73.340 Seelen zählte, Ende 1837, 102,488, also 29,148 mehr Einwohner hatte, wenn der Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen doch nicht mehr als 19,723 betragen hatte, so daß also der Ueberschuß der Eingewanderten über die Ausgewanderten 9425 betragen haben mußte; woran indeß hier das Ausland wenigen Antheil hatte. Staatszeitung a. O. — Für das Jahr 1839 wurde wohl der Ueberschuß der Eingewanderten über die Ausgewanderten auf 50,000 angegeben; aber ohne weitern Nachweis. —

Unter dem 19. März 1842 ist übrigens die Ausdehnung der Freizügigkeit mit der und gegen die Hansestadt Lübeck auch auf die nicht deutschen Preußischen Länder ausgemacht worden.

Anm. Bei und nach der Nicht-Erneuerung des bisher zwischen Preußen und Rußland bestandenen Cartels im Jahr 1842 traten blos in den ostpreußischen Gränzkreisen vom 26. September bis Ende December gegen 888 Menschen aus Rußland in diese über, und da Gleiches auch auf den anderen Gränzkreisen gegen Rußland und Polen vielfach geschah, so wurden von diesen Uebertretern und Einwanderern Preußischer Seits Depots angelegt, in die dieselben gesammelt, unter Aufsicht gehalten, und zur Arbeit angehalten und benutzt wurden, um nicht herumzuvagiren. — Eine Auslieferung der Ueberläufer findet Preußischer Seits eben so wenig mehr Statt, als eine Wiederaufnahme Russischer. Nur Pferde und Waffen desertirter Soldaten werden wohl wieder überliefert.

14.

D. Ständeverhältnisse betreffend. S. 65.

a. Adelstand. 1) Zahl. — Berghaus Länder und Völkerkunde IV. p. 564 giebt die Zahl der Adlichen im Preußischen Staate auf 120,000 Personen an; welches auch kaum zuviel sein möchte.

2) Ueber den Besitzstand des Adels in Preußen bemerkt v. Haxthausen a. O. p. 191, daß derselbe am Schwächsten in Litthauen, am Stärksten in Westpreußen sei: und daß dort der Adel von $\frac{1}{25}$—$\frac{1}{60}$ des bebauten Areals, im Kreis Insterburg aber insbesondere $\frac{1}{5}$, in den Kreisen Angerburg, Goldapp und Olezko $\frac{2}{5}$, in Darkehnen aber $\frac{3}{5}$ besitze.

3) Ueber die Adelsrechte. S. 71.

Vergl. nach Bielitz, Ueber die Rechtsverhältnisse des Adels und der adlichen Güter im Preußischen Staate, Berlin 1840. 8.

In Betreff der ehemals reichsunmittelbaren Adelsgeschlechter S. 72 ist nach Verordnung vom 13. Juli 1842. S. das Ministerialblatt für Verwaltung 1842 Nr. 10. p. 248. f. verordnet worden, daß sie nicht mehr als Standesherren von den Behörden bezeichnet, sondern nach ihren fürstlichen und gräflichen Namen und Besitzungen benannt werden sollen.

4) Eine neue Art der Erhebung in den Adelstand zeigte sich bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. im Herbst 1840 in Königsberg und in Berlin, indem hier mehrere Rittergutsbesitzer, (in Berlin 16), in der Art in den Adelstand erhoben wurden, daß derselbe nur auf die männliche und weibliche Descendenz ersten Grades übergehen, im zweiten Grade aber nur insofern sich auf solche vererben sollte, als die Söhne in den rittermäßigen Grundbesitz der Väter succediren, oder einen solchen im Preußischen selbst erwerben würden, so daß derselbe also im zweiten und dritten Grade mit dem Verlust solchen Besitzes von selbst verloren gehen soll. Auch wurde Einigen die Grafenwürde in der Art ertheilt, daß sie nur auf den unter den Descendenten kommen sollte, der zum alleinigen Besitz des väterlichen Gutes gelangt, und zwar auch nur dann, wenn das Ererbte als Besitz verbleibt, oder ein neuer diesem wenigstens im Umfang und Rechte gleich, und auch im Preußischen gelegen ist, — mit dessen Verlust aber selbst wieder verloren geht.

In gleicher Art wurden auch in Schlesien bei dem ersten Besuch Sr. Majestät in Breslau im September 1841 mehrere Adelserhebungen und auch einige Ertheilungen der Grafenwürde gewährt.

5) Die besondern Consistorien einiger großen Grundherrschaften, deren p. 73. gedacht worden, sind neuerlich, aber schon vor einiger Zeit, aufgehoben worden.

6) Von den Erbämtern des Adels in den Provinzen s. nachher.

7) Anlangend das Verhältniß der Zahl der Bürgerlichen gegen die Adlichen in den höheren Beamtenstellen und im Offizierstande S. 72 Note, so bemerkte die Rheinische Zeitung 1842 April, daß nach dem Hof- und Staatskalender in denselben überall der Adel das Uebergewicht habe. Außer den, sämmtlich von Adelichen bekleideten, Hofchargen seien gewesen

	Adl.	Bürgrl.		Adel.	Bürgrl.
von 12 Ministern . .	9	3	von 30 Gesandten, Residenten rc.	29	1
— 9 Ministerial-Direkt.	6	3	— 28 Reg.-Präsid. u. Vicepräsid.	20	8
— 8 Ober-Präsidenten	7	1	— 48 Oberl.-Ger.-Präsident.	19	29
— 24 wirkl. Geh. Räthe	20	4	— 306 Landräthen	234	72
— 49 Mitgl. d. Staatsr. excl. Prinzen u. Ober-Präsidenten	27	22			

In dem Staatshandbuch von 1841 fanden wir aber, incl. Oberrechnenkammer, 11 bürgerliche Präsidenten und Vicepräsidenten für Verwaltung, und 5 dito Ministerialdirectoren. — Bei dem Militair

zeigte die Rang- und Quartier-Liste von 1842 unter 16 Generalen der Infanterie und Cavallerie 1 Bürgerlichen, unter 39 Generallieutenants 2, unter 97 Generalmajors 2, unter 111 Obristen 16, unter 109 Obristlieutenants 30, und unter 651 Majors 190 Bürgerliche an. — Es möchte sich nun wohl in allen deutschen Ländern ziemlich Gleiches in Betreff des Erstern finden, welches sich auch sehr oft verändert, und wechselt: daß aber im Militair die Adlichen so überwiegen, kommt daher, daß bei uns ungleich mehrere von ihnen sich dazu gern bestimmen, als von Bürgerlichen.

15.

b) Bürgerstand und Bauernstand. S. 73. 74.

Berghaus a. O. berechnet für 1837 den Preußischen Bürgerstand auf 3,150,000 den Bauernstand aber auf 11,150,000 Personen; welches aber eine für dies Jahr zu große Volkszahl gäbe, als eben würklich vorhanden sein konnte, wohl aber für die von 1838 oder 1839 gelten kann, (s. p. 43.) die 14,271,000 und 14,416,430 Seelen resp. betrug.

Den Besitzstand des Bauernstandes in der Provinz Preußen giebt Harthausen a. O. so an, daß die sogenannten Cölmer ihren wichtigsten Besitz in den Niederungen des Memels, und im Süden Litthauens, in Masuren, haben, wo sie in den Kreisen Johannisburg $\frac{2}{3}$, in andern Kreisen aber $\frac{2}{7}$, und $\frac{11}{24}$ des bedeutenden Areals besitzen; und daß überhaupt der Bauernstand in Litthauen im Kreise Pillkallen $\frac{4}{5}$, Tilsit $\frac{5}{6}$, Stallupöhnen $\frac{8}{11}$, Gumbinnen $\frac{3}{4}$, Heydekrug $\frac{7}{8}$ desselben an sich genommen hat.

16.

c) Militairstand. S. 77. — Das Kriegsministerium giebt allen nicht adlichen Offizieren vom Stabsoffizier aufwärts den Titel Hochwohlgeboren, unter diesem Grade aber nur Wohlgeboren; nach Ministerialblatt der allgemeinen Verwaltung, 1840 p. 4.

17.

d) Geistlicher, und Beamten-Stand. S. 80.

1) Die Bestimmung, daß Candidaten des katholischen Priesterstandes bis zum 25. Jahr bei der Militairaushebung zurückgestellt werden können, ist im Juli 1840 abermals auf 5 Jahre erneuert worden, da es an katholischen Geistlichen fehlt. S. 81.

2) S. 84. Die Beamten des Justizstandes und deren Anstellung insbesondere betreffen folgende neue Anordnungen.

α) Nach Kgl. Cab. Ordre vom 24. April 1840 sollen Assessoren, die die 3te Prüfung bei der Immediat-Justiz-Examinations-Commission für die alten Provinzen gut bestanden haben, im Fall sie später die Qualification auch für rheinische höhere Justizstellen erwerben wollen, noch einer nachträglichen Prüfung im dortigen Rechte vor einer aus Mitgliedern des Appellationsgerichtes und der Generalprocuratur zu Cöln gebildeten Prüfungscommission sich unterwerfen.

β) Nach einer Verordnung des Justizministerium über die beschränkte Zulassung von juristischen Candidaten zum 3ten Examen vom Juni 1840 soll schon bei der ersten Prüfung zum Auscultator-Examen größere Strenge, als bisher, beobachtet werden, und man soll Studirende, die 4—5 Semester verschwendet, und blos im letzten sich einige juristische Kenntniß verschafft haben, gar nicht zum Examen zulassen. Das Referendariats-Examen soll dann auch die natürlichen Fähigkeiten besonders prüfen, und die, denen es daran fehlt, sollen aufgefordert werden, sich bald zum Subalternendienst, oder zu einer andern Carriere zu bestimmen, und die Präsidien sollen strenge Disciplin über die Referendarien handhaben, unfleißige, unsittliche, verschwenderische aus dem Staatsdienst bald entfernen, und jeder Referendar soll in dem Departement des Collegiums, bei dem er nach dem 2ten Examen eingetreten ist, auch bis zur Beendigung des 3ten bleiben, (bis auf Ausnahmen, die das Ministerium sich vorbehält); und wenigstens 18 Correlationen und 6 Referate in Criminalsachen oder fiscalischen Untersuchungen soll jeder praktisch brauchbar geliefert haben, ehe er zum 3ten Examen schreiten darf.

γ) Eine Circularverfügung des Ministerii des Innern vom 29. April 1842 wegen Annahme und Ausbildung von Justiz- und Regierungs-Assessoren bei der General-Commission Ministerialblatt 1842 Nr. 6. ermuntert dieselben, sich bei Zeiten und häufiger dazu zu melden, und nach dem wegen ihrer technischen Bildung erlassenen Rescript vom 3. Febr. 1842 dazu auszubilden, und schreibt noch Mehreres darüber vor. Sie sollen vornehmlich als Specialcommissarien fungiren.

δ) Nach Kgl. Cab.-Ordre vom 20. Decbr. 1839. soll der, welcher auf einer Preußischen Universität den juristischen Doktorgrad erworben hat, von der Auscultatur-Prüfung frei sein.

ε) Nach Kgl. Cab.-Ordre vom 15. Januar 1841 sollen aus dem Posenschen gebürtige Rechtscandidaten, die der polnischen Sprache mächtig sind, im Examen gut bestanden, und guten Ruf haben, als Auscultatoren und Referendarien bis auf 4 Jahre lang ein jährliches Stipendium von 120 Rthlr. beziehen, wenn sie sich verpflichten, eine längere Zeit in der Provinz Posen angestellt zu bleiben.

ζ) Zu S. 87. Es ist ein neues Geschäfts-Reglement für die Subalternen-Büreaus der Kgl. Gerichte d. d. Berlin 3. August 1841 erschienen: dasselbe ist 1841 in Breslau herausgegeben worden.

η) S. 93. Den Beamten liegt auch die Verpflichtung ob, zu den Communallasten ihrer Wohnorte 1 pro Cent ihres Gehalts beizutragen, nach Gesetz vom 12. Juli 1822 und 1832. S. p. 779.

ϑ) Die früher angeordnete Untersuchung, und Nachfrage, ob ein in einem öffentlichen Amte Anzustellender politisch unverdächtig, d. h. keiner demagogischen Umtriebe verdächtig sei, ist nach dem Ministerialblatt des Ministerium des Innern 1840 p. 435. durch das K. Amnestiedecret vom August 1840 aufgehoben.

ι) In Betreff der Versetzung richterlicher Beamten befiehlt eine Kgl. Cab.=Ordre vom März 1841, daß dieselben unfreiwillig nur durch ein gerichtliches Erkenntniß versetzt werden können sollen.

κ) Nach Kgl. Cab.=Ordre vom Oktober 1832. (Gesetzs. p. 61 f.) müssen alle Amtscautionen von Staatsdienern, Cassen- und Magazinbeamten in baarem Silbergeld fortan geleistet, bei der Generalverwaltung der Staatsschulden als besonderes Depositum niedergelegt, und mit 4 p. C. verzinset werden. Den schon damals angestellten Beamten stand frei, ihre in Staatspapieren gemachten Cautionen so zu belassen oder baar auszulösen.

λ) Durch einen Ausspruch und Beschluß (?) des Staatsraths ist im Juli 1842 anerkannt worden, daß auch Universitätslehrer gleich andern Lehrern und den Geistlichen dem in der K. Cab.-Ordre vom 12. April 1822 vorgeschriebenen Verfahren, wie es p. 94. angegeben worden, in Rücksicht ihrer Entsetzung unterworfen seien, mithin dieselbe von dem vorgesetzten Ministerio abhängig ist, sofern ihre Patente aber vom Könige vollzogen sind, vor Einholung der Kgl. Bestätigung zum Vortrag im Staatsministerio gebracht werden muß. Vielleicht erscheint aber noch ein Gesetz darüber.

Vergl. Was bestimmt das Gesetz über die Absetzung von Geistlichen und Schullehrern? Königsberg 1842. 8.

μ) Durch eine Kgl. Cab.-Ordre vom 25. August 1842 ist allen Geistlichen und Schullehrern verboten, Nebenämter und Nebenbeschäftigungen ohne vorherige Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu übernehmen.

ν) Nach einer Kgl. Cab.-Ordre vom 21. März 1842. Gesetzs. St. 14 soll die Strafart der Degradation bei Verbrechen der Beamten nur gegen solche, die im unmittelbaren Staatsdienst stehen, anwendbar sein, und darin bestehen, daß sie sich der Versetzung in eine mit geringerm Einkommen verbundene Stelle einer niederen Beamtenklasse unterwerfen müssen.

ξ) Ueber die Conduitenlisten der Beamten vgl. Die geheimen Conduitenlisten der Beamten. Cöln 1842. 8. Es heißt sie sollten nicht mehr so geheim geführt werden.

18.

e) Hof- und Hof-Erb-Aemter in den Provinzen. S. 96.

Bei der Huldigung König Friedrich Wilhelms IV. am 15. Oktbr. 1840, und zum Theil schon früher, aber auch später wurden dieselben aufs Neue regulirt, und die vacanten neu besetzt oder begründet:

1) In Preußen wurde der Graf Dohna zu Schlobitten zum Landhofmeister von Preußen, und der Obrist von Brünek auf Belschwitz zum Ober-Burggrafen des K. Preußen, beide mit dem Prädikat Excellenz im Juli 1840 ernannt; und im Juni 1842 der Staatsminister von Schön zum Obrist-Burggrafen von Marienburg.

2) In der Kurmark Brandenburg wurde von Jagow zu Ruhstädt zum Erbjägermeister derselben ernannt, unter der Bedingung ein Majorat zu stiften, ohne jedoch davon Kosten zu haben.

3) Im Fürstenthum Halberstadt wurde der Staatsminister Graf von Alvensleben zum Erbtruchseß; und

4) im Herzogthum Magdeburg, (wo bisher kein drgl. Erbamt besetzt war,) von Plotho auf Parey zum Erbkämmerer, Graf Hagen-Möckern zum Erbschenken, v. Krosigk auf Poplitz zum Erbtruchseß, und Graf Veltheim auf Harbke zum Erbmarschall ernannt.

5) Im Herzogthum Pommern ist v. Kleist-Retzow auf Dieckow als Erbküchenmeister von Hinterpommern, und von Heyden-Linden auf Tützpatz als Erblandmundschenk von Vorpommern angestellt worden.

6) In Westphalen, und zwar a) im Fürstenthum Minden wurde als Erblandmarschall von der Recke auf Stockhausen, (mit Verpflichtung zur Stiftung eines Familien-Fidei-Commisses,) dann

b) im Fürstenthum Münster, als Erbmarschall, Graf Meerveldt, und als Erbschenk Baron v. Twickel;

c) in der ehemaligen Abtey Herford von Ledebur als Erbmarschall; und

d) im Herzogthum Jülich Baron von Bongart auf Pfaffendorf als Erbkämmerer angesetzt, und Graf Hompesch auf Bolheim als Erboberjägermeister.

Im Jahre 1841 Ende wurden bei Hofe auch wieder ein Obercerimonienmeister, ein Obermarschall, und 1842 ein Grandmaitre de la Garderôbe angestellt; und der Kammerherren des Königs waren eben 290.

19.

e) Dienstbotenstand betreffend. S. 103.

1) Auf Antrag mehrerer Provinzialstände sollen künftig auch im Preußischen Dienstbücher für das Gesinde, namentlich das Landgesinde, mit einem Stempel von 15 Sgr. eingeführt werden, worin das Alter, der genossene Schul- und Religionsunterricht, und die Gehörigkeits- und Heirathsverhältnisse des Inhabers angegeben, und die Kündigung, neue Antretung und rechtmäßige Verlassung eines Dienstes angezeigt werden sollen, und den dabei auch ein kurzer faßlicher Nachweis über die Rechte und Pflichten der Herrschaften, und des Gesindes gegen einander nach der Gesindeordnung und den Landesgesetzen beigefügt werden soll. Wenigstens ist deren Einführung den Schlesischen Ständen Allerhöchstenorts nachgegeben worden. S. Versammlung des 6ten Schlesischen Landtags, nebst Landtagsabschied ꝛc. Breslau 1841. 4. p. 15.

2) Aus dem Gesindebelohnungsfonds in Berlin wurden im April 1842 Prämien an 68 langgediente Dienstboten vertheilt; und in Breslau desgleichen von einem Vereine von Frauen auch

mehrere. Im April 1840 waren in Berlin 116 dergl. Prämien à 40 Rthlr., Summa 4640 Rthlr., vertheilt worden, und zwar an 67 männliche und 42 weibliche Dienstboten, deren kürzeste Dienstzeit 14, längste 24 Jahre war.

3) Bei der Anstalt zur Beförderung der Sittlichkeit unter den Landmädchen in Oels, S. Note* p. 103. haben in 15 Jahren seit ihrer Errichtung, von 1826—40, bereits 648 Mädchen Anwartschaft auf die verheißenen Prämien, diese letzteren selbst aber haben bereits 250 Mädchen erhalten; doch mußten von erstern 31 wegen spätern unsittlichen Betragens aus der Liste ausgestrichen werden. Für das Jahr von Johannis 1839 bis dahin 1840 sind 1667 Rthlr. an 40 in diese Stiftung aufgenommene Mädchen wirklich zur Aussteuer ausgezahlt worden.

Vergl. noch überhaupt Heyde V. G. v. d., Preußisches Gesinderecht, 6te vermehrte u. verbesserte Aufl. mit den bis 1840 erschienenen Ergänzungen ꝛc. Quedlinburg 1840. 8.

Drittes Hauptstück.

Culturverhältnisse des Preußischen Staats.

20.

1) Physische Culturverhältnisse, betreffend Medicinal- und Sanitätswesen; S. 49. f. S. 109 f.

Vergl. Koch Systematische Sammlung der Medicinalgesetze des Preußischen Staats ꝛc., 2te, bis 1841 fortgesetzte Aufl. Magdeb. 1842. gr. 8. Müller, Dr., Sammlung der Medicinal-polizeilichen Gesetze und Verordnungen für Handeltreibende und Gewerbs-Leute in dem Preuß. Staate, Berlin 1841. 8.

a) Verpackung und Versendung von, dem Leben und der Gesundheit gefährlichen, Dingen. Durch ein Kgl. Regulativ vom 17. Februar 1840 ist befohlen worden, daß Arsenik, Quecksilber-Präparate, Bleizucker und Grünspan nur in Fässern oder Kisten, wohl verpackt und mit deren Inhalt bezeichnet, versendet werden sollen; und zwar sollen diese Gefäße von gutem Holze, scharf zusammengebunden und gefügt, ganz ausgetrocknet, und bei einem Gewicht über 2 Centner auch mit 14 eisernen Reifen, und bei noch größerem Gewicht mit noch mehreren, und am Boden und Deckel mit Einlagereifen vermacht, auch inwendig mit aufgeleimter Leinwand, (mit Leim von Schwarzmehl und Tischlerleim) ausgelegt, und mit einem polizeilichen Zeugniß des Absendungsorts begleitet sein. Größere Quantitäten über 100 Centner, die insbesondere auf dem Mittel- und Niederrhein transportirt werden, müssen eigne Schiffe dazu haben, und dürfen nicht länger als 3 Stunden am Tage, und 1 Stunde in der Nacht im Freien ausliegen.

b) Die Selbst-Dispensirung der Arzneien soll den homöopathischen Aerzten durch eine Kgl. Cabinets-Ordre vom Jahre 1841 gestattet worden sein. (?)

c) Zahl und Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte. S.110. — Die belegirten Ober-Examinationscommissionen zur Staatsprüfung der Candidaten der Medicin außerhalb Berlin sind in Breslau, Königsberg und Coblenz. — Doch soll nur Ausnahmsweise und aus besondern Gründen von Bedürftigen diese Prüfung hier gemacht werden können, wie noch im April 1842 aufs Neue befohlen, und dabei angeordnet worden ist, daß, um dies noch mehr zu beschränken, da es jetzt zu weit ausgedehnt worden, die medicinischen Candidaten bereits vor dem 1. November jedes Jahres Anzeige von ihrem Gesuche um diese Vergünstigung, mit Angabe der Umstände, die ihnen Ansprüche darauf geben möchten, an die Reg.-Bevollmächtigten der Universitäten einzureichen haben sollen, über die letztere dann vor dem 1. December noch berichten sollen, damit schon vor Anfang des Prüfungssemesters die Zahlen dieser Candidaten und die Umstände, die ein jeder für sich anführt, bekannt seien. — Ministerialblatt 1842 p. 126. — Zu bedauern ist es, wenn die Promotionen auf Universitäten gar zu sehr erleichtert werden, und dann, wie im Jahre 1841 in Berlin, 36 graduirte Mediciner beim Examen in der Staatsprüfung durchfallen müßen!

Die Staatszeitung 1839 Nr. 346 enthält eine sehr genaue Tabelle über die im Staate vorhandenen Medicinalpersonen aller Art nach ihren Hauptfunctionen und ihrer Anstellung im Civil, Militair, und dort insbesondere als Räthe, Assessoren, Lehrer, Physiker rc. für das Jahr 1839; und nach einer Uebersicht derselben in den Jahren 1839 und 40 nach Regierungsbezirken, die aus amtlicher Quelle geschöpft ist, gab es demnach im Preußischen Staate überhaupt:

1) Promovirte Aerzte im Jahre 1838, 2560; im Jahre 1839 2639; im Jahre 1840, 2735. 2) Wundärzte 1ster Klasse 618, 647 und 662 resp., 3) Wundärzte 2ter Klasse 1647, 1642 und 1640; 4) Geburtshelfer 2316, 2404. — 5) Apotheker 1ster Klasse 649, 671. — 6) 2ter Klasse 695, 664. — 7) Zahnärzte 96, 109. — 8) Augenärzte 19. — 9) Hebammen 11227, 11282. — 10) Thierärzte 580, 439. — Unter den Geburtshelfern waren im Jahre 1839 1456 promovirte Aerzte und 403 Wundärzte 1ster, und 457 2ter Classe, und unter den Hebammen 2610 Stadt-, und 8456 Bezirks-Hebammen. — Von den in diesem Jahre promovirten Aerzten waren zugleich als Wundärzte approbirt 1655, und die Physikatsprüfung hatten gemacht 473.

Von diesem ganzen ärztlichen Personal waren im Jahre 1838 angestellt: 1) im Civil, a) an promovirten Aerzten 865, (111 als Lehrer, 340 als Physiker, 339 als Distrikts-Gefängnißärzte rc.) b) an Wundärzten 1ster Klasse 336, als Kreischirurgen 137, als forensische 199, und 2ter Klasse 428, (als Landwund-

Ärzte und forensische), und diese letzteren hielten 77 Gehülfen, und 75 Lehrlinge, und c) an Thierärzten 152, als Lehrer und Assessoren 11, Departements-Thierärzte 13, Kreisthierärzte 97, städtische 31; (und überhaupt waren 1ster Klasse oder Oberthierärzte 19, 2ter Klasse 264, 3ter oder Roßärzte 137, 4ter, oder geprüfte Beschlag-Schmiede 44, nicht approbirte, aber zur Praxis doch zugelassene Candidaten 90 vorhanden): 2) im Militair a) promovirte Aerzte 225, als Oberärzte 201, Compagniechirurgen 24; b) Wundärzte 1ster Klasse 123, 2ter 85; c) Thierärzte 103 als Curschmiede, und 39 Candidaten, wie dort.

Apotheker gab es im Civil im Jahre 1838 126, mit 1035 Gehülfen und 617 Lehrlingen; und 60 davon trieben auch Droguerie-, 336 Material-Handel, 81 sonstige Gewerbe.

Den Regierungsbezirken nach hatten dann in den Jahren 1839 und 1840 a) die meisten promovirten Aerzte: Breslau, 201, Berlin 265 und 280 resp., Düsseldorf 205; die wenigsten, Gumbinnen, 30 und 27, und Bromberg 33 und 30. Die übrigen hatten von einigen 40, 50 bis 130, (Magdeburg) und 152 (Merseburg);

b) Die meisten Wundärzte erster Klasse hatten wieder eben so: Breslau 59 und 62 und Potsdam 42, andere 28, 36 und 38 (Berlin 23); die wenigsten, Bromberg 7 und 9, und Gumbinnen 8 und 7; die übrigen von 12 bis 30.

c) Die meisten Wundärzte 2ter Klasse hatten Breslau, 146 und 154, Merseburg 146 und 139, Liegnitz 170 und 169, Magdeburg 161 und 155, Berlin 67 ꝛc.; die wenigsten, Stralsund 9 und 7; die übrigen von 20, 30 –70 und 100.

d) Die meisten Zahnärzte hatten Berlin, 28, Breslau 6 und 7, Stettin 21, die übrigen 2—4, und 7 hatten gar keinen; Augenärzte hatten Breslau 3, Liegnitz 1.

e) Die meisten Apotheken hatten: Düsseldorf 118, Potsdam 80 und 81, (Berlin 81), Frankfurt und Merseburg 80, Breslau 72 und 70; die wenigsten: Gumbinnen 30, Cöslin 28 und 23, (?) Stralsund 18; die übrigen 30—40 bis 70.

f) Die meisten Thierärzte hatten: Potsdam mit Berlin 59 und 31 (?), Breslau 44 und 28 (?), Magdeburg 56 und 46; die wenigsten: Bromberg 5 und 4, Cöln 8 und 11, Trier 8 und 5, Stralsund 9 und 5; die übrigen von 16 bis einigen 20 und 30.

g) Die meisten Hebammen hatten: Breslau 867 und 880, Frankfurt 823 und 864, Liegnitz 772 und 776, Merseburg 673 und 680, Oppeln 665 und 672, Königsberg 638 und 618; die wenigsten: Stralsund 169 und 170, Aachen 191 und 195, Bromberg, 207 und 213, (Berlin 55), die übrigen über 2—400.

Sehr verschieden ist übrigens also das Verhältniß der Medicinalpersonen zu der Einwohnerschaft. — Wenn z. B. im Gumbinner Regierungs-Bezirk für 558,192 Einwohner nur 26 promovirte, zur unumschränkten ärztlichen Praxis berechtigte Aerzte waren, so kam 1 solcher hier erst auf 21,469; wogegen im Regierungs-Bezirke Merseburg, bei 172 Aerzten für 652,591 Einwohner, schon auf 3794, und in Berlin gar auf 952 ein solcher Arzt fiel. Staatszeitung 1840. Nr. 90.

c) Apothekerprivilegien. S. 113. Dieselben sollen nach einem Justiz-Ministerial-Rescript vom März 1840. Realsicherheit gewähren, sofern sie nicht noch aus fremder Gesetzgebung herrühren, und sofern sie in älteren, im Gewerbsedict von 1810 gemachten Verleihungen bestehen, und in ein Hypothekenbuch eingetragen sind. — In Betreff des Unterschiedes zwischen privilegirten Apotheken, die eben so, wie andre dergl. Dinge, zu erwerben, zu verkaufen, und abzutreten sind, und concessionirten, die nur auf einer, einem Apotheker persönlich gegebenen, nur für den einen Ort gültigen Concession beruhen, ist neuerlich durch eine Kgl. Cab.-Ordre vom 8. März 1842, Gesetzs. St. 12. befohlen worden: daß bei Erledigung einer solchen Concession, auf Antrag des abgehenden Apothekers, oder dessen Erben, dem Nachfolger von Seiten der Medicinalbehörde die Bedingung gemacht werden können solle, die noch ganz guten Utensilien, und Vorräthe nach einer Taxe zu übernehmen; und durch eine Ministerial-Verordnung ist dabei zugleich verfügt worden, daß der Vorschlag eines Nachfolgers für eine concessionirte Apotheke ferner nicht mehr dem abgehenden Apotheker, oder dessen Erben gestattet sein, sondern die Erledigung binnen 6 Wochen bekannt gemacht, und die Auswahl des Nachfolgers ganz nach den gesetzlichen Vorschriften getroffen werden solle; daß der Verkauf einer Concessions-Apotheke nur auf Grund einer Taxation derselben allein, ohne das Gebäude, welches der Käufer nicht mit zu übernehmen braucht, geschehen, und daß den Hinterbliebenen bei privilegirten Apotheken, wie den bei concessionirten von dem Ministerio die Fortführung derselben durch einen geeigneten Provisor bis Ende der Wittwenschaft oder Mündigkeit der Kinder auch verwilliget werden können solle.

e) Badeanstalten. S. 114. 117. — Die Kreuznacher Sool-Badeanstalten, S. 314. wurden im Jahre 1840 von 2165 Personen benutzt. Die Salinen selbst, Carls- und Theodorshalle, gehören aber Rheinhessen an. — Diese Anstalt wird immer wichtiger wegen ihrer ungemeinen Heilsamkeit. — Von Obersalzbrunn in Schlesien wurden im Jahre 1841 wieder 152,319 Flaschen versandt, 28195 auswärts. —

Als neue Kalt-Wasser-Heilanstalten sind anzuführen: 1) die zu Köthen bei Berlin, H. von Ivna gehörig, s. 1840.; 2) die zu Cunersdorf im Thale zwischen Hirschberg und Schmiedeberg, s. 1840; 3) die zu Kloster-Camenz bei Frankenstein vom Garnisonstabsarzt Starke und Ey; 4) die zu Wüstewaltersdorf bei Charlottenbrunn, von Schneider, mit 5 Douchen; 5) die zu Chartow bei Pleß von D. Kunze, alle in Schlesien. Vgl. Bürkner D., Schlesiens Wasserheilanstalten und Prießnitzens Heilmethode, Breslau 1842. 8.

Wegen derselben überhaupt ist nun durch Kgl. Cab.-Ordre vom 21. Juli 1842, Gesetzs. St. 2., und durch ein eignes Reglement über die Errichtung und Verwaltung der Wasserheilanstalten verordnet worden: 1) daß ihre Errichtung und Unterhaltung auch den nicht ärztlich Qualificirten mit Erlaubniß der Regierung, die indeß für den Fall einer polizeilichen Unzuläßigkeit, abgesehen von dem

bezweckten Heilverfahren, auch versagt werden kann, gestattet sein solle; 2) daß sie zwar der Aufsicht der Medicinal-Polizeibehörde unterworfen sein müße, jedoch ohne alle Einwirkung Seitens derselben auf die Curbehandlung der Kranken in diesen Anstalten; 3) daß über diese Kranken überall Listen gehalten werden sollen, wo deren Krankheiten angegeben sind, deren Beschaffenheit auch durch das Attest einer approbirten Medicinalperson bescheiniget sein muß, ohne welches kein Kranker angenommen werden darf, in welchen Listen auch Ab- und Zugang der Kranken genau angegeben werden müßen; 4) daß alle Monate von den Besitzern dieser Anstalten Auszüge aus diesen Krankenlisten an die Kreisphysiker nebst jenen Attesten eingereicht werden sollen, die dann quartaliter an die Regierung darüber zu berichten haben, so wie diese an das Ministerium; 5) daß die Errichtung einer solchen Anstalt ohne obrigkeitliche Erlaubniß, und die Nichtbefolgung dieser Vorschriften mit 50 Rthlr. Strafe bedroht sein soll, und eine jede, die sich nachtheilig zeigt, von der Regierung aufzuheben sei.

f) Lazarethe und Hospitäler. S. 118. f. — Wir bemerken hier nur, 1) daß das neu gestiftete Armen-Kinderhospital zu Breslau bis Ende 1841 schon 122 arme Kinder von 11—12 Jahren verpflegt, bereits 19 Betten, und 913 Rthlr. Einnahme und 596 Rthlr. Ausgabe, Ende des Jahres 1841 aber 1010 Rthlr. Vermögen gehabt hat. Die jährlichen Beiträge betrugen 1841 613 Rthlr.

2) Bei den barmherzigen Brüdern und Schwestern in Schlesien sind im Jahre 1840 wieder 2773 Kranke aufgenommen und verpflegt worden; von den genasen 2333, starben 120: in Breslau bei den barmherzigen Brüdern namentlich 975, 821 und 51, und bei den barmherzigen Schwestern 1018, 835 und 58 resp.

3) Durch eine Kgl. Cabinetsordre vom 27. September 1841 ist die Errichtung eines neuen Klosters barmherziger Schwestern aus und in dem aufgehobenen Capuziner-Kloster zu Essen angeordnet worden, dem der dortige Nonnen-Convent zum Thurm und Zwölfling sich anschließen soll, und noch 2 andere fromme Stiftungen werden beigegeben werden. Von den barmherzigen Schwestern evangelischer Confession, s. nachher.

g) Irrenanstalten betreffend. S. 120. — In den Schlesischen Irrenanstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz sind von 1831—40 incl. aufgenommen worden: a) in Leubus, in der Heilanstalt, 767, (excl. 42 Bestand von 1830) davon abgegangen, geheilt 347, gestorben 146, anderweitig 222, und blieben Bestand 94; in der Pensionsanstalt aber resp. 67, 19, 12, 15 und 21; und in der Verpflegungsanstalt resp. 19, 5, 1, 3, 10; b) in Plagwitz resp. 266, 134, 9, 22, 165; c) in Brieg 313, 106, 31, 44, 132, Summa Bestand Ende 1840 358.

Nach den Verhandl. des 6. Schles. Landtages, p. 89 f. waren für die 5 Jahre 1836—41 für die 3 Irrenanstalten zur Disposition gestellt 178,879 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf.; wovon aber nur 135,000 Rthlr. verwendet, also 43,879 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. und, incl. Bestand von Ende 1840 mit 16,847 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf., im

Ganzen sogar 60,727 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. erspart worden sind. Die Provincialständischen Beiträge betrugen 135,000 Rthlr. Insbesondere hatten gehabt 1) an currenter Ausgabe: Leubus 78,128$\frac{1}{12}$ Rthlr., Plagwitz 44,217$\frac{3}{4}$ Rthlr., Brieg 41,531$\frac{1}{6}$ Rthlr. 2) an etatsmäßiger Einnahme: Leubus 84,700, Plagwitz 52,200, Brieg 63,900 Rthlr.; und es wurden also 3) erspart in Leubus 6571$\frac{11}{12}$, in Plagwitz 7982$\frac{1}{4}$, in Brieg 22,368$\frac{11}{12}$ Rthlr.

Für die Jahre 18$\frac{41}{44}$ sind die etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben pro Jahr bestimmt: in Leubus auf 17,000 Rthlr., in Plagwitz auf 19,379$\frac{1}{2}$ Rthlr. und in Brieg auf 12,520 Rthlr.

Die Pensionsanstalt in Leubus ist vom Jahre 1842 an aufgehoben worden; doch soll sie vielleicht künftig in Plagwitz fortgesetzt werden. Gegen 80 Rthl. Verpflegungs-Jahrgeld soll schon jetzt in Brieg und Plagwitz Beköstigung 1ster Klasse an nicht Unbemittelte gegeben werden.

In den Jahren 1836—40 kostete übrigens, pro Jahr und Kopf, in Leubus: die Bekleidung von 11—13, die Beköstigung von 34—77, (nach 2 Klassen, in der höchsten oder Klasse 1. 54—77, in Klasse 2. 34—43$\frac{1}{2}$), die Beheitzung von 20—24, die Vereinigung von 3—4, die Beleuchtung von 4—5, die Arzneiversorgung 3—5, insgemein 5—6 Rthlr., die ganze Verpflegung Sa. 80—135 Rthlr.

In Brieg und Plagwitz aber kömmt sie in allen Punkten billiger zu stehen; in Brieg nämlich 46—67$\frac{1}{2}$ Rthlr., und in Plagwitz 61$\frac{1}{2}$—105 Rthlr.

Zu bemerken ist noch, daß von 1181 Irren, die man im Jahre 1830 in Schlesien kannte, nur 10 aus höheren Ständen, 10 ganz arme Bettler, und 149 nicht ganz unvermögend, 12 aber nur soweit vermögend waren, daß sie die Verpflegungsgelder aus eignen Mitteln bezahlen konnten. Schles. Prov. Bl. 1832 April p. 317.

In der Irrenheilanstalt zu Siegsburg im Rheinlande befanden sich Anfang 1841 191 Kranke; die Gesammtkosten betrugen nach zehnjähriger Durchschnittsberechnung jährlich 34,432 Rthlr., die Beiträge der Pensionaire, (von 275—675 Rthlr.) 12,486 Rthlr. 23 Sgr., die Einnahme aus dem dortigen Landgute 1233 Rthlr., das Uebrige wurde repartirt.

Vergl. Jacobi M., die Irrenanstalt zu Siegsburg und ihre Gegner auf dem 6ten Landtage. Bonn 1842. 8.

In Marsberg, S. 120. waren im Jahre 1838 179 Irren, Bestand nämlich von 1837; eingeliefert wurden 91, abgingen 61, es blieben also Ende 38 noch 209, wovon 91 in der Heil-, 118 in der Pflegeanstalt.

Eine neue Irrenanstalt ist auch im Jahre 1840 zu Owinsk im Kreise Posen gegründet worden. Auch ist noch das Alexianer Kloster zu Aachen als Irrenanstalt besonders zu erwähnen, und namhaft zu machen.

h) Krankenwartungs-Anstalten. S. 125.

Schon im Jahre 1836 ist zu Kaiserswerth im Rheinland eine evangelische Diakonissinnen-Anstalt als Institut zur

Ausbildung christlicher Jungfrauen und kinderloser Wittwen zu Krankenpflegerinnen und Kleinkinder-Schullehrerinnen vom Pfarrer Fliedner errichtet worden, welche bis Ende 1839 17 Diakonissinnen oder barmherzige Schwestern evangelischer Religion aus Rheinpreußen, Westphalen, Schlesien, Hessen, Hannover und Würtemberg zur Ausbildung aufgenommen, und 8 davon nach 6monatlicher Prüfungszeit fest engagirt hat, und wo seit 3 Jahren auch selbst 190 Kranke aufgenommen und verpflegt worden sind, von welchen 16 starben, 31 aber in der Anstalt blieben, außer welchen aber auch noch in 20 Familien kranke Frauen gepflegt worden sind. Im Jahre 1838 gab der König dem Institut ein Darlehn von 1800 Rthl. auf 10 Jahr ohne Zinsen, und die Königliche Familie und viele Andere geben jährlich ansehnliche Beiträge. Die Theilnehmerinnen sind immer auf 5 Jahre angenommen, ohne ein eigentliches Gelübde, oder Ordenszwang. Von 26 aufgenommenen sind bis 1842 nur 2 wieder abgegangen, und 1 entlassen worden. Die damit verbundene Bildungsschule für Kleinkinder-Schullehrerinnen hatte im Jahre 1841 an 47 Lehrerinnen. Vgl. Die barmherzigen Schwestern evangelischer Religion, in der Deutschen Quartalschrift 1842 St. III.

i) Leichenhäuser. S. 124. — In Berlin bestanden im Jahre 1840 noch 4 Leichenhäuser, in welche, von 1825—40 incl., im Ganzen 25 Leichen eingestellt worden sind, und zwar 17 in den 3 Jahren 1838—40. Wiederbelebungsversuche haben bei denselben wegen bereits sichtbarer Spuren der Verwesung nicht stattgefunden.

k) Hundesteuer. S. 123. — In Berlin trägt dieselbe jährlich gegen 8000 Rthlr., die zur Verschönerung der Stadt verwendet werden; in Breslau etwas über 1500 Rthlr. zum Besten der Armenkasse.

21.

II. Verhältnisse der geistigen und moralischen Cultur.

A. Religions- und Kirchenwesen betreffend.

a) Streitigkeiten mit dem Cölner Erzbischof und Rom betreffend. S. 122.

Eine wichtige hierher gehörige Schrift ist:

Personen und Zustände in den kirchlichen politischen Wirren im Preußischen. Leipzig 1840 gr. 8.

Nach langen Verhandlungen zwischen Berlin und Rom sind dieselben durch Vereinigung mit dem päpstlichen Stuhle im Jahre 1842 dahin abgemacht worden, daß der Erzbischof H. v. Droste endlich einen Coadjutor cum spe succedendi in der Person des Herrn v. Geissel aus Baiern angenommen hat, und nicht nach Cöln zurückkehrt; und daß bei gemischten Ehen den gesetzlichen Anordnungen des Landrechts in Betreff der Kinder gefolgt, und wegen der Trauungen so verfahren werden solle, wie wir gleich sehen werden.

b) Im Jahr 1842 ist in Jerusalem ein neues Anglo-Preußisches Bisthum zum Schutz der dort lebenden Evangelischen

mit Bewilligung der türkischen Regierung gestiftet worden, zu dessen Erhaltung Preußen jährlich 600 Pfd. St. zahlt; und es soll dort auch eine evangelische Kirche und Kirchengemeinde erbaut und gestiftet werden, für die im Sommer 1842 in allen Kirchen des Staats, excl. Reg. Bez. Posen, 44,035 rthl. 9 pf., in Berlin allein 2053 rthl. davon, gesammelt worden sind; die dann unter dem Schutze des anglikanischen Bischofs stehen sollen, und für welche die Candidaten das Glaubensbekenntniß nach dem Lehrbegriffe der Augsburgischen Confession bei der Prüfung ablegen müssen, und dann von dem Bischof nach Unterschrift des apostolischen Symbolums vereidet werden, der Gottesdienst aber nach der Preußischen Agende zu halten sein, die Confirmanden von deutschen Seelsorgern unterrichtet und geprüft, vom Bischof aber nach englischem Ritus confirmirt werden sollen. Vergl. Das Anglo-Preußische Bisthum zu St. Juda in Jerusalem, und was daran hängt. Freiburg 1842. 8. Das Evangelische Bisthum in Jerusalem; geschichtl. Darstellung nach Urkunden, Berlin 1842. 8.

c) Gemischte Ehen betreffend. S. 126.

Diese verhielten sich zu den Ehen überhaupt, wie folgt. Nach Staatszeitung 1841 No. 52. und 1842 No. 232. 33. wurden im Jahre 1840 überhaupt 130,654 Ehen im ganzen Staate geschlossen, wovon 5545 gemischte Ehen waren, und im Jahre 1841 134,414, wovon nur 5468 gemischte; nämlich

neue Ehen überhaupt.			Gem. Ehen davon.		Mit kathol. Bräutig.		mit evangel.	
in	1840.	1841.	1840.	1841.	1840.	1841.	1840.	1841.
Ostpr.	12630	13406	350	231	246	147	104	87
Westpr.	9222	9679	559	518	275	273	284	245
Posen	12160	12624	363	398	182	169	181	229
Brandb.	16226	16824	337	360	238	273	99	87
Pomm.	8979	9561	70	72	60	67	10	15
Niedrschl.	15522	16017	1770	1822	936	967	834	855
Oberschl.	10260	10379	425	418	199	219	226	199
Sachsen	13459	14088	262	275	180	155	82	120
Westph.	11701	11267	501	467	256	247	245	220
Rheinl.	20495	20569	908	904	414	382	494	522
Suma	130654	134414	5545	5468	2986	2889	2559	2579

Unter 10000 neuen Ehen waren also gemischte im Jahre 1840 424, im Jahre 1841 407, d. i. 77 minus.

Für das Jahr 1838 betrug die Zahl der gemischten Ehen in der Provinz Preußen nur 85, und im Jahre 1839 schon 166; — von den des Jahres 1841 wurden an 140 die Trauung und das Aufgebot katholischer Seits dort verweigert, und dieselben evangelischer Seits vollzogen. Denn kein katholischer Priester ist jetzt gezwungen, eine solche Trauung zu machen, oder auch nur dabei zugegen zu sein, wie früher geglaubt worden; und es dürfen zwar wohl von katholischer Seite der katholischen Parthei religiöse Vorstellungen gegen einen solchen Schritt, jedoch aber keine Vorschriften wegen der Confession der Kinder gemacht und es dürfen derselben auch in der Folge die Sacra nicht verweigert werden: gegen welches Letztere jedoch wohl von manchen Geistlichen gehandelt werden mag.

d) Religionsveränderungen. — Im Jahre 1841 sind in der Provinz Preußen 489 Personen, incl. 381 Kinder, zur evangelischen, und 256 dagegen zur katholischen Religionspartthei übergetreten.

e) Sonntags- und Festtagsfeier. S. 128. Nach einer Kgl. Cab.-Ordre vom 7. Februar 1837 ist die Fest- und Sonntagsfeier dahin von Neuem angeordnet worden, daß alle öffentlich bemerkbare Beschäftigungen, sowie auch Jagden und gerichtliche Verhandlungen an Sonn- und Festtagen verboten sein sollen, während des Gottesdienstes auch keine Musik, kein Tanz und Spiel in und außer dem Hause von Jemanden eigends veranstaltet werden soll; sowie daß Buden und Läden geschlossen sein sollen. Ankündigungen von Lustbarkeiten in öffentlichen Blättern, die gegen diese Beschränkungen anstoßen und lauten, sollen nicht gestattet werden; auch sind Bälle und andere Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Feste, des Bußtages, und des Todtenfestes, sowie an der Aschermittwoche, und während der Charwoche verboten. — Im Winter 1841 wurden diese Vorschriften in Berlin nur von Neuem eingeschärft, und es wurde streng auf ihre Befolgung geachtet, wie früher und bisher nicht geschehen war. Hier wurde auch ein Privatverein für fleißigen Besuch des Gottesdienstes gestiftet, — der aber eigentlich wohl nicht nöthig gewesen wäre.

f) Verlaßne katholische Kirchen. S. 129 30*).

Im Jahre 1840 hieß es, daß 181, nach angeblich richtigerer Meldung aber 118, katholische Kirchen in Schlesien, die keine Gemeinden mehr hatten, (16 im Breslauer, und 102 im Liegnitzer Reg.-Departement,) zur Einziehung für die evangelische Parthei bestimmt waren, über die auch nach der K. Verordnung vom 13. Mai 1833 würklich dahin und so disponirt worden sei; und daß auch zur Ausführung der Sache eigene Commissionen, bestehend aus einem Regierungscommissär, dem Landrath des Kreises, und dem Commitirten des Domkapitels in Breslau ernannt worden seien. Allein unter dem 8. August 1840 erschien eine Kgl. Cabinetsordre, die die Ausführung jenes Gesetzes vorjetzt sistirt; und officiell wurde in der Breslauer Zeitung vom 5. October 1840 erklärt: „daß von dem sämmtlichen Kir„chen- und Parochialvermögen der zur Einziehung provocirten, nicht mehr „gebraucht werdenden katholischen Kirchen, deren im Breslauer Reg.-„Departement nicht 16, sondern nur 9 gewesen, (wovon 3 in den „Gebäuden schon den Protestanten abgegeben, und 2 in Ruinen schon „gelegen seien,) in Summa von 66,100 Rthl. 8 Sgr. 7 Pf. bereits „40,716 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf. zur sofortigen Verwendung für ka„tholische Kirchen- und Schulzwecke berechnet worden seien."

Anm. Im Posenschen sollen im Jahre 1839 333 (?) katholische Kirchen im Bau begriffen gewesen, und 46 davon vollendet worden sein.

*) Nach zuverläßigen Nachrichten in Menzels Neuerer Geschichte der Deutschen B. 7. p. 524. waren in 30 Jahren des 17. Jahrh. den Evangelischen 15 Stadt- und 19 Landkirchen im Fürstenthume Liegnitz, 46 im Fürstenthume Brieg, und 5 im Fürstenthume Wohlau für die Katholischen würklich entzogen und abgenommen worden.

g) Katholische Stifter. S. 134.

Anm. Nach Beamten Z. 15 v. u. ist zuzusetzen: 11) Das Bisthum und Domkapitel zu Paderborn, mit gleichem Personal, und 4 Vicarien; und Z. 12 v. u. st. 11 zu lesen 12; und nach Kanonicis zuzusetzen: „ebenso unter Cöln, wie auch Culm unter Posen stehend.

h) Klöster, besonders Nonnenklöster betreffend. S. 137.

Ein Centralkloster für die Nonnen säcularisirter Orden, die sich mit Mädchenunterricht und Spitzenklöppeln ꝛc. beschäftigen, besteht noch zu Liebenthal bei Löwenberg in Schlesien; wo auch der bekannte heilsame Liebenthaler Balsam gemacht wird. Auch tritt den Klöstern der barmherzigen Schwestern jetzt das p. 29 hier erwähnte neue Kloster derselben zu Essen zu.

In Cöln sollen sich im Jahre 1841 in 6 Klöstern noch 74 Personen gefunden haben, wovon 60 Profeß gethan hatten, die 14 andern aber nicht.

i) Missions- und Bibelgesellschaften. S. 138.

Der Ersteren giebt es allein in Schlesien 12, deren Hauptsitz zu Schreiberhau im Riesengebirge ist; der letzteren sind hier auch 10—12, wovon 1 in Buchwald bei Schmiedeberg. — Von 1815 bis Ende März 1841 hat die Breslauer Hauptbibelgesellschaft 28,235 Bibeln, und 210,000 neue Testamente billig verkauft und verschenkt. — Die Cansteinische Bibelanstalt in Halle hat von 1839—41 jährlich 56—60,000 Exemplare abgesetzt, von 1712 bis Mai 1832 aber 4,394,780 Exemplare der Bibel gedruckt.

22.

B. Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungswesen und Anstalten. S. 139 f.

AA) Eigentliches Schulwesen und Schulanstalten.

Schneider, das Elementar- und Bürgerschulwesen im Preußischen Staate, erstes Heft, Brandenburg und Leipzig 1840. 8.

Anm. Von Legaten für Schulen, S. 143. s. Armenwesen.

1) Schullehrerseminarien betreffend. S. 141 42. Am 1. Juni 1840 wurde zu Kempen in der Rheinprovinz ein neues katholisches Schullehrerseminarium, wie das zu Brühl, mit 100 Zöglingen errichtet; und in demselben Jahre auch zu Fordan im Reg. Bez. Bromberg ein neues evangelisches.

Nach der Staatszeitung 1842 No. 286 gab es denn Ende 1840

in	Semin.	m. Zögl.	Lehrer an ev. Elemt. schulen.	kamen Zögl. auf je 1000 fest angest. Lehrer	in	Semin.	m. Zögl.	Lehrer an ev. Elemt. schulen.	kamen Zögl. auf je 1000 fest angest. Lehrer
Ostpr.	4	247	2617	94	Schlesien	4	585	3708	158
Westpr.	4	208	1703	122	Sachsen	9	346	3291	105
Posen	6	336	1823	184	Westph.	2	231	1794	128
Brandb.	4	324	3420	95	Rheinl.	5	267	3465	77
Pomm.	6	177	2507	71					
					Summa	46	2721	24328	112 im Durchschnitt.

Jedes Schullehrerseminar soll künftig bis 100 Zöglinge, aber auch nicht mehr enthalten; und, da es noch oft an Schullehrern fehlt, so werden noch mehr dieser Anstalten nöthig und angelegt werden.

2) Zahl der schulfähigen Kinder, und Volksschulen betr. S. 144 146.

a) Die erstere betrug im Jahre 1840 zu Ende gegen 3 Millionen; im Reg. Bez. Königsberg allein 124,990.

b) In Betreff der Volksschulen im Großh. Posen ist durch eine Instruction des Kgl. Oberschulcollegium in Posen vom Jahre 1842 angeordnet, daß in allen Landschulen, wo deutsche und polnische Kinder sind, die Lehrer stets polnische und auch deutsche Sprache kennen, und in beiden Unterricht geben können sollen, und zwar soll da, wo die deutschen Kinder vorherrschend sind, stets der Hauptunterricht in deutscher Sprache, und umgekehrt im polnischer gegeben werden, und beide Sprachen selbst sollen in allen Schulen Gegenstand des Unterrichts sein. In den städtischen Schulen soll es hiernach aber auch nach der überwiegenden Abstammung der Kinder gehen; und, wo möglich, sollen auch hier die Lehrer beide Sprachen verstehen; in den obern Klassen aber wird für das Bedürfniß des Gewerbstandes stets deutscher Unterricht gegeben.

c) An jüdischen Kindern besuchten in Schlesien insbesondere, nach Prov. Bl. Juli 1842 p. 72.

im Jahr.	bei Judenzahl.	Kinder.	Christl. Schulen	Jüdische.	m. jüd. Lehrern.
1839	24,851	4659	2799	1779	77
1840	26,288	4806	3092	1703	86
1841	26,475	4764	2915	1849	98

3) Privatunterricht und Privatunterrichts-Anstalten betreffend. S. 146.

Nach der hier erwähnten K. Cabinetsordre, und einer neuen ebenso die Beaufsichtigung der Privatschulen und Erziehungsanstalten und die Privatlehrer betreffend, vom 13. December 1839, sollen auch Privatlehrer, und Erzieherinnen ihre Befähigung zu diesem Geschäft und ihr bisheriges sittliches Verhalten durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde nachweisen, dann einen Erlaubnißschein zu ihren Anstalten erhalten, dabei aber stets unter Aufsicht gehalten und verpflichtet werden, ihre Lehrpläne und Lehrerpersonale, sowie die gebrauchten Lehrbücher anzuzeigen. — Auch Hauslehrer und Erzieher müßen einen Erlaubnißschein von der Ortsschulbehörde oder der Regierung auf 1 Jahr haben, und stehen unter deren Aufsicht. Zur Nachsuchung dieses Scheins gehört die Beibringung eines Sittlichkeitszeugnisses. Ministerialblatt der allgem. Verw. 1840 p. 95 f. — Eine neue Circularverfügung der Minister des Innern und des Unterrichts vom Juni 1842 schärft dies aufs Neue ein, und verordnet noch, daß Candidaten des höhern Schul- und Predigtamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, nur während des ersten Jahres nach dem Abgange von der Universität die Erlaubniß zur Erthei-

lung von Privatunterricht von der Behörde erhalten sollen, nachher aber ihre pädagogische Qualification in den Prüfungen darzuthun haben; und daß den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit specieller Genehmigung des Directors jene Erlaubniß gegeben werden solle; ferner daß, falls die Prüfung der Privatschulvorsteher und Lehrer bei den bestehenden Prüfungscommissionen Schwierigkeit finden sollte, gestattet werden könne, in einzelnen Fällen die Schulinspectoren unter Zuziehung eines geeigneten Rectors und Lehrers einer höhern Schule damit zu beauftragen, und nach dem günstigen Resultate die Qualification anzuerkennen; endlich daß die Vorsteher der Unterrichtsanstalten, falls sie den Pensionsanstalten für Schüler, die bereits anderwärts Unterricht erhalten, nachtheiligen Einfluß auf Fleiß und Sittlichkeit der Zöglinge beizumessen Ursache finden, davon die Eltern der letzteren zu benachrichtigen haben sollen. Endlich sollen auch nach einer Ministerialverordnung vom 30. Januar 1842 schon die Predigtamtscandidaten vor dem 2ten Examen bei einem Schullehrer-Seminar der Provinz, der sie angehören, 6—8 Wochen lang dem Unterricht der Seminaristen beiwohnen und darüber ein verschlossenes Zeugniß des Directors dem Consistorio einsenden, wenn sie sich zum 2ten Examen bei ihm melden. — Merkwürdig ist die große Zahl von Privatunterrichts-Anstalten und Lehrern in Berlin; wo im Jahre 1840 waren: Privatschulen 120, Gesangschulen 16, Musikschulen 173, Sprachschulen 81, Tanz-, Reit- und Fechtschulen 70. — Im Juni 1842 eröffnete D. Eiselen auch seine neue Turnanstalt in Berlin mit 300 Kindern.

4) Gymnasien betreffend. p. 148. f. — Im Winter 18$\frac{39}{40}$ wurden die vorhandenen 113 Gymnasien des Staats von 21,946 Schülern unter Leitung von 968 ordentlichen, und 527 Hülfs-Lehrern, und die 13 Progymnasien von 935 Schülern unter 51 ordentlichen und 24 Hülfs-Lehrern besucht; wenn im Jahre 1838 die gleiche Zahl der Gymnasien noch 25,728, und die Progymnasien 889 Schüler hatten.

Und zwar hatten im Winter 18$\frac{39}{40}$

in	Gymnasien	Schüler	Progymnasien	Schüler	in	Gymnasien	Schüler	Progymnasien	Schüler
Preußen	14	3010	2	215	Schlesien	20	4239	1	46
Posen	4	1039	1	256	Sachsen	21	3296	—	—
Brandenb.	18	3877	—	—	Westph.	11	1780	7	287
Pommern	7	1591	—	—	Rheinl.	18	3014	2	129

Nach der Staatszeitung 1842 No. 165 befanden sich, den Classen nach, in jedem der 3 Jahre vom Sommer 1837 bis Winter 18$\frac{39}{40}$ incl., in allen durchschnittlich 22,234 Gymnasialschüler, wenn in den 3 Jahren, Sommer 1831 bis Winter 18$\frac{33}{34}$, noch 23,870: und dort waren in den 2 obern Classen 5907, in den 2 mittlern 8980, und in den 2 untern 3130; oder auf 1 Million Einwohner kamen an dergl. Schülern, in der ersten Zeit, in den 2 obern Classen 451, in den 2 mittlern 674, und in den 3 untern 706, in der 2ten aber resp. 419, 521 und 637. — In der Regel verläßt nicht $\frac{1}{5}$ der Primaner die

Gymnasien zu andern Behufen, als zum Studiren; von 1837—39 aber widmeten sich nur $\frac{5}{8}$ der beiden obern Classenschüler den Studien. Ueberhaupt gingen im Durchschnitt der Jahre 1831—33, und in den 3 Jahren 1838—40 zur Universität direct von den Gymnasien resp. 1259 und 1069, außerdem 382 und 105, überhaupt 1641 und 1174 ab. Insbesondere gingen in dem Jahre 1837 zur Universität von allen Gymnasien 1178, und im Jahre 1838 1175.

Im Jahre 1839 insbesondre, und den Ländern nach, hatten sich:

	Preuß.	Posen	Brndb.	Pomm.	Schles.	Sachs.	Westph.	Rheinl.	Summa
1) Gymnasiasten gemeldet als Abiturienten zur Universität	176	33	238	65	240	173	155	199	1281
2) davon traten zurück, oder wurden abgewiesen	18	1	22	—	45	9	8	17	110
3) es kamen also zur Prüfung	—	—	—	—	—	—	—	—	1171
4) erhielten das Reife-Zeugniß	164	32	216	64	189	162	135	176	1138
5) unreif waren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	33
6) von den Reifen bezogen inländische Univers.	165	19	196	64	190	146	132	174	1086
ausländische	2	1	4	1	5	13	12	5	43
gingen auf in- und ausländische	—	—	11	—	—	5	—	—	16
ohne Wahl waren noch	—	—	—	—	—	—	—	—	26
7) Von den 1171 Geprüften studirten:									
Theologie	58	20	66	26	82	82	71	85	490
Jura	43	7	65	15	52	39	41	48	310
Medizin	24	1	47	15	31	23	27	28	196
Philos. und Philologie	12	4	17	4	10	8	4	10	69
Cameralia	23	—	16	5	12	11	1	11	79
unbestimmt	—	—	5	—	8	1	3	—	27

Minist. Blatt der allg. innern Verw. 1841 p. 19. 20. Noch ist hier zu bemerken: 1. Nach einer Kgl. Cab.-Ordre vom 9. December 1842. Gesetzs. 1843 No. 1. soll die Ernennung der Lehrer an Gymnasien und Schullehrerseminarien, oder, wo diese Anstalten dem Patronat einer Stadt oder Corporation unterworfen sind, die Bestätigung derselben den Provinzial-Schulcollegien zustehen, die jedoch die Genehmigung des geistlichen Ministerii einholen müßen, falls es nicht Hülfslehrer, oder auf Zeit angenommene technische Lehrer sind; und dasselbe soll auch von Lehrern an solchen höhern Bürgerschulen gelten, die Examina halten, und Abgangszeugnisse ausstellen dürfen. (S. gleich). Die Directoren aber solcher Anstalten ernennt, oder, sofern die Anstalt unter einem andern Patronat stehen, bestätigt wenigstens Se. Majestät der König.

2. Nach einer Kgl. Cab. Ordre vom Januar 1840 sollen auch die Directoren, und Lehrer der Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Seminarien an der Vergütigung von Umzugs- und Reisekosten bei Versetzungen Antheil haben, wie seit 1826 alle andre Beamte.

3. Zu Schloß Bedburg bei Cöln ist im Jahre 1841 eine adliche Akademie von der dortigen Ritterschaft gegründet worden, blos für die dortige katholische ritterbürtige Jugend, S. Reglement in der Cameralistischen Zeitung 1842 No. 45. Sie scheint aber nicht recht zu gedeihen, und es soll ihr auch an Fonds fehlen.

4. Der Ritteracademie zu Brandenburg steht auch eine Reform noch bevor.

5. Im Großh. Posen sollte im Jahre 1841 noch ein eignes Polnisches Gymnasium zu Ostrowo von den Ständen mit errichtet werden; obgleich nach der früher erwähnten Instruction von 1842 verordnet worden ist, daß in dem Marien-Gymnasium zu Posen, und in dem zu Trzesneszno die Lehrer der 4 untern Classen beide Sprachen, die deutsche und polnische, kennen, in allen Fächern die polnische als Hauptsprache, in Religion aber die Muttersprache der Kinder ansehen, und annehmen, in den 2 oberen jedoch die deutsche als Hauptsprache befolgen, die Classiker aber in beiden Sprachen erklären sollen.

6. In sämmtlichen Frankischen Stiftungen zu Halle, p. 150. 151, fanden sich im Jahre 1842 2672 Zöglinge und 151 Lehrer.

5) Höhere Bürger- oder Realschulen, Kunst- und Gewerbeschulen. S. 152. — Vgl. Jakobi Nachricht über das Gewerbeschulwesen in Preußen und Sachsen ꝛc. Leipzig 1842. Zu den, nach dem Reglement vom 8. Mai 1832 (S. 155.), zur Anstellung von Entlassungsprüfungen ihrer Schüler, und zur Ausstellung von Abgangszeugnissen berechtigten, höheren Bürgerschulen gehören jetzt: a) in Preußen 10, indem zu den S. 154 genannten 8 noch die Progymnasien zu Rössel, und zu Deutsch-Crone gekommen sind; b) in Posen 2, nach Zutretung des Progymnasii zu Trzesneszno; c) in Schlesien 4, da zu der von Breslau die zu Neisse, Landshut und Görlitz zugekommen; d) in Pommern 2, S. 154; e) in Brandenburg 13, nämlich außer den S. 153 angeführten 2 Instituten zu Berlin, noch das K. Gewerbsinstitut, und die Königsstädtische höhere Stadtschule, sowie die Dorotheenstädtische Stadtschule in Berlin, die Gärtner-Lehranstalt in Schönberg, (diese und die städtische Gewerbeschule in Berlin jedoch nur in Bezug auf die Zulassung der Zöglinge zum freiwilligen Militairdienst), die Realclasse des Potsdamer Gymnasii, und die höheren Bürger- und Stadtschulen in Perleberg, Frankfurt, Cüstrin, Landsberg, Lübben, und Potsdam; f) in Sachsen 5, außer der zu Magdeburg, die höheren Bürgerschulen zu Nordhausen, Halberstadt, Aschersleben, und die Frankische Schule zu Halle; g) in Westphalen 3, außer den zu Warendorf und Siegen, S. 153, die Realclasse des Gymnasii zu Minden; h) im Rheinland 6, S. 154, excl. Kreuznach und Neuwied. Vgl. Ministerialblatt der innern

Verw. 1840 S. 295. 1842 S. 64 65. — Auch bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau ist seit 2 Jahren eine Realclasse für Nichtstudirenwollende gegründet worden. — Wegen vollständigen Unterrichts in der lateinischen Sprache auch in den höhern Bürgerschulen und der darüber auszufertigenden Entlassungs-Zeugnisse ist übrigens eine eigne Circularverfügung vom 30. October 1841 erlassen worden. Ministerialblatt 1841 p. 325.

Die sogenannten Kunst- und Gewerbsschulen hatten im Winter $18\frac{40}{41}$ dann auch 2313 Schüler, als: die zu Berlin 1136 die zu Magdeburg 192, Erfurt 31, die zu Danzig 145, die zu Breslau 522, die zu Königsberg 298, ꝛc. — wenn sie im Jahre 1838 nur 2229 hatten. Diese Provincialgewerbschulen stehen unter der Aufsicht des Senats der Kgl. Akademie der Künste in Berlin.

Von den höheren Bürgerschulen bemerken wir noch beispielsweise insbesondre α) von der in Breslau, daß ihre Frequenz an Schülern im Januar 1842 473 betrug, wovon 164 Auswärtige, 375 Evangelische, 45 Katholische, und 52 Jüdische; und zwar 16 in der ersten, 41 in der zweiten, und in der dritten Abtheilung a und b in jeder 53, in der vierten, a 53, b 58, in der fünften 60, in der sechsten 60, in der siebenten, a 52 und b 26.

Von 1837—41 bildeten sich überhaupt von den Zöglingen der Anstalt für Landbau 74, für Handel 120, für das Militair 47, fürs Baufach 9, fürs Berg- und Hüttenfach 12, fürs Forstfach 10, für sonstige Gewerbe 58. —

β) Die Landshuter höhere Bürgerschule, seit 1837 bestehend, hatte 1839 427 Schüler, die pro Quartal an Schulgeld nur von 19½ Sgr. bis 1½ Rthlr. und auswärtige von 1½—2½ Rthlr. zahlten, und enthält auch eine Classe für ältere Mädchen.

γ) Die Provincialgewerbeschule in Liegnitz hat mit October 1840 einen neuen Lehrcurs eröffnet.

δ) Die Kunst- und Bauschule in Breslau besuchten im Jahre 1840 in der 1ten Abtheilung 38, in der 2ten 85 Schüler.

Ueberall nehmen diese Institute in der Frequenz zu, und die Gymnasien ab: ein Beweis, daß die Neigung zum Studiren unter den jungen Leuten sich vermindert, und die zum höhern Gewerbsbetrieb und zur bessern Ausbildung für das Gewerbe zugenommen hat; was dem Ganzen nur vortheilhaft sein kann.

b) Sonntags-, Gewerbe- und Industrieschulen. S. 154.

In den 9 Industrie- und Gewerbeschulen Berlins waren im Jahre 1839 924 zu unterrichtende Kinder vorhanden, wovon 215 im Jahre 1839 zugetreten sind, und 216 austraten, also Ende 1839 verblieben 708, excl. 302 Exspectantinnen. Die Arbeit derselben lieferte im Werthe für 2808 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf., Waaren. Die Einnahme betrug 7369 Rthl. 16 Sgr. 10 Pf. (incl. 2500 Rthl. Beitrag des Königs), nach A. 7315 Rthlr., die Ausgabe 6900 Rthl. 8 Sgr. 1 Pf. (nach A. 6815 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf.)

Die Berliner Sonntagsschulen haben seit 1824—40, in 16 Jahren, 4777 Kinder unterrichtet. Der Louisenstädtische Wohlthätigkeits-Verein zu Berlin hat neuerlich auch eine solche Schule für Knaben und Mädchen errichtet.

Die Breslauer Sonntagsschule, (außer der der Bauschule), besuchten im Jahre 1839 206 Schüler, wovon abgingen 77, und blieben 129; worunter 101 aus Breslau, und zwar Maurer, Uhrmacher, Drechsler, Glaser, Gelbgießer, Buchbinder (4), Tischler (19), Schlosser (13), Schneider (9) ꝛc. Die Einnahme betrug 341 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., die Ausgabe 315 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf., Bestand 141 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf., das Vermögen 1001 Rthlr. 15 Sgr.

BB. Taubstummen- und Blindenunterrichts-Institute. S. 156.

In Preußen sind neuerlich noch 2 Taubstummeninstitute von den Ständen, zu Angerburg und Marienwerder, errichtet worden; und zu den 3 Instituten dieser Art in Schlesien, in Breslau, Liegnitz und Ratibor, geben die Stände jetzt jährlich 1000 Rthlr. an jedes für 10 Freistellen bei jedem.

Das Breslauer Taubstummen-Institut hatte im Jahre 1840 der Zöglinge 50; seine currente Einnahme betrug 16993 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. und 806 Rthlr. 22 Sgr. 2 Pf. die Rest-Einnahme, Summa 17799 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. (incl. 1515 Rthlr. Legate, 9746 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf. zurückgezahlte Capitale, und 410 Rthlr. fixe Beiträge aus der Stadt): die currente Ausgabe war 15,863 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. (incl. 10,916 Rthlr. zinsbar angelegte Capitalien) und an Gesammtvermögen besaß es 48,845 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. Dasselbe baut sich jetzt ein neues großes Gebäude an einem andern Ort, da das bisherige baufällig war, und wird dabei auch von den Ständen unterstützt.

Die Blindeninstitute, das zu Berlin mit 30 Zöglingen, incl. 12 königlichen Freischülern, und 6 Schulbesuchern, das zu Halle mit 14, und das zu Breslau mit 34 eignen Zöglingen, und im Ganzen im Jahre 1840 mit 51 Besuchenden, sind im besten Zustande, und ersteres, welches neuerlichst ein von Rothenburgisches Legat von 77000 Rthlr. erhalten hat, wird sich nun noch sehr erweitern; und letzteres hatte im Jahre 1840 eine Gesammt-Einnahme von 11,803 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. und eine Gesammt-Ausgabe von 11,192 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf., also Ueberschuß 611 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. und ein Gesammtvermögen von 32,225 Rthlr. Unter der Einnahme waren, außer 4024 Rthlr. realisirter Activa, auch 2538 Rthlr. Legate, 1182 Rthlr. Collectengelder, 327 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf. für verkaufte Arbeiten, 657 Rthlr. stehende Beiträge, und 1241 Rthlr. 27 Sgr. Zinsen, und unter der Ausgabe machten die neuen Capitalanlagen 6382 Rthlr. aus.

Das Privat-Taubstummen-Institut des Director Schröter in Liegnitz hat auch schon viele Zöglinge unterrichtet und entlassen, nämlich von 1831—40 37, und ist jetzt ein öffentliches geworden.

Die p. 158 erwähnte Pfuelsche Schwimmschule hatte in 25 Jahren, von 1817 bis August 1842 22,361 Personen schwimmen gelehrt, wovon 14686 gratis, unter denen 1200 Civilisten, die übrigen Militairs waren.

CC. Forststudium, landwirthschaftliche Akademien, Gärtnerlehranstalten, und Schifffahrtsschule betr. S. 162 f.

a) Für das Forststudium, und dessen höhere Beförderung ist die Ladenbergische Jubilarstiftung für höhere forstmäßige Ausbildung nach der Urkunde vom 18. April 1840 mit 5725 Rthl. Stammcapital zu bemerken, dessen Zinsen ein Stipendium bilden, welches der Herr Staatsminister von Ladenberg, und nach seinem Tode der Senior seiner Familie an einen jungen Mann, Sohn eines technischen Forstbeamten, auf 4 Jahre höchstens vergiebt, mit dem dann auch die Befreiung von dem auf der Forstakademie zu Neustadt, Eberswalde zu zahlenden Honorar verbunden ist. Vrgl. Ministerialblatt der innern Verwaltung 1840. S. 62.

b) Die Statuten der Königl. Gärtner-Lehranstalten zu Schönberg und Potsdam stehen in den Verhandlungen des Vereins für den Gartenbau in dem Preußischen Staate, Lief. X. und XII.

Im Juni 1839 waren auf der Lehranstalt zu Potsdam auf den 4 Lehrstufen 28 Zöglinge, incl. der Inhaber der 12 Freistellen, und zwar 15 auf der 1ten, 6 auf der 2ten, 6 auf der 3ten und 1 auf der 4ten Stufe; im Juni 1841 aber waren der Eleven hier 25, incl. 9 Freischüler. — Seit ihrer Errichtung bis ult. Mai 1841 hatten die 181 Actien der 3 Klassen die Summe von 73,243$\frac{1}{3}$ Rthl. für sie gezeichnet.

In Posen ist seit dem Jahre 1840 der Plantagenmeister Barthold angestellt, um 1) eine Gärtner-Lehranstalt, und ein Etablissement dort zu errichten, welches als Muster der Zucht der Obstbäume, und anderer Baum- und Gartengewächse, und zum wohlfeilen Verkauf solcher Pflanzen und Sämereien dienen soll, und 2) um den Schullehrern Unterricht in der Obstbaumzucht und im Gemüsebau in und außerhalb der Seminarien zu geben; 3) um die Anleitung zu einer zweckmäßigen Bepflanzung der Straßen nach einer gewissen Manier zu ertheilen.

c) Auf der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald, S. 161, befanden sich im Sommerhalbjahr 1838 78 Eleven, 12 für Staats-, 66 für Landwirthschaft, wovon 26 Ausländer, und 52 Inländer; im Winter 18$\frac{39}{40}$ aber nur 45, meist Landwirthe, im Sommer 1842 dagegen wieder 75, wovon 64 Landwirthe, 7 Cameralisten, 4 Oekonomie-Commissarien, und zwar 66 In- und 9 Ausländer waren.

Auf der landwirthschaftlichen Akademie zu Möglin sind von 1806 — 18$\frac{39}{40}$ im Durchschnitt immer gegen 16 Eleven jährlich gegenwärtig gewesen, die meisten, 34, im Jahre 18$\frac{09}{10}$ und 18$\frac{16}{17}$ doch 28, 18$\frac{17}{18}$ 25, die wenigsten nach Thaers Tode, 18$\frac{25}{26}$ nur 9,

$18\frac{31}{32}$ nur 5, $18\frac{35}{36}$ 9, $18\frac{37}{38}$ aber wieder 16, $18\frac{38}{39}$ 15, $18\frac{39}{40}$ 17. Der jährliche Kostenbetrag des Aufenthalts hier ist 350 Rthlr. für 1 Eleven.

Zu Schwetz an der Weichsel hat ein Herr Kaselek im Jahre 1841 ein theoretisch-praktisches landwirthschaftlich-technisches Institut errichtet, mit einem einjährigen Cursus, der mit 60 Rthl. bezahlt wird, wo Wohnung, Kost 2c. aber monatlich $7\frac{1}{2}$—15 Rthl. kosten; und zu Regenwalde bei Greifenhagen in Pommern hat Dr. Sprengel seit Ostern 1842 eine neue Landbauacademie mit mehreren (5) Lehrern gegründet, mit theoretischem und praktischem Unterricht, und mit Benutzung einer Wirthschaft von 1800 Morgen. Das Honorar ist für Unterricht jährlich 150 Rthlr. Gold, die übrigen Kosten betragen 150—200 Rthlr. —

Anm. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1837 sollen auch 3 Stipendien, jedes von 200 Rthlr., auf 1 oder 2 Jahre an solche Landwirthe, und Regierungs- und Oberlandesgerichts-Referendarien, die sich für die Generalcommissionsgeschäfte bilden wollen, zum Besuch der landwirthschaftlichen Akademien in Möglin, oder in Eldena, und zum Unterricht in Schierau in Schlesien bei Amtsrath Block, (der aber seitdem das Gut und die Sache ganz aufgegeben hat,) ausgegeben und ertheilt werden, die von den 600 Rthlr. entnommen werden, welche der König aus den Revenüen der K. Schäferei zu Frankenfelde dazu angewiesen hat. Siehe Ministerialblatt der innern Verw. 1841 p. 83. 84.

d) Nach Finanz-Ministerialblatt a. D. 1840 p. 482, hat das Finanzministerium im Jahre 1840 drei Stipendia, von 40—60 Rthlr. jedes, auf 3 Jahre für junge Leute ausgesetzt, die sich zu Steuermännern bilden wollen, und zwar für 2 Lehrgänge, oder Cursus von 40 Rthl. für einen jeden, und von 60 Rthl. für 2 junge Leute zugleich bei freiem Unterricht in den nautischen Lehranstalten.

DD. Die chirurgischen Lehranstalten. S. 161.

Die zu Breslau hatte im Jahre 1840 11, die zu Magdeburg 8, die zu Münster 16, und die zu Greifswald 11 Lehrer; und die medicinisch-chirurgische Lehranstalt zu Berlin hatte deren 13.

EE. Universitäten betreffend. S. 166 f. 1) Besuch inländischer und fremder Universitäten.

Nach K. Cab.-Ordre vom 30. Juni 1841 soll jeder Inländer jedenfalls $1\frac{1}{2}$ Jahr auf einer preußischen Universität studirt haben, und kann davon nur durch den Verwaltungschef des Fachs, wo er angestellt werden will, dispensirt werden, und auch dieses nur nicht für das letzte Studienjahr.

Das bisherige Verbot des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern ist durch K. Cab.-Ordre vom 3. Januar 1842 aufgehoben, und derselbe wie bei andern fremden Universitäten, nachgegeben worden.

2) Fonds der Universitäten. S. 169. Im Jahre 1841 und 1842 wurden dieselben bei Berlin um 25,000 Rthlr. bei Breslau um 10,000, bei Bonn um 9000, bei Königsberg um 8000 Rthl. bei Halle um 7000 und bei Münster um 3000 Rthl. jährlich durch Sr. Majestät erhöht. — Die Einnahme von Promoticnen, Immatriculationen und Honoraren soll in Berlin jährlich 85,000 Rthl. betragen.

3) Collegien-Honorare. S. 173.

Durch eine Ministerial-Circular-Verordnung vom 18. Mai 1840 sind alle Kgl. Regierungen, Consistorien, und Provincialschulcollegien angewiesen worden, Anzeigen von erfolgten Anstellungen der Candidaten bei ihnen jährlich an die Regierungsbevollmächtigten der Universitäten wegen rückständiger Collegienhonorarien und deren künftiger gesicherter Einziehung zu machen.

4) Promotionen, S. 173. Die meisten kommen immer auf Berlin, im Jahre $18\frac{39}{40}$ nämlich 150, und im Jahre $18\frac{40}{41}$ 152, wovon 3 theologische, 130 medicinische, und 19 philosophische, im Rectoratsjahre $18\frac{41}{42}$ sogar 159, wovon 139 medicinische und 19 philosophische. In Breslau waren in ebendemselben Jahre 14 philosophische und 19 medicinische.

5) Universitäts-Wittwen und Waisenanstalten, S. 173. Auf den 5 Preußischen Universitäten, die mit denselben versehen sind, Berlin, Bonn, Breslau, Königsberg und Halle betrugen im jährlichen Durchschnitt die Pensionen:

in		der Wittw.	der Waisen		der Wittw.	der Waisen	in		der Wittw.	der Waisen		der Wittw.	der Waisen
Berl.	$18\frac{22}{24}$	480	220 tl.	$18\frac{31}{33}$	960	340 tl.	Bonn	$18\frac{29}{31}$	240	100 tl.	$18\frac{53}{37}$	480	300 tl.
	$18\frac{25}{27}$	720	320 =	$18\frac{34}{36}$	1920	420 =		$18\frac{32}{34}$	240	240 =	$18\frac{38}{40}$	960	1000 =
	$18\frac{28}{30}$	720	280 =	$18\frac{37}{39}$	2640	280 =	Halle	$18\frac{25}{26}$	240	60 =	$18\frac{33}{35}$	1200	160 =
Brsl.	$18\frac{28}{33}$	240	120 =	$18\frac{40}{42}$	1920	555 =		$18\frac{27}{29}$	480	280 =	$18\frac{35}{38}$	1200	120 =
	$18\frac{33}{39}$	1680	720 =					$18\frac{30}{32}$	960	280 =			
Kgsb.	$18\frac{37}{39}$	480	180 =										

Man soll übrigens ja nicht dergl. Universitäts-Wittwencassen nach gleichem Calcul mit allgemeinen berechnen. — Die mittlere Lebensdauer der Mitglieder jener ist eine ganz andre, als die der Mitglieder (S. S. 64) dieser; auch sind jene stets theils verheirathet, theils unverheirathet, diese nur immer verheirathet, weil jene auch im ledigen Zustande daran Antheil nehmen müßen, diese nur, wenn sie heirathen. — Uebrigens ist keine Wittwencasse in der Welt durch Berechnung vollkommen sicher zu stellen, so daß sie in allen Fällen ausreichen müßte, wenn nicht die Beiträge gar zu drückend hoch werden sollen, sondern im Fall der Noth wird der Staat zuschießen, oder die Mitglieder würden den zeitigen Defect decken müßen. — Nur solche Anstalten, die jährlich so viel erheben, als sie brauchen, sind ganz sicher.

Die Zahl der Mitglieder dieser Anstalten betrug

in	bei Eröffng. derselb.	im J. 1838	in	bei Eröffng. derselb.	im J. 1838
Berlin	27	87	Breslau	33 (?)	41
Bonn	29	42	Königsb.	20	28
Halle	28	41	Breslau im Jahre 1841 37.		

In Königsberg, Bonn und Berlin verhielten sich die unverheirattheten Mitglieder zu den verheiratheten im Jahre 1839 wie 34 zu 133, in Breslau im Jahre 1841 wie 11 zu 37.

Auf 10 deutschen Universitäten, incl. die Preußischen, betrug das mittlere Alter der Professoren $46\frac{1}{2}$ Jahr, und das ihrer Frauen $35\frac{1}{2}$ Jahr.

6) Zahl der Lehrer und Studirenden auf den preußischen Universitäten. S. 166. Vgl. Bemerkungen über die Studirenden der Preuß. Universitäten, in der Staatszeitung 1840 No. 89. 90. No. 165. 1842. — In den 4 Halbjahren 1837—39 studirten auf allen Preußischen Universitäten durchschnittlich 4509 junge Männer, wovon 3733 Inländer, und 776 Ausländer, d. i. auf 3777 Landes-Einwohner einer, (wenn im Jahre 1828 auf 2592 Einwohner 1 studirte); so daß die Zahl der Studirenden damals gegen die von 1828 sich verhält wie 2:3. Wird der Winter $18\frac{39}{40}$ noch mit in Rücksicht gezogen, und ein Vergleich mit den frühern Jahren gemacht, so studirten ebenso $18\frac{39}{40}$ 3698 In- und 773 Ausländer. Summa 4471, wenn $18\frac{36}{37}$ 3957 In- und 818 Ausländer, Summa 4775, und $18\frac{30}{31}$ 4909 In- und 1130 Ausländer, Summa 6039; und es kam $18\frac{39}{40}$ 1 Studirender auf 3812 Einwohner, wenn $18\frac{30}{31}$ schon auf 2592: — so daß auch so die Abnahme der Studirenden sich nachweiset: — namentlich studirten nun im Sommer 1837 bis Winter 1839 997 In- und 202 Ausländer die Theologie, d. i. halb soviel, als vor 10 Jahren. Nur Mediciner dagegen studirten neuerdings weit mehr, als sonst, nämlich:

	Inländer	Ausländer		Inländer	Ausländer
$18\frac{22}{24}$	447	204	$1831\frac{33}{34}$	578	184
$1825\frac{27}{28}$	480	215	$1834\frac{36}{37}$	695	206
			$1837\frac{38}{39}$	726	189

Ueberhaupt befanden sich auf den Preußischen Universitäten in den 3 Winterhalbjahren a) $18\frac{39}{40}$, b) $18\frac{40}{41}$, und c) $18\frac{42}{43}$ an immatriculirten Studirenden und andern nicht immatriculirten Zuhörern:

		Theologen. Evangel. Inländer	Theologen. Evangel. Ausländer	Theologen. Kathol. Inländer	Theologen. Kathol. Ausländer	Juristen Inländer	Juristen Ausländer	Mediciner. Inländer	Mediciner. Ausländer	Philosophen. Inländer	Philosophen. Ausländer	davon Bürgerliche	davon Adliche	Ganze Summe der Studirenden	Andere Zuhörer.	Summa beider.
Berlin	a.	431		—		526		429		446		1581	197	1778	456	2234
	b.	232	82	—	—	379	135	269	189	258	134	—	—	1678	384	2062
	c.	290	95	—	—	376	107	248	107	296	165	—	221	1741	411	2152
Bonn	a.	80		87		223		126		107		568	55	623	—	—
	b.	46	41	88	1	158	40	90	16	92	22	—	—	594	34	628
	c.	65		98		178		87		131		—	—	559	—	—
Breslau	a.	124	1	155	—	113	1	122	1	109	5	599	32	631	85	716
	b.	114	1	179	—	106	1	125	3	109	2	597	34	631	67	698
	c.	107	1	192	1	122	1	112	2	137	1	639	73	670	6[illegible]	736

	Theologen. Evangel Inländer	Ausländer	Kathol Inländer	Ausländer	Juristen Inländer	Ausländer	Mediciner. Inländer	Ausländer	Philosophen Inländer	Ausländer	Davon Bürgerliche	Adliche	Ganze Summe der Studirenden	Andere Zuhörer.	Summa beider.
Greyswalde a.	25		—		11		61		47		150	16	166	—	—
b.	73	7	—		30	1	54	6	Camral 16	1	-	—	187	—	—
c.															
Halle a.	375		—		87		101		63		613	13	626	—	—
b.	328	92	—		83	7	70	40	57	5	—	—	682	25	707
c.	424		—		81		107		55		—	—	667	11	678
Königsb. a.	119		—		82		77		132		389	21	410	—	—
b.	109	5	—		79	2	67	11	109	8	—	—	390	19	409
e.	77	5	—		62	1	68	8	120	9	337	13	350	18	368
Münster a.	—		193		—		—		40		229	4	—	—	—

Im Winterhalbjahr 18$\frac{39}{40}$ waren an Ausländern in Berlin überhaupt 500, und darunter Engländer, Franzosen, Russen, Oestreicher, Dänen, Schweden, Siebenbürgen, Türken, Griechen und Nordamerikaner, und unter den Adlichen 5 Prinzen (1 aus Constantinopel, 2 aus Jassy) und 10 Grafen ꝛc.; und unter den Nicht-Immatriculirten befanden sich hier 52 Chirurgen, 147 Apotheker, 90 Eleven des Friedrichs-Wilhelms-Instituts, Volontairs 2, Eleven der chirurgischen Schule 98, Bau-Eleven 47, Bergeleven 14, von der Kunstacademie 6.

An Cameralisten sollen in diesem Halbjahr auf allen Preußischen Universitäten 175 studirt haben, wovon 15 in Berlin, 23 in Bonn, 4 in Breslau, 17 in Halle, 69 in Königsberg (?), und 47 in Greifswald. Ministerialblatt der innern Verw. 1840.

In Bonn sind in den Jahren 1834—41 an Stipendien an Studirende vertheilt worden 45,296$\frac{3}{4}$ Rthlr., an 380 evangelische nämlich 11397$\frac{1}{2}$ Rthl., an 1231 katholische 32,881 Rthl., und an 48 jüdische über 1000 Rthl. Die Kirchencollecten gaben dazu 7422$\frac{1}{2}$ Rthl., Stiftungen 3874 Rthlr., die Universitätscasse 24,000 Rthl. Vgl. überhaupt noch über Bonn: Die Rheinische Universität zu Bonn, mit 13 Abbildungen und 2 Plänen. Bonn 1839. 8.

Die Zahl der Lehrer betrug im Winterhalbjahr 18$\frac{40}{41}$ in Berlin 290, (51 Private), in Bonn 75, (21), in Breslau 85, (37), in Halle 66, (17), in Greifswalde 40, (18), in Königsberg 60, (25). Im Winterhalbjahr 18$\frac{42}{43}$ aber gab es

	in Berlin	Bonn	Breslau	Halle	Königsberg
Ordentl. Professoren	54	41	39	36	29
Außerordentliche	43	11	10	9	7 (Med. Phil.)
Privatdocenten	53	15	26	14	18
Lectoren ꝛc.	5	—	4 u. 6	—	6

Anm. Ueber den Plan der Errichtung einer jüdischen theologischen

Facultät auf deutschen Universitäten, vgl. Geiger's Schrift darüber, Gießen 1838. 8. und Wuttke Jahrb. der Universitäten, Heft 2. p. 131 f.

FF. Herrnhutisches Theologisches Seminar, sonst zu Niesky in der Preuß. Oberlausitz, jetzt zu Gnadenfeld im Reg.-Bez. Oppeln. S. 139.

Dasselbe hat jetzt 12 Seminaristen, 2 Professoren und 1 Inspector, und ferner die Bestimmung, die Theologen für die herrnhutischen Gemeinden zu bilden.

GG. Akademieen der Wissenschaften, und Künste, und Gesellschaften, und Vereine für dieselben, und für Gewerbe. S. 184.

1) Die Berliner Kgl. Akademie der Wissenschaften. S. 184. Vgl. Die K. Akademie der Wissenschaften zu Berlin unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten, nach einer Rede des Geheimraths Böckh. Berlin 1840. 8. — Im Jahre 1841 hatte dieselbe im Ganzen 82 wirkliche und Ehren-, und 148 Correspondirende Mitglieder; und zwar von erstern 27 ordentliche und 8 auswärtige Mitglieder der philosophisch-mathematischen, und 22 und 11 der philosophisch-historischen Classe; von letzteren resp. 95 und 53 in diesen Classen.

2) Die Kgl. Akademie der Künste in Berlin, (S. 190), hatte im Jahre 1841 189 Mitglieder, (18 das Directorium und den Senat bildende, 5 Assessoren, 18 academische Lehrer, 46 einheimische, 68 auswärtige ordentliche, 4 außerordentliche und 30 Ehrenmitglieder, und in allen Lehrabtheilungen waren 337 Schüler. Ihre Kunstausstellung brachte im Jahre 1840 nur 4000 Rthlr., wogegen die Gewerbeausstellung im Jahre 1841 14000 Rthlr. an Entrégeldern gab; jedoch s. gleich. Der ihr zugehörigen academischen Künstler waren im Jahre 1839 noch 69.

Mit der jährlich auf ein gelungenes Kunstwerk eines Zöglings ausgesetzten Prämie ist zugleich ein Stipendium von 500 Rthl. jährlich auf 3 Jahre zu einer Kunstreise nach Rom und Paris verbunden.

3) Die Kgl. Kunstacademie zu Düsseldorf hatte im Jahre 1838 252, und im Jahre 1841 213 Schüler, und 9200 Rthl. Ausgabe bei über 7000 Rthl. jährlichen Fonds; und zu Königsberg wird im Jahre 1843 auch eine Kgl. Kunstacademie gegründet.

4) Kunstausstellungen. S. 187 90. Der Schlesische Kunstverein zählte im Jahre 1841 647 Mitglieder, und kaufte von der in diesem Jahre von der Schlesischen Gesellschaft zu Breslau gehaltenen Kunstausstellung für 3972 Rthlr., und von der, die im Jahre 1840 zu Stettin gehalten wurde, kauften Privatleute für 6000 Rthlr. Die im Jahre 1842 zu Berlin veranstaltete Kunstausstellung brachte an Entrégeldern 13000 Rthlr. ein, die dd. an hilfsbedürftige Künstler vertheilt werden sollten.

5) Musikalische- und Gesang-Vereine, S. 190 und 201, sind neuerlich noch viele mehr gestiftet worden; z. B. in Schle-

sien auch zu Carlsruhe, Brieg, Strehlen, Ohlau, Groß-Peiskerau, Großburg, Mühlatschütz, und Pontwitz, letzteren 4 nur Dörfern; und Musikfeste wurden jährlich in Waldenburg, Brieg, Landshut 2c. auch gehalten.

Auch ist noch im Jahre 1842 ein neues Königliches Institut für Kirchenmusik in Berlin begründet, und einem 2ten General-Musikdirector, Dr. Mendelssohn-Bartholdi, untergeben worden, der neben einem ersten, im Juni 1842 angestellten, Meyer-Beer, dieses Amt bekleidet, wenn sonst nur der Ritter Spontini darin fungirte, der eigentlich auch noch im Dienste ist.

6) Oekonomische Gesellschaften und Vereine S. 187. Von dem, was das neue K. Landesökonomiecollegium zu Berlin im Jahre 1842 zur Stiftung eines landwirthschaftlichen Centralvereins zu Berlin, und andere Central-Provinzialvereine in den Provinzen veranlaßt, und bewirkt hat, s. künftig: und es sind solche im Laufe dieses Jahres wohl in denselben meist schon errichtet worden, wie in Schlesien z. B. Ende Mai.

a) Die Pommersche ökonomische Gesellschaft in specie hatte im Jahre 1839 schon 9 Zweigvereine in der Provinz zu Regenwalde, Stettin, Schlawe, Cammin, Rummelsburg, Lauenburg, Greifenhagen, Stolpe, Cöslin und Stargardt mit 415, und im Jahre 1840 mit 530 Mitgliedern: außer diesen bestehen aber auch noch ökonomische Vereine zu Anclam, besonders für Verbesserung der Vieh- und Pferdezucht in Pommern, zu Greifswalde, Dramburg, Bergen, Stralsund.

b) In Brandenburg bestehen: ein Verein der Oderbrücher, ein Verein zu Guben, ein Verein in der Altmark, ein neuer Verein im Oberbarnimschen Kreise, (der insbesondere Versuche zur Untersuchung der Ansteckungskraft der Lungenseuche des Rindviehes, und Aufsuchung ihrer Hauptursachen anstellen läßt,) und eine ökonomische Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder für den dortigen Regierungsbezirk, jetzt ein Centralverein für denselben, im Sommer 1842 aus 18 Kreisvereinen mit Summa 827 Mitgliedern bestehend, wovon 728 zu letztern gehörten, 99 aber nur zum Ganzen, mit 1 — 2 Rthlr. jährlichen Beitrag.

c) In Schlesien gab es im Jahre 1840 ökonomische Kreisvereine zu Brieg, Ohlau, und Steinau, dann zu Liegnitz, und zu Glogau, im Jahre 18$\frac{41}{42}$ aber auch auf dem rechten Oderufer zu Wohlau, und dann zu Lauban, Glatz, Lissa, Nimptsch, Reichenbach, und in Oberschlesien zu Oppeln, Rybnik, und Ratibor.

In Sachsen ist die Landes-Abtheilung des Gewerbe-Vereins in Erfurt noch zu bemerken.

d) In Westphalen giebt es jetzt auch ökonomische Vereine zu Wittgenstein, Ahaus, Siegen, und Neusalzwerk.

e) im Rheinland zu Aachen, und Altenkirchen; wo übrigens der p. 188 erwähnte Niederrheinische landwirthschaftliche Verein, der aus dem ehemaligen Eifelverein entstanden ist, jetzt 4700 Mitglieder in 27 örtlichen Abtheilungen zählt, von seinem

Journal 5000 Exemplare absetzt, und von der Regierung jährlich 1000 Rthl. Unterstützungsgelder erhält, und im Jahre 1841 die 10te Generalversammlung, diesmal zu Coblenz, veranstaltet hatte, womit die Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, und eine Vertheilung von Prämien bei der veranstalteten Thierschau verbunden war. Die 11te ist 1842 zu Cöln gehalten worden, wo sich auch eine Gesellschaft für den chemischen Ackerbau befindet.

7) Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten zu Berlin rc. hatte 1839 an 905 Mitglieder, und veranstaltet im Juni alle Jahre eine Ausstellung von blühenden Topfgewächsen, und Fruchttischen, steht auch mit 81 Gesellschaften für ähnliche Zwecke in Verbindung, wovon 10 außer Deutschland. Im Jahre 1841 betrug seine Gesammteinnahme 3663¼ Rthl. und die Gesammtausgabe 3601½ Rthlr. Von seiner Begründung an bis Mai 1842 sind für ihn an Actien der 3 verschiedenen Classen im Betrag von 79,231 Rthlr. gezeichnet worden. S. p. 36 hier.

8) Gewerbevereine. S. 189. Der Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes rc. in Berlin, S. 189, giebt seine Verhandlungen schon seit 1832 stets heraus; sie werden nur allein an die Mitglieder gegeben. Das p. 189 erwähnte Zeitblatt für Gewerbetreibende gab der Fabrikencommissionsrath Weber, ein Mitglied des Vereins, für sich heraus. — Ende des Jahres 1840 zählte dieser Verein 7 Ehren-, und 949, Ende 1841 aber 1004 zahlende Mitglieder, 297 in Berlin, 511 außerhalb Berlin im Lande, und 141 im Auslande. Die Einnahme desselben betrug im Jahre 1839 8290 Rthlr. 15 Sgr., 1841 8365 Rthlr.; dagegen die Ausgabe 7824 Rthlr. 15 Sgr. und 7242 Rthlr. resp. Das Gesammtvermögen, excl. der Seidlitzischen Stiftung, bestand in 33,000 Rthlr., 1841 aber in 35,000 Rthlr. und an Geldprämien, Medaillen rc. hatte derselbe seit seiner Stiftung bereits 10,000 Rthlr. ausgegeben. — Für die Jahre 1840. 41 wurden von ihm 19 Preisaufgaben mit Prämien von 300 — 1200 Rthlr., (excl. den goldenen und silbernen, Medaillen resp. von 100 und 200 Rthl. Werth,) aufgegeben, die sich auf technisches Gewerbe, insbesondere auf Farbenbereitungen und Färberei, Glasuren, Glasfabrication, Seidenbereitung, Marmorförderung, Runkelrübenzuckerfabrication, Cementbereitung, Verfertigung venetianischer Hohlgläser rc. bezogen.

Die Seidlitzische Stiftung, S. 189, die im Jahre 1841 110,565 Rthlr. 27 Sgr. 5 Pf. Vermögen besaß, und die Webersche setzen ihre Unterstützungen junger Gewerbsgenossen immer fort.

b) Der Breslauer Gewerbeverein bestand im Jahre 1838 aus 335 wirklichen und 20 Ehrenmitgliedern, hält alle 2 Jahre eine Ausstellung, und bezog im Jahre 1837 eine Einnahme von 1152 Rthlr. gegen eine Ausgabe von 394 Rthlr.

c) Der Düsseldorfer Gewerbeverein zählte im Jahre 1837 an 536 Mitglieder, jedes mit 5 Rthl. jährlichem Beitrag, der Cölner aber Ende des Jahres 1839 bis 300, zu 2 Rthlr. und der

Coblenzer 200 auch zu 2 Rthlr. Beitrag, wie ein solcher auch von den Mitgliedern des Erfurter, und des Königsberger Gewerbevereins entrichtet wurde, und wird. Der Gewerbe- und Gartenverein in Grünberg hatte 1841 Einnahme 320½ Rthlr. und 249 Rthlr. Ausgabe.

d) Der Gewerbeverein zu Langenbielau in Schlesien, ist 1840 von 73 Männern gestiftet.

e) In Posen ist im Jahre 1841 ein Verein zur Unterstützung der lernenden Jugend in der Parochie ad Sanctam Mariam Magdalenam gestiftet worden, der nicht blos auf wissenschaftliche, sondern auch auf technische Bildung derselben dabei ausgeht, und bereits Anfang des Jahres 1842 über 7000 Rthl. Jahresrenten gebieten konnte, da Beiträge von 20 — 100 Rthlr. dazu eingingen.

HH. Bibliotheken, Archive, Sammlungen für Wissenschaften und Künste. S. 192 f.

1) Für die Königl. Central- und Universitäts-Bibliothek in Berlin sollen von 1828 bis zum Jahre 1841 bereits wieder 60,000 Bände Bücher angeschafft worden sein, und man giebt die ganze Zahl ihrer literarischen Schätze auf 506,000 Bände jetzt an, neben 7200 Manuscripten.

2) Von den Schulbibliotheken enthält die zu Cöln 60,000 die zu Trier 70,000 Bände; und von Privatbibliotheken ist noch die von Schindelsche Majoratsbibliothek zu Schönbrunn in der Oberlausitz, die Bibliothek der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau, (25—30,000 Bände wohl), und die der Oberlausitzschen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz zu bemerken.

3) Von den Archiven steht das Geheime Staats- und Cabinetsarchiv im Kgl. Schlosse zu Berlin unter dem Ministerio des K. Hauses, und ein Geheimes Ministerialarchiv des K. Ministeriums, ebenfalls in Berlin, unter dem Staatsministerio.

4) Von Privat-Gemälde-Sammlungen sind in Berlin noch zu nennen: die des Generalpostmeisters, H. v. Nagler, des Grafen von Roß und Grafen von Rödern, der Bankiers Wolf, von Hüllen und Bendemann, des Consul Wegner, des Geheimraths Beuth, des Kaufmanns Thiermann, des Generals Rühle von Lilienstern, (für altdeutsche Kunst) und auch des Generals v. Minutoli.

5) Eine sehr ausgezeichnete Waffensammlung besitzen in Berlin der Prinz Carl, Königl. Hoheit, sowie der Kaufmann Arnold, und die Maler Schulz und Schilling.

6) Eine Menagerie seltener ausländischer Thiere sollte 1842 im Fasaneriegarten des Thiergartens von Sr. Majestät dem Könige angelegt werden, theils von den aus der Pfaueninsel bei Potsdam dahin versetzten, theils von in Holland und England neu zuzukaufenden Thieren: — wovon indeß weiter noch nichts verlautet hat.

JJ. Literatur-, Bücher-, Journal- und Zeitungswesen. S. 197 f.

1) Bücher-Nachdruck. S. 197. Ueber denselben wurde auch ein Bundestagsbeschluß schon vom 2. April 1837 vor dem vom 9. November 1837 getroffen, und letzterer wurde unter dem 29. November 1837 im Preußischen für die deutschen Landestheile publicirt. Unter dem 6. November 1841 erfolgte aber auch noch ein Patent über Publication des deutschen Bundestagsbeschlusses vom 22. April 1841 wegen des den Verfassern musikalischer Compositionen, und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes im Preußischen Staate, Gesetzs. 1841 No. XXIV., wodurch deren Autor, auf 10 Jahre lang von der ersten rechtmäßigen Aufführung derselben an, und auf 10 Jahre lang nach seinem Tode auch seinen Erben in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten das volle Eigenthum an seinem Werke dieser Art geschützt bleiben soll; sofern er nicht Jemandem, ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Namens, die Aufführung gestattet hat; in welchem Falle dagegen für ihn kein Ausschließungsrecht auch gegen Andere mehr stattfindet. — Wegen Anspruchs auf Entschädigung für eine unbefugte Aufführung solcher Werke gebührt dem Autor dann das, was die Landesgesetze darüber verordnen, jedenfalls aber ist vorläufig die ganze Einnahme derselben, ohne Abzug der Kosten, von der Polizei in Beschlag zu nehmen.

Die p. 198 erwähnten Vereine zu Ertheilung von Gutachten über Büchernachdruck wurden im Jahr 1840 in Berlin für die ganze Monarchie errichtet, und zwar 3 zu 7 Mitgliedern, die nur über die Frage: ob eine Schrift Nachdruck, eine Zeichnung, und Musikstück Nachahmung sey? und über den Betrag der Entschädigung Gutachten zu geben haben. Der erste, für Bücher, besteht aus wenigstens 2 Buchhändlern, und 2 Schriftstellern, der 2te, für Musik, aus wenigstens 2 Musikalienhändlern und der 3te für Kunstsachen aus Kunstverständigen und Kunsthändlern. Die Vorsitzenden und die Mitglieder, sowie 4 Stellvertreter für sie, ernennt das geistliche und Unterrichts-Ministerium, das Kammergericht vereidet sie, und ihre Gutachten gehen an das gedachte Ministerium, und werden mit 10 Rthl. honorirt, wie Gerichtskosten, bedürfen aber keines Stempels, und 5 Mitglieder gehören stets zur Fassung eines Beschlußes.

2) Büchercensur, freiere Presse anl. S. 189.

Ueber die bisherigen Anordnungen vergl. von der Heyde, Das Preußische Censurgesetz nebst Zusätzen, Ergänzungen und Erläuterungen, systematisch geordnete Zusammenstellung der bis zum Jahr 1841 über das Censurwesen bekannt gewordenen gesetzlichen Vorschriften, Magdeburg 1842. 8.

Eine neue Censur-Instruction wurde unter dem 24sten December 1841 gegeben, und darin angeordnet, daß der Presse mehr Freiheit auch in Besprechung der innern Landesangelegenheiten gegeben seyn solle, wenn sie mit Anstand, und Würde, und Beachtung der Wahrheit behandelt würden. Und durch eine K. Cabinetsordre

vom 4. October 1842, Gesetzs. Nr. 23 wurde befohlen, daß von jetzt an Schriften, deren Text, incl. Beilage, 20 Druckbogen übersteigt, aller Censur überhoben seyn sollten, wenn Verleger und Verfasser genannt sind, und 1 Exemplar davon, 24 Stunden vor der Ausgebung, an die Polizeibehörde (bei 10 — 100 Rthlr. Strafe) vorgelegt wird. — Wenn nicht noch mehr geschehen ist, so ist das Andringen auf völlige Preßfreiheit, und der Mißbrauch, der schon von der gegebenen Freiheit oft gemacht worden, Schuld daran. Vrgl. den braven Aufsatz über die Tagesfragen, freie Presse, Oeffentlichkeit und Volksvertretung, in der Danziger allgemeinen politischen Zeitung, Januar 1843, aus Richters Archiv für vaterländische Interessen: — gegen die Königsberger Zeitung.

Die durch das Ministerial-Rescript vom 22. Januar 1823 angeordnete Bildercensur von Kupferstichen, Lithographien rc., die die Polizei bisher hatte, ist auch durch ein neues solches Rescript vom 28. Mai 1842 aufgehoben worden, ausgenommen daß jede auf einem Bilde angebrachte Schrift der Druckerlaubniß des Censors bedarf: sonst hat sich die Polizei ferner nur auf die gesetzlichen Regressiv-Maaßregeln zu beschränken, die gegen unsittliche, schlüpfrige und sonst anstößige, oder durch Landrecht II. tit. 20. §. 155 und 572 verbotene Bilder zu ergreifen sind. S. Ministerialblatt 1842. Nr. 9. p. 285. Zerrbilder und Caricaturen aber sind davon jetzt ausgenommen. Verordn. vom 3. Februar 1843.

3) Buchhandlungen, und Zahl der Verlagsartikel derselben. S. 199. Im Jahr 1839 besaß Berlin allein 116, Breslau 23 Buchhandlungen; und an neuen Verlagsartikeln kamen auf den Preußischen Staat Michaelis 1839 980, 1841 aber 1236, und Ostern 1173, auf Berlin insbesondre ebenso 330, 483, und 449 resp., auf Rheinland und Westphalen Michaelis 1841 an 301.

4) Zeitungswesen, Journale, Tageblätter rc. S. 199.

Ein Circularrescript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 7. April 1842, betreffend die periodische Literatur, Ministerialblatt 1842 Nr. 5 fordert die Oberpräsidenten der Provinzen auf, genauen Bericht über Gehalt, Richtung, Leistung, und Einfluß der periodischen Literatur oder Journalistik ihrer Provinz abzustatten, um die für eine Beurtheilung des Bildungszustandes, und des Geistes der Provinz nach und aus der Physiognomie der Tageslitteratur erforderlichen Data zu gewähren; wobei diese Blätter in politische, wissenschaftliche, gewerbliche, Unterhaltungs- und Verordnungsblätter eingetheilt, und zugleich über deren Charakter, Tendenz, Werth und Zweck, die Größe ihrer Auflagen, die Zahl der debitirten Exemplare, den Umfang und die Bildungsstufe ihrer Leserkreise berichtet, auch über die Benutzung der auswärtigen Zeitschriften in der Provinz, die Zahl der gehaltenen Exemplare, der Leseklassen rc. Notizen gegeben werden sollen.

Durch eine Kgl. Cabinetsordre vom 14. October 1842 ist übrigens sämmtlichen Ministerien und Behörden befohlen worden: daß alle Nachrichten in öffentlichen Tagesblättern, die die öffentliche

Meinung über allgemeine Angelegenheiten durch Verbreitung von Unwahrheiten, und entstellenden Thatsachen irre zu leiten suchen, die Wahrheit durch Berichtigung der Thatsachen in deutschen Blättern stets entgegengestellt werden solle.

Im Preußischen Staate wurden von 1835—38. durchschnittlich jährlich 42,755 Exemplare in-, und 3736 Exemplare ausländischer Zeitungen gelesen, so daß auf 320 Einwohner 1 Exemplar kam.

Im Jahr 1838 erschienen in demselben 25 politische Zeitungen, und 161 Tage-, Wochen-, Intelligenz-, Amts- und Anzeigeblätter, und 124 Journale, 14 theologischen, 11 pädagogischen, 8 philosophischen und literarischen, 10 juristischen, 4 staats- und cameralwissenschaftlichen, 12 medicinischen, 3 naturwissenschaftlichen, 2 chemischen und pharmaceutischen, 6 historischen und geographischen, 13 ökonomischen, 6 technologischen, 6 mathematisch-kriegswissenschaftlichen, 4 handels- und bergwissenschaftlichen, 18 belletristischen, 5 vermischten gemeinnützigen, 2 musikalischen Inhalts, von den wohl nur wenige jetzt eingegangen sind.

Politische Blätter insbesondre kamen im Jahr 1841 im Preußischen Staate 31 heraus, wovon 22 als eigentliche Zeitungen, und zwar zu Berlin 3, (wovon 2 dem Staate an Stempel- und Postabgaben jährlich 100000 Rthl. bringen sollen,) zu Cöln seit 1842 2, die übrigen in den S. 200 genannten Städten.

Aus dem Auslande wurden 54 politische Blätter und Zeitungen in deutscher Sprache, 38 in französischer, 14 in englischer, 13 in italienischer, 2 in spanischer, 6 in russischer, 10 in polnischer Sprache gelesen.

Von belletristischen Blättern sind 11 einheimische, und 6 auswärtige sehr beliebt.

Die Totalsumme der durch die Preußischen Postanstalten zu beziehenden Zeitungen, Journale, und Zeitschriften des In- und Auslandes beträgt jetzt über 1300, wovon aber nur $\frac{2}{3}$ in der Monarchie selbst gehalten, $\frac{1}{3}$ dagegen nur von Süden und Westen nach Norden, besonders nach Rußland durchgehen.

In Berlin erscheint seit 1sten Juli 1840 auch ein Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung nach Art der Centralblätter des Justiz- und Finanzministeriums. S. 201.

5) Leihbibliotheken anlangend; S. 205, so soll, nach einem Ministerialrescript des Minister v. Rochow vom 19. März 1842 an die Oberpräsidien, Bericht über dieselben, und deren Stand, und darüber abgestattet werden, ob nicht die polizeiliche Aufsicht auf sie, und ihre Controlle besser durch Privatvereine zu bewürken sey? welche nämlich Vereinsbibliotheken dazu errichten sollten; da die bisherigen Bestimmungen, Nachweis der Qualification der Unternehmer, und Verbot des Ausleihens der Bücher an Gymnasiasten sich nicht bewährt haben, und letzteres überhaupt gar nicht zu beaufsichtigen möglich ist.

23.

C. Anstalten zur Pflege der sittlichen Cultur und Bildung. S. 201.

1) Vor Allem ist das erneuerte Verbot aller geheimen Gesellschaften und Verbindungen, die die Sicherheit des Staats bedrohen, nachzutragen, nach vielen Patenten, Edicten und Cabinets=Ordrern aus den Jahren 1816—32. besonders auch in Bezug auf die Universitäten. S. Gesetzsammlung.

2) Theater. S. 202 Privattheater giebt es in allen größeren, und selbst einigen mittleren Städten. In Berlin sind dazu 3 Vereine: Urania, Thalia, uud Concordia, von den die Thalia im Jahr 1842 ihr 50jähriges Jubiläum feierte, und sich ein ein eignes Haus gebaut hat.

3) Wegen Thierquälerei ist durch ein Rescript des Kgl. Ministerii des Innern vom Mai 1841 angeordnet worden, daß die Polizei gegen dieselbe in Ermangelung eigner Gesetze nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. tit. 20 §. 183 wegen grober Unsittlichkeit verfahren soll.

4) Der Mäßigkeits=Verein zu Bentschen im Großh. Posen, S. 206, hatte Ende des ersten Jahres seiner Stiftung 239 Mitglieder, unter den sich 37 ehemalige Säufer befanden, die jetzt ganz gebessert waren, und seine jährliche Ausgabe betrug im Jahr 1841 207 Rthl. 9 Sgr.; und der Mäßigkeits=Verein in Groß=Glogau hat nach seinem Ersten Bericht, Glogau 1841. 8. seine Mitgliederzahl von 12 im Jahr 1838 auf 72 im Jahr 1840 erhöht, und mehrere notorische Trunkenbolde zu einem ordentlichen Leben zurückkehren gesehen.

5) S. 207. Ein Verein zur sittlichen Verbesserung besonders der entlassenen Verbrecher existirt auch zu Merseburg s. 1840. S. Statuten im Ministerialblatt der innern Verwaltug 1840. No. 461. — Der Hülfsverein für die im Landkreis Cöln entlassenen Gefangenen, der 1834 gestiftet wurde, zählte im Nov. 1840 204 Mitglieder, und hatte bis dahin 199 Individiuen (besonders aus Brauweiler) in Schutz genommen, von den sich doch 91 vom Hundert bei mehr, oder weniger guter Aufführung erhalten hatten, indem sich 29 auch nachher ganz vorzüglich gut, 151 gut, und nur 19 schlecht hielten: und 25 Knaben wurden bei Handwerksmeistern von ihm untergebracht.

Außer dem p. 208. erwähnten, nicht Breslauer, sondern Schlesischen Provinzialverein für Verbesserung der Strafgefangenen hat sich im Jahr 1842 ein besonderer Breslauer Localverein dieser Art gebildet, dessen Statut sich an das des ersten anschließt. Der Oberlausitzische Verein zur Versittlichung der verwahrloseten Kinder hatte im Jahr 1838 836 Rthl. 1 Sgr. 7 D. Einnahme, 772 Rthl. 11 Sgr. 9 D. Ausgabe, und 446 Rthl. 20 Sgr. 9 D. Capitalvermögen.

6) Nach einer Ministerialverordnung vom September 1842 sollen Kinder, die noch nicht confirmirt sind, ohne ihre Eltern

und Aufseher keine öffentlichen Tanzorte besuchen, und Gastwirthe, die sie dennoch aufnehmen, zwar nicht polizeilich bestraft, aber doch ernstlich vor Wiederholung des Aufnehmens gewarnt werden.

7) Von dem in Berlin mit Neujahr 1843, wie es hieß, zu eröffnenden Magdalenäum zur Aufnahme gebesserter weiblicher Personen, die früher unsittlich gelebt hatten, hat weiter nichts verlautet.

8) Freimauer-Logen betreffend. S. 210. — Von den 77 Logen, die unter Constitution der großen Nationalmutterloge zu den 3 Weltkugeln in Berlin arbeiten, sind 8 im Auslande. — Die Zeilen 30—34 S. 210, betreffend die Schlesischen Logen, sind dahin abzuändern, wie folgt.

Im Jahr 1840 gab es in Schlesien außer dieser Provinzialloge des Systems Royal-York in Breslau mit 5 Johannislogen, (zu den auch die Loge Horus in Breslau gehört,) noch eine Provinzialloge des Systems der großen Landesloge von Deutschland, und zwar auch in Breslau, mit 3 Johannislogen und 1 Johannisloge, Namens Friedrich zum goldnen Scepter, zum System der großen National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln in Berlin gehörig.

Die erste Provinzialloge hat im Lande dann noch 21 Johannislogen.

24.

III. Von der industriellern, oder gewerb- und erwerblichen Cultur des preußischen Staats und Volkes. S. 211. f.

IA.) Im Allgemeinen. A) Gewerbsverfassung;

1) Gewerbsberechtigung. S. 211.

Vergl. Hoffmann, J. G. Die Befugniß zum Gewerbsbetriebe in dem preußischen Staate Berlin 1842. gr. 8. — (Höchst gründlich und vollständig, — besonders auch zur Beurtheilung des Einflusses der gegebenen Gewerbsfreiheit auf die Vermehrung der Gewerbsgenossen, sowohl als Meister, denn als Gehülfen.)

2) Betrag des Indemnisations-Capitals für die abzulösenden Realgerechtigkeiten in den Schlesischen Städten. S. 212. — Dasselbe bestand am Ende des Jahres 1834 eben in 1,480,285 Rthl., die zu 3, 4 und $4\frac{1}{2}$ pro C., zum Theil auch bis auf 5—6 pro C. verzinset werden mußten, in Summa mit einem Zinsbetrag von 50,537 Rthl. — In den Jahren 1834—38 wurden nun von obigem Capital 215,454 Rthl. 4 Sgr. 6 Pf. abgezahlt, theils baar, theils in anderer Art, und es blieben Ende 1838 noch 1,264,830 Rthl. 25 Sgr. 6 Pf. übrig, die mit 42,997 Rthl. 18 Sgr. verzinset wurden. Indeß sind von 141 Städten in Schlesien nur 43 damit beschwert, und Breslau trägt davon $\frac{2}{3}$ mit 871,786 Rthl. noch, die jetzt zwar ferner mit $4\frac{1}{2}$ pro C. verzinset werden, wovon aber nur 3 pro C. baar, $1\frac{1}{2}$ pro C. in unzinsbaren Coupons berichtiget werden, die 22 Sgr. vom Rthl. ihres Werths im Cours verlieren, sowie auch die Bankgerechtigkeits-Scheine selbst seit längerer Zeit nur auf einige 90 pro C. im Cours sich gehalten haben.

Von dem Zuschlag auf Mahl- und Schlachtsteuer, der der Stadt zur Verzinsung, und Ablösung dieser Scheine bewilliget worden, hat die zur Verwaltung der Sache bei dem Magistrat bestellte Commission in den Jahren

$18\frac{32}{38}$ von der im Jahre 1813 auf die Stadt gekommnen ganzen Ablösungssumme von 1,068,681 Rthl. nur 196,895 Rthlr. wirklich getilgt, so daß die oben angezeigten 871,786 Rthl. noch Rest sind.

In der Provinz Sachsen, und selbst in der zu Schlesien gehörigen Oberlausitz ist die Ablösung der Realgerechtigkeiten noch gar nicht in Gang gebracht, oder wenigstens nicht ausgeführt worden.

3) Verbindungen unter den Handwerksgesellen. Durch das Patent zur Bekanntmachung eines sie betreff. Beschlusses des deutschen Bundestags dd. Berlin den 17. März 1841. Gesetzs. No. 3. sollen auch in den deutschen Preußischen Provinzen alle Handwerksgesellen, die in verbotenen Verbindungen sind, oder sonstiger Mißbräuche sich schuldig machen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, mit gebundener Reiseroute in ihre Heimath zurückgeschickt, und in keinem deutschen Bundesstaat wieder zur Arbeit zugelassen werden, bis ihnen nicht ihre Regierung nach längerm Wohlverhalten ein neues Wanderbuch gegeben hat. Die Regierungen der deutschen Länder halten darum eigne Listen über dergleichen Leute. — Dies soll jedem Handwerksgesellen beim Antritt der Wanderschaft bekannt gemacht werden, ehe ihm ein Paß, oder Wanderbuch gegeben wird.

4) Patente, S. 220. An solchen sind im Jahr 1839 im ganzen Staate 46, (25 an Leute in Berlin, 13 im Rheinland, 3 in Westphalen, 2 in Schlesien, 2 in der Neumark, 1 in Pommern,) auf 5, 8 und 10 Jahre und im Jahr 1840 wieder 53 ertheilt worden.

Anm. Beim Schauamt, S. 219. führt ein Magistratsmitglied den Vorsitz.

25.

B) Hülfsmittel, Anstalten, und Anordnungen zur Bewegung, Hebung und Beförderung der Industrie, oder des Gewerbfleißes aller Art. S. 220. f.

1) Preußisches Maaß-, Gewichts- und Aichungswesen. S. 220. Nach einer Kgl. Verordnung zur Ergänzung der Kgl. Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 vom Juni 1840 (Gesetzs.), darf, wenn in einem Vertrag auch ein fremdes Maaß und Gewicht angenommen ist, die Ablieferung der Sachen im Lande doch nicht in diesem, sondern muß in dem, auf selbiges reducirten Peußischem Maaße und Gewichte geschehen, und kein Gewerbtreibender irgend einer Art darf überhaupt ungestempeltes, ungeaichtes Maaß und Gewicht führen und gebrauchen.

2) Preußisches Münzwesen. S. 227 f. — a) Ueber Einführung eines gemeinschaftlichen Münzsystems in den Zollvereinsstaaten findet sich ein sehr schätzbarer Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrschrift 1840. Heft 1. p. 327—67; und über deutsches und Preußisches Münzwesen, überhaupt hat der wirkliche Geheime Oberregierungsrath Hoffmann neuerlich herausgegeben: Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, Zugabe zu der Lehre vom Gelde. Berlin 1841. 8.

b) Der im Jahr 1838 zwischen den Vereinsstaaten abgeschlossenen Münzconvention, S. 231. sind im Mai des Jahres 1842 auch die neuen Vereinsstaaten Braunschweig, Waldeck und Pyrmont, und das Großherzogthum Luxemburg beigetreten; und es werden erstere 3 den 21 Fl.-Fuß Preußens annehmen, letzteres aber hat sich noch nicht entschieden, ob es diesem, oder dem $24\frac{1}{2}$ Fl.-Fuß folgen werde?

c) Bei der neuerlichen großen Decreditirung der fremden Goldmünzen wurde im Jahr 1840 angeordnet: daß im Preußischen gelten sollten in Pr. Cour.: Sächsische Friedrichs- und Augustd'or bei Stand des Goldpreises zu 215, 14 und 13 Rthl. al marco, resp. 5 Rthl. 13 Sgr. $1,^{12}$ Pf., 5 Rthl 12 Sgr. 5 Pf. und 5 Rthl. 11 Sgr. $10,^{28}$ Pf.; Hannöverische Pistolen von 1839 5 Rthl. 10 Sgr. $2,^{34}$ Pf., Braunschweigische von 1834 5 Rthl. 10 Sgr. $1,^{34}$ Pf. bis 11 Sgr. $3,^{59}$ Pf., Meklenburgische von 1831 5 Rthl. 10 Sgr. $8,^{20}$ Pf. bis 11 Sgr. $10,^{92}$ Pf.

d) Im Jahr 1840 unter dem 29. September erschien eine Circular-Verfügung über Einziehung, und Umprägung aller noch coursirt habenden $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, und $\frac{1}{4}$ Thaler, woraus dann neue Münzen geschlagen werden sollen, sowie eine gleiche für die alten $\frac{1}{6}$ Thalerstücke unter dem 23. October 1840, und für die alten $\frac{1}{12}$ Stücke vom 7. October 1840. S. Ministerialblatt der Verwaltung 1840. S. 409. 10.

e) Die ganze Münzausprägung Preußens von 1764 — 1838 Ende, S. 229. 30. ist neuerlich auf 257,457,258 Rthl., (ob aus solider Quelle, wird nicht angezeigt,) angegeben worden.

f) Nach H. in der Staatszeitung 1840 Nr. 270 ist noch zu bemerken, daß von den in den Jahren 1764—86. in guter Scheidemünze, als wahrer Billon, in $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{15}$ ausgeprägt wordenen 20,346,166 Rthl. bis Ende 1837 eingezogen worden sind: 2,770,504 Rthl. in $\frac{1}{12}$, und 443,106 Rthl. in $\frac{1}{15}$, Summa 3,213,610 Rthl., und also Rest blieben 17,132,556 Rthl., die wohl zum großen Theil noch da seyn könnten, — vornehmlich in $\frac{1}{12}$, — soweit sie nicht verloren gegangen sind: ins Ausland sind sie wohl nicht gegangen.

g) In Preußischen Vereinsthalern zu 2 Rthl. sind bis Anfang des Jahres 1841 in Berlin ausgeprägt worden 964,095 Stück.

h) Ueberhaupt war die Preußische Münze in Berlin im Jahr 1841, besonders zu Anfang desselben, in größter Thätigkeit, da die Zollvereinsstaaten fast alles ihr neues Geld hier prägen ließen: obwohl Ende Januar auch viel neues Preußisches Geld in $\frac{1}{1}$ Stück erschienen ist.

i) Vom 1sten Januar 1843 an sollten nun für 5 Mill. Rthl. neue $\frac{1}{12}$tel, $\frac{1}{30}$tel und $\frac{1}{60}$tel, und 3 und 1 Pfennigstücke im Umlauf kommen. — Von den alten $\frac{1}{12}$ Friedrichs II. sollen 19 Mill. in Umlauf gewesen seyn, und es werden dieselben nun ganz eingezogen werden.

3) Capital-Vorrath, und Geldcapital insbesondre, und Creditverhältnisse. S. 223. — a) Cassenanweisungen betreffend. Am 17. September 1840 erklärte die Hauptverwaltung der Staatsschulden, daß die, nach p. 235 bei ihr im Jahr 1837

zurückgehaltene halbe Million Thaler in Cassenanweisungen nunmehr auch gegen eine zurückgelegte gleiche Summe in Staatsschuldscheinen in Cours gesetzt worden sey.

Nach Finanz-Ministerial-Rescript vom 1. December 1842 sollen die alten Sächsischen Cassenbillets zu 1 und 2 Rthl. bis 31. December 1843 ganz eingezogen werden, und bis dahin eingewechselt werden müssen.

b) Preußisches Capital in Polnischen Papieren untergebracht. — Im April 1840 wurde behauptet, daß, nach der Masse der zur Einsendung nach Warschau eingelieferten Polnischen Pfandbriefe, die neue Coupons zu erhalten hatten, und nach dem Betrag der jährlich an die Preußischen Inhaber dieser Papiere zu zahlenden Zinsen zu urtheilen, in Berlin wohl an 50, und in Breslau an 30 Mill. Fl. Poln. anzunehmen gewesen seien.

c) Besserer Creditstand in den Ostsee-Provinzen. S. 239.

„Seit 5 Jahren" sagt das Centralblatt der Handels- und „Gewerbsstatistik 1840 Nr. 41, „hört man in den Ostseepro„vinzen nichts mehr von Subhastationen großer Güter, nur wenig „von solchen bei kleineren Besitzungen, und zuweilen nur von den städ„ischer Grunstsstücke; und das Creditverfahren kömmt gegen Kaufleute „nur wenig, und gegen Gutsbesitzer gar nicht in Anwendung; zumal „unsere Getraidehändler gute Geschäfte gemacht haben, und die Ge„traidepreise nie gedrückt waren."

d) Hypothekenwesen. S. 240. — Mit dem 1sten Mai 1834 ist dasselbe auch im Herzogthum Westphalen mit einigen Modificationen der allgemeinen Hypothekenordnung von 1783 regulirt worden. — Das Strombecksche Werk über dieselbe, 4te Aufl. Berlin 1830 hat neue Ergänzungen von Lindau. Berlin 1837. gr. 8. erhalten. —

Durch eine K. Cab. Ordre vom 28. Juli 1842 ist das im Jahr 1839 erlassene Verbot, keine Hypothek ad depositum Seitens der Gerichte zu nehmen, der eine Privathypothek vorsteht, aufgehoben worden.

e) Creditinstitute. S. 241. α) Pommersches Credit-Institut. In Pommern sind 1933 Dominialgüter, von den aber nur 1102 Pfandbriefe hatten, die Anfang 1840 14,836,775 Rthl. in Summa betrugen, 831 aber ganz frei davon sind, indeß wohl 9—10 Mill. Rthl. auf sich nehmen könnten.

Die Convertirung der Pommerschen Pfandbriefe bei der Zinsherabsetzung im J. 1839 hat fast ½ Mill. Rthl. gekostet, welche erst von der ½ Mill. ersparter Zinsen gedeckt seyn muß, ehe die Amortisation der Schulden helfen kann, wozu aber 8 Jahre gehören, da jährlich nur 74000 Rthl. durch das ½ pro C. gewonnen werden. Es soll aber auch die Amortisation nicht eher beginnen, als bis $\frac{1}{10}$ der Pfandbriefe eingesammelt ist, wozu leicht 16 Jahr gehören, so daß unter 24 Jahren keine Schuldenverminderung für ein Gut möglich, und es also sehr ungewiß ist, wem eigentlich dieselbe wirklich zu Gute kommen werde, da doch bis dahin gewiß ein sehr großer Theil der Güter verkauft seyn werde. Börsen-Nachrichten der Ostsee. 1840.

β) Das neue Königl. Creditinstitut für Schlesien. S. 245, hat bereits im Jahre 1840 7000 Rthl. und im Jahr 1841 12000 Rthl. in Pfandbriefen B. selbst wieder gekündigt, und eingelöset, (außer den von den Schuldnern eingelöseten, für die andere gegeben wurden,) und überhaupt sind jetzt über 2 Mill. Rthl. in solchen Pfandbriefen ausgeliehen worden: man meint aber, daß von den Hypotheken schlesischer Rittergüter noch für 10 Mill. Rthl. zur Umschreibung in solche geeignet seien.

γ) Das ältere landschaftliche Creditsystem Schlesiens hat in den Jahren 1840 und 41 im Ganzen 1,787,780 Rthl. von seinen Pfandbriefen gekündiget, und zwar 1 757,160 Rthl. zur Cassation, und 30,620 Rthl. für den Amortisationsfonds: — die größte Aufkündigung geschah im Jahr 1840 mit 624,395 Rthl. termino Weihnachten, und mit 503,565 Rthl. termino Johanni, wenn 1841 nur mit 357,905 und 301,915 Rthl. resp.

Die convertirten Pfandbriefe geben ferner 2—2½ pro C. Agio. Vgl. noch Pfeil, Graf, L. Die Convertirung der Schlesischen Pfandbriefe, Breslau 1841. 8. — Stosch, Graf. Die Amortisation der Schlesischen Pfandbriefe. Breslau 1843. gr. 8. (gegen sie.)

Die durch die Kgl. Verordnung vom 8ten Juni 1835 angeordnete Reform dieses Instituts ist im Jahre 1839 auch ausgeführt worden. S. Seite 245.

Daß übrigens die Verschuldung des Grundeigenthums in Schlesien namentlich überhaupt noch nicht auf das Höchste gestiegen, ja verhältnißmäßig an sich noch gar nicht so sehr groß sei, beweise, sagt man, die Berechnung, daß dasselbe in Oberschlesien allein an eig. Grund- und Bodenwerth, (excl. alle so reiche unterirdische Schätze,) wenigstens 500 Mill. Rthl. zu schätzen, und nur mit 10,645,660 Rthl. Pfandbriefen, und 6,797,635 Rthl. Hypothekenschulden belegt sey. (?)

δ) Die S. 249 erwähnte Baarzahlung für nicht convertirte Ostpreußische Pfandbriefe betrug nur 134,000 Rthl.

ε) Posener Creditsystem. S. 250.

Im Decbr. 1840 wurden 115,000 Rthl. Pfandbriefe zur Zahlung zu Johannis 1841 durchs Loos gezogen, und nicht weniger im Decbr. 1841 zur Zahlung zu Johannis 1842, und am 20. Decbr. wieder 80 Pfandbriefe in Summa zu 159,600 Rthlr.

Durch die Kgl. Cab.-Ordre wegen Einführung der revidirten Taxordnung für das Großherzogthum Posen nebst dieser Taxordnung selbst von 6. Juli und 3. October 1840 Gesetzs. 1840, Nr. 18 ist eine neue Anlage der Taxation dieser Güter angeordnet worden, in deren Folge auch neue Pfandbriefe ausgegeben worden sind; und durch eine neue Cabinetsordre wegen Erweiterung des landschaftlichen Credits im Großherzogth. Posen, dd. 11. April 1842, Gesetzs. St. 4 ist dann noch befohlen, daß auch alle die Posenschen Rittergutsbesitzer, welche bis zum Schluß des Systems dem Vereine nicht beigetreten sind, oder wegen entgegenstehender Hindernisse nicht beitreten konnten, oder die auch schon nach Auslösung ihrer Pfandbriefe wieder ausgeschieden sind, nach Beseitigung jener Hindernisse, oder resp. nun aufs Neue innerhalb einer 5jährigen Frist noch beitreten können sollen: und zwar sollen diese neuen Posener Pfandbriefe

nur $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen den Gläubigern tragen, die Gutsbesitzer aber doch 5 Procent Zinsen und $\frac{1}{4}$ Procent zu den Verwaltungskosten zahlen. Diese neuen Pfandbriefe können auch der Landschaft nicht gekündiget werden, werden aber durch jährliche Ausloosung getilgt, jedoch nur nach dem Nennwerthe dabei bezahlt. Binnen 35 Jahren werden dann so durch $1\frac{1}{2}$ Procent Beitrag von den Zinsen, und die Zinsen des Tilgungsfonds selbst 100,000 Rthl. davon getilgt sein. — Diese neuen Pfandbriefe geben doch jetzt auch $2\frac{1}{2}$ Procent Agio.

ζ) Das Westpreußische Creditsystem hat die Herabsetzung seiner Zinsen auf $3\frac{1}{2}$ Procent bereits auch ganz durchgesetzt, im Jahre 1842 aber den Zinssatz der Pfandbriefe für die Schuldner auf $4\frac{1}{2}$ Procent festgestellt, wovon $3\frac{1}{2}$ den Gläubigern zugehen, $\frac{1}{4}$ zu der Unterhaltung des Instituts, $\frac{1}{2}$ zur Capitalsamortisation, und $\frac{1}{4}$ zur Ansammlung eines eisernen Capitals von 700,000 Rthlr. verwendet werden sollen. Vgl. Ueber Zwangsamortisation der Pfandbriefe, besonders der Westpreußischen, von F. v. Hennig, Marienwerder 1842. 8. Man gab auch hier 2 Procent Prämie für sofortige Annahme der Conversion.

η) Pommersche ritterschaftliche Bank zu Stettin, S. 251. Nach ihrem Berichte vom Jahre 1839 betrug eben ihr Actiengeschäft 22,224,959 Rthlr., ihre Zurückzahlung 16,690,975 Rthlr., ihr Bestand Ende des Jahres 5,533,984 Rthlr. und ihr Bruttogewinn war 334,158 Rthlr.; nach Abzug von 279,546 Rthlr. Zinsen ꝛc. aber war reiner Gewinn 54,612 Rthlr., wovon $\frac{1}{3}$ zum Reservefonds, 33,539 Rthlr. aber zur Dividende für 3049 Actien, und 2859 Rthlr. zum Amortisationsfonds kamen, der nun 60,577 Rthlr. betrug. Alle Deposita zu 4 Procent Zinsen wurden gekündiget, oder nur mit $3\frac{1}{2}$ Procent behalten.

ϑ) Anl. Westphälische Provinzial-Hülfscasse S. 252. Das Stammcapital derselben, welches im Jahre 1832 318,328 Rthlr. betrug, ist bis Ende 1840 durch An- und Auflagen von Zins auf Zins um 55,736 Rthlr. vermehrt worden. Die westphälischen Stände trugen daher im Jahre 1841 darauf an, daß, da nur 17 Procent des Stammvermögens als Ueberschuß zu dieser Vermehrung genommen zu werden brauchten, vom Jahre 1840 an, von den Zinsen der Capitalien nur $\frac{1}{4}$ zu dieser Vermehrung des Stammcapitals gebraucht, $\frac{3}{4}$ aber vom Landtage zur Verfügung der Landstände gestellt, und darnach der §. 7 der Statuten vom 26. Novbr. 1831 abgeändert werden möchte; welches in dem Landtagsabschiede vom Jahr 1841 auch genehmigt worden.

4) Leihanstalten S. 213. a) Die Leihanstalt der Seehandlung in Berlin hat im März 1840 in dem untern Theile der Stadt ein Filial erhalten.

b) Bei dem Lombard der Bank in Posen stellte sich das monatliche Ergebniß der Operationen des Jahres 1840 zu Ende Juli gegen das des gleichen Zeitraumes 1839 um 36,000 Rthl. höher heraus.

c) Das Schweidnitzer städtische Leihhaus, welches März 1838 geschlossen ward, ist 1840 wieder eröffnet worden.

d) Zu Soest ist auch 1841 eine öffentliche städtische

Leihanstalt errichtet worden. Siehe Statuten im Ministerialblatt für Verwaltung 1841, Seite 162.

5) Sparcassen, Sparbanken S. 255. ff. Die Staatszeitung, Beilage zu Nr. 138 1842 lieferte eine Hauptübersicht des Zustandes der Preußischen Sparcassen in den Jahren 1839 und 1840 nach den Regierungsbezirken, die wir hier mittheilen wollen, nur mit Weglassung der Pfennige.

Regierungs-Bezirke.	Bestand Ende 1839. Rthlr.	Sgr.	Zuwachs im J. 1840. d. Einzahl. Rthl.	Sgr.	Zuwachs im J. 1840. d. Zinsen. Rtl.	Sgr.	Zahlung im J. 1840. Zurückzah. Rthl.	Sgr.	Zahlung im J. 1840. Zinsen Rtl.	Sgr.	Bestand Ende 1840 Rthlr.	Sgr.
Königsberg.	256,397	25	71,204	23	4,732	10	135,568	8	594	25	196,172	—
Gumbinnen.	3,373	18	3,559	26	134	15	1,256	3	26	10	5,786	17
Danzig.	32,732	—	27,380	—	1,150	—	16,351	—	245	—	44,666	—
Marienwerder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen.	13,086	5	21,973	5	566	9	11,391	22	62	25	24,171	2
Bromberg.	seit 1840		633	20	6	2	25		3	5	611	17
Stettin.	391,312	2	109,885	12	8,871	4	108,683	24	3,676	26	397,757	28
Cöslin.	108,656	16	55,774	27	1,980	17	35,667	5	1,517	6	129,227	19
Stralsund.	367,877	28	34,536	5	3,011	14	35,825	23	—	—	369,599	24
Potsdam.	538,293	28	286,232	26	14,655	11	199,866	11	1,778	27	637,537	6
Frankfurt.	1,021,444	20	279,927	25	35,066	12	194,356	17	858	23	1,141,223	18
Breslau.	674,721	4	195,982	25	22,500	20	141,083	25	14,630	22	738,490	2
Liegnitz.	517,759	6	182,851	28	35,864	3	165,369	1	11,605	6	559,501	—
Oppeln.	42,824	21	11,345	5	1,318	14	12,009	11	858	11	42,620	17
Magdeburg.	442,191	20	148,112	3	17,526	26	132,781		2,291	3	472,758	15
Merseburg.	428,495	11	235,268	5	14,875	29	159,867	9	5,244	27	508,527	7
Erfurt.	169,899	2	57,720	25	5,678	10	51,905	18	932	—	180,460	19
Münster.	31,314	17	15,417	5	1,081	1	14,393	29	272	8	33,146	16
Minden.	18,606	20	4,971	8	480	20	9,072	7	312	10	14,674	1
Arnsberg.	164,212	13	127,946	10	5,592	1	46,492	18	1,545	19	219,732	17
Aachen.	366,114	7	434,969	14	16,010	8	286,233	5	300	22	530,560	3
Trier.	19,248	—	5,164	2	622	25	7,311	27	649	27	17,073	3
Köln.	42,521	3	15,200	29	762	6	15,782	20	—	—	42,701	19
Koblenz.	23,696	22	8,370	22	769	15	6,782	20	122	13	25,931	26
Düsseldorf.	407,549	6	108,977	14	12,949	23	84,750	17	3,622	18	441,103	8
Summa	6,077,329	4	2143,407	14	206207	10	1872,807	25	51,102	7	6,801,033	25

Ende des Jahres 1838 war der Bestand gewesen 5,798,935⅙ Rthlr., der Zuwachs an neuer Einzahlung hatte 2,182,482 Rthlr., an Zinsen 151,870 Rthlr., die Rückzahlungen hatten 2,005,182 Rthlr., die Zinsenzahlung 51,307 Rthlr. betragen. Der Bestand des Separatfonds aller dieser Anstalten war Ende 1840 190,484⅙ Rthlr., und der des Reservefonds 239,346 Rthlr.

Vom Jahr 1841 enthält die Staatszeitung 1842 Nr. 350 in der Beilage eine neue eben solche Uebersicht der gesammten

Preußischen Sparcassen, wornach das hier untergebrachte Capital nun von (hier) 6,824,491 Rthl. am Ende des Jahres 1840 auf 7,689,389$\frac{2}{3}$ Rthl. zu Ende 1841 gestiegen war, und der Zuwachs in diesem Jahre durch Einlagen 2,832,920$\frac{1}{3}$ Rthl., durch Zinsen aber 202,706$\frac{1}{4}$ Rthl., die Zahlungen der Cassen dagegen für in demselben zurückgenommene Einlagen 2,113,721$\frac{1}{2}$ Rthl., und für Zinsen 57,010$\frac{18}{30}$ Rthl. betragen haben. — Der R.-B. Marienwerder hatte auch 1841 noch gar keine Sparcasse.

Wir wollen indeß auch noch von einigen einzelnen städtischen Sparcassen für die Jahre 1840—42 nachstehende Notizen beibringen, immer mit Weglassung der Pfennige.

1) Berliner Sparcasse. Im J. 1840 bestand das Capital derselben in 577,788 Rthl., die Rückzahlung in 83,901$\frac{1}{12}$ Rthl., Ende 1840, blieb also Bestand 493.886$\frac{1}{3}$ Rthlr. anf 18,409 Cassenbücher. Der Zinsenüberschuß betrug 4303 Rthl., mit dem vom Jahre 1839 aber, und Anderm, 11,949$\frac{1}{6}$ Rthl.; und wenn davon als Zuschuß für die Armencasse 2000 Rthl., und an Verwaltungskosten 1735$\frac{1}{6}$ Rthl., Summa 3735$\frac{1}{6}$ Rthl., abgingen, so blieb noch ein Ueberschuß von 8214 Rthl. für den Reservefonds. Im Jahr 1841 wurden 323,882 Rthl. eingezahlt und 219,170 Rthl. zurückgezahlt, und es blieben Rest 598,598$\frac{7}{12}$ Rthl. Capital auf 19,314 Bücher.

2) Breslauer Sparcasse. — Dieselbe hatte Anfangs 1840 einen Bestand von 459,206$\frac{5}{12}$ richtiger, von 470,132$\frac{1}{6}$ Rthl., worüber 7846 Sparcassenbücher ausgegeben, und wovon ausgeliehen waren: auf sichre Verzinsung 161,978 Rthl., auf Breslauer Stadtobligationen 21,919 Rthl., auf Hypotheken städtischer Grundstücke 55,921$\frac{1}{2}$ Rthl., auf Bankgerechtigkeitsscheine 84,460 Rthl., auf schlesische Pfandbriefe 1500 Rthl., an das Leihamt 873$\frac{2}{3}$ Rthl., auf Preußische Prämienscheine 133,480 Rthl. (?) — Ende des Jahres 1840 betrug dann die ganze Summe der zur Sparcasse eingezahlten Gelder 493,866$\frac{1}{4}$ Rthl., erhob sich aber, da im Jahre 1841 die Einzahlung in 123,715 Rthl. 29 Sgr., der Zinsenzuschlag in 3762$\frac{1}{4}$ Rthl., Summa Beides in 127,478 Rthl. 6 Sgr. bestand, im Laufe des Jahres 1841 auf 621,344 Rthl. 13 Sgr. 9 Pf, und nach hier erfolgter Rückzahlung von 82,340 Rthl. 3 Sgr. blieben Ende 1841 an Capitalbestand übrig 539,004$\frac{2}{3}$ Rthlr. für 9261 Sparcassenbücher.

3) Die Königsberger Sparcasse hatte Zahlungsverbindlichkeit Ende 1838 165,081 Rthl. 27 Sgr., und E. 1839 193,833 Rthl. 10 Sgr.; incl. zugeschriebene Zinsen aber 199,203 Rthl. 25 Sgr.

Neu eingelegt wurden im Jahre 1839 72,705 Rthlr. 20 Sgr., im Jahre 1840 48,933 Rthl. 21 Sgr., zurückgezahlt im Jahre 1839 43,954 Rthl., und im Jahre 1840 114,595 Rthl. 3 Sgr., Ende des Jahres 1839 blieb denn Bestand 193,833 Rthl. 17 Sgr., und E. 1840 128,172 Rthl. 13 Sgr.

4) Die Magdeburger Sparcasse hatte

	im Jahre 1839	i. J. 1840	i. J. 1841	i. J. 1842
1) Einlage	98,045 Rthl. 9 Sgr.	112,775 Rthl.	127,080 Rthl.	98,580 Rthl.
2) Rückzahlung	86,275 Rthl. 19$\frac{1}{2}$ Sgr.	100,814 Rthl.	100,192$\frac{1}{2}$ Rthl.	138,778 Rthl.
3) Bestand für das Jahr incl. der gefälligen Zinsen	381,750 Rthl. 5 Sgr.	415,725 Rthl.	155,682 Rthl.	—

	im Jahre 1839	1840	1841	1842
4) Abrechnungsbücher Stück	7999,	8550,	9188,	8760,
wovon a) für Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge	—	2285,	4851,	—
b) für Wittwen, Unverheirathete und Kinder	—	1328,	3031,	—
c) für Militärs und Beamte	—	653,	3031.	—

Vom ersten Anfang an bis Ende 1840 sind von ihr 24,691 dergleichen Bücher ausgestellt und 16141 zurückgegeben worden.

Von 1843 an sind die Zinsen von $3\frac{1}{3}$ auf $2\frac{7}{8}$ Procent herabgesetzt.

5) Die Posener Sparcasse, am 1. Januar 1838 errichtet, die die Einlagen von 15 Sgr. bis zu 500 Rthl. annimmt, und bis zu 300 Rthl. sie mit $3\frac{1}{3}$, weiter hinauf aber nur mit $2\frac{1}{2}$ Procent verzinset, hatte Bestand Ende 1838 6021 Rthl. 3 Sgr. 6 Pf., und Ende 1839 13,231 Rthl., Ende 1840 aber 24,171 Rthl. 17 Sgr., oder nach andrer Nachricht $35{,}258\frac{1}{2}$ Rthl., und Ende 1841 44,941 Rthl. 17 Sgr., indem im Jahre 1841 24,668 Rthl. zugekommen, und 14,984 Rthl. 28 Sgr. zurückgezahlt worden waren. Der Quittungsbücher waren von 1838 bis Ende 1840 1012 ausgegeben worden.

6) Die Bromberger Sparcasse hatte Ende 1840 nur $611\frac{1}{4}$ Rthl. Bestand.

7) Die Hirschberger Sparcasse hatte Ende 1838 1471, und Ende 1840 1639 Theilnehmer, hier mit 65,767 Rthl. Gesammtbetrag, (und höchstem Einsatz bis 1000 Rthl.). Im Jahre 1839 betrug die Einzahlung 11,573 Rthl. 11 Sgr., die neue Zuzahlung 10,109 Rthl. 16 Sgr., die zugeschriebenen Zinsen 1636 Rthl. 15 Sgr., Summa des Capitals 23,319 Rthl. 12 Sgr. Die Rückzahlung bestand in 17,647 Rthl. 23 Sgr. Von 1835—39 machte der ganze Capitalfonds 65,005 Rthl. 2 Sgr., der Geschäftsverkehr 40,967 Rthl. 6 Sgr., der Gesammtgeschäftsverkehr aber seit der Stiftung 476,829 Rthl. 19 Sgr. aus. Der durchschnittliche Betrag eines Sparcassenbuches ist hier 42 Rthl. 4 Sgr.

8) Die Liegnitzer Sparcasse hatte vom 1. Juli 1832 bis 31 Decbr. 1837 9440 Rthl. 27 Sgr. Einnahme; vom 1. Januar 1838 bis 31. Decbr. 1839 aber 8261 Rthl. 7 Sgr., Summa 17,701 Rthl. 27 Sgr. Die Ausgabe betrug vom 1. Juli 1832—31. Decbr. 1837, 9361 Rthl. 12 Sgr., vom 1. Jan. 1838—31. Decbr. 1839 7010 Rthl. 28 Sgr., Summa 16,372 Rthl. 10 Sgr., Bestand also war Ende 1839 1329 Rthl. 17 Sgr. Die Zahl der Theilnehmer stieg in den Jahren 1838—39 auf 367, und das Capital vermehrte sich um 4450 Rthl. 2 Sgr.

9) Die Memeler Sparcasse hatte Ende 1837 Bestand 59,111 Rthl. 24 Sgr. 11 Pf., Ende 1838 54,957 Rthl. 2 Sgr. und 1839 54,193 Rthl.

6) Die Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin. S. 261. Vgl. Kunike F. W. Versuch den Zweck, die innere Einrichtung und Vortheile der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin in gedrängter Kürze darzustellen, Breslau 1842. gr. 8. Becker. Ueber Gewinn und Verlust bei Rentenanstalten. Berlin 1842. gr. 8. Ende 1839 hatte die erste Jahresgesellschaft derselben 26,152 Einlagen (5178 vollständige und 20,974 unvollständige). Am Capital war ur-

sprünglich eingezahlt in Summa 841,780 Rthl. und die Nachzahlungen von 1839 betrugen 10,432 Rthl., Summa beides 852,212 Rthl., nach Abzug der auf 62 abgegangene Einlagen gewährten Rückvergütigungen von 1709 Rthl. aber nur 850,503 Rthl. Hieraus sind hervorgegangen:

a) Rentencapitale für die 6 ersten Classen 768,514 Rthl. 27½ Sgr.,

b) Ueberschuß für den Reservefonds 81,988 Rthlr. 2½ Sgr., Summa 850,503 Rthl. Nach verschiedenen Abzügen noch betrug demnach Ende 1839 das ganze Vermögen der Anstalt nur 844,534 Rthl. 8 Sgr. 11 Pf. S. Anzeige des Curatoriums der Anstalt vom 20. April 1840.

In den Jahren 1840 und 1841 mehrte sich der Beitritt zu der Anstalt aber immer mehr, und die Gesammtzahl aller Einlagen betrug Ende 1841 schon 60,725. In den Berechnungen der Monate Juli 1841 und 1842 wurde dann der Bestand so angegeben:

von der Jahresgesellschaft	am Ende 1840	am Ende 1841
von 1839 das Rentencapital	840,200 Rthl. 21 Sgr.	891,815 Rthl. 29 Sgr.
desgleichen von 1840 . .	898,076 " 10 "	984,566 " 15 "
desgleichen von 1841 . .	— " — "	845,420 " 5 "
der Reserve- und Administrationsfonds	181,809 " 22½ "	325,158 " 10 "
Deposita	— " — "	3561 " 5 "
Summa	1,920,086 Rthl. 23½ Sgr.	3,050,322 Rthl. 4 Sgr.

Die im Jahre 1842 schon gebuchten Einlagen der diesjährigen Jahresgesellschaft betrugen

Classe I. 10474 mit 157,675 Rthl. Cl. II. 4007 mit 82,016 Rthl.
" III. 1637 " 49,200 " " IV. 847 " 39,302 "
" V. 346 " 26,145 " " VI. 129 " 12,900 "
" VII. 17,440 " 529,266 ", und an noch nicht gebuchten traten zu 7087 " 162,028 Rthl., Summa beide also 24,527 mit 691,294 Rthl., incl. Nachtragszahlungen. Die Rentensätze, die im Jahre 1841 zu geben waren, betrugen für die 5 Classen der Jahresgesellschaft 1839 von 3 Rthl. 1 Sgr. bis 5 Rthl. 6½ Sgr., für die von 1840 aber von 3 Rthl. bis 5 Rthl. 5 Sgr., und für die von 1841 ebenso von 3 Rthl. bis 5 Rthl. 5 Sgr., nämlich 3, $3\frac{1}{3}$, $3\frac{2}{3}$, $4\frac{1}{3}$, 4 und $5\frac{1}{6}$ Rthl. Es ist aber Ende 1842 bereits angekündigt worden, daß die Renten für 1842 niedriger ausfallen werden, da die Capitale jetzt nicht immer mehr zu 4 Procent sicher untergebracht werden können; — welche Herabsetzung indeß ganz statutenmäßig, und daher vom Staate auch genehmigt worden ist.

26.

C. Von Communications-Anstalten, Mitteln und Wegen für das Gewerbe, und den Verkehr überhaupt.

Aa) Von den Communications-Wegen; den Wasserwegen, Landstraßen und Eisenbahnen, S. 263 ff.

1) Canäle S. 268. Zur Verbindung der Nordsee mit dem Rheine fehlt Deutschland nur ein auf deutschem Gebiete

6¾ Meilen lang zu führender Canal, der etwa 70 Fuß steigt und 50 Fuß fällt, (wenn der Canal Languedoc 600 Fuß Steigung hat) und in Berlin wird diese Angelegenheit bereits behandelt, da man mit Eins aller Verhandlungen mit Holland dadurch sich entschlagen, und dieses ganz bei Seite liegen lassen könnte.

2) Landstraßen, Chausseen, S. 265. —

a) Actien-Chausseen in Preußen. Nach dem Landtagsabschied für die Preußischen Stände vom 7. Novbr. 1841 soll 1 Prämiensatz von 10,000 Rthl. pro Meile von auf Actien zu bauenden Chausseen nach den jedesmal zu erfordernden Vorschlägen des Oberpräsidenten vom Staate bewilligt werden; und Nr. 7 des Ministerialblattes f. V. 1842, p. 156—166 enthält die Statuten für eine Actiengesellschaft zu Erbauung und Unterhaltung von neuen Chausseen in Preußen.

b) Nach einer Königl. Cabinetsordre vom 23. Febr. 1840 sind von 1830—40 11,903,084 Rthl. über den Etat, und außerdem die jährlichen Unterhaltungskosten von ½ Million Rthl. auf Chausseen verwendet worden. Ende 1840 waren denn 1289 Meilen Staatschausseen fertig.

c) In Betreff der Wagen-Radfälgen waren in der unter dem 17. März 1839 erschienenen Kgl. Verordnung, betreffend den Verkehr auf den Landstraßen, Gesetzs. 1839, Nr. VIII., für alles gewerkmäßig betriebene Fuhrwerk, sowie für die von Gewerbtreibenden mit eignem Fuhrwerk betriebenen, oder auch nur von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihrem Wirthschaftsgespann unternommenen Lastfuhren, 4zöllige Radfälgen vorgeschrieben worden; welches aber nur dann für Chausseen gelten sollte, wenn die Wagen, 4rädrig, über 20, 2rädrig, über 10 Ctn. Last laden. Durch eine Kgl. Cabinetsordre vom 10. April 1840 wurde indeß das Gesetz in seiner Anwendung für den Straßenzug von der schlesischen Gränze bei Neu-Berun über Breslau nach Parchwitz, und von dort wieder nach Liegnitz, Bunzlau, Görlitz und Reichenbach nach der Sächsischen Gränze zu, suspendirt und aufgehoben. S. 269.

d) Nach Centralblatt des Finanzministerii 1840 p. 204 ist der Chausseezolltarif unter dem 29. Febr. 1840 so regulirt, daß zahlen pro Meile: unbeladene und Frachtwagen 8 Pf. vom Pferde; gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten 4 Pf. und jedes einzelne Pferd, Maulthier und Maulesel 4 Pf., ein Stück Rindvieh und ein Esel 2 Pf., 5 St. Schafe, Kälber oder Schweine nur 2 Pf. rc. Frei vom Chausseegelde sind: 1) alle königliche Pferde und Maulthiere; 2) alles Armeefuhrwerk und die Dienstpferde der Offiziere; 3) das Fuhrwerk und die Thiere der mit Freipässen versehenen Beamten und Pfarrer, in Dienstsachen die Straßen passirend; 4) alle ordinairen, Schnell-, Personen-, Carriol-, Reit- und Güterposten, (Extraposten zahlen zugleich mit dem Postgelde), 5) Fuhrwerk jeder Art, welches mit besondern Freipässen versehen ist; 6) Feuer-, Lösch-Kreis- und Gemeindehülfsfuhren, Armen- und Arrestantenfuhren; 7) Düngungs-, Bestellungs- und Erntefuhren in der Feldmark der Hebe-

stelle, desgleichen Heu- und Brennmaterialfuhren für eignen Bedarf in der Feldmark; 8) Leichen- und Kirchenfuhren in der Parochie der Hebestelle; 9) Fuhren mit Chaussee-Baumaterialien.

c) Wegen der Communications-Abgaben ist die Verordnung vom 16. Juni 1838, (S. 266,) und unter dem 18. März 1841, noch eine Circularverfügung wegen deren Regulirung hiernach erschienen, (Ministerialblatt der innern Verwaltung 1841, S. 141); wonach auf allen, in dem, der Regierung unter dem 28. Decbr. 1840 bekannt gemachten Straßenverzeichnisse, erwähnten, chaussirten, und nicht chaussirten Wegen nicht aufgehoben sein sollen: alle Fährgelder, sowie Wege-, Damm- und Pflastergelder für die Benutzung von nicht chaussirten Straßen oder von Straßenstrecken, die nicht im Chausseezuge liegen, ebenso auch Abgaben von Brücken, die in nicht chaussirten Straßen liegen, oder von solchen in dem Chausseezuge liegenden Brücken, die als für sich bestehende Communicationsanlagen zu betrachten sind: wogegen aber aufgehoben sind: Pflaster- und solche Wegegelder, die neben den Chausseegeldern vorkommen, für die Benutzung von Straßenstrecken, die in einer der in dem Straßenverzeichnisse aufgeführten Chausseen belegen sind, sowie Abgaben, die neben dem Chausseegelde etwa für Bauwerke erhoben werden, die nur Theile der Straßenstrecken, nicht eigne für sich bestehende Communicationsanstalten sind, (z. B. kleine Brücken), und Thorsperrgelder auf den in dem Straßenverzeichnisse aufgeführten Chausseen. — Hierauf folgen noch Vorschriften wegen etwaiger Ermäßigung solcher Abgaben, deren neue Tarifirung und über etwaige Entschädigung an Berechtigte in Betreff derselben. — Im Jahre 1841 gab es 297 Brücken-, Fähr- und Dammzölle im Preußischen.

3) Eisenbahnen. — a) Unter dem 30. November 1840 ist eine Kgl. Verordnung wegen Bestrafung der Beschädigungen der Eisenbahnen ergangen, (Gesetzs. No. 20); nach der Jeder, der vorsätzlich an denselben, und deren Transportmitteln, oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn solche Hinderniße auf irgend eine Art bereitet, durch welche die Fahrt darauf in Gefahr gesetzt wird, Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von 1—10 Jahren verwirkt hat, und, bei dadurch veranlaßter erheblicher Beschädigung eines Menschen am Körper oder an der Gesundheit, mit 4—20 jähriger, und bei Verlust des Lebens eines Menschen, mit 10jähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft werden soll; welche Strafe auch noch sich steigert, wenn der Thäter die Hervorbringung einer Gefahr sogar beabsichtiget hat. — Wer aus fahrläßiger Weise die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, — er sei Eisenbahnbeamter, oder nicht, — hat 3monatliche bis 2-jährige, bei erheblicher Beschädigung, oder gar Tödtung eines Menschen aber 2—4 jährige Gefängnißstrafe, oder Strafarbeit, und ein Beamter auch noch Verlust des Amtes zu erwarten.

Es trifft sogar die Vorsteher solcher Unternehmungen, die nach der Mittheilung des Erkenntnißes über ein dergleichen Vergehen eines Be-

amten nicht sogleich die Entfernung des Verurtheilten bewirken, eine Geldbuße von 10—100 Rthl., die auch nicht nur der für unfähig erklärte Officiant zahlen muß, wenn er sich wieder bei einer Eisenbahn, oder deren Transportbetriebe anstellen läßt, sondern auch der, der ihn wieder dabei angestellt hat, obwohl ihm dessen Unfähigkeit bekannt war.

b) Das Preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838. (S. p. 271 f.) hat eine scharfe Kritik durch H. David Hansemannn erfahren in seiner Schrift: Kritik des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. Aachen 1840. 8.

Bei den Versammlungen des Ständeausschußes im October und November 1842 kündigte übrigens der Finanzminister an, daß eine Revision dieses Gesetzes bevorstehe, insofern es Spuren einer, den Eisenbahn-Unternehmungen minder günstigen, Tendenz an sich trage, als solche mit dem lebhaften Interesse vereinbar erscheine, welches jetzt der Staat dafür bekunde.

c) Zahl der vorhandenen, oder projectirten, und vorbereiteten Preußischen Eisenbahnen. S. 276. f. Vgl. Ist das deutsche Eisenbahnwesen als Mittel zur Vervollkommnung der deutschen Industrie, des deutschen Zollvereins und des deutschen Nationalverbandes anzusehen? in der Deutschen Vierteljahrschrift. 1841. Q. 4. Nr. 7.

Anfang des Jahres 1842 hatten die Preußischen Staaten Eisenbahnen mit Meilen: a) 5 ganz fertige, schon eröffnete, $41\frac{1}{2}$ Meilen, als: die Potsdammer zu $3\frac{1}{2}$, die Berlin-Anhaltsche zu 15, die Magdeburg-Hallische zu 10, die Cöln-Achener zu $9\frac{1}{4}$, Düßeldorfer-Elberfelder zu $3\frac{3}{4}$ Meilen; b) bis zum Legen der Schienen fertige, 38 M., s. nachher; c) in mehreren Veranstaltungen vorbereitete 60 Meilen. Summa $139\frac{1}{2}$ Meilen; die bis dahin 21 Mill. Rthl. gekostet haben.

Bis Ende October 1842 aber kamen zu den ganz fertigen Eisenbahnen noch hinzu: 1) die Stettiner-Berliner, von Berlin bis Angermünde mit 9 Meilen, 2) die Oberschlesische, von Breslau bis Brieg mit 6 Meilen; 3) die Berlin-Frankfurter mit 11 Meilen. Summa 3 Bahnen mit 26 Meilen, so daß dies mit obigen $41\frac{1}{2}$ Meilen an ganz fertigen Eisenbahnen nun $67\frac{1}{2}$ Meilen gab, und von den bis zum Legen der Schienen fertigen 38 jene neu gefertigten 26 Meilen abgiengen.

Der Kostenbetrag dieser Eisenbahnen pro Meile ist sehr verschieden gewesen, und wird nach einer neuen ministeriellen Angabe berechnet: bei der Rheinischen auf 600000 Rthl., bei der Düßeldorf-Elberfelder auf 500,000, bei der Berlin-Potsdamer auf 400,000, bei der Berlin-Frankfurter auf 250,000, bei der Berlin-Anhaltschen auf 250,000, bei der Cöln-Barmener, und bei der Magdeburg-Halberstädtischen auf 220,000, bei der Magdeburger-Leipziger auf 215,000, bei der Berlin-Stettiner auf 170,000, und bei der Oberschlesischen auf 167,000 Rthl., so daß im Durchschnitt die Meile auf 290,000 Rthl. zu stehen käme; obwohl man sich Hoffnung macht, bei den noch erst

anzulegenden Eisenbahnen mit 250,000 Rthl. im Durchschnitt auszukommen.

Nach derselben ministeriellen Angabe nämlich werden als für den Preußischen Staat für den Verkehr noch nöthig bezeichnet: 1) eine Rhein-Weserbahn zu 35 Meilen berechnet, 2) eine Bahn als Antheil an der Thüringischen Eisenbahn, 15 Meilen, 3) eine Bahn von der Oder nach Königsberg in Preußen, und selbst vielleicht bis an die Russische Gränze, 35 Meilen; 4) die Oberschlesische Eisenbahn bis zur Oesterreichischen Gränze fortgeführt, 15 Meilen; 5) die Frankfurt-Breslauer, oder Niederschlesische, 35 Meilen; 6) eine Bahn zur Verbindung Schlesiens mit Posen, und mit Preußen, 40 Meil.; Summa 220 Meilen, (wo nur noch der Verbindung der Bahn Nr. 5 mit einer Sächsischen von Bunzlau bis Reichenbach von circa $7\frac{1}{2}$ Meilen nicht gedacht ist,) für welche dann, die Meile zu 250,000 Rthl. im Durchschnitt angeschlagen, ein Capital von 55 Millionen Thalern erfordert würde, dessen Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ pro C. garantiren zu wollen des Königs Majestät sich eben erboten hat, dies jedoch jedesmal nur von der wirklichen Eröffnung einer jeden Bahn an. S. Denkschrift des Finanzministerii wegen des Steuererlasses für 1843, und der nöthigen Eisenbahnen in Staatszeitung vom 21. October 1842. u. nachher.

Einen Antrag des Ständeausschußes in Berlin im October 1842, daß die Regierung doch lieber das ganze Eisenbahnwesen an sich nehmen, die nöthigen Eisenbahnen selbst, und gewiß wohlfeiler, als Privatgesellschaften, bauen und unterhalten wollen und können möchte, wies der Finanzminister am 27. October 1842 mit der Erklärung ab, daß der Staat, um nicht neue Schulden zu machen, darauf nicht eingehen könne; aber sehr geneigt sey, noch außer der angebotenen Zinsengarantie, die Eisenbahnunternehmungen der Privatgesellschaften möglichst zu unterstützen, theils durch Betheiligung an deren Actien aus den Geldinstituten, theils durch Ausführung der schwierigsten Vorarbeiten durch seine Beamten 2c. Vgl. noch Hansemann. Ueber die Ausführung des Preußischen Eisenbahnsystems. Berlin 1843. 8.

aa) Insbesondere ist von den einzelnen älteren, und neueren, theils vor 1840, theils bis Ende 1842 fertig gewordenen und befahrenen Eisenbahnen nun noch zu bemerken:

1) Anl. die Berlin-Potsdamer Eisenbahn. S. 276. An Reisenden wurden im ersten Jahre schon wöchentlich über 4200 gezählt, und in der Weihnachtswoche sogar 8000. In dem Monate Juni 1839 und 1840 zählte man über 90,000; und das Frachtgut nahm im letztern Jahr gegen das erste auch bedeutend zu. Dennoch zeigte sich in der Frequenz der Reisenden im Jahr 1840 ein minus von 24,701 gegen das Jahr 1839, indem sie im letztern 684,863, im erstern aber 660,162 betrug, und auch im ersten Semester 1841 war gegen das von 1840 ein minus von 14,121 Personen.

Demohngeachtet ließ die Einnahme über die Ausgabe einen Ueberschuß oder einen Gewinn von $80,884\frac{1}{3}$ Rthl. im Jahr 1839, und von $89,665\frac{2}{3}$ Rthl. im Jahre 1840. — Es betrug nämlich die Einnah-

me des Jahres 1839 189,237$\frac{2}{3}$ Rthl. und die Ausgabe 108353$\frac{1}{3}$ Rthl., im Jahre 1840 aber erstere 190,882$\frac{2}{3}$ Rthl. und letztere 101,216$\frac{1}{6}$ Rthl.

Der reine Gewinn des Jahres 1840 machte dann beinah 9 pro C. des Actiencapitals aus, und gewährte den Actionairs außer den Zinsen zu 5 pro C. noch eine Dividende von 2$\frac{1}{2}$ pro C., und verließ Ende des Jahres ein Reservecapital von 28,560 Rthl. noch außer einer neuen Locomotive von 14000 Rthl. Werth.

Von der Ausgabe machten die Transportbetriebs-Kosten im Jahr 1840 66224 Rthl. 1 Sgr. 8 Pf., die Unterhaltungs-Kosten aber 17,256 Rthl. 7 Sgr. 6 Pf. aus; und insbesondere hatten sich die Kosten der Transportkräfte durch die im Jahr 1840 eingeführte Holzfeuerung, gegen die Steinkohlenfeuerung im Jahr 1839, von 30,290 Rthl. hier auf 19,220 Rthl. im Jahr 1840, also um 11070 Rthl. vermindert. — Im J. 1841 ist diese Bahn von 577,620 Reisenden benutzt worden; und hat noch besser rentirt. Wie bedeutend die Frequenz von Passagieren hier immerfort ist, zeigt, daß in der Woche vom 15.—21. November 1842 7442 dieselbe benutzten!

2) Preußisch-Anhalt-Sächsische Eisenbahn; von Magdeburg durch das Anhaltsche über Schönebeck, Halle und Cöthen nach Dessau und Berlin, und nach Halle und Leipzig führend, indem sich die Magdeburger und Berliner nach Leipzig führenden Bahnen in Cöthen vereinigen, und die Leipziger über Halle, Cöthen, Dessau, Wittenberg, Jüterbock, Trebbin nach Berlin geht. — Am 12. Juni 1840 ward die Bahn von Magdeburg bis Cöthen, am 23. Juni aber bis Halle und Leipzig, am 23. August von Cöthen nach Dessau, und am 10. September 1841 von Berlin nach Leipzig eröffnet.

Sie ist von Magdeburg nach Berlin 20 Meilen, und von da nach Leipzig 25 Meilen, von Magdeburg nach Leipzig aber 14$\frac{1}{2}$ Meilen lang.

Die Preise der Plätze sind den Wagenclassen nach:

	I.	II.	III.
von Magdeburg nach Cöthen	1 Rthl. 10 Sgr.	27 Sgr. 6 Pf.	17 Sgr. 6 Pf.
— — — — Halle	2 = 9 =	1 Rth. 16 Sgr.	29 =
— Berlin nach Magdeburg	4 = 20 =	3 = 7$\frac{1}{2}$ =	2 Rthl.
— — — Leipzig	5 = 7$\frac{1}{2}$ =	3 = 20 =	2 = 15 Sg.

Man schlug das für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahn nöthige Capital auf 4 Mill. Rthl. an. Auf Actien waren zuerst nur 3 Mill. Rthl. eingenommen, nachher aber ein Darlehn von $\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. eröffnet worden, worauf sich indeß doch noch Bedürfniße zeigten.

Man fährt in der Regel an Stunden: von Berlin nach Magdeburg 5$\frac{1}{2}$ St, von Halle nach Leipzig 1$\frac{1}{2}$ St., von Leipzig nach Dessau 2$\frac{1}{2}$ St., von Leipzig nach Magdeburg 3$\frac{1}{2}$—4, nach Berlin 7 Stunden.

An Reisenden sind diese Leipzig-Magdeburger-Haller- und Anhaltsche Eisenbahn befahren: vom 1sten Januar bis 18. Juni 1840, bis zur Saale gehend, 100,240, vom 19. Juni bis 22. Juli, bis Cöthen, 36,933, vom 23. Juli bis 17. August, bis Halle 44,578, vom 18. August bis Ende des Jahres 1840, die ganze Bahn bis Leipzig gehend 171,450; Summa 353,201.

Die stärkste Wochenzahl war 14,861, die stärkste Tagezahl 6061. Am 18. August brachten 4 Locomotiven mit 46 Wagen in 1 Tage gegen 1500 Personen nach Leipzig! An Gütern wurden transportirt 98,150 Centner; die stärkste Tageszahl war 2477¾ Ctnr. — Die Einnahme für das ganze Jahr 1840 betrug 176,100 Rthl., wovon die vom 1sten August an allein 129,800 Rthl. ausmachte.

Auf der Strecke zwischen Dessau und Cöthen insbesondre befuhren diese Bahn, von der Eröffnung am 1sten September 1840 an bis zum 30. Juni 1841, 56,882 Reisende mit 4996 Ctnr. Gepäck; und außerdem wurden 11,627 Ctnr. Güter, und 90 Equipagen transportirt: auf der Berlin-Anhaltschen Abtheilung aber passirten vom 1sten Januar bis 15. Mai 1841 160,000 Reisende.

Im ganzen Jahre 1841 befuhren diese ganze Bahn 511,564 Personen, 570,815¼ Ctnr. Güter, und 1050 Equipagen, und brachten dafür ein: 272,160 Passagiergeld, 141,360 Rthl. Frachtlohn, und für die Equipagen noch 8151 Rthl. Summa 421,671 Rthl. Davon abgezogen die Gesammtkosten (incl. Betriebskosten zu 237,255 Rthl.,) mit 296,361 Rthl., bleibt reiner Ueberschuß 125,310 Rthl., und davon sind 115000 Rthl. als Dividende zu 5 pro C. an die Actionairs, 10310 Rthl. aber zum Reservefonds abgegeben worden. — Im Jahr 1842 gab diese Bahn im Januar 25,153, im Februar 21,427, im März 34,106, im April 60,457 Rthl. Summa 145,143 Rthl. Ertrag. — Der Antheil der Sächsischen Bahnstrecke war im Jahr 1841 20,841 Rthl. — In den 9 Monaten; Januar bis September 1842 hatte die Anhaltsche Bahn einen Personenverkehr von 246,700 Personen mit 211,226 Rthl. Einnahme, und einen Frachtverkehr von 274,644 Ctnr. mit 82,847 Rthl. Einnahme; Summa Einnahme überhaupt 294,073 Rthl., welches ½ pro C. Dividende über die Zinsen à 4 pro C. giebt.

Die Magdeburg-Leipziger Bahn hatte vom Januar bis Ende October 1842, incl. Antheil an der Berlin-Anhaltschen, im Ganzen 452,789 Rthl. 9 Sgr. 1 Pf. Einnahme.

An Locomotiven besaß die Leipzig-Magdeburg-Anhaltsche Eisenbahn im Juli 1841 bereits 16, wovon die aus der Maschinen-Fabrik des Herrn Borsig in Berlin sich vorzüglich auszeichnet, — dann 12 Tender, 89 Reise-, 6 Bagage- und 142 Güterwagen.

Pro Jahr 1840 wurden auf die Stammactien als Dividende 4 Rthl. bezahlt, im Jahr 1842 aber 7 pro C. Dividende.

Nach einer zwischen Preußen, Anhalt-Cöthen, und Bernburg, und K. Sachsen abgeschlossenen Convention erhalten die Bewohner der von der Anhalt-Sächsisch-Preußischen Eisenbahn berührten Städte, und des Bahnrayons zu beiden Seiten der Bahn eigne Paßkarten zu ihren Reisen auf längere Zeit, um nicht jedesmal einen Paß zu brauchen. Seit Juni 1842 nimmt sie von Kindern unter 10 Jahren nur das halbe Bahngeld, wenn bis dahin das Ganze.

3) Die Cöln-Aachener Eisenbahn, ($9\frac{1}{4}$ Meilen lang,) ward am 1sten September 1841 eröffnet, und sollte im Laufe des Jahres 1842 noch bis zur Belgischen Gränze fertig werden. Gleich in den ersten Tagen, vom 6. — 19. September, ward sie von 23,132 Passagieren in 56 Zügen, à 416 Personen benutzt, die 15,468 Rthl. dafür bezahlten, und bis Mitte October täglich von 1600 Personen, mit 1000 Rthl. Zahlung: für das ganze Jahr 1841 ward die Zahl derselben muthmaßlich auf 140,000 angenommen.

Die Kosten dieser Bahn werden auf 5 Million Rthl. berechnet und die der Fortführung von Aachen bis zur Belgischen Gränze noch auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. Die Betriebskosten sind pro Jahr auf 130000 Rthl. angeschlagen — Im Jahr 1842, December, war man für ihr ferneres gutes Fortbestehen in Sorge, hoffte aber, daß der Staat sich ihrer annehmen werde.

4) Die Düßeldorfer-Elberfelder Eisenbahn, $3\frac{3}{4}$ Meilen lang, ward am 3. September 1841 eröffnet, und man rechnete für den ersten Monat auf 50000 Reisende. Es haben sie im Laufe des Restes des Jahres 1841 auch wirklich 237,494 befahren. Die ersten $3\frac{1}{2}$ Meilen, die schon im Juli 1840 fertig waren, kosteten 1,620000 Rthl. — Im Jahr 1842 war man aber mit ihrem Ertrage nicht zufrieden, und man fürchtete ihr Eingehen. — Von Düßeldorf nach dem Steinkohlengrund der Eßenschen Ruhr, und von Ruhrort ebendahin sollten im Jahr 1840 schon Eisenbahnen, mit Pferden zu befahren, angelegt werden.

5) Die Berlin-Frankfurter Eisenbahn, 11 Meilen lang, über Cöpenik, Fürstenwalde, und Rosengarten nach Frankfurt an der Oder führend, zu 2,200,000 Rthl. Baukosten angeschlagen, aber doch 2, 5 — 700,000 Rthl. kostend, ward im März 1841 zuerst begonnen, und am 23. October 1842 schon ganz eröffnet. Sie wird am Tage in 2 Stunden 43 Minuten, des Nachts in 3 Stunden 40 Min. befahren, und zwar täglich in 2 Zügen von beiden Orten aus, und noch einem Güterzug jeden Mittag. Sie hat nur 2 Wagenclassen, die erste mit Wagen zu 64, die 2te mit Wagen zu 90 Personen, (in den man selbst herumgehen kann,) und es wird ein Platz dort mit $2\frac{1}{4}$ Rthl., hier mit $1\frac{1}{2}$ Rthl. bezahlt: auf dem Güterzug aber giebt es auch Stehplätze zu 25 Sgr. — Die Fracht beträgt von 4 — 15 Sgr. pro Centner nach Verschiedenheit der Dinge. Vom 23. October bis Ende November 1842 brachte sie $34{,}659\frac{5}{6}$ Rthl., wovon 25,071 Rthl. für 21,996 Reisende und 30 Equipagen, und 8652 Rthl. für etwas über 35000 Ctnr. Fracht.

Anmerk. Eine kleine, $\frac{3}{4}$ Meilen lange, Eisenbahn, die mit Pferden befahren wird, hat der Besitzer der großen Braunkohlenlager bei Fürstenwalde erbaut, um die Braunkohlen auf der Frankfurter Eisenbahn nach Berlin zu schaffen, an die sie sich anschließt: — sie ward im October 1842 eröffnet:

bb) Anl. die zwar noch nicht ganz vollendeten, aber zum Theil schon befahrenen Eisenbahnen.

6) Die Berlin-Stettiner Eisenbahn, 18 Meilen lang, am 4. Juli 1842 zuerst bis Neustadt Eberswalde, 6 Meilen lang, und im November 1842 bis Angermünde, (noch $3\frac{1}{2}$ Meilen) eröffnet, wird künftiges Jahr ganz vollendet seyn. Sie wird in 6 Stationen à 3 Meilen, befahren, und auf jeder zahlt die Person in erster Classe der Wagen $17\frac{1}{2}$, ein Kind unter 12 Jahren aber 10, in der 2ten resp. $12\frac{1}{2}$ und 7, in der 3ten $7\frac{1}{2}$ und 4 Sgr.

Die vollberichtigten Zeichnungen zu derselben betrugen bis Ende Mai 1841 nur 521,800 Rthl.', die noch nicht vollausgezahlten $432{,}523\frac{2}{3}$ Rthl. Summa $954{,}329\frac{2}{3}$ Rthl. d. i. 35 pro C. der ganzen Bau-Summe.

Die Pommerschen Stände haben aber 4 pro C. Zinsen von derselben auf 9 Jahre, 3 des Baues, und 6 nach der Eröffnung garantirt.

Zur Beförderung des Baues erhob die Stettiner Commune mit Königlicher Erlaubniß im November 1840 eine Anleihe von 500,000 Rthl. gegen Obligationen zu 1000 Rthl. unter der Bezeichnung F. Nr. 1 — 500, à $3\frac{1}{4}$ pro C. Zinsen, deren Wiederbezahlung durch jährliche Ausloosung einer gewissen Zahl geschehen soll.

In den Monaten August, September und October 1842 wurden auf dieser Bahn zwischen Berlin und Neustadt befördert 49,306 Personen, die 24,398 Rthl. Einnahme brachten, außer $1615\frac{1}{2}$ Rthl. für Fracht und Bagage. Am 16. November 1842 ward diese Bahn bis Angermünde, nunmehr auf $9\frac{1}{2}$ Meilen, eröffnet.

2) Die Oberschlesische Eisenbahn, von Breslau über Ohlau, Brieg, nach Oppeln, und von da weiter nach dem Oesterreichischen projectirt. Sie ward im Mai 1841 angefangen, und bereits am 22. Mai 1842 bis Ohlau, $3\frac{1}{2}$ Meile weit, und am 7. August bis Brieg, $5\frac{3}{4}$ Meilen weit, eröffnet, und wird im Mai 1843 bis Oppeln, $10\frac{3}{4}$ Meilen weit, eröffnet werden. Die Anlage derselben bis zur Weichsel und Oesterreichischen oder Galizischen Grenze (gegen 28 Meilen) sollte gegen 3 Millionen Rthl. kosten, — davon die Strecke von Breslau bis Oppeln fast $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. — Die Unterhaltungskosten waren für diese Strecke auf 100,400 Rthl. veranschlagt. Die erste Jahresrechnung für 1842 vom Mai an, und die Strecke von Breslau nach Brieg betreffend, fiel günstig aus. Die Gesammt-Einnahme betrug $58{,}278\frac{1}{12}$ Rthl., die Gesammtausgabe $48{,}494\frac{5}{6}$ Rthl., folglich blieb Ueberschuß $9{,}784\frac{1}{12}$ Rthl., der außer den Zinsen zu 4 pro C. noch $1\frac{1}{2}$ pro C. Dividende gewähren kann.

Von der Ausgabe, die pro Woche 1546 Rthl. beträgt, machten die Zinsen des Anlagecapitals von Breslau bis Brieg berechnet, 19,811 Rthl. 4 Sgr., die Centralverwaltung $2381\frac{3}{4}$ Rthl., die Bekleidung der Beamten 664 Rthl., die Betriebskosten vom 22. Mai bis Ende

December 1842 25,740⅔ Rthl. aus. — Die Bahn besitzt bereits schon 7 schöne Locomotiven, die sie mit Holz heizet, und gegen 80 Wagen. Die Actien haben sich im Jan. 1843 auf 98, und im März auf 104½ erhoben. — Vom 22. Mai bis Ende Juli befuhren sie 51,564 Personen (großentheils Spazierfahrer nach Ohlau, durch die Neuheit angezogen,) und brachten 18,434 Rthl.; im August wurden wöchentlich 5—6000, vom 1. September bis 9. October 16,254 Personen mit 7853 Rthl. Ertrag, in der Woche vom 16.—23. October 3538 mit 1726 Rthl., und in der Woche vom 6.—12. November 2721 mit 1279 Rthl., in der vom 11.—18. December 3151 mit 1587 Rthl., und vom 1—28. Januar 1843 10122 mit 4522 Rthl. Ertrag transportirt. Sie führt täglich 3mal, (in $\frac{5}{4}$ St.), von Breslau nach Brieg, und von Brieg nach Breslau, und nimmt für die 1ste Classe 38, für die 2te 24, für die 3te 14 Sgr. — Ueber die weitere Fortsetzung von Oppeln aus ist noch nichts bestimmt, auch das Capital noch nicht völlig aufgebracht.

cc) Von den eben erst, oder auch noch nicht im Bau begriffenen, aber bereits doch Allerhöchsten Orts genehmigten Eisenbahnen ist a) die Schlesische Freiburg-Schweidnitzer Eisenbahn im August 1842 in Bau gebracht worden. Sie ist auf 8½ Meilen, und die Meile zu circa 180,000 Rthl., im Ganzen also 1½ Millionen Rthl. angeschlagen, da ihr das Terrain in dem guten Boden, durch den sie zum Theil führt, doch viel kostet.

Die Einnahme hat man neuerlich auf 417,310 Rthl. 10 Sgr. annehmen zu können geglaubt, als: von Passagieren (275,000, da schon jetzt 137,000 jährlich diesen Weg passiren,) auf 230,642 Rthl., von Frachtwaaren, (4 Sgr. pro Ctnr.) auf 54,666⅓ Rthl., von Lastwaaren, besonders Steinkohlen (fast 2 Million. Ctnr.) auf 132,002 Rthl. Summa 417,310 Rthl. 10 Sgr.

Die jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten sind berechnet auf 208,655 Rthl. 10 Sgr., welche, abgezogen von obiger Einnahme, noch 208,655 Rthl. zurücklassen, und zwar zur Deckung der Zinsen 80000 Rthl., zur Dividende aber 128,655 Rthl. 10 Sgr.; d. i. nach Abzug von 18,000 Rthl. für einen Reservefonds, zu einer Dividende von 5 pro C. oder incl. Zinsen zu 4% von 9 pro C.

Sie wird über Gräbschen, Polnisch-Peterwitz, Sadewitz, Jäntsch, Schimmelwitz, Canth, Loslau, Neudorf, Ober-Struse, Wettkau, Ebersdorf, Tarnau, Saarau, Peterwitz, Bunzelwitz, Jauernik, Zielau nach Freiburg gehen, und erhält eine Zweigbahn nach Schweidnitz.

b) Die Niederschlesische oder Breslau-Frankfurter Eisenbahn sollte, nach dem einen Plan 33, nach einem andern 36, nach einem dritten 42 Meilen lang, mit 8—9 Million. Rthl. und in 3 Jahren von 1842 an gebaut werden, und es wurde schon im Februar 1842 von fast voller Aufbringung der Fonds, zu den der Graf von Nassau 1 Million Rthl., der Prinz Albrecht Kgl. Hoh. ½ Million Rthl. hergeben wollten, gesprochen; allein dies war Alles unrichtig. —

die zuerst zusammengetretene Actiengesellschaft ging wegen Uneinigkeit nach vergeblich versuchter Vereinigung der Berliner und Breslauer Comités, schon im December 1842 ganz auseinander, und es traten an ihre Stelle neue, die dann ganz neue Anträge und Pläne entwarfen und an die Ministerien einreichten, wovon doch eine damit wohl auch zum Ziel gelangen wird, da diese Bahn jedenfalls unentbehrlich ist. Man ist also noch gar nicht über den zu nehmenden Weg entschieden; und man wünscht allgemein, ihn nur ja so genommen zu sehen, daß jedenfalls eine Verbindung derselben mit der projectirten Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn von Dresden nach Breslau, wie auch gewiß sehr zweckmäßig seyn möchte, möglich würde, und hat Bunzlau zum Verbindungsort ausersehen.

c) Die Berlin-Hamburger Eisenbahn wird wohl auch noch zu Stande kommen, obwohl man noch darüber im Zweifel ist, ob sie auf dem rechten Elbufer entweder über Perleberg, Wittenberge, Ludwigslust und Boitzenburg, oder auch über Potsdam, Genthin und Magdeburg rc., oder aber auf dem linken Elbufer, 39 Meilen lang, und mit 8 Mill. Rthlr. Kosten hier, wie dort, angelegt werden solle? im Ganzen aber doch mehr für den ersten Weg — auf dem rechten Elbufer, — gestimmt zu sein scheint, den die ersten Bankiers und Capitalisten Berlins vornehmlich unterstützen. Zwischen Preußen und den dabei interessirten Staaten Hamburg, Mecklenburg und Dänemark ist darüber schon lange verhandelt worden.

d) Die Eisenbahn von Halle nach dem Rhein zu, über Weimar, Gotha, Frankfurt, ist noch im weiten Felde; und die Nachricht, daß die Regierung eine solche über Cassel nach Lippstadt auf Staatskosten anlegen, und dazu 10 Millionen Rthlr. aus dem Staatsschatze anweisen wolle, scheint sich nicht zu bestätigen.

e) Eine Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt, Wolfenbüttel und Braunschweig ist durch Kgl. Cabinetsordre vom 14. Januar 1842 genehmiget, worüber auch schon ein Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig vom 19. April 1841 besteht.

f) Ueber eine Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig und Hannover nach Minden ist auch bereits ein Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Hannover unter dem 12. April 1841 abgeschlossen worden, S. Gesetzs. 1842, p. 46—57, die dann entweder von diesen Staaten selbst, oder von einem Actienvereine erbaut werden soll; und durch die Kgl. Cab.-Ordre vom 24. Jan. 1842, Gesetzs. St. 5 ist wenigstens die Anlage der Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt fest angeordnet worden.

Der Stand der Preußischen Eisenbahnactien auf der Berliner Börse, und in Betreff der Schlesischen auf der Breslauer war in Geld und Briefen nach umstehender

Cours-Tabelle über die Preußischen Eisenbahnactien.

Actien:	mit Zins p.C	12. Oct. 1840 Br.	a. 18. Juli 1840. Br.	G.	a. 24. Nov. 1841. Br.	G.	10, März 1842. Br.	G.	a. 24. Oct. 1840. Br.	G.	11. Decbr. 1842. Br.	G.	im Jan. 1843. Br.	G.
1) Berlin-Potsdamer	5 p.C	125	$130\frac{3}{4}$	$129\frac{3}{4}$	$122\frac{1}{2}$	—	$127\frac{1}{2}$	—	124	—	125	—	$125\frac{1}{4}$	-
Prioritäts-Actien	4 „	—	—	—	$102\frac{1}{8}$	—	—	$102\frac{1}{2}$	103	—	—	—	$103\frac{1}{8}$	—
2) Magdeb.-Leipziger	$4\frac{1}{2}$ „	105	$107\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$	110	109	—	$102\frac{1}{2}$	—	$120\frac{1}{2}$	$124\frac{1}{2}$	—	135	133
Prioritäts-Actien	4 „	—	—	—	—	—	—	—	$102\frac{3}{4}$	—	—	—	—	$102\frac{1}{2}$
3) Berlin-Anhalter	4 „	100	$105\frac{1}{5}$	$104\frac{3}{4}$	$105\frac{1}{8}$	$104\frac{1}{6}$	$106\frac{1}{3}$	—	$105\frac{1}{2}$	$103\frac{3}{4}$	102	103	$108\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$
Prioritäts-Actien	— „	—	—	—	—	—	$102\frac{3}{4}$	—	—	$102\frac{3}{8}$	—	103	103	$102\frac{1}{2}$
4) Düsseld.-Elberfelder	5 „	—	—	—	$91\frac{1}{2}$	—	87	—	61	60	$59\frac{1}{2}$	$58\frac{1}{2}$	$61\frac{1}{2}$	$63\frac{1}{2}$
Prioritäts-Actien	4 „	—	—	—	—	—	$100\frac{7}{8}$	—	98	—	—	$84\frac{1}{2}$	92	—
5) Cöln-Aachener	5 „	84	$93\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{3}$	$94\frac{1}{8}$	$93\frac{1}{8}$	$96\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{2}$	$80\frac{1}{2}$	—	$83\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{2}$	$84\frac{1}{2}$	$83\frac{1}{4}$
Prioritäts-Actien	4 „	—	—	—	—	—	$100\frac{7}{8}$	—	99	—	—	—	97	$96\frac{1}{2}$
6) Oberschlesische voll							a. 23. Juni		27. Octbr.		$90\frac{1}{2}$ Berlin		$93\frac{1}{3}$	—
eingezahlt	4 „	—	—	—	—	—	90	—	91	—	90 Bresl.		95	—
7) Freiburger	4 „	—	—	—	—	—	101	—	101	100	100	—	$99\frac{1}{2}$	101
8) Frankfurt a. O.	5 „	102	103	102	—	—	—	—	101	100	$100\frac{1}{2}$	—	$104\frac{1}{6}$	$103\frac{5}{8}$
Prior.-Obligat.	4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	—
9) Berlin-Stettiner	4 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$95\frac{1}{2}$	—	—	—

27.

Bb) Von den Communications-Mitteln und Anstalten; vom Post-, Fracht-, Fuhr- und Telegraphenwesen, von der Schifffahrt und Rhederey, S. 281 f.

a) **Vom Postwesen, S. 282.** Vgl. Girard P. Preußische Postzustände, Königsberg 1843. 8. (mit Vorschlägen zu Postreformen).

α) Nach dem Berliner Postberichte vom Jahre 1841 gingen wöchentlich von Berlin ab, und kamen dort an: Stafetten oder Reitposten resp. 32 und 31, Schnellposten 54 und 45, Personenpo-

sten 99 und 98, Fahrposten 58 und 67, wovon bloße Pack- oder Güterposten 41 und 38.

Alle Tage ist eine Postenverbindung mit den Hauptsitzen der Provincialverwaltung, sowie auch nach Warschau. Von Breslau gehen nach Berlin jetzt täglich 3 Posten, 1 Personen-, 1 Schnell- und 1 Güterpost, und von daher kömmt auch noch 1 Reitpost. Von Berlin bis Petersburg kann man seit 1. Juli 1841 auch mittelst der neuen Russischen Postanstalten, die unsern Schnellposten gleichen, in $6\frac{1}{2}$ Tagen für 57 Rthlr, und in 7 Tagen für 50 Rthlr., in 8 Tagen sogar für 36 Rthlr. gut und bequem reisen.

Die Personenposten, bei den nur 6, hie und da sogar nur 5, und zuweilen noch weniger Sgr. pro Meile, und mit freier Zulassung von 20—30 Pfd. Gepäck, genommen werden, sind jetzt im ganzen Lande ungemein verbreitet und sehr beliebt, da sie sehr gut eingerichtet sind, und auch nicht viel langsamer, als die Schnellposten fahren. Auch die Güter- und Packposten finden immer mehr Beifall.

β) Die Staatszeitung Nr. 22 1840 hat auch die neuen Postcours-Einrichtungen für Briefe von Berlin nach Italien und von daher bekannt gemacht, wonach selbige

	von Berlin unterwegs sind nach	dagegen in Berlin eintreffen in
Verona	6 Tage 9—16 St.	$6\frac{1}{2}$—7 Tagen
Mailand	7—$7\frac{1}{2}$ Tage	7—$7\frac{1}{2}$ Tagen
Turin	8—10 "	8 Tagen 13—17 St.
Venedig	7—20 "	8 "
Padua	8—12 "	8 " 13—15 "
Ferrara	8—21 "	9 "
Bologna	7—13 "	8 "
Florenz	8 Tage	8 " 13—17 St.
Rom	10 "	10 " 13—17 "
Neapel	12 "	12 " $13\frac{1}{2}$ St.

Dabei kostet 1 einfacher Brief nach der Lombardei, Verona, den Sardinischen Staaten, Kirchenstaat, (incl. Ferrara), Lucca, Modena, Parma, Piacenza, Toscana, San Marino, beiden Sicilien bis zur Baierischen und Tyroler Gränze 9 Sgr. Porto, nach Venedig, Padua, Vicenza, Treviso, Friaul, Bethune, und Ferrara aber bis an Böhmens Gränze 7 Sgr. — Auch wird mit Oesterreich eben, (Decbr. 1842) wegen gegenseitiger Frankirung von Postsachen nach beiden Ländern unterhandelt; und man darf sich diesmal gewiß einen günstigen Ausgang der Verhandlung versprechen.

An einem neuen liberalen Postgesetz wird überhaupt schon lange gearbeitet, und man hofft, dasselbe bald, und damit besonders eine bedeutende Herabsetzung des ganzen Briefporto's eintreten zu sehen, dessen höchster Satz für einen einfachen Brief nur etwa 5 Sgr. sein soll.

b) Vom Lohnfuhr-, Fiacre- und Droschkenwesen. S. 290.

α) Der p. 290 erwähnte Postschein der Lohnfuhrleute ist durch Kgl. Cabinetsordre vom 10. Decbr. 1841 Gesetz.

1841 Nr. 23 vom Jahre 1842 an überall abgeschafft worden. Er trug 60,000 Rthlr. jährlich, und diese Summe muß auf den Steuererlaß von 1843, s. künftig, angerechnet werden.

β) Die Zahl der Lohn- und Frachtfuhrleute hatte sich durch die Eisenbahnen, und trefflichen neuen Posteinrichtungen im Jahre 1839 bedeutend gegen die von 1837 vermindert, und soll, incl. die besteuerten Pferdeverleiher, nur 4039 betragen haben.

γ) Zu den p. 291 gedachten Schnell-Frachtfuhranstalten sind in Berlin, Grüneberg und Breslau einige neue, seit 1840 entstanden, hinzugekommen; nämlich eine von Cohen, die zwischen Berlin und Königsberg in 6 Tagen geht, und die von Herge, Seiler und Comp. in Berlin, dann die des Spediteurs Moreau Valette ebendaselbst, der täglich 2 mal nach Königsberg, und wöchentlich 2 mal nach Hamburg, 3 mal nach Leipzig und Offenbach, 2 mal nach Posen und Warschau Versendungen macht, die assecurirt sind; in Grüneberg aber die von Goldsticker, die zwischen Königsberg und Grüneberg nur 12 Tage gebraucht.

δ) Der Droschken sollen im Jahre 1841 600, nach Einigen sogar 800 in Berlin gewesen sein, welche Zahl aber jedenfalls übertrieben ist. Ein Fuhrherr daselbst hat allein auch 40 Equipagen und 80 Pferde, und der Fuhrherren waren überhaupt daselbst im Jahre 1840 260.

In Breslau haben die Droschken sich auch durch den neuen, seit Decbr. 1841 in Wirksamkeit getretenen, Droschken-Verein der Herren Selbstherr, Kießling und Anderer sehr vermehrt und verbessert, indem durch dieselben bereits einige 50 Stück hübsche, mit Fenstern versehene einspännige Wagen mit gut gekleideten Kutschern im Gange sind, die für 3 Sgr. 1 Person, und 2 für 5 Sgr. von einem Orte zum andern in der Stadt fahren, und sehr beliebt sind.

Ueber die in Berlin errichtete Telegraphen-Anstalt, S. 292, und ihre 61 Stationen enthält ein Aufsatz: Ueber Telegraphirung und deren Anwendung im Preußischen Staate in den Berliner Nachrichten 1841 Nr. 268—70 Näheres und Genaueres.

c) Von der Rhederey und Schifffahrt und der Schiffbau S. 292. 1) Vom neuen Hafengelde in Pommern S. 293.

Nach einer Kgl. Cabinetsordre vom 30. Novbr. 1840, Gesetzs. 1840. p. 323—61 betreffend die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schifffahrts-Abgaben und Lootsengebühren in den Seehäfen, und für die Gewässer der Provinz Pommern beträgt jetzt das Hafengeld in Swinemünde z. B. pro Last, (Schiffslast) Tragfähigkeit à 4000 Pfd., für beladene Schiffe 12 Sgr. 8 Pf., für beballastete aber nur 6 Sgr. 4 Pf., und für Greifswalde und Stralsund $\frac{1}{3}$ davon, für andre Häfen noch weniger; und Schiffe, die nur $\frac{1}{4}$ ihrer Tragfähigkeit Ladung haben, zahlen wie beballastete.

Ausländische Schiffe von solchen Nationen, mit den Preußen keine Handels- und Schifffahrtsverträge abgeschlossen hat, zahlen Hafengeld, und alle Schifffahrtsabgaben doppelt.

Für die Häfen Colbergermünde, Stolpemünde und Rügenwaldermünde ist übrigens eine Polizeiordnung unter dem 29. April 1842 gegeben worden, Gesetzs. St. 18.

2) Schiffezahl und Schiffbau. S. 281. — Die Verhandlungen des Preußischen Gewerbevereines vom Jahre 1838 Lief. 4, vom J. 1839 Lief. 5, v. J. 1841 Lief. 6 und vom J. 1842 Lief. 7 geben darüber officiellen Ausweis: nach welchem es dann Ende 1839 683 Seeschiffe mit 88,740 Normallasten Tragfähigkeit, Ende 1840 aber 727 mit 96,868 Lasten, Ende 1841 785 mit $105{,}398\frac{5}{12}$ L., und 6800 Mann Mannschaft, und endlich nach Staatszeitung 1843 Nr. 43, am 1. Januar 1843 835 Seeschiffe mit $111{,}047\frac{5}{12}$ Lasten gab, — hiernach gegen 1 Jan. 1842 mehr 38 mit 4723 L. — Von letzteren hatten denn: Memel 84 mit $16{,}135\frac{2}{8}$, Königsberg 30, 4568, Pillau 3, 480, Braunsberg 5, 598, Elbing 11, 1841, Danzig 85, 15,455, Stolpemünde 16, 1969, Colberg 28, 3941, Rügenwalde 17, 1759, Cammin 5, 680, Stettin 217, 27,743, Grabow 1, 81, Pölitz 1, 47, Ueckermünde 35, 5079, Anclam 16, $1587\frac{3}{4}$, Swinemünde 19, 1784, Wolgast 42, 4081, Demmin 10, 1224, Greifswald 62, 6257, Stralsund 94, 9137, Barth 54, 6600. An Dampfböten zur Revier- und Binnenfahrt besaß der Staat am 1. Jan. 1843, außer den in Stralsund und Greifswald stationirten königlichen, 18, wovon 6 in Stettin, 3 in Memel, 2 in Königsberg, 2 in Elbing, 3 in Danzig, 1 in Wolgast und 1 in Stralsund. S. nachher.

Gebaut wurden an Seeschiffen von 1830—37 199 St., (von 16—40 jährlich), im Jahre 1838 aber 48, 1839 91 und 1840 103, von 1831 — 40 überhaupt 418. Im Jahre 1840 baute Stettin allein 33, Stralsund 14, Danzig 5, (worunter 2 große Schiffe zu 140 L. zur Fahrt nach Rio Janeiro mit Mehl), und im Jahre 1841 baute Danzig noch 2 Seeschiffe; und es giebt hier 1 Rheder, der allein 13, einen andern, der 8 Schiffe besitzt. Wenn denn nun der Preußische Staat vor 1806 zwar 1102 Seeschiffe, aber nur mit 106,897 Lasten Tragfähigkeit besaß, so ist diese letztere auch bei weniger Schiffen nach oben jetzt doch größer; und die Preußischen Schiffer sind jetzt wegen ihrer Kenntnisse, Einsicht und Zuverläßigkeit überall sehr beliebt, und werden anderen vorgezogen; daher ihre Flaggen auch selbst im Mittelmeere jetzt ungleich häufiger gefunden werden, als sonst. — Verloren sind zur See gegangen im Jahre 1840 44 Schiffe mit 5004 L. oder $5\frac{1}{2}$ Procent, 1841 37 mit 4176 L., d. i. $4\frac{2}{3}$ Procent, und 1842 18 mit 2277 L. d. $2\frac{1}{2}$ Procent.

Unter den Stromfahrzeugen waren an solchen mit über 3 Schiffslasten Tragfähigkeit schon Ende des Jahres 1839 bis 8137, wenn im J. 1837 nur 7553; und die Gesammttragfähigkeit der angeblichen ganzen Zahl von 9287 Stromfahrzeugen des Jahres 1839 ward von Andern auf 218,045 Lasten berechnet. Vgl. p. 296. —

Die bedeutendsten **Flußschifffahrtswerfte** sind denn: **für die Oder** zu Neusalz, Frankfurt, Maltsch, (wo ein Schiffsbauverein Fahrzeuge liefert, die bei 12—1500 Ctr. Tragfähigkeit nur 7—8—9 Zoll eintauchen, also beim niedrigsten Wasserstande von 18 Zoll Tiefe doch 400 Ctr. laden können,) und zu Breslau; **für die Havel und Spree** zu Potsdam, Berlin, Brandenburg, Havelberg und Guben; **für die Elbe** zu Tangermünde und Magdeburg rc.; **für die Ruhr** zu Mühlheim; **für die Mosel** zu Trier.

Anm. Ueber die **Disciplin auf den Seeschiffen** ist eine neue Kgl. **Verordnung** zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf **Seeschiffen, vom 31. März 1841, Gesetzs. 1841 Nr.** 64—67 erschienen; wornach vom Tage des Dienstantrittes an die Mannschaft eines Seeschiffes unter der Disciplin des Capitains steht, der Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. für die Armenkasse des Heimathsorts, oder Schmälerung der Kost, Gefängniß bis 8 Tage, (auch bei Wasser und Brod), sowie Anschließen an Fesseln im untern Schiffsraume bis auf die Dauer von 3 Tagen, und endlich körperliche Züchtigung zur Strafe für Vergehungen gegen die Disciplin verhängen, und zuerkennen kann, jedoch bei jedem Verbrechen den Hochboots-, Steuer- und den Zimmer-Mann und andre glaubwürdige Personen zuziehen, und Alles, was geschehen, schriftlich aufnehmen, und im nächsten inländischen Hafen unter Mittheilung der Actenstücke den Verbrecher im Hafengericht abgeben muß, bei Gefahr aber auch in einem fremden Hafen ihn abgeben kann, wovon nur die Anzeige im nächsten inländischen zu machen ist. Auch Reisende auf dem Schiffe stehen bei Vergehungen unter der Disciplin des Capitains.

3) **Weser- und Rheinschifffahrtsacten, Rhein- und Moselzoll, Recognitionsgebühren, und Elbverkehrpolizei.** S. 298.

Die Gesetzsammlung 1841 St. 6 giebt die **Genehmigungsurkunde** der in dem Schlußprotokoll der Weserschifffahrts-Commission dd. Nenndorf 16. März 1839 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der **Weserschifffahrtsacte** vom 10. Septbr. 1823, dd. den 12. Octbr. 1839, und St. 8 enthält eine Kgl. **Genehmigungsurkunde der in dem Protokolle der Central-Rheinschifffahrtscommission vom 18. Juli 1838 und 27. Juli 1839 enthaltenen, die Verwaltung angehenden, Supplementartikel X. XI. XII. XIII. zur Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831, dd. Berlin den 6. Septbr. 1838 und 15. Octbr. 1840**; und in Ebenderselben 1842 St. 2 findet sich eine gleiche **Genehmigungsurkunde für die Zusatzartikel XIV. und XV. vom 8. Octbr. 1841, und Ebend. 1842 Nr. 2 befindet sich auch ein neuer Tarif der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein und der Mosel, nach Kgl. Cabinetsordre vom 31. Decbr. 1841, S. Centralblatt des Finanzministerii 1842 p. 42 f.**, wornach zwar die **Recognitionsgebühren auf dem Rhein und der Mosel unverändert** geblieben, bei den **Rheinzöllen** aber einige Artikel auf $\frac{1}{4}$ (28), auf $\frac{1}{20}$ (29) des

frühern Satzes ermäßigt worden sind, und 24 gar keinen Zoll mehr geben; wobei auch der Moselzoll beim Zollamt Trier abwärts auf 3 Sgr. 6 Pf., beim Zollamt Coblenz aufwärts auf 2 Sgr. 4 Pf. pro 50 Kilogr., oder den Zollcentner Bruttogewicht gestellt worden ist. Vgl. p. 298 299. Doch zahlen alle Artikel, die mit $\frac{1}{4}$ des Rheinzolls nur belegt sind, auch nur $\frac{1}{4}$ des Moselzolls, und die dort auf $\frac{1}{20}$ gesetzten auch hier nur dieses: und, was vom Rheinzoll ganz frei ist, ist es auch vom Moselzoll. — Der Holzzoll für Bau- und Nutzholz wird auf dem Rhein, wie auf der Mosel, vom Cubikmeter, oder $32\frac{396}{1000}$ Preuß. Cubikfuß, nach Verschiedenheit der Art des Holzes, des harten, oder auch Obstbaumholzes, und des weichen, harzigen Holzes, verschieden erhoben. Vgl. noch Regulativ über die Behandlung des Gütertransportes und die Waaren-Abfertigung auf den innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theilen des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse, zwischen den Vereinsstaaten abgeschlossen im Decbr. 1841. im Centralblatt des Finanzministerii 1842, p. 42 f.

Ueber den Elbverkehr ist auch ein eignes Polizei-Reglement vom 23. Decbr. 1841 erschienen; s. Ministerialblatt der Verwaltung 1842, Nr. 11 p. 373 f.

4) Neues Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend vom 25. Mai 1842. S. Centralblatt des Finanzministerii 1842, Nr. 17 in 17 §§.: wodurch alle hierauf bezüglichen früheren Verordnungen vom April 1812, Juli 1831, Mai 1834 und Juni 1838 aufgehoben werden. Nach demselben sollen vom 1. März 1843 an in den östlichen Provinzen, excl. die Regierungsbezirke Cöslin und Erfurt, alle und jede inländische, zum Transport von Waaren ꝛc. auf inländischen Flüssen und Canälen benutzte Fahrzeuge mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen sein, (wenn sie nicht schon anderweit Behufs der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind), d. h. mit einem oder mehreren Buchstaben, die den Regierungsbezirk, wo der Eigenthümer des Fahrzeugs wohnt, angeben, und einer Nummer oder arabischen Zahl, die jedem Fahrzeug eigen ist; und beide müssen schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe, oder durch Einbrennen wenigstens 6 Zoll hoch an einer sichtbaren, nie verdeckt werden dürfenden Stelle der Cajüte oder des Steuerruders angebracht sein. Die Regierungsbezirke haben jeder einen eigenen bestimmten Buchstaben; Potsdam z. B. K., Oppeln S. O., Liegnitz G. ꝛc. Die Nummern theilt in jedem Regierungsbezirk eine eigene dazu bestimmte Behörde aus, die auch über alle ihre Fahrzeuge ein genaues Register führt, und ohne deren Wissen gar keine Veränderung mit den Fahrzeugen vorgehen darf, solche daher jedesmal binnen 14 Tagen angezeigt werden muß. Bei steueramtlich bezeichneten Fahrzeugen gilt schon diese Bezeichnung für die polizeiliche; doch führt jene Behörde auch diese in ihrem Register auf, und die Hauptzoll- und Steuerämter sind angewiesen, darüber und über die mit ihnen vorgehenden Veränderungen Nachweisung zu geben. Von der steueramtlichen Bezeichnung eines Fahrzeugs muß dessen Eigenthümer bei der

oben erwähnten Behörde auch binnen 14 Tagen Anzeige machen; Veränderungen oder Wegnahme der Bezeichnungen sind streng verboten.

5) Bewegung der preußischen Schifffahrt und Schiffs-Listen, S. 299.

a) Preußische Fluß-Dampfschifffahrt, S. 299.

α) Rheindampfschifffahrt, S. 299. — Im Jahre 1841 haben den Rhein über 30 (gegen 34) Dampfschiffe befahren, wovon weit über die Hälfte an die Cölner, und 7 an die Düsseldorfer Dampfschiffs-Gesellschaft gehörten; und im Jahre 1840 wurde auf den Dampfschiffen dieser beiden Gesellschaften gezahlt pro Person: bei Einzelreisen von Cöln nach Bonn auf dem besten Platz 12 Sgr., in der Vorkajütte 7 Sgr., und bei Hin- und Herreisen 20 Sgr. und 12 Sgr.; von Cöln nach Coblenz ebenso resp. 2 Rthlr. 4 Sgr. und 27 Sgr., und 3½ Rthlr. und 1½ Rthlr.; von Cöln nach Mainz aber 4 Rthlr. 8 Sgr. und 1 Rthlr. 27 Sgr. und 7 und 3 Rthlr., resp.; von Cöln nach Straßburg endlich 9 Rthlr. 4 Sgr. und 6 Rthlr., und 13⅝ Rthlr. und 9 Rthlr. 9 Sgr. — Auf dem Düsseldorfer Boote zahlt man von Cöln nach Arnheim und Nymwegen, im Salon, 3 Rthlr. 26 Sgr., in der Vorkajütte 1 Rthlr. 23 Sgr., und von Cöln bis Rotterdam ebenso 5½ Rthlr. und 2 Rthlr. 13 Sgr.

In den 3 Jahren 1839—1841 sind überhaupt in Cöln an Dampfschiffen mit Ladung angekommen und abgegangen:

	1839			1840			1841		
Cölner	895	mit 212,170	Ctn.	1256	mit 215,041	Ctn.	1325	mit 333,667	Ctn.
Düsseldorfer	677	" 39,238	"	622	" 23,685	"	912	" 67,256	"
Rotterdamer	614	" 265,069	"	589	" 194,850	"	787	" 219,655	"
Amsterdamer	108	" 31,017	"	186	" 52,257	"	186	" 55,854	"
Summa	2294	" 547,494	"	2653	" 485,833	"	3210	" 676,432	"

Im Jahre 1839 machte die Nieder- und Mittelrheinische Dampfschifffahrt (mit 4, später 6 Schiffen,) von Anfang März bis 20. Octbr. 267 Reisen, und beförderte damit 114,966 Personen und 157,000 Ctr. 35 Kilogr. Güter, und 779 Wagen rc. Die Düsseldorfer Dampfschiffe transportirten im Jahre 1841 652,387 Reisende und 170,600 Ctn. Güter auf 275 Reisen. Die Cölner Dampfschifffahrtsgesellschaft, die im Jahre 1841 36000 Rthlr. Gewinn bezogen hatte, gab 5 Procent Zinsen und 5 Procent Dividende.

β) Elb-Dampfschifffahrt, S. 305. — Im Mai 1840 wurde ein drittes Dampfschiff, die Stadt Magdeburg, zur Fahrt zwischen Magdeburg und Hamburg in den Gang gebracht, und diese Elbdampfschiffe, namentlich das große Magdeburger Dampfboot, Königin Elisabeth, gehen auch nach Dresden und weiter, (wie denn letzteres z. B. am 5. Juli 1841 um 4 Uhr nach Dresden kam). Indem denn sogar Dresdner, Prager und Magdeburger Dampfschiffe die ganze Elbe von Prag (von der Moldau her) bis nach Hamburg jetzt befahren, so hat die Elbschifffahrt neuerlichst gewaltig gewonnen.

Im Jahre 1839 transportirten die zwei ersten Magdeburger Dampfschiffe 19000 Ctn. Waaren, und 4800 Personen nach und von Hamburg. Im Jahre 1840 aber machten die nunmehrigen 3 Dampfschiffe Magdeburgs bis Ende November 120 Doppelfahrten nach und von Hamburg, und hatten eine Einnahme von 38,356 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf. für 8308 mitgereisete Passagiere, und von 17,425 Rthlr. 11½ Sgr. für verschiffte 33,797 Ctr. Güter, Summa von 55,781 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf. Im Jahre 1841 machten sie der Reisen 229 mit 17,719 Reisenden und 122,828¾ Ctr. Güter, und verrichteten auch Schleppdienste.

γ) Eine Märkische Dampfschifffahrt ist jetzt durch das Hin- und Herfahren des Seehandlungs-Dampfbootes, der Falke, zwischen Potsdam, Brandenburg, Plauen, Rathenow und Havelberg seit September 1841 eingerichtet worden.

δ) Dampfschifffahrt in Preußen, zur See ꝛc. — Die Provinz Preußen hat seit 1840 nun 2 Dampfschiffe in Memel, 1 in Königsberg und 1 in Danzig: ein ganz eisernes, in England gebautes, Dampfboot von 40 Pferdekraft fährt auch seit 1840 zwischen Elbing und Königsberg, Pillau und Braunsberg hin und her, und es soll noch ein 2tes für die Stromfahrt zwischen Königsberg und Litthauen gebaut werden. Die Gazelle, ein Dampfboot von 65 Pferdekraft, geht seit 1841 wöchentlich 2 mal zur See von Königsberg nach Danzig, und umgekehrt, immer in 9—10 Stunden. Zwei Russische und Polnische Dampfschiffe von 24 und 30 Pferdekraft befahren übrigens seit 1840 auch die Weichsel bis Warschau und Krakau.

Im Jahre 1840 ward auch eine Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Stettin, Danzig und Königsberg zur See projectirt.

b) Preußische Strom-Segelschifffahrt, S. 305.

α) Spreefahrt. — Die Berliner Spree-Schleußen passiren jährlich an 15000 Fahrzeuge während circa 8 Monaten, also täglich gegen 60; weil dies aber sehr aufhält und viel Zeit kostet, so ist der Plan, auch noch den Schafgraben, einen Canal oder Arm der Spree in Berlin, schiffbar zu machen, damit auch hier Schiffe gehen können. S. nachher mehr von Berlins Handel.

β) Oderschifffahrt und Klodnitzer Canalfahrt. S. 306. Im Decbr. 1842 ist zu Stettin ein Verein zur Errichtung einer Reiheschifffahrt von Stettin nach Schlesien bis Breslau, und zugleich ein kaufmännischer Verein abgeschlossen worden, die, jeder unter einem Vorstande aus der dortigen Kaufmannschaft, diese Schifffahrt auf sich nehmen, (erstere vorläufig mit 250 Kähnen), und sich zur Uebernahme und Uebergabe von Ladungen dazu für einen bestimmten Preis verpflichten. S. Statuten in den Börsen-Nachrichten von der Ostsee, Decbr. 1842.

Im Allgemeinen giebt eine Uebersicht über Erstere für die Jahre 1840 nnd 1841 das Verzeichniß der die Oderschleußen passirt habenden Kähne, nach amtlichen Nachrichten, welches die Breslauer Zeitungen geliefert haben. Hiernach passirten

1) die Schleußen:

	beladene Schiffe.	befrachtet mit Gütern in Lasten à 36 Ctn.	befrachtet mit Klaftern Stab- und Brennholz.	Holztraften Stück.
a) bei Brieg im J. 1840	3459	41,538	30,749	3476
im J. 1841	2349	27,809	18,290	2863
(excl. 1341 leere)				
b) die bei Ohlau 1840	3623	44,699	53,500	2831
1841	2357	31,451	25,985	2480
(excl. 1200 leere)				108 Schck. Bohl.
c) bei Breslau 1840	2163	37,321	4271	1283
1841	1516	23,734	2503	1529
(excl. leere 1321 u. 991 resp.)				
wenn 1839 die bei Brieg	2465	32,146	21,047	2903
bei Ohlau	2881	37,551	44,373	2385
bei Breslau	1916	32,950	1051	1190

Die Ladungen aller dieser Schiffe bestanden vornehmlich, nach Centnern gemessen, wie folgt:

	in Getraide.	Eisen.	Zink.	Eisenguß-waaren.	Zink u. Eisenbl.	Blei u. Glätte.
in Brieg 1840	182,270	439,339	233,386	2805	1030	450
1841	134,735	310,604	148,284	—	—	—
in Ohlau 1840	196,320	432,604	259,718	7440	10794 Z.	2095
1841	206,000	296,363	137,693	1600	1580 dit.	3850 700 Bl.
in Bresl. 1840	183,640	44,067	259,326	5785	11276	1382
1841	171,360	286,973	131,690	310	12346 Z.	3275

	Gyps	Alaun	Kupfer	Steine	Steink.	Pott. Schw.	Colo-nial-W.	Meubl.	Lump.	Zieg.
Brieg 1840	8325	1000	583 C.	201,594	225,974	—	53,620	220	800	6040
1841	9000	1020	—	99,518	137,359	200 P.	32,685	218	600	27,837
Ohlau 1840	14846	920	6876	177,358	223,109	1100 S.	57,266	220	1699	24,671
1841	9136	1150	3960	90,771	123,809	20	29,410	150	1005	83,045
Bresl. 1840	1600	850	3300	6500	106,502	1800 S.	19,969	190	1160	616 Topf.
1841	—	870	880	20,336	54,845	350	5494	230	970	3240

	Brandt-wein	Herig.	Holzw.	Knoch.	Salz	Raps 2c.	Mehl	Butt.	Hopf. 2c.	Obst	Summa
Brieg 1840	1700	—	4455	—	119,943	—	—	—	—	7407	1,495,363
1841	—	—	1030	—	85,436	9075	715	—	200	2063	1,101,532
Ohlau 1840	1522	7072	4345	236	129,876	37,293	2250	10,078	—	1982	1,609,148
1841	—	—	—	200	167,568	12,925	570	6639	1374	8826	1,132,222
Bresl. 1840	1522	4017	2576 F.	223	101,729	32,935	40,357	10,924	400	825	1,243,564
1841	—	—	810 dit.	—	101,172	27,707	27,707	9040	Tabak	1986	851,932

Insbesondere sind auf dem Oberwasser, nach polizeilicher Angabe, nach Breslau an Kähnen und Gängen Holz gekommen:

	1840	1841	1842		1840	1841	1842
1) Kähne, m. Bergprod.	1248	674	789	m. Getr., Mehl, Raps	350	251	418
m. Brenn- u. Stabholz	1539	1103	800	mit div. Sachen	350	144	154
				Summa Kähne	3194	2149	261
2) Gänge, Bauholz	2177	2502	3129	Brennholz	841	200	595

2) Vom Oberwasser nach dem Unterwasser, nach Berlin und Stettin rc. zu, gingen im Jahre 1840 411 Kähne. — Von Maltsch an der Oder allein aber gehen auch zwischen 3 und 400,000 Ctr. Frachtgüter, und besonders Granitplatten jährlich nach Berlin, und bei guter Getraideconjunctur, wie sie noch im August v. J. war, steigt dieses wohl sogar aufs Doppelte und noch mehr.

Den Klodnitzer Kanal in Oberschlesien passirten im Jahre 1838 472 mit 1000—1200 Ctn. beladene Kähne, und 36 Gänge Bauholz; im Jahre 1839 aber 577 Kähne, (beladen: 249 mit 282,000 Ctn. Eisen und Zink, 163 mit 56,300 Tonnen Kohlen, 44 mit 52,700 Ctn. Steinsalz, 71 mit Roheisen und 15000 Tonnen Kohlen); im Jahre 1841 501 Kähne, (beladen: 237 mit 284,000 Ctn. Eisen, 234 mit 78,450 Tonnen Kohlen, 30 mit 10,000 T. Salz) und 32 Gänge; endlich im Jahre 1842, die 3 ersten Semester, 185 Kähne; (beladen mit 204,540 Ctr. Eisen und Zink, und 1500 Ctn. Schwefel, 46 mit 14,430 Ctn. Kohlen, 28 mit 129,900 Ctn. Steinsalz, 48 mit Roheisen, Kohlen rc.) und 47 Gänge Floßholz.

γ) Elbfahrt, S. 305. — Nach Soetbeer, Ueber Hamburgs Handel, Hamburg 1840, gr. 4. sind in den Jahren 1837 und 1838 auf der Elbe in Hamburg an Preußischen Schiffen

von		angekommen: Schiffe	Lastfähigk. Ctr.	mit Güterladung Ctr.	mit Ballast Schiffe	Last.	abgegangen: Sch.	Lastfähigk. Ctr.	Güterladung Ctr.	Ballast Sch.	Lastfähigkeit.
Magdeburg	1837	376	14,956	12,006	62	2583	680	24,898	19,863	48	1824
	1838	511	21,852	16,624	62	2582	815	32,826	26,566¼	10	424
Berlin	1837	615	20,208	17,615	38	1165	607	19,834	17,261¼	—	—
	1838	609	19,304	17,118	62	2028	570	17,951	16,994½	—	—
Breslau	1837	234	7780	6468	—	—	163	5357	4603	28	1044
	1838	213	6922	5710	4	137	171	5274	4935	—	—
Halle	1837	159	6246	5358	—	—	60	2433	1727¼	73	3064
	1838	244	9976	8852	—	—	109	4493	3234½	25	1085
Alsleben	1837	106	4145	3554	—	—	2	82	65	28	1121
	1838	220	8899	7808	—	—	5	209	166	16	648
Stettin	1837	30	1002	872	—	—	2	77	67	12	368
	1838	14	432	331	—	—	6	180	119	—	—
Dresden	1837	28	925	780	—	—	28	912	817½	—	—
	1838	64	2612	2214	—	—	69	2797	2193¾	—	—

δ) Rheinschifffahrt S. 300. Vgl. Rheinschifffahrt und Rheinhandel in der Deutschen Quartalschrift 1842, Q. 3, Nr. 1. Cölner Organ 1840 Nr. 9, 1841 S. 25, 1842 Nr. 11. 12.

αα) **Cölner Hafen.** An Segelschiffen sind hier mit Ladung in Centnern

	1839			1840			1841		
a) angekom. zu Berg	1018	mit	1,300,141	939	mit	1,556,065	1036	mit	1,924,325
zu Thal	3957	=	1,145,265	3888	=	1,287,891	3995	=	1,369,623
Summa	4975	=	2,445,406	4827	=	2,843,956	5031	=	3,293,948
b) abgefahr. zu Berg	1272	=	472,811	1113	=	547,674	1085	=	582,858
zu Thal	486	=	282'215	413	=	223,806	451	=	275,657
Summa	1758	=	755,056	1526	=	771,480	1536	=	858,515
Summa Summarum	6733	=	3,200,462	6553	=	3,615,436	6567	=	4,152,486
dazu die Dampfschiffe (S. 86)	2294	=	547,594	2653	=	481,733	3210	=	676,462
Ganze Summe	9027	=	3,748,056	9206	=	4,097,169	9777	=	4,828,948
dazu Holzflöße				—	=	81,964	—	=	90,794
				—	=	4,179,133	—	=	4,919,742
Von den angekommenen kamen									
aus Preuß. Häfen zu Berg	877	mit	802,172	761	mit	911,275	786	mit	1,101,620
aus Holland	—	=	—	178	=	644,790	250	=	322'728
von den abgefahrenen gingen									
nach Preuß. Häfen zu Thal	413	=	86,324	332	=	89,234	357	=	89,286
nach Holland	—	=	—	81	=	134,572	94	=	186,371

ββ) **Düsseldorf.** S. 580 zu näherer Erläuterung. Im Jahre 1839

1) kamen an: und brachten Ctn. Güter	Segelschiffe	Dampfschiffe	Summa	2) ausgeführt wurden mit	Segelschiffen	Dampfschiffen	Sum. Ctr.
	1270	1149	2419				
zu Berg resp.	618,288	94,451	712,738	zu Berg	19,092	25,935	45,027
zu Thal	343,395	14,605	358,001	zu Thal	109,959	37,042	147,001
Summa	961,683	109,022	1,070,739	Summa	129,051	62,977	192,028

Der Gesammtbetrag der Ein- und Ausfuhr war also im Jahre 1839 1,262,767 Centner, wenn 1838 nur 1,207,863, und 1831 nur 587,230 Centner.

Anm. An Unfällen sind bei der Schiffahrt auf dem Rhein, der Mosel, Saar, Neckar, Lippe und Ruhr im Jahre 1841 55 vorgekommen, auf ersterm allein 44. (nach Rheinischer Zeitung für den Handel 1842, Nr. 8).

ε) **Weichsel-Schifffahrt; und Schifffahrt auf dem Bromberger Canal.** S. 308 f.

Eine merkwürdige Veränderung ist im Februar 1840 mit der Weichsel bei Danzig von Natur vorgegangen, indem sich dieselbe am 1sten dieses Monats von selbst einen neuen Strom gemacht hat, der sie nun 2 Meilen früher durch die Niederung ins Meer, — obwohl von Danzig selbst etwas weiter, als bisher, entfernt, — abführt, welches jetzt nur noch die Rodaune und den Mottlau-Fluß neben sich hat. Schon vor Jahren war der Plan gemacht, eine frühere Ausmündung der Weichsel durch die Sanddünen künstlich zu bewirken, und die Natur hat jetzt wenigstens die Hälfte dieser Arbeit auf sich genommen; indeß muß noch fer-

ner nachgeholfen werden, und der Stadt Danzig wird auf diese Weise ein großer schöner Hafen, und zwar ohne sehr große Kosten verschafft werden können; deren Schifffahrt übrigens nach einer in den Zeitungen enthaltenen ausdrücklichen Erklärung der Kaufmannsältesten vom 27. Februar 1840 gar keine Störung in ihrer Bewegung durch den gedachten Fall erlitten, und besonders nie Mangel an fahrbarem Wasser gehabt hat.

Die Staatszeitung vom May 1840 sagte hierbei: „Wenn „Danzig die neue Ausmündung der Weichsel beendigt haben wird, um „sich in den Dünen ein großes meilenlanges Terrain für seinen Hafen zu „bilden, aus welchem die Schiffe mittelst der wasserreichen Mottlau „bis an die Speicher der Kaufleute gehen können, so wird es der „größte und bedeutendste Hafen der Ostsee werden. Wie wichtig das „schon jetzt ist, zeigt, daß das Hauptzollamt Danzig im Jahr 1837 „228,370 Rthl. und 1838 doch 115,350 Rthl. blos an Durchgangs„zöllen einbrachte, wenn 1834 nur 68,930 Rthl.; wogegen Schwel„linen am Memelstrom davon resp. nur 56,970 und 27,870, und Wit„tenberge an der Elbe nur 16440 Rthl. gaben. Unter den 37 Haupt„zollämtern des ganzen Preußisch-deutschen Zollvereins, die über 100000 „Rthlr. Zölle aller Art jedes bringen, steht Danzig auf der 15. Stufe, — „im Jahr 1839 mit 332,930 Rthl.; im Jahr 1838 mit 454,550 Rthl. „wenn im Jahr 1834 nur mit 285,150 Rthl." —

In Betreff dieser Danziger Schifffahrt bemerken wir noch vom Jahr 1841, daß an der Weichselbrücke zu Dirschau passirt sind: 4877 Fahrzeuge beladen, und 2280 unbeladen, ferner 356 beladene, (mit 3000 Schock starkem Bauholze) und 664 unbeladene Holztraften.

Durch den Bromberger Canal aber sind an Kähnen

	nach der Netze gegangen	von ihr her gekommen	erstere beladen mit Bauholz St.	Bohlen u. Bretter Schk.	Latten Schk.
1839	439	553	21,402	83½	533
1840	651	990	32,338	1508 incl. Latten.	

ζ) Anlangend die Ruhrschifffahrt, bemerken wir, daß am 10. März 1841 das erste Ruhr-Dampfboot, Yssel genannt, die Ruhr befahren ist, welches der Ruhr-Ysselgesellschaft gehört. In ¾ Stunden fuhr es von Mühlheim zurück.

η) Für die Lahnfahrt eröffnet sich zum Besten der Kreise Wetzlar und Coblenz eine gute Aussicht, indem im Jahr 1842 400,000 Rthl. zu ihrer Fahrbarmachung ausgesetzt worden sind.

c) Preußische Seeschifffahrt, und Schiffslisten der Preußischen Häfen. S. 310. Vgl. Uebersicht der in die sämmtlichen Preußischen Häfen im Jahr 1838 und 1839 ein- und ausgegangenen Schiffe, vom Finanzministerio, in den Verhandlungen des Berliner Gewerb-Vereins. 1839. Lief. 3 und 1840 Lief. 11. und im Centralblatt der Handelsstatistik p. 229. auch Verh. 1842, Lief. 3. und Centralblatt des Finanzministerii 1842. Nr. 15. fürs Jahr 1841.

Wir bemerken davon nur, daß auf die einzelnen Häfen kamen:

	in Eingang				in Ausgang			
	Preußische Schiffe.		Fremde Schiffe.		Preuß. Schiffe.		Fremde Schiffe.	
Hafen	Zahl	Lasten	Zahl	Lasten	Zahl	Lasten	Zahl	Lasten
Memel	738	100,276	377	40,778	751	103,237	377	40,550
Pillau	1191	73,272	962	51,519	1204	74,624	962	51,519
Danzig	1204	122,607	722	51,626	1201	126,693	718	53,851
Stolpemde.	150	3702	23	1133	155	3755	23	1135
Rügenwalde	102	3998	58	2585	105	2445	59	2624
Coblenz	116	3154	23	703	125	3538	23	693
Swinemde.	1562	94,115	598	35,547	1426	41,203	583	34,531
Wolgast	175	8318	76	2362	183	9842	59	1889
Greifswald	95	7280	23	711	104	7515	26	593
Stralsund	454	201,90	101	3593	448	19,246	87	2844
Summa	5787	436,912	912	190,557	5701	443,898	2915	188,913

Von den eingegangenen Schiffen waren beladen 1188 zu 67,074 L. und beballastet 1775 zu 123,483 L.; von den ausgegangenen aber waren beladen 2708 zu 176,697 L., beballastet 207 zu 12,246 L., Summa der aus- und eingegangenen beladenen 3896 zu 243,771 L. und der beballasteten 1982 zu 135,729 Lasten.

Der Nationalität nach waren unter den fremden Schiffen bei Weitem die meisten die Brittischen, Sa. ein- und ausgegangen 1520, dann der Dänischen, Sa. 1166, der Niederländischen Sa. 1160, der Norwegischen Sa. 720, der Hannövrischen Sa. 760, der Schwedischen Sa. 282; die wenigsten waren Belgische Sa. 8, Französische Sa. 16, Amerikanische Sa. 6, Ital., Spanische, Portugiesische Sa. 12, Russische waren Sa. 52.

Wir bemerken hierbei, daß einliefen die meisten Dänischen Schiffe in Memel, Pillau, Danzig, Colberg, Swinemünde; Englische in Memel, Pillau, Danzig, Swinemünde; Schwedische und Norwegische in eben dieselben Häfen und in Wolgast; Russische in Memel, Danzig, Swinemünde; Niederländische in dieselben Häfen. Französische, Spanische, Portugiesische, Italienische und Amerikanische Schiffe kamen nur nach Swinemünde; Mecklenburgische nur nach Danzig, Pillau und Swinemünde; Belgische blos nach Memel und Danzig; und Hannövrische, Oldenburgische und Hansestädtische nur nach Memel, Pillau, Danzig, Swinemünde, und erstere auch nach Wolgast.

Im Jahre 1840 sind in sämmtlichen Preußischen Häfen ein- und ausgegangen, und zwar gegen 1839 plus und minus,

							davon waren fremde			
	an Schiffen	Lastenz.	bel.	Lastenz.	beb.	Lastenz.	bel.	Lasten	beb.	Lasten
E.	6106	484,360	3224	232,195	2882	252,165	1568	90,507	1577	119,391
A.	5916	475,423	5332	438,281	584	37,142	2873	193,215	273	14,913
S.	12022	959,783	8556	670,476	3466	289,307	4441	283,722	1850	134,304
pl. E.	319	47,448	491	48,409	—	—	308	23,433	—	—
m. A.	215	31,525	212	32,764	—	—	165	16,518	66	2667

Im Jahre 1841 zählte man ebenso in allen Preußischen Häfen an Schiffen:

							Unter diesen waren fremde			
		m. Last.	bel.	m. Last.	beb.	m. Last.	bel.	Lasten	beb.	Lasten
E.	5677	443,901	3281	245,138	2396	198,763	1578	99,733	1289	87,453
A.	5761	464,362	5076	413,558	685	50,804	2596	175,296	263	18,151
S.	11438	908,263	8357	658,696	3081	249,567	4174	275,029	1552	105,604

Von den fremden Schiffen waren im Jahre 1841 der Englischen e. 769 a. 772, der Niederländischen e. 757 a. 458, der Norwegischen e. 370 a. 369, der Hannövrischen e. 375 a. 377, der Dänischen e. 556 a. 549, der Schwedischen e. 164 a. 160, der Russischen e. 10, a. 9, der Französischen e. u. a. 9, der Amerikanischen ebenso 4, der Italienischen 3, der Oldenburgischen e. 75. a. 74, der Mecklenburgischen 37 u. 38, der Hansestädtischen 37 u. 36 ꝛc.

Ein Preußisches Seehandlungsschiff, der Kronprinz, ging im Jahre 1841 nach Belica-Hondouras in der Republik Guatimala, als d s erste Preußische Schiff, welches diese Reise machte.

Im Jahre 1842 gingen blos im ersten Semester 956 Preußische Schiffe durch den Sund.

In die einzelnen Preußischen Häfen liefen in diesem Jahre ein und aus:

a) in Königsberg und Pillau ein: 896 Schiffe zu 55,459 N. L., wovon 436 zu 26,986 L. mit Ballast, und 460 zu 29,493 L. mit Waaren, wovon 143 englische und 163 Preußische; und aus: 856, wovon 37 mit Ballast, 819 mit Waaren;

b) in Danzig gingen 1260 ein, und 1275 aus.

28.

E. Von Schutz-, Sicherungs- und Erhaltungs-Anstalten; den Assecuranzen aller Art, dem Damm- und Deich-Wesen, und den Straf-, Zucht- und Zwangs-Arbeits-Anstalten. S. 314.

1) Lebensversicherungsanstalt in Berlin. S. 314.

Dieselbe hatte Ende	Mitglieder,	Versicherung,	Sterbefälle,	Zahlung dafür
1839	2644	3,022400 Rtl.	32	36440 Rthl.
1840	3250	3,737,700 —	68	41,750 —
1841	3867	4,510,000 —	-	- —
1842	4378	5,170,000 —	76	109,600 —

Im Jahre 1839 hatten sich 916 neue Mitglieder mit 1,051,900 Rthl. eingefunden. Die Prämien-Einnahme stieg im Jahr 1840 auf 143,517 Rthl., und das ganze Gesellschaftsvermögen auf 1,289,640 Rthl., der Reservefonds aber auf 164,554 Rthl. — Im Jahr 1841 gab sie $14\frac{2}{7}$ pro C. Dividende.

2) Eine neue Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft ist im Jahr 1841 mit 250000 Rthl. Fonds errichtet worden; sowie desgl. für Stromassecuranz eine zu Stettin, die in $4\frac{1}{2}$ Monaten 3 Millionen Rthl. Versicherung hatte, und 9000 Rthl. Schaden bezahlte.

Die Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Cöln, S. 315, übernimmt jetzt auch Assecurirungen auf dem Lech, der Waal, und der Schelde von Antwerpen aus, und auf dem Mayn, Neckar und der Mosel.

3) Feuer-Assecuranz-Anstalten. S. 316. a) Elberfelder vaterländische Feuer-Assecuranz-Anstalt. Die Fortsetzung auf neue 20 Jahre ist im Jahr 1839 beschlossen worden. — Das laufende Versicherungs-Capital war im Jahr 1839 93,516,585 Rthl., die Brandschaden- und Kosten-Vergütung 116,103 Rthl., der Nettogewinn 188,883 Rthl.

Im Jahr 1840 betrug das laufende Versicherungscapital 97,771,648 Rthl., die Brandentschädigung 152,842½ Rthl., die Prämien-Einnahme mit Zinsen 178,788½ Rthl.; es blieb also reiner Gewinn 25,946 Rthl. 6½ Sgr. Im Jahr 1841 liefen 98,482,829 Rthl. Versicherungen; die Brandschäden betrugen 102,230 Rthl. — Bei dem großen Brande in Hamburg im Mai 1842 war sie fast gar nicht, nur höchst wenig betheiligt.

b) Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. An Versicherungen liefen hier am 31. December 1839 schon

	186,576,910 Rthl.
und wurden deren im Jahr 1840 geschlossen	136,475,045 —
daher waren im Lauf des Jahres 1840 versichert	323,051,955 Rthl
dazu die früher geschloßenen mit 1840 beginnenden	83,986,758 —
ganze Summe	407,038,713 Rthl.
Davon liefen im J. 1840 ab und wurden aufgehoben	198,730,544 —
blieben also Ende December 1840	208,358,169 Rthl.
Im Jahr 1840 betrugen die bezahlten Brandschäden	176,726 Rthl. 7 Sgr.
An Besoldungen, Druckkosten, Porto, Steuern, Reise- und Bureaukosten gingen auf . .	12,738 — 16 —
Die bezahlten Rückversicherungsprämien betrugen	40,080 — 15 —
Ausgaben-Summa	229,545 Rthl. 8 —

Die Prämien-Einnahme, abzüglich der Provision, und des Preises der Policen, betrug 1840 . . . . . . 388,715 $\frac{1}{10}$ Rthl.
Die Dividende zu 45 Rthl. pro Actie machte im J. 1840 aus 45000 —
Die Gewinnhälfte zu gemeinnützigen Zwecken . . 45000 —
Die Gewinnantheile und Gratificationen . . . . 10325 —

Das Grundcapital der Gesellschaft ist 1 Million Rthl., und, incl. 200,000 Rthl. Gewinn-Reserve, ist daher das Sicherheits-Capital derselben 1,200000 Rthl.; aber incl. des Reservefonds für 1841 von 420,188 Rthl., und der Reserve aus Prämien von 408,893 Rthl., sowie der Reserve für unregulirte Brandschäden mit 63000 Rthl. betrug das ganze Gewährleistungscapital der Anstalt Ende 1840 2,492,081 Rthl., Ende 1841 aber 2,260,430 Rthl., da die Gesammtreserve 1,060,430 Rthl. jetzt ausmachte.

Im Jahr 1841 betrugen die laufenden Versicherungen 260,535,903 Rthl., die seit der Gründung bis Ende 1840 bezahlten

Brandschäden aber machten 2,297,990 Rthl. aus. Auch sie ist beim Hamburger Brande nicht sehr betheiligt. Sie nimmt von $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ — 2 pro Mille Prämie, jedoch ohne Rückgewähr.

c) In Stettin ist im Jahr 1842 eine Preußische National-Feuerversicherungsbank mit 7500 St. Actien à 400 Rthl. errichtet worden, bei der von Einem und Demselben nicht über 20000 Rthl. gezeichnet werden durfte.

d) In Düßeldorf ist mit 3 Million. Rthl. Capital eine Rhein-Preußische Feuerversicherungsgesellschaft im Jahr 1840 gegründet worden; s. Statut derselben in der Cameralist-Zeitung 1840 Nr. 14.; und in Königsberg in Preußen im Jahr 1842 die neue Feuerassecuranzgesellschaft, Borussia, und zwar diese mit einem Capital von 2 Millionen Rthl. in 2000 Actien à 1000 Rthl.

e) Die Gesellschaft Colonia in Cöln, S. 317, hatte Ende des Jahres 1840 schon Versicherungen von 47,959,697 Rthl. und dazu im Jahr 1841 neue von 25,976,689 Rthl. erhalten. Summa 73,936,386 Bis Ende 1841 hatte sie an Brandschäden 90,888 Rthl. bezahlt; die Prämien-Einnahme aber betrug im Jahr 1840 106,139 Rthl., und 1841 170,218 Rthl. Für 1842 sind an Prämien übertragen worden 30,300 Rthl., reservirt wurden 25,390, und 12000 Rthl. resp. Das Grundcapital ist 3 Million. Rthl. Für Hamburg hatte sie nur 118,300 Rthl. Versicherung.

f) In Marienwerder, und in Stolpe haben sich im Jahr 1840 gegenseitige Feuer-Assecuranzgesellschaften für Landwirthe gebildet.

g) Provinzial-Feuer-Societäten. S. 318.

aa) In Betreff der Posener, S. 320, ist zu bemerken, daß durch Kgl. Cab.-Ordre vom 6. August 1841. Gesetzs. p. 293 befohlen worden, daß künftig alle Gebäude, in welchen sich Schmidte aller Art, Schlosser, Klemptner und Gelbgießer befinden, sowie auch die mit dergl. Werkstätten verbundenen Wohngebäude aufnehmbar, nur Schmelzhütten, Hochöfen, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer von der Theilnahme ferner ausgeschlossen seyn sollen.

bb) Die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät. S. 318, hatte im Jahr 1840 Versicherungen in Summa auf 209,880,780 Rthl., wovon auf den Regierungs-Bezirk Düßeldorf das Meiste mit 79,161,020 Rthl., auf den Aachener das Wenigste mit 22,920,880 Rthl. kam.

cc) Von den bisher bestandenen Feuersocietäten Schlesiens, S. 326 f. giebt das Schles. Provinzialbl. April 1841 genauen Ausweis über die stattgehabten Versicherungssummen, und die jährlichen Beiträge von 100 Rthl. Versicherung in den Jahren 1839—41., und im Durchschnitt der Jahre 1836—40; wonach dieselben α) für das Rusticale in den verschiedenen Kreisverbindungen in der letzteren Zeitperiode von 6 Sgr. $10\frac{2}{5}$ Pf. im Militschschen, als dem niedrigsten Beitrag, bis 33 Sgr. $3\frac{4}{5}$ Pf. (im Jahr 1840 sogar bis 53 Sgr.) als dem höchsten in dem Nimptsch-Frankensteiner, und 32 Sgr.

8 Pf. im Schweidnitzer sich beliefen, β) bei den Dominien aber bei der bisherigen Provinzialfeuersocietät auf $12\frac{7}{8}$ Sgr., γ) bei den Städten allein auf 9 Sgr. $6\frac{3}{5}$ Pf., δ) bei Breslau allein auf $8\frac{4}{5}$ Pf.

Im Ganzen brachten hiernach a) die Rusticalfeuersocietäten, incl. Administrationskosten, im Jahr 1839 im Breslauer Regierungs-Bezirk $61,619\frac{1}{4}$ Rthl. und im Liegnitzer 36,589 Rthl., im Jahr 1841 aber in beiden 76,599 Rthl. auf, bei 163 Bränden (73 im Liegnitzer) im Jahr 1839, und bei 139 Bränden in beiden im Jahr 1841, (103 im Breslauer.)

Die Versicherungssummen betrugen im Jahr 1839 im Breslauer Regier.-Bezirk 8,576,375 Rthl., und im Jahr 1841 $9,198,537\frac{1}{2}$ Rthl., im Liegnitzer aber 12,756,025 Rthl. im Jahr 1839, und 13,601,950 Rthl. im Jahr 1841. Die stärkste hatte der Hainauer Verband mit beinah 7 Mill. Rthl., dann der Nimptsch-Reichenbacher mit fast 5 Millionen. Der Brandfälle waren im Jahr 1841 103 und trafen über 400 Gebäude von 192 Grundbesitzern.

b) Die Schlesische Dominialfeuersocietät bezog für die Zeit vom 1. November 1839 bis 1. April 1840 von 100 Rthl. Versicherung $3\frac{1}{2}$ Sgr. und in gleicher Zeit von 1841 — 42 nur 5 Sgr. an Beitrag, vom 1. Mai bis Ende December 1842 aber 11 Sgr. 1 Pf.

Sie hat sich jetzt, 1842, mit der Aachener-Münchner-Feuerassecuranzgesellschaft für die Versicherung des Mobiliars und Inventariums in Vereinbarung gesetzt, und zahlt pro Mille Rthl. Versicherung, z. B. vom Mobiliare in Wohnhäusern, Scheunen, Ställen, $1\frac{1}{2}$ — 2 Rthl., von Rindvieh und Pferden 4 Rthl., von Schafen 5 Rthl.

Ungeachtet der von einem Theil der Schlesischen Landstände auf den Landtagen für die Beibehaltungen aller dieser Verbindungen für Feuerversicherung ausgesprochenen Wünsche ist doch, da für den Staat im Ganzen eine Gleichheit in dieser Angelegenheit zu wünschen war, und die Mehrzahl der Stände doch später den Nutzen einer neuen Einrichtung anerkannte, die Aufhebung der ersteren, und die Einführung einer neuen ganz gleichen Feuer-Versicherungssocietäts-Verfassung auch in Schlesien, wie in andern Provinzen, beschlossen und angeordnet worden, durch das Kgl. Reglement für die Provinzialfeuersocietät des gesammten platten Landes in Schlesien, incl. der Dörfer Haasel u. Juliusdorf Sorauer-Kreises, vom 6. Mai 1842, und das Kgl. Reglement wegen Einführung der Provinzial-Städte-Feuersocietät Ebendaselbst, excl. die Stadt Breslau, d.d. eod., und die Kgl. Verordnungen wegen Auflösung der für das platte Land, und für die Städte in Schlesien, Grafschaft Glatz und Oberlausitz jetzt bestehenden Feuersocietäten, und Ausführung der angegebenen 2 Reglements, ebenfalls vom 6. Mai 1842. Gesetzs. St. XIII. 1842.

Diese Societäten umfassen jetzt die ganze Provinz Schlesien innerhalb des Oberpräsidialbezirkes, also auch Glatz und die Preußische Oberlausitz, und incl. der beiden zu dem Communalverbande

der Oberlausitz gehörigen Sorauer Dörfer; und die letztere Verordnung hob dagegen alle bisher hier bestandenen Feuersocietäten, auch die Dominialfeuersocietät und die Feuersocietät der Oberlausitz mit Ende des Jahres 1842 auf. Mit 1843 traten daher die neuen Societäten ein und auf. Die Grundsätze, auf den diese neuen Feuersocietäten basirt sind, gleichen fast ganz den der übrigen neuen Anstalten dieser Art in den übrigen Provinzen. — Anl. denn 1) das erste die Land-Feuersocietät betreffende Reglement, 129 §. enthaltend, so besteht nach §. 13. zwar keine Zwangspflicht für die Versicherung der Gebäude, aber kein anderwärts schon versichertes Gebäude darf hier nochmals versichert werden. — Die Gebäude werden dabei in 4 Classen getheilt: 1) isolirt liegende mit feuerfestem Dache, massiven Giebeln und Umfassungswänden, auch Pisewänden von 2 Fuß Stärke; 2) Gebäude von Fachwerk mit Steinen ausgemauert, auch von Fachwerk mit Holz, bretternen Giebeln, aber mit massivem Dache in isolirter Lage, und die Gebäude 1ster Classe in nicht isolirter Lage; 3) Gebäude aller Art mit nicht feuerfestem Dache in isolirter, und die der 2ten Classe in nicht isolirter Lage; 4) Gebäude 3ter Classe in nicht isolirter Lage. Die isolirte Lage erfordert bei feuerfestem Dache eine Entfernung von 5, bei nicht feuerfestem Dache von 10 Ruthen von jedem andern Gebäude, oder durchgehende Brandgiebel. Ein Gehöft, d. h. ein Compiexus von Gebäuden, die zu einer Hofstelle, und einem Besitzer gehören, wird in Bezug auf isolirte Lage einem einzelnen Gebäude gleichgestellt.

Die jährlichen Beiträge betragen bei 2 Sgr. pro 100 Rthl. in 1ster Classe, in der 2ten 2 Sgr. 8 Pf., in der 3ten 3 Sgr. 4 Pf. und in der 4ten 4 Sgr. — Nach §. 40 bedarf es einer förmlichen Abschätzung des Schadens nur bei partiellem Schaden; doch mag dieser entstanden seyn, wie er will, stets tritt die Entschädigung ein.

Nach §. 66 übernimmt die obere Leitung der Feuersocietätsgesellschaft, die unter dem Namen Provinzial-Land-Feuer-Societät geht, provisorisch der Oberpräsident mit Beihülfe eines Mitgliedes der Kgl. Regierung zu Breslau, und die Cassenfunctionen übernimmt ebenfalls provisorisch die Instituten-Hauptcasse zu Breslau. In den Kreisen werden die Geschäfte direct unter jener Haupt-Direction von den Landräthen, als Kreisdirectoren, unter Mitwirkung einer besondern ständischen Kreis-Commission, und unter Beihülfe der Kreissteuerämter geleitet, welche letztere die Kreis-Landfeuersocietätscassen unter sich haben.

In der Oberlausitz aber besorgen diese Geschäfte der Feuersocietät in den Kreisen die Beamten der Communalstände, und die ständische Societätscasse der Oberlausitz. — Die Landräthe und diese Beamten erhalten Ersatz der Bureaukosten, und an Reisekosten 1 Rthl. pro Meile, und die Kreissteuer-Einnehmer beziehen 1 pro C. der ordinären, und extraordinären Einnahme. — Die Landfeuersocietäts-Kreis-Commission bilden der Landrath, als Director, und 2 aus den associirten Rittergutsbesitzern, und 2 aus den Landgemeinden auf 3 Jahre von der Kreisversammlung gewählte Mitglieder, von den aber der 2te

nur der Stellvertreter des ersten ist. Der Gerichtsstand der Societät ist nach §. 110 das Oberlandesgericht zu Breslau. Nach §. 126 a werden Prämien für die erste auswärts herkommende Spritze und Wasserwagen von 5 und 3 Rthl., und $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Rthl. resp. bezahlt. Am Provinziallandtage wird die jährliche Rechnung vorgelegt, und von 10 zu 10 Jahren werden die Classeneintheilung und das Beitragsverhältniß von ihm geprüft.

2) Das 2te, die Provinzial-Stadt-Feuersocietät angehende, Reglement enthält dann 107 §., und gleicht in den Hauptgrundsätzen dem vorstehenden, und den Reglements der andern neuen solchen Stadt-Feuersocietäten im Ganzen ebenfalls ganz und gar, und stellt dieselbe an die Stelle der bisherigen Feuersocietäten auch des ganzen Schlesischen Oberpräsidialbezirkes, incl. der Grafschaft Glatz, und der beim Schlesischen Landtage vertretenen Städte der Preußischen Ober-Lausitz, — nur excl. die Stadt Breslau.

Nach §. 12 steht auch hier die Theilnahme in der Willkühr der Hausbesitzer; jedoch sollen die Theilnehmer der zeitherigen Provinzialstädte-Feuersocietät in die neue gegenseitige Societät jetzt übergetragen werden, und für das erste Jahr darin zu verbleiben gehalten seyn. Eine eigentliche förmliche Taxe der Gebäude findet auch hier nicht statt, nach §. 19 f. Eine vom Magistrat niedergesetzte Commission revidirt nur an Ort und Stelle die Richtigkeit der vom Besitzer eingereichten genauen und treuen Beschreibung des Gebäudes. Die Beiträge, §. 33, sind auch hier, wie bei andern städtischen solchen Instituten, theils ordentliche, theils außerordentliche, und jene werden nach gewissen Procenten der für den Zeitraum, auf den sie sich beziehen, catastrirten Versicherungssummen dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß für immer festgestellt, und sind ohne besondere Ausschreibung zu entrichten, diese aber werden stets besonders ausgeschrieben, um das zu decken, was jene zum Ersatz der erlittenen Brandschäden fehlen lassen. Die Gebäude sind nach §. 35 deshalb in 6 Classen getheilt, 2 Hauptclassen, jede mit 3 Unterclassen. Die erste enthält ganz massive, feuerfeste Gebäude, und zwar dies selbst in den Umfassungswänden, und bis unter das Dach; die 2te enthält solche, die dergleichen feuerfeste Bedachung, aber aus Binde- und Fachwerk bestehende Umfassungs- und Scheidewände haben, die 3te die, wo diese Wände aus Schrotholz, oder aus mit Lehm und Holz ausgestacktem, oder mit Holz beschlagenem Bindwerk bestehen; die 4te enthält die massiven Gebäude der ersten Classe mit Holz-, Stroh-, oder Rohrdach; die 5te die halbmassiven Gebäude der 2ten Classe mit feuerunsicherm Dache; die 6te hölzerne Gebäude der 3ten mit hölzernem Dach. Diese Classen zahlen nun an ihren festen Beiträgen vorerst das, was die Direction nach dem noch nicht zu übersehenden durchschnittlichen Bedarf für Ersatz und Unkosten bestimmen wird, doch so, daß die Beitragsquote in den 6 Classen sich zwischen 1 und 4 bewegen muß, und ein Ueberschuß für einen Fond noch gewonnen wird.

Bei isolirter Lage der Gebäude, oder bei Nähe sehr feuergefährlicher Gebäude, und anderen besonderen Umständen soll indeß die Societät Er-

mäßigungen einzelnen Versicherten gestatten, oder auch Erhöhungen verordnen können, jedoch nie weiter, als bis zur nächsten Classe, und in der ersten Classe jene nicht über $\frac{1}{3}$, und in der letzten diese nicht über $\frac{1}{2}$ des Classen=Differenzquantums.

Auch Kriegs=Brandschaden wird nach §. 54 ersetzt, ausgenommen bei im Rayon einer Festung stehenden Gebäude. — Die Leitung des Ganzen hat vorerst die Kgl. Regierung zu Breslau als Central-Feuersocietäts=Behörde auf sich; die Jahresrechnung wird von ihr dem Oberpräsidenten überreicht, und von ihm, und einem ständischen Ausschuß von 4 Personen, den der Landtag wählt, revidirt, und dechargirt. Die Magisträte der Städte bearbeiten die Specialien direct unter der Kgl. Regierung gratis, und führen die Beiträge an die Hauptinstitutencasse ab; und Beschwerden in dergleichen Angelegenheiten gehen zuerst an die Kgl. Regierung, dann an das Ober-Präsidium, und zuletzt an das Ministerinm des Innern. Die richterliche Instanz ist für die Societät das Oberlandesgericht in Breslau.

Ferner ist dd) in Alt=Pommern eine doppelte neue Feuer-Assecuranzanstalt mit Auflösung aller bisherigen Einrichtungen angeordnet worden: nämlich a) durch das Reglement über die Feuersocietät sämmtlicher Städte Alt=Pommerns, excl. Stettin, aber incl. der Flecken Werben, Gülzow, und Stepenitz, vom 23. Februar 1840, Gesetzs. 1840 p. 33—61, und die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersocietäten der Alt=Pommerschen Städte, und Ausführung des neuen Gesetzes, von demselben Dato, Gesetzs. p. 60 f. eine gemeinschaftliche neue Städtische Feuersocietät, fast ganz nach dem Muster der in andern Provinzen, jedoch mit Annahme des Taxwerths der Gebäude nur auf $\frac{7}{8}$, mit 4 Classen an Gebäuden, (wie in Brandenburg), die den Jahresbeitrag resp. 1, 2, 3, 4fach bezahlen, wie er alle Halbjahre nach Maaßgabe des Bedarfs für Entschädigung und sonstige Ausgaben und Erfüllung von Pflichten herbeigeführt, und bestimmt wird, und deren Direction die Kgl. Regierung in Stettin auf sich hat; und b) eine Feuersocietät für das platte Land, nach dem Reglement für solche für das platte Land in Alt=Pommern vom 20. August 1840, und Gesetz zur Auflösung aller bisher dort bestandenen Feuersocietäten für dasselbe, d. eod. Gesetzsamml. 1841 p. 253 f.: wonach nur diese eine gemeinschaftliche Feuersocietät für dasselbe bestehen, und hier Niemand, bei Strafe, sich an eine andere, anderswo bestehende, anschließen soll, excl. die Gebäude, die dort entweder unbedingt, oder bedingt ausgeschlossen sind. Jedermann steht aber auch an sich frei, seine Gebäude bei dieser neuen Societät versichern zu lassen, oder nicht? Ein= und Austritt kann nur mit 1sten Januar des Jahres statt finden. Die Gebäude sollen nur nach gemeinem Werth, nicht nach einer eignen Taxe angegeben werden, Wassermühlen indeß nur zu $\frac{2}{3}$ desselben; Wind= und andere Mühlen zu $\frac{1}{2}$ des gemeinen Werths, und stets mit einer Summe, die mit 25 theilbar ist.

Die ordentlichen Beiträge, die nach muthmaßlichem Bedarf erhoben werden, betragen für 4 Classen von Gebäuden, (wie anderwärts), 8, 12, 20 und 24 Sgr. pro 100 Rthl. Versicherung; die außerordentlichen, die das noch Fehlende ersetzen sollen, werden nur mit $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ oder auch dem Doppelten der ordentlichen erhoben. Eine Ständische Generaldirection in Stettin leitet das Ganze.

Ganz ausgeschlossen sind Pulvermühlen, und Magazine, Schwefel-Raffinerien, Stückgießereien, Zuckersiedereien und Cichorienfabriken, sowie chemische Fabriken, Ziegel-, Kalk- und Theeröfen, Kohlenbrennereien, Schmieden ohne feuersichere Dächer. Salzkoten, Spiegelfabriken, Gebäude zu Dampfmaschinen 2c. nehmen nur auf besondern Vertrag gegen höhern Beitrag Antheil.

Nachbarliche Unterstützungsvereine zur Hülfe bei Feuerschaden können ferner fortbestehen, oder neu errichtet werden, müssen nur die Statuten höhern Orts einreichen.

h. Feuersocietäten der großen Städte für sich.

α) Die Berliner hatte im Jahre 1839 Ende einen Versicherungswerth von 90,845,700 Rthl. für 9000 Gebäude, erlitt 24 Brände, deren Schaden nur 10,983 Rthl. betrug, bedurfte aber noch zu Nebenkosten 12477 Rthl. und erhob daher in Sa. 23,960 Rthl., in der Regel mit 8 Pf. Beitrag von 100 Rthl. einfach, von 81,850 Rthl. aber doppelt, von 18000 Rthl. 4fach und von 136,625 Rthl. 6fach mit 4 Sgr., und gab eine Dividende von 40 Rthl. pro Actie.

Im Jahr 1840 hatte sie einen Nettogewinn von 46,759 Rthl. und 12,407 Rthl. Zinsenüberschuß.

β) Bei der Breslauer betrug

	die Versicherungssumme,	die Brandentschädigung,	der Beitrag
1840	24,052,325 Rthl.	6373 Rthl. 27 Sgr.	10 Pf.
1841	24,149,305 —	5612 — = =	6 —

γ) Ihnen ist im Jahre auch eine eigne Stettiner-Feuer-Societät zugetreten, für die Stadt Stettin allein.

4) Vieh- und Hagel-Assecuranz-Anstalten und Gesellschaften.

a) Nach dem Gesetz wegen der Versicherungsgesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste, vom 30. Juni 1841. Gesetzs. p. 285. f. wurden die bisher dort nach den Reglements von 1765 und 1783 bestandenen Versicherungsgesellschaften zur Vergütung der durch Seuchen, Brand 2c. entstandenen Verluste an Rindvieh, vom 1. Januar 1842 an aufgehoben, und es soll für jeden Regierungs-Bezirk eine besondere Gesellschaft dieser Art zur Vergütung des durch die Viehseuche in oder außer den Quarantaine-Ställen verlorenen, oder wegen derselben auf obrigkeitliche Verordnung todtgeschlagenen Viehes, errichtet werden, von der indeß das Zugvieh unter einem Jahre, und das zur Mastung und zum Handel verkaufte Vieh ganz ausgenommen ist; wogegen alles andere Rindvieh versichert werden

muß, und zwar jedes Jahr mit Angabe der Stückzahl unter polizeilicher Controlle, und mit einem Durchschnittswerth für jede Gattung. Die Gattungen werden von jeder Regierung für ihren Bezirk mit Zuziehung der Kreisstände bestimmt, die demnach für jede Gattung einen höchsten und einen niedrigsten Werth anzugeben haben. Der Besitzer des Viehes giebt aber auch die Stückzahl und zugleich auch den Werth desselben selbst an, dessen nähere Bestimmung sodann innerhalb des obigen höchsten und niedrigsten Satzes dem freien Ermessen überlassen bleibt.

Eine Vermehrung der Stückzahl kann im Laufe des Jahres angegeben werden; aber eine Erhöhung des Werths ist nur bei der jährlichen Aufnahme zuläßig: dort müssen aber die Beiträge für das ganze Jahr gezahlt werden, und Beides ist überhaupt nur gestattet, wenn innerhalb 3 Meilen, vom gewöhnlichen Nachtlager des Viehes ab gerechnet, die Rindpest nicht ausgebrochen ist.

Die Vergütung des gefallenen, oder getödteten Viehes wird nach dem vollen Satz geleistet, wenn die Zahl der Gattung, der dasselbe angehört, seit der letzten Aufnahme des Viehstandes unverändert geblieben ist, bei deren Veränderungen aber nur nach einem geringern, nach dem Verhältniß der vermehrten Stückzahl berechneten Theil der Versicherungssumme. — Die Mitglieder der Gesellschaft sind gesetzlich verbunden, nicht nur zu den Vergütungen, sondern auch zu den Kosten der Verwaltung der Sache beizutragen; können indeß wegen aller solchen Schäden am Rindvieh, die sich zum Ersatz nach dieser Verordnung nicht eignen, auch noch andern Versicherungsanstalten wegen derselben beitreten. — Hier und da, wo die Gefahr der Viehseuche nicht vorkommt, wie z. B. in der Oberlausitz, klagt man über diese Verpflichtung zum Beitritt zu dieser Gesellschaft; aber ganz sicher ist man vor diesem Uebel doch nie und nirgends. Man sollte jedoch die Assecuranz nur auch gegen andere Seuchen richten; besonders Milzbrand, Lungenseuche ꝛc.

b) Hagelschaden-Versicherungsgesellschaften. S. 330 f. 1) Die vaterländische Hagel- und Mobiliar-Feuerschaden-Versicherungsgesellschaft zu Schwedt. S. 330. Im Jahr 1839 vergütete sie für Brandschäden 66,787 $\frac{7}{12}$ Rthl., für (378) Hagelschäden 200,366 $\frac{1}{12}$ Rthl. Am 2. März 1841 betrug das ganze Versicherungscapital für Brandschäden 42,635,975 Rthl., für Hagel 12,193,275 Rthl., und an Mitgliedern zählte sie Ende 1839 bei der ersten Versicherung 2999, bei der andern 3186. Im April 1840 hob sie den §phen ihres Statuts auf, nach welchem die aufzunehmenden Mitglieder beiden Assecuranzen beitreten mußten, nicht einer allein.

2) Die neue Berliner allgemeine Hagel-Assecuranz-Gesellschaft mußte im Jahr 1840 wegen großer Zunahme der Hagelschäden 230 Rthl. Nachschuß pro Actie erheben, konnte aber im Jahr 1841 ebenso wieder 125 Rthl. Ueberschuß abgeben, und die Fonds derselben betrugen am 1. März 1842 bis 468,310 Rthl. 13 Sgr. Im Jahr 1839 zahlte sie ohne Abzug 311,853 Rthl. für Hagelschaden aus, nicht 400,000 Rthl., wie es p. 331 heißt; und soll dabei 209,824 Rthl. von ihrem Capital verloren haben. —

Im Jahr 1840 sind in Stolpe und in Posen neue Hagel-Assecuranzen errichtet worden.

5) Sicherungs- und Strafanstalten ꝛc. S. 333. Vgl. Temme, Die Preußischen Strafanstalten. — Berlin 1842. 8. (Aus der Cameralistischen Zeitung.)

Nach Angabe der Kgl. Cab.-Ordre vom 23. Februar 1841 sind in den Jahren 1830—40 9,640,136 Rthl. über den Etat auf Verbesserungen der Preußischen Strafanstalten, Gefängniße ꝛc. und auf einige Bauten für sie vom Staate verwendet worden.

Für das Jahr 1837 enthält Starke, Justizverwaltungs-Statistik, Abth. III. p. 48. eine sehr genaue Uebersicht von 24 Strafanstalten des Staats, wonach Ende 1837 der Gefangenen aller Art dort waren 9124, (7494 männliche und 1930 weibliche,) d. i. 600 mehr als Ende 1836. — Wir nehmen daraus nur auf folgende, bei uns p. 333 f. nicht erwähnte Anstalten Rücksicht.

	Bestand Ende December 1839		Zugang		Summa	davon waren verurtheilt		vor Erkenntniß eingeliefert	Bestand Ende 1837		Rückfällige	
	männl.	weibl.	ml.	wbl.		üb. 3,	unt. 3. J.		ml.	wbl.	ml.	wbl.
Insterburg	452.	101.	419.	122.	1094.	unbekannt.		—	472.	138.	295.	66.
Werden	445.	105.	170.	42.	762.	642.	95.	25.	474.	108.	unbek.	
Aachen	246.	33.	1949.	431.	2789.	—		—	212.	63.	—	
Bonn	51.	13.	938.	258.	1002.	1.	1259.	—	41.	9.	937.	176.
Düßeldorf	250.	67.	876.	136.	1329.	33.	946.	350.	280.	62.	269.	38.
Elberfeld	71.	8.	244.	39.	356.	67.	136.	153.	83.	11.	566.	215.
Cleve	97.	19.	785.	358.	1259.	18.	869.	372.	107.	34.	—	
Coblenz	139.	44.	1547.	336.	2029.	—		—	195.	62.	171.	35.
Cöln	314.	78.	1326.	267.	1985.	130.	1256.	599.	270.	60.	317.	37.

Im Jahr 1838 waren in allen Preußischen Strafanstalten, auch incl. Werden, 8070 Sträflinge, incl. 1617 weibliche, und es waren davon condemnirt: unter 2 Jahr 2832, zu 2—3 Jahren 1014, zu zu 3—4 Jahr. 517, zu 4—5 Jahr. 597, zu 5—10 Jahr. 1109, lebenslang 396 ꝛc. Der Unterhalt derselben kostete 456,575 Rthl., ward aber zum Theil durch Arbeitsverdienst bestritten. Den Provinzen nach kamen davon: auf Preußen 50,775 Rthl. mit 32,217 Rthl. Staats-Zuschuß, Posen 19,612 mit 14,481, Schlesien 90,580 mit 49,900, Sachsen 30,380 mit 13,960, Pommern 20,112 mit 8942, Brandenburg 100,220 mit 65,450, Westphalen 29,560 mit 16070, Rheinland 145,376 mit 120,280 Rthl. Staats-Zuschuß.

Von den Jahren 1840 und 41 bemerken wir noch: a) anl. die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg, S. 333. Im Jahr 1841 wurden in Spandau 836, in Brandenburg 513, im Jahr 1842 aber resp. 792 uud 585 Sträflinge täglich im Durchschnitt inne gehalten, und Ende 1841 waren in beiden zusammen 1441, Ende 1842 aber 1356 vorhanden. Eingeliefert wurden im Jahr 1842 dort 272, und hier 906 (viele kurzbestrafte). Von den Detinirten waren im Jahr 1841 in beiden Anstalten unter den 1441 waren 197, unter den 1356 aber 209 weiblichen Ge-

schlechts, und von ersteren 857, von letzteren 806 blos aus Berlin: unter ersteren waren ferner 887 Rückfällige, unter 1 Jahr condemnirte 225, auf Lebenszeit 23, auf 10 Jahr 450, auf 1—10 Jahr verurtheilte 669. Die Unterhaltskosten überstiegen die früheren; aber auch der Arbeitsverdienst stand höher.

b) Schlesische Strafanstalten. S. 334. — Nach Schlesischem Provinzialblatte Nr. 1841 gab der Staat im Jahre 1840 Zuschuß: an Brieg 9440 Rthlr., an Jauer 11,789 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf., an Görlitz 16,737 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf., an Sagan 9488 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf., an Schweidnitz 6432 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf., Summa 53,887 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf.: die Beiträge der Provinz zur Unterhaltung dieser Anstalten aber betrugen in Summa 26,586 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf., die Gesammtunterhaltungskosten aber von allen 5 machten 129,914 Rthlr. 13 Sgr. 7 Pf. aus.

Insbesondere war in dem Jahre 1840

	in Schweidnitz 1840	Görlitz 1840	Brieg 1840	Jauer 1840	Sagan 1840
Bestand 1. Januar	491	382	621	529	234
die Ablieferung	705	204	536	309	186
der Abgang	735	180	491	342	172
Bestand Ende des Jahres	461	406	656	496	248
Detinirt i. Ganz. w. tägl.	481	734	689	501	234
der Arbeitsverdienst war	9933 Rthlr.	6649	12,632	12,381	4376
	7 Sgr.	11	9	11	8
jährliche Gesammtausg.	23,992 Rthlr.	24,981	37,908	29,007	14,073
	21 Sgr.	2	23	28	13

Unter den von diesen Anstalten Abgegangenen waren gestorben: mehr, als 11 pro C. in Görlitz, beinah 10 pro C. in Brieg, etwas über 5 pro C. in Jauer. Arbeitsunfähig war in Brieg der 11te, in Görlitz der 14te, in Jauer der 55ste Sträfling.

c) Rheinische-Westphälische Arbeits- und Strafanstalten. S. 335. — In der Armen-Arbeitsanstalt zu Brauweiler war im Jahre 1839 der Bestand der Detinirten am 1. Januar 879, die Einlieferung betrug 494, Summa vorhanden das Jahr über 1373, (968 männliche, 415 weibliche). Davon gingen ab, 436, und blieben Ende des Jahres 931.

Die Einnahme betrug in diesem Jahre 51,836 Rthlr. 5 Sgr., die Gesammtkosten 51,463 Rthlr. 20 Sgr., der Reservefonds 60,460 Rthlr. 20 Sgr. Im Jahre 1840 war die Summe aller Detinirten 1436, und in den 4 Jahren 1837—40 überhaupt 5296, (3728 männlichen, 1568 weiblichen Geschlechts), also im Durchschnitt 1234 (932 männlichen, 302 weiblichen Geschlechts).

d) Posensche Strafanstalten. S. 336. α) Anstalt zu Rawicz. Bestand an Sträflingen war hier 1840 am 1sten Januar 414; Zugang in diesem Jahre 343, Summa waren vorhanden 857, (wenn 1839 992), im täglichen Durchschnitt aber 509.

Da nun aber 345 entlassen wurden und 45 starben, Summa 390 abgingen, so blieben Ende 1840 noch 467 Bestand.

Der Gesammtbetrag der Verwaltungskosten war 25,796 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf., dazu gab der Arbeitsverdienst der Sträflinge 13,541 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., (wenn im Jahre 1839 13,139 Rthlr.), der Staat mußte also 12,255 Rthlr. 17 Sgr. zuschießen.

Unter den im Jahre 1840 Aufgenommenen waren 105 Rückfällige, von den 57 zum 2ten, 20 zum 3ten, 11 zum 4ten, 12 zum 5ten, 1 zum 8ten Mal hereinkamen. Unter den 857 Detinirten waren dann: von 14—16 Jahren 10, von 16—20 Jahren 78, von 20—30 350, von 30—40 213, von 40—50 141, von 50—60 52, über 60 Jahre 23. Evangelische waren davon 190, katholische 635, jüdische 32. — Wegen Raubs, Diebstahls und Betrugs saßen 657, incl. 90 Frauen; und durch die im Jahre 1840 vom Könige ertheilte Amnestie wurden begnadiget 101, (27 Weiber und 74 Männer).

β) Die Anstalt zu Posen enthielt im Jahre 1840 Ende Augusts 190 Corrigenden, 158 Männer, 20 Weiber und 12 Kinder unter 14 Jahren, und γ) die zu Kosten im Febr. 1840 170 Corrigenden, die 35 mehr, als 1839.

δ) Im Jahre 1840 ist auch eine 3te Anstalt zu Koronowo aus den dortigen bisherigen Gefängnissen eingerichtet worden, welche gleich 350 männliche und 50 weibliche Sträflinge zählte, von den Ende 1840 351 noch inhaftirt blieben, 91 Evangelische und 240 Katholische, 20 andere waren.

Anmerkung. Noch ist eine neue Verordnung des Ministerii des Innern und der Polizei vom 11. April 1842 zu bemerken, wonach alle Regierungen, (excl. die zu Danzig, Cöslin, Oppeln, Magdeburg, Erfurt und Arnsberg,) wegen Handhabung der Disciplin in den Strafanstalten angewiesen sind: 1) für die weiblichen Strafgefangenen die Aufsicht lediglich durch Frauen, excl. die des Vorstehers, besorgen zu lassen; 2) Conferenzen zwischen den Dienern und höhern Beamten der Anstalten, und 3) mehrere Communication zwischen diesen und den Geistlichen der Anstalten; 4) eigne feierliche Entlassung der Sträflinge zu veranlassen und anzuordnen rc., nach Inhalt der Kgl. Cabinetsordre vom 26. März 1842.

29.

II.B.) Von den einzelnen Zweigen der industriellen und gewerblichen Cultur aller Art.

A) Von der landwirthschaftlichen Cultur und Production.

AA) Im Allgemeinen; von den Landgütern; deren Werth, Preissteigerung und rechtlichen Verhältnissen, und von der neuen Agrar-Gesetzgebung und Verfassung. S. 337.

aa) Vom Werthe und häufigen Verkauf der Landgüter, S. 339. — Seit einigen Jahren hat sich ein besonders reger Güterhandel, und mit ihm ein sehr gestiegener Werth der Gü-

ter gezeigt, und zwar nicht nur in der einen oder andern Provinz, sondern überhaupt fast in allen, namentlich aber in Schlesien, wo nach Prov. Bl. Oct. 1840 p. 395 in kurzer Zeit 31 Rittergüter zu Preisen von 4310 bis 130000 Rthlr. verkauft worden waren, die bedeutend höher, als die bisherigen gewesen sind: und auch schon auf dem 6ten Landtage der Provinz Preußen, 1837, wurde von einem Rittergutsbesitzer ein Bericht über den Zustand der dortigen Gutsbesitzer erstattet, „wonach damals zwar noch die sämmtlichen Rittergü„ter bis auf $\frac{2}{3}$ ihres Werths verschuldet sein sollten, der Wohlstand „des Landes seit dem Frieden aber doch sich da bedeutend gehoben haben, „und im steten Fortschritte begriffen sein sollte, wenn und wo nur ir„gend Industrie mit Betriebscapital und mit Credit sich paarten, und „die Landwirthe ihre Lebensweise ihren gegenwärtigen Vermögensver„hältnissen unterzuordnen und anzupassen geneigt sein wollten, wodurch „sich dann ein großer Theil derselben gewiß auch ferner erhalten kön„nen werde, wenn auch ein Theil der zu sehr Verschuldeten noch fal„len möchte, so daß doch jene sich immer mehr von Schulden losma„chen, und an die Stelle dieser wohlhabenden Leute treten würden; „wobei nur der Verkehr mit Rittergütern, und deren Zerschlagung und „Zusammenlegung ferner ganz frei bleiben und keine bestimmte, Ein„zelne der Nachkommen nur begünstigende, Erbfolge angenommen „werden müßten, während, und da ja doch auch Bürger und Landleute „bei freien Erbrechten durch Industrie und Fleiß sich erhalten könnten, „und nur der Adel bei dem durch Fideicommisse, Majorate rc. be„schränktem Erbrecht verarmen würde rc."

Auch besonders im Großherzogthum Posen, namentlich im Regierungsbezirk Bromberg, stiegen die Preise der Güter neuerlich immer höher und höher, oft bis zu einer, wie man meinte, fast unverhältnißmäßigen Höhe.

Die Ursachen hiervon liegen denn theils 1) in der unläugbar jetzt sehr gestiegenen Nutzung der Güter, welche theils die mehrjährigen guten Preise des Getraides, der Wolle, des Holzes, und fast aller andern wirthschaftlichen Erzeugnisse, theils aber auch die im Ganzen sehr verbesserte und vervollkommnete Bodencultur, und ganze Einrichtung der Wirthschaften bewirkt und hervorgebracht haben; theils 2) in der sehr gestiegenen Neigung und Liebe zu der und für die Landwirthschaft, die eine Menge thätiger, unternehmender und potenter Leute für sich gewonnen hat, und die Verwendung großer Capitalien auf Landgüterbesitz mehr, als jede andre jetzt empfiehlt; theils 3) in der unläugbaren Anhäufung großer Capitalien und deren gesunkenem Zinsfuß, die man nicht mehr so vortheilhaft, als früher, in Staatspapieren und Privatanleihen benutzen kann, und meist nicht so gern auf andere weniger sichere Unternehmungen, etwa Fabrik- und Handelsgeschäfte sind, verwenden, oder eben dazu, und zu Eisenbahnactien, (die besonders in Schlesien noch nicht sehr beliebt zu sein scheinen,) hergeben will.

Wenn denn nun so die Lust, Güter zu kaufen, viel größer ist, als früher, und bei den gestiegenen Preisen derselben auch die Neigung, sie zu verkaufen, auf der andern Seite, besonders bei Verschul-

beten zugenommen hat, so kann es freilich nicht fehlen, daß der Güterhandel neuerlich immer lebhafter werden mußte; allein, unsrer Ansicht nach, unterscheidet er sich dabei doch wesentlich und sehr vortheilhaft von dem frühern vor 1806 dadurch, daß er meist nicht ein solcher eigentlicher Güterschacher, wie damals, ist, wobei immer Güter nur mit der Speculation, sie gleich bald wieder höher zu verkaufen, gekauft werden, sondern daß bei Weitem die meisten Güterkäufe von sehr wohlhabenden, oft sogar von sehr reichen Käufern gemacht werden, die die gekauften Güter auch behalten wollen, und sehr gewiß sind, durch neue Betriebscapitalien sie zu höherer Nutzung zu bringen; wodurch denn deren Werth sehr bedeutend, oft bis auf das Doppelte in Vergleich mit dem steigt, der ihnen in andern hülf- und sorglosen Händen nur beigemessen werden kann, so daß mancher Gutskauf für übertrieben hoch ausgeschrieen wird, der es nicht ist. Daß nun dabei das Wohl des Ganzen auch nur gewinnen kann, und bei irgend einiger längern Fortdauer der bisherigen Verhältnisse und des Friedens, die wohl zu erwarten ist, kein neues Wiederherabsinken der Güterpreise, und kein Verderben der Gutsbesitzer dabei zu befürchten ist, scheint nicht zweifelhaft zu seyn. Von dem nicht eben gesegneten Jahre 1842 fürchtete man wohl, daß es nachtheilig auf die Güterpreise wirken würde, zumal im Spätherbst die Kornpreise dennoch etwas herabgingen; allein diese Furcht scheint unbegründet gewesen zu sein, und es sind vielleicht wohl neuerlichs weniger Güter verkauft, aber es ist nirgendwo von Verschleuderung derselben unter ihrem Preise gehört worden.

In Betreff der Besitzveränderung der Landgüter aller Art ist noch durch ein Gesetz wegen erleichterten Austausches einzelner Parcellen der Grundstücke vom 17 April 1841, Gesetzs. St. 1—11 verordnet worden: daß mit Consens der betreff. Creditdirection bei bepfandbrieften Gütern, oder der Provinzialbehörde, die die Genehmigung zur Auseinandersetzung zu geben hat, bei andern Gütern, auch ohne Consens der Hypothekengläubiger ein solcher Austausch unter folgenden Bedingungen stattfinden können solle: 1) die auszutauschende Parcelle muß im Verhältniß zum Hauptgute nur von geringem Umfang sein; 2) der Tausch muß dem Gute durch bessern Zusammenhang des einzutauschenden Grundstückes mit dem erstern entschieden vortheilhaft sein; 3) wenn der abgeschätzte Werth der auszutauschenden Parcelle mehr beträgt, als der der einzutauschenden, so darf der Ueberschuß nur $\frac{1}{5}$ des Werths der erstern erreichen, und die Ausgleichungssumme muß gerichtlich deponirt werden; die abgetrennte Parcelle scheidet dann aus dem Realverbande mit dem Hauptgute aus, und die eingetauschte Parcelle tritt in ihre Stelle ein; 4) an die Hypothekenbehörde muß Anzeige von dem Austausche gemacht werden, und ist das Hauptgut ein Lehn- oder Fideicommißgute so müssen dessen Gerechtsame nach den Gesetzen über Familienbeschlüsse, vom 1. Febr. 1840 wahrgenommen werden.

bb) Einzelne Arten der Landgüter betreffend. 1) Domainen. S. 342; davon bei der Finanzverwaltung. 2) Rittergüter. S. 346. Vgl. Bielitz Schrift. S. 17 hier. — α) Eine besondere Art

von Rittergütern kömmt bei Görlitz vor, die Görlitzer, d. h. zur Stadtmitleidenschaft von Görlitz gehörigen Landsassengüter, die fast alle Eigenschaften der Rittergüter, ihre Hypotheken-Folia aber bei dem Land- und Stadtgericht in Görlitz haben, und keine Mundgutsteuern, sondern Fach- und Rauchsteuer geben, und bisher gar nicht auf dem Landtage vertreten waren, künftig aber einen von den 6 Deputirten der Oberlausitzer Ritterschaft unter ihren Besitzern wählen können sollen.

β) Zu den Rechten der Rittergutsbesitzer gehört auch α) die Wechselfähigkeit derselben, wenn sie männlichen Geschlechts sind, jedoch nur für eigne (Propre) Wechsel über baar erhaltene Valuten, nicht für Tratten, trassirte Wechsel, oder für Wechsel mit dem Bekenntniß der in Waaren, oder auf Rechnung erhaltenen Valute; sowie β) ihre Exemtion, kraft deren sie nur unter den Oberlandsgerichten der Provinz in allen, die Güter, oder ihre Personen in Betreff dieser angehenden, Angelegenheiten stehen, in andern blos persönlichen Angelegenheiten aber nur sofern sie von Adel, oder, als Bürgerliche, doch auf ihren Gütern selbst wohnhaft sind.

γ) Auch ist noch zu bemerken, daß nach dem neuen Gesetze über Subhastation vom 8. März 1834 der Zuschlag eines Rittergutes an den Meistbietenden nur dann erfolgen darf, wenn das Gebot $\frac{2}{3}$ der Taxe erreicht.

δ) In Betreff der Familien-Fideicommisse und Stiftungen und Lehne auf Rittergütern, S. 348, sind noch 2 Gesetze erschienen: a) Gesetz über Familienbeschlüsse bei denselben, vom 5. Febr. 1840, Gesetzs. 1840 p. 20, wonach solche durchaus erfordert werden zu allen Rechtsgeschäften, die die Substanz derselben betreffen, sowie zur Aufhebung, Ergänzung und Erklärung der Familienstiftungen, und wornach zu ihnen dann nicht blos die in die Hypothekenbücher eingetragenen, sondern auch alle sonstigen Agnaten zuzuziehen, und muthmaßlich vorhandene und bekannte Agnaten edictaliter vorzuladen sind, um binnen 6 Monaten bei Gegenständen von 5000 Rthlr. Werth, binnen 3 Monaten aber bei Gegenständen niedern Werths ihre Erklärung abzugeben: wogegen es eines Familienbeschlusses auch ferner zu allem Dem nicht bedarf, wozu ihn die Gesetze bisher nicht erforderten.

b) Gesetz, die Familienfideicommisse, Familien-Stiftungen und Substitutionen in Schlesien und Glatz betreffend, vom 15. Febr. 1840, Gesetzs. 1840 p. 25, wonach die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 4, §. 80, statt aller bisherigen Vorschriften jetzt gelten, und die Prager Sanction vom 30. März 1824 nur in Bezug auf die Verschuldung der Substanz in allen den Fällen, zu den, nach Gesetz sub I., ein Familienbeschluß gehört, in Kraft treten, und dann auch, nach dem Antrag der Stände, zu allen Verfügungen über Fideicommisse, zu den ein Familienbeschluß gehört, eine königliche Genehmigung derselben erforderlich sein soll.

ε) Durch Kgl. Cabinetsordre vom 11. Januar 1835, Gesetzs. p. 9 ist auch angeordnet, daß Rittergüter, die durch Zerstückelung und Substanzverminderung viel verloren haben, in den Rittergutsmatrikeln gelöscht werden müssen, jedoch nur nach vorherigem Gutachten der Kreistage, und mit Genehmigung des Oberpräsidii und des Ministerii des Innern.

ζ) Durch eine Kgl. Verordnung vom 29. März 1840, Gesetzs. Nr. XI. ist das bisher in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen, Culm, und im Lauenburg-Butower Kreise bestandene Verbot, wornach der Adel über seine unbeweglichen Güter mortis causa nicht frei disponiren konnte, aufgehoben, und demselben dies Recht dort, wie anderwärts, nur unter Berücksichtigung und Schonung der durch Provinzialgesetze in Betreff der Pflichttheilsberechtigungen geltenden Bestimmungen, zugetheilt worden.

η) In Westpreußen giebt es dem Namen nach Gratialgüter, die zu der Polnischen Königszeit, von den Domainen abgenommen, an verdiente Starosten für Kriegsdienste verliehen waren, und, wenn sie zurückfielen, wieder eben so verliehen werden mußten, von den aber doch manche späterhin erblich gemacht worden sind, und sich nur in Bezug auf die Contribution und einige Gerechtsame von andern Gütern unterscheiden.

ϑ) Im Regierungsbezirk Bromberg sind neuerlich mehrere Gütercomplexe durch den König zu Rittergütern gemacht worden.

ι) In Ostpreußen waren im Jahre 1800 noch 37 sehr große Lehngüter; denn 33 davon waren damals zu 2,215,484 Rthlr. taxirt, von den dann im Jahre 1829 9 für 800000 Rthl. verkauft worden sind: doch besitzt bei Weitem der größte Theil des Adels seine Güter hier als freies Allodium nach Cölmischem Rechte. Haxthausen a. O. I. p. 193.

κ) Nach einer Verordnung betreffend die Allodification der nicht zur Classe der Bauerlehne gehörigen Lehne im Herzogthum Westphalen vom 28. Novbr. 1839, Gesetzs. 1840 Nr. 2 sollen dieselben dabei, sofern sie nicht auf 2 Augen stehen, folgende Bezeigungs- oder Ablösungsgelder bezahlen: 1) die bei der ehemaligen Propstei Meschede zu Lehn gehenden 2—3 Procent, 2) alle andre, nicht über 10000 Rthlr. Werth habende, als Mannlehne 5—7, Weiberlehne 3—4, Erblehne 2—3 Procent, 3) die über 10000 Rthlr. werthen, wie bisher, 10 Procent des Werths, der nach dem Reinertrag im Cataster mit 4 Procent zu Capital gerechnet worden: doch können Lehnsträger und Agnaten auf ihre Kosten eine gerichtliche Taxe verlangen. (Zu S. 341). — Vom Lehngelds-Erlaß im Jahre 1840 s. später.

λ) Von den 549 Oberschlesischen Rittergütern waren im Jahre 1834 nur 5, im Jahre 1841 aber schon 16 im Besitz von jüdischen Besitzern, und darunter selbst die große Herrschaft Peiskretscham und Tost des Grafen Gaschin.

3) Bauergüter, S. 356. α) Vgl. S. 7 hier von Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande in Westphalen.

β) Zu bemerken ist noch: daß nach Kgl. Cabinetsordre vom 20. Septbr. 1836 alle Schuldbekenntnisse von bäuerlichen Bewohnern der Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter in Westphalen an Juden binnen 3 Monaten nach jener Bekanntmachung an ihren ordentlichen persönlichen Richter haben bekannt gemacht, ihm vorgelegt und durch sein Siegel bekräftiget, auch einregistrirt werden müssen, widrigenfalls kein Klagerecht daraus entstehen konnte, falls nicht der jüdische Gläubiger bewies, daß das Schulddocument vor jener Bekanntmachung schon ausgestellt worden sei.

γ) Ueber die Rechte der Gutsherrschaften an den auf den Gütern ihrer Bauern befindlichen Minerallagern, d. i. den Lagern von Mineralien, zu den kein Bergrecht gehört, S. 357, oder an Torf-, Steinbrüchen, (nicht Steinkohlen, wie dort steht), Kalkbrüchen rc. ist neuerlich für Schlesien und die Oberlausitz erschienen: Steinbeck, Gehören in Schlesien dem Gutsherrn, oder den bäuerlichen Besitzern die auf der Letzteren Grundstücken vorkommenden, nicht zum Bergregal gehörigen Mineralien und welche Bergrechte gelten dermalen im Markgrafthum Oberlausitz? in der Schrift: Zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien und der Oberlausitz, Breslau 1841. gr. Nr. 1 und 4: worin nach Schlesischem und Oberlausitzischem Provinzialrecht diese Frage zu Gunsten der Gutsherrschaften mit Recht beantwortet wird, falls anders nur diese Lager vor den Ablösungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse schon vorhanden waren, und also den Herrschaften ein Vor- oder Mitbenutzungsrecht daran zustand, und falls nicht das Recht an diesen ihren Minerallagern von den Bauern bei der erfolgten Auseinandersetzung ausdrücklich mit erworben, oder wenigstens nicht von den Gutsherrschaften ausdrücklich sich vorbehalten worden ist, oder überhaupt nicht besondere Verträge über die Sache vorhanden sind; wogegen alle dergleichen Dinge, wenn sie erst nach erfolgter Auseinandersetzung auf den den Bauern zum vollen Eigenthum und Erbe übergebenen Grundstücken entdeckt werden, diesen allein zustehen, wie auch der Artikel 71 der Declaration des Kgl. Gesetzes über Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse vom 14. Septbr. 1811 dd. Berlin den 26. Mai 1816, Gesetzs. p. 171, ausdrücklich sich eben dahin ausspricht. Vgl. nachher über Mitbaurecht und Erbkure des Grundherrn.

δ) Ueber eine neue Beschränkung der freien Zerschlagung der Land- und besonders Bauergüter, und deren Theilbarkeit, S. 358, wird schon lange mit den Landständen verhandelt und es ist eine neue Verordnung darüber zu erwarten, da sich die Stimmen bis jetzt sehr verschieden gegen und für die bisherige Freiheit geäußert haben. — Daß es hie und da, namentlich im Rheinland bereits zu einer übermäßigen Zerstückelung des Grundeigenthums, gekommen ist, dafür giebt z. B. der Ort Trarbach im Kreise

Zell Reg.-Bez. Coblenz Beweis, wo 7129 Magdeburger Morgen Wiesen in 33.000 Parcellen, und ebenso zeugen dafür die Kreise Kochem und Simmern ebenda, wo 57,133 Morgen Land in 305.000 (?) Parcellen vertheilt sind: wie denn auch bei Bonn ein Bauergut über 15 Morgen Landumfang gar sehr selten ist. S. Zeitschrift des landw. Vereins in der Rheinprovinz 1841. Nr. 5. — Hier möchte freilich der Sache Einhalt zu thun seyn; aber in allen andern Provinzen finden sich dergleichen Beispiele kaum irgendwo, und neue Maaßregeln würden also auch allgemein nicht nöthig seyn. — So kommen z. B. in Ostpreußen noch 8, in Westpreußen 9, in Litthauen 7 Morgen Land auf den Kopf, und auf den arbeitsfähigen Mann 32, 36 und 28 M. resp., Haxthausen a. O. I. p. 105. und in den Niederungen und Werdern sind die meisten Cölmischen Güter noch 3 — 5 Hufen groß, von 12 — 15 Hufen fassende aber sind sehr sehr selten. — In Schlesien werden immer noch, wenn man das Culturland auf 15½ Millionen Morgen annimmt, bei 3 Millionen Volkszahl, doch gegen 7 Morgen auf den Kopf kommen, da nur ¾ der Volkszahl zu berücksichtigen wären; und auch in Westphalen sind 3,022,957 Morgen unter nur 156,211 Eigenthümer vertheilt, also noch gar nicht sehr zersplittert. Vgl. Kosegarten, über die freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbesitzes im Preußischen. Bonn 1842. 8 (Gegen sie.)

cc) Anlangend die neue Agrargesetzgebung und Verfassung. S. 360 f. α) im Allgemeinen. Vgl. Koch, J. Die Agrargesetze des Preußischen Staats rc. 2te vermehrte Aufl. Breslau 1841. gr. 8. Die Nachträge zur ersten a parte 1841. Dritte ganz umgearbeitete Aufl. 1843. 8.

Dönniges, die Landcultur-Gesetzgebung Preußens; eine Zusammenstellung und Erläuterung der s. 9. October 1807 ergangenen Gesetze über Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodencultur, auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße, auf Ablösung der Reallasten und Theilung der Gemeinheiten; aus amtlichen Quellen entlehnt. Berlin 1842. gr. 8. (Vom Ministerio des Innern besonders empfohlen.)

Heinrich. Ueber die Folgen der neuern Gesetzgebung auf die landwirthschaftlichen Verhältniße in Schlesien. Berlin 1842. 8.

Außerdem sind noch als neue Specialgesetze der Art für einzelne Landestheile zu bemerken:

1. Gesetz wegen der Rechtsverhältniße des Grundbesitzes und der Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen, vom 1. August 1840. Gesetzs. p. 153. 2) Gesetz derselben Art betr. den Kreis Siegen, dd. eodem, p. 151. 3) Gesetz ebenso betreffend Wittgenstein, Berleburg, Dorf Wittgenstein vom 12. December 1839. 4) Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den ehemaligen Nassauischen Landestheilen, und in der Stadt Wetzlar, und ihrem Gebiete, vom 15. März 1840. Gesetzs. p. 195 — 223.

Diese Gesetze stimmen im Ganzen mit den Vorschriften, und Maaßregeln der gleichen Generalgesetze überein. Insbesondre wird dann im ersten, wie im 2ten angeordnet, daß die Ablösung sich nicht bezie-

hen sollen 1) auf das Recht der Freilassung, und der Freikäufe, des Dienstzwangs, Sterbegeldes, Gewinngeldes, des gutsherrlichen Obereigenthums und Heimfalls, sondern nur auf diejenigen, auf dem Eigenthum, oder erblichen Besitz besonders noch jetzt ruhenden, Reallasten, die vor Verkündigung dieses neuen Gesetzes entstanden sind. 2) Auch öffentliche Lasten, incl. Gemeindeabgaben und Dienste, Leistungen für Kirche und Schule, Deich-Pflichten und Lasten, und sonstige Corporations- und Societätsleistungen, ferner lehnsherrliche Rechte, einseitige und wechselseitige Grundgerechtigkeiten, Servituten, und endlich in Westphalen die Markenherrlichen Rechte unterliegen diesem Ablösungsgesetz nicht; deren Ablösung muß vielmehr nach der Gemeinheitstheilungsordnung geschehen. — Nach dem 2ten Gesetz für Siegen, sollen die alte Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 mit den Abänderungen vom 20. Juni 1835, und das Gesetz vom 25. April 1835 wegen Heimfallsrechts dort jetzt gelten.

Insbesondre a) Gemeinheitstheilungen. S. 371. Durch die Kgl. Cab.-Ordre vom 28. Juli 1838 ist unter Aufhebung der Cab.-Ordre vom 10. Juni 1828 angeordnet worden: daß die Beschränkung der Theilung der Gemeinheiten auf den Fall, daß, wenn sie nicht anders, als durch Umtausch der zur Feldmark gehörigen Ackerländereien möglich ist, der vierte Theil der Ackerbesitzer damit einverstanden wäre, künftig unter folgenden Umständen wegfallen, und keine Anwendung mehr finden solle: 1) wenn es zur Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirung, und einer Dienst-, Zehent- oder Renten-Ablösung ohnehin eines Ackerumtausches bedürfte; 2) wenn auf Separation eines solchen Gemeindegrundstückes, oder einer solchen Gemeinheit angetragen wird, bei welchen mehrere Gemeindeglieder interessirt sind; 3) wenn von einem Berechtigten, der nicht zur Gemeinde, und deren Forensen (d. h. auswärts wohnenden Mitglieder) gehört, von einem Rittergutsbesitzer, oder von der Kgl. Domainen- oder Forstverwaltung auf Gemeinheittheilung angetragen wird, und zwar selbst dann, wenn die Rittergüter, Vorwerke und Forsten im Communalverbande mit der Gemeinde stehen. — Die Berechnung, welcher Theil der Ackerbesitzer mit der Theilung zufrieden ist, wird dabei lediglich nach dem Flächen-Inhalt der von dem Umtausch betroffenen Ackerländereien angelegt, und es ist hinlänglich, wenn der Flächen-Inhalt aus vorhandenen Karten, Registern, oder sonstigen Nachrichten bekannt ist. Die Zustimmung der Interessenten muß aber schriftlich geschehen.

Dies Gesetz gilt indeß nicht für die Provinz Westphalen und die Kreise Duisburg und Roes im Rheinlande, sowie auch nicht für alle die Landestheile, für welche das Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen uud bäuerlichen Verhältniße vom 5. April 1823 gegeben worden ist.

Noch ist auch ein Gesetz wegen Declaration, und der nähern Bestimmung des §. 164 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, dd. Berlin den 31. März 1841. Gesetzs. 1841. Nr. VII. zu erwähnen. Nach demselben, Artikel 2, können die in Gemäßheit des gedachten §. 164 be-

zeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten, die zur Zeit der Verjährung noch nicht rechtsgültig bestanden haben, auf Verjährung nicht mehr begründet werden, und jeder nach Publication der gedachten Ordnung angefangene Besitz ist daher in Beziehung auf Verjährung ohne rechtliche Wirkung; und nach Art. 3 soll auch ein bereits früher angefangener, aber noch nicht bis zur Verjährung fortgesetzter Besitz in Beziehung auf die Verjährung wirkungslos seyn, ausgenommen nach Art. 4 wenn der nach Art. 3 vorausgesetzte Besitz auch nach Publikation der Gemeinheitstheilungsordnung noch so lange ununterbrochen fortgedauert hat, daß die gesetzliche Verjährungsfrist, von dem erweislichen Anfang des Besitzes an gerechnet, vor Publikation des gegenwärtigen Besitzers abgelaufen ist, wo dann, unter Vorbehalt des Gegenbeweises die gesetzliche Vermuthung eintreten soll, daß die Verjährung schon bei Publication der Gemeinheitstheilungsordnung vollendet gewesen sey. Auf Besitzhandlungen, die erst nach derselben vorgenommen worden, soll aber keine Rücksicht genommen werden.

β) Insbesondere anlangend die wirkliche Ausführung der Regulirungen, Ablösungen rc. Seitens der General-Commissionen im Jahr 1839 folg. S. 374. (Vgl. für die Jahre 1820—37., auch Starke, Justizverwaltungs-Statistik. III. S. 353.)

αα) Durch eine Kgl. Verordnung vom 27. Juni 1840. Gesetzs. Nr. XI. ist die Generalcommission zu Soldin aufgehoben, und ihr Geschäft theils der landwirthlichen Abtheilung der Kgl. Regierung zu Frankfurt an der Oder, theils, in Betreff der Preußischen Oberlausitz, der Generalcommission zu Breslau übertragen worden.

ββ) Für das Jahr 1839 war der Stand der Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bei sämmtlichen Preußischen Generalcommissionen und Regierungen folgender:

- **a** bedeutet die Zahl der übergegangenen, und erst eingegangenen Sachen;
- **b** die der ganz beendigten;
- **c** die der noch in Arbeit verbliebenen, noch anhängigen, jedoch nach Abzug der zurückgewiesenen und zurückgenommenen.

	a.	b.	c.		a.	b.	c.
A. Regulirungen.							
Berlin	188.	21.	167.	Breslau	32.	2.	30.
Münster	84.	28.	51.	Posen	1604.	147.	1452.
Stargard	98.	22.	76.	Stendal	2.	—	2.
Soldin	353.	11.	342.	Danzig	14.	1.	12.
Gumbinnen	1.	1.	0.	Königsberg	23.	2.	21.
Marienwerder	205.	12.	173.	Summa	2604.	247.	2326.
B. Ablösungen.							
Berlin	603.	138.	455.	Breslau	1075.	245.	813.
Münster	394.	109.	274.	Posen	1610.	130.	1450.
Stargard	493.	112.	352.	Stendal	1199.	231.	911.
Soldin	679.	75.	598.	Danzig	54.	16.	38.
Gumbinnen	106.	16.	22.	Königsberg	165.	16.	143.
Marienwerder	85.	20.	143.	Summa	6403.	1108.	4199.

In Gumbinnen wurden 68 zurück- gewiesen, und genommen, in Stendal 57, in Posen 30, in Stargard 29 rc.

C. Gemeinheitstheilungen.

	a.	b.	c.		a.	b.	c.
Berlin	1290.	101.	1168.	Breslau	1077.	183.	875.
Münster	475.	89.	378.	Posen	2396.	182.	2204.
Stargard	705.	110.	554.	Stendal	1648.	179.	1380.
Soldin	1444.	48.	1369.	Danzig	239.	6.	170.
Gubinnnenm	885.	164.	570.	Königsberg	690.	82.	578.
Marienwerder	575.	75.	444.	Summa	11424.	1219.	9690.

γ) Noch speciellere Angaben der gesammten Thätigkeit einiger einzelner Generalcommissionen zugleich mit für die Jahre 1839, und 40. giebt die Staatszeitung 1841 Nr. 146, wornach

1) die Generalcommission in Posen in den 16 Jahren ihres Bestehens, von 1825—1840, nach dem Gesetz von 1823 zu Stande gebracht hat:

a) an Regulirungen, für 2116 Dominien, in 2118 Dörfern, mit Ansetzung von 23,395 neuen Eigenthümern mit 1,295,029 Morgen Land zu 8,947,716 Rthl. Werth; wobei abgelöset wurden 1,744,073 Spann-, und 3,779,320 Handtage, und sonstige Leistungen im Werth von 1,612,407 Rthl.; und womit neu entstanden 27 herrschaftliche Vorwerke, 5665 abgebaute Bauerhöfe, und 5862 Familien-Etablissements;

b) an Ablösungen von Diensten, Zinsen ꝛc. in 1182 Ortschaften gegen 10,239 Verpflichtete, Eigenthümer, Erbzinsmänner und Erbpächter, und 4889 Berechtigte, wodurch entstanden ein neues Vorwerk, 3 abgebaute Höfe, 372 Familienwohnungen.

c) Durch Gemeinheitstheilungen entstanden 13 neue Vorwerke, 1450 abgebaute Höfe, und 420 Familienwohnungen.

In den Königlichen Domainen des Regier.-Bezirks Posen allein wurden regulirt 3147 alte, und 475 neue Bauernstellen, à 80 Morgen im Durchschnitt, und 328 kleine für Tagelöhner, Handwerker bestimmte Stellen à 7½ M., sowie 97 größere Güter à 600 M. im Durchschnitt mit vollem Eigenthum, aber mit einigen fixirten Domainen-Leistungen behaftet. Schles. Zeitung vom 27. Juli 1840.

2) Die Generalcommission und Regierungs-Abtheilung in Königsberg hat von 1817—1840 2,615,569 Morgen durch Gemeinheitstheilung auseinandergesetzt; und 3) die General-Commission in Stargard seit ihrem Bestehen bis Ende 1839 5396 Auseinandersetzungen bearbeitet, als: 1434 Regulirungen, 1641 Ablösungen, 2811 Gemeinheitstheilungen. Nach Staatszeitung 1840 Nr. 16 betrafen die Regulirungen blos im Jahr 1839 21 Dominien und 121 Wirthe in 24 Dörfern, und erstere erhielten dabei 4752 Morg. Land, 945 Rthl. Roggen und 588 Rthl. Geldrente, 1041 Rthl. Capital, 500 Rthl. Werth ersparter Leistungen, 550 Rthl. Werth eingezogener Hofwehr, 4407 Rthl. Werth der vornweg eingezogenen Länderei; — letztere aber bekamen 14,151 Morg. Land zu 115,158 Rthl. Werth.

An Diensten wurden 1202 Tage (425 Spannt.) vorbehalten,

dagegen abgelöset 8417 Spann- und 10,597 Handtage. Die Ablösungen betrafen 278 Berechtigte und 931 Verpflichtete, 1922 Spann- und 2197 Handtage, gegen 1733 Rthl. Geldrente, und 11122 Rthl. Capitalentschädigung.

Für abgelösete Servituten wurden 2994 Morgen Land, 620 Rthl. Geld-, 57 Sch. Roggenrente, und 26,074 Rthl. Capital gegeben. — Die Gemeinheitstheilungen betrafen 1595 Interessenten, und es wurden frei 124,149 Morg. Areal, von Grundgerechtigkeiten ohne Separation befreiet 34,194 Morgen; 65 Schulämter erhielten 532 M. Land, 5 Rthl. Rente, und $23\frac{1}{2}$ Kuhweiden.

Anmerk. zu S. 396. betreff. die Ablösbarkeit der auf erblichen Stellen in Niederschlesien haftenden Handdienste. Die darauf gemachte Petition der Stände wurde, durch eine Denkschrift des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1841, s. Landtagsabschied vom Jahr 1841, als unangemessen aus mehreren Gründen abgewiesen. Staatszeitung 1841 Nr. 231. — Vgl. die Dreschgärtner in Koch Schles. Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 1. Heft 1 gegen sie. Kessel, v. Aus welchem Gesichtspunkt ist zum Wohl der Provinz das Dreschgärtnerverhältniß zu betrachten? Breslau 1840, (dafür). Bericht über die Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins in Oels, Bd. 1. Heft 1 und 2, dafür und dagegen. — Indeß wird in den Propositionen für den 7ten Schlesischen Landtag vom 23. Februar 1843 bereits erklärt, daß demselben ein Gesetz-Entwurf werde vorgelegt werden, worin der ganze Unterschied zwischen Ackernahrungen und Dienstfamilienstellen Hinsichts der eigenthümlich-, erbzins- und erbpachtsweise bestehenden Rusticalgrundstücke in Niederschlesien aufgehoben, und die Ablösung der darauf haftenden Dienste, mit Aufhebung des §. 2 der allgemeinen Ablösungsordnung vom Juni 1821, auf einseitigen Antrag des Berechtigten, oder des Verpflichteten allgemein gestattet werden wird, falls die Stände dies als für die Provinz heilsam erklären würden, — wie Gleiches in der Provinz Sachsen statt finden solle, deren Stände um diese Anordnung gebeten haben.

Ein sehr wichtiger, in diesen Agrargesetzen nicht gehörig beachteter Gegenstand, die Benutzung der Privatflüße nämlich, die für Wiesenwässerung, Trockenlegung, Vorfluth und Mühlwesen so wichtig ist, hat im Jahr 1842 ein eignes neues Gesetz veranlaßt, dessen Entwurf den Ausschüßen der Stände im Herbst 1842 vorgelegt, von ihnen berathen, und verschiedentlich modificirt, und zuletzt angenommen worden ist; gegen den sich aber auch mehrere Stimmen in Zeitungen erhoben, zum Theil nicht ganz berufene, wie z. B. die in der Cameralistischen Zeitung Novbr. 1842, die ohne alle Noth die Vertreibung der kleinen Landbauer, und eine unvermeidliche Verminderung des Getreidebaues davon befürchtet, da man wegen der größern Einträglichkeit, die die Viehzucht vor dem Getreidebau voraus habe, (!) nun zuviel Wiesen anlegen werde! Vgl. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 23. Febr. 1843. Gesetzsamml. 1843. St. VI.

30.

BB) Vom wirklichen Landbaubetrieb, der landwirthschaftlichen Production, oder von dem Zustand und Ertrag des Landbaues selbst. S. 380.

Vgl. Annalen der Preußischen Landwirthschaft herausg. von dem Directorio des Kgl. Landes-Oeconomie-Collegii zu Berlin, durch A. v. Lengerke. 1ster Jahrgang. Heft 1 Berlin 1843. gr. 8. und darin Statistische Darstellung der landwirthschaftlichen Productions- und Consumtions-Verhältniße, von Dieterici, nebst Viehstandstabellen vom Jahr 1840 im Vergleich gegen 1825.

a) Im Allgemeinen. Es läßt Näheres darüber auch jetzt sich mit Sicherheit nicht angeben, was den Jahres-Ertrag des Ackerbaues anlangt. Nach den officiellen Angaben des Grundsteuer-Catasters der westlichen Provinzen nur ist der Reinertrag daselbst von den 18 Millionen Morgen des dortigen Grundeigenthums, p. 5, berechnet auf 28.047.517 Rthl., und der Ertrag pro Morgen, beim Ackerland, von 5 Sgr. bis zu 12 Rthl., bei Wiesen, Weiden und Hutungen von 2 Sgr. — 11 Rthl., von Holzung von 2 Sgr. — 7 Rthl., von Weinbergen von 15 Sgr. bis 42 Rthl. — nach verschiedener Lage und Qualität, — bestimmt. —

Wenn H. v. Bülow Cummerow in s. Schrift, p. 183, die Production des Ackerbaues des Preußischen Staats, genau berechnet, auf 6 — 800 Mill. Rthl. jährlich anschlägt, so geschieht dies wohl ohne alle weitere Begründung, und ist nur eine so ungefähre Angabe; aber ganz unbegreiflich ist es, wie er dabei behaupten kann, daß die ganze Fabrication kaum $\frac{1}{20}$ davon ausmache; wenn doch die, von uns p. 464 f. und besonders p. 471 f. darüber gegebenen, sicheren Notizen ganz andre Resultate zeigen, ob gleich auch wir den Werth der Landbau-Production für ungleich höher halten, als den der Fabrication.

Nach p. 472 ward ja schon vor 12 — 15 Jahren der Geldwerth der Baumwollfabrikation auf nahe an 30 Mill. Rthl., der der Tuch-Fabrikation, nach p 476, auf nahe an 32 Mill. Rthl., der der Leinen-Fabrikation noch auf nahe an 9 Mill. Rthl. angegeben ꝛc.; und wie sind diese jetzt noch gestiegen, besonders erste beide!

Daß dabei für die Landwirthschaft auch dennoch viel noch zu thun sey, ist gewiß nicht zu läugnen, und man will behaupten, daß in Pommern noch heute an 100 □ Meilen Bruchland unbenutzt liegen. —

Das in Westphalen bisher bestandene Verbot des Verkaufes der Früchte auf dem Halme ist im Juni 1842 durch Kgl. Cab.-Ordre vom 22. Mai 1842, Gesetzs. Nr. 17. aufgehoben worden.

b) Ueber die einzelnen Zweige der Landwirthschaft führen wir nur an: aa) in Betreff des Pflanzenbaues, und zwar 1) anl. Flachsbau, S. 336, daß in Herrnstadt in Schlesien von einem H. v. Hoffmann jetzt eine Flachszubereitungs-Anstalt angelegt worden ist, die 25 Arbeiter beschäftiget. Sie nimmt aber nur rohen, ungebrechten, im Wasser oder in der Luft gerösteten Flachs an; und es wäre jedenfalls sehr zu wünschen, daß die Gelegenheiten, wo der Landmann seinen verkäuflichen Flachs in diesem Zustande vortheilhaft verkaufen könnte, immer allgemeiner und häufiger

werden möchten, damit er sich aller unnöthigen Verarbeitung und Zubereitung desselben enthielte, und diese, viel besser, dem Fabrikanten, oder technischen Arbeiter überließe, der dabei auch nur gewinnen könnte, weil er das rohe Material zu seinem Fabrikat gleich selbst am Besten sich zu verschaffen wissen würde, ohne erst die vom Landmann dabei begangenen Fehler wieder gut machen zu müssen.

Von 1832 — 36. sollen übrigens in Schlesien blos in den Kreisen Neisse, Leobschütz, Kreutzburg und Neustadt im jährlichen Durchschnitt doch 1,400000 Centner Flachs geliefert worden seyn, — nach amtlichen Nachrichten.

Auf den Flachsmarkt zu Polnisch-Wartenberg in Schlesien wurden im Jahr 1840 109000 Kloben à 8 Pf. aufgebracht, und zu $\frac{3}{4}$ verkauft, das Pf. zu $2\frac{1}{2}$ Sgr., und im Jahr 1841 wurden 67,930 Kloben von 63 Dominien und 7 Scholtiseien aufgeführt, und das Pfund ward mit $2\frac{1}{4}$ Sgr. verkauft, an das Dominium Simmenau aber der Kloben à 8 Pf. im Jahr 1839 sogar mit 50 Sgr., und im Jahr 1840 noch mit 45 Sgr. bezahlt. Im December 1842 kamen 51,235 Kloben von 51 Dominien und 5 Scholtiseien auf den Markt, und galten nur 24 Sgr. im Durchschnitt. — Von den Pommerschen Märkten dieser Art s. nachher.

2) In der Umgegend von Magdeburg sollen im Jahr 1837 auf 4000 Morgen Land 600,000 Ctnr. Runkeln erbaut worden seyn. S. 389.

3) Anl. Tabakbau, S. 387, so ward derselbe im Jahr 1837 von 6412 Gemeinden betrieben, (und zwar von 2351 in Ostpreußen, 477 in Westpreußen, 680 in Pommern, 1196 in Brandenburg, 899 in Posen, 353 in Schlesien, 282 in Sachsen, 24 in Westphalen, und von 150 in der Rheinprovinz), im Jahr 1841 aber nur von 8975 Gemeinden.

4) Der Rapsbau hat sich immer weiter verbreitet, auch in den Marken; und, da der Raps einigemal nicht zum Besten gerathen war, so stieg er hoch im Preise, und galt z. B. Ende 1842 in Schlesien pro Scheffel 3 Rthl. 10 Sgr.

5) Gartenfrüchte. S. 391. Im Herbst des Jahres 1841 gingen 50 vierspännige Wagen blos mit Zwiebeln von Breslau nach dem Großherzogthum Posen. — Ende Aprils 1838 stellten die Kunstgärtner Krause, Faust und Möwes in Berlin 1,500,000 St. blühende Hyacinthen auf einem Striche von 300 Schritten Länge und 75 Schritt Breite auf; und Faust verkaufte im Winter $18\frac{37}{38}$ 27,400 Töpfe Blumen-, und andere Gewächse.

6) Wein und Obstcultur. S. 395. Im Jahr 1838 betrug das gesammte Wein- und Obstland in der Rheinprovinz 49,077 Morgen: im Reg.-Bezirk Cöln nämlich 3753, Coblenz 31,081, Trier 14,160, und Aachen 83.

Der Gemeinden, die Wein bauten, waren im Jahr 1838 im ganzen Staate 1211, als: im Rheinland 635, Sachsen 200, Brandenburg 186, Schlesien 107, Posen 83. Die Weinerndten der Jahre 1839 — 42. waren keineswegs günstiger und reicher Art.

An Champagner-Wein lagerten im Juli 1840 in Naumburg an der Saale 700,000 Flaschen, und in Grünberg und Glogau Ende 1839 in jedem 40—50,000.

Schlesien soll doch in der Trebnitzer, Breslauer, Neisser und Glätzer Gegend jährlich weit über 100,000 Rthl. für Kirschen gewinnen!?

7) Forstcultur. S. 400. a) Anl. die Holzpreise, S. 408, so haben dieselben sich auch in Preußen, im Reg.-Gumbinnen namentlich, etwas, aber doch nur wenig erhöht, und noch im Herbst 1841 kostete hier im Walde eine Klafter Kiefern Scheitholz von 1 Rthl. bis 1 Rthl. 15—20 Sgr., (hie und da auch unter 1 Rthl.) und Stockholz 3—10 Sgr., und die Klafter Reißholz ist nur um 1—5 Sgr. hier aufgeschlagen. — In Schlesien dagegen stehen die Preise weit höher, und schon im November 1840 kostete im Walde, an Ort und Stelle, eine Klafter Scheitholz: Eichenholz 3 Rthl. 4 Sgr., Buchen 3 Rthl. 14 Sgr., Kiefern 3 Rthl. 4 Sgr., Fichten und Tannen 2 Rthl. 24 Sgr., Aspen 2 Rthl. 4 Sgr., und eine Klafter Astholz 1 Rthl. 18 Sgr., Stockholz 1 Rthl. 15 Sgr. — Im Oelsner Kreise insbesondere galt das Klafterholz aller Art im Durchschnitt im Jahr 180½ nur noch 1—2 Rthl., aber 183⅝ schon bis 3⅞ Rthl., Reißig pro Schock dort 10—12 Sgr., jetzt von 10 Sgr. bis 2 Rthl. resp. In der Oberförsterei Panthen Reg.-Bezirk Liegnitz kostete Ende 1842 gutes Eichen-Nutzholz 4—6 Sgr., Weißbuchen und Eschen 5—6, Kiefern 2—4, auch 5—6 Sgr. pro Cubikfuß, und Eichen-Böttcherholz von 4.′ Scheitlänge pro Klafter 12—13, Scheitholz 5—6, Kiefern Scheitholz 5 Rthl., hartes Reißig pro Schock 2½, weiches, Laub- und Kiefern-Reißig, 1½—2 Rthl. — In Breslau stiegen die Holzpreise im Herbst 1842 auf eine drückende Höhe; Weißbuchenholz pro Klafter auf 9 Rthl., Rothbuchen 8⅓, Eichen und Birken 7½, Erlen 6½, Kiefern über 6, Fichten gegen 6 Rthl. — In Berlin aber standen sie zu dieser Zeit, wo es auch an Wasser zum Transport fehlte, noch höher, pro Haufen à 4½ Klafter: Buchenholz 44—46, Eichen- und Birkenholz 38—40, Elsen 34—36, Kiefern 30—32 Rthl. Berlin braucht aber jährlich über 600,000 Haufen Holz.

Uebrigens ist jetzt befohlen, daß in den Kgl. Forsten überall das Holz auch in kleinen Quantitäten, von 1—3 Klaftern oder Schocken das Brennholz, und die Nutzhölzer auch einzeln verkauft werden sollen; sonst geschieht leider der Verkauf im Wege der Licitation, — besser wäre stets nach einer festen, bekannt gemachten Taxe.

b) Ueber die Frage: ob es im Preußischen Staate an Holz fehle? enthält der 2te Band von Beier, M. Originalmittheilungen für Land-, Forst- und Staatswirthschaft rc. Leipzig 1841. 8. p. 193—221 einen nicht zu übersehenden Aufsatz: Haben wir überhaupt Holzmangel zu fürchten, und wie ist ihm vorzubeugen? — und für Schlesien insbesondere hat ein H. Haß in einer kleinen Schrift: Ist in Schlesien Holz-

noch vorhanden? Breslau 1840. 8. diese Frage durchaus verneint. In dieser letztern Schrift wird behauptet, daß Schlesien 3,900,000 Morgen Forst enthalte, (660,893 Morgen Königliche), und nach der in den Jahren 18$\frac{2}{30}$ in den Königl. Forsten angenommenen Berechnung pro Morgen durchschnittlich 21 Cub.=Fuß Holz jährlich, im Ganzen also, auf Klaftern zu 70 Cub.=Fuß reducirt, 1,110,000 Klaftern liefern könne, indeß 10 pro C. mit 111,000 Klaftern für Bau-, Nutz= und Werkholz abzurechnen, und also nur 999,000 Klaftern zu behalten seien, womit dann aber doch 83,250 Famillien, jede jährlich mit 12 Klaftern Holz, oder, incl. Gesindes die Familie zu 8 Personen gerechnet, 2,600,000 Menschen versorgt werden könnten. — Im ersten Aufsatz aber wird dann der ganze Ertrag der Preußischen Waldung an Brennholz auf 8,839,062 Klaftern, d. i. pro Einwohner auf $\frac{576}{1000}$ Klafter angeschlagen; indem 19,400,000 Morgen Waldland, und davon $\frac{1}{80}$, oder 240,500 Morgen, als jährlich schlagbar, und zu 30 Klaftern Ertrag, gerechnet werden, welches dann 7,215,000 Klaftern gäbe, wovon jedoch 363,770 Klaft. für Bau= und Geschirrholz abzuziehen und also nur 6,851,230 als bleibend, dann aber auch von den Durchforstungen noch $\frac{1}{4}$, oder 1,712,812 Klaftern als hinzukommend zu rechnen wären, so daß denn also wohl für jetzt kein Holzmangel zu fürchten wäre, wohl aber nach 30 Jahren, wo die Volkszahl auf 22 Mill. Einwohner, und der Waldertrag um nichts gestiegen seyn, und also auf einen Einwohner nur $\frac{1}{3}$ Klaftern kommen würden; — worauf dann Vorschläge zum Anbau schnell wachsender Hölzer noch gemacht worden. — Man kann indeß diese letztere Berechnung, besonders in Betreff des berechneten Nutz= und Geschirrholzes, wohl keineswegs gutheißen, kann auch nicht zugeben, daß der Holzertrag nicht noch sehr zunehmen könne, und werde, da doch auch viel Holz angebaut wird; und mißbilligen muß man besonders ganz und gar die gänzliche Uebersehung des reichen Brennmaterials andrer Art im Preußischen Staate, welches sich fast überall, besonders aber in Schlesien in neu entdeckten Braun= und Steinkohlenlagern, und Torfbrüchen darbietet, und wodurch das Holzbedürfniß in so hohem Grade gedeckt wird.

c) Zu bemerken ist noch, daß im Jahr 1837 zu Naumburg an der Saale sich ein Verein zur Conservation der Waldungen gebildet hat, dessen Statuten auch gedruckt sind, und der die möglichste Erhaltung der bestehenden Waldungen sich zur Pflicht gemacht hat.

bb) Animalische Production. S. 409. f.

I. Viehstand am Ende des Jahres 1840. Eine sehr genaue statistische Tabelle, wie die von 1837, S. 410, befindet sich aus dem statistischen Bureau mitgetheilt, von H. Geh.=Rath Dieterici in den Annalen der Preuß. Landw. B. 1. Heft 1. S. 78 und zwar in Vergleich gegen das Jahr 1825, nach oben.

Wir begnügen uns hier nur den Viehstand der Provinzen und die Zahl des Viehes, so auf die □ Meile kömmt, auch für die Regierungs=Bezirke anzugeben, wodurch sich meist die Zunahme an Vieh schon ergiebt.

1. Pferdestand.

Provinz,	Füllen,	Pferde,	Summa.	Provinz,	Füllen,	Pferde,	Summa
Preußen	90,832	356,483	447,315.	Schlesien	30,099	156,403	186,502
Posen	28,431	119,610	148,041.	Sachsen	26,199	124,587	150,786
Brandenb.	32,580	160,223	192,803.	Westphalen	24,010	103,385	127,395
Pommern	29,047	110,763	139,810.	Rheinland	15,855	107,112	122,967

Der Staat 277,053 Füllen, 1,239,566 Pferde. Sa. 1,516,618.

Auf die □ Meile kommen denn in

Preußen: Reg.=Bez. Königsberg 416, Gumbinnen 481, Danzig 349, Marienwerder 252; im Durchschnitt auf die Provinz 380.
Posen: Reg.=Bez. Posen 290, Bromberg 254, Provinz 276;
Brandenburg: Potsdam u. Berlin 308, Frankfurt 216, Provinz 264;
Pommern: Stettin 264, Cöslin 190, Stralsund 355, Provinz 243;
Schlesien: Breslau 310, Oppeln 280, Liegnitz 165, Provinz 251;
Sachsen: Magdeburg 344, Merseburg 312, Erfurt 319, Provinz 327;
Westphalen: Münster 368, Minden 400, Arnsberg 296, Prov. 349;
Rheinland: Cöln 258, Düßeld. 385, Coblenz 139, Trier 220, Aachen 297, Provinz 252, und im ganzen Staate 249.

2. Rindviehstand.

Provinz	Stiere,	Ochsen,	Kühe,	Jungvieh,
Preußen	17,678.	232,125.	409,874.	225,396.
Brandenburg	7,622.	102,934.	310,289.	152,713.
Schlesien	11,620.	105,786.	510,475.	219,325.
Westphalen	6,409.	15,516.	314,341.	167,345.
Posen	4,686.	108,972.	248,785.	144,819.
Pommern	7,659.	50,541.	251,304.	110,173.
Sachsen	6,541.	39,523.	274,488.	123,665.
Rheinland	5,392.	87,274.	475,394.	228,163.

Rindviehstand überhaupt: Preußen 885 073. Posen 507,262. Brandenburg 573,558. Pommern 419,677. Schlesien 847,206. Sachsen 444,217. Westphalen 503,611. Rheinland 796,223; der Staat 4,976,827.

Auf die □ Meile kamen von Stück Rindvieh nach Reg.=Bezirken und Provinzen im Durchschnitt: Preußen 751, (Königsberg 767, Gumbinnen 895, Danzig 640, Marienwerder 650.) Posen 945, (Posen 1047, Bromberg 794.) Brandenburg 785, (Potsdam und Berlin 718, Frankfurt 858); Pommern 731, (Stettin 799, Cöslin 585, Stralsund 1007); Schlesien 1142, (Breslau 1275, Oppeln 979, Liegnitz 1168); Sachsen 964, (Magdeburg 763, Merseburg 1139, Erfurt 1115); Westphalen 1368, (Münster 1444, Minden 1297, Arnsberg 1346); Rheinland 1634, (Cöln 1957, Düßeldorf 1795, Coblenz 1642, Trier 1334, Aachen 1627); im ganzen Staate 980.

3. Schafviehstand.

Provinz	ganz veredelte	halb vered. Schafe	Landschafe	Summa.
Preußen	1,026,659.	568,471.	921,930	2,517,060.
Brandenburg	644,849.	1,293,234.	689,512.	2,627,595.
Schlesien	836,385.	1,868,712.	319,880.	3,024,987.

Provinz	ganz veredelte	halb vered. Schafe	Landschafe	Summa
Westphalen	29,275.	135,630.	359,267.	524,172.
Posen	498,692.	1,410,710.	546,009.	2,455,411.
Pommern	699,088.	1,058,035.	607,477.	2,364,600.
Sachsen	364,370.	1,358,399.	495,566.	2,218,335.
Rheinland	20,622.	153,561.	437,675.	611,858.
Der Staat	4,119,950.	7,846,752.	4,377,316.	16,344,018.

Auf die □ Meile kamen Stück Schafvieh also: Preußen 2137, (Königsberg 1969, Gumbinnen 1567, Danzig 1583, Marienwerder) 3147; Posen 4577; (Posen 4752, Bromberg 4414); Brandenburg 3595, (Potsdam und Berlin 3855, Frankfurt 3309); Pommern 4116; (Stettin 4740, Cöslin 3073, Stralsund 5660); Schlesien 4078, (Breslau 5698, Oppeln 3246, Liegnitz 3281); Sachsen 4826, (Magdeburg 4770, Merseburg 5145, Erfurt 3969); Westphalen 1425, (Münster 931, Minden 1957, Arnsberg 1526); Rheinland 1256, (Cöln 1130, Düßeldorf 850, Coblenz 1388, Trier 1463, Aachen 1487); auf den ganzen Staat 2219.

4. Ziegen- und Schweinviehstand.

a) Ziegenböcke und Ziegen. Preußen hatte 7777, Posen 4303, Brandenburg 48,336, Pommern 11,384, Schlesien 33,964, Sachsen 83,863, Westphalen 75,260, Rheinland 92,433, der ganze Staat 359,820.

Auf die □ Meile kamen in Preußen 7, Posen 8, Brandenburg 67, Pommern 23, Schlesien 46, Sachsen 182, Westphalen 205, Rheinland 190, im Staat 71.

b) Schweine. Preußen zählte 638,068. Posen 287,563. Brandenburg 219,357. Pommern 187,250. Schlesien 135,076. Sachsen 255,765. Westphalen 230,599. Rheinland 285,071: der ganze Staat 2,238,749; d. i. auf die □ Meile: Preußen 542, resp. 545, 658, 274, 508; Posen 536, resp. 573, 481; Brandenburg 300, resp. 321, 277; Pommern 326, resp. 386, 271 und 327; Schlesien 182, resp. 157, 285, 106; Sachsen 555, resp. 441, 637, 693; Westphalen 627, resp. 668, 696, 541; Rheinland 585, resp. 502, 776, 402, 676, 524; der ganze Staat 441.

Sehr interessant ist die in den Annalen der Preußischen Landwirthschaft. I. S. 96. hiebei gegebene statistische Notiz, nach welcher im Jahr 1840 kamen immer 1 Stück

auf folgende Morgenzahl, Menschenzahl, auf Morgenzahl, Menschenzahl

in	Pferd, Rind, Schaf, Schwein, Schaf, Schwein	in	Pferd, Rind, Schaf, Schwein, Schaf, Schwein
Preußen	56,6.28,6.10,1. 39,7. 0,92.3,62.	Posen	77,9.22,7. 4,7. 40,1.0,50.4,29.
Brandbg.	81,5.27,4. 6, 0. 71,6. 0,70.8,37.	Pomern	88,3.29,4. 5,2. 65,9.0,45.5,64.
Schlesien	85,5.18,9. 5, 3.118,0.0,94.21,16.	Sachsen	65,6.22,3. 4,5. 38,1.0,74.6,40.
Westphl.	61,6.15,7.15,4. 34,3.2,70.6,00.	Rheinld.	85,1.13,1.17,1.36,7.4,21.9,09.

2) Fleischproduction, Viehpreise, und Viehmärkte, besonders Gnesener, und Schlesische. S. 416. f.

Ueber letztere beide ist zu bemerken, daß aus Polen, und Krakau im Jahre 1835 gar kein Vieh, und im Jahr 1836 nicht mehr als 23 Stück Vieh, im Jahr 1837 nur 244, im Jahr 1838 nur 182, und im Jahr 1839 292 Stück Polnisches Landvieh über Berun und Landsberg in Schlesien eingegangen sind. Im Jahr 1840 aber gingen wieder einmal 500 Stück Podolische Schlachtochsen über die Schlesische Gränze, und 125 Stück wurden durch das Großherzogthum Posen nach Breslau gebracht. Dies Vieh kostete in der Rußischen Stadt Wlodawka am Bug 30 Silberrubel das Stück, und durch das Zutreiben über Lublin, Redom und Petrikau nach der Quarantaine-Anstalt in Bodzanowitz Rosenberber Kreises, und mit den Kosten der Quarantaine, und der Eingangsteuer kam es auf 60 Rthl. pro Stück zu stehen, so daß man meinte, nur der Preis von 3 Sgr. pro Pfund Rindfleisch, wie er in Breslau steht, könne noch einigen Gewinn für diesen Handel übrig lassen. — Im Herbst hieß es sogar, daß 1650 Stück Podolische Ochsen durch Polnische Viehhändler nach Schlesien gebracht werden sollten, wovon im October 303 St. die Quarantaine in Bodzanowitz passirt seien.

Anlangend die Schlesischen Viehmärkte, (S. 419), so haben sie sich in den Jahren 1840—42. ziemlich in gleicher Frequenz erhalten, wie früher, und auch die Preise waren gegen die letzten Jahre vorher wenig oder gar nicht verändert. — In Brieg z. B. galten im Juni 1842 Mastochsen 38—70 Rthl., Strangochsen 20—30 Rthl.; Kühe 12—30 Rthl., Reit- und Kutschpferde 50—100 Rthl., Arbeitspferde 12—50 Rthl., Schweine das Paar 3—18 Rthl.

Auf dem Berliner Viehmarkte, z. B. am 23. Sptbr. 1842, wurde fette Kernwaare von Rindvieh pro 100 Pfund mit 11—12 Rthl., Mittelwaare mit 8—9 Rthl., von Schweinvieh ebenso fette Weare mit 11 Rthl., Mittelwaare mit 9—10 Rthl., und vom Schafvieh wurden beste fette Hammel mit 3—3½ Rthl., Mittelwaare mit 1½—2½ Rthl. pro St. bezahlt, und mit Kälbern lebhafter Handel getrieben. Im Herbst 1842 wurde allerdings wegen Futtermangels viel Vieh von den Landwirthen sehr schlecht verkauft; aber gutes Vieh stieg bei den Fleischern im Preise eher, als es fiel.

Auf dem St. Georgenmarkt in Gnesen wurden im Jahr 1840 172 Polnische Pferde, (von 25—300 Rthl. Preis), und 6722 heimische (1836 mehr als im J. 1839) von 25—300, ja 5—800 (?) Rthl. Werth, und 113 St. Mastvieh, (à 25—45 Rthl.) 410 Zugochsen, 315 Milchkühe und 125 St. Jungvieh, 545 St. Schweine, und 140 veredelte Schafe, — im Jahr 1841 aber an Pferden 6260, incl. 130 Polnische aufgebracht, und 1126 (incl. 70 Polnische) wurden von 100—300 Rthl. verkauft; an Rindvieh kamen 1148, und an Schweinen 645 auf.

3) Pferdezucht; Landgestüte. S. 422. Privatbeschäl-Anstalten. S. 424. Venerie der Pferde, Remontemärkte. S. 428 ꝛc.

α) Auf den Landgestüten in den Jahren 1838, 39. und 40.

	zu Leubus,			zu Zirke, Reg. Bez. Königsberg.			
	1838	1839	1840	1838	1839	1840	1888
waren Beschäler aufgestellt	146	150	144	—	33	66	308
auf Stationen	—	54	52	—	—	—	—
wurden Stuten gedeckt	8320	9557	9020	1566	1865	1736	12447
davon güste blieben	—	4555	4353	726	—	—	4123
verkauft wurden, crepirten	—	—	279	—	—	—	—
tragend wurden	4214	4706	4388	819	—	—	9327
Fohlen gebahren	3888	4363	3957	729	1027	832	7197

Im Jahr 1841 wurden vom Gestüte zu Leubus aus von 145 Hengsten auf 12 Stationen 8512 Stuten gedeckt, von den 4058 güste blieben, 265 verkauft wurden, 4186 tragend wurden, aber im Jahr 1842 nur 3837 lebende Fohlen brachten, indem 349 verwarfen. Für 1843 werden 150 Hengste auf 62 Stationen gebracht werden. Von dem Institut Zirke aus wurden von 32 Hengsten im Jahr 1841 832 Fohlen erzeugt.

Im Jahr 1838 waren von den von Leubuser Hengsten gedeckten Stuten 1784 Dominial-, 6542 Rusticalpferde.

β) Von Privatbeschälanstalten, S. 424, ist zu berichten: daß bis zum Jahr 1840 z. B. im Reg.-Bez. Liegnitz durch 3 derselben zwar nur 82 Stuten, in Oberschlesien dagegen durch 70 Hengste auf 53 Stationen 3200 Stuten, im Jahr 1840 selbst aber im Reg.-Bez. Breslau allein 2150 Stuten von 50 Beschälern auf 40 Stationen, und im Jahr 1841 auf circa 80 Stationen von 105 edlen Hengsten weit über 2000 Stuten in Schlesien bedeckt worden sind; namentlich hier im Reg.-Bezirk Breslau 1896 Stuten auf 31 Stationen von 38 Hengsten, im Reg.-Bez. Liegnitz 5 Stuten von 5 Hengsten auf 3 Stationen, und im Reg.-Bez. Oppeln auf 39 Stationen von 62 Hengsten eine noch unbestimmte Zahl. Blos im Leobschützer Kreise bedeckten im Jahr 1840 21 Privathengste 1197 Stuten, und im Jahr 1841 blos in Wartenberg 6 Hengste des Prinzen Biron 109 Stuten, von denen 79 tragend wurden; und zwar waren dies hier, sowie in Zeltsch, und Ullersdorf, Vollbluthengste.

Außerdem geben auch einige große Gutsbesitzer, namentlich Fürst Pückler, die Grafen Renard, und Henkel, und Andere ihre englischen und arabischen Vollbluthengste zum Decken guter Stuten gegen ein Sprunggeld von 3, 5—10 Frd'or., (bei Halb- und Vollblutstuten resp.) und einigen Thalern für den Stall her. — Uebrigens besaß die Provinz Schlesien im Jahr 1842 186,502 Pferde, wovon im Breslauer Reg.-Bezirk 77,016, im Liegnitzer 41,395, im Oppelner 69,091, incl. 30,099 St. Fohlen bis zum Alter von vollen 3 Jahren in allen 3 Regierungs-Bezirken zusammen.

γ) Die seit einiger Zeit in Schlesien sich zeigende sogenannte Beschälkrankheit, oder Venerie der Pferde hat eine eigne

Kgl. Cabinetsordre vom 22. September 1840. Ministerialblatt 1840 p. 476 zu Wege gebracht, nach welcher angeordnet ist: 1) daß kein daran leidendes oder binnen 3 Jahren daran gelitten habendes Pferd zur Zucht genommen werden darf; 2) daß ein solches Pferd der Ortpolizeibehörde angezeigt, und an einer Seite des Halses mit dem Brandzeichen B. K. gezeichnet werden muß; 3) daß ein an dieser Krankheit noch krankes, oder davon geheiltes Pferd, wenn es nicht ein castrirter Hengst ist, nicht aus dem landräthlichen Kreise, in dem es erkrankt, binnen 3 Jahren nach der Heilung weggebracht und verkauft werden darf, im Kreise selbst jedoch mit und nach Anzeige an die Ortsobrigkeit, und von dieser an den Landrath, verkauft werden können soll, 4) daß jeder Kreis, wo die Krankheit vorkömmt, als damit inficirt, oder bedroht im Amtsblatt bekannt gemacht werden soll, und, vom Tage der Anzeige an, Hengste nur nach einem nicht über 14 Tage, Stuten aber nur nach einem nicht über 4 Tage alten Gesundheitsschein eines Thierarztes, bei einer Polizeistrafe von 10—100 Rthlr., zur Begattung zugelassen werden dürfen.

δ) Auf den 16 Remontemärkten der Provinz Pommern wurden in den Jahren 1840 und 1842 resp. 1020 und 1431 Pferde gestellt, und 272 und 315 davon gekauft, in Summa für 25,846 Rthlr. und 32,005 Rthlr. resp., im höchsten Preise zu 120 — 163—175 Rthlr., im mittlern zu 98—101½ Rthlr.: und zwar wurden im J. 1840 auf dem Stralsunder insbesondre von 470 Pferden 109 zu 10,248 Rthlr., mit 120 höchstem und 92½ Rthlr. Durchschnitts-Preis, im Jahre 1841 aber von 365 Pferden 113 für 11000 Rthlr. mit resp. 130 und 98½ Rthl. gekauft. — Auf den 22 Remontemärkten der Provinz Schlesien sind im J 1840 von 500 gestellten Pferden 130 in Summa für 11,905 Rthlr., im mindesten Preis zu 80, im höchsten zu 130, eines sogar zu 185 Rthlr., im Jahre 1842 aber auf 11 Märkten von 416 gestellten Pferden nur 70 zu 70—125 Rthlr. verkauft worden; auf den des Regierungsbezirks Marienwerder aber von 161 Pferden nur 35 zu 120 und 82½ Rthlr. — In Westphalen, zu Münster, Essen, Dieslaken, Rheinberg, Geldern, und zu Xanten im Rheinlande wurden im Jahre 1840 auf den dortigen Remontemärkten 810 Pferde aufgebracht, und 131 St. für 14,072 Rthlr., im niedrigsten Preis zu 80, im höchsten zu 150, im Durchschnitt zu 107 Rthlr. verkauft. — Auf den 15 Remontemärkten in Pommern wurden im Jahre 1842 315 Pferde von 1020 aufgebrachten gekauft, und in Summa mit 32,005 Rthlr. bezahlt, im höchsten Preise mit 175 Rthlr., im Mittelpreis zu 101½ Rthlr. — Von 1836—42, in 7 Jahren, sind auf den Königsberger Remontemärkten 4702 Pferde für Summa 369,959 Rthl. gekauft worden, im Durchschnitt das St. für 78⅔ Rthlr. In den J. 1842 und 1841 insbesondre wurden 1431 und 1683 gestellt, und 750 und 719 resp. gekauft, für Summa 59,895 und 57,613 Rthlr., im Mittelpreis zu 81½ und 80⅙ Rthlr., im höchsten zu 150 und 140, im niedrigsten zu 80 Rthlr. in beiden Jahren. — Uebrigens sind von Sr. Majestät

dem Könige 3500 Rthlr. jährlich zu Prämien für Pferdezucht, nach den Verhältnissen des Umfangs derselben in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken von 26—30—40 Rthlr., ausgesetzt, die aber nur an kleine Grundbesitzer, welche die Pferde zur Remonte gestellt haben, gegeben werden sollen.

4) Rindvieh- und Schweinezucht. S. 429—31.

α) In der Rheinprovinz ist durch das Ministerium des Innern unter dem 28. Mai 1840 verordnet worden, daß vom 1. April 1841 an kein Gemeindestier zur Zucht benutzt werden darf, der nicht durch ein eigends dazu bestelltes Schauamt geprüft und approbirt worden ist, sowie dies auch von solchen Stieren gilt, die Privatleute halten, um die Kühe Anderer von ihnen belegen zu lassen. Dies Schauamt bilden der Maire des Orts, der Kreisthierarzt und 3 Gemeindeglieder. Die Stiere dürfen nicht unter 18 Monate und nicht über 6 Jahre alt sein.

β) In einer Danziger Fleischpökelungs-Anstalt wurden vom Anfang des Winters 1840 bis Anfang März 1841 6000 Schweine geschlachtet, und zur Versendung ins Ausland, eingepökelt oder geräuchert, verpackt, und man will auch einen Versuch mit Versendung von Rindpökelfleisch machen.

5) Schafzucht, besonders Schlesische, S. 430. α) In Schlesien betrug die Schafzahl im Jahre 1841 3,018,503 St., wenn im Jahre 1830 nur 2,418,221 St.; der Wollertrag wird, Prov. Bl. Juli 1842, pro 1841 auf 41,992¾ Ctr. ein- und 10,606¾ Ctr. 2schürige Wolle, Summa 52,599½ Ctr. Wolle, amtlich angegeben, wogegen er im J. 1830 in Summa nur 44,142 Ctr. (wovon 30,558 einschürige und 13,584 2schürige) ausmachte.

β) Der Zuchtviehverkauf an Stähren und Mutterschafen edler Heerden, S. 432, ist in den J. 1840, 41 und 42 (und im laufenden Jahre selbst,) wie schon in früherer Zeit, namentlich in Schlesien, ziemlich lebhaften Ganges gewesen, und es sind sehr hohe Preise gezahlt worden.

Nach Elsner, Die Schafzucht Schlesiens, Breslau 1842, gr. 8. p. 368 sollen so z. B. die Fürstl. Lichnowskischen Schäfereien, die aus 14000 Schafen bestehen, vom Jahre 1814 an bis Ende Juni des Jahres 1840 für 949,480 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf. Stähre und Schafe, im Durchschnitt also pro Jahr für 33,900 Rthlr., und im J. 1825 allein für 92,183 Rthlr. (gegen 2009 St.) verkauft haben. Vom 1. Juli 1841 bis Ende 1841 soll wieder für 24000 Rthlr. Schafvieh hier verkauft worden sein; und im Frühjahr 1842 war kaum noch 1 Stück zu haben. Die Stähre sind auch neuerlich hier wieder bis mit 1000, 1100 und 1200 Rthlr. und mehr, die Mutterschafe mit 35 Rthlr. das Stück ferner, wie schon früher, bezahlt worden.

Zum Verkauf feiner und edler Stähre erboten sich in den Frühjahren 1841, 42, 43 in Schlesien, den Zeitungen nach, einige 20 Schäfereien, von den die meisten schon p. 435 genannt

und den nur noch die zu Baumgarten, Dürrjentsch, Halbendorf, Hünern, Koppitz, Kritschen, Olbendorf, Nauke, Rothwasser, Ruppersdorf, Coselitz, Stachau, Neukirch, Grambschütz beizufügen sind.

Von den neu angelegten hochfeinen Schäfereien Schlesiens sind denn auch noch zu bemerken: α) die neuen Heerden der Kgl. Niederländischen Güter Töpliwoda und Hertwigswalde bei Münsterberg, besonders aus Dambrauer, Erzelitzer und anderm hochfeinem Vieh angelegt, b) die des kleinen Ritterguts Kühnheide, und die der Scholtisei in Baumgarten bei Frankenstein, beide dem Kgl. Niederländischen Domainendirector Plathner gehörig, jede schon im Frühjahr 1842 gegen 400 Stück stark, die schon 1840 und 41 mit die höchsten Wollpreise erhielten.

Die Kgl. Stammschäferei zu Frankenfelde bei Berlin hat denn auch, amtlichen Nachrichten zufolge, s. Annalen der Preuß. Lande a. O. S. 125. 29, eingebracht in Rthlr. excl. Pfennige in runder Summe:

von	Stück Vieh	Vieh-verkauf	Woll-verkauf	Summa	von	Stück Vieh	Vieh-verkauf	Woll-verkauf	Summa
18$\frac{39}{40}$	2169	4438$\frac{5}{6}$	4746$\frac{1}{2}$	9185$\frac{1}{3}$	18$\frac{40}{41}$	2197	2974$\frac{2}{3}$	4625$\frac{1}{6}$	7599$\frac{5}{6}$
18$\frac{41}{42}$	1878	3483$\frac{1}{6}$	3732$\frac{5}{6}$	7266					

d. i. pro St. resp. 4$\frac{1}{4}$, 3$\frac{1}{2}$ und 3$\frac{5}{6}$ nach Herbstbestand.

6) Federviehzucht, S. 437. — α) Wie bedeutend die Gänsezucht im Großherzogthum Posen jetzt betrieben wird, zeigt, daß im Herbst 1841 in den Kreisen Czernikau, Chodziesen, Wongrowitz und Obornik, Bromberger Regierungsbezirks, von einem Federviehhändler 18000 Stück Gänse, zu 12—15 Sgr. das St., für Berlin aufgekauft wurden, wo sie wenigstens mit einigen 20 Sgr. bezahlt werden. — In Ermeland ist die Gänsezucht auch so bedeutend, daß jährlich für 40000 Preuß. Fl. = 13,333 Rthlr. Gänsekiele und Gänsefedern verkauft werden.

β) Das im Septbr. 1839 im Forstdistrict Modzinowo im Oelsnischen in Schlesien versuchte Aussetzen von 60 Stück Haushühnern ($\frac{1}{6}$ Hähnen und $\frac{5}{6}$ Hühnern) in den dortigen Wald, die sich im Sommer 1840 auf 120 St. vermehrt hatten, und im Decbr. zum Theil eingefangen und geschossen, und im Geschmack den Fasanen sehr gleichkommend gefunden wurden, hat nachher mehrere Nachahmung gefunden, und auch den Vortheil gewährt, daß man damit die Feinde der Raupen im Walde sehr vermehrt und der letztern Vertilgung befördert hatte.

7) Seidenwurmzucht, Seidenbau S. 348. Vgl. Türk, Ueber den gegenwärtigen Zustand des Seidenbaues in den Preuß. Staaten und in den Staaten des deutschen Zollvereins, in den Annalen der Preuß. Landw. Jahrg. I. Hft. 1. S. 128—49.

Im Jahre 1839 schon soll die Seidenwurmzucht von 288 Familien in 278 Orten, und in der Provinz Brandenburg allein Ende 1839 noch von 138 Familien mehr, also von 426, betrieben worden sein, die über 2000 Pfd. Seide dabei gewannen. Herr v. Türk führt a. O. jetzt, 1843, in Provinz Preußen 12, in Brandenburg 310, Pom-

mern 12, Schlesien 10, Posen 4, Sachsen 10, Westphalen 4, Rheinlande 11 Orte namentlich dabei an und berichtet, daß in Glienicke bei Potsdam allein 80—100 Pfd. Seide jährlich abgehaspelt werden, und der Seidenbau-Verein zu Herzberg in Sachsen 385 Mitglieder zählt; und daß bereits 8 bis 9 Rthlr. pro Pfd. bezahlt worden sind.

8) Der Spirdingsee im Gumbinner Regierungsbezirk giebt zuweilen so glückliche Fischzüge, daß mit einem 50—60—100 Tonnen Hechte, Barsen, Karauschen, Schleien, Welse und besonders Brassen, d. i. Sa. für 5—6—900 Rthl., gefangen werden. — Zu den großen Teichen S. 442 ist noch der Kalischteich bei Oppeln mit 2553 Morgen Umfang hinzuzufügen.

9) Blutegel-Zucht und Verkauf, S. 444. Mit derselben beschäftigten sich a) im Großherzogthum Posen im Jahre 1840 3 Groß- und 10 Kleinhändler mit 38 Gehülfen und 25 Fängern, und brachten 1,300,000 Stück auf, d. i. im Durchschnitt das 1000 zu 50 Rthlr., Sa. für 65000 Rthlr., und nach Abzug der Kosten, für 33000 Rthlr. In Rackwitz, Kreis Bomst, wurden im Jahre 1842 in den dortigen Blutegelteichen 1,400000 St. Blutegel überwintert, und im Ganzen über 3 Mill. verkauft, wobei noch 2,150000 aus dem südlichen Rußland und Ungarn eingebracht waren. Das 1000 galt 46 Rthlr.

b) Aber auch in Pommern zu Büche zieht man die Blutegel auf; von den überhaupt aus Pommern jetzt jährlich an 7 Mill. Stück über Stettin und Hamburg nach England, mit 350,000 Rthlr. Betrag, und ebensoviel (?) nach Frankreich und Nordamerika gehen sollen, und dabei das 1000 in Sa. zu 30, im Winter zu 60 Rthlr. bezahlt werden. Was in Pommern selbst blieb, ist hierbei noch ungerechnet. Vgl. Sprengel Landw. Zeitschr. der Pommerschen Landw.-Ges. Bd. I. Heft 2. p. 160.

c) In Schlesien hat das Dominium Alexanderwitz, Wohlauer Kreises, auch eine Blutegelzucht begründet, und bot im Januar 1843 200 Schock Blutegel zum Verkauf aus.

10) Jagd- und Vogelfang, S. 442. α) Nach einem Ministerialrescript vom 18. Decbr. 1840 ist das Halten von Schießgewehren, früher durch ein Gesetz von 1786 den Bürgern kleiner Städte und den Bauern verboten, jedem mündigen Grundbesitzer jetzt erlaubt, und geht nur durch begründeten Verdacht des Mißbrauchs und Wilddiebstahls verloren. S. Ministerialblatt 1840. p. 429. Dem Ermessen der Regierung und Polizei ist es dann anheim gestellt, über den Verdacht von Mißbrauch zu entscheiden.

β) Nach Ebendemselben Blatt 1841 pag. 331 ist durch eine Verfügung des Ministerii des Innern vom 24. Decbr. 1841 das Einfangen der Nachtigallen und Ausnehmen ihrer Nester mit 5 und 10 Rthl. Geldstrafe auf Ansuchen der Landstände abermals belegt, und das Halten einer Nachtigall im Käfig überall nur gegen Zahlung von 5 Rthlr. an die Orts-Armencasse ferner gestattet worden. (?)

γ) Nach dem letzten, (5ten) Jahresbericht des S. 445. erwähnten Vereins für rothe Rebhühner hat sich fest ergeben, daß sie in Schle-

sien nicht zu acclimatisiren sind, (wie auch in Mähren nicht) und derselbe hat sich im Jahre 1840 aufgelöset.

δ) Nach Kgl. Verordnung von 1840 sollen Wolfsjagden nur unter Zuziehung des Landraths angestellt, und von ihm soll die nöthige Mannschaft ausgeschrieben, und der Leitung eines Oberförsters oder sonstigen erfahrnen Forstbeamtens untergeben werden. Auch kann die Prämie für getödtete Wölfe nur gegen Vorzeigung des ganzen Wolfskörpers, und auf Attest eines Oberförsters von jetzt an gezahlt werden.

ε) Durch Kgl. Cabinetsordre vom 9. Decbr. 1842 wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit gesetzten Strafen, Gesetzs. 1843, Nr. 1 sind die alten, hohen Strafen dieser Art, von 50 Rthlr. für einen Hasen bis 500 Rthlr. für einen Hirsch, die in der Schonzeit geschossen worden, von nun an gänzlich aufgehoben, und es ist befohlen worden: daß während der Schonzeit (Setz- und Brutzeit) von keinem Jagdberechtigten Wildprett, blos mit Ausnahme des Schwarzwildes, erlegt werden dürfe, und Verletzungen dieser Schonzeit, nach Maaßgabe des Werths des erlegten Wildes, mit einer Geldbuße von 2—20 Rthlr., oder im Fall Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden sollen.

ζ) In dem Königlichen Wildpark von 3520 Morgen, der bei Potsdam angelegt worden ist, sind am 29. Octbr. 1842 als erster Stamm 140 Stück Edelwild eingesetzt und eingelassen worden, so daß dies ein sehr großes Jagdgehege werden wird.

31.

B) Von der Bergbau-Production, S. 447.

a) Ueber das Mitbaurecht des Grundherrn an den auf seinem Gebiet aufgefundenen Minerallagern zur Hälfte, und über das Recht der grundherrlichen Freikuxe, S. 449.

Vgl. Steinbeck, Wer besitzt in Schlesien gesetzlich das Mitbaurecht bei dem Bergbau? und wem gehören hier die grundherrlichen Freikuxe? in der p. 106 angeführten Schrift: Zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien und der Oberlausitz, Nr. 2 und 3: wornach in Schlesien, nach Provinzialrecht, das Mitbaurecht des Grundherrn zur Hälfte, falls er nur binnen 3 Monaten vom Tage der an ihn deshalb erlassenen Aufforderung sich darüber annehmend erklärt, entschieden, und das Zustehen der hier verwilligten zwei Grund- oder Erbfreikuxe auch nur an ihn, nicht an den Grundeigenthümer, keiner Frage unterworfen ist. — Denn, wenn auch das Allgem. Landrecht Th. II. Hft. 16. §. 117 dem Grundeigenthümer die Erbkuxe zuschreibt, so sagt doch §. 119: „in wie fern der Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer darauf habe, sei nach Provinzialgesetzen zu beurtheilen.“ — Ein Mitbaurecht zur Hälfte findet aber auch nach §. 124 nur dann für den Grundeigenthümer statt, wenn Provinzialgesetze dasselbe ihm ausdrücklich beilegen.

b) Die den Kirchen und Schulen der Orte, wo sich Bergwerke befinden, nach Schlesischem Provinzialrecht gebührenden zwei Frei-

kure, S. 449, brachten im Jahre 1838 von allen Gruben in Schlesien die Summe von 6311 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf. ein. — Da nun aber an Kirchen- und Schulkosten dieser Orte im Ganzen 9386 Rthlr. 10 Sgr. nöthig waren, so mußte die Hauptknappschaftscasse noch 3074 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf. zuschießen. Im Jahre 1839 brachten aber dieselben 11,361 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf. ein, wovon für Salarien der Geistlichen und Schullehrer, Schulgeld und Schulbedürfnisse 9390 Rthlr. 19 Sgr. 11 Pf. verwendet wurden.

c) Bergbaubetrieb selbst, S. 451. Vgl. Schubarth, Ueber die Zunahme der Berg- und Hüttenproduction im Preußischen Staate; in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes 1841, Lief. I. p. 54—57 enth. Vergleichung besonders zwischen den Jahren 1826—1839, woraus sich für jetzt meist eine Verdoppelung derselben, und nur in 3 Artikeln ein minus ergiebt.

Die Generalübersichten der Bergbau- und Hüttenproduction der Preußischen Monarchie in den Jahren 1838—40 fol. enthalten eine Zusammenstellung derselben nach den Bergdistricten und Regierungsdepartements, mit Angabe der Zugehörigkeit der Gruben und Werke an den König, an Standesherren, und an Gewerke. Eine solche wird jedes Jahr bei der Oberhauptmannschaft in Berlin gefertigt, und kömmt nicht in den Buchhandel, wird aber in mehrern Zeitblättern abgedruckt.

Im Allgemeinen bemerken wir noch zu S. 453 f.

1) Arsenik gewinnt man im Regierungsbezirk Breslau auch in Altenberg im Münsterbergischen, und dann im Regierungsbezirk Liegnitz im Jauerschen, und zwar gewann man in Schlesien im Jahre 1838 897, im Jahre 1839 aber 1600 Ctr.

2) Braunkohlen haben sich neuerlich bei Buckow, bei Brandenburg, und sehr ansehnlich auch bei Fürstenwalde und bei Frankfurt an der Oder in der Mark, und in Schlesien in mehreren Gegenden, in meist unbedeutenden Nesterlagern, z. B. bei Grünberg, (ausgenommen auf Schloiner Grund, wo ein Kohlenfund von 34 F. Mächtigkeit sich entdeckte,) und zu Cosel bei Patschkau, und noch bedeutendere, auf 2000 Morgen sich erstreckende Lager, haben sich zwischen Gostyn und Reisen im Großherzogthum Posen, sehr bedeutende aber auch bei Frankenstein, zu Kühnheide und Grochow rc., und Steinkohlen auch in der Gegend von Schönau im Gebirge aufgefunden;

3) Ein Graphit-Lager hat man in Schön-Johnsdorf bei Münsterberg aufgefunden;

4) Alaunerde aber in einem großen Lager im Großherzogthum Posen, wo auch im Kröbner Kreise 5) Raseneisenstein sich vorgefunden hat.

6) Das nach Schles. Prov. Bl. 1842 Novbr. zu Nicolstadt, Regierungsbezirk Liegnitz, gefunden sein sollende gediegene Gold in weißem Quarz beruhte auf einer Täuschung; aber bei Goldberg wird auf höchsten Befehl wieder nach Goldsandkörnern gegraben.

7) Ganz nahe an der Havel im Westen der Neustadt Brandenburg hat man auch im Jahre 1840 unter aufgeschwemmtem Sand viel Bernstein gefunden. Vgl. Steinbeck, Ueber die Bernsteingräberei und Braunkohlenlager bei Brandenburg an der Havel. 1841. 8.: und über die Betriebsanstalten des gewerkschaftlichen Mansfelder Kupferschieferbergbaues in den J. 1833—39. vgl. Polytechnisches Centralblatt 1839, Nr. 48.

8) Genauern und weitern Ausweis geben nun noch folgende, aus den erwähnten offiziellen Generalübersichten genommene, Notizen für die Jahre 1839 und 1840.

α) Im Allgemeinen

	Zahl der Betriebsanstalt.		Zahl der Arbeiter.		Zahl d. Familienglieder derselben.		Geldwerth am Ort Rthlr.	Rthlr.
	1839	1840	1839	1840	1839	1840	1839	1840
Bergbau Gruben	1732	1990	37363	39841	86739	93,523	6996047	7241614
Steinb., Brüche	1464	1735	7017	7600	16002	18115	782235	796564
Hüttenbet. Hüt.	1205	1236	19294	22620	55207	62371	18804339	22241150
Salinenbet., Sal.	20	21	1557	1590	5816	5567	1385436	1450750
			65231	71651	163764	179576	27968057	31730108

Den Provinzen aber nach stellt sich diese Uebersicht für die Jahre 1839 und 1840 so:

	Arbeitanstalt.		Zahl d. Arbeit.		Familienglied.		Prod. Werth	
1) Bergbau.	1839	1840	1839	1840	1839	1840	1839	1840
Brandenburg	2	2	—	—	—	—	2643	3797
Schlesien	207	419	9172	10,249	17,235	18,425	1,644,434	1,949,608
Niedersächs. Thür.	210	217	3583	4389	8940	10,687	556,734	555,131
Westphalen	233	237	8564	9120	20,916	21,477	2,169,411	2,148,946
Niederrhein	1080	1115	16,044	16,083	39,648	42,934	2,622,825	2,584,163
2) Steinbrüche.								
Brandb. u. Preußen	2	3	476	459	994	880	119,475	119,362
Schlesien	252	344	1676	1542	2692	2422	229,629	181,412
Niedersächs. Thür.	331	383	1223	1332	2419	2685	119,210	119,022
Westphalen	316	527	1537	2088	3907	5769	157,472	196,951
Niederrhein	563	581	2105	2179	5995	6359	156,419	179,787
3) Hüttenbetrieb.								
Brandb. u. Preußen	90	94	1366	1461	3412	3667	1,688,142	1,792,635
Schlesien	343	336	6188	6690	16,888	17,301	5,069,282	6,301,876
Niedersächs. Thür.	104	80	2010	2493	5093	6436	1,713,624	1,873,835
Westphalen	357	418	3697	5740	11,014	15,270	3,738,972	4,176,650
Niederrhein	311	308	6033	6236	18,770	19,697	7,594,819	8,096,152
4) Salinen.								
Brandenb. Preußen	2	2	73	73	304	266	42,006	44,648
Niedersächs. Thür.	9	9	857	1011	2796	3009	1,044,275	1,055,905
Westphalen	5	5	392	270	1647	1222	172,028	210,195
Rheinlande	4	5	235	236	1069	1070	127,127	140,007

β) An den einzelnen Bergbau- und Hüttenproducten selbst und deren Geldwerth am Ort wurden im Jahre 1840 gewonnen, und zwar fast an allen mehr, als im Jahre 1839:

aa) an Bergbauproducten; aaa) an Erzen.

α) Eisenerze und Eisenstein 911,159 Tonnen für 655,294 Rthlr.; β) Kupfer und Bleierze 1,095,658 $\frac{16}{110}$ Ctr. für 607,639 Rthlr.; γ) Galmei und Blende 1.026,952½ Ctr. f. 600,720 Rthlr.; δ) Kobalterz 1332 $\frac{19}{110}$ Ctr. f. 134.060 Rthlr. ε) Arseniferze 7787 Ctr. f. 8308 Rthl.

ζ) Alaunerze 136,584 T. f. 10590 Rthlr.; η) Vitriolerze 14,526 T., und 18,542 Ctr. f. 5409 Rthlr.; ϑ) Mangan 4239 Ctr. f. 6448 Rthlr.; ι) Antimonerze 7601 Ctr. f. 3268 Rthlr; ϰ) Quecksilbererze, 1839 90 C. 1840 0.

bbb) Stein- und Braunkohlen: Stkhln. 12,752,679¼ T. f. 4,920,909 Rthlr.; Braunkohlen 3,475,358 und 130000 St. f. 375,750 Rthlr.: (aus Schlesien 4,238,664 T., aus Rheinland 3,474,801 Ctr., aus Westphalen 4,951,760 T. Steinkohlen).

ccc) Asphalt aus Münster 652 Ctr. f. 3250 Rthlr. Summa Bergproducte an Geldwerth 7,241,644 Rthlr., wenn im Jahre nur 6,996,047 Rthlr.

bb) An Hüttenproducten. 1) Eisen. α) Roheisen in Gänzen 1,547,250 Ctr. f. 3,035,430 Rthlr.; β) Rohstahleisen 152,415 Ctr. f. 404,776 Rthlr.; γ) Gußwaaren a) aus Erzen 467,621 Ctr. für 1,697,946 Rthl.; b) Gußwaaren aus Roheisen 267,553 Ctr. 1,112,587 Rthlr. (wobei noch 81 Maschinen aus Regierungsbezirk Oppeln); δ) Gefrischtes Eisen, und zwar aa) Stab- und gewalztes Eisen 1,465,272 Ctr. f. 7,454,119 Rthlr.; bb) Bleche 132,672 Ctr. f. 1,224,411 Rthlr.; cc) Draht 92,955 Ctr. f. 780,557 Rthlr.; dd) Rohstahl 163,207 Ctr. f. 1,417,443 Rthlr.

2) Silber 26,225 $\frac{44}{288}$ Mark f. 358,202 Rthlr., (wenn 1839 24,574 M. f. 335,518 Rthlr.; 3) Blei; Kaufblei 17,541 $\frac{82}{110}$ Ctr. f. 119,210 Rhlr., Bleiglätte 15,296 Ctr. f. 104,509 Rthlr., gewalzte Platten 359 Ctr. f. 3233 Rthlr.; 4) Kupfer; Garkupfer 21,489 Ctr. f. 628,952 Rthlr., verarbeitetes 7828 Ctr. f. 782,319 Rthlr.; 5) Messing 21,050 $\frac{88}{110}$ Ctr. f. 1,134,247 Rthlr.; 6) Zink, Platten und Barren, 208,798 Ctr. f. 1,219,741 Rthlr., Bleche 25,564½ Ctr. f. 189,444 Rthlr.; 7) blaue Farbe 9966 Ctr. f. 130,654 Rthlr.; 8) Arsenikproducte f. 16,404 Rthlr.; 9) Antimonium f. 5453 Rthlr. 10) Quecksilber 0 (für 1839 135½ Pfd.); 11) Alaun 50,935 Ctr. für 260,524 Rthlr.; 12) Vitriol, Kupferv. 8902 Ctr. f. 52,076, Eisenv. 27,516 Ctr. 36,748 Rthlr., gemischter 3466 Ctr. f. 15,781 Rthlr.; 13) Schwefel f. 6374 Rthlr., Sa. Hüttenproducte für 22,241,148 Rthl., wenn im Jahre 1839 für 18,804,339 Rthlr. nur.

An Eisenhüttenproducten gab die Speciallifte des Schlesischen Hüttenwesens insbesondere noch 38,400 Schock Schaufeln und 358 Schock Schmiedewaaren aus dem Oppelner Regierungsbezirk; und für ganz Schlesien ergab sich dieselbe auf 1,491,509½ Ctr. und für den ganzen Staat auf 4,289,245 Centner.

cc) Salz; weißes, 48,673 Last f. 429,155 Rthlr., andres 759 L. f. 9254 Rthlr., Düngesalz 41,674 Schffl. f. 12,341 Rthlr., Sa. Salinenproducte für 1,450,750 Rthlr., wenn im Jahre 1839 für 1,370,971 Rthlr.

dd) Producte des Steinbruchbetriebs dem Werthe nach an Rthl.: Kalk und Kalksteine für 405,769 Rthlr., Gips f. 47,928, Bau-, Werk- und Bruchsteine f. 176,572, Dachschiefer f. 65,021, Mühlsteine f. 48,359, Traß- und Traßsteine f. 49,264, Flußspath f. 3651, Sa. für 796,564 Rthlr., wenn im Jahre 1839 für 782,835 Rthlr. — So stellt sich denn

der ganze Ertrag des Bergbaues in Geldwerth, wie p. 120 hier schon ausgegeben worden, im Jahre 1840 auf 31,730 108 Rthlr., wenn im Jahre 1839 auf 27,968,157 Rthlr.

Vom J. 1841 können wir jetzt nur in Betreff des Oberschlesischen Bergbau- und Hüttenbetriebs bemerken, daß 1) dieselben 6982 Berg- und Hüttenleute, zusammen mit 18155 Familiengliedern beschäftigten; daß der Steinkohlenbau in 2 landesherrlichen und 187 gewerkschaftlichen Zechen 2,114,182 Tonnen Stück- und 860.558 T. kleine Kohlen gab, und für 106,768 Rthlr. davon absetzte, zum Theil auch ins Ausland, und daß 626,693 Rthl. hier in Umlauf damit kamen, excl. 103,565 geschloßne Ausbeute; 3) daß von 37 geschloßnen Galmeigruben 19 im Betriebe befindliche 784,723 Ctr. Stück- und Waschgalmei, 380,164 Ctr. schmelzbare Wasch- und Pochwerks-Abgänge, und 250 Ctr. bleiische Erze zu 959,431 Werth lieferten, und dabei hier 316,431 Rthlr., (excl. 496,179 Rthlr. geschloßne Ausbeute) in Umlauf kamen; 4) daß auf der Kgl. Friedrichshütte 1498 Mark Brandsilber, 11,659 Ctr. Bleiproducte für 112,824 Rthlr. gewonnen, und davon für 93,315 Rthlr. verkauft wurden, der Geldumlauf aber hier 72,608 Rthlr. betrug, excl. 26,500 Rthlr. Ausbeute; 5) daß auf der Königl. Friedrichsgrube 16,466 Ctn. schmelzbare Erze und Schliche zu 54,627 Rthlr. Werth gefördert und verkauft wurden, und der Geldumlauf 55,583 Rthlr. betrug, Ausbeute aber nicht gegeben wurde.

32.

C) Von der technischen, oder Fabrik-, Manufactur- und Handelsproduction, S. 464.

Anm. Interessant ist zum Vergleich der früheren Zeit mit der jetzigen in dieser Hinsicht Rödenbeck Finanzsystem Friedrichs des Großen in Bezug auf Fabrikwesen, Handel und Landwirthschaft, mit dahin gehörigen Tabellen, Cabinetsordren und andern Urkunden. Mit 1 Tabelle in qu. ½ gr. Fol. Berlin 1838. gr. 8.

aa) Im Allgemeinen.

1) Vor Allem ist die treffliche Schrift des Wirkl. Geh. Ober-Regierungsraths Hofmann: Die Befugniß zum Gewerbsbetriebe; zur Berichtigung der Urtheile über Gewerbsfreiheit und Gewerbszwang, mit besonderer Rücksicht auf den Preußischen Staat dargestellt. Berlin 1842, gr. 8. zu bemerken, die auch über den Stand des Gewerbsbetriebes in neuester Zeit höchst lehrreiche Aufschlüsse giebt.

2) Zu S. 8 hier. Auch in Berlin besteht seit 1819 ein Verein zur Beförderung der Handwerke unter den Juden, der Anf. des Jahrs 1843 16,175 Rthlr. Grundvermögen, und in d. J. 1840 und 1841 2748 Rthlr. 28 Sgr. Ausgabe für Unterbringung jüdischer Handwerkslehrlinge, und deren Ausschreibung als Gesellen gehabt, von 25, am 1. Octbr. 1840 unter Aufsicht und in Lehre gewesenen Burschen, in den Jahren 1841 und 1842, 12 als Gesellen ausgeschrieben, und 28 neue Lehrlinge aufgenommen hat, und im Febr. 1843 deren 40 unter sich hatte.

3) Die Düsseldorfer Handelskammer hat im Jahre 1840, um gegen die anderwärts sich zeigenden Coalitionen der Arbeiter im Voraus etwas zu thun, beschlossen, einen Verein zu errichten, der sich der Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Classen und des Gesindes annehmen, und beiden bessere Verhältnisse verschaffen soll. Durch Beiträge der Brodherren und Dienstherrschaften sollen Fonds zusammengebracht werden, aus den man Prämien für Arbeiter und Gesinde, die längere Zeit in einer Werkstätte, oder in einem Dienste gearbeitet haben, hergeben will.

Vgl. Schreiner, Ein Wort zur Zeit der Arbeiter-Coalitionen, Düsseldorf 1840. 8.

4) Anlangend insbesondre die geheimen Verbindungen unter den Maurerhandwerkern im Auslande, so sind strenge Polizeiaufsichtsmaßregeln in Betreff der von daher einwandernden Maurer schon früher getroffen worden. S. p. 58. Vgl. Die Verbindungen der Maurergesellen, oder authentische Darstellung der bei diesen Verbindungen üblichen Gebräuche, nebst Mittheilungen über die neueste Geschichte derselben, Lübeck 1841. gr. 8.

5) Die Anzahl der technischen Arbeiter im Preußischen Staate in den Jahren 1839 und 1840 betreffend. S. 468.

Anm. S. 468. Z. 9 v. u. ist statt 1837 zu lesen 1839.

a) In der Provinz Preußen hat nach Angabe des Kgl. Oberpräsidii, S. Harthausen, die ländliche Verfassung der Provinz Preußen, Th. I. (1841) p. 145, der Handwerkerstand neuerlich etwas abgenommen, weil ein Theil desselben bei dem neuen Aufschwung des Landbaues es vorzog, Landarbeit zu verrichten, anstatt als Fabrikarbeiter in solcher Dürftigkeit zu leben, wie der schlesische Weber: — die Gewerbsteuer hat indeß dabei doch in 6 Jahren um 10 Procent zugenommen, weil die nicht producirenden Gewerbe der Krüger, Höker, Hausirer u. dgl. zunahmen.

b) In Berlin, dessen Einwohnerzahl sich so ungemein vermehrt hat, sollten sich im Jahre 1840 an 40000 Fabrikanten und Fabrikarbeiter befinden; und es wies der Adreßkalender von 1840 an Gewerbtreibenden unter Andern namentlich nach: Bier- und Brandweinschenken und Victualienhändler 1600, Bäcker 216, Bildhauer 70, Coffetiers 123, Conditoren 96, Destillateurs 130, Fleischspeisenhändler 22, Gärtner 426, Gold- und Silberarbeiter 330, Gastwirthe 78, Herberger 73, Garküchen 45, Getraidehändler 339, Graveurs und Steinschneider 66, Italiener 36, Maler 350, dito für Stuben- und Blechschilde 400, Mechaniker 540, Restaurateurs 200, Seidenwirkermeister 150, Tabagisten 150, Tischler 1196, Weber aller Art 1370, Viehhändler 24, Wildprethändler 25, Weinhändler 150, Brennholzhändler 150 ꝛc.

c) In der Stadt Cöln gab es Anfangs 1839 an Gewerbtreibenden in Sa. 4532, wenn im J. 1813 nur 2796, und 1797 3084; Schuster und Schneider hatten am Meisten zugenommen, und die Han-

delsleute waren von 944 im Jahre 1813 auf 1441 im Jahre 1838 gestiegen.

bb) Insbesondre anlangend einzelne Zweige des technischen Gewerbes, besonders des Fabrik- und Manufacturwesens, S. 471.

1) Maschinenspinnereien, S. 491. — a) Baumwollspinnereien. Im Jahre 1841 wurde α) zu Luttroth bei Sagan die Willmannsche Baumwollspinnerei mit 3500 Spindeln errichtet, und β) in dem Jahr 1842 ist die der Königl. Seehandlung zu Erdmannsdorf bei Schmiedeberg erbaut worden, die vorzüglich zur Bereitung der höheren feineren Nummern der Twiste bestimmt ist, welche unsre Spinnereien bisher nicht lieferten, daher sie aus England allein genommen werden mußten.

γ) Die Lindheimische Baumwollenmaschinenspinnerei zu Ullersdorf im Glatzischen soll im Jahre 1839 an 16 Mill. Pfd. Twiste geliefert haben; und δ) der neuen auf Actien von den H. v. Löbbeke, Lindheim und Andern errichteten zu Eisersdorf ebenda hat im Herbst 1842 die Kgl. Seehandlung durch Vorschüsse sich angenommen, und wird ihren Fortbetrieb mitleiten.

b) An Flachsmaschinenspinnereien hatte der Staat im Jahre 1840 bereits 7 mit 15912 Spindeln und 1428 Arbeitern: wovon in Schlesien dem H. Kramsta zwei, eine zu Freiburg und eine zu Bolkenhain, gehörten (mit 6812 und 500 Spindeln, und 561 und 40 Arbeitern resp.), zwei den Hrn. Alberti zu Waldenburg mit 5000 Spindeln und 468 Arbeitern, und eine dem H. Kopisch zu Patschkey mit 2100 Spindeln und 250 Arbeitern, (s. p. 472). Außer diesen wurde eine zu Herford, Regierungsbezirk Minden, von H. Schönfeld mit 1200 Spindeln und 500 Arbeitern, und noch eine zu Dülken, Regierungsbezirk Düsseldorf, von H. Bücler's mit 300 Spindeln und 19 Arbeitern betrieben. Zu ihnen kamen aber im Jahre 1841 und 1842 noch die von Actiengesellschaften mit einem resp. Capital von 200000 Rthlr. und 140,000 Rthlr. zu Rügenwalde, und zu Neuß in der Rheinprovinz errichteten Maschinenspinnereien, und in Schlesien wird sich bald noch eine ganz neue hinzugesellen, die die Kgl. Seehandlung zu Landshut im Gebirge anlegt.

c) Eine Wollmaschinenspinnerei hat neuerlich ein Herr Förster zu Suckrau bei Polkwitz in Schlesien errichtet.

2) Gewebmanufacturen. S. 472. α) Von Baumwolle werden jetzt im Preußischen Staate jährlich 27 Mill. Pfd. (in Schlesien allein im Jahre 1839 16 Mill. Pfd.) Twiste zu Waaren verarbeitet, und an solchen 30,000 Ctr. zu 36 Mill. Rthlr. Werth ausgeführt. — Die große Baumwollenweberei im Reichenbachschen in Schlesien insbesondere ist noch im besten Schwunge; namentlich sind es in dem großen, jetzt 9000 Einwohner zählenden, Dorfe Langenbielau 2 große Fabrikhäuser, Hilbert und N.N., die im J. 1840 monatlich 24000 Rthlr. Arbeitslohn zahlten, und Maschinen auch besaßen, die ihnen im Vergleich gegen Menschenarbeit jährlich 7—8000 Rthlr. Gewinn geben, und außer den sie auch noch über 1000 Webstühle und wenig-

stens 2000 Menschen bei jenen Maschinen, und mit Spinnen und Spuhlen beschäftigen. — Die große Cattundruckerei von Goldsmith und Söhnen in Berlin braucht jährlich für 35000 Rthlr. Brennmaterial, besonders Torf. — In Neurode hat auch der Weber Seydel vom Finanzministerio eine Jacquard-Maschine aus Berlin, sowie eine Kartenschneide- und Ausschlagemaschine zum Geschenk erhalten, und zu Errichtung einer Kunstweber-Lehranstalt erhält er jährlich auch 200 Rthlr. Unterstützung, hat bereits 6 Weber-Lehrlinge angenommen, und seine Maschinen mit 8 ihm schon früher gehörigen Webestühlen dazu aufgestellt.

β) Im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg, ist eine neue Bleich-, Zwirn- und Garnfabrik errichtet worden, die im Jahre 1840 schon für 140000 Rthlr. Garn bleichte, und für 130000 Rthlr. davon ausführte.

γ) Die Woll- und besonders Tuchmanufactur ist fast überall noch im lebhaftesten Betriebe. αα) In Grünberg hat man im J. 1841 soviel Tuche gemacht, als es seit der russischen Sperre und verhinderten Ausfuhr nach China nicht geschehen ist.

In Berlin sollte auch auf Actien im Betrage von 600,000 Rthlr. eine neue große Filz-Tuchfabrik angelegt werden, in der nach der Erfindung eines dahin gekommenen Oestreichers sehr feine, wasserdichte, und doch höchst billige Tuche gefertigt werden sollten, ohne daß die Wolle dazu erst gesponnen, und dann verwebt wird; wovon indeß, sowie auch über den Werth des sogenannten Trümmertuchs neuerlich nichts wieder verlautet hat, S. 479.

Im Posenschen Kreise Kröben, bei Sirakowa, ist eine neue Tuchfabrik angelegt worden. Alle eigentliche Tuchfabriken sind immer gut im Gange; nur die Bereitung der ordinairen Tücher in den kleinen Städten Posens, Pommerns rc., von einzelnen Tuchwebern betrieben, will hie und da nicht mehr recht gedeihen.

ββ) In Grünberg haben Rostel und Comp. auch eine Appretur-Anstalt mit Dampfmaschine im J. 1840 gegründet, und eine neue, auch mit Dampf betriebene, Kammwollweberei hat die Kgl. Seehandlung im J. 1840 zu Wüste-Giersdorf bei Waldenburg angelegt; und Großmann in Tannhausen fertigt auch schöne Thibets und Merinos, dergl. auch zu Wüste-Giersdorf gemacht werden.

δ) Eine bedeutende mechanische Seidenweberei von Plarzhoff und Hamel ist jetzt seit 1840 zu Brüggen bei Vierssen im Regierungsbezirk Düsseldorf; und Henoch zu Gleissen, Regierungsbezirk Frankfurt, macht auch schöne Seidenstoffe.

ε) Die Strumpfwirkerstühle, S. 481, werden nach einer andern, wie es jedoch scheint, nicht sicherern Angabe zwar auch auf 2118 berechnet, wovon aber hiernach nur 892 auf Rheinland, 351 auf Sachsen, 306 auf Brandenburg, 263 auf Westphalen, 249 auf Schlesien, 38 auf Preußen, 14 auf Pommern, 5 auf Posen fallen.

ζ) An Bandwebstühlen aller Art, S. 481, deren es hiernach Ende 1837 im Preuß. Staate 4340 gab, befanden sich, genauer angegeben 2308 im Regierungsbezirk Düsseldorf, (besonders zu Lennep, Elberfeld, Kempen) 70 im Regierungsbezirk Cöln, 39 in Aachen, 15 in Coblenz, in Strasburg 793, in Münster 30, Summa 3255 im Rheinlande und Westphalen; dann 223 in Schlesien, 731 in Sachsen, 119 in Brandenburg, 13 in Preußen, 5 in Posen, 4 in Pommern.

η) Die Leinenfabrikation hat in neuester Zeit wegen Mangels an auswärtigem Absatz allerdings etwas abgenommen, und ist namentlich in Schlesien keinesweges sehr im Schwunge. Wenn im J. 1840 noch für 1,016,928 Rthlr. Preuß. Linnen aus Bremen versandt wurden, so geschah es im Jahre 1841 nur im Werth von 616,516 Rthlr. Gold.

3) Papierbereitung. S. 482. Im Jahre 1838 soll es im Staate 442 Papiermühlen mit 694 Bütten gegeben haben; als: in Preußen 45 mit 78, in Posen 30 mit 36, in Brandenburg 43 mit 89, in Pommern 18 mit 25, in Schlesien 74 mit 88, in Sachsen 65 mit 80, Westphalen 80 mit 132, im Rheinland 87 mit 166 Bütten.

Eine ganz neue Papiermühle ist jetzt in Suckau, Regierungsbezirk Liegnitz, von Scholz errichtet worden, mit Apparat zur Fabrikation des Papiers ohne Ende.

4) Die Neidhard-Seidelsche Preßspänefabrik zu Wehrau im Bunzlauer Kreis in Schlesien ist im vorzüglichen Gange.

5) Die Lederfabrikation, S. 481, im Kreise Malmedy in der Rheinprovinz, die von 1831—35 75000 Wildhäute jährlich verarbeitete, hatte in den Jahren 1837—40 deren nur 55000 St. jährlich verarbeiten können.

6) Bernsteindreherei, S. 485. Die zu Stolpe, Regierungsbezirk Cöslin, lieferte davon im Jahre 1840 2107 Pfd. Corallen und andere Kunstsachen, 7456 Rthlr. an Werth.

7) Eine neue Meublesfabrik von Bedeutung ist die von Stockunsche in Düsseldorf.

8) Hammer- und Hüttenwerke, Eisengießereien ꝛc., S. 487. Von denselben, und namentlich in Schlesien, ist in neuester Zeit viel über die niedrigen Preise des Eisens geklagt worden, die die Concurrenz des so wohlfeilen englischen Roheisens herbeiführe, und die bei den durch die gestiegenen Holzpreise sehr vergrößerten Kosten der Production noch drückender würden; und man hat eine höhere Besteuerung des fremden Eisens als Schutz verlangt. Die beiden Breslauer Zeitungen haben in den Jahren 1841 und 1842 eine Menge Aufsätze für und wider diese Klagen geliefert, die dann wenigstens doch soviel feststellten, „daß bis Ende 1841 keine einzige Eisengießerei in Schlesien eingegangen sei, (was aber später mit einigen kleinen doch geschehen ist,) und daß eine jede bei dem damaligen Preise des Eisens wohl bestehen könne, wenn man sich das aus eignen Waldungen entnommene Holz nicht gar zu hoch anrechnen wolle, indem doch

das Roheisen noch immer auf $1\frac{1}{2}$ Rthlr., und Schmiedeeisen auf 5 Rthlr. per Ctr. stehen, und ersteres vor einigen Jahren auch schon auf $1\frac{1}{3}$ Rthlr. und letzteres auf 4 Rthlr. gestanden habe; daß übrigens Schlesien sich seinen ganzen Eisenbedarf selbst wohl nicht verschaffen, namentlich außer der Laurahütte noch kein andres Werk Eisenschienen zu Eisenbahnen liefern könne; obwohl nicht zu läugnen sei, daß große Vorräthe an Schlesischem Roheisen vorhanden seien, weil man für die niedern Preise sie nicht verkaufen wollte." — Und bei noch mehrerem Sinken der Eisenpreise, des Schlesischen sowohl, als des Englischen Roheisens im Jahre 1842 wurde diese Klage noch lauter. — Man wies dann aber dabei nach, Schles. Prov. Bl. Decbr. 1841 und April 1842, daß loco Hochofen, in Schlesien der Ctr. Roheisen, und in Breslau besonders der Ctr. Stabeisen so gegolten haben:

	Holzkohlen-Roheisen				Steinkohlen-Roheisen				Stabeisen	
1836	1	Rthlr.	13	Sgr.	1	Rthlr.	9	Sgr.	$4\frac{2}{3}$	Rthlr.
1837	1	"	21	"	1	"	12	"	5	"
1838	1	"	26	"	1	"	25	"	$4\frac{5}{12}$	"
1840	2	"	10	"	2	"	$1\frac{1}{4}$	"	$5\frac{1}{4}$	"
1841	2	"	10	"	2	"	—	"	$5\frac{1}{4}$	"
1842	1	"	18	"	1	"	$12\frac{1}{2}$	"	$5\frac{1}{4}$	"

Englisches Roheisen aber galt Ende 1841 $1\frac{1}{3}$—$1\frac{1}{2}$ Rthlr., und E. 1842 $1\frac{14}{30}$ Rthlr., für E. Febr. 1843 aber $1\frac{1}{3}$ in Breslau.

Daß nun diese billigen Eisenpreise dem ganzen Publikum, besonders aber dem landwirthschaftlichen, und allen in Eisen arbeitenden Fabriken und Handwerken wieder sehr zum Vortheil gereichen müssen, ist dabei wohl nicht zu verkennen. — Auf dem Zollcongreß zu Stuttgardt im Herbst 1842 machten nun zwar die deutschen Eisenproducenten dringende Anträge auf einen Schutzzoll von 8—10 Sgr. nach Andern von 1 Rthlr. auf das eingehende englische Roheisen per Ctr.: allein vor jetzt wurde demselben nicht so gewillfahrt. S. nachher. Vgl. Nebenius, Ueber die Zölle des deutschen Zollvereins zum Schutz der deutschen Eisenproduction, Carlsruhe 1842. gr. 8. — Wir bemerken noch von Oberschlesien insbesondre, daß seit 100 Jahren die Eisenfabrikation sich hier verzehnfacht hat, der Preis des Eisens zwar auch bedeutend gestiegen, der des Holzes aber fast 9 mal höher ist, als vor 100 Jahren; und daß es Ende 1841 daselbst 64 Hohöfen, 185 Frischfeuer, 11 Pudlingswerke, 721 Walzwerke für Eisen, (neben 1 Silber- und Bleihütte und 38 Zinkhütten), und bei ihnen und letztern 132 Dampfmaschinen, zum Theil große englische zu 100 Pferde Kraft gab. Es zeichneten sich darunter besonders das Zawadzki-Werk bei Schwierkalen, Graf Renard gehörig, seit 1838 mit 6 Frischfeuern und 1 Pudlingshammer, und die Laurahütte, Graf Henkel gehörig, aus, die seit 1841 auch Schienen zu Eisenbahnen lieferte. Bei Sprottau zu Eula aber beschäftiget Hr. Baller auch 500 Arbeiter mit Eisenfabrikation.

9) Die Solinger Fabriken, S. 489, liefern jetzt jährlich an 100000 Säbelklingen und über 500000 Dutzend Messer und Gabeln.

10) Eine Stückgießerei, S. 489, ist auch zu Sayn in der Rheinprovinz, und Kugelgießereien haben auch die Königl. Eisengießereien zu Sayn, Berlin, Gottow, Torgrow und Lauchhammer in Betrieb; Gewehrfabriken aber besitzen auch Danzig, Neisse und Saare bei Düsseldorf. S. 489.

11) Schriftgießereien, S. 490, gab es im Jahre 1840 in Berlin 10, in Breslau 3, Königsberg 1, Halle, Cöln 2, in Erfurt, Magdeburg, Danzig und Trier immer 1; ferner typische namentlich sind die der Hrn. Hänel in Magdeburg und Lehmann und Mohr in Berlin. 12) Der trefflichen Holzschneiderei der Herren Gubitz und Unzelmann in Berlin werde hier auch noch gedacht.

13) Zu den S. 442 erwähnten Maschinenfabriken gehören noch die der Herren Seibel und von Werden bei Stettin, der Hr. Emundts und Hernkohl in Aachen, der Gebrüder Benardel in Berlin und die des H. Borsig Ebendaselbst, die schon Locomotiven auch gemacht hat; sowie die des H. Queva, und besonders die der Kgl. Seehandlung zu Moabit bei Berlin. Landwirthschaftliche Maschinen, namentlich die neue Egensche Dreschmaschine, und englische Oel- und Malzquetschmaschinen 2c. fertiget jetzt auch die Eisengießerei auf der Carlshütte bei Waldenburg; und zu Rügenwalde in Pommern hat D. Sprengel neuerlich eine eigne Ackerwerkzeugfabrik angelegt.

14) Eine große Glasfabrik, S. 493, ist von H. von Bülow zu Ossaken bei Lauenburg in Pommern errichtet worden.

15) Als Thonwaarenfabriken, S. 495, sind noch zu erwähnen: die zu Wanzleben, Reg.-Bez. Magdeburg, die im Jahr 1840 für 7000 Rthl. Waaren lieferte, und 50 Menschen beschäftigte, und die zu Mettloch bei Trier, wo außer Steinguthwaaren auch Thonröhren gemacht werden, sowie auch die Ofenfabrik zu Langenöls bei Greifenberg von H. Beuchholz. Die Proskauer Steinguthfabrik liefert jährlich noch für 8—9000 Rthl. Waare.

16) Bedeutende Werkstätten für Steinmetz-Arbeit sind z. B. die Kantiansche zu Berlin, und die Tuchsche zu Breslau.

17) Die 7 Cichoriencaffee-Fabriken des Kreises Wanzleben brannten im Jahr 1838 33000 Ctnr. Cichorienwurzeln und machten daraus für 93,700 Rthl. Waare, und beschäftigten 300 Arbeiter.

18) Mühlen, S. 497. a) Nach Centralblatt des Finanz-Ministerii 1840, p. 311, gab es im Jahr 1839 im Preußischen Staate 15112 Wassermühlen, 10,713 Windmühlen, 1452 Roßmühlen, und 32 Dampfmühlen. Zu diesen letzteren sind seitdem aber noch einige, wie z. B. die von Crudelius zu Potsdam, s. 1840, und im vorigen Jahre eine eben solche zu Langenbielau, Reichenbacher Kreises in Schlesien, von den Herren Hilbert und Schumann errichtet, hinzugekommen. b) Die ehe-

maligen Schicklerischen, jetzt der Kgl. Bank gehörigen großen Mühlen in Usz im Posenschen haben im Jahr 1841 ein so bedeutendes Geschäft gemacht, daß 1) von Weitzen für überseeische Versendung 10,938 Ctnr. 68 Pf. nach Abdörrung der Körner zu 7015 Ctnr. 77 Pf. feinen Mehls, das Uebrige zu Mittelmehl und Mehlabfall, 2) von Roggen für Rußland 43,848 Ctnr. zu 42,294 Ctnr. 60 Pf. Roggenschrot, und für Berlin 942 Ctnr. 105 Pf. zu Mehl vermahlen, und zur dortigen Consumtion noch 5773 Ctnr. Weitzen, 34,123 Ctnr. Roggen und Gerste versteuert, und 524 Ctnr. Grütze gemacht wurden.

Anm. Ueber die der Kgl. Seehandlung in Betreff ihrer Mühlen neuerlich gemachten Vorwürfe der Einmischung in den Mehlhandel. S. nachher.

c) Neue Oelmühlen, und Oelbereitungen sind angelegt zu Kalinowitz, und zu Thurze in Oberschlesien, noch größre aber zu Puschkau bei Striegau, (für 100 — 170 Sch. täglichen Verbrauchs) und zu Langenbielau bei Reichenbach in Schlesien. In Marienwerder hat eine Dampf-Oelmühle im Herbst und Winter 1839 9000 Scheffel Oelsaat zu 2534 Ctnr. Oel verarbeitet. — Die Oelpreise haben sich meist auf 10, 11 — 12 Rthl. pro Tonne gehalten.

d) Ingleichen ist, s. 1840, zu Masselwitz bei Breslau durch Schlinke u. Comp. ein Institut begründet worden, welches eine Oel-, eine Gyps-, eine Knochen- und eine Dampfmühle zugleich enthält, aber auch noch chemische Fabricate liefert; als: Chlorkalk, Salzsäure, Soda ꝛc. — mit hydraulischen Pressen bereitet man hier täglich 45 Ctnr. Oel.

e) Pulvermühlen hat der Staat nur zu Neisse, und besonders zu Spandau, (s. 1839 von Berlin dahin verlegt,), wo jetzt jährlich gegen 3000 Ctnr. Pulver gemacht, und das ordinaire zu 16, das feine zu 20, das extrafeine zu 24, das Pürschpulver zu 33 Rthl. verkauft werden.

f) Polizeilich ist übrigens in Betreff der Anlage von Knochenmühlen neuerlich angeordnet worden: 1) daß nur an den von der Polizei angegebenen, nicht mit Knochen von an ansteckenden Seuchen gestorbenen Menschen und Thieren angefüllten, Flecken, also nicht willkührlich nach selbigen nachgegraben werden soll; 2) daß nur reine, trockne, ganz fleischlose und sehnenfreie, nicht stinkende Knochen genommen, und die Aufbewahrungs- und Trocknungsorte von der Ortspolizei bestimmt werden sollen.

19) Bierbrauereien, S. 500, waren im Jahr 1837 im ganzen Staate noch 16,133, als: in Ostpreußen 1752, Westpreußen 225, Pommern 629, Brandenburg 1015, Posen 573, Schlesien 1820, Sachsen 1827, Westphalen 5088, Rheinland 3208; allein im Jahre 1839 hatten sie sich auf 10,133 im Gange befindliche beschränkt. — In der Mark lobt man besonders die zu Steinbusch und Driesen, und zu Grünthal.

20) Brandtweinbrennereien, S. 50, waren im Jahr 1837 im Betriebe 13,175; als: in Ostpreußen 988, Westpreußen

195, Pommern 642, Brandenburg 1324, Posen 254, Schlesien 3417, Sachsen 945, Westphalen 1272, Rheinland 4128. Wenn denn im Jahr 1831, nach Dieterici, auf den Kopf der Einwohner 8 Quart Preuß an Brandtwein kamen, so waren es im Jahre 1840 14,⁰⁶ Q. — Die Spirituspreise haben sich übrigens in den letzten 3 Jahren immer auf 17, 18 — 19 — 20 Rthl. pro Faß gehalten.

21) Zuckerraffinerien, S. 505, sollen im Preußischen Staate nicht 78 (nach p. 505), sondern nur 66 gewesen seyn; als: in Preußen 8, Brandenburg 9, Pommern 2, Schlesien 3, Sachsen 12, Westphalen 4, Rheinland 28, die zusammen im Jahr 1838 846,017 Ctnr. Rohzucker raffinirt haben, unter den auch noch die des H. Jacobs in Potsdam, und der Herren Schimmelbusch und Joest zu Cöln, (mit 35,000 Ctnr. Bedarf), zu nennen wären; allein in den letzten 2 Jahren sind einige, namentlich in Berlin, (z. B. die Beersche s. 1841), wegen des, bei dem Bestehen des neuen Handelstractats mit Holland (s. nachher) sich nicht mehr verlohnenden, Geschäfts, eingegangen. Die Stadt Cöln allein hatte aber im Jahr 1841 noch 12 Zuckersiedereien, die vom October 1839 bis dahin 1840 1,104,700 Rthl. 21 Sgr. Eingangssteuer für Rohzucker, und Lumpen gezahlt haben.

22) Runkelrübenzucker-Fabrikation. S. 506. — Ueber dieselbe ist in den letzten 2 Jahren viel geschrieben, und für, und gegen ihre Nutzbarkeit für Preußen sowohl, als für den ganzen deutschen Zollverein debattirt worden.

Vgl. Varnhagen, H. Ueber das Verhältniß der Runkelrüben-Zuckerfabrikation zum Staate im deutschen Zollverein. Halle 1840, 8. (für sie). Ueber die Zuckererzeugung in den Zollvereinsstaaten. Potsdam 1841. 8. (gegen dieselbe, da sie zu kostbar sei.) Schönberg-Müller. Ueber den Rübenzucker, dessen Abtragungswerth, Besteuerung und die Mittel, diesen Industriezweig aufs Neue zu beleben. Magdeburg 1841. 8. (für sie.) Leben und Tod der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation. Breslau 1841. 8. (für sie.) Kupfer, Sendschreiben an einen Gutsbesitzer &c. Berlin 1841. 8. (für sie.) Koppe. Ueber die Erzeugung des Runkelzuckers in ihrer staatswirthschaftlichen und gewerblichen Beziehung. Berlin 1841. 8. (Sehr wichtig, und für sie.)

Einen Hauptanfall erlitt die einheimische Zuckergewinnung besonders in Bülow, Jahrbücher der Politik, 1841, September und in der Leipziger allgemeinen Zeitung durch den Professor und Regierungsrath Hagen in Königsberg, der dieselbe als in jeder Hinsicht, unvortheilhaft, und unangemessen, und als eher nachtheilig, denn gewinnbringend anklagte, indem sie die Zoll-Einnahme sehr, vermindere, den Zucker nur viel theurer liefern könne, als der indische zu haben sey, und auch dem auswärtigen Handel mit den Zuckerländern, und damit der übrigen einheimischen Industrie und dem Ackerbaue Schaden thue; wogegen dieselbe indeß auch wieder tapfer vertheidigt, und die allerdings nicht richtigen Hagenschen Berechnungen über die Sache überhaupt, und über Gewinn und Verlust bei der Runkel-Zuckerfabrikation selbst auf das Entschiedenste angegriffen, und wiederlegt wurden.

Wie die Sache jetzt besteht, kann man indeß mit Gewißheit, auch nach Koppe a. O., annehmen: daß überall da, — wo die Runkelrüben in großen Massen zu 150 — 200 Centner pro Morgen billig erbaut, und der Zuckerproduktion wenigstens nicht höher, als zu 7 Sgr. allerhöchstens 7½ Sgr. pro Centner überlassen, auch durch ein zweckmäßiges Verfahren bis 5 Pfund Rohzucker vom Centner roher Rüben gewonnen werden können, und wenn auch die Besteuerung derselben nicht höher, als zum Ersatz für den Ausfall, den die Zölle durch die Verdrängung eines Theils des indischen Zuckers erleiden, bestimmt zu werden braucht, — jedenfalls wenigstens die Bereitung des bloßen Syrups, oder auch noch die des Farins, oder Rohzuckers aus Runkeln als ein landwirthschaftliches Nebengeschäft mit entschiedenem Vortheil betrieben werden könne, wobei denn dessen weitere Verarbeitung zu gutem Zucker aber den besonderen Raffinerieen überlassen werden müßte, die ein technisches Geschäft ist, welches für den Landwirth nicht mehr ganz passend erscheint, und einen zu großen Kostenaufwand von ihm fordern würde; wogegen ihm bei der Syrup- und Farinbereitung doch die ganze für die Viehfütterung, und die daraus zu gewinnende Düngung höchst nutzbaren Abgänge verblieben. — Es soll damit aber nicht etwa der indische Zucker ganz verdrängt werden, (— was an sich übrigens darum in keinem Falle möglich ist, weil der ganze Zuckerbedarf mit inländischem Zucker nie zu decken seyn würde, —) sondern es soll nur durch die Concurrenz des einheimischen mit jenem der Zucker-Preis möglichst niedergehalten, die Zucker-Consumtion somit möglichst vermehrt, und damit der Nahrung des gemeinen Mannes aus Obst und dergl. eine wesentliche Verbesserung zugeführt werden; wo dann gewiß, jemehr die Consumtion des Zuckers stiege, auch die Production desselben im Lande zunehmen, und die einheimische, wie die auswärtige doch durch den dabei eher vermehrten, als verminderten Absatz eines gehörig lohnenden Zuckerpreises gewiß seyn könnte. Noch käme es nur darauf an, das Verfahren der Zucker-Bereitung bei uns, unter der oben angegebenen Trennung der bloßen Syrup- oder auch Rohzucker-Bereitung von dem eigentlichen Raffiniren, möglichst zu vereinfachen, zu vervollkommnen und im Kostenaufwand zu beschränken. Bis jetzt möchte sich denn wohl das Auspressen der Rüben durch hydraulische Pressen noch immer vor allen andern Arten des Verfahrens zu Gewinnung des Safts am Besten bewährt haben.

Anlangend nun den wirklichen neuesten Stand der bestehenden Runkelrüben-Zuckerfabrikation im Preußischen Staate, so zählte derselbe im Winterhalbjahr 18$\frac{40}{41}$ 91 (nach And. 99) Anstalten für dieselbe, welche 3,403,615 Ctnr. Runkelrüben verarbeitet haben, die, wenn man jedenfalls wenigstens 4½ Pf. Rohzucker auf den Centner rechnen darf, circa 139,240 Ctnr., oder richtiger, bei 5 Pfund Ertrag, 154,709 Ctnr. 85 Pf. gegeben haben müßten. — Nach den Berliner Nachrichten vom 16. März 1841 sollten nun, (wie es scheint nach officiellen Angaben), im Winter 18$\frac{39}{40}$ in den übrigen Zollvereins-staaten noch 51 Fabriken dieser Art 1,336,462 Ctnr. Rüben verar-

beitet haben: und, wenn Gleiches auch für $18\frac{40}{41}$ angenommen würde, so würde die ganze Runkelnverarbeitung des gesammten Vereins, incl. Preußen, 4,740,077 Ctnr., und die Rohzuckerproduction à 5 Pfund von 100 Pf. Runkeln 236,504 Ctnr. betragen haben. — Im Jahr 1840 aber wurden an fremdem Zucker, theils in Hutzucker, theils in von inländischen Raffinerien eingeführtem anderm Zucker 1,038,388 Zollcentner für den ganzen Zollverein versteuert, und, wenn dazu die 236,504 Ctnr. einheimischen Zuckers gerechnet werden, so würde die ganze, in dem Vereinsstaate jährlich eben verbrauchte, Zuckermasse auf 1,274,892 Ctnr., (und dabei die inländische auf $\frac{1}{5}$ davon), anzuschlagen seyn, und es bedürfte zur Erzeugung derselben im Vereine nur 335 Fabriken, jede zu 75,000 Ctnr. Runkelnverarbeitung, und dann 169,985 Morgen Landes zur Gewinnung dieser Runkeln (bei 150 Ctnr. Ertrag pro Morgen). Vgl. auch Koppe a. O. p. 32.

Die einzelnen Provinzen, und zwar a) Schlesien anlangend, so sollen im Winter $18\frac{39}{40}$ hier von 20 Fabriken gegen 18,300 Ctnr. Runkeln-Rohzucker geliefert, und, nach Provinzialblatt 1841 Juli, im Winter $18\frac{40}{41}$ von 22 Fabriken 581,536 Ctnr. Runkeln zu 30,403 Ctnr. Zucker (also mit 5 pro C. Zuckergewinn) verarbeitet worden seyn, im Winter $18\frac{41}{42}$ und $18\frac{42}{43}$ aber möchte man auf keinen Fall soviel zu Stande gebracht haben, da die Erndte der Jahre 1841 u. 42. die Runkeln nicht eben reichlich geliefert hatte. — Die große Actien-Runkeln-Zucker-Fabrik in Groß-Mochbern bei Breslau ist seit $18\frac{41}{42}$ im Gange, und wird jährlich 100—120,000 Ctnr. Runkeln verarbeiten. — Dreizehn Fabriken sollen im Winter $18\frac{39}{40}$ auch in Schlesien aus 12,500 Ctnr. Kartoffeln-Syrup gefertiget haben. Schles. Provinzialbl. 1840 Septbr. p. 279. Zu Grädiß bei Ottmachau hat ein H. Larisch eine Schule für die, die die Runkeln-Zuckerfabrikation erlernen wollen, im Jahr 1841 errichtet.

b) Außerdem sollen im Jahr 1839 an dergl. Fabriken in Brandenburg und Pommern 10, in Sachsen 28 (im Kreise Wanzleben allein 8), in Westphalen und Rheinland 12, in Ost- und Westpreußen und Posen 9 im Betriebe gewesen seyn. — Die nach Schützenbachscher Art zu Zutschersleben von den Herren Zuckschwerdt und Beuchel angelegte Trocken-Runkeln-Zuckerfabrik brannte im Jahr 1840 ab, sollte aber wieder aufgebaut werden. — Die Fabrik zu Marienwerder hat im Jahr 1839 nur 20,000 Ctnr. Rüben verbraucht. — Im Reg.-Bezirk Düßeldorf ist noch die der Herren Aldenhoven und Ordenbach zu Zons zu erwähnen.

Ueber die neue Besteuerung der Runkelzuckerfabrikation im Preußischen, und im ganzen Zollverein, s. künftig beim Steuerwesen. Dieselbe veranlaßte den Beschluß der sämmtlichen Runkelzuckerfabrikanten der Vereinsstaaten zu einer alljährlichen Versammlung in einem Orte derselben, um sich über gemeinschaftliche Interessen, und gewerbliche Zwecke zu besprechen, und zu berathen, die zuerst im April 1841 zu Magdeburg gehalten, und wobei beschlossen wurde, aus einem jeden Vereinslande, oder einer jeden Hauptprovinz einen oder mehrere Fabrikbesitzer als Mitglieder eines Ausschußes zu

erwählen, um durch ihn vermittelst Correspondenz mit einander in Verbindung zu bleiben.

cc) Andere Gewerbsunternehmungen. S. 512, betreffend.

1) Schank- und Gastwirthschaft. S. 503. Vergl. Kuhn, J. F. Der Gast- und Schankwirthschaftsverkehr in den Preußischen Staaten, auf das Gesetz vom 7. Februar 1835 basirt. Quedlinburg 1841. 8. v. d. Heyden. Der Gast- und Schankwirth, oder die Grundsätze, die sowohl über das polizeiliche Verfahren in Bezug auf Erlaubnißertheilung, als auch in gewerblichen Verhältnißen diese Wirthschaft zu ordnen bestimmt sind. Magdeburg 1841. 8.

Die Gewerbesteuer von Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Zimmervermiethung im Preußischen Staate betrug im Jahr 1839 76,010 Rthl., wenn im Jahr 1835 73,808, und im Jahr 1840 79,749 Rthl. Diese Gewerbsunternehmungen haben sich also allerdings vermehrt. In Schlesien z. B. ist die Zahl der namhaften Gasthäuser in den Jahren 1828—37 von 409 auf 556, die der Krüge und Ausspannungen von 3509 auf 4138, die der letztern besonders im Reg.-Bezirk Liegnitz von 992 auf 1230, und im Reg.-Bez. Oppeln von 904 auf 1215 gestiegen. — Die Schankstätten für Brandtwein besonders haben sich zwar auch in der Regel vermehrt, und im Reg.-Bezirk Posen namentlich gab es im Jahr 1841 in 248 städtischen und ländlichen Ortschaften 3068 eigentliche Brandtweinschenken, Dorfkrüge rc. und überhaupt 4450 Etablissements für Verbreitung geistiger Getränke, sowie aber auch Speisen aller Art, incl. also Bier- und Weinhäuser, Gasthöfe, und Restaurationen, (wobei auch noch auf dem platten Lande 1376 Schanktreibende Dominien waren); dagegen im Reg.-Bezirk Königsberg hat sich von 1831—39. die Zahl der Schankwirthschaften doch wirklich, selbst bei der um 26579 gestiegenen Volkszahl, von 3848 auf 3431 vermindert, wegen größerer Mäßigung im Genuß geistiger Getränke. — Nach einem neuen Ministerial-Rescript von 1841 sollen übrigens Schankwirthe, die einem von der Polizei ihnen bezeichneten Trunkenbold zu trinken geben, in 2—5 Rthl. Strafe genommen, und die Bezeichnung der Trunkenbolde soll von der Polizei mit Zuziehung des Ortsgeistlichen geschehen.

2) Agenturgeschäfte, Musik-, Schauspieler- und Kunst-Reiter-Gesellschaften. S. 515. a) Für Landwirthschaft, und Gewerbe überhaupt sind zwei neue, sehr thätige und empfehlenswerthe Polytechnische Agenturen zu erwähnen, die eine des C. T. N. Mendelsohn in Berlin, die andere die des Herrn Peter zu Marienwerder in Westpreußen, welche beide die Besorgung landwirthschaftlicher Aufträge aller Art übernehmen und ausführen; und wovon letztere auch einen recht schätzbaren Monatlichen Anzeiger herausgiebt, der auch literarische Zwecke verfolgt.

b) Im Jahr 1838 waren in 23. Reg.-Bezirken 334 Gewerbscheine an Musikgesellschaften, und in 14 ebensolche an 46 Schauspieler- und Kunstreiter-Gesellschaften ausgegeben.

c) Tagelöhnerei anl. S. 514, so ist ein trefflicher Aufsatz des H. wirkl. Geh. Ober-Reg.-Raths Hoffmann: Uebersichtliche Zusammenstellung von Nachrichten über den Betrag des Tagelohns in den Reg.-Bez. Königsberg und Potsdam, in den Verhandlungen des Preußischen Gewerbvereins, Jahrgang VI. und in den Möglinschen Annalen der Landwirthschaft, Bd. 23. St. 2. noch nachzutragen.

33.

D. Von dem Commercial- oder Handelsgewerbe.

I) Im Allgemeinen, von allgemeinen Handelsverhältnissen. S. 415 f.

1) Von den Preußischen Handelstractaten, und Zoll- und Handels-Vereinen mit fremden Staaten. S. 517.

aa) Vom Preußisch-deutschen Zoll- und Handels-Verein; S. 517. Vergl. Wurm. Zur Geschichte des deutschen Zollvereins, zwei apokryphische Capitel, und ein prophetisches. Bonn 1841. p. 8. Association des douanes allemandes, son passé son avenir, par M. de la Nourrais, et E. Béres a Paris 1841. 8. Höffen, G. Der deutsche Zollverein in seiner Fortbildung, Stuttgardt und Tübingen 1842. gr. 8. (besonders über das Verhältniß des Vereins zu andern Staaten.) Bowrings Bericht über den deutschen Zollverband. A. d. Engl. übers. von D. Buck. Berlin 1840. 8. auch im Centralblatt der Handelsstatistik, 1840. Mai, Juni; Liste der Hamburger Börsenhalle Nr. 8655—57, List, D. Zollvereinsblatt, Tübingen 1843. 8.

a) Die Gränzen desselben, — der Anf. 1840 8109¾ □ M. mit 26,048,970 Einwohnern nach Zählung von 1834 umfaßte, — haben sich im J. 1841 nicht unbedeutend erweitert, in dem nicht nur das Herzogthum Braunschweig, (die wenigen Harz- und Weser-Districte, die im Hannöverschen enclavirt sind, bis Ende 1841 ausgenommen), sondern auch das Fürstenthum Lippe-Detmold, und die Churhessische Grafschaft Schaumburg, sowie die fürstlich Waldecksche Grafschaft Pyrmont demselben zu Anfang des Jahres 1842 ganz beigetreten sind; und zwar Braunschweig mit angeblich 73 □ Meilen und 250,000 Einwohnern, Lippe-Detmold mit 20½ □ Meil. und 85,000 Einwohnern, und mit Schaumburg noch mit 9²² □ Meil. und 30,000 Einwohnern, und Pyrmont mit 1⅔ □ M. und 5000 Einwohnern.

Ihnen ist aber im Jahr 1842 auch noch das Herzogthum Luxemburg auf 5 Jahre vorläufig, — bis zum Ende März 1846 — mit 126¼ □ Meile beizutreten, so daß der jetzige Umfang des Vereins, nach einer vorläufigen ungewissen Berechnung, sich auf 8482⅝ □ M. belaufen möchte.

Was die gesammte jetzige Einwohnerschaft desselben dann anlangt, so können wir diese der Zahl nach hier noch nicht genau bestimmen, da wir die Zunahme der Bevölkerung in den einzelnen Staaten seit 1839 nicht genau kennen; wir bemerken indeß, daß nach der officiellen

Angabe im Centralblatt des Finanzministerii 1842 Nr. 4. die einzelnen Staaten pro Ende 1840 mit ihrer Volkszahl in Sa. auf 27,142,323 Einwohner, anderwärts aber pro 1841 auf 27,520,106 angegeben sind, so daß, mit Hinzurechnung der mit Anfang des Jahres 1842 zugetretenen, eben angegebenen Staaten, die ganze Einwohnerschaft des jetzigen Vereins auf weit mehr, als 28 Mill. Menschen sich belaufen mag.

In jenem erstern Blatte nämlich ist angegeben:

1) Preußen, incl. der fremdherrlichen Gebiete, die mit ihm an gemeinschaftlichen Zöllen im J. 1841 Antheil nahmen, mit Einwohnern 15,159,031;
2) Baiern ebenso mit 4,375,586; 6) K. Sachsen mit 1,706,276;
3) Würtemberg mit; 1,703,276; 7) Kurhessen mit 666,280;
4) Baden desgl. mit 1,294,131; 8) Thüringischer Verein m. 952,421;
5) Großerzogth. Hessen 820,907; 9) Herzogthum Nassau m. 398,095;
10) Frankfurt a. Mayn 66,338; Summa 27,142,323.

Alle diese Staaten enthalten dabei aber nicht blos ihre eigne Volkszahl, sondern auch die der enclavirten fremden Districte, und diese letztere geht dann von deren Volkszahl im Ganzen ab, und tritt jener zu. So z. B. hatte Preußen für sich eben nur 14,934,340 Seelen zu berechnen, von den aber auch 109,626 noch abgehen, — theils die Garnison in Mainz und Luxemburg mit 10,350 Personen, theils die zum Thüringischen Zollverein gehörigen Preußischen Bewohner mit 93,883, theils die Einwohner einiger, dem Hanövrischen Verein angeschlossenen Dörfer mit 11249, und einiger kleinen eingeschlossenen Landestheile mit 4134, und so blieben für den Verein nur 14,824,714 Seelen, zu den dann aber wieder 334,317 fremde Landesbewohner zutraten, als: die von Anhalt-Bernburg 46,252, die von einigen enclavirten Lippeschen Districten 1022, die von einigen solchen Meklenburgischen Ortschaften 993, die des Herzogthums Anhalt-Dessau 61,793, und des Herzogth. Anhalt-Köthen 41,020, die des Sachsen-Gothaischen Amts Volkerode 2729, die des Hessen-Homburgischen Oberamts Meisenheim 14,285, des Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld 28,669, die des Fürstenthums Waldeck 51,811, die der Hannöverischen Grafschaft Hohenstein, und des Amts Elbingerode 13,126, die des Braunschweigischen Fürstenthums Blankenburg, Stiftsamtes Walkenried, des Amts Calvörde, und des Antheils an den Dörfern Papsdorf, und Hessen 26,871, und noch andere; so daß Preußen im Verein mit 15,159,031 Personen auftrat, — wie angegeben ist. — So ist es auch mit anderen Staaten.

Bei Baiern traten von der Volkszahl von 4,370,977 ab 5605, es traten aber zu 10,214, und so hat es die angegebene 4,375,586. Königreich Sachsen, Großherzogthum Nassau, Stadt Frankfurt und Gebiet haben blos ihre eigne Volkszahl. Das Königreich Würtemberg aber tritt von seiner Volkszahl mit 1,646,871 ab 735, und hat Zutritt 57,140, also Sa. 1,703,276. Baden hat zusammen die Zahl von 1,290,650, Zutritt 3481, also Sa. 1,294,131; und Großherzogth. Hessen ebenso zu 811,503 Zutritt 9404, in Sa. also 820,907. Bei Churhessen gehen von 728,650 ab: 62,370, bleiben also 666,280.

Der Thüringer Verein enthält: von Preußen 93,883, Baiern 434, Churhessen 26,575, Sachsen-Weimar 236,042, Sachsen-Meinungen 152,640, Sachsen-Altenburg 124,743, Sachsen-Gotha 96,734, Sachsen-Coburg 39,333, Schwarzburg-Sondershausen 24,628, und Schwarzburg-Rudolstadt 52,444, die Reußischen Länder 106,995; Summa 952,451 Einwohner. Centralblatt 1842, p. 240.

Vgl. Centralblatt 1842. Nr. 9. Uebersicht der Bevölkerungszunahme der Vereinsstaaten bis 1840.

Dabei haben sich sämmtliche bisherige Vereinsstaaten durch die Tractaten vom 8. Mai 1841 aufs Neue, s. gleich, zur Einhaltung, und Fortsetzung ihres Vereins wiederum mit einander verbunden.

b) Die einzelnen hierbei aufzuführenden neuen Tractatem sind dann folgende:

1) Der Tractat zwischen Preußen, und allen bisherigen Vereinsstaaten wegen Erneuerung und Aufrechthaltung des Zollvereins auf neue 12 Jahre, bis ult. Decbr. 1853 vom 8. Mai 1841. Gesetzsamml. 1841, p. 141, f. wodurch die ganzen bisherigen Verhältniße für ferner fortdauernd, und gültig erklärt sind; womit aber auch eine

Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers in sämmtlichen Vereinsstaaten auf 3 Jahre vom 1. Septbr. 1841 bis 1. Septbr. 44. verbunden ist, s. künftig, welcher auch Braunschweig und Lippe, ꝛc. beigetreten sind.

Auch ist zugleich wieder ausgemacht worden, daß man eine möglichst gleiche Besteuerung auch der inländischen Erzeugniße in allen Vereinsstaaten einführen wolle, bis dahin aber, wo dies ausgeführt worden seyn werde, von allen diesen Dingen, die durch einen Vereinsstaat in den andern, oder auch ins Ausland durchgehen, keine inneren Steuern gefordert werden sollen, jedem Staate aber frei stehen solle, dergleichen Dinge für den Verbrauch bei sich nach Belieben zu besteuern, für jetzt jedoch nur folgende, als: Essig, Malz, Wein, Most, Cyder, Tabak, Mehl und Mehlfabrikate, Backwaaren und Fett, — und zwar dies auch nicht über einen gewissen verabredeten gleichmäßigen Steuerbetrag hinaus, so daß kein solches Erzeugniß in einem andern Vereinsstaate höher belegt werden darf, als das im Lande selbst erzeugte, oder als das Erzeugniß andrer Vereinsstaaten; daß demnach nicht nur die Vereinsstaaten, die von inländischen Erzeugnißen gar keine Steuer bei sich erheben, auch die gleichen vereinsländischen nicht besteuern dürfen, ausgenommen nur den Wein, da, wo keiner gebaut wird, nach besondern Verabredungen; — sondern daß auch Staaten, die bei sich Steuern von einem dergleichen Gegenstand der Consumtion erheben, diese auch von den aus andern Vereinsstaaten herkommenden in gleicher Weise fordern dürfen, wogegen sie die Abgaben von den nach andern Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz, oder theilweise zurückgehen lassen können; und endlich daß auch die Staaten, die Steuern auf ein inneres Erzeugniß bei sich gelegt haben, diese auch bei der Einfuhr dergleichen vereinsländischer voll

erheben, und bei der Ausfuhr wieder voll, oder theilweise zurückerstatten können; wozu dann noch besondere Verabredungen getroffen worden sind. — Hierbei ist ferner ausgemacht, daß, soweit zwischen mehreren Staaten des Vereins eine Vereinigung zu gleicher Besteuerung inländischer Erzeugniße schon besteht, diese in Betreff des Rechts, diese Steuer gleichmäßig auch von dergleichen vereinsländischen Erzeugnißen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet werden sollen, die Erhebung solcher innern Steuern übrigens aber in der Regel im Lande des Bestimmungsortes angeordnet werden möge; und ferner daß eine Erhebung von Abgaben zum Besten von Communen, und Corporationen durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder sonstwo nur solche Gegenstände treffen können solle, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, und daß dies nur nach Verabredungen, und mit voller Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniße anderer Vereinslande, wie bei Staatssteuern, geschehen dürfe.

Das Centralblatt des Finanzministerii 1841 p. 264. enthält dann nachfolgende: Uebersicht der Steuersätze, die in den Vereinsstaaten wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewißer Erzeugniße gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnißen erhoben werden:

Vereinsstaat, der erhebt,	Wein u. Most, Maaß u. Steuersatz,	Bier, Maaß,	Steuersatz,	Brandtwein, Maaß,	Steuersatz,	Tabak, Maaß,	Steuers.
Preuß. Sachs.	Ctr. Pr.						
Churh. Thür.	25 sgr.	Ctr. Pr.	7 sgr. 6 pf.	Ohm Pr.	6 rtl.	Ctr. Pr.	20 sgr.
Dieselb. Most	20 sgr. excl. Churh.			excl. Churh.		Malz	
Baiern rechts Rheins		Eim. Bair.	17 sgr. 1 5/7 pf.	Eimer	1 rtl.	ganze Metze	14 3/7 sgr.
Würtemberg		braun Eim.	1 rtl. 21 sgr. 5/8 pf.	Eimer	2 rtl. 25 sgr. 8 4/7 pf.	Simri	5 sgr. 8 4/7 pf.
		weiß	1 — 4 — 3 3/7 —				
Baden		Ohm Bad.	22 — 3 3/7 —				
Churhessen		Ohm Hess.	10 —	Ohm Pr.	3 rtl.		
Frankf. a. M.		Ohm Fkf.	11 sgr. 5/7 pf.				
Hessendarmstadt		Ohm Hess.	11 — 5/7 —				

Ebendaselbst 1841 p. 265—68 findet sich dann auch ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnißen, und der in diesen Straßen bestehenden, oder resp. noch zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen; nebst einer Circular-Verordnung über die Behandlung dieses Verkehrs, vom 13. Decbr. 1841, mit dazu nöthigem Tabellenwerk.

Noch ist auch schon im Jahr 1840 ausgemacht worden, daß in sämmtlichen Vereinsstaaten die Befreiung vom Eingangszoll auf Vereinsrechnung auch auf solche Gegenstände ausgedehnt werden solle, die für Bibliotheken, und andere wissenschaftliche Anstalten, naturhistori-

sche Sammlungen rc. eingehen; sowie dies nach einem frühern Beschluß auch auf die zu Kunstausstellungen und für landesherrliche Kunst-Institute eingehenden Dinge, jedoch in jedem Fall nur mit Einholung der Genehmigung des Generaldirectors der Steuern, und unter specieller Bezeichnung Anwendung leidet.

2) Vertrag zwischen Preußen, und den deutschen Vereinsstaaten einerseits, und dem Fürstenthum Lippe andrerseits wegen Beitritts zum Zollverein vom 18. October 1841, und ein gleicher zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung der innern Erzeugniße im Fürstenthum Lippe, sowie wegen erneuerten Anschlußes der Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Cappel, und Gravenhagen an das ganze Preußische Zoll- und indirecte Steuer-System, vom 18. Octbr. 1841. Gesetzs. 1841, p. 337 f. Centralblatt 1841.

3) Vertrag zwischen Preußen und den Vereinsstaaten einer-, und dem Herzogthum Braunschweig andrer Seits wegen Anschlußes an den Zollverein; und zwischen Preußen und Braunschweig insbesondre wegen künftiger gleicher Besteuerung der innern Erzeugniße; nebst den Verträgen zwischen beiden a) insbesondre betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zoll- und Steuersystems im Fürstenthum Blankenburg und Stiftsamt Walkenried, und Amt Calvörde, und b) wegen der Preußischen Gebietstheile Wolfshagen, Hohlingen, Heßlingen und Lichtringen in Betreff der innern Besteuerung, alle zusammen vom 19. October 1841. Gesetzs. 1841, Nr. XXIII. und Centralblatt 1841.

4) Vertrag zwischen Preußen, und den Vereinsstaaten einer-, und Churhessen andrerseits wegen Anschlußes der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein; nebst Vertrag zwischen Preußen und Churhessen insbesondre wegen Besteuerung des Brandtweins, und Runkelrübenzuckers in demselben; beide vom 12. November 1841. Gesetzs. Nr. XXIV. Centralblatt 1841.

5) Vertrag zwischen Preußen und den Vereinsstaaten einer-, und dem Fürstenthum Waldek andrerseits wegen Anschlußes des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, und zwischen Preußen und Waldeck insbesondre wegen gleicher Besteuerung der innern Erzeugniße, und des Salzdebits, vom 13. December 1841. Gesetzs. Nr. XXV.

Alle diese Verträge sind im Ganzen gleichlautend mit den, welche Preußen mit den frühern Vereinsstaaten abgeschlossen hat, und insbesondre gelten wegen der innern Besteuerung in den neuen Vereinsländern in Folge derselben ganz dieselben Grundsätze, die p. 136 angegeben worden sind. — Sie gehen auch alle auf 12 Jahre, bis Ende 1853, — und dauern ferner auf 12 Jahre fort, wenn sie nicht zu rechter Zeit gekündiget werden.

6) Vertrag zwischen Preußen und den Vereinsstaaten einer-, und dem Großherzogthum Luxemburg andrerseits, wegen Anschlußes an den Zollverein vom 6. Februar 1842. Gesetzs. 1842. Nr. 9, im Ganzen auch gleichen Inhalts, aber nur auf 5 Jahre oder die Zeit bis zum Ende März 1846, und dann auf wei-

tere 6 Jahre fort abgeschloßen, falls er nicht 9 Monate vor dieser Zeit gekündiget worden. Nach Auswechselung der Ratificationen sollte sich noch über den Gränzverkehr und dessen Sicherung verständigt werden, der zwischen Luxemburg einerseits, und dem nach Tractat vom 19. April 1839 Belgien verbliebenen Theil dieses Landes andrerseits besteht, wobei theils Preußen versprochen hat, alles Mögliche zu thun, um, wenn das denselben betreffende Kgl. Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 aufgehoben würde, die Luxemburger gegen alle daraus entstehenden Nachtheile zu schützen, theils auch ausgemacht worden ist, daß die Anzahl, und Dienstdauerzeit der in Luxemburg anzustellenden Preußischen Douanenbeamten möglichst beschränkt werden solle. Wegen Besteuerung des Bieres, Brandtweins und Weinmostes ist versprochen worden, daß dieselbe in Luxemburg nicht unter die Preußischen Steuersätze, sondern nur diesen gleich angeordnet werden solle, sowie auch der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers beigetreten worden ist, und ebenso der Convention wegen Gleichheit der Maaße, Gewichte und Münzen, — worüber sich jedoch noch weiter für den 21 oder $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuß entschieden werden soll.

Außerdem sind aber auch noch abgeschloßen worden: (Vgl. S. 503.)

7) Ein Vertrag zwischen Preußen und den Vereinsstaaten einer-, und Braunschweig andrerseits wegen Anschlußes der zu letzterm gehörigen Harz- und Weserdistricte, namentlich der Aemter der Gern, Eschershausen, Harzburg, Gandersheim, Seesen, Stadt Oldendorf, Ottenstein, Holzmünden und Lutter am Berge für das Jahr 1842 an den zwischen Hannover und Oldenburg unter dem 14. December 1840 abgeschloßenen Steuerverein, und wegen erneuerten Beitritts der vom neuen Zollverein ebenfalls ausgeschlossenen Braunschweigischen Landestheile, Amt Thedinghausen, und der Ortschaften Bodenburg und Oesterum, und der Dörfer Ostheringen und Orlsburg an den Hannövrisch-Oldenburgischen Verein für das Jahr 1842, vom 16. December 1841. Gesetzs. 1841 Nr. XXVI. wornach es ganz bei den bisherigen dortigen Abgaben und Anordnungen zwischen Braunschweig einer-, und Oldenburg und Hannover andrerseits verbleiben soll; wobei auch der neue oder vielmehr erneuerte Steuervereinsvertrag zwischen Oldenburg und Hannover selbst vom 14. December 1841 mit abgedruckt ist.

8) Tractat zwischen Preußen und K. Hannover betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1. November 1837 wegen der gleichen Besteuerung der innern Erzeugniße in den dem Preußisch-deutschen Zollverein angeschlossenen Hannövrischen Landestheilen Grafschaft Hohenstein und Amt Elbingerode vom 17. December 1841. Gesetzs. 1841, Nr. XXVI. S. 523.

9) Uebereinkunft zwischen Preußen und sämmtlichen Vereinsstaaten einer-, und Hannover, Oldenburg, und Braunschweig andrerseits, betreffend die Erneuerung des Vertrags vom 1. November 1837 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältniße vom 17. December 1841. Gesetzs. Nr. XIVI. nebst den Uebereinkünften Lit. A — E. A) wegen Unterdrückung des Schleichhandels; B) wegen fernern Anschlußes der Grafschaft Ho-

henstein und des Amts Elbingerode an den Preußisch-deutschen Zollverein, C) wegen Anschlußes des Hannövrischen Amtes Fallersleben an ebendenselben, D) wegen Anschlußes verschiedener Preußischer Landestheile an den Hannöverisch-Oldenburgischen Steuerverein, E) wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, s. S. 523.

10) Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung der innern Erzeugniße in dem dem Preußisch-deutschen Zollverein angeschloßenen Theile des Amtes Fallersleben für das Jahr 1842 vom 17. December 1841. Gesetzs. Ebend. — Diese 4 letztern Uebereinkünfte sind auch für das Jahr 1843 erneuert worden dd. Berlin den 27. December 1842. Gesetzs. 1843, Nr. 1.

c) Zu den p. 529 angeführten, auch in Rücksicht der innern Besteuerung einheimischer Landeserzeugniße besonders des Bieres, Brandtweins, Weins, Mostes, und Tabaks nach Preußischer Art mit Preußen ganz vereinigten, und also keine Ausgleichungs-Abgaben von denselben unter sich entnehmenden Staaten sind neuerlichst zugetreten: Fürstenthum Lippe, insbesondere für die im Preußischen enclavirten Lippeschen Orte Lipperode, Cappel und Gravenhagen, das Herzogthum Braunschweig, und insbesondere das Fürstenthum Blankenburg mit Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, und die dort enclavirten Preußischen Besitzthümer Wolfshagen, Hohlingen, Haßlingen und Lichtringen, dann das Fürstenthum Pyrmont, und die Churhessische Graffschaft Schaumburg.

d) Anlangend die Folgen und Wirkungen des bisherigen Preußisch-deutschen Zoll- und Handelsvereins S. 531; so zeugen für deren große allgemein anerkannte Vortheilhaftigkeit wohl ganz entschieden schon die Erneuerung der Vereinsverhältniße auf neue 12 Jahre, und der Anschluß neuer Vereinsstaaten an denselben, und auch die große Neigung, welche noch mehrere der bisher unvereinten Nachbar-Staaten entweder zum wirklichen Anschluß, (wie von Hannover und Oldenburg, und den Hansestädten an der Nord- u. Ostsee, und selbst zum Theil von Meklenburg, ja sogar von den deutschen Oesterreichischen Provinzen verlautete), oder wenigstens zu Handelstractaten mit diesem Verein bezeigen, wie von Belgien, Holland von Neuem, von der Schweiz, und selbst von Frankreich, und andern Landen in öffentlichen Blättern gesagt wird; wenn Holland, England, Griechenland und die Türkey ꝛc. schon früher wirklich dergleichen Verträge bereits abgeschloßen haben.

Anm. Im Jahr 1842 ist Trier zu einem Freihafen erklärt worden, und hat das Niederlagsrecht erhalten.

Vergl. auch Allgemeines Regulativ für das Niederlagsrecht im deutschen Zollverein, im Centralblatt des F. M. 1842, p. 156 und über das der Leipziger Messen insbesondere Nostiz Drzwicki Handbuch der Zollverfassung und Verwaltung im K. Sachsen. Leipzig 1842. 8. S. 215 f.

bb) Neue Verträge zwischen Preußen und den deutschen Vereinsstaaten mit außerdeutschen Mächten, S. 535.

(Anm. Der im Jan. 1839 mit dem K. der Niederlande abgeschlossene, so vielfach getadelte Handelstractat, S. 537, ist mit April 1842 abgelaufen und nicht wieder erneuert worden. Vgl. noch Denkschrift über ihn, und seine nachtheilige Einwirkung auf die Zuckerfabrikation ꝛc. Darmstadt 1840. 8. — Doch hat die Königl. Niederländische Regierung unter dem 23. Febr. 1843 dem Preußischen Cabinet erklären lassen, daß den Schiffen sämmtlicher, zur Schifffahrt auf den Rhein und dessen Nebenflüssen berechtigter Staaten dieselbe auch auf den Niederländischen Binnengewässern zwischen dem Rhein und der Schelde auf ganz gleichem Fuße mit den Niederländischen, und, kraft Handelstractats mit Belgien vom Novbr. 1842, den Belgischen Schiffen verstattet sein solle.

1) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Griechenland vom 31. Juli (12. Aug.) 1839, Gesetzs. 1840, Nr. 5 p. 65—84, Centralblatt 1840, p. 185 f. (Gleichen Inhalts mit den andern dergl. Tractaten in 23 Artikeln).

2) Handelstractat zwischen Preußen und den deutschen Zollvereinsstaaten einer-, und der freien Hansestadt Bremen andrerseits vom 3. Juli 1840, Gesetzs. 1840, Nr. XII. — Eine Uebereinkunft zu gegenseitigen Handelserleichterungen gleich der mit Hamburg abgeschlossenen vom 1. Aug. 1840 gültig bis dahin 1842. Nach demselben verpflichtete sich 1) Bremen a) von Gütern aus den Vereinshäfen der Oberweser an Krahn- und Wupper-Gebühren nur ½ Groot vom Ctr. Bruttogewicht, und nichts weiter zu nehmen; b) Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeifenerde und Pfeifen, NB. mit Ursprungs-Attest aus den Vereinslanden, frei ein-, durch- und ausgehen zu lassen; 2) Preußen und Verein wollen dagegen Bremischen Rohzucker und Raffinaden um gleichen Zoll, wie ihn der Niederländische und Hamburgische zahlen, desgl. den Wein mit gleichem Rabatt, wie hier, so lange er noch überhaupt gegeben werde, zulassen. —

3) Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Preußen und den deutschen Zollvereinsstaaten einer-, und der Ottomannischen Pforte andrerseits vom 10. Octbr. (22. Octbr.) 1840, Gesetzs. 1841, p. 157—221. — Durch Art. 1 sollen alle Producte des bisherigen Preußisch-Türkischen Vertrags vom 22. März 1761 alten Stils, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem des gegenwärtigen stehen, ferner fort, und auch zugleich für alle Vereinsstaaten gelten, und für alle Erzeugnisse des Bodens und der Industrie Preußens und der Vereinsstaaten; und die Preußischen Schiffe sollen in der Türkei überall die Rechte und Vorzüge der meist begünstigtesten Nationen genießen: und Art. 2. zufolge sollen die Unterthanen Preußens und der Vereinsstaaten im Türkischen Reiche Alles frei kaufen können, sei es zum Behuf der Ausfuhr, oder des Handels im Innern, und die Pforte verzichtet auf alle Monopole, die die Producte des Ackerbaues und sonstigen Erzeugnisse des Reichs betreffen, sowie auf den Gebrauch der Teskeres, oder der Obrigkeits-Erlaubnißscheine zum Ankauf und Transport von dergleichen Waaren. Art. 3, sagt: beim Kauf

und Verkauf im Innern zahlen die Unterthanen der genannten Mächte dieselben Abgaben, die auch die Türken selbst, oder die meist begünstigtesten Rajahs zu entrichten haben. — Nach Art. 4 kann jedes zur Ausfuhr gekaufte Erzeugniß frei durch das Land an einen Hafen gebracht werden, und zahlt dort beim Eingang nur eine, ein für alle Male bestimmte, Abgabe von 9 Procent des Werths, und beim Ausgang noch 3 Procent. — Nach Art. 5) werden alle Preußische und Vereinsländische Waaren zum Eingang in das Türkische Reich gegen 3 Procent vom Werthe zugelassen, und außerdem zahlt der fremde, sie einführende, und am Ort der Ankunft verkaufende, oder ins Innere sie verführende Kaufmann noch 2 Procent; und wenn dergl. Waaren im Innern, oder nach Außen wieder anderweitig verkauft und versendet werden, so zahlen sie weiter gar nichts mehr. — Waaren, die 3 Procent Abgaben in einem türkischen Hafen bezahlt haben, können dann auch nach einem andern solchen Hafen gehen, und zahlen beim dortigen Verkauf nichts weiter, als noch die gedachten 2 Procent. — Nach Art. 6 sollen die Preußischen und Vereinsländischen Kaufleute im ganzen Türkischen Reiche mit den aus fremden Ländern eingeführten Waaren überhaupt nach Gefallen Handel treiben können, wenn sie nur die gedachten Abgaben von 3 und 2 Procent bezahlt haben.

Nach Art. 7 sollen die aus Preußen und den Vereinsländern kommenden Waaren bei Passirung der 3 Meerengen nichts im Voraus zahlen, und, sofern sie in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern wieder auszugehen, oder in den Händen der Einführenden bleiben, und von diesen selbst nach denselben versendet werden, nur 3 Procent zahlen. — Nach Art. 8 gilt dieser Tractat für alle Mohamedanische Länder und auch für Aegypten; und nach Art. 9 soll, — da nach besonderm Vertrag mit Preußen alle 14 Jahre ein neuer Tarif zur genauen Feststellung des Betrags an Gelde in Ottomanischen Münzen, der als Abgabe der 3 Procent zu entrichten ist, durch Commissarien angeordnet werden soll, — ein solcher eben jetzt, nach Ablauf der letzten 14 Jahre, wieder festgestellt werden, der dann 7 Jahre dauern soll, nach welchen sodann jeder Theil der Paciscenten auf dessen Revision antragen können soll, wenn er nicht von selbst wieder 7 Jahre fortlaufen soll. — Dieser Tarif enthält jetzt 62 Seiten, und Angabe der Maaße und Gewichte; wornach 1 Berliner Pfd. zu Constantinopel = 146 Drachmen, und der Berliner Centner zu 110 Pfd. = 4 Oka's und 60 Drachmen, und das Kilo oder Türkische Scheffelmaaß in 100 gleich ist $60\frac{1}{3}$ Berliner Scheffel.

4) Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen Preußen und den deutschen Vereinsstaaten einer- und Großbrittannien andrerseits vom 22. März 1841, Gesetzs. 1841, Nr. VII. p. 69—74. Leipziger allgemeine Zeitung, Mai und Juni 1841, besonders Nr. 169 Beilage meist gegen ihn, Ebend. Nr. 167 (von H. v. Raumer) und Nr. 153, sowie auch Preuß. Staatszeitung Nr. 167 und 181 1841 für ihn, mit gründlicher Widerlegung der dagegen gemachten Tadelsprüche von L. K., (wiederabgedruckt in Nr. 156 der Leipz. Z.), Allgemeine Zeitung, Mai 1841

gegen ihn, Börsen-Nachrichten von der Ostsee 1841, Mai, mehr gegen ihn, Raumer England im Jahre 1841, p. 77 f.

Denn vielfach ist derselbe von parthepischen, einseitigen oder sachunkundigen Leuten angeklagt, und als nur für England vortheilhaft, für Deutschland aber nachtheilig erklärt, von theoretisch, wie practisch tüchtig gebildeten und erfahrnen Engländern, und Deutschen aber als für beide Theile vortheilhaft siegreich vertheidigt worden.

Nach demselben sollen nun die zu Preußen und den Vereinsstaaten gehörigen Schiffe mit ihren Ladungen, sofern sie aus Artikeln bestehen, deren Einfuhr aus den Häfen des Verbandes in Großbrittanien und dessen Colonien überhaupt gestattet ist, künftig, wenn sie aus den Mündungen der Maas, Ems, Weser und Elbe, oder aus der Mündung irgend eines schiffbaren Flusses zwischen Maas und Elbe kommen, der einen Verbindungsweg zwischen dem Meere und dem Gebiete der Vereinsstaaten bildet, ganz ebenso in den Brittischen- und Colonialhäfen zugelassen werden, und zu Einführung von Waaren berechtiget sein, als wenn sie aus einem Hafen von Preußen, oder einem andern Vereinsstaat selbst direct kämen; und ebenso sollen alle solche Schiffe, wenn sie sich von Großbrittanien, oder seinen Colonien nach den eben bezeichneten Häfen zwischen der Maas und Elbemündung begeben, ebenso behandelt werden, als ob sie nach einem Preußischen Ostseehafen zurückkehrten, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Privilegien sich nur auf die unter jenen Häfen erstrecken, in den auch Brittische Schiffe mit ihren Ladungen bei ihrer Ankunft und ihrem Abgang auf gleichen Fuß mit den Schiffen des Zollverbandes gestellt werden. — Bisher durften Preußische Schiffe, nur wenn sie aus Preußischen Häfen direct kamen, in Brittischen Häfen einlaufen, und Preußische Güter von jenen aus in diese bringen; so daß der Verkehr also jedenfalls jetzt viel gewonnen hat. Jetzt kann denn z. B. jedes Preußische Schiff Kohlen aus England nach Hamburg, und von Hamburg dann Getraide nach England bringen, und jedes vereinsländische Schiff in einem dgl. Hafen Ladung für England nehmen.

Nach einem andern Artikel sollen dann auch die Brittischen Einfuhren von Zucker und Reis mit den der begünstigtesten Nationen, in den Preußischen und vereinsländischen Häfen gleich stehen. — Daß dadurch für die Zuckereinfuhr namentlich eine sehr vortheilhafte Concurrenz mit den bisher darin sehr favorisirten Holländern entstand, ist sehr richtig bemerkt worden, und wenn letztere seit 1842 diese Begünstigung verloren haben, so haben auch die Engländer keine Ansprüche darauf.

5) Im August 1842 ward zwischen Preußen, dem deutschen Zollvereine und dem Königreich Belgien bis zum 1. Juli 1843 ein Tractat abgeschlossen, der die Belgischen Einfuhrzölle auf deutsche Weine und Seidewaaren für diese Zeit etwas herabsetzte, und dagegen auch Belgische Producte begünstigte.

6) Anl. die Unterhandlungen Preußens und der andern Staaten mit Dänemark, wegen Aufhebung, oder doch Herabsetzung des Sundzolles; so hieß es zwar schon nach Nachricht vom 14. Juni 1841 aus Kopenhagen nach dem Berlingschen

Tidender, daß dieselben beendigt wären, und im Ganzen derselbe vom 15. Juni 1841 ab auf 1 Procent des Werths der Waaren als Abgabe vom Schiffe auf 10 Jahre herabgesetzt und vermindert sein sollte; allein, wenn auch mit England diese Sache völlig in Richtigkeit ist, so unterhandelte doch Preußen noch im Herbst 1842 in Kopenhagen über eine Abfindungssumme, die es für diesen Zoll angeboten, und wird auf deren Annahme bestehen, sowie auf Abhülfe der Klagen über das dabei zeither stattgefundene Verfahren. Die Sache ist für Preußen von Bedeutung, da dieser Zoll ihm jährlich 4 bis 500000 Rthlr. kostet, und z. B. im J. 1841 den Sund 2864 Preuß. Schiffe passirten; wie denn ein Correspondenz = Rheder in Stralsund allein für seine Schiffe in einem Jahre 5000 Rthlr. Sundzoll und Abgabe bezahlte!

2) Von der Zahl und Vermehrung der Kaufleute, und Handeltreibenden, und von Preußischen Messen und Märkten in den Jahren 1840—42. S. 540 f.

α) Nach Centralblatt des Finanzministeriums 1840, Nr. 17 gab es an Handeltreibenden im Preußischen Staate im Jahre 1839 in Sa. 143,596, als: in Schlesien 30,594, Rheinland 29,685, Brandenburg 20,426, Sachsen 17,508, Westphalen 13,787, Posen 12,694, Ostpreußen 6358, Pommern 6284, Westpreußen 6260. An Gewerbscheinen aber wurden im Jahre 1838 noch ausgefertiget: in Provinz Preußen 2386 St. (251 frei), in Posen 2046 (293), in Pommern 3068 (221), Schlesien 7810 (187), Brandenburg 5410 (680), in Sachsen 7804 (1546), in Westphalen 5357 (1424), im Rheinland 9662 (3558), Sa. 43,543 St., (wovon frei 8160). — In Schlesien namentlich haben sich die mit und ohne kaufmännische Rechte Handel Treibenden in den 10 Jahren 1830—39 im Regierungsbezirk Breslau um 20, im Regierungsbezirk Oppeln um 25, und im Regierungsbez. Liegnitz um $33\frac{1}{2}$ Procent vermehrt. — In Breslau selbst zählte die Kaufmannschaft im Jahre 1841 256 in die Börse recipirte, und 513 nicht recipirte Kaufleute, (incl. 304 jüdische).

In der Staatszeitung 1842, Nr. 70 vertheidigt sich die Königl. Seehandlung, (Seite 543), gegen Angriffe, die die Börsennachrichten von der Ostsee 1842, Nr. 44 auf sie in Betreff ihrer Einmischung in den Mehlhandel durch ihre vielen großen Mühlen, und dessen Ansichziehung enthielten, und überhaupt gegen den ihr schon oft gemachten Vorwurf, daß sie sich zu sehr in die Industrialgewerbe, die der Nation gehören, einmische, sehr fest und gediegen, und versichert, daß sie stets nur solche Geschäfte unternehme, die von den Privaten übersehen, oder vernachläßigt würden, und daß sie sehr geneigt sei, ihre sämmtlichen Fabriken aufzugeben, wenn sich Privatcapitalisten fänden, die sie gegen Einzahlung des Buchwerthes übernehmen wollten, auch die Etablissements, die sie in Verbindung mit Privaten bisher betrieben, gern diesen sogleich ganz überlassen wolle, wenn sie sie vollständig dafür entschädigen würden. — Sie bemerkt dabei aufs Neue, daß sie ein ganz selbstständiges, von allen Behörden unabhängiges Königl. Handels- und Geldinstitut sei, welches ein sich selbst erworbenes,

eigenthümliches Vermögen besitze." — Ihre jährlichen Ueberschüsse werden immer aufs Neue angelegt, wofern nicht der König über sie disponirt, wie vielfach zum allgemeinen Besten geschieht. Vgl. über sie, und ihre Geschichte die Berliner Nachrichten 1842, Nr. 157—159. — Die Königl. Bank soll jetzt über ein Capital von 16 Mill. Rthlr. gebieten können; und, da sie zu ihrem Geschäft soviel nicht braucht, so sind die Justizbehörden angewiesen worden, sie mit Zusendung von Pupillengeldern vorjetzt zu verschonen. — Das baare Geld häuft sich bei beiden Instituten gewaltig an.

Ueber den Hausirhandel, vgl. Hoffmann, D. L., das Hausir-Regulativ für die Preuß. Staaten mit den dasselbe erläuternden und ergänzenden Bestimmungen, unter Hinweisung auf den gewerblichen Verkehr in den Zollvereinsstaaten. Berlin 1842. gr. 8.

β) Anlangend die Messen, *αα*) zu Frankfurt a. d. Oder; (vgl. in Dieterici neuer Uebersicht, (S. gleich,) andre Angaben der Waarenmassen in den Jahren 1838—39, als S. 552 angezeigt sind), so haben dieselben sich in den Jahren 1840, 41 und 42 bis jetzt, ausgenommen die Sommermessen 1840 und 41, nicht immer gut und absatzreich gezeigt, doch auch nie ganz schlecht, wenigstens wenn man den amtlichen Nachrichten darüber trauen darf, obwohl dagegen Privatnachrichten besonders über einzelne Artikel oft sehr klagten. — Die Margarethen-Messe 1840 mit 72,120 Ctrn. heimischer und vereinsländischer, und 22081 Ctrn. ausländischer Waaren versehen, gewährte in Tüchern, und tuchartigen Waaren und rohen Producten ausgezeichneten, in Leder, Leinwand und Linnenwaaren sehr guten, in Eisen-, Stahl-, Messing-, Glas-, Porcellan-, Holz-, Leder- und Pelzwaaren, Ochsenhäuten, Lamm- und Kalbfellen, bei geringem Vorrath, sehr raschen, in Pferdehaaren, Hornspitzen, Borsten, Federn, Wachs und Honig, und Wolle ebenso gänzlichen, in andern Waaren, und in Pferden aber nicht lebhaften Absatz. — In der Reminiscere-Messe 1841 hatte man am Wenigsten Ursache, im Ganzen zufrieden sein, da es an Waaren, wie an Absatz derselben fehlte, welcher eigentlich nur in feinen und Mittel-Tüchern, in wollenen Modeartikeln, in Leinwand- und Linnenwaaren, feinen kurzen Waaren, und in Rauch-Waaren, Roß- und Kuhhaaren, Bettfedern, Wachs und Honig, Wolle, und Pferden befriedigend, in ordinairen Tuchen, in tuchartigen Waaren, in seidnen und halbseidnen Waaren, groben kurzen Waaren, Stahl, Messing, Kupfer, Glas, Porcellan und Holzwaaren mittelmäßig, in Baumwollwaaren aber besonders, sowie in noch einigen andern Artikeln schwach, ja sogar schlecht war.

Die Sommermesse dagegen, mit 90000 Ctrn. Waaren, und 11000 Meßfremden besetzt und besucht, zeigte recht lebhaften Verkehr, nicht nur in allen den Artikeln, den die Sommermesse 1840 günstig war, sondern auch in in- und vereinsländischen, und selbst englischen Baumwoll- und etwas auch in seidenen und halbseidnen Waaren.

Die Martinimesse 1841, mit 77000 Ctr. Waaren gefüllt, war in einigen Artikeln, z. B. Mode- und kurzen Waaren, fremden und vereinsländischen wollnen und halbbaumwollnen Zeugen, geringen Tuchen rc.,

auch mehrern rohen Producten ziemlich gut, in andern nur mittelmäßig.

Die Reminiscere-Messe 1842 ward in einigen Zeitungen für sehr unerheblich, ja sogar schlecht, in der Preußischen Staatszeitung aber nur für eine im Ganzen mittelmäßige Messe erklärt, indem sie in keinem Artikel, ausgenommen in leichten bedruckten wollnen und halbbaumwollnen Zeugwaaren, ganz gute, in einigen andern Artikeln, z. B. auch Tüchern, aber doch recht ansehnliche Geschäfte gemacht habe, und mit 70000 Ctrn. Waaren versehen, auch von vielen Käufern aus den östlichen Provinzen, und selbst aus Polen (die aber keine große Einkäufe machten,) besucht war. Baumwoll-seidne und halbseidne Waaren fanden keinen reichen, feine kurze, Stahl-, Eisen-, Messing-, Glas-, Porcellan-, Holz- und Leder-Waaren, loh- und weißgaare Leder aber nur ziemlichen Absatz; Rauchwaaren dagegen, Wachs und Honig, und Wolle waren sehr gesucht und gut verkauft worden, die andern rohen Producte aber weniger. — Die Sommermesse 1842 hielt sich im Ganzen gut, da es an Polnischen Käufern nicht fehlte, besonders in Tuchen, Berliner Fabrikaten, und auch in englischen Waaren. Sie brachte 96000 Ctr. Waaren auf, incl. 11000 Ctr. zollpflichtige fremde, und der Absatz ließ es nicht an sich selbst, wohl aber an guten Preisen fehlen. Von rohen Producten wurde Alles verkauft, soviel da war. — Die Martinimesse war nur mittelmäßig gut, am Besten für Tuche, und hatte 70000 Ctr. Waaren und 9000 Fremde aufgebracht.

$\beta\beta$) Die Naumburger Messen sind in neuester Zeit fast ganz gesunken, und kaum noch große Jahrmärkte zu nennen, wobei die Stadt Naumburg sehr verliert. — Von der Sommermesse 1842 wurde berichtet, daß sie in einem einzigen Artikel Geschäfte gemacht habe, — in Käse! Von den Jahren 1837—39 giebt übrigens Dieterici (s. nachher) die Masse der hier aufgebrachten Waaren noch an: pro 1837 mit 85 Ctrn. fremden und 7313 Ctrn. vereinsländischen, pro 1838 mit resp. 72 und 5999, und pro 1839 ebenso mit 39 und 6755 Ctrn.

γ) Die Linnen- und Flachsmärkte in Stargard, Damm und Cammin in Pommern waren im Juli 1840 stark besucht, und im zweiten Ort allein fanden sich 748 Wagen mit 22000 Recken Leinwand ein, im erstern aber wurden 706 Recken Leinwand und 250 Inlettzeug und Warp, und 77 Stein Flachs aufgebracht, und Alles ward rasch und gut verkauft..

δ) Der in Marienwerder seit 1840 monatlich 2mal gehalten werdende Productenmarkt, zu dem sich die Producenten in großer Zahl mit Proben ihrer Producte zu Kauf und Verkauf einfinden, macht jedes Mal doch schon ein Geschäft von 5—10000 Rthlr. Es ist dazu eine Productenbörse dort gestiftet, deren Statut vom 5. Febr. 1842 vom Könige durch Cabinetsordre vom 29. September 1842 genehmigt worden.

ε) Die Breslauer Jahrmärkte haben sich in den letzten 2 Jahren ferner, wie bisher, gehalten, dauern aber jetzt jeder nur 8 volle Tage lang. In Rücksicht ihres Besuchs von Verkäufern blieben sie auch in den letzten Jahren ziemlich unverändert.

31.

II) Insbesondre Aa) Ueber den Betrieb und Gang des auswärtigen Handels überhaupt. S. 561.

1) Nach seinem jährlichen wirklichen Gesammtbetrag an Ein-, Aus- und Durchfuhrartikeln nach Maaß, Zahl und Gewicht im ganzen Preußisch-deutschen Zollverein, incl. Preußischen Staat selbst in den J. 1837—40. S. 561 f.

Vgl. Uebersicht der wichtigsten Einfuhrartikel des preußischen deutschen Zollvereins in den J. 1837 und 38 nach Nebenius, in der Deutschen Vierteljahrschrift I. I. p. 269; vom Jahr 1837 insbesondre auch Centralblatt des Finanzministerii 1839, Nr. 25. 26.; desgl. vom Jahre 1838 Ebend. 1840, p. 261; und vom J. 1839 Ebend. 1841, p. 79 f.; von den J. 1840. 41. aber Ebend. Nr. 8—11 und Staatszeitung 1842, Nr. 141. ferner Uebersicht der wichtigsten Gegenstände, die im J. 1841 zum Eingang und Verbrauch in den Zollvereinsstaaten versteuert worden, im Centralblatt des Finanzministerii 1842, Nr. 11, sowie in dem Berliner Gewerbs-Industrie- und Handelsblatt von Neukrantz und Metzke, 1842. Nr. 2 Vgl. auch: Handel und Verkehr des größern deutschen Zollvereins mit dem Auslande von 1832—1839, in der Zeitung für Handels- und Fabrik-Industrie 1842, Nr. 14 f.; endlich Dieterici Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Preuß. Staate und gesammten deutschen Zollverein von 1837—39. Berlin 1842. gr. 8. und Auszug daraus in der Leipziger Zeitung für Handels- und Fabrikindustrie 1842. — Wir bemerken dabei, daß im Centralblatte die Beträge für 1838—1840 nach vollem und nach ermäßigtem Zollsatze zusammengeworfen sind.

Wir dürfen uns hier aber mit Recht nur an Das halten, welches Dem, was uns davon bekannt worden ist, zufolge, an den Preußischen Gränzen eingegangen und verzollt worden ist; wovon man denn wohl annehmen kann, daß es, wenn auch nicht ganz und gar, doch zum größten Theil im Preußischen Staate geblieben ist, obwohl auch Vieles davon in die Vereinsländer, und mancher fremde Artikel auch aus diesen in unsern Staat übergegangen ist, so daß sich also die Preußische Consumtion fremder Waaren und Artikel allerdings darnach nicht genau berechnen läßt.

Verzeichniß der in Preußen an den Gränzen eingegangenen und verzollten fremden Waaren und Handelsartikel in Ctrn.:

	1840	1841
1) Baumwollwaaren, Garn und Watte	309,551	312,727
dito Waare und Strümpfe . . .	5078	4369
2) Eisen und Stahl	276,359	469,310
Blech, Anker, Draht rc.	19,367	25,997
3) Seidenwaaren	669	645
Halbseidene	501	510
4) Steinkohlen	495,208	557,446
5) Thran	15,273	30,057

		1840	1841
6)	Wolle und Wollwaaren	10,385	12,181
7)	Spezerei- und Materialwaaren		
a)	Rohzucker für Siedereien	475,225	517,506
b)	Lumpenzucker für sie	347,328	517 506
c)	Brodzucker und Candis	1853	692
d)	Syrup	11,338	45,681
e)	Caffee und dito Surrogate und Cacao .	405,789	423,892
f)	Thee	—	—
g)	Tabak, roh	118,413	133,542
	fabricirt	13,321	16,596
h)	Südfrüchte	45,129	52,801
	dito trockene	80,591	82,195
i)	Gewürze aller Art	30,769	30,208
k)	Reis	130,314	110,519
8)	Heringe, Tonnen	248,926	215,902
9)	Butter und Käse	10,811	11,011
10)	Lebendiges Vieh, Stück: Pferde, Esel	32,322	32,333
	Rindvieh	18,212	19,102
	Schafvieh, Kälber, Ferkel	116,497	110,526
	Hammel :	84,520	72,279
	Schweine excl. Ferkel	267,687	288,921
11)	Most, Wein, Cyder	155,107	158,513
12)	Stroh-, Rohr- und Bastwaare . .	—	15,059
13)	Branndtwein, Rum ꝛc.	19,367	31,997

In den Jahren 1840 und 41 hat denn nach Centralblatt des Finanzministerii 1842, Nr. 8. der Geldbetrag der Einfuhr der Hauptartikel im Gesammt-Verein sich belaufen in Rthlr. Preuß. auf

	1840	1841		1840	1841
Baumwollwaaren	1,751,488	1,679,638	Reis	322,274	295,802
Eisen und Stahlwaaren	526,239	657,994	Syrup	45,452	190,804
Gebrannte Wasser	204,856	227,400	Tabak	1,412,394	1,649,609
Wein und Most	1,534,889	1,569,297	Zucker	5,372,031	5,280,019
Südfrüchte aller Art	526,422	539,073	Seidenwaar.	390,940	389,785
Gew., Pfeffer u. Zimmt	318,493	329,959	Steinkohlen	19,144	21,252
Heringe	254,364	220,993	Talg u. Stearin	51,153	93,171
Caffee, Kakao	4,047,112	4,574 895	Vieh aller Art	303,892	311,764
Käse	69,317	72,101	Wollne Zeugw.	788,940	925,320

Nach Ebendaselbst S. 238 und 239 brachte dabei im Jahre 1840 und 41 die Brutto-Einnahme (nach Abzug verschiedener Posten) und der Antheil an der reinen Einnahme im J. 1841:

	Brutto-Einnahme.		Anth. an Rein-Einn.		Brutto-Einnahme.		Anth. an Rein-E.
für	1840	1841	1841	in Rthl.	1840	1841	1841
Preußen	14201023	14701855$\frac{2}{3}$	10925229	Großh. Hess.	448576	515414$\frac{2}{3}$	637415
Baiern	1520194	1681171$\frac{1}{2}$	3158621	Baden	885030	846364$\frac{7}{12}$	936847
Sachsen	2065149	1878176$\frac{2}{3}$	1229727	Thüringen	341501	348212$\frac{11}{12}$	686418
Würtenb.	443535	474448$\frac{5}{6}$	1291234	Nassau	32221	35141$\frac{2}{3}$	288682
Churhessen	367713	408673$\frac{2}{3}$	480193	Frankf. a.M.	988290	1026460$\frac{5}{6}$	—
				Summa	21,293,232	21,915,921	19,634,366

(Für das Großherzogthum Luxemburg wurde dann der für das 2te und 3te Quartal des Jahres 1842 nach Maaßgabe der Gesammtbevölkerung ihm gebührende Antheil an den Zollvereinseinkünften auf 64,621 Rthlr. von den Eingangszöllen, und 1414 Rthlr. von den Aus- und Durchgangszöllen, sowie 500 Rthlr. von Uebergangsabgaben, Summa 66,535 Rthlr. berechnet; doch wurden im Ganzen, nach mehreren An- und Abrechnungen, circa 69,569 Rthlr. der Großh. Zollcasse vom Verein wirklich überwiesen). — Jedoch ist zu bemerken, daß die oben angegebenen Summen noch nicht den wahren Netto-Ertrag der Einnahme für diese Staaten ausmachen, da die Kosten der Centralverwaltung, der Bauten, der Bewaffnung des Gränzpersonals und manche andere Abgaben davon noch abgehen; so daß für Preußen wohl nicht volle 10—11 Mill. Thaler übrig bleiben möchten. — Und was wirklich pro Jahr auf jeden Staat, als ihm pro rata zuständig, zufiel, das richtete sich nach der Kopfzahl seiner Einwohner, nach p. 527, ausgenommen bei Frankfurt am Main, welches ein Aversum erhielt. — Dabei ist dann auch noch zu bemerken: 1) daß, wenn Preußen auf seinen Antheil an der reinen Einnahme im J. 1841 in Summa 10,925,229 Rthlr. nach oben erhielt, dasselbe von der zur gemeinschaftlichen Theilung für selbiges zu stellenden Summe von 13,449,608 Rthlr. die Summe von 2,524,379 wieder herauszugeben hatte, sowie Sachsen ebenfalls 1,525,028, und Frankfurt am Main 806,583 Rthlr., weil die Messen hier, und dort die vielen großen Handelsstädte und Packhöfe, und die Rhein- und Weserfahrt so bedeutend viel hereinbringen; 2) daß Preußen außer obiger Hauptsumme noch ein Präcipuum wegen der aufgegebenen Durchgangsabgaben von 300000 Rthlr., und aus dem Thüringer Vereine etwa 75000 Rthlr. zu erhalten hatte, in Sa. 11,600,229 Rthlr., wovon aber wieder noch abgehen, a) circa 300000 Rthlr. für die Landesherren der 344,317 fremdherrlichen Einwohner, die es dem Vereine in Anrechnung gebracht hat, und b) die Verwaltungskosten, so daß eben wenigstens nicht volle 11 Mill. Rthl. ihm rein verbleiben.

Anm. Nach Dieterici neuester Uebersicht a. O. ist die, nach Abzug der Verwaltungskosten und des Aversums an Frankfurt für die Jahre 1834—39 übrig gebliebene, Vertheilungssumme der Zollgefälle in Rthlr. angegeben: pro 1834 auf 12,178,761 Rthlr., 1835 14,229,256, 1836 15,854,697, 1837 15,459,905, 1838 17,840,699, 1839 18,303,106 Rthlr.: und nach Procent gerechnet kommen davon auf Preußen in den ersten 2 Jahren 58, im dritten 58, im vierten 51, im fünften 59, im 6ten 54 Procent, auf Baiern immer 16, auf Sachsen und auf Würtenberg jährlich 6, Großh. Hessen und Thüringen immer 3, Curhessen immer 2, Baden in den Jahren 1836—1839 jährlich 4, Nassau ebenso 1 Procent, und auf Frankfurt a. M. 0 86, 0 86, 0, 92, 0, 92 Procent resp.

2) Vom auswärtigen Handel nach seinem Werthbetrage in Betreff der verschiedenen Länder, mit den er betrieben wird, S. 571. — a) Handel mit Großbrittanien und Ireland, S. 572. Nach den officiellen Angaben der Tables of the revenue, commerce etc. of the united kingdoms, Part. VII.

1837. London 1839. fol. haben dieselben im J. 1837 nach Preußen und Deutschland in englischen Ctrn. und an Werth in Pfd. St. ausgeführt:

	Ctr.	Pfd. St.		Pfd. St.		Pfd. St.
Eisenwaaren	12,643	81,831	Erdwaaren	21702	Seidenwaaren	11,476
Eisen und Stahl roh u. verarbeitet	257,380	128,253	Zinn und dgl. Waaren	42,722	Linnengewebe	16,331
Mess., dgl. Waar.	6494	13,482	Malerfarbe	11,063	Linnengarn	25,010
Steinkohlen	2,514,200	30,178	Heringe	65,286	Band	6978
Bücher u. Musikalien	693	11,756	Maschinen	41,930		

Im Jahre 1839 gingen, nach ebenfalls officiellen Angaben, aus Ebendenselben nach Preußen, d. h. den Preußischen Häfen, an Wollwaaren insbesondre aus: Tuche, 38 Stück, gewipptes Rockzeug 2 St., Casimir 2 St., gestrickte Wollzeuge 36, Flanell 416 Ellen, 250 Ellen Teppich, 670 St. wollne und baumwollne gemischte Zeuge, diverse Zeuge für 180 Pfd. St., Sa. an declarirtem Werth für 646 Pfd. St. nur: (nach den deutschen Zollstätten dagegen für 816,604 Pfd. St.: z. B. über 18000 St. Tuche, über 10000 St. Rockzeug, 3445 St. Casimir ꝛc., wovon doch auch noch viel auf Preußen kam.

Nach Bowrings Bericht an das Parlament im März 1840 betrug der Handel zwischen Großbritannien und den Preußischen Häfen und Zollstätten am Meisten in den Jahren 1838 und 1835: nämlich a) an Einfuhr von dort in Großbritannien 1,718,541 Pfd. St., wenn im Durchschnitt von 1834—38 nur 1,152,226; b) an Ausfuhr aus Großbritannien dorthin am Meisten im Jahre 1835, nämlich 612,802 Pfd. St., wenn im Durchschnitte von 1834—38 nur 542,278 Pfd. St.

b) Handel mit Frankreich, S. 572. — Im J. 1839 hat Frankreich nach Preußen an Waaren und Producten ausgeführt für 7,033,457 Fr., (an Geweben von Seide z. B. für 496,980 Fr., von Wolle für 381,368 Fr, von Baumwolle für 293,992 Fr., an Wein für 1,719,845 Fr. ꝛc.), und hat dagegen von diesem eingeführt für 11,499,296 Fr., besonders an Steinkohlen, Holz, Zink, Geweben (für ½ Mill.), roher Wolle (für 133,706 Fr.). Etwas ist indeß auch wohl noch durch die Hansestädte und das übrige Deutschland mit Preußen gemacht worden, indem Frankreich nach den Hansestädten für 15,575,280 Fr., und nach dem übrigen Deutschland für 37,970,126 Fr. ausführte, und von da einführte resp. für 5,609,938 Fr. und 31,990,625 Fr., wovon doch Manches wieder nach dem Preußischen ging, oder von daher kam.

Im Jahre 1840 hat Frankreichs Handel mit Preußen als allgemeiner, d. h. mit Waaren aller Art ohne Unterschied ihres Ursprungs, und als specieller, d. i. als Handel mit ausgeführten französischen, und zum Verkauf in Frankreich eingeführten fremden Waaren in Werth betragen: im allgemeinen, in Ausfuhr nach Preußen 9,524,170 Fr., und in Einfuhr von daher 19,325,128 Fr., im speciellen aber resp. 8,519,465 und 14,890,483 Fr.

Die Hauptartikel der Einfuhr aus Preußen her waren im J. 1840 Steinkohlen 138,098,370 Kil., Getraide 23,764,275 Litres, Oelgesäme 2,933,421 Kil., Coaks 9,032,800 Kil. und Holz 3,028,373 Kil.

Die Ausfuhr nach Preußen aber hat nach Staatszeitung 1842, Nr. 287 an Wein insbesondre betragen in Litres:

	1839	1840	1835	1832
Wein der Gironde in Fässern	2,679,240	2,891,186	4,180,000	6,933,000
" aus den übrigen Districten	1,319,147	1,202,363	1,701,000	2,211,000
Gironde Wein in Flaschen	21,914	17,362	26,000	22,000
Andre Weine in Flaschen	684,266	746,481	518,000	354,000
Liqueurweine in Fässern	2290	165	105,000	64,000
" in Flaschen	728	237	37	—

Im Jahre 1841 betrug, nach Staatszeitung 1842, Nr. 341, die Zahl der aus Frankreich nach den Preußischen Häfen ausgelaufenen Schiffe 59 mit 9433 Tonnen-Gehalt und 507 Mann, wovon 9 Französische, 33 Preußische, 17 andre Schiffe waren, und die Zahl der von diesen Häfen in Frankreich eingelaufenen war 296 mit 55,542 Tonnen und 2771 Mannschaft, und es waren davon 5 Französische, 189 Preußische, 102 andrer Flaggen. Alle diese Schiffe waren beladen, theils Segel-, theils Dampfschiffe. Der Verkehr Frankreichs mit Preußen betrug in der Ausfuhr dahin an Werth zu Lande 48,516,736 Fr., zur See 2,808,662 Fr. Mit Preußen und dem ganzen Zollverein betrug derselbe 134 Mill. Fr., wenn 1840 nur 17 Mill. Die genaueren Detailangaben der Artikel enthält obiges Citat.

c) Handel mit Belgien. — Im Jahre 1839 betrug derselbe in Einfuhr aus Preußen zum Verbrauch in Belgien an Werth 17,967,065 Fr., in Ausfuhr aus Belgien nach Preußen 19,226,595 Fr.

d) Handel mit den Niederlanden. Nach Anzeige des Niederländischen Rheinzollamts Lobith an der Preußischen Gränze betrug das ganze, im Jahre 1840 von den Niederländischen Häfen den Rhein aufwärts gegangene, Güterquantum 2,556,296 Ctr.

e) Handelsverkehr mit Hamburg und Bremen. α) Aus Hamburg sind auf der Elbe nach dem Preußischen im Jahre 1837 140,469,862 Pfd., und im Jahre 1838 133,176,900 Pfd. Güter und Waaren versendet worden: z. B. Zucker 42,102,200 und 43,230,500 Pfd. resp., außer etwas über 2½ Mill. Pfd. Rafinad, Caffee 23,222,297 und 23,787,300 Pfd., Thee 160,000 und 85,000 Pfd., Tabak 2,957,300 und 2,527,000 Pfd., Reis 3,529,452 und 3,568,200 Pfd., Baumwolle 10¾ und 6½ Mill. Pfd., Farbeholz 3,114,422 und 4,013,400, Wein 2,706,823 und 896,400, Heringe 6,154,519 und 2,759,700, Twiste 20,293,997 und 18,211,200, Rosinen, Mandeln, Südfrüchte 4,661,700 und 6,174,200 Pfd. ꝛc. β) Von Bremens, seewärts in der Ausfuhr über 12⅔, in der Einfuhr fast 18 Mill. Rthlr. Gold im Jahre 1841 betragen habenden Handels-Verkehr mag jedenfalls ein sehr bedeutender Theil besonders in Bezug auf Leinwand, Materialwaaren, Tabak und Wein auf Preußen gekommen sein.

f) Handel mit den Oesterreichischen Staaten. Nach Springers Statistik Bd. II. p. 503, verhielt sich derselbe zu dem Gesammtaußenhandel im Jahre 1837 wie 51: 1000 in

der Einfuhr, und wie 66: 1000 in der Ausfuhr, von je 1000 Fl. ganzem Betrag.

Im Jahre 1840 betrug nach Bericht des Oesterreichischen Lloyds zu Triest der Handel ganz Oesterreichs mit Preußen in der Einfuhr 6,467,000 Fl., und in der Ausfuhr 6,184,000 Fl.

In den Jahren 1841 und 1842 hatte der Verkehr Triests namentlich mit dem Preußischen darin bestanden, daß daselbst unter Preußischer Flagge jedes Jahr 2 Schiffe landeten, 1841 mit 408 Tonnen Ladung zu 300000 Fl. Werth, und 1842 mit 410 Tonnen zu 108000 Fl. Werth, und von da abgingen 3 Preußische Schiffe, 1842 zu 674 Tonnen und mit 750000 Fl. Werth, 1841 aber zu 300 T. mit Ballast. Von Danzig kam nach Triest 1 Schiff zu 110 T. mit 760 St. Lerchenholz, 8000 Fl. werth. 7 fremde Schiffe gingen 1842 von Triest nach Preuß. Häfen, und zwar zu 1566 T. mit 200,000 Fl. Werth, wenn 1841 8 zu 1430 T. und 230,000 Fl. Werth der Ladung. Die nach Preußen im J. 1842 gegangenen Artikel bestanden in Reis, cremor tartari, Gallus, Gummi's, Gelb- und Buchsholz, Honig (151 Ctr.), Johannisbrod, Corinthen (1190 Ctr.), Olivenöl (2800 Ctr.), Pommeranzen, Perlen und Muscheln, Seife, Sumach, und einigen Medicamenten, Mandeln (760 Ctr.) &c.

g) Handel mit Rußland, S. 573. Im Allgemeinen ist hier anzuführen, daß im Sommer 1842, ohne vorherige Verhandlungen Preußens mit Rußland, wenigstens ohne einen eigentlichen, zwischen beiden abgeschlossenen Handelstractat einige Erleichterung, und Begünstigung des Handels zwischen beiden Staaten eingetreten ist, — durch einen Ukas vom 9. (21) Juli 1842, und einen neuen Russischen Zolltarif in Folge desselben, nach der Petersburger Handelszeitung von 12 (24) Juli 1842. — Durch erstern ist für den Gränzhandel zwischen Russischen und Preußischen Unterthanen angeordnet worden: 1) daß die Preußischen Kauffahrer in Russischen Seehäfen gleiche Begünstigung in Rücksicht der Abgaben genießen sollen, wie die Russischen, sowie Gleiches auch von diesen in den Preußischen Häfen gelten soll, nur mit Ausnahme der Küstenfahrt, die blos den Russen im Russischen Meere zusteht, und ebenso zwischen den Finnischen und Russischen Häfen in Finnischen Häfen; 2) daß zur Handelserleichterung nach Grundlage eines neuen Etats 2 Zollämter der 3ten Classe mit gleichen Rechten, wie das zu Gorschdowick errichtet werden sollen; 3) daß noch 3 sich dazu eignende und günstige Uebergangspunkte für den gegenseitigen Handel, und in der Folge deren noch mehrere durch den Finanzminister eröffnet werden sollen; 4) daß die Landpolizei in den an Preußen gränzenden Cantonen Russischen Unterthanen einfache Pässe durch die Zollämter und Uebergangspunkte auf 3 Tage ausstellen können soll, wenn sie deren zur Ueberkunft und Rückkehr nach und aus dem Preußischen bedürfen; 5) daß an der Gränze selbst einige Märkte zum Absatz bestimmter landwirthschaftlicher und Gewerbsgegenstände angelegt, und 6) die Zölle für diese Dinge durch einen neuen Tarif herabgesetzt, oder ganz auf-

gehoben werden sollen; 7—9) daß man über die Zollämter Polangen, Tauroggen und Jurburg alle erlaubte Artikel, mit Ausschluß nur von geistigen Getränken, Türkischen Shawls, Sandzucker und Gold- und Silbersachen, einführen können, und das Zollamt zu Brest-Litgursk ein Zollamt erster Classe sein soll; und 10) daß die Preußen, wie die Russen, auch Antheil an der Dampfschifffahrt haben sollen.

Dieser neue Tarif nun, den die Staatszeitung 1842, Nr. 242 unvollständig enthält, setzte Zölle von mehreren Artikeln zum Theil nicht unbedeutend herab, ließ aber andre, und die meisten noch sehr hoch belegt, so daß feine Leinentücher z. B. pro Pfd. noch 5 Rub. Silber, (wenn früher 9⅕), Battisttücher statt 5 R. 60 C. jetzt 3 R., Leinwand 1⅕ R., und Tischzeuge ebenso viel geben, (wenn sonst 1 R. 84 C. und 2 R. 30 C.), und fordert dabei besonders von folgenden Artikeln Preußische Ursprungs-Certificate für den Eingang um die herabgesetzten Zölle: als von Fuchsfellen, Geschirr von Fayence und Thon, gewissen Lein- und Hanffabrikaten, Pferden, (von 40 auf 15 Rubel herabgesetzt), eingemachtem Senf in Geschirren, gewissen zur See eingehenden Getraide und Hülsenfrüchten, Perlgraupen und Mannagrütze, welche aber immer noch sehr wenig dort Absatz finden und finden können. — Die Preußische Regierung aber, die diese etwaige Begünstigung keineswegs durch einen Tractat mit der Russischen selbst ver- und erlangt hatte, und jetzt überhaupt keinen Handelstractat allein, sondern nur in Verbindung mit den Vereinsstaaten abschließen kann, erklärte sehr bald; daß sie nicht wünschen könne, daß diese Zollerleichterungen nur den Preußischen, nicht auch den Vereinsländischen Fabrikaten und Producten zu Theil würde, und, da die Russischen Importartikel die mäßigen Zölle an den Preußischen Gränzen für den Eingang nicht nur ins Preußische, sondern auch in die gesammten Vereinslande zu zahlen hätten, sie darauf antragen und erwarten müsse, daß die Russischen und Polnischen Aemter angewiesen würden, keinen Unterschied zwischen Preußischen und Vereinsländischen Fabrikaten und Producten bei Erhebung der Zölle zu machen, wenn letztere auch ihre Ursprungsatteste als solche beibrächten. — Zwar hieß es nun neuerlich, daß Rußland darauf nicht eingehen wolle; allein Gewisses ist darüber noch nicht bekannt, und ein Riß in die Einigkeit des Zollvereins, wie die Zeitungen schon ihn ausschrieen, braucht durchaus nicht daraus befürchtet zu werden, oder gar wirklich zu entstehen, da ja von einer Verminderung der Zolleinkünfte desselben gar nicht die Rede ist, der Zollverein auch gar nicht als ein, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust ausgehender, und begründeter Handelsverein zu betrachten ist, und überdem ähnliche Begünstigungen einzelner Vereinsstaaten an den Gränzen andrer auswärtiger Länder schon lange gesetzlich vorkommen, und zwar selbst mit Verminderung des Zolleinkommens, wie z. B. bei Sachsen in Rücksicht auf, von der Böhmischen Gränze zu sehr ermäßigtem Zoll eingehendes, Getraide, Mehl und Brod aus Roggen, oder ganz frei nach Zittau gehenden Kalk, oder auf rohe Leinwand in einigen Theilen Preußens, Sach-

sens und Hessens, oder auf Steinkohlen an der Badischen, Baierischen und Würtembergischen Westgränze, auf Roheisen endlich, welches nur aus Rheinpreußen, Baiern, Würtenberg, Hessen, Baden und Luxenburg frei ausgeht ꝛc. — Wie kann man aber auch überhaupt einem fremden unabhängigen Staate vorschreiben, welche Zölle er erheben solle? wer kann ihm verbieten, zum Vortheil seiner Bewohner gewisse Artikel aus einem Nachbarlande billiger zu beziehen zu suchen, als er sie aus entfernten Landen erhalten kann?

h) Ueber den Handel des K. Polen mit Preußen bemerken wir nur, daß von dort hieher ausgeführt wurden im Jahre 1840: Wolle 29,994 Ctr. 28 Pfd., Weizen 842,409 Korcesez, Roggen 309,776 K., Gerste 29,774 K., Hafer 32,762 K., Rübsen 25,609 K., Bauholz 83,847 Stück Brennholz für 1,380,001 Fl., (wenn 1839 nur für 27,687 Fl.), Zink 40,810 Ctr. ꝛc.

35.

Bb) Von dem Gesammthandel einzelner Haupt-Handelsplätze. S. 573.

1) Breslauer Handel. S. 574. — Ueber denselben im Allgemeinen haben wir p. 79, 80 in den Nachrichten über den Oderverkehr Das beigebracht, was wir hier für die Jahre 1839 bis 1841 mitzutheilen haben, und bemerken nur noch in Rücksicht des Landverkehrs mit den Nachbarstaaten, der durch die Hände der bedeutendsten Güterbestätiger, deren Listen wir wiederum gesehen haben, gegangen ist, daß bedeutende Veränderungen in demselben nicht vorgekommen sind.

2) Wasserverkehr und Handel von Berlin im J. 1840, nach Staatszeitung 1841, Nr. 167, Centralblatt des Finanzministerii 1841, Nr. 129. 130. S. 580. Es sind im Jahre 1840 an Schiffsgefäßen in Berlin

	eingegangen	ausgegang.	durchgeg.	Summa
mit Ladung	22,263	3141	2684	28,088
ohne Ladung	712	18,868	686	20,266
			Summa	48,354

Von diesen 48,354 Schiffsgefäßen, die auf der Spree und den mit ihr zusammenhängenden Canälen fuhren, gehörten:

	von den eingegang.	von den ausgeg.	von den durchgeg.		v. den eing.	v. den ausg.	v. d. dchg.
Preuß. Unterthanen	22,488	21,856	3278	Dänischen	26	19	40
Böhmischen Schiffern	260	25	—	Hannöver.	18	12	1
Mecklenburgischen	132	100	2	Hamburg.	9	5	1
Sächsischen	47	28	8	Anhältisch.	5	4	0

An Floßhölzern gingen ein: 42,335, aus: 50, durch, 9694, Summa 52,079. Zehn beladene blieben in der Stadt, und 3 beladene gingen durch.

Von den 28,092 beladenen Schiffsgefäßen wurden in Ctrn.

	eingef.	durchgef.	ausgef.		eingef.	durchgef.	ausgef.
Kaufmgut.	1702761	558065	643976	Stroh Schk.	7407	10	14
Mühlfabr.	230355	52091	1550	Stabh. Ringe	1100	587	1177
Getrd. Wisp.	72968	10736	17851	Nutzh. Schk.	20833	169	726
Salz Last.	12237	6096	9471	— Stück.	52	9	25
Obst Ctr.	85910	—	150	Kohl.Vorf.Fud.	8775	508	74
— Schffl.	13176	—	348	Gyps,Kalk,Ton.	926	3768	1004
Heu Ctr.	132668	6133	128	Kalkstein Ton.	8192	4964	62
Brennh.Kl.	179115	653	249	Ziegel Stck.	77321734	294399	439200
Torf Kl.	60777	1561	255	Granitpl.St.	12901	120	645
Steink.Sch.	701439	51910	107918	Pflastrst.Ruth.	2137	—	—
				Sand- u. a.St.	2074	44	101

Durch die innerhalb der Stadt befindlichen Schleußen gingen dabei 14,719 Schiffsgefäße, wovon 8916 beladen und 5803 unbeladen, sowie ferner 31,508 Floßhölzer und 6 beladene Holzflöße; und von diesen 8916 beladenen Schiffsgefäßen hatten 812 Salz und Stabholz, 4957 Brennmaterial, Fourage und Ziegel, Steine ꝛc. und 3147 andre Gegenstände geladen.

Anm. Den Wollhandel Berlins außer seinem Markte schlägt man von dem einen zum andern Markt jährlich auf 120—30000 Ctr. an.

3) Handel von Stettin, S. 576. — Im J. 1840 hat der Handel hier eine sonst noch nie gehabte Höhe erstiegen, indem betragen hat: der Gesammtwerth der Importation 11,200000 Rthlr., (gegen 1839 plus 2,700000 Rthlr.), der Exportation 19,200000 Rthlr. incl., Land- und Stromverkehr aber 24—25 Mill. Rthlr. Im Jahre 1841 aber betrug die Gesammt-Importation sogar 3,486000 Ctr. (450000 mehr als 1840), im Werth zu 13,600000 Rthlr., und der Werth der Exportation war 10 Mill. Rthlr., Summa beide 23,600000 Rthlr., d. i. gegen 1840 plus 4,400000 Rthlr.; aber im J. 1842 machte die Seeausfuhr im Werth nur 6,900000 Rthlr., (d. i. 3,100000 Rthlr. minus als 1841), die Einfuhr zur See vom Auslande dagegen mit 3,720,550 Ctr., 14,800000 Rthlr. aus, (d. i. gegen 1841 plus 234,550 Ctr. und 1,200000 Rthlr. Werth.).

Der Ort genießt übrigens $2\frac{1}{2}$ Procent Rabatt von der Eingangssteuer von allen aus der Nordsee kommenden Waaren.

4) Handel der eigentl. Preußischen Ostseehäfen. S. 577. — Im Jahre 1840 hat sich dem Werthe nach die Einfuhr derselben gegen die von 1839 höher gehalten um 60 Procent, und die Ausfuhr um 45 Procent.

a) Danzig namentlich hat im Jahre 1840 einen Ausfuhrwerth gehabt von 12,142,132 Rthlr., wovon z. B. auf Getreide, Frucht und Saat kommen 9,3—400000 Rthlr., auf Mehl 216,781 und auf Schiffsbrod 38,264 Rthlr. In den Jahren 1840 und 1841 führte Danzig wieder, außer Getraide, aus: z. B. gesalznes Fleisch 10363 und 19,622 Ctr. resp., Spiritus 6651 und 14,834 Eimer, Zink 34,894 und 35,067 Ctr., Bier 33,449 Tonnen, Knochen 14065 und 22692 Ctr., Bastmatten 129,632 und 153,724 St., Leinwand 5984 und 7950 St., Waidsche 4844 und 4686 Tonnen, (auch 1841 2320 Singevögel ꝛc., wenn im Jahre 1842 der letztern gar 3887

Stück, und an Fleisch hier für 14,955 Ctr., sowie 1655 Tonnen Knochenmehl und 19,448 Ctr., Knochen. Im Septbr. 1842 ging auch ein großes Schiff blos mit Heu beladen von hier nach London.

b) Memel sah nach p. 83 im Jahre 1839 an Schiffen einlaufen 738 mit 100,276 Last. (incl. 1 Dampfboot von Königsberg.) und 746 mit 102,442 L. ebenso auslaufen. Die auslaufenden führten aus: 540 mit 87,326 Last Getraide, 128 mit 8765 L. Leinsaat, 41 mit 2903 L. Flachs, Hanf, Heede, Felle, Borsten, Federn, 24 mit 2851 L. Knochen, 5 mit 220 L. Oelkuchen, 4 mit 191 L. verschiedene Güter, 1 mit 37 L. leere Gefäße.

c) Königsberg hat im Jahre 1841 versandt, z. B. Leinsaat über 9000 L., Kleesaat 3000 Ctr., Flachs 24000 Ctr., Leinwand 5500 Ctr. (nach Amerika, Holland, Dänemark), Hanf 1000 Ctr., Oelkuchen 60000 Ctr., gesalznes Schweinefleisch 3000 Ctr., und viel Getraide. — Der Weinhandel ist hier nicht mehr so groß, wie ehemals, wo ein einziges Haus dort einmal 9000 Oxthoft Weine nach Polen versandte, und rohe Producte von daher dafür bezog.

d) Elbing versandte im Jahre 1841, außer Getraide, s. nachher, z. B. 507,922 Ctr. Spiritus, 25,156 Ctr. Oelkuchen, 328 St. Leinwand ꝛc., und vom Holz s. nachher.

5) Handel der Rheinstädte, S. 559. — a) Handel von Cöln in den Jahren 1839, 1840 und 1841, nach Cölner Organ 1840, Nr. 19 f., 1841 p. 25 f. und 1842 Nr. 10 f. — Wir haben p. 81 schon die Zahl der in diesem Jahre im Cölner Hafen angekommenen, wie die der von dort abgegangenen, excl. der bei ihm vorbeigefahrnen, Schiffe angegeben, woraus sich dann ergiebt, daß der große Handelsverkehr Cölns auch in diesen neuesten Jahren in den Massen der verhandelten Güter nicht nur nicht abgenommen, sondern sogar bedeutend zugenommen hat.

In Betreff der Dampfschifffahrt namentlich hat sich dabei im Jahre 1841 das Verhältniß ihres Gütertransports etwas doch insofern geändert, als von den Holländischen Häfen aus früher etwas mehr Güter durch sie befördert wurden, denn von den Preußischen, dagegen von diesen jetzt 25000 Ctr. mehr mittelst ihrer verführt worden sind, als früher, und als somit die Preußische Dampfschifffahrt um 161 Schiffe und 137,764 Ctr. größer war, als die ebenfalls an sich etwas gestiegene Holländische Dampfschifffahrt. — Bei der Segelschifffahrt zeigte sich zwar eine Abnahme der Gütermassen bei Zunahme der Schiffszahl von den Häfen zwischen Cöln und Coblenz, und zugleich mit Abnahme der Schiffszahl von Mainz im Jahre 1841 gegen das Jahr 1840, sonst aber nur Zunahme an Fracht, und zwar bei Abnahme der Schiffszahl von Mainz, und von den Häfen zwischen dort und Coblenz; — die stärkste Zunahme aber ergab sich an Schiffen zu Berg von Holland her, und an Gütern eine noch größere von den Preußischen Häfen; und bei den ausgelaufenen Segelschiffen änderte sich zwar zu Berg die Zahl bei dennoch bedeutender Zunahme der Gütermasse, zu Thal aber

stiegen beide zu Gunsten der Fahrt nach Holland; nur bei der Fahrt nach Mainz trat überhaupt eine mindere Güterfracht ein.

Ein genaues detaillirtes Verzeichniß der Haupthandelsartikel in Ein- und Ausfuhr der 4 letzten Jahre 1838—41 findet sich im Cölner Organ 1842, Nr. 14 und 15, wovon wir indeß wieder nur einige sehr wenige der interessantesten und bedeutendsten hier, wie p. 680 auch geschehen, für die Jahre 1840, 41 ausheben können, nach Centnern à 50 Kilogr.:

zu Berg	Einfuhr		Ausfuhr		zu Berg	Einfuhr		Ausfuhr	
und Thal	1840	1841	1840	1841	und Thal	1840	1841	1840	1841
Garn	4050	12197	81747	13728	Fabrik.	36971	10461	34156	35791
Mat.W.	12088	10875	9774	11879	Wein	172359	171534	37106	35333
Caffee	88460	108103	55638	62221	Farbh.	21405	21833	12647	10450
Zucker	856364	977710	212031	243908	Tabak	50823	63635	25279	34297
Obst	18782	21170	995	94	Cöln.W.	—	—	5190	5388
Brntw. Spir.	12533	6110	4058	2949	Troß ꝛc.	166233	165110	—	—
Getraide	66063	85375	35684	91306	Mehl	22537	40491	879	507
Stnk. ꝛc.	851556	1097730	—	—	Krapp	1703	3532	271	751

Summa 3,175,121 u. 3,642,822 Einfuhr. 1,024,012 u. 1,276,920 Ausfuhr.

b) Handel von Düsseldorf im Jahre 1840, S. 580. — Vom Oberrhein wurden eingeführt 390,467 Ctnr. Güter, vom Niederrhein aber 770,485 Ctr., Summa 1,160,952 Ctr. gegen 1839 plus 90,214 Ctr., dazu kamen zu Land ein 120,000 Ctr.; ausgeführt wurden in Sa. 135,825 Ctr., gegen 1839 minus 56,203. Vgl. p. 81.

e) Duisburg im J. 1841, S. 580. — Die Einnahme von den hier versteuerten Waaren betrug doch 517,673 Rthlr., da der Handel des Orts immer mehr steigt, und es gingen ein: z. B. 34787 Ctr. Amerikanischer Tabak, 28,142 Ctr. Lumpen- und Rohzucker, und 19,541 Ctr. Caffee.

36.

Cc) Von einigen speciellen Zweigen des Preußischen Gesammthandels, sowohl des innern, als äußern Verkehrs. S. 581.

A. 1) Vom Frucht- und Kornhandel, und den Frucht- und Kornpreisen.

Anm. Wenn Mac Culloch die jährliche Verzehrung an Getraide, auf Weizen berechnet, pro Kopf im Preußischen Staate zu $3,^{602}$ Schffl. anschlägt, so ergab sich auch aus den Mahlsteuerberechnungen, daß wirklich nur $3\frac{1}{2}$—4 Schffl. an Getreideconsumtion pro Kopf, und 7 Sch. an Kartoffeln etwa so zu rechnen seien. Bei 15 Mill. Menschen Bevölkerung à 4 Schffl. Getraidebedarf, brauchte daher im Preußischen Staate die □ Meile Land nur 12000 Schffl. jährlich zu produciren, um den Bedarf aufzubringen; aber sie bringt viel mehr, da die Mehrausfuhr jährlich über 5 Mill. Schffl. Getraide beträgt.

a) Ueberhaupt und von der Korn-Aus- und Einfuhr der einzelnen Hauptplätze, S. 581. 1) Danzig, S. 583. —

Im Jahre 1839 sollen nach einem französischen Consular-Bericht 2,285000 Hectoliters auswärts versandt, davon aber nur 321000 H. Preußisches, und die übrigen 1,964,800 H. nur Getraide aus Gallizien, Polen und Deutschland gewesen sein: eine Berechnung, der wir indeß keinen rechten Glauben beimessen können.

Im Jahre 1841 gingen aus Danzig 800 Schiffe mit Getraide und Mehl, 780 aber blos mit ersterm aus. In den Jahren 1840 und 1841 exportirte Danzig überhaupt, resp. in Lasten: an Weitzen 40,311 und 47,312, Roggen 4977 und 12,560, Gerste 1253 und 3529, Hafer 10 und 232, Erbsen 3878 und 4444, Leinsaat 1890 und 856, Rapssaat 52 und 1017 resp., und im Jahre 1841 Bohnen noch 18,085, und Wicken 18,467 Scheffel. Im Jahre 1842 versandte Danzig über See wiederum an Lasten: Weitzen 41,308$\frac{3}{10}$, Roggen 8505$\frac{2}{3}$, Gerste 1710$\frac{1}{10}$, Hafer 105, Erbsen 2987$\frac{3}{20}$, und außerdem Leinsaat 1307$\frac{1}{3}$, Raps und Rübsen 1332$\frac{1}{2}$, Kleesaat 939 Scheffel, Bohnen, Wicken 13,225 Scheffel. Die Mehlausfuhr nach England aus Danzig wird überhaupt jetzt jährlich auf 10 Mill. Pfd. berechnet.

Anm. Nach Haxthausen a. O. I. p. 137 f. giebt aber Cellarius doch für die ältere Zeit Danzigs Ein- und Ausfuhr noch viel höher an, im 15ten Jahrhundert nämlich auf 100000 Last jährlich, und im 17ten, z. B. im J. 1618, auf fast 229000 Last. Ende des 17ten wurden im jährlichen Durchschnitt 50—60000 Last, Ende des 18ten 45—50000, später aber viel weniger versandt. — Doch frägt sich's, ob man in alten Zeiten richtige Lasten hatte?

2) Königsberg, S. 583, hat ins Ausland versandt an Lasten:

	Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Linsen	Summa
im J. 1840	6786	6149	2812	2240	1104	4944	23,536
1841	6850	3605	264	—	1730	9437	25,826
Ende 1841 Rest	2000	450	650	500	300	400	4300

außer 220 L. Wicken und 3174 Ctr. Kleesaat.

Ins Inland gingen im Jahre 1840 aus: 3097 L. 52 Sch. Getraide, als: 1302 L. 57 Sch. Weitzen und 761 L. 44 Sch. Roggen ꝛc. Nach einer andern Nachricht aber betrug die Seeausfuhr im Jahre 1840 sehr viel mehr, besonders an Roggen, 15,206$\frac{2}{3}$ L. Zum Eingang wurden im Jahre 1840 aufgemessen: a) aus dem Inlande 11,209 L. 51 Sch., (3211 L. 50 Sch. Weitzen und 2860 L. und 39 Sch. Roggen); b) aus dem Auslande 10,806 L. 2 Sch. (mit 1619 und 55 Weitzen, und 3637 und 37 Roggen), nach Staatszeitung 1841, Nr. 4.

3) Elbing hat im Jahre 1841 über See versendet 2320 Last Weitzen, 1675 Roggen, 338 Gerste, 24 Hafer, 945 Erbsen, 114 Bohnen, 21 Wicken.

4) Braunsberg verschiffte im J. 1839 an Lasten: 375 Weitzen, 1940 Roggen, 270 Gerste, 25 Hafer, 72 Erbsen, 60 Bohnen, Sa. 2742 Lasten und

5) Pillau mit Fischhausen resp. 334 Weitzen, 1396 Roggen, 456 Gerste und Hafer, 512 Wicken, Sa. 2698 Lasten.

6) Stettin, S. 584, ließ im J. 1840 530 Schiffe mit Getraide in See gehen, und sah im April dieses J. einmal binnen 3 Tagen 300 Kähne aus Schlesien mit Weitzen eingehen.. Im Jahre 1841 aber wurden hier importirt: Weitzen 28,877 L. 45 Sch., Roggen 9816 L. 44 Sch., Gerste 4005 L. 43 Sch., Hafer 2342 L. 27 Sch., Erbsen 2281 L., Raps 1293 L. 33 Sch., Leinsaat 354 L. 3 Sch., Kleesaat 99,740 Ctr. Im J. 1842 versandte der Ort in Wispeln: Weitzen 48,474, Roggen 26,628, Gerste 1656, Hafer 183, Erbsen 3375, Sa. 80,286 Wispel Getraide, d. i. 23,932 weniger, als 1841, (nur 6000 W. Roggen mehr), ferner 2972 Ctr. Weitzenmehl, Raps 55,750 Ctr., Leinsaat 48,690 Ctr. (über 46000 mehr, als 1841), Spiritus 211,933 Ctr. (über 24500 mehr, als 1841). In diesem Jahre 1842 ward hier übrigens im Kornhandel viel Capital verloren, da die Weitzenladungen aus Schlesien erst im Novbr. und Decbr. dort ankamen, aufgehalten durch den Wassermangel, die 6—7 Monate früher hätten ankommen sollen, indem, wenn damals noch über 95 Rthlr. pro Wispel zu erhalten war, jetzt derselbe, der den Bestellern 80 Rthlr. kostete, kaum 40 Rthlr. bringen konnte.

7) Die Häfen des Regierungsbezirks Stralsund verschifften im Jahre 1840: 44,663 Wispel Weitzen, Roggen und Gerste, 2357 W. Erbsen, 4972 W. Malz, 4329 W. Hafer und 1087 Raps, (außer 21,350 Ctr. Oelkuchen).

Nach Cölner Organ 1842, Nr. 13, ging von der fremden Korneinfuhr des J. 1841 in London bei Weitem das Meiste aus den Ostseehäfen, namentlich den Preußischen, ein: nämlich 546,302 Q. Weitzen, 70,642 Gerste, 34,066 Hafer, 3332 Bohnen, und 10,974 Fässer Mehl.

8) Posen verschiffte im Jahre 1840 an Wispeln:

Weitzen	Roggen	Haf. u. Gerste	Oelfrüchte	Sa. in Werth
13,640	13,262	3592	1100	1,500000 Rthlr.

die mit 1,232,893 Rthlr. versichert waren.

Eine Landproducten-Börse, S. 585, ist Ende 1840 auch in Danzig vom dortigen Gewerbsverein, wie nach S. 146 hier im Laufe dieses Jahres auch in Marienwerder von dem Landw. Verein daselbst begründet worden, zu deren Einrichtung und Erhaltung dort 2 Procent vom Werth der verkauften Producte, halb von den Käufern, halb von den Verkäufern, abgegeben werden.

9) Von Cölns Fruchthandel, s. p. 157 hier.

b) Anlangend die Frucht- und Kornpreise, so haben sich dieselben in den Jahren 1841 und 42 bis jetzt im Ganzen stets bei gutem Stande erhalten, und sind hie und da auch bedeutend zuweilen gestiegen, wie umstehende Tabelle, nach den monatlichen Angaben der Staatszeitung gefertiget: für die ersten Monate der 4 Quartale dieser Jahre anzeigt; die Preise in Sgr. und Pf. pro Preuß. Scheffel berechnet:

1) Weitzen.	1841 Jan.		April		Juli		Octbr.		Jahr		1842 Jan.		April		Juli		Octbr.		Decbr.	
Preußen	60	9	60	9	69	5	84	7	71	11	87	8	70	—	85	3	53	1	47	9
Posen	54	6	55	5	61	11	71	2	63	—	81	6	77	—	86	3	54	5	50	11
Brndb. Pom.	56	3	57	6	66	2	77	9	67	7	81	10	76	10	76	8	59	10	55	5
Schlesien	48	5	46	11	52	2	63	3	54	9	72	—	70	8	77	7	56	3	52	1
Sachsen	48	10	48	2	60	6	68	2	58	8	69	8	68	3	71	7	62	8	60	1
Westphalen	64	8	63	7	68	4	79	7	70	9	80	—	84	8	87	8	74	7	64	4
Rheinland	62	2	60	7	73	6	89	4	73	8	87	6	87	7	87	10	84	3	79	9
2) Roggen.																				
Preußen	33	7	35	6	37	7	46	8	40	—	48	7	44	1	42	6	33	—	30	4
Posen	36	2	34	9	35	5	38	3	37	1	41	4	39	9	39	8	38	—	36	9
Brndb. Pom.	36	4	35	10	36	4	44	8	39	7	46	1	45	11	45	7	44	10	43	11
Schlesien	36	5	33	10	32	8	36	—	35	1	37	9	36	6	41	9	40	7	39	6
Sachsen	37	—	33	4	32	10	39	—	36	2	39	5	38	1	46	9	53	10	56	1
Westphalen	40	5	48	4	44	2	47	8	47	3	46	3	46	—	57	8	61	2	59	7
Rheinland	50	6	46	10	46	—	51	1	49	—	49	10	49	2	53	6	63	3	64	6
3) Gerste.																				
Preußen	24	4	26	4	28	—	28	4	27	4	30	3	25	5	29	9	23	6	26	9
Posen	29	3	29	3	28	10	25	5	28	1	25	9	26	2	28	9	32	4	33	1
Brndb. Pom.	26	9	26	2	25	—	28	—	26	6	27	10	25	6	33	3	83	7	33	2
Schlesien	28	11	27	9	26	10	26	2	27	2	26	6	25	6	30	4	32	4	33	6
Sachsen	26	10	25	6	23	10	25	4	25	3	24	10	29	8	34	8	41	10	48	4
Westphalen	39	6	41	9	36	7	32	10	37	5	32	8	34	2	41	—	41	8	42	7
Rheinland	39	7	37	6	35	5	38	1	37	11	35	3	36	1	40	—	50	1	50	—
4) Hafer.																				
Preußen	19	2	22	4	21	11	19	8	20	11	21	7	21	—	22	9	16	9	25	10
Posen	25	—	24	9	23	3	17	8	22	3	19	10	21	1	25	3	22	10	22	11
Brndb. Pom.	23	—	23	5	20	6	20	1	21	6	20	3	21	8	28	4	21	10	26	6
Schlesien	23	9	23	6	22	1	18	10	21	6	19	1	18	11	25	—	24	11	25	—
Sachsen	19	4	19	10	18	10	17	2	18	6	17	—	18	1	28	3	32	3	34	4
Westphalen	26	7	28	10	27	4	18	5	25	1	19	7	22	7	29	10	27	5	28	10
Rheinland	24	9	25	7	25	6	20	3	25	9	19	2	19	10	29	—	30	5	32	5

Im Jahre 1840 war der Durchschnittpreis vom Weitzen 70, Roggen fast 44, Gerste 29, Hafer etwas über 26 Sgr. im Staate.

Die Staatszeitung 1842 Nr. 153 stellt dann auch nicht nur die a) Durchschnittspreise der 4 Hauptgetreidearten in den Jahren 1824—41., sondern b) auch das arithmetische Verhältniß, wie es aus den 13 vierzehnjährigen Durchschnittspreisen der 26 Jahre 1816—41. incl. gebildet werden kann, auf, wie hier folgt, aus welchem denn auch ein Steigen derselben in neuerer Zeit sich erweiset: nämlich es steht in Sgr.

in	Weitzen a.		Weitzen b.		Roggen a.		Roggen b.		Gerste a.		Gerste b.		Hafer a		Hafer b.	
Preußen	57	5	50	6	32	6	30	7	23	6	22	2	20	11	16	4
Posen	55	1	50	10	34	6	33	3	26	4	25	6	22	3	19	8
Brandb. Pomm.	59	8	54	3	37	9	36	6	28	—	27	2	25	6	21	6
Schlesien	52	4	51	11	36	10	37	6	29	4	29	—	21	6	21	5
Sachsen	55	9	51	3	41	1	38	10	25	3	29	4	18	6	21	8
Westphalen	65	—	59	9	47	4	45	2	37	5	33	7	25	1	23	9
Rheinland	70	9	63	7	51	1	47	4	37	11	36	6	23	9	23	4

B.2) Vom Wollhandel in den J. 1840—42. S. 593.

Nach den Verhandl. des Berliner Gewerb=Vereins 1840. Lief. 1. S. 243, 1841 Lief. 6. S. 111 betrug, den dort vom Finanzministerio gegebenen Notizen zufolge, (Vgl. auch dessen Centralblatt dieser Jahre) der gesammte Wolleverkauf auf den Preußischen Frühjahrsmärkten zu Berlin, Breslau, Stettin, Landsberg, Magdeburg,

Königsberg in P., Mühlhausen, Coblenz, Paderborn, Posen und Stralsund, 1) an Centnern Wolle im Jahr 1839 161,546, im J. 1840 171,580, im J. 1841 194,828, und im J. 1842 204,233 Ctr.; und 2) im Geldbetrag in Thalern resp. 12,770,682 11,535,027, 14,762,299 und 13,961,377 Rthl. Davon kamen in den J. 1840 u. 41.

	1840		1841			1840		1841	
auf	Ctr. u.	Rthlr.	Ctr. u.	Rthlr.	auf	Ctr. u.	Rthl.	Ctr. u.	Rthl.
Berlin	51703	3670913	72000	5781000	Coblnz.	545	26432	722	31768
Bresl.	48000	3924000	46000	3901000	Kngsb.	8344	450576	7162	396297
Landsb.	10370	559980	12354	722709	Mgdb.	6894	422257	6000	370000
Mühlh.	500	17750	1192	596[illegible]7	Padrb.	2965	128607	3075	161437
Posen	14334	702704	21093	1681040	Stralf.	1100	49133	2000	107333
Stettin	26825	1582675	23310	1550115					

Die Preise der einzelnen Sorten sind pro Ctr. in Rthl. angegeben

	extrafeine		feine		mittlere		ordinäre		Durchschnitt	
für	1840	1841	1840	1841	1840	1841	1840	1841	1840	1841.
Berlin	115,	117.	78,	98¾.	53,	62½.	38,	45.	71,	81.
Breslau	125,	125.	85,	90.	65,	70.	52,	55.	81¾,	85.
Colberg	62,	59.	56,	48.	44,	40.	32,	30	48½,	44.
Königsberg	67¼,	—	60,	64.	51½,	54½.	54,	47½.	54,	54⅓.
Landsberg	—	77½.	72½,	67½.	53¾,	50½.	35,	39.	54,	58½.
Magdeburg	87½,	—	71¼,	75.	53¾,	60.	32½,	50.	61¼,	61⅔.
Mühlhausen	—	—	62½,	60.	38½,	50.	32½,	40.	35½,	50.
Paderborn	65,	69.	55,	60.	45,	52½.	32½,	33.	49⅜,	52½.
Posen	—	105.	79,	86.	52,	80.	36,	58.	56,	80.
Stettin	—		86.		76¼.		57½.		38,	44⅔.
Stralsund	—		—		50.		60.		46,	53⅔.

Ins Ausland giengen übrigens vom Berliner Wollmarkt im Jahr 1840 24,600 Ctr., und im J. 1841 32,092 Ctr. 27 Pf., im J. 1842 aber 36,637 Ctr. 2 Pf.; an Inländer dagegen wurden verkauft resp. 35,317 Ctr. 39 Pf., und 22,716 Ctr. 65 Pf.

Vgl. in Weber, Die Jahre 1839 und 40. in Bezug auf Schafzucht, Wollgewinnung, und Wollhandel, in Beier, Originalmittheil. über die gesammte Landwirthschaft, B. 2 p 37 f. noch Näheres über die Preußischen Wollmärkte, namentlich auch die kleineren, und den Gang des Wollhandels auf ihnen.

Das Jahr 1840 war im Ganzen also eben kein günstiges Jahr für das Wollgeschäft, besonders auf den Märkten, und auch überhaupt nicht; aber im Jahr 1841 nahm der Wollhandel auf den Märkten des Frühjahrs vornehmlich wieder einen viel lebhaftern und günstigern Gang an, indem nicht nur schon früh im Frühjahr überall mehrere Wollen mit gar nicht schlechten Preisen auf den Schafen aufgekauft wurden, sondern auch auf den Märkten der Verkauf meist sehr rasch und lebhaft, und mit erhöhten, im Herbst jedoch nur langsamer, und mit etwas erniedrigten Preisen von Statten ging, so daß sich für dieses Jahr weit vortheilhaftere Resultate, als für das Jahr 1840, und auch für das Jahr 1842 ergaben, in welchem letzterm nämlich zwar auch in den ersten Monaten mehrere hochfeine Wollen um ansehnliche Preise schon auf den Schafen gekauft wurden, und nachher auch der Wollhandel allerdings wohl nicht ohne alles Leben war, und die Wolle

auf allen Märkten doch wenigstens Absatz finden ließ, jedoch nicht ohne einen bedeutenden Abfall der Preise gegen die des Jahres 1841 statt fand, der bei hochfeinen Wollen bis auf 10 — 12 pro C., bei feinen auf 10 — 15$\frac{0}{0}$, bei mittelfeinen auch auf 10 — 15$\frac{0}{0}$, bei mittleren nicht ganz soviel, und bei niederen oder geringeren auf 8 — 10$\frac{0}{0}$ gieng, so daß also allerdings die letzteren, und die ersten am Wenigsten, die feinen und die mittelfeinen am Meisten im Jahre 1842 verloren. — Die höchsten Preise erhielten im Jahr 1841 namentlich 1) in Breslau die Schäfereien: zu Camenz, Erzelitz, Dammbrau, Kühnheide, Niclasdorf, Grünberg, Grambschütz, Borotin, Marze, Kochelna, Pischkowitz, Schreibendorf, Groß-Herrlitz, Raudnitz, Kritschen, Mittel-Steine, Eckersdorf, Halbendorf, Simmenau &c.; 2) in Berlin: die zu Mögelin, Reichenow, Kletzke, Massow, Frankenfelde, Cambs, Frehne, Pankow, Paretz, Hoperaden, Prillwitz, Wandenhagen &c.; 3) in Stettin: Schömberg, Kunzow, Wendisch-Tychow, Giesebrügge &c.: und im Jahr 1842 ging es eben so. — An Käufern fehlte es der Wolle selbst im Jahre 1842 nirgends, und besonders viel kauften überall deutsche Fabrikanten, und wenn auch zu Anfang das Geschäft sehr still, und schläfrig ging, so gewann es doch, nachdem die Producenten einmal sich zur Herabsetzung der Preise entschloßen hatten, viel Leben, und gieng sogar hie und da noch sehr rasch.

Für 1842 betrug nach den von uns gesammelten Notizen

	die Wollmasse.	Preise pro Ctr. extraf.	mittle	ordin.		die Wollmasse.	Preise. feine	mittle	ordin.
Berl.	75000	100-115	68-90	38-40	Kngsb.	7269	70-80	48-65	35-40
Brsl. 1	74000	105-132	75-100	48-52	Schwdn.	5452	70-100	56-68	45-52
— 2	32000	—	59-65	46-52	Stralf.	5600	55	45-50	38-40
Stett.	28891	90	62-70	35-47	Magdeb.	6750	70	55	45
Posen	18000	90-100	70-80	40-50	Landsbg.	14000	62-70	45-50	32-35

Wirklich verkauft wurden von den aufgebrachten Wollen in Berlin 63,000, Breslau 60,000, (im Herbst 18,000), Stettin 24,600 Ctr., in den übrigen Städten fast die ganze Wolle.

Zu bemerken ist hiebei noch, daß einmal zugleich im J. 1842 auf den Berliner Wollmarkt, dem Land der Herkunft nach, gebracht wurden: aus Brandenburg 8933 Ctr. 35 Pf. Wolle, meist mittlere und 4287 Ctnr. nur feine, aus Pommern 543½ Ctr., aus Preußen 349 Ctnr. 15 Pf., aus Posen 1113 Ctnr. 32 Pf., aus Schlesien 237 Ctnr. 95 Pf., aus Sachsen 549 Ctnr., aus Meklenburg 299 Ctnr. 11 Pf., auch meist Mittelwolle; auf den Breslauer dagegen: aus Schlesien 52,000, Posen 6,500, Polen 8,500, und Oestreich und Gallizien 2500 Ctnr. excl. Lager.

C3) Vom Holzhandel in den Jahren 1840—42. S. 599.

Nach einem interessanten Aufsatz des H. Oberforstraths Pfeil über den (preußischen) Holzhandel nach England, in dem Centralblatte der Handelsgewerbstatistik 1840 Nr. 10, wird a) dieser insbesondre eben nicht mehr für so bedeutend wie er in der Zeit vor 1800, (wo, nach Krug über Nat. Reichth. Th. II. p. 430, Südpreußen allein für 11, und 200,000 Rthl. Holz ausführte), war ausgegeben, weil England nur Eichenschiffsbauholz, Masten, und

starke Bauhölzer, und Faßdauben aus Deutschland überhaupt beziehe, gewöhnliches Landbauholz aber und Bretter aus Canada viel wohlfeiler kommen lasse, Brennhölzer gar nicht gebrauche, und kleines Nutzholz bei sich selbst gewinne; daher auch eine Herabsetzung der englischen Holzzölle, (die für Rinden auch schon sehr billig sind), nicht viel Vortheil bringen würde: (worüber indeß, nachdem sie im Jahr 1842 wirklich erfolgt ist, die Zukunft noch mehr entscheiden wird). Was dann aber b) den auf den deutschen Flüßen betriebenen Holzhandel anlangt, so wird derselbe, eben hiernach, selbst auf dem Rhein-Fluße jetzt auch gar nicht mehr so stark betrieben, als ehemals, da $\frac{2}{3}$ des verkauften Holzes von den holzarmen Gegenden des Niederrheins selbst gebraucht, und $\frac{1}{3}$ nur nach Holland geführt wird, und England gar nichts von hier bezieht. Aber auch die Weser und Ems betreiben gar keinen Holzhandel mehr, und die Elbe führt nur aus den waldreichen Gegenden Böhmens Holz, obwohl eben nicht in unbedeutenden Massen, zu; die Nebenflüße des Erz-, Fichtel- und Thüringer Waldgebirges aber werden blos zum Holzhandel mit geringen Hölzern benutzt; die Spree und Havel versorgen nur das Inland mit starken Bauhölzern, und das ganze aus Böhmen kommende Holz reicht kaum zu, die Elbschifffahrt, Magdeburg, und die holzleeren Ufer der Elbe zu befriedigen. Auf der Oder geht noch viel Holz ab, jedoch meist nur für den Bedarf Breslaus, Berlins, Potsdams und Frankfurts, und seltener bis Stettin; oder es bleibt wenigstens da, (— was indeß vom Stabholz nicht zugegeben ist, —) und es kommt dasselbe größtentheils von der Warthe; wozu denn Polen am Meisten, (besonders an starkem Bauholz), Posen und die Neumark aber nur wenig, Ober-Schlesien dagegen mehr liefert.

c) Auf dem Meere, d. h. auf der Ostsee, betreiben nur Danzig, Königsberg und Memel auch eben hiernach den Hauptholzhandel vornehmlich mit Rußisch-Polnischem Holze, welches von der Weichsel, vom Bug, und der Narew bis vom Fuß der Carpathen herkömmt; Stettins Holzhandel dagegen ist weniger bedeutend, und Ostpreußen leidet schon selbst einigen Mangel an starkem Bauholze.

Nach uns kund gewordenen officiellen Mittheilungen sind indeß doch im Jahr 1840 aus den Preußischen Häfen 5039 Lasten Bauholz blos nach Liverpool und Gloucester gebracht worden, und Stettin versandte im Jahr 1840 an Schiffsbauholz 13,573 Lasten, im Jahr 1841 aber nur 7520 Lasten nach England; und zwar liefert es gewöhnlich an fichtenen Hölzern und Brettern besonders viel, sowie auch an Holzwaaren zwei Abladungen nach Algier und Montevideo in jenem Jahre von Stettin weggingen.

In Danzig betrug die Holzausfuhr:

	im Jahr 1842,	1841,	1840
an fichtenen Balken	66,354 St.	47,744 St.	55,083 St.
" Ribben, Schiffs- u. Bootsmasten	35,012 "	309 " Ribben	229 "
" Dielen und Enden	254,045 "	262,643 "	313,870 "

	1842,	1841,	1840,
an Mauerlatten	—	9,644 St.	3,248 St.
„ Splittholz	—	894 „	1,241 Fuder
„ Eichenen Balken . . .	—	4014 „	2,261 St.
„ „ „ Planken . . .	48,203 St.	30,747 „	45,844 „
„ Eichenem Klappholz . .	—	360 „	1,608 „
„ Stäben aller Art . . .	8,942 „	8,360 „	6,047 Schock
„ Schiffsnägel	—	5340 „	13,831 „
„ Falgen	46,724 „	—	—

Elbing verschiffte im Jahr 1841 39,560 Cub.-Fuß fichtene, 1040 Cub.-Fuß eichene Bretter, 2250 Cub.-Fuß eichne Planken, und 1153 Schock Stäbe.

Die Häfen des Stralsunder Reg.-Bezirks verführten im Jahr 1840 5091 Klaftern Holz.

Neustadt an der Warthe auch verschiffte im Jahr 1839 für 90—100,000 Rthl. Stab- und Nutzholz, und die Bauern der Umgegend verdienten dabei viel Geld mit Holzfuhren.

Noch ist zu bemerken, daß durch ein Ministerialrescript vom 30. Juni 1842 sämmtliche Regierungen aufgefordert worden sind, dafür zu sorgen, daß die Königlichen Oberförster im Winter alle 8—14 Tage, im Sommer alle 4 Wochen Holzlicitationstermine abhalten, an welchen Unbemittelte ihren Holzbedarf auch in kleinen Quantitäten um billige Preise zu befriedigen Gelegenheit haben. s. S. 108 hier. An Holzhändlern für den innern Holzverbrauch fehlt es übrigens jetzt nirgends; Schlesien z. B. hatte im Jahr 1837 deren 1479. — Im Winter 1842 ließ Sr. Majestät der König 2000 Klaftern aus den Forsten nach Berlin kommen, und an Arme billig verkaufen.

D4) Den Weinhandel anl., so ist unter dem 15. August 1841 eine Circular-Verordnung des Finanzministerii an sämmtliche Steuerdirectoren in Betreff der Beschränkung des den Wein-Großhändlern zugestandenen Rabatts von 20 pro C. an dem vom Ausland eingeführten Weine dahin erlassen worden: daß, da der Handelsvertrag mit den Niederlanden vom 12. Januar 1839, und die, mit den freien Hansestädten Hamburg und Bremen am 12. u. 17. Decbr. 1839, und 4. Juli 1840 wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen abgeschloßenen, Uebereinkünfte mit Ablauf dieses Jahres ihre Wirksamkeit verlieren würden, rücksichtlich des Weinbezugs vom Auslande mit dem ersten Januar 1842 der frühere Zustand soweit wieder eintreten sollte, daß die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabatts von 20 pro C. an dem, in Quantitäten von mindestens 25 Oxhoften auf einmal eingeführten, Weine nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn derselbe unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung bezogen, und der Nachweis darüber in der vorgeschriebenen Art geführt wird.

Wegen näherer Angaben der in den letzten 3 Jahren ein- und ausgeführten Quantitäten Weins verweisen wir theils auf die Uebersicht der gesammten Ein- und Ausfuhr des Staats, und des Zollvereins,

theils auf die Nachrichten über den Handel einzelner Haupthandelsplätze und über den Handel mit einzelnen Ländern, insbesondre mit Frankreich; wornach Stettin vornämlich eine starke Wein-Einfuhr zeigt. — Uebrigens hat es im Jahr 1841 an unversteuerten Weinlagern zum Transit 29, und an solchen auf Credit 136 im ganzen Staate gegeben.

E5) Waarenhandel. Im Allgemeinen hat sich derselbe in den 3 letzten Jahren auch ziemlich lebhaft und gut gehalten, nur zuweilen mit, für einzelne Dinge etwas gedrückten, für die Colonialwaaren insbesondre aber sehr wenig wechselnden Preisen; wie auch das S. 145 146 über die Messen hier Beigebrachte zeigt.

F6) Betreffend Effecten- und Geldhandel, S. 605, so hat eine neue Kgl. Verordnung vom 13. Mai 1840 Gesetzsamml. 1840, St. XI angeordnet: daß alle Verträge über ausländische Staats- und Geldpapiere ausländischer Institute nur dann gültig seyn sollen, wenn sie von beiden Partheien Zug um Zug erfüllt werden, und daß die Mäkler, die nur allein dergleichen Geschäfte machen dürfen, dieselben sogleich in ihr Taschenbuch und spätestens den folgenden Tag in ihr Journal einschreiben müssen.

Uebrigens haben sich auch in den beiden Jahren, 1840 und 1841, wie im J. 1842, die Course aller Preußischen Staats- und Communalpapiere stets, selbst bei erfolgter Herabsetzung der Zinsen auf $3\frac{1}{2}$ pro C., im besten Stand erhalten. Beispielsweise führen wir blos von der Berliner Börse einige Courszettel über dieselben an:

		1. Febr. 1841.		31. Dec. 1841.		10. März 1842.		24. Octbr. 1842.	
	pro C.	Br.	G.	Br.	G.	Br.	G.	Br.	G.
Staatsschuldscheine . .	4	$104\frac{1}{4}$	$103\frac{3}{4}$	$104\frac{5}{8}$	$104\frac{1}{8}$	$104\frac{1}{6}$	$103\frac{1}{8}$	104	$103\frac{1}{4}$
abgestempelte dito . . .	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	—	$102\frac{5}{8}$	$102\frac{1}{8}$	$102\frac{1}{8}$	$103\frac{7}{8}$
Preußisch-englische Anleihe	4	$103\frac{1}{2}$	$102\frac{5}{6}$	$102\frac{1}{4}$	—	$103\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{8}$	$102\frac{1}{2}$	102
Prämien-Seehandl.-Scheine	—	$73\frac{1}{4}$	$72\frac{3}{4}$	$80\frac{5}{8}$	$80\frac{1}{8}$	$84\frac{3}{4}$	—	$90\frac{1}{4}$	$89\frac{1}{2}$
Kur- u. Neum. Schuldversch.	$3\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{3}{4}$	103	$102\frac{1}{2}$	102	$101\frac{1}{6}$	102	$101\frac{1}{2}$
Berliner Stadtobligationen	4	$104\frac{1}{4}$	$103\frac{5}{8}$	$103\frac{5}{6}$	$102\frac{1}{6}$	$104\frac{1}{4}$	$103\frac{3}{4}$	$102\frac{1}{12}$	—
Danziger dito verificirte	—	—	$47\frac{1}{2}$	—	47	48	—	48	—
Westpreußische Pfandbriefe	4 u. $3\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	$101\frac{3}{4}$	102	—	—	$101\frac{5}{8}$	103	$102\frac{1}{2}$
Ostpreußische —	dito	—	$101\frac{3}{4}$	—	$101\frac{3}{4}$	—	$103\frac{1}{4}$	—	$102\frac{3}{4}$
Posensche —	4	—	—	—	$104\frac{3}{4}$	—	$106\frac{1}{2}$	106	—
Neue dito —	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	$102\frac{1}{2}$
Pommersche —	$3\frac{1}{2}$	102	—	$102\frac{1}{4}$	—	$103\frac{1}{4}$	—	$103\frac{5}{8}$	$103\frac{1}{8}$
Kur- u. Neumärk. —	4 u. $3\frac{1}{2}$	$103\frac{3}{4}$	$103\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{5}{8}$	$103\frac{1}{4}$	—	$104\frac{1}{8}$	$103\frac{3}{8}$
Schlesische —	dito	$102\frac{1}{2}$	—	—	$100\frac{3}{4}$	—	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{5}{8}$	—

Auch die Course der ausländischen Papiere blieben sich in diesen Jahren auf der Berliner, und andern Preußischen Börsen weit gleicher, als auf andern Büchern.

Vgl. noch Kuhn das Preußische Wechselrecht für Justizcommissarien, Richter, Wechselfähige ꝛc. mit Formularen. Quedlinburg 1842. 8.

Bock, die arithmetische Bestimmung der jährlichen reellen Course der Prämienscheine der Kgl. Preuß. Seehandlung, Cottbus 1843. 8.

Viertes Hauptstück.

Die Verwaltung des Preußischen Staats; die eigentliche Staats- und die Communalverwaltung. S. 618.

Rinne, J. Ch., Handbuch der Preußischen innern Staatsverwaltung, B. I. Liefr. 4. B. II. Liefr. 1—3. Liegnitz 1840—42. Anh. No. 3. eine Uebersicht der Staatsbehörden in Preußen, und ihres Geschäftskreises vom J. 1840. — Die Verfassung, und Verwaltung des Preußischen Staats; systematische Sammlung aller auf sie Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung, und den Kamptzischen Annalen rc. enthaltenen Verordnungen und Rescripte rc. im Zusammenhang mit der früheren Gesetzgebung, von L. von Rönne und F. Simon, 6ter Band, das Polizeiwesen, in 2 Theilen. Breslau 1840—41. Lex. 8. (Es werden 6—7 Bände). — Geschichte und Darstellung des Organismus der Preußischen Behörden mit besondrer Rücksicht auf die Begriffe Bureaucratie, und Collegialverwaltung, und die Vorzüge, und die Mängel bei den Verwaltungsbehörden, Arensberg 1840. 8. — Die Grundgesetze für die innere Verwaltung des Preußischen Staats, oder Verfassung, und Einrichtung der obersten Staats- und Provincialbehörden der Preuß. Monarchie, Berlin 1842. 4. (Auch Dienstinstructionen, und Pensions-Reglement enth.) — Das neueste Handbuch für den K. Preuß. Hof und Staat ist in Berlin April 1843 erschienen.

37.

I. Von der eigentlichen Staatsverwaltung oder der Staatsregierung; A) von der Centralverwaltung des Staats; und zwar AA) von der allgemeinen, — dem Cabinet des Königs, dem Staatsrathe, und dem Staatsministerium rc. S. 613.

1) Das Königl. Cabinet. S. 614. — Nach einer Kgl. Cabinets-Ordre vom Decbr. 1840 muß jede unmittelbare Einsendung an Sr. Majestät den König Selbst mit Angabe des Namens, und Standes des Eingebers, und des Inhalts am Rande der ersten Seite der Bittschrift versehen werden.

Wie bedeutend die Arbeiten und Geschäfte des Kgl. Cabinets sind, zeigt, daß ein Königliches Sendschreiben vom 7. October 1839 die Nummer 18,436, und eins vom 9. März 1840 schon die von 4423 trug.

Uebrigens ist von Neuem befohlen, daß Königliche Cabinetsordres nur dann abgedruckt werden dürfen, wenn sie bereits in der Staatszeitung, oder in der Gesetzsammlung gestanden haben, oder das betreffende Ministerium den Druck gestattet hat.

Der Geheime Staatsminister und Generallieutenant von Thile hat jetzt zum Theil die p. 614 erwähnte Function des Grafen von Lot-

trum überkommen, und dem Staatsminister Grafen von Alvensleben ist bei Abnahme des Finanzministeriums durch Cab.-Ordre vom 24. März 1842 ebenso auch ein Theil der Vorträge in allgemeinen Landes-Angelegenheiten bei Sr. Majestät übertragen worden. Unter ihnen beiden arbeiten 3 vortragende Räthe.

2) Staatsrath, S. 615. Im October 1841 enthielt derselbe außer den Königlichen Prinzen 19 hohe Staatsbeamte, und 44 übrige Mitglieder, excl. die Oberpräsidenten und commandirenden Generale der Armeecorps bei ihrer Anwesenheit, und im Jahr 1842 und Anfang 1843 traten noch 6 durch Königliche Ernennung zu. Auch ward im Februar 1843 der Staatsminister von Rochow als zweiter Präsident desselben angestellt.

3) Das Staatsministerium, dessen Vorsitz seit Juni 1841 Sr. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen führt, besteht seit Juni 1842 aus 15 activen Ministern, (excl. 2 Pensionirten), nachdem die Geheimen Staatsminister von Thile, und Graf von Stolberg f. 1840 und 42 hinzugetreten und die abgegangenen Minister von Rochow, Alvensleben und Schön doch in demselben ferner geblieben sind, und die Domainenverwaltung seit 1841 ein eignes Ministerium geworden ist.

4) An Beamten bei den Staatsministerien führt das Staatshandbuch für das Jahr 1841 auf: 13 Ministerialdirectoren, 120 vortragende Räthe bei den Ministerien, einen beim Staatsschatz, einen bei der Staatsbuchhalterei, 7 beim Postdepartement, 11 bei der Ober-Rechnenkammer, 3 beim Staatsministerium.

5) Anl. Königl. Ordenscommission und Königl. Ritterorden, und Ehrenzeichen. S. 618.

Vgl. Blankenburg, Die Königl. Preußischen Ritterorden und Ehrenzeichen, nach den Urkunden bearbeitet, mit einer großen illuminirten Abbildung in gr. Fol. Berlin 1842, gr. 12.

a) Ritterzahl. Im J. 1841 zählte der schwarze Adlerorden 136 Mitglieder, der rothe Adlerorden von erster Classe 250, von der 2ten mit Stern mit Eichenlaub 280, ohne Stern 450, von Classe 3 mit und ohne Schleife 1700, von der 4ten Classe 3000; der Johanniterorden zählte 120, und der Orden pour le merite militaire 1206 Mitglieder: und Inhaber des eisernen Kreuzes gab es im Jahr 1841 noch 488 von der ersten, und 8838 von der 2ten Classe mit schwarzem, 235 aber mit weißem Bande, Sa. 9561; endlich das Militair-Ehrenzeichen von Gold besaßen 136, das von Silber 500 Personen.

b) Durch eine Kgl. Cabinetsordre vom 22. Mai 1841, wurde auch eine Dotation des eisernen Kreuzes angeordnet, indem an 12 Senioren vom Offizierstande, und an ebensoviel von Unteroffizieren und Gemeinen abwärts vom Feldwebel unter den Inhabern des eisernen Kreuzes erster Classe ein jährlicher Ehrensold von 150 Rthlr. und an 36 Senioren vom Officierstande und 36 Senioren vom Feldwebel abwärts unter den Inhabern 2ter Classe ein Ehrensold von 50 Rthl. jährlich ausgesetzt wurde; wobei denen, die diesen Ehrensold nicht annehmen wollen, der Titel Ehren-Senioren gegeben ward. Die Participirenden ernennt Sr. Majestät

selbst nach der Ancienetät der Patente; und bereits sind mehrere Ernennungen erfolgt, und die Ehrensolde seit 1842 auch bezogen, oder gegen das Ehrenseniorat ausgeschlagen worden.

c) Am 16. Januar 1842 stiftete der König durch eine Cabinets-Ordre von diesem Tage, Gesetzs. St. 9, auch ein neues Ehrenzeichen für die Landwehr, bestehend in einem blauen Bande, in welches mit gelber Seide F. W. IV. gestickt, und welches auf der linken Brust in einer eisernen Einfaßung zu tragen ist, und vom Herbst 1842 an an Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere, und in den beiden Landwehr-Aufgeboten, sofern sie ihre Pflicht vorwurfsfrei erfüllt haben, in der Regel bei Entlassung aus dem 2ten Landwehr-Aufgebot, ertheilt werden sollte, und worden ist.

d) Durch eine K. Cab.-Ordre vom 13. Mai 1842, Gesetzs. Nr. 16, ist dann auch eine 2te Classe des Ordens pour le merite, als Friedensclasse, und für Künste und Wissenschaften gestiftet worden, und zwar für 30 deutsche Mitglieder, — Männer, die sich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste um Wissenschaft und Kunst einen Namen erworben haben, — die künftig durch ihre eigne Abstimmung die abgegangenen Mitglieder selbst ersetzen sollen, welche der König dann nur bestätigt. Ein Kanzler und Vicekanzler sind bestellt, und das Ordenszeichen, dem des Militärordens sehr gleichend, wird an demselben Bande am Halse getragen. Außerdem wurden aber auch bis 30 Mitglieder in und aus andern Ländern ernannt, bei deren Abgange deß die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich ist.

e) Im Jahr 1841 sind auch zum erstenmale an Nicht-Christen Königliche Orden ertheilt worden, der rothe Adler-Orden nämlich an 5 türkische Beamte, nachdem schon 15 — 20 Preußische Offiziere, meist subalterne, den türkischen Nischam-Iftichar-Orden meist mit Brillanten erhalten haben.

f) Ueberhaupt gab es im Jahr 1841 in der Preußischen Armee 93 (?) von fremden Orden ertheilte Decorationen, wenn deren vor 1806 kaum 10 waren.

g) S. 620. Nach einem Königl. Befehl vom Decbr. 1840 dürfen jetzt Oesterreichische und Russische Orden von Preußischen Unterthanen gleich, auch ohne besondre Königl. Genehmigung, angenommen, und getragen werden.

38.

BB. Von den einzelnen Centralverwaltungsbehörden, den Ministerien und anderen; von ihren Ressorts, und von dem Geschäftskreis, und der Geschäftsführung ihrer Departements selbst. S. 620. Aa) Von der Ministerial-Kirchen- Unterrichts- und Medicinalverwaltung, s. 1841 unter Sr. Excellenz dem Geheimen Staatsminister Herrn Eichhorn. S. 622.

Dies Ministerium hat für die geistlichen Angelegenheiten jetzt 2 Abtheilungen, die eine für die evangelischen, die andre für die

katholischen, (diese mit 3 Mitgliedern), jede mit einem Director erhalten.

39.

Bb) Von der Ministerialverwaltung des Innern; wie es seit Juni 1842 mit Weglassung des Zusatzes: und der Polizei, heißt. Seit 1. Juli 1840 giebt dasselbe ein Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung, Berlin, in 4., jährlich heraus, welches alle neuen Gesetze, Anordnungen und Vorschriften desselben, und häufig auch sehr interessante Aufsätze, und statistische Notizen aus seinem Ressort enthält.

Eine neue, demselben untergeordnete, Behörde ist das im Jahr 1842 bestellte Landesöconomie-Collegium, nach Kgl. Cabinetsordre vom 16. Januar 1842. Gesetzs. 1842, Nr. 2, welches, nach dem für dasselbe gegebenen Regulativ vom 25. März 1842, Ministerialblatt 1842, Nr. 16., und Annalen der Preuß. Landwirthschaft, Jahrg. I. Heft 1. S. 3 — 39 mit Abdruck des Regulativs selbst, und 2 Ministerial-Rescripten für dasselbe, als ein Centralpunkt für die Wirksamkeit aller landwirthschaftlichen Vereine der Monarchie in Berlin gelten, und aus 1 Director, einigen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, und einem Generalsecretär bestehen, zuweilen aber auch sich des Raths eigends dazu berufener praktischer Landwirthe der Provinzen bedienen soll und wird. — Dasselbe hat denn, — wie die Staatszeitung vom 8. März 1841 ausführlicher erklärt, — „die Bestimmung: 1) den oberſten Staatsbehörden, namentlich dem Ministerium des Innern, in Bezug auf landwirthschaftliche Verhältniße und Interessen, alle diejenigen Daten, Auskunft und Materialien zu liefern, die von ihm werden verlangt werden, erforderte Gutachten zu erstatten, und aus eigner Bewegung Vorschläge zu Maaßregeln zu machen, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen seyn möchten; 2) nach besondrer Instruction die Aufträge des Ministeriums auszuführen, die ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Ermittelungen, oder auch wegen Vorbereitung, Einleitung und Ausführung neuer Unternehmungen und Einrichtungen werden übertragen werden; 3) ganz besonders das Organ zu seyn, dessen das Ministerium sich zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen; und zu diesem Ende 4) den Mittelpunkt für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine aller Provinzen eben zu bilden, also die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu sammeln, zu ordnen, und für das Ganze fruchtbar zu machen, auch ihre billigen Wünsche und Ansprüche höhern Orts zu bevorworten, ebendeshalb aber auch in fortwährender specieller Communication mit ihnen zu bleiben; endlich 5) überhaupt sich in einer klaren Uebersicht der Fortschritte und Richtungen, welche die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfang in Theorie und Praxis nimmt, vollständig zu erhalten."

„Um nun dies Collegium zu dieser seiner Bestimmung zweckmäßig gehörig zusammen zu setzen, soll es eben nicht nur solche Mitglieder

besitzen, die, als Staatsbeamte, mit Geschäftserfahrung und Sachkunde auch die Kenntniß der administrativen Grundsätze verbinden, sondern auch solche, welche theils die allgemeinen staatswirthschaftlichen, theils die erforderlichen besondern wissenschaftlichen Gesichtspunkte geltend zu machen verstehen; besonders aber solche, die, als praktische Landwirthe, sowohl mit dem technischen Detail ihres Berufs, als mit den wirklichen Zuständen, Interessen und Bedürfnißen des Landbaues vollkommen vertraut sind. — Die Stellung desselben bleibt dabei aber nur die einer neuen technischen Behörde, die mit eigentlich administrativen Functionen niemals bekleidet werden, und die weder zu den Kgl. Oberpräsidien, noch zu den Kgl. Regierungen und Generalcommissionen in irgend eine amtliche Beziehung treten, und ebenso auch in einem ganz freien, aus seiner Wirksamkeit und aus dem für sich gewonnenen Vertrauen sich entwickeln werdenden Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinzen, — in deren bisherigen Verhältnißen zu den Provinzialbehörden dabei auch gar keine Veränderung eintritt, — stehen wird und soll."

„Damit nun dieser neuen Behörde aber auch eine erfolgreiche Thätigkeit gesichert werde, so wird dieselbe, außer ihrer Stellung zum vorgesetzten Ministerium, und der von ihr selbst sich zu schaffenden Stellung zu den Provinzialbehörden und landwirthschaftlichen Vereinen, folgender Mittel sich zu bedienen haben: 1) periodischer Revisionen, und Reisen des Directors, und der Mitglieder nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände aus eignem Augenscheine kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privatpersonen zu gründen, und zu unterhalten; 2) ausgebreiteter, theils amtlicher, theils privater, mittelst des Generalsecretärs vornehmlich geführter Correspondenz; 3) der von dem Ministerio auf diesfällige Vorschläge bewirkten Ernennung von außerordentlichen und correspondirenden Mitgliedern, die, aus den landwirthschaftlichen Notabilitäten der Provinzen, namentlich aus den Vorständen der Vereine gewählt, vorzüglich befähigt seyn werden, als Organe der Information für diese Behörde sich zu bewähren, und in geeigneten Fällen auch zu persönlicher Theilnahme an deren Geschäften einberufen werden können; 4) eines dem Generalsecretär speciell zugetheilten Central-Bureaus, in welchem alle eingehenden Notizen gesammelt, und zum Gebrauch zusammengestellt werden; 5) der Disposition über die erforderlichen Sammlungen, namentlich von Modellen und Schriften; 6) der Herausgabe von Annalen der Landwirthschaft, welche, vom Generalsecretär redigirt, vorzugsweise die Bestimmung haben sollen, das landwirthschaftliche Publikum fortwährend in der Uebersicht Dessen zu erhalten, was in der Monarchie von Oben und Unten zur Förderung aller Zweige der Landwirthschaft geschieht; 7) auf gewisse Weise auch des eignen Beispiels in Beaufsichtigung und Leitung gewisser Anstalten und Einrichtungen, und endlich 8) der Vermittelung zur Gewährung directer Beihülfen und Unterstützungen aus den Staatsmitteln durch Anträge und abgeforderte Gutachten, oder auch der principiengemäßen Verwendung der etwa etatsmäßig zur Verfügung gestellten Fonds."

Durch diese sehr erweiterte Bestimmung dieses neuen Landesöconomie=Collegiums unterscheidet sich dessen Organisation wesentlich von der, die das, nach p. 362, in dem Edicte von Verbesserung der Landcultur vom 14. Septbr. 1811 §. 41 bereits angekündigte, aber nicht zur Ausführung gekommene Collegium gleichen Namens haben sollte, dem eine verbesserte, die Interessen des Landbaues und der Production nicht in isolirter Auffassung, sondern in ihrer innigen Beziehung zu den übrigen gewerblichen Interessen, und zu den Verhältnißen des Verkehrs, mit dem sie so mannichfach durchflochten sind, nach den Forderungen und Bedürfnißen der Zeit mehr berücksichtigende, Einrichtung schon im Jahr 1838 von dem Ministerio des Innern zugedacht war, die aber mancherlei Ursachen halber bisher noch nicht zur Ausführung hatte kommen können.

Bereits im April 1842 wurden nun hiernächst auch durch die Kgl. Oberpräsidien theils die Kgl. Regierungen angewiesen, durch die Landräthe dahin zu wirken, daß überall in den Provinzen landwirthschaftliche Specialvereine errichtet werden möchten, damit es keiner Gegend ganz daran fehle, theils wurden auch die bisher bestandenen einzelnen landwirthschaftlichen Vereine der Provinzen aufgefordert, sich zu Provinzial=Centralvereinen in den Provinzen zu vereinigen, die wieder den Mittel= und Centralpunkt für ihre Wirksamkeit zum Besten des Landbaues derselben, und das Organ bilden sollen, durch welches die Provinzial=Central=, und selbst die Special=Vereine mit dem Landesöconomie=Collegio, als einem landwirthschaftlichen General=Centralvereine der Monarchie, in Verbindung gebracht würden, um dessen heilsame, wohlthätige, und wichtige Zwecke zu befördern; wie denn auch im Laufe des Jahres 1842 meist geschehen ist. — Mit dem Monat Juli dieses Jahres begann die Wirksamkeit dieses neuen Landesöconomie=Collegiums.

40.

Cc) Von der Ministerialverwaltung der Justiz in den Jahren 1839—41. S. 624 f. und 751 f. Vgl. Aphorismen über den Rechtszustand in Preußen. Berlin 1842. 8. Beantwortung dieser Schrift durch ein Memoire des Justizministerii, in Staatszeitung Decbr. 1840.

aa) Anl. das Justizministerium für Gesetzgebung und Gesetzrevision, S. 624. Vgl. v. Kamptz, Actenmäßige Darstellung der Preußischen Gesetzrevision, Berlin 1843. 8. — Hesse, F. H. Die Preußische Gesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft, Berlin 1843. 8. (besonders auch über Preßgesetzgebung und Censur.)

Durch K. Cab.=Ordre vom 2. April 1842 wurde dasselbe, nach Abgang des H. v. Kamptz an den neuernannten 2ten Justizminister, Herrn von Savigny übertragen, und durch eine Bekanntmachung des Herrn Justizministers Mühler vom 20. April 1842 sind zwei Königl. Cabinets-Ordres vom 28. Februar und 8. April mitgetheilt werden, wovon die eine den Gang und Zweck der schon früher, und jetzt aufs Neue angeordneten Gesetzrevision dahin angiebt, und vorschreibt, daß a) einmal

nicht das ganze allgemeine Preußische Landrecht umgearbeitet, und ein ganz neues Gesetzbuch gebildet, sondern aus jenem nur die durch die neuern Gesetze aufgehobenen Bestimmungen ausgesondert, an die Stelle unpraktisch gewordener andere vorgeschlagen, und so die neue Gesetzgebung mit dem Landrecht zusammengestellt, daneben jedoch die auch schon lange eingeleitete Revision der Provinzialrechte und Gesetze fortgehen, besonders aber die Revision der Civil- Criminal-, und der Hypotheken- und Depositial-Ordnung sorgfältigst vorgenommen werden soll, um die Fragen über das beste Prozeßsystem, mündliches und schriftliches Verfahren, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Anklage- und Inquisitionsprozeß, und die Gränzen der Justiz- und Polizeigewalt endlich fest zu entscheiden; daß dann b) die Revision der Gesetzgebung in der Rheinprovinz und Neu-Vorpommern vorerst zwar ausgeschloßen bleiben, jedoch deren Rechtszustand, und Gerichtsverfassung in Rücksicht ihrer Zweckmäßigkeit geprüft, und, soweit eine Gleichmäßigkeit darin für die ganze Monarchie deren Interesse entspricht, die Mittel zu deren Herbeiführung erwogen werden sollen."

Zu diesem Behuf ist durch die Kgl. Cab.-Ordre vom 22. April eine Gesetzcommission von 7 Mitgliedern, meist (Mitgliedern des Staatsraths und Präsidenten), unter Vorsitz des Herrn Ministers von Savigny bestellt worden, von der in collegialischer Form die Gesetzentwürfe, wie die einzelnen Haupt- und Principienfragen, von deren Entscheidung die Bearbeitung jener abhängt, berathen, und zur weitern Prüfung in den höhern Stadien der Legislation be- und verarbeitet werden sollten.

bb) Jurisdictions-Umfang der Behörden, und Beamten der Justiz, S. 625. Vergl. auch: Ueber die Verantwortlichkeit der Preußischen Gerichtsbehörden, Cottbus 1840. 8.

Nach dem Terminkalender für die Preußischen Justizbeamten auf das J. 1842. Berlin 1842. 4. fand derselbe im J. 1840 in allen Theilen der Monarchie, excl. Neufchatel, in folgender Art statt.

Bei dem Umfang des Staats nach p. 13 und einer Gesammtzahl der Gerichtseingesessenen, excl. Militär, von 14,701,830 Personen (11,147,971 unter Königl., 3,553,859 unter Patrimonial-Gerichten), betrug im J. 1840 die Zahl der Gerichtsbehörden, auf welche solche vertheilt sind, eben 7687; die denn nach Abrechnung der Obergerichte, zerfielen in 30 Inquisitoriate, 147 Kreis-Justizcommissionen 671 Königliche und aus Staatsfonds unterhaltene Untergerichte, (422 nur mit 1 oder 2 Richtern), 6624 Privatgerichte, (standesherrliche 7, Kreisgerichte, größere, 27, kleinere, 69, Patrimonialgerichte 6528), und 215 andre außergewöhnliche Gerichte, (Berg- und Handelsgerichte) Sa. 7687. (Ueber noch zu errichtende Handelsgerichte, dergl. Königsberg, Danzig, und andere Städte schon lange haben, vergl. Ziehm, Ueber die Errichtung der Handelsgerichte im Preuß. Staate, excl. Rhein-Provinz. Berlin 1843. 8.)

Das bei diesen Behörden angestellte gesammte Justiz-Personal, incl. der obersten Gerichte, und des Justizministeriums in Berlin, giebt der Terminkalender pro 1840 auf 15775, die amtliche Tabelle in

Bülow, Preußen, Nachtrag p. XXXVII, pro 1839 aber auf 15,793 Personen an; und zwar hier 1) in der Monarchie, excl. Rheinprovinz, aber incl. Justizministerium,

etatsmäßige bei Oberg.	etatsmäßige bei Unterg.	remunerirte bei Obrg.	remunerirte bei Untrg.	Sa. bezahlte	nicht bezahlte bei Obrg.	nicht bezahlte bei Untrg.	Sa.	Advocaten, Notare	Privat-Richter	Sa.
1321	5391	540	2538	9790	403	358	2753	1237	510	14290.

(Referendarien waren unter den nicht bezahlten nämlich 1282, Auscultatoren 710, (außer den obigen 761 Anderen), und zwar die meisten in Berlin beim Kammergericht, und bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, die wenigsten zu Bromberg (40), Cöslin, (33), Insterburg (24).

2) In der Rheinprovinz

244	279	79	241	843	18	5	218	412	16	1489.

(Referendarien nämlich waren hier unter den nicht bezahlten 98, und außer dem noch obige 23 Andre.

3) Beim Justizministerium für die Gesetzrevision waren 15 bezahlte Beamte, 13 etatsmäßige, 2 remunerirte.

So kam im Jahr 1839, nach Bülow p. XLI, ein bezahlter Justizbeamter im ganzen Staate, excl. Rheinland, auf 1183, im Rheinlande aber auf 2733 Eingesessene; und insbesondre kam nach dem Terminkalender a. D., im Jahr 1840, ein Richter bei den Obergerichten auf 27,075, bei den Untergerichten auf 10,163, (den Königlichen auf 6446, den Privaten auf 3717), und 1 Justizcommissar und Notar kam auf 8964 Einwohner, (im Rheinland, im Departement des Cölner Appellationsgerichts aber auf 5707.)

Dem Range nach waren in der ganzen Monarchie, excl. Neufchatel, im Jahr 1840 1) bei den Königl. Obergerichten etatsmäßig angestellt: a) Präsidenten 68, (bei den Oberlandesgerichten 64, wovon 24 im Rheinlande); b) Räthe und Assessoren 537, (bei den Obergerichten 485, 142 im Rheinlande); c) Subalternbeamte 739, (bei Obergerichten 691); d) Unterbeamte 219: 2) bei den Inquisitoriaten, Kreis-Justizcommissionen und Königl. Untergerichten: Richter 1809, (133 im Rheinland), Subalternbeamte 2208, Unterbeamte 1693.

Wenn dann im Jahr 1838 die Gesammtzahl aller Justizbeamten, excl. Rheinland und Neufchatel, 13,852 betrug, so gingen in diesem Jahr davon ab: durch Versetzung und Uebergang zu andern Fächern, Entsagung und Entlassung ohne Pension 1143, durch Entlassung mit Pension 86, durch Tod 225, durch Absetzung 287, Sa. 1741; dagegen traten in diesem Jahr 1796 neu angestellte hinzu, und blieben also 13,907. — An Obergerichts-Assessoren gab es, nach einer andern Nachricht, im Jahr 1841 1531; wovon indeß durch Tod, Austritt, Anstellung in andrer Art, besonders bei Stadt- und Landgerichten 2c. in diesem Jahre 85 abgiengen, und also blieben Ende 1841 nur 1446. — Ueber die Justizcommissare und Advokaten vergl. noch Straß, D. Die Reform des Advokatenstands im Preuß. Staate, besonders Justizcommissarien betreffend. Berlin 1840. 8.

cc) Anl. die Kosten der gesammten Justizverwaltung, S. 626., so haben diese in der ganzen Monarchie, excl. Rheinprovinz,

betragen, und sind gedeckt worden durch Einnahme von Sporteln ꝛc. und durch Staatszuschüße, wie folgt:

im Jahr	Kosten-betrag in rthl.	Sport. u. andre eigenth. Gerchts einn. in rthl.	Zuschuß der Staats-casse in rthl.	im Jahr	Kosten-betrag in rthl.	Sport. u. andre eigenth. Gerchts einn. in rthl.	Zuschuß der Staats-casse in rthl.
1837	5033042	3502804	1530238	1838	5086348	3521820	1564528
1839	5212183	3649136	1562747	1840	5290884	3707543	1583341

So fielen denn im Jahre 1840 auf einen Gerichtsuntergebenen von denselben auf Seiten der Obergerichte und des Ministeriums 4 sgr. 7 pf., (wenn 1836 5 sgr.), auf Seiten der Untergerichte aber 11 sgr. 7 pf., (wenn 1836 12 sgr.), und die Zuschüße des Staats haben sich im Jahre 1840 gegen früher auch vermindert, da sie nur 30 pro C. der ganzen Kosten betrugen, wenn im Jahre 1833 noch 31 pro C., Bülow a. O. S. XXXIX.

In der Rheinprovinz aber, und bei dem Justizministerio für die Gesetz-Revision in Berlin beliefen sich, nach Bülow a. O. S. XL, a) die Justizverwaltungskosten im Jahre 1836 auf 565,146 rthl., im Jahre 1840 aber auf 619,252 rthl.; b) die Deckung derselben geschah α) durch Sporteln, resp. mit 84,852 und 108,687 rthl., β) durch Staatszuschüße mit 480,294 und 510,565 rthl. resp. Diese Staatszuschüße hatten sich also zwar vermehrt, betrugen aber doch im Verhältniß zu den Kosten im Jahr 1840 weniger, (bei 82 pro C.), als im Jahr 1839, (bei 85 pro C.); und für beide Abtheilungen des Staats, den Staat excl. Rheinprovinz, und die Rheinprovinz zusammengestellt, ergaben sich die Justizverwaltungskosten 1836 zu 5,600,769 rtl., 1840 aber zu 5,910,136 rtl., und die Deckung durch Sporteln resp. zu 3,585,747 und 3,816,230 rtl., durch Staatszuschüße aber zu 2,015,022 und 2,093,906 rthl. resp. Staatszeitung 1842 No. 83.

Seit dem Jahr 1836 sind übrigens auch sehr erhebliche Jahres-Ueberschüsse der Justizverwaltung an die Staatscasse wiederum abgeführt worden, die sich, excl. Rheinprovinz, im Jahr 1836 auf 100,000 rthl., in den Jahren 1838 und 39 auf 120,000, im Jahr 1840 incl. Rheinprovinz aber auf 106,000 rthl. beliefen.

Nach Staatszeitung a. O. betrugen ferner im Preußischen Staate excl. Rheinland in Rthlr.

	Sportel-Soll-Einnahme	Sport. niederschl.	Sportel-reste		Sport.-Soll-Einnahme	Sport. niederschl.	Sportel-reste
1838	3932228	707169	2007011	1840	4198331	637933	1677901
1839	4178510	610982	1924078	1841	3935737	622540	3304693

dd) Verfahren und Umfang der Geschäfte der Justizverwaltung in ihrer würklichen Ausführung in den Jahren 1839. 40. S. 623.

Vgl. Preußens gerichtliches Verfahren in Criminal- und Civilsachen ꝛc. 3te verm. und verbess. Aufl. Cöln 1842. gr. 8. Parrot, Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte der Preuß. Rheinprovinz in bürgerl. Rechtssachen. Erster Theil. Trier 1842. gr. 8.

Nach der im angegebenen Terminkalender für 1840 enthaltenen Uebersicht waren im Jahre 1840 1) in der ganzen Monarchie, excl. Rheinprovinz,

α) Processe	anhängig			wurden beendiget			blieben Rest
d. h.	bei	bei		bei	bei		
Ord. Civilprocesse	Oberg.	Unterg.	Sa.	Oberg.	Unterg.	Sa.	Sa.
a. Solche nach Ger.Ordn.	11311	71148	82459	4506	43829	48335	34129
b. Summarische-Prozesse	5112	39966	45078	3469	29611	33080	11998
c. Injurien-Prozesse	586	86020	86606	412	68724	69136	17470
d. Bagatell-Prozesse	10780	531165	541945	8728	453549	462277	79668
e. Concurs, Liquidationsp.	2433	4453	6886	481	1760	2241	4645
f. Subhastationen	687	14890	15577	306	9607	9913	5664
Summa	30909	747642	778551	17902	607080	624982	155569
β) Untersuchungen							
a. Criminelle	490	43281	43771	260	30518	30778	12991
b. Polizeiliche	—	16956	16956	—	13943	13943	3013
c. Fiscalische	2004	20632	22636	1563	15523	17086	5550
d. Holzdiebstahl betr.	—	177839	177839	—	171134	171134	6705
e. Forstliche	6	1164	1170	5	1123	1128	42
Summa	2500	259872	262372	1828	232941	234769	28301
γ. Nachlasse	2012	28911	30922	1146	20487	21632	9290
δ. Curatelen	10919	764770	775680	998	60341	61339	713741
ε. Sachen freiw. Gerichtsb.	10230	243786	254016	9658	blos im Bezirk des Kgl. Kammergerichts.		

Im Jahr 1839 haben der Prozesse 48,501 mehr, und der Untersuchungen 5654 weniger geschwebt, und von ersteren wurden 21,148, von letzteren 1928 mehr beendiget, unbeendiget aber blieben von jenen 21,353 mehr, von diesen 7642 weniger.

Durch das im Jahr 1840 gegebene neue Verjährungsgesetz mit kürzeren Fristen sollen allein im Jahr 1840 30000 Prozesse entstanden sein! (?)

An Vorträgen wurden im Jahr 1840 bearbeitet 14,210,993, wovon 1,469,591 bei Ober- und 12,741,401 bei Untergerichten; und an Hypothekenscheinen wurden 1,559,415 (88675 mehr, als 1839) ausgefertiget, nämlich 1,163,457 bei Ober- und königlichen Untergerichten, und 395,958 bei andern Gerichten.

Nach einer Durchschnittsberechnung zum Verhältniß gegen die Einwohnerzahl kömmt dann im Jahr 1840 im ganzen Staate, excl. Rheinland und Neuvorpommern:

1 gewöhnlicher Prozeß nach der allgemeinen Gerichtsordnung auf 147 Einwohner, 1 summarischer auf 269, ein Injurienprozeß auf 140, ein Bagatellprozeß auf 22, 1 Concurs- und Liquidationsprozeß auf 778, 1 Criminaluntersuchung auf 277, 1 fiscalische auf 715, eine polizeiliche auf 535, eine auf Holzdiebstahl auf 68, von andern Forst- und Jagdvergehen 1 auf 426, von Untersuchungen überhaupt 1 auf 405 Einwohner (und zwar waren im Jahr 1839 der weiblichen Verbrecher 1 gegen 4 männliche, bei den 2 christlichen Confessionen aber wenig Unterschied;) endlich fiel 1 Vormundschaftssache auf 16, eine Nachlaßsache auf 392 Einwohner. — An Todesurtheilen, und Bestätigungen und Begnadigungen derselben insbesondre sind in der Zeit von 1818—44 vorgekommen:

wegen	Verurtheil. männl.	Verurtheil. weibl.	Verurtheil. Summa	Begnadig. männl.	Begnadig. weibl.	Begnadig. Summa	wegen	Verurtheil. männl.	Verurtheil. weibl.	Verurtheil. Summa	Begnadig. männl.	Begnadig. weibl.	Begnadig. Summa
Brandstift.	23	1	24	21	1	22	Kindermords	1	35	36	1	35	33
Todtschl.	59	1	60	32	1	33	Duells	1	—	1	1	—	1
Mords	93	38	131	34	25	59	Raubs u Diebst.	4	—	4	4	—	4
Raubmds.	53	3	56	6	1	7	Summa	234	78	312	99	63	162

Bestätigungen erfolgten nur 145, für 120 Männer, und 25 Weiber. Und zwar kamen den Provinzen nach: im Jahr 1838 in specie, mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl, nach S. 44.

auf	Verurth.	Begn.	Best.	auf	Verurth.	Begn.	Best.	auf	Verurth.	Begn.	Best.
Preuß.	68	36	32	Schles.	71	35	36	Sachs.	33	13	20
Brndb.	71	41	30	Posen	24	9	15	Westph.	21	14	2
Pomm.	24	14	10								

Vgl. Criminalist. Zeitung 1841 u. Staatszeitung 1841 No. 289.

Anm. Nach, wie es hieß, officieller Angabe sollen in den letzten Jahren im Umfang der Monarchie einige 80 königliche Forstbeamte von Holz- und Wilddieben umgebracht worden sein!!

Durch das K. Amnestie-Decret vom September 1849 wurden an Staatsverbrechern aus der Zeit der dämagogischen Umtriebe 1998 straffrei, und entlassen, deren Unterhaltung monatlich 45,000 rthl. gekostet haben soll. (?)

Anm. Vom Verhältniß der Juden zu den Christen in criminalistischer Hinsicht s. S. 8 hier.

2) Justizverwaltung der Rheinprovinz im Jahr 1840. Es waren a) beim Oberappellationsgericht in Cöln gewöhnliche Civilprozesse in 2ter Instanz anhängig 1345, wovon beendigt wurden 938, Rest blieben 407; und ferner kamen hier 722 Rathskammersachen, 26 Subhastationssachen, 5 Ehescheidungen, 2160 schriftliche Anträge, Berichte und Verfügungen des öffentlichen Ministeriums in Civil- und Disciplinarsachen vor; b) bei dem Landgerichten aber waren gewöhnliche Civilprozesse in erster Instanz 1368, in zweiter 9658, Summa 10966, und blieben nur 535 davon unbeendigt; Ehescheidungen gab es 54, Untersuchungen beim Anklagesenat 786, (die alle erledigt wurden); c) bei den 6 Handelsgerichten wurden 6853 Prozesse verhandelt, und bis auf 267 erledigt; d) bei den 8 Assisenhöfen in den Sitzen der Landgerichte wurden 481 Anklagen angebracht, und bis auf 109 beendigt, — mit 373 Urtheilen, die 675 Angeklagte betrafen, von den 329 verurtheilt, 92 freigesprochen wurden, 6 starben, der Rest unbeschieden blieb.

e) An Criminal- und fiscalischen Untersuchungen nach altländischen Gesetzen waren α) beim Appellhofe 221 in Arbeit, von den 215 durch eben soviel, 313 Inculpaten betreffende, Urtheile erledigt wurden; β) bei den Landgerichten aber schwebten 1235 dgl. Sachen, von den 1016 mit 1072 Urtheilen über 1815 Inculpaten erledigt wurden, die meisten (216) in Cöln, 368 Inculpaten betr., die wenigsten (89) in Saarbrück.

f) In den 17 Jahren 1818—32 und den Jahren 1839 und 1840 betrug die Zahl der hier in der Rheinprovinz gefällten Todesurtheile im Ganzen 129, für 102

Männer und 27 Weiber, wovon jedoch Begnadigung fanden, 113, (88 und 25 resp.), aber vollzogen wurden 11, (10 und 1 resp.); und so kamen fast 3mal soviel Todesurtheile auf diese Provinz, als auf die alten Provinzen alle, und zwar wegen Brandstiftung, Mords, Todtschlags, (31), Raubmords, Kindermords, (wo immer begnadigt wurde,) Raubs, Diebstahls, Falschmünzerei.

g) Dagegen kamen im Jahr 1839 in der Rheinprovinz an Schwängerungs- und Ehescheidungssachen weit weniger vor, als in Brandenburg, Pommern, Sachsen, weil dort die uneheliche Vaterschaft den Gesetzen nach, (nach dem Code Napoleon,) nicht ausgemittelt wird.

Vom Jahre 1839 vgl. auch Bülow a. O. p. XLII. III. wornach hier im Ganzen an Gerichtssachen aller Art 226,018 vorgekommen sind, incl. 97,019 einfache Polizei- und 9315 Zuchtpolizeisachen.

3) In Neuvorpommern, wo auch das allgemeine Landrecht nicht gilt, kamen im Jahr 1839, nach Bülow a. O., vor: gewöhnliche Civilprozesse 4462, Liquidations- und Concursprozesse 394, Subhastationsprozesse 91, Vormundschaftssachen 5574, Criminaluntersuchungen 483, Summa 11,004.

Anm. Anlangend insbesondre die Ehescheidungsprozesse, und Ehescheidungen selbst, S. 627, so haben sich beide, besonders aber letztere in neuerer Zeit, von 1836—39, nicht unbedeutend vermindert, indem im Jahr 1839 64 Ehen weniger rechtskräftig getrennt, und 4 dgl. Klagen mehr ebenso zurückgewiesen wurden, als im Jahr 1838; und daher wurden 1839 nur 2789 dergl. Erkenntnisse gefällt, wenn im Jahr 1836 noch 3488. Im Ganzen kommen in der Rheinprovinz, (wie in Neuvorpommern,) stets weniger Ehescheidungs- und Schwängerungs-Klagen vor, als in Sachsen, Brandenburg, und Altpommern, weil dort der die Scheidung sehr erschwerende Code Napoleon gilt, der, wie gesagt, auch die uneheliche Vaterschaft nicht ausmitteln läßt. — Wenn in den Jahren 1838—40 im Departement des K. Kammergerichts zu Berlin allein 576 Ehescheidungen vorkamen, d. i. auf 100,000 Lebende 57, und in Preußen, sowie im Magdeburger und Stettiner Oberlandesgerichtsbezirk doch resp. ebenso 30, 35, und 34, so kamen in der Rheinprovinz, (mit doch 600000 Evangelischen Einwohnern,) nur 24 auf 100000 Lebende, und in Neu-Vorpommern auch gar nur 16, (wie im Königreich Sachsen auch nur 18).

Der im Oktober 1842 öffentlich bekannt gemachte, der öffentlichen Meinung nach die Scheidung allzusehr erschwerende, das eheliche Verhältniß in seinen wesentlichen Rechten angreifende und der Kirche zuviel Gewalt einräumende Entwurf eines neuen Ehegesetzes fand deshalb fast allgemeinen Widerspruch, und Mißbilligung, und wird wohl, da er nochmals im Staatsrath und Staatsministerio berathen worden ist, in gemäßigterer Art reformirt erscheinen, wenn gleich eine fernere gar zu große Erleichterung der Scheidung auch nicht zu wünschen ist. Vgl. Entwurf einer Verordnung über Ehescheidung, vorgelegt vom Ministerio der Gesetzcommission im Juli 1842, und Sendschreiben des Theophil Ehefreund an den Rentier Hagestolz, enthaltend ein freies

Wort darüber, Berlin 1842. 8. Die Sitte ist besser, als das Gesetz; Verwahrung gegen ein neues Ehegesetz, Berlin 1842. 8. — Ritter, das Preuß. Ehescheidungsrecht, und der neue Gesetzentwurf über Ehescheidung, Cottbus 1843. gr. 8. — Die Preußische Ehercchts-Reform, Berlin 1842. 8. — Betrachtung derselben, Königsb. 1843. 8. — Staatszeitung 1842. Nov.

4) Anlang. Schiedsmannsgerichte S. 628. Vgl. Kgl. Verordnung für die Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern, nebst der Instruction vom 1. Mai 1841, mit Ergänzungen, Erläuterungen, Formularen, Beispielen, und mit Benutzung der Acten des Justizministerii herausgegeben. Berlin 1841. 8.

Im Jahre 1839 wurden von Schiedsmännern in den Oberlandesgerichtsbezirken an Sachen behandelt:

	Zahl ders.	Sachenz.	vergl.	nicht vergl.		Zahl	Sachz.	vergl.	n. vrgl.
Bresl.	1343	12600	11596	1304	Glogau	20	4786	4240	545
Ratib.	618	11791	10302	1139	Frankf.	611	136	118	18
Kngsb.	376	3419	2691	74	Gumb.	204	2783	2783	102
Danzig	156	1944	1854	55	Mrnw.	245	5090	4331	77

(Die andern Sachen wurden zurückgenommen, oder gingen an den ordentlichen Richter.)

Man nahm denn doch schon im Jahr 1839 namentlich in Preußen oftmals wahr, daß in Bagatellsachen die Kläger es vorziehen, sie gleich an den ordentlichen Richter zu bringen, als erst vor die Schiedsmannsgerichte.

Auch bei 58 Untergerichten des Kgl. Kammergerichts in Berlin sind im Jahre 1839 von 45,378 bei Schiedsmännern angebrachten Sachen nur 1848 verglichen worden.

Im Bezirk des Breslauer Oberlandesgerichts aber sind im Jahr 1841 doch von 615 Schiedsmännern, die thätig waren, 11,923 Sachen behandelt, und davon 10317 verglichen, 514 zurückgegeben, 1014 auf Verweisung an den Richter abgemacht, und 78 unbeendigt gelassen worden. Von 22 Schiedsmännern hatte Jeder über 100 Sachen gehabt.

ee) Neue Gerichts-Commissionen im Oberlandesgerichtsbezirk von Paderborn, S. 630.

Durch ein Rescript des Justizministerii, S. dessen Ministerialblatt 1840 No. XVI. sind hier diese Gerichts-Commissionen angeordnet, d. h. es ist befohlen worden, daß von Seiten der Land- und Stadtgerichte für solche Orte, die etwas weit von deren Sitzen abgelegen sind, an bestimmten, stets öffentlich bekannt zu machenden, Tagen jährlich ein Mitglied derselben nebst einem Gehülfen Gericht halten solle, um denen, die etwas anzubringen haben, das Reisen nach den Sitzen der Gerichte zu ersparen; welche Commissionen dann von den Directoren der letzteren jährlich unangekündiget besucht werden sollen.

ff) Anl. die, die Preußische Gesetzkunde betreffenden, Werke, S. 629—31, so gehört α) zu S. 629 noch: Lottner,

Samml. der Gesetze für die Rheinprovinz, 7r B. von Marquardt, Jahrg. 1839—41. Berlin 1842. gr. 8. Sammlung der Gesetze ꝛc. die die 5 französischen Gesetzbücher modificiren; oder außer ihnen in der Kgl. Preuß. Rheinprovinz gelten; v. J. Cramer, Crefeld 1842. 16. (betr. die Codes Napoleon, civil, de precedure civile, de commerce, penal, et d'instruction criminelle), u. Daniels (sonst Bormanns) Handbuch der für die Kgl. Preuß. Rheinprovinz verkündigten Gesetze, Verordnungen ꝛc. aus der Zeit der Fremdherrschaft, 6 Bände. Cöln 1833—41. gr. 8.

β) Zu S. 631 gehört auch noch: Die Preußische Gesetzgebung in allen Zweigen der Rechtspflege, Staats- und Polizeiverwaltung, (in alphabetischer Ordnung) von Schulze, 12 Hefte. Berlin 1839. 40. gr. 8. 1ter Nachtrag 1843. — γ) Auch ist zu p. 631 noch zu bemerken: daß in der Regel nur die allgemeinen wirklichen Gesetze in der Gesetzsammlung, in den Amtsblättern aber nur die administrativen Verfügungen für einzelne Regierungsbezirke geliefert werden, ohne daß jedoch die gültige Rechtskraft eines Gesetzes darum zu bezweifeln ist, weil, und wenn es auch nur in den Amtsblättern, und nicht in der Gesetzsammlung steht. Denn von obiger Regel ist doch oft in einzelnen Fällen abgewichen, und in der Gesetzsammlung sind auch viele nur für einzelne Regierungsbezirke, Kreise oder Orte, geltende Verfügungen, sowie auch Staatsverträge, bestätigte Statuten von Corporationen ꝛc. bekannt gemacht, und es sind dagegen auch wieder recht wichtige Gesetze, die mehrere Reg.-Bezirke oder Provinzen, ja die ganze Monarchie betreffen, blos durch die Amtsblätter verkündiget worden, und diese enthalten dagegen auch wieder vielfach spätere Ankündigungen und Declarationen älterer, in der Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze, die nur in ihnen, und nicht in dieser vorkommen, und endlich sind auch wieder manche, nur in den Amtsblättern verkündigte Gesetze durch spätere, nur in der Gesetzsammlung abgedruckte, Gesetze abgeändert, oder declarirt worden. Um denn nun wirklich aufzufinden und zu wissen, was als Gesetz im Staate gilt, müßte man die im Jahre 1840 bereits bis zu 700 angewachsenen Bände der Amtsblätter aller K. Regierungen noch außer den 31 Jahrgängen der Gesetzsammlung durchgehen: — dies zu ersparen, dazu dient nun ein neues Werk: Bergius, Dr. und Reg. Rath, Ergänzungen der Preußischen Gesetzsammlung, enthalt. die ausschließlich durch die Amtsblätter verkündigten Gesetze, sowie die Landtagsabschiede, und eine Uebersicht der in der Gesetzsammlung, und deren Anhängen enthaltenen Verordnungen. Breslau 1842. gr. 8.

δ) Noch ist ferner zu S. 630, betr., die Wiedereinführung des Allgem. Landrechts in den wiedereroberten, und erworbenen Provinzen nach Cab. Ordre vom 13. Januar 1827, zu erinnern, daß dasselbe nur in Bezug auf die Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens dort gelten solle.

ϵ) Ueber den, S. 632 erwähnten Mandatsprozeß, vgl. Schering, der Mandats- und Bagatellprozeß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. Berlin 1843. 8.

gg) Anl. Gerichtskosten Gerichtsgebühren, S. 633. Vgl. Kosmann, F. W. A., Das gerichtliche Kosten- und Rechnungswesen in den Preußischen Staaten 2c., 2 Bde. Magdb. 1829. gr. 8. — Durch eine K. Cab. Ordre vom 15. April 1842, Justizministerialblatt 1842 No. 23, ist der Justizminister auch ermächtiget worden, mit einzelnen Städten, auf ihren Antrag, besondere Abkommen zu treffen, durch welche sie, gegen bestimmte jährliche Beiträge, von den Kosten der Criminalgerichtsarbeit befreit werden; und, um diese Kosten noch mehr zu vermindern, ist noch die frühere Bestimmung aufgehoben worden, nach welcher die Gebühren und Copialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungsrescripte zu jenen Kosten mitgerechnet werden. — Die, nach öffentlichen Blättern vom Jahr 1841, vom Justizminister projectirten, statt der zu liquidirenden Gerichtsgebühren bei jedem Proceß zu erhebenden, Bauschbeiträge haben sich nicht ausführen lassen.

41.

Dd) Von der Finanz-Ministerial-Verwaltung. S. 634.

aa) Von den für dieselben angesetzten Behörden, und deren Ressorts. S. 634.

Ueber die sehr nützliche, ja nothwendige Vereinigung der bisher von einander getrennt gewesenen einzelnen Zweige der Finanzverwaltung mit einander unter das Finanzministerium, und über dessen beßre Einrichtung enthält Bülow Preußen 2c. p. 139 f. viel Lesens-, und Beachtenswerthes; doch ist es bei der neuen Besetzung des Finanzministerii noch beim Alten geblieben.

bb) Von der eigentlichen Geschäftsführung derselben, oder den einzelnen Zweigen der Finanzverwaltung insbesondere; d. h. vom Staatshaushalt, der Einnahme und Ausgabe des Staats, und namentlich von der Besteurung und der Steuerverwaltung. Vgl. Bülow-Cummerow über die Finanzen des Preußischen Staats, Berlin 1841. 8. Ebend. Preußen 2c. Th. I. p. 139 f. Th. II. S. 167 f. — Zahlen frappiren; oder die Preußische Finanzverwaltung. Ein Gegenwort über Preußen 2c. von Bülow-Cummerow. 2te Aufl. Berlin 1842. 8.

1. Vom Staatshaushalt, oder dem Finanzetat, S. 663. Der neueste ist vom 16. April 1841. S. Gesetzs. 1841. St. 5. und geht auf die 3 Jahre 1842—44. Vgl. Bergius über den Preuß. Hauptfinanzetat, Breslau 1841. 8. und lautet, wie folgt:

A. Einnahme, nach dem Reinertrag in Rthlr.

1) Domainen u. Forsten 4,020,000 rtl. (geg. S. 636 minus 63,000
2) Ablösung u. Verkauf 1,000,000 rtl.
3) Bergwerke, Salinen, Porzellanfabrik 2c. 917,000 „
4) Post (200,000 plus) 1,400,000 „
5) Lotterie (minus 9000) 919,000 „
6) Steuern u. Abgaben 47,280,000 „ (3,147,000 plus) als:

a. Grundsteuer 9,889,000 (42000 plus)
b. Classensteuer 6,693,000 (191,000 plus)
c. Gewerbesteuer 2,180,000 (126,000 plus)
d. Aus Ein u. Durchgangsabg. Stempel ꝛc. 22,543,000 (2,431,000 pl.)
e. Salzregie 5,975,000 (355,000 plus)

7) Versch. Rev. 79000 m.) 321,000 rtl.

Summa Einnahme (3,286,000 plus) 55,864,000 rtl.

B. Ausgabe:

1) Staatsschuldenwesen 8,574,000 rtl. (4000 minus)
a. Verzinsung 5,767,000 (300,000 m.)
b. Tilgung 2,766,000 (296,000 pl.)
c. beides f. Prov. Schuld. 41,000.

2) Pensionen, Compet. ꝛc. 2,284,000 rtl. (176,000 plus)
a. etatsmäßige 976,000 (18,000 pl.)
b. lebensl. Comp. 1,308,000 (194000 m.)

3) dauernde Rentenbestrt. 1,011,000 rtl. (64,000 minus)
a. Entschäd. f. aufgehobene Rechte
b. für eingezogne Capitale u. Amtscautionen 684,000 (58,000 m.)

4) das geh. Cabinet, Bureau des Staatsministerii und Staatsbuchhalterei, Schatz, Münze ꝛc. 306,600 (13,600 pl.)

5) für die gesammten Ministerien zusammen 36,947,000 rthl.
a. des Cultus ꝛc. 3,092,000 (275,000 pl.) b. des Innern 2,569,000 (155,000 pl.)
c. des Auswärtigen 668,000 (3000 min.) d. der Justiz 2,219,000 (53,000 pl.)
e. des Kriegs (excl. Milit. Waisenhaus) 23,721,000 (285,000 plus).
f. Central-Finanzverwaltung α) für Finanzministerium, und General-Staatscasse, 146,000 (5000 m.) β) Verwaltung der Domainen und Forste 98000, Summa 241,000 (5000 m.)
g. dem Finanzministerio für Fabriken, Handel, Bauten 1,434,000 (45000 pl.)
h. dito f. Chausseen, Verzinsung, Tilg. von Chausseecapit. 3,000,000 (75000 pl.)

6) Für die Oberpräsidien u. Regierungen 1,699,000 (11,000 minus).
7) Für Land- u. Hauptgestüte 173,000 (4000 plus).
8) Zu extraordinairen Chausseen-, Strom-, Hafen- und andern Bauten, und zur Landesverbesserung 2,500,000 (neu).
9) Zur Ablösung kleiner positiver Renten 100,000 (neu).
10) Für Verlust bei Umprägung der nicht mehr vollhaltigen Münz. 200,000 (neu)
11) Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, für außerordentliche Ausgaben, zur Landesverschönerung, und zur Haupt-Reserve-Capital-Vermehrung . . . (187,000) m.) 2,123,000

Summa Ausgabe (3,286,000 plus) 55,867,000 rtl.

Anm. Nach Erklärung des Finanzministerii an den Ständeausschuß im Nov. 1842 ist von No. 11 eine Mill. Rthl. zur Deckung von Einnahmeausfällen, und 35,000 Rthl. sind zu Bestreitung von Ausgaben-Ueberschreitungen bestimmt, (vornehmlich zu Gnadenbewilligungen, und Unterstützungen bei Kirchen- und Schulbauten ꝛc.,) und 786,000 Rthl. Rest bilden den zur Vermehrung des Hauptreservecapitals des Staats bestimmten reinen Ueberschuß des Etats pro 1841. Für das Jahr 1842 beträgt diese letzte Position des Ausgabeetats aber 3,097000 Rthl.; und nach Abzug der oben angeführten 1,350,000 Rthl., die für dies Jahr nöthig sind, bleiben dann Rest 1,747,000 Rthl., — weil die Einnahme vom Zoll sich gebessert hat; und für das Jahr 1843, für welches der Hauptfinanzetat noch speciell entworfen werden soll, wird sich ein reiner Ueberschuß von 2,947,000 Rthl. wahrscheinlich ergeben, indem zu den oben bemerkten 1,747,000 Rthl., mittelst der durch die Zinsreduction der Staatsschuldscheine zu machenden Ersparniß, die Summe von 1,200,000 Rthl. noch hinzutritt;

obschon auch wieder durch den Steuererlaß von 2 Mill. Rthl. dieser Ueberschuß auf 947,000 Rthl. ermäßiget werden wird: und, wenn auch wieder einige Mehrausgaben pro 1843 eintreten, und bei der Lotterie ein Ausfall von 60000 Rthl. durch die im Jahre 1841 angeordnete, von den Ständen gewünschte Einschränkung veranlaßt wird, so ist doch anzunehmen, daß diese Mehrausgaben- und Einnahmeausfälle durch, andrerseits zu erwartende, etatsmäßige Mehreinnahmen werden gedeckt, und so pro 1843 doch ein etatsmäßiger Einnahmeüberschuß von 900000 Rthl. werde übrig behalten werden. — Gegen diesen Finanzetat, der, nach der Erklärung des Finanzministerii an den Ständeausschuß im Novbr. 1842, auf den Resultaten der Specialetats der einzelnen verschiedenen Verwaltungszweige beruht, die jährlich zum dritten Theil auf 3 Jahre aufgestellt werden, und den in den Hauptsachen Durchschnittsberechnungen aus den Verwaltungs-Resultaten wiederum von 3 Jahren immer zum Grunde liegen, sind vielfache Entgegenstellungen, namentlich von H. v. **Bülow**, **Preußen** p. 178, 79 erhoben, und der wirkliche Betrag der Einnahme ist hier auf mehr, als 61 Mill., ja bis 70 Mill. Rthl. angegeben worden; wogegen die **Staatszeitung** vom 15. März 1842 ihn jedoch vertheidiget hat.

Zu bemerken ist auch noch, daß das p. 638 erwähnte, im Budget nicht enthaltene, **Kronfideicommiß** des Königs von 2,500,000 Rthl. auf die Revenuen der Domainen in den **alten**, **gekauften** und **ererbten**, **königlichen** Erblanden, in Ostpreußen, den Marken, Pommern, Cleve, Magdeburg, Halberstadt und Minden, (welche 3 letztere Länder der König im Westphälischen Frieden für die damals abgetretenen **Erbländer**, Jülich rc. erhielt,) gelegt ist, **die nur der regierenden Hohenzollernschen Familie selbst**, (keineswegs dem Ganzen, dem Staate,) **eigenthümlich** gehören, und die eigentlich 3,700,000 Rthl. tragen; und daß der König von diesem Kronfideicommiß nicht nur sich, und die ganze königliche Familie erhält, sowie auch die Behörden, die für ihn, und sie insbesondere zu sorgen haben, bezahlt, sondern auch die Institute für Künste rc. in Berlin davon unterhält, so daß Sr. Majestät demnach aus dem Vermögen, und Einkommen der Nation **gar nichts** für sich und sein königliches Haus erhebt.

2) **Von den Einnahmen des Staats, besonders den Steuern und Abgaben; oder von den Domainen, Forsten, Bergwerken und Salinen, Post, Münze u. Lotterie S. 639.**

I. a) **Die wirkliche Brutto-Einnahme von Domainen und Forsten**, S. 637, giebt eine, wie es scheint, officielle Tabelle in den **Nachträgen zu Bülow-Cummerows Schrift** S. VIII. an, **wie folgt**: 1. bei der **Domainenverwaltung**

	in den östlichen	in den westl. Prov.		in den östlichen	den westl. Prov.
1840	5,409,495 $\frac{5}{6}$ rthl.	453,559 $\frac{1}{6}$ rthl.	1841	5,479,157 $\frac{1}{3}$ rthl.	443,897 $\frac{5}{6}$ rthl.

2. **bei der Forstverwaltung**

1840	4,123,098 „	936,178 $\frac{2}{3}$ „	1841	4,435,666 $\frac{1}{4}$ „	979,386 $\frac{1}{3}$ „

d. i. für **Domainen und Forsten der östlichen Provinzen** zusammen i. J. 1840 9,652,593 $\frac{5}{6}$ rthl., in den **westlichen** zusammen 1,389,737 $\frac{5}{6}$ rthl. Summa 11,042,331 $\frac{1}{6}$ rthl.; im Jahr 1841 aber

9 914 823⅞ rthl. in den östlichen, und 1,423,284⅙ rthl. in den westlichen, Summa 11,338,107⅞ rthl.

Vgl. Frömbling, Fragmente über den Stand der K. Preuß. Domainen- und Forstverwaltung, mit Rücksicht auf die Forstgesetze, und das Forstpersonal. Berlin 1839. gr. 8.

Anm. Gegen die Ausfälle, die des H. v. Bülow Schrift: Preußen, rc. p. 146 f. auf die Finanzadministration wegen allzugroßen, unnöthigen, und unvortheilhaften Verkaufs der Domainen enthält, hat die letztere sich in No. 73 der Staatszeitung 1842 vertheidigt, und die Behauptung, daß s. 1820 für 35½ Mill. Rthl. Domainen, d. i. um 15½ Mill. zuviel, verkauft worden seyen, und um ebensoviel zu wenig auf Staatsschuldentilgung aus kurrenten Staatsrevenuen verwendet worden sei, für, aller gesetzlichen Begründung entbehrend, erklärt, und nachgewiesen, wogegen H. v. Bülow in den Nachträgen p. V. f. sich doch wieder zu rechtfertigen gesucht hat. Auch bemerkt die Staatszeitung, daß die Veränderung des Domainen-Einkommens nicht von deren Verkauf allein herrührt; daß aber auch dann, wenn dies angenommen werde, die Erhöhung der Grundsteuer in den Jahren 1821—41, die 563,000 Rthl. betragen habe, doch größtentheils zur Compensation kommen müßte!

2. b) Lotterie. S. 640. — Die Königl. 85ste Classenlotterie, die mit Januar 1842 begann, und nach einer neuen Einrichtung 90000 Loose à 45 Rthl. Gold-Einsatz, und 35000 Gewinne in 4 Classen nebst 15000 Freiloosen, und in der 4ten Classe neben dem großen Gewinn von 200000 Rthl. noch einen zu 150000 Rthl. Gold hatte, deren Gesammt-Einnahme 3,695,000 Rthl. betrug, ist wiederum verändert, und mit 1843 ist die 87ste dahin eingerichtet worden, daß nur 85000 Loose ausgegeben, in der 4ten Classe der größte Gewinn auf 150000 Rthl. nur, und der kleinste auf 80 Rthl. (statt 100) herabgesetzt, der Gewinne in dieser Classe aber mehr, nämlich noch 9 Hauptgewinne, 1 von 100,000, 1 von 50,000, 1 von 40,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, und 4 von 10,000, dann 350 (sonst 270) Gewinne zu 1000, und 500 (sonst 400) zu 200 Rthl. angesetzt worden sind, wogegen im Weitern der Plan unverändert geblieben ist. — Noch ist zu bemerken, daß den Collecteurs das Anzeigen der bei ihnen gefallenen Gewinne auf öffentlich ausgehängten Tafeln, als für die Lotterie unanständig, verboten worden ist.

Nach Minist. Blatt des Innern rc. 1840 p. 384, sollen übrigens Blumenverloosungen bei Kunstgärtnern, und Caffeewirthen nicht mehr zu den verbotenen Verloosungen gehören, sondern frei gestattet sein.

3. c) Von den Steuern und der Steuerverwaltung, S. 641.

Vgl. Hoffmann, die Lehre von den Steuern, als Anleitung zum gründlichen Urtheile über Steuerwesen, mit bes. Beziehung auf den Preuß. Staat. Berlin 1840. 8. — Klewiz, Nachtrag oder Supplementheft zur allgemeinen Steuerverfassung in der Preuß. Monarchie. Magdeb. 1841. gr. 8. — Villaume, A., die Steuergesetzgebung des Preuß. Staats, mit 1 Suppl. Heft Breslau 1840. 8. — Prittwiz, v. M., Theorie der Steuern und Zölle, mit bes. Bezieh. auf Preußen, u. den Zollverein. Stuttg. 1843 gr. 8.

Der schon von dem hochseligen Könige vor längerer Zeit verheißene Steuererlaß war nach der Erklärung des jetzigen Königs Majestät im J. 1841 bisher darum nicht möglich gewesen, weil in den Jahren 1830—40 eine außerordentliche Staatsausgabe von 61,208,590 Rthlr. theils auf nöthige Kriegsrüstungen in den Jahren 1830 und 31, und zu Retablirung des Kriegsmaterials, theils auf Vorkehrungen gegen die Cholera, (die beide allein 35,399,504 Rthlr. gekostet hatten), theils auch zur Hülfe gegen die großen Schäden, die Ueberschwemmungen und Eisgang in den ersten Jahren jener Periode angerichtet hatten, (wozu auch 1,125,866 Rthlr. gebraucht wurden), hatte gemacht, und nur aus den Ueberschüssen des Staatseinkommens, und den Vorschüssen der Geldinstitute bestritten, nachher aber auch vor Allem wieder hatte gedeckt werden müssen. Durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 13. Febr. 1841, Gesetzs. St. 1, ward nun wirklich ein Steuererlaß von $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. vom Jahre 1843 an dem Lande gewährt; und dem im Herbst 1842 nach Berlin berufenen Ausschuß der allgemeinen Stände, s. nachher, überlassen, darüber sich zu berathen, wie derselbe am Nützlichsten für das Ganze, und insbesondre für die niederen Volksclassen angeordnet werden könne? — Von Schlesien und Rheinland aus rieth man zu einer Herabsetzung der Classensteuer in den letzten 2 Classen, oder zur gänzlichen Abschaffung der 4ten Classe; in Preußen, Sachsen und Brandenburg mehr zur Abschaffung des Salzmonopols, oder doch Verminderung des Salzpreises; in Pommern, Westphalen und Rheinland zum Theil aber zur Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, und in Posen zu einer damit zu begründeten Garantie des Staats für die Zinsen eines Capitals von 150 Mill. Rthlr., als Zuschuß zur Anlegung oder Unterstützung von Eisenbahnen durch den ganzen Staat hindurch. — Bei der wirklichen Zusammenkunft dieses Ständeausschusses im Octbr. 1842 erhob Sr. Maj. der König diesen Steuererlaß aber auf 2 Mill. Rthlr., und die p. 64 hier erwähnte Denkschrift erklärte, daß die Regierung Willens sey, zur Erleichterung des Landes den Salzpreis, auf 2 Jahre, pro Tonne von 15 auf 12 Rthlr. herabzusetzen, und den Detailhandel des Salzes so zu erleichtern, daß das Pfund Salz zu 1 Sgr. überall zu haben wäre; daß nach diesem Termin aber dieser Steuererlaß zur Garantie der Zinsen von $3\frac{1}{2}$ Procent für das Capital von 55 Mill. Rthlr., welches zur Erbauung der, nach S. 72 hier noch nöthigen, 220 Meilen Eisenbahnen erfordert werde, vorbehalten bleiben solle, obwohl zu erwarten sey, daß, dieser Zinsengarantie ungeachtet, ein mäßiger Salzpreis auch ferner fortbestehen können werde; und man bestimmte dabei diese Verminderung der Salzsteuer auf 1,740000 Rthlr., so daß, wenn dazu noch die dem Staate jedenfalls noch zu ersetzenden 60000 Rthlr., die die Aufhebung des Postscheins der Lohnkutscher ihm entzogen, sowie 20000 Rthlr., die man an, bei Verwaltungsangelegenheiten an die Provinzialbehörden bisher zu zahlenden, Sportelgebühren, welche man nun auch künftig erlassen wolle, gerechnet würden, nur noch 180000 Rthlr. von den 2 Mill. Rthlr. Steuererlaß übrig bleiben, die dann auf die Erleichterung des

Salzdetailhandels verwendet werden sollten. Mit ziemlicher Stimmenmehrheit wurden nun diese Anträge und Anerbietungen von dem gesammten Ständeausschuß, — nach mehreren Debatten und Verwahrungen von beiden Seiten, der Regierung sowohl, als der Stände, wobei leider aber doch die Wichtigkeit, und Vortheilhaftigkeit der Uebernahme des Baues, und der Verwaltung der Eisenbahnen von Seiten des Staats nicht volle Geltung finden und erlangen konnte, — angenommen; und durch eine Königl. Cab.-Ordre wegen verheißenen Steuererlasses und über die Beförderung der Eisenbahnverbindung zwischen den Provinzen der Monarchie vom 22. November 1842, sowie durch die Kgl. Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden, auch vom 22. Novbr. 1842. Gesetzs. 1842. St., sind denn auch alle diese Dinge wirklich zur Ausführung gekommen. — Der Ständeausschuß bat hierbei noch insbesondere, daß, wenn ja einmal eine Steuererhöhung nöthig werden sollte, diese nicht durch Wiedererhöhung des Salzpreises genommen werden möchte.

Insbesondre α) anlangend die Grundsteuer, namentlich die der Rheinlande, S. p. 649. — Für das Jahr 1842 giebt H. v. Bülow Preußen ꝛc. Th. II. p. 185 den Betrag der gesammten Grundsteuern den Provinzen nach, an: für Preußen auf 785,409 Rthlr. 26 Sgr., Posen 504,021 Rthlr. 19½ Sgr., Brandenburg 852,662 Rthlr. 4 Sgr., Pommern 490,147 Rthlr. 12 Sgr., Schlesien 2,137,782 Rthlr. 9½ Sgr., Sachsen 1,680,600 Rthlr. 13½ Sgr., Westphalen 1,319,323 Rthlr 7 Sgr., Rheinprovinz 2,274,568 Rthlr. 22 Sgr., Sa. 10,044,545 Rthlr. 24 Sgr.; und zeigt auch ihren Betrag für jeden Regierungsbezirk dabei an. — Allerdings ist nun wohl die Rheinprovinz dabei am Stärksten angezogen, indem schon früher hier auf die □Meile 4969 Rthlr., oder auf den Kopf 32 Sgr. 10 Pf., wenn in Preußen ebenso resp. nur 639 Rthlr. und 11 Sgr. 7 Pf., in Sachsen aber doch auch ebenso 3598 Rthlr. und 31 Sgr. 4 Pf. resp. kamen; allein das Rheinland ist, wie schon p. 645 erwiesen worden ist, dennoch nicht prägravirt, da die Preise und Nutzungen des Grundes und Bodens bei den dortigen ungleich höheren Getraidepreisen, (S. Seite 160 hier) viel höher sind, als in den östlichen Provinzen.

In der Schrift: Die Rheinprovinz unter Preußen (1842) p. 69, wird von einem Rheinländer selbst ausdrücklich bekannt, daß die Besteuerung derselben im Ganzen jetzt um ⅕ geringer sei, als in den letzten Jahren des französischen Kaiserreichs; indem die indirecten Steuern jetzt mindern Betrags seien, als die französischen Droits reunis oder contributions indirectes waren, der Stempel auch mäßiger sey, als der französische, und das Enregistrement, und der Salzpreis auch niedriger, und da das Tabak- und Kartenmonopol aufgehoben sey, wenn auch die Classen-, Mahl- und Schlacht- und Gewerbsteuer etwas mehr betrügen, als die sonstigen Personen-, Meubles-, Thür-, Fenster- und Patensteuern.

Nach Viebahn v., Ueber das Grundkataster und das Nationalvermögen in dem Preußischen Rheinlande und Westphalen, in Rau Archiv der polit. Oekon. Bd. III. Heft 2. p. 145—73, sind vom Jahre 1828 bis Ende 1834, für die Catastrirung beider Länder im Allem genau 4,135,877 Rthlr. ausgegeben worden; welches, bei dem gewöhnlich berechneten Flächeninhalt derselben von 847½ □Meilen pro □Meile 5560 Rthlr., oder 9730 Fl. Rh., bei dem durch die amtlichen Berechnungen der Catasterkosten angenommenen Flächenraum von nur 817 Preuß. □Meilen aber 5768 Rthlr., oder 10,194 Fl. Rh. beträgt.

Das Steigen des ganzen Grundsteuerbetrags der neueren Zeit, der nämlich im J. 1825 nur auf 9,326000 Rthlr. sich belief, begründet sich übrigens besonders auf die Besteuerung der verkauften Domainengrundstücke, die nun mit Grundsteuer belegt sind; — wie p. 183 hier schon bemerkt worden ist.

β) Classen- und Gewerbesteuer, S. 651. — Für die Rheinprovinz ist im Landtags-Abschiede von 1841 auf den Antrag der Stände bewilligt worden, daß zwischen den 2 Steuerklassen von 18 und 12 Rthlr. monatlichen Betrags noch eine Zwischenclasse von 15 Rthlr., und zwischen den von 6 und 4 Rthlr. Betrag noch eine zu 5 Rthlr. sein solle.

Nach Verordnung des Königl. Ministerii des Innern von 1842 ist auch in Betreff der von den Geistlichen und Schullehrern im Allgemeinen zu erhebenden Classensteuer bestimmt worden: daß sie von der Classensteuer frei sein sollen, 1) wenn sie auf ihren Dotal- oder Amtsgrundstücken selbst leben und wirthschaften, 2) ebenso auch, wenn sie oder ihre in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen außerdem Häuser und Gärten, oder Capitalien, Genuß von Renten, oder Geld- und Naturalprestationen beziehen, oder diese auf Zeit verpachtet haben; sowie 3) selbst dann, wenn sie andre, als ihre Dotal-Grundstücke, jedoch nur von unerheblicher Nutzung, die auch keine eigentlich landwirthschaftliche ist, bewirthschaften; daß dagegen diese Freiheit derselben aufgehoben seyn und cessiren solle, wenn sie oder ihre in ihren Haushaltungen mit lebenden Angehörigen auf anderen, als ihren Dotal-Grundstücken, wirklichen Landbau, oder ein solches Gewerbe betreiben, welches Gewerbesteuer zahlt; und endlich daß, bei ihrer wirklichen Verpflichtung zur Zahlung der Classensteuer, zwar auch bei ihnen nach den gewöhnlichen Grundsätzen für die Bestimmung der Quote verfahren, jedoch auch ihr Einkommen aus den geistlichen und Schuldiensten dabei nicht ganz unberücksichtiget bleiben solle.

Den Gesammt-Ertrag der Classensteuer, S. p. 652, der im Jahre 1836 (nicht 1838) 6,502,000 Rthlr. war, ist im Jahre 1837 auf 7,099000 Rthlr. gestiegen.

Den Ertrag der Gewerbsteuer, S. 653, giebt das Centralblat des Finanzministeriums 1840, p. 291—310 für das Jahr 1839 auf 2,225,480 Rthlr. an, als in Rthlr. von

143,518 Handelsleuten	817331,	v. 76950 Gast- und Schenkw.	395372
23239 Bäckern	127597,	v. 16984 Schlächtern	131128
42833 steuerpfl. Handw.	231882,	v. 50314 Brauern	44652

von Mühlen, incl. 64 Dampfmühlen, 213803, v. Fuhrl. u. Schiffsl. 58011 von 3500 Hausiren 205704 Rthlr.

In 129 größeren Städten der 2 ersten Abtheilungen wurden dabei überhaupt $40\frac{1}{2}$ Procent der ganzen Gewerbsteuer erhoben.

Den Provinzen nach brachte an derselben zu dieser Zeit auf: Ostpreußen 120,142 Rthlr., Westpreußen 98,905 Rthlr., Posen 149,066, Pommern 122,497, Schlesien 408,888, Brandenburg 386,183 Sachsen 292,382, Westphalen 190,450, Rheinland 456,967 Rthlr., Sa., wie oben, 2,225,480 Rthlr., oder nach Procent-Sätzen resp. 5^5, 4^5, 6^7, 5^5, 18^3, 17^4, 13^1, 8^5, 20^5, Summa 100. Sie stieg aber nachher noch immer.

γ) Indirecte Besteuerung, S. 637. Vgl. Schimmelpfennig, Die Preußischen indirecten Steuern ꝛc., Th. II. Potsdam 1840. gr. 4.

$\alpha\alpha$) Zoll-, oder Ein-, Aus- und Durchgangssteuer, S. 657. — Nach der Staatszeitung 1842, Nr. 74 betrug die Brutto-Einnahme an derselben im ganzen Preußisch-deutschen Zollvereine, nach dessen zeitigem Umfange: im Jahre 1834, pro Kopf der Einwohner 18 Sgr. 8 Pf., und im J. 1838 23 Sgr. 6 Pf.; und hat von 1834—38 noch nie bis zu 25 Sgr. sich erhoben, die nach Abzug der gemeinschaftlich zu übertragenden Gränzbewachungskosten bleibende, Rein-Einnahme aber hat noch nie 22 Sgr., sondern von 1837—39 im Durchschnitt nur 20 Sgr. betragen, womit die Angabe des Herrn von Bülow-Cummerow, der sie in seiner Schrift: Preußen ꝛc., S. 168, auf 1 Rthlr. pro Kopf angegeben hatte, officiell widerlegt worden ist. Wenn denn von 1834—38 die Volkszahl des Zollvereins um 11 Procent stieg, so stieg die rohe Zoll-Einnahme dabei doch um 39 Procent, die vom Transitozoll insbesondre um 2 Procent. —

Anlangend den Zolltarif, S. 639 f., selbst, so ist nicht nur a) insbesondre schon durch die Königl. Cabinetsordre vom 31. Decbr. 1841, Gesetzs. Nr. II., nach Vereinbarung mit den übrigen Zollvereinsstaaten, bestimmt worden, daß vom 16. März 1842 an der Zollcentner vom Zucker wiederum betragen sollte: von Brod-, Hut, Candis-, Bruch- und Lumpenzucker und sogenannten weißen gestoßenem Zucker 10 Rthlr., von Rohzucker und Farin, oder Zuckermehl 8 Rthlr., von Rohzucker für die inländischen Siedereien zum Raffiniren, unter Controle und den bisherigen besondern Bedingungen, 5 Rthlr.; womit denn die in den Handelstractaten mit Holland, Hamburg und Bremen, S. 537 f., bedungene Herabsetzung des Lumpenzuckers auf $5\frac{1}{2}$ Rthlr., worüber die inländischen Fabriken, besonders die Runkelrübenzuckerfabriken zum Theil ohne Noth, (indem erstere ihre Raffinade aus dem billigen Lumpenzucker wohlfeiler fertigen konnten,) sehr klagten, aufgehoben worden ist; sondern durch den

neuesten Vereins-Tarif für die Jahre 1843—45, vom 18. October, 1842, Gesetzs. 1842. St. 23.; Centralblatt des Finanzministerii 1842, Nr. 16, sind noch mehrere Artikel, und einige davon aufs Neue durch die Königl. Cabinetsordre vom 18. Octbr. 1842, Gesetzs. 1842, St. 23, — vom 1. Januar 1843 an — bis auf weitere Bestimmung im Zollbetrag verändert, erhöht oder vermindert, worden. So ist z. B. die Position 20 des neuen Tarifs, Galanterie-, Bijouterie- und andere kostbaren Waaren betreffend, von 55 Rthlr. auf 100 Rthlr. (oder 175 Fl.) per Ctr., die Position 21. lederne Handschuhe ꝛc. auf 44 Rthlr. (oder 77 Fl.), die Position 25b, Franzbranntwein auf 16 Rthlr. (23 Fl.), die Position 27 c., Papiertapeten, auf 20 Rthlr. (35 Fl.); Luppeneisen auf 1 Rthlr., geschmiedete und gewalzte Eisensachen, die noch zu überschmieden sind, auf 3 Rthlr. gesetzt, bei Chlorkalk aber ist der Zoll auf 2, bei Wasserglas auf 1 Rthlr. vermindert, bei Cigarren und Schnupftabak dagegen von 11 auf 15 Rthlr. erhöht worden ꝛc. S. Staatszeitung 1842, Nr. 349; wo dann zugleich auch die Gründe sehr gut aufgeführt sind, warum den Andringungen der Fabrikanten um Erhöhung des Zolls auf fremdes Baumwoll- und Leingarn, und fremdes Eisen vorjetzt nicht hat nachgegeben werden können, indem die Behauptungen, auf welche jene Forderungen sich gründeten, meist als unwahr, oder unrichtig, irrthümlich, (Vgl. S. 127), sich erwiesen haben, und der Vortheil von 15 Mill. Consumenten, die ihren Bedarf so wohlfeil als möglich haben wollen und sollen, dem Gewinne der Einzelnen, — Producenten und Fabrikanten, — vorgezogen werden mußte, die am Liebsten wohl eine Wieder-Rückkehr zu dem alten Prohibitivsystem, und die Feststellung neuer großer Schutzzölle zu ihrem Vortheil allein angenommen gesehen hätten, gegen welche jedoch die Preußische Regierung bei dem Stuttgarter Zollcongreß im Herbst 1842 durch eine sehr richtige und weise Erklärung, (ohne just alle und jede Schutzzölle zu verwerfen,) sich entschieden aussprach, und auch den Congreß für sich gewann; (Vgl. Allgemeine Zeitung, Januar 1843), welcher dann nur die eben angegebenen Zollveränderungen für den neuen Tarif des ganzen Zollvereins festsetzte.

Vgl. Der Schutzzoll auf fremde in den deutschen Zollverein eingehende Baumwolltwiste, vom Gesichtspunkte der Weberei betrachtet. Berlin 1842. 8.

Anm. 1. Die Einnahme vom Zuckerzoll bleibt noch immer mit die bedeutendste eines einzelnen Artikels, und betrug z. B. im J. 1838 für Preußen allein blos vom Rohzucker à 5 Rthlr. 4,272,499 Rthlr.; Caffee, Tabak, Wein, Baumwolle und dito Waaren sind denn auch sehr bedeutend.

Anm. 2. Für solche Spinnereien, die mit englischen Twisten zu concurriren haben, die von Hull nach Hamburg gehen, ist die neue Herabsetzung der Schiffsfracht, die durch die Dampfschiffe, und das Pressen der Ballen durch hydraulische Pressen möglich geworden ist, und auf 40 Cubikfuß Garnballen gegen früher 1 Pfd. St. 10 Sch., also 10 Rthlr. minus beträgt, allerdings sehr nachtheilig.

In Betreff des Geschäftswesens bei dem Zollwesen ist die Schrift von Brandis: Der Preußische Gränz- und Steueraufseher, Handbuch für den Gränz- und Steuer-Aufsichtdienst, Berlin 1841, 8., und in Betreff der Zahl der in der ganzen Verwaltung bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern schwebenden Processe, S. 664 nota, noch zu bemerken: daß im J. 1836 Anf. davon noch anhängig waren 8047, und im Laufe derselben hinzukamen 36,379, und an Straffällen 44,426 eben schwebten, wovon im Jahre 1836 35,342 ganz beendigt wurden; und daß dabei die meisten davon (7691) in Schlesien, im Rheinlande, (6460) und in Sachsen (4974), die wenigsten in Westpreußen (1463), in Pommern (2034), wenn in Westphalen 3686, in Ostpreußen 3068, in Posen 3244 und in Brandenburg 3759, Sa. 36,379 vorkamen. Ueber die Zahl dieser Straffälle in den Jahren 1837—40; und über die Zahl der bei sämmtlichen Hauptzoll- und Steuerämtern (deren es im Jahre 1841 107, neben 2 Freihäfen und 24 Niederlassungsorten, im Preußischen Staate gab,) und deren Unterstellen in derselben Zeit vorgekommenen Abfertigungen aller Art giebt das Finanz-Centralblatt 1842, p. 200 f. und 280 f. eine genaue statistische Uebersicht.

$\beta\beta$) Schlachtsteuer und Mahlsteuer, innere Steuer auf Wein, Bier, Brandtwein, Tabak, und neue Besteuerung der Runkelrübenzuckerfabrikation, S. 665. f.

a) Nach einer Königl. Verordnung vom 18. Juni 1840 sollen Reclamationen gegen indirecte Steuerauflagen nur binnen 1 Jahr, gegen directe aber nur binnen 3 Monaten angebracht werden, und Nachforderungen von directen Steuern sollen nur binnen 1 Jahre noch, bei directen aber mit Ende des Calenderjahres nicht mehr angestellt werden können; und ebenso sollen auch Nachforderungen wegen deren zu geringen Ansatzes hier unzuläßig, bei indirecten aber auch nur binnen 1 Jahr zuläßig sein; und wegen der Rückstände der zur Hebung schon gestellten Steuern ist eine Verjährungsfrist von 4 Jahren festgesetzt.

b) Tabaksteuer. Nach Hoffmann über Gewerbberechtigung p. 435 beträgt die Preußische Steuer auf inländische Tabaksblätter nur $\frac{1}{5}$ der Eingangssteuer für ausländischen Tabak, und machte im Jahre 1837 116,844 Rthlr. aus.

c) Die Schlachtsteuer hat übrigens im Durchschnitt der Jahre 1834—38 1,176,171 Rthlr., die Mahlsteuer aber 1,583,692 Rthlr. betragen, nach Hoffmann a. O. (im Jahre 1837 insbesondre nach Andern, von 5,044,382 städtischen Einwohnern, 1,214,496 Rthlr.) Die Schlachtsteuer machte hiernach, wenn auf den Kopf der Einwohner 90 Pfd. Fleisch gerechnet werden, hier 270 Pfennige, in der Rheinprovinz bei 75 Pfd. Fleisch 225 Pf., in Posen bei $57\frac{1}{3}$ Pfd. 172, in Pommern bei $53\frac{1}{3}$ Pfd. 157, im Durchschnitt im ganzen Lande bei $69\frac{2}{3}$ Pfd. Fleischconsumtion pro Kopf 209 Pfennige aus. Bei der Mahlsteuer aber stellt sich das Maximum pro Kopf in Brandenburg mit 357 Pfennigen, das Minimum in Schlesien mit 225,

und das Mittel mit 281 Pfennigen heraus. — Uebrigens soll jetzt, nach Cabinetsordre vom 14. März 1840, betreffend die Declaration des Schlacht- und Mahlsteuergesetzes vom 30. Mai 1826, Gesetzs. p. 102 Kartoffelmehl, gleiche Steuer, wie andres, und namentlich Weitzen-Mehl beim Eingang in die mahlsteuerpflichtigen Städte bezahlen.

d) Im Jahre 1837 betrug die ganze Weinsteuer 110320 Rthlr. (am Rhein 31,346 Rthlr.); in den Jahren 1840 und 41 aber ward sie dem Lande ganz erlassen: sie macht kaum $\frac{1}{15}$ der Eingangssteuer auf fremde Weine aus.

e) Die Brandtweinsteuer betrug im J. 1838 5,914,210 Rthlr., die Braumalzsteuer aber 1,284,296 Rthlr.

(Bei der Tabaksteuer kamen im Jahre 1837 38,948 Abfertigungen vor, wovon 9431 blos in Brandenburg.)

f) Anlang. Besteuerung der Runkelrüben-Zuckerfabrikation. Durch Kgl. Verordnung wegen Erhebung einer Controlabgabe für die zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 21. März 1840, Gesetzs. Nr. VIII. p. 109, Centralblatt der Handels- und Gewerbstatistik 1840, p. 235 f. und 317 f. wurde zuerst eine Controlsteuer von $\frac{1}{6}$ Rthlr. vom Ctr. Runkelrübenzucker, oder von $\frac{1}{4}$ Sgr. vom Ctr. roher Runkelrüben aufgelegt, zugleich aber auch erklärt, daß kleine Fabriken, die nicht mehr, als 6000 Ctr. Runkeln jährlich in einer Betriebsperiode verarbeiten, ein Fixum auf Grund des angemeldeten und revidirten Materialwerths geben können, und dann von aller Verwiegung der Rüben und des Zuckers, und aller Aufsicht des Betriebes frei seyn sollten. Für alle größere Fabriken aber wurde dabei angeordnet: 1) daß in jeder derselben, und in jeder davon getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung der Runkeln zu Zucker eine Waage vorhanden sein solle; 2) daß, wenn man immer gleich große Behältnisse zum Transportiren habe, eine Probevermessung derselben genügen solle; 3) daß die Arbeiter des Besitzers dabei die mechanischen Verrichtungen leisten müssen; 4) daß 6 Ctr. getrocknete Rüben 1 Ctr. roher gleich gerechnet, und, wenn sie gekauft worden, ehe sie ins Betriebslocal kommen, gewogen werden sollen; 5) daß kein Erlaß wegen Verdorbenseins des bereiteten Zuckers gestattet sey; 6) daß ein gemischter Betrieb der Fabrikation des Zuckers aus Runkeln und aus Rohrzucker nur unter Beobachtung der vom Finanzministerio dafür gemachten besondern Anordnungen erlaubt sei; 7) daß alle Runkelrübenzuckerfabriken innerhalb des Gränzbezirks auch den §. 35 des Zollgesetzes, und den §§. 88—90 der Zollordnung unterliegen, und nur unter Sicherung der Gewerbsteuer und des Zollinteresses angelegt werden dürfen; 8) daß die Anlage solcher Fabriken 6 Wochen vor Anfang des Betriebs der Steuerbehörde angezeigt, und 8 Tage vor demselben eine genaue Nachweisung von dem ganzen Local, den Apparaten, und dem Inhalt der Pfannen und Kessel nach Preußischen Quarten nebst einem Grundriß in 2 Exemplaren eingereicht, Gleiches auch von den schon bestandenen Fabriken, und von jeder et-

waigen Veränderung dieser oder der neuen der Steuerbehörde berichtet, angezeigt und resp. mitgetheilt werden solle: 9 und 10 wird dann das Nöthige wegen der Steuerbehördenaufsicht, und wegen zu haltender Fabrikbücher in ähnlicher Art, wie bei der Brandtwein-brennerei-Aufsicht, bestimmt, und 11) befohlen, den Anfang des Betriebs 14 Tage, den Bestand der geerndteten Runkelnvorräthe aber bald nach der Ernte, spätestens bis ult. Novbr. in einem doppelten Verzeichniß, (1 für die Steuerbehörde,) anzugeben, und Ende des Jahres die Abgabe selbst in der Summe feststellen zu lassen, und in 3 gleichen Raten und Terminen bis Ende des Winters zu berichtigen, auch Ende Aprils die Vorräthe an Zuckerfabrikat zur Revision anzumelden. 12) Wird bestimmt, daß alle Contraventionen hiergegen nach §. 16 der Verordnung über die Brau- und Brennsteuer bestraft werden sollen.

Nach der Königl. Cabinetsordre vom 30. Juli 1841 aber zahlt nunmehr, schon vom Ende August 1841 an, der Zoll-Centner Rohzucker eine erhöhte Steuer, nämlich von 10 Sgr., die mit ½ Sgr. vom Centner Runkeln erhoben wird: die Verordnung von 1840 bleibt aber im Uebrigen geltend, und durch eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelzuckers zwischen Preußen und sämmtlichen Zollvereinsstaaten, S. 136 hier, die bei dem früher erwähnten Tractat wegen Fortsetzung des Zollverbandes für die nächsten 12 Jahre am 8. März 1841 zugleich mit abgeschlossen worden, ist ausgemacht worden, daß für die 3 Jahre vom 1. Septbr. 1841 bis Septbr. 1844 diese Steuer von 10 Sgr. oder 35 Kreutzern Rh. für den Zollcentner Runkelzucker in ihnen allen gleichmäßig erhoben werden solle; sowie dies auch noch für die folgenden 2 Jahre geschehen soll, falls nämlich nur, nach Zusammenrechnung des im vergangenen Jahre im Verein versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vergangenen Kalenderjahre verzollten Masse ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter je 100 Ctrn. dieser ausgemittelten Menge weniger, als 20 Ctr. Rübenzucker waren; wogegen diese Steuer, falls darunter über 20 Ctr. Rübenzucker gefunden worden, ⅔ Rthlr. oder 1 Fl. 10 Kr., und wenn dessen über 25 Procent dabei war, 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. betragen sollte. — Mit 1stem Septbr. 1844 soll dann überall eine gleichmäßige Besteuerung auch des Rübenzuckers, wie bei allen andern Dingen, in der Art stattfinden, daß der Zoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker pro Kopf der Volkszahl jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewährte, die gleich kömmt dem Ertrag des Eingangszolls vom ausländischen Zucker und Syrup pro Kopf, wie er im Durchschnitt der Jahre 1835—40 gewesen; wobei dieser Betrag derselben gleich auf 3 Jahre stets festgestellt und damit zugleich auch die Eingangssteuer für fremden Zucker und Syrup, und zwar so regulirt wird, daß die Steuer vom inländischen immer etwas, und zwar um so viel, oder in dem Verhältniß, als nöthig ist, um der Fabrikation Schutz zu gewähren, niedriger, als die Eingangssteuer

vom ausländischen gestellt wird, obwohl sie doch nie unter 20 Procent desselben fallen darf.

Diesem Traktat sind denn auch die erst 1842 neuzugetretenen Staaten Lippe und Braunschweig beigetreten.

$\gamma\gamma$) Salzsteuer, S. 670 f. Bekanntlich hat der Staat das Salzmonopol, (bei dem ihm freilich die Tonne, die er für 15 Rthlr. bisher verkaufte, im Durchschnitte, incl. des erkauften Salzes, etwas über 131 Sgr. nur kostete, in welchem Gewinne eben die Steuer lag), stets ganz offen eben als eine Steuerquelle angesehen, und dafür erklärt; und man kann wohl behaupten, daß diese Steuer die Nation im Ganzen nicht eben sehr gedrückt hat, da eine Arbeiter-Familie meist nicht mehr, als 1 Pfd. Salz zur Consumtion pro Woche wirklich braucht, welches sie im Detailhandel für $1\frac{1}{4}$ Sgr. erhielt, und daß sie in der That vor mancher andern Steuer den Vorzug verdiente, wenn nur ihre Erhebung nicht soviel, — wie es heißt, — über 3 Mill. Rthlr. kostete! Sie hat in den 6 Jahren 1822—27 zusammen 25,437,760 Rthlr., in den von 1828—33 31,696,499 Rthlr., den von 1834—39 aber 34,666,887 Rthlr., und im Durchschnitt jährlich über 5 Mill. Rthlr. betragen, ganz neuerlichst aber hat sie sich im Ertrage recht bedeutend vermindert, weil man den Preis des Salzes für die Fabriken und für die Landwirthschaft, nach S. 671, herabgesetzt hatte; doch wurden in den 6 J. 1834—39 1,371,707,865 Pfd. Salz im Lande abgesetzt, (wenn von 1828—33 nur 1,289,884,500 Pfd. und 1822—27 1,131,600 Pfd.), und so kömmt auf 1 Einwohner des Staats für damalige Zeit ein Salzverbrauch von $15,^{764}$ Pfd., (wenn in den andern Zeiträumen von $16,^{688}$ und $16,^{562}$ Pfd. resp.) incl. Vieh- und Fabriksalz, auf 1 Familie aber, d. i. Mann und Frau und 4 Kinder kommen wirklich nicht viel über 52 Pfd. jährl., oder 1 Pfd. wöchentl., nach Staatszeitung vom 23. Juni 1841. Den Provinzen insbesondre nach kömmt dann, S. Bülow II. p. 569, auf den Kopf: in Ostpreußen 17^{137} Pfd., in Westpreuß. $19,^{586}$, in der Mark $14,^{281}$, in Schlesien $16,^{926}$, Pommern $18,^{555}$, Sachsen $15,^{732}$, Westphalen $14,^{306}$, Rheinland $15,^{175}$ Pfd. (?) Es scheint sonach, daß hie und da wohl viel Salz eingeschmuggelt werden mag, wenn und wo die Consumtion so gering ist. — Im Jahre 1841 wurden dann nach Angabe des Finanzministerii im Ganzen 580000 Tonnen zum vollen Factoreipreis, und in den östlichen Provinzen insbesondre 347,230 Tonnen verpackten Salzes verkauft.

Wenn nun nach p. 207 der Salzpreis zum Behuf des pro 1843 verheißenen Steuererlasses auf 2 Jahre von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. herabgesetzt werden sollte, — wie durch die Kgl. Verordnung wegen Herabsetzung des Verkaufpreises des Salzes, vom 22. Novbr. 1842, Gesetzs. Nr. 25, bereits schon geschehen ist, — so wird diese Erleichterung doch für die niederen Volksclassen gar nicht viel leisten, indem sie das Pfd. Salz überall nur um 20 Procent billiger, oder für 1 Sgr. erhalten, wo denn der ganze Vortheil, wenn man auch selbst 104 Pfd. auf 1 Familie dieser Classen rechnen wollte, gegen den Preis von $1\frac{1}{4}$ Sgr. für das Pfd. für sie nur $22\frac{1}{2}$ Sgr. jährlich betragen würde.

Der geringere Salzpreis kömmt vielmehr offenbar nur den Gutsbesitzern, größeren Bauern und den Fleischwaarenhändlern zu Gute.

Zum Behuf der p. 184 hier erwähnten Erleichterung des Detailhandels des Salzes sollen nun 300 neue Salzfactoreien errichtet werden, wo dann circa 7 □Meilen auf eine im ganzen Lande kommen werden, so daß man von keinem Orte mehr, als 1½ Meile nach einer Factorei haben wird.

Nämlich an Salzfactoreien bestanden jetzt und sollen künftig sein:

in	jetzt	auf □M.	künft.		jetzt	auf □M.	künft.		jetzt	auf □M	kftg.
Ostpreußen	49.	14.8.	50.	Westpr.	39.	12.1.	25.	Posen	21.	25.5.	45.
R.B.Potsd.	24.	16.	30.	Pom.	33.	17.4.	45.	Sächs.	84.	5.5.	—
R.B.Frankf.	33.	10.6.	15.	Schles.	38.	19.5.	65.	Westp.	47.	7.8.	5.
Rheinlande	48.	10.1.	20.	Sa.	416.	—	300.				

Und wenn bisher in den östlichen Provinzen nicht so, wie in den westlichen ein Uebergewicht am Salze beim Verkauf gegeben worden ist, so soll jetzt überall volles Reingewicht zu 405 Pfd. pro Tonne geliefert worden.

Nach einer Kgl. Cabinetsordre vom 4. Januar 1842, Gesetzs. 1842 St. 3 ist übrigens für die Kreise Schleusingen und Ziegenrück nach ihrer Vereinigung mit den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten der Preis des Salzes aus den öffentlichen Verkaufsstätten von 10 Rthlr. pro Tonne von 405 Pfd. auf 11 Rthlr. erhoben worden.

Wegen des Viehsalzes, S. 671, ist dann auch durch Ministerialverfügung vom 6. Aug. 1842, Centralblatt 1842, p. 346 angeordnet worden, daß dasselbe, vom Jahre 1843 an, auf die zu jeder Zeit gemachten Anträge verabfolgt werden, und den Bedarf für einen jeden beliebigen Zeitraum umfassen können solle.

δδ) Stempelsteuer, S. 672.

Schmidt Commentar zu den Königl. Preußischen Stempelgesetzen ꝛc., 2ter Band, Berlin 1840. gr. 8. — Reinsch, K. H. R., Betrachtungen über die wichtigsten Grundsätze der Königl. Preußischen Stempelgesetze ꝛc. Breslau 1841. gr. 8.

Im Durchschnitt der Jahre 1823—38 hat diese Steuer jährlich 3,050000 Rthlr., d. i. pro Kopf 7 Sgr. betragen, das Meiste in Brandenburg mit 12 Sgr., das Wenigste in Posen mit 4½ Sgr. pro Kopf.

εε) Lehns-Erneuerungsgelder, Lehnwaare, Laudemien, Weinkäufe, die beim Thronwechsel zu erleichtern sind. S. 677.

Durch eine Kgl. Cabinetsordre vom 20. Mai 1841 S. Ministerialblatt der Justiz 1841, p. 247 hat Sr. Maj. der König alle beim Thronwechsel im Jahre 1840 eigentlich von den betreffenden Unterthanen zu entrichtenden Laudemien, Lehnwaaren, Wein-

käufe und Gefälle andrer solcher Art für die Provinz Sachsen, wie für die übrigen Provinzen erlassen, sowie auch die von den Scharfrichtern und Abdeckern zu verlangenden Abgaben für dieses Mal niedergeschlagen, jedoch beides ohne die Verbindlichkeit der Verpflichteten zu Entrichtung dieser Abgaben und Gefälle für die Folge aufzuheben.

Durch eine andre Kgl. Cabinetsordre vom 22. April 1842 im Justiz-Ministerialblatt Mai 1842 ist auch in Betreff der Lehnsveränderungen in Folge der Thronbesteigung angeordnet worden, daß 1) bei den Thronlehnen, Oels, Sagan, Troppau und Jägerndorf, Krotoschin und Witgenstein, die Lehns-Erneuerung und Ausfertigung neuer Lehnbriefe, der Verfassung gemäß, zwar geschehen, jedoch den Vasallen auf ihr deshalb einzureichendes Gesuch gestattet seyn solle, durch Deputirte zu erscheinen; 2) daß die Inhaber von Erbämtern, auch wenn diese bloße Dignitätslehne seien, sowie die Besitzer aller übrigen adlichen, oder unadlichen, schrift- und amtsäßigen Lehngüter im Lande die Erneuerung ihrer Lehne ebenfalls nachzusuchen, und die Gebühren dafür zu entrichten haben sollen, ohne jedoch neue Lehnbriefe zu bedürfen, wenn sie diese nicht ausdrücklich verlangen; 3) daß den Mitbelehnten und Gesammthänden an diesen Lehnen, und den Besitzern der Ermeländischen, Schweidnitz-Jauerschen, und Niederlausitzer Lehne insbesondre selbst, sowie den Besitzern solcher allodificirten Lehne, bei deren Allodification die Beleihung von Fällen zu Fällen, oder die Confirmation der Allodifications-Urkunden vorbehalten ist, die Lehns-Erneuerung und neue Beleihung, oder die Confirmation dieser Urkunden, und die Erlegung der Gebühren dafür, und daß ebenso auch den Besitzern allodificirter Lehne in Hinterpommern, die Erlegung der Homagial-Gebühren, theils nach hergebrachter Verfassung, theils aus Gnaden erlassen seyn solle, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft; 4) daß alle Lehnsfehler, die nur eine Lehnsemende nach sich ziehen, und bis zum Datum der Ordre vorgefallen sind, verziehen werden sollen, wenn nur binnen Jahresfrist der versäumten Lehnspflicht Genüge gethan worden.

ζζ) Prinzessinsteuer. Dieselbe ist durch Kgl. Cabinets-Ordre vom 11. Mai 1842, Gesetzs. St. 14 bei der vorseienden Vermählung der Prinzessin Maria, K. H., ebenfalls ganz erlassen worden, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle.

CC) Vom Staatsschuldenwesen, S. 678.

Vgl. Ueber die Preußischen Staatsschulden. Münster 1842. gr. 8.

a) Staatsschuldenverwaltung, S. 682.

Die Kosten der Hauptverwaltung des Staatsschuldenwesens, S. 678, betragen jetzt 149,381 Rthlr.; die jährliche Zinsenzahlung giebt der neue Etat pro 1841 auf 5,767000 Rthlr., nach p. 203 an, und da somit jetzt 300000 Rthlr. weni-

ger dafür nöthig sind, als pro 1838—40, so müssen wenigstens schon hiernach, wenn die Verzinsung der Staatsschulden zu 4 Procent im Durchschnitt berechnet wird, dieselben sich gegen 1838—40 um 7,500000 Rthlr. vermindert haben*).

Es ist zu erwarten, daß die Hauptverwaltung des Staatsschuldenwesens sehr bald einen amtlichen Bericht über dessen gegenwärtigen Stand bekannt machen wird, wie sie im Jahre 1834, nach p. 678 gethan

---

*) Ein öffentliches Blatt berechnete, daß von 1833—40 Ende, den Etats nach, 22,174000 Rthlr. an den Staatschulden getilgt worden seien, so daß, wenn die gesammte Staatsschuld am 1sten Januar 1833 noch 163,626,483 Rthlr. betragen habe, jetzt dieselbe nur noch 141,452,483 Rthlr. betragen könne. Dagegen aber hat nun H. v. Bülow-Cummerow in Preußen und seine Verfassung p. 148 f. behauptet, daß die Preußische Staatsschuld seit 1820 sich nicht nur nicht, wie behauptet worden, um 62,777,912 Rthlr. vermindert, sondern vielmehr um 750,943 Rthlr. vermehrt habe, und daß dabei das Activvermögen des Staats durch den Verkauf der Domainen und durch Uebernahme von Capitalien, wie sie theils durch Einzahlung der Fonds der Wittwencasse, theils durch Annahme der Cautionen der Staatsdiener und Domainenpächter ꝛc. nur in baarem Gelde geschehen sei, die er auf 17,100000 Rthlr. anschlägt, noch um ein Plus von 684000 Rthlr. vermindert worden sei, und berechnet p. 177 den Stand der gesammten Preußischen Staatsschuld pro 1842, (incl. Domainenpfandbriefe, und 10,749,902 Rthlr. Schuld der Prämienanleihe der Seehandlung) auf 166,332,547 Rthlr., die Summe der Verzinsung auf 6,566,848⅙ Rthlr., und die jährliche Tilgung auf 2,499,009 Rthlr. — Allein, wenn, wie man wohl annehmen kann, der Staat die Staatsschuldscheine, in welchen vor 1832 die Cautionen bezahlt wurden, noch im Staatsdepositorio liegen hat, wie daraus hervorgeht, daß deren Eigenthümer bei der Convertirung dieser Staatspapiere aufgefordert wurden, sich über die Annahme oder Nichtannahme der Convertirung zu erklären, wenn gewiß auch die Hypothekeninstrumente, die zu dem Fonds der Wittwencasse gehörten, nicht veräußert, sondern noch im Staatsdepositorio aufbehalten sind, — kann man diese wohl als eine eigentliche reale Schuld ansehen, da der Staat eigentlich Gläubiger und Schuldner zugleich ist? — Daher möchten denn wohl jene 17,100,000 Rthlr., wenigstens zum größten Theile keineswegs als eine wirkliche Staatsschuld angesehen werden können; und sofern für die baar gezahlten Cautionen Papiere im Staatsdepositorio liegen, ganz und gar nicht. — Von Domainenpfandbriefen möchte wohl nichts mehr in Händen von Privatleuten sein, sondern was davon noch nicht abgezahlt ist, findet sich in den Händen des Staats. In den Courszetteln kommen sie nicht mehr vor. Endlich die Prämienanleihe der Königl. Seehandlung geht nach S. 513 und 558 den Staat auch gar nichts an, da diese ein königliches Geldinstitut ist, welches ganz selbstständig mit einem eignen besondrem großen Vermögen, mit welchem allein es für sich selbst haftet, versehen, und seine Verwaltung nur dem Könige unmittelbar untergeben, auch im Staatsbudget gar nicht angeführt ist. Daß übrigens so bedeutende Schulden, wie der Staat hatte, nicht ohne Aufopferung an Capital, — nicht von bloßen Einnahmen — bezahlt werden konnten, versteht sich von selbst, und darüber ist dem Staate kein Vorwurf zu machen, der jedenfalls damit seinen Zustand verbesserte, und indem er Schulden bezahlte, da er an Zinsen ersparte, und auch allein, daß durch seine pünktliche jährliche Schuldentilgung und Verzinsung den großen Credit sich verschafft hat, den seine Papiere überall genießen.

hat, und es kann daher jetzt etwas ganz Sicheres nicht gesagt werden; und, wenn wir p. 681 die noch bestehende Staatsschuld auf 150 — 155 Mill. Rthlr. für das Ende des Jahres 1839 angegeben haben, so ist sie von andrer Seite auf 162 Mill. Rthlr., und für das Ende des Jahres 1840 von Berlin aus auf 120 Mill. Rthlr. berechnet worden, — jedoch beides dies ohne Sicherheit. Wir können daher als zuverläßig hier nur anführen: 1) daß nach der Staatszeitung 1840, Nr. 142, an Staatsschuldendocumenten, s. 1818, bis zum 15. Octbr. 1834, 46,309,822 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf., und bis Ende 1837, incl. der bei dem Kgl. Kammergericht deponirt gewesenen, am 14. Mai 1840 abgelieferten, noch 11,918,480 Rthlr., Sa. für 60,228,302½ Rthlr. wirklich verbrannt worden sind, und also mit den dort noch asservirten 1,501,182 Rthl. 2 Sgr. 1 Pf.. von 1818 bis Ende 1837 bei dem Kgl. Kammergericht an eingelöseten Staatsschuldbocumenten deponirt gewesen sind: 59,729,484 Rthlr.; 2) daß in den Jahren 1840 — 42 jedes mal, sowohl im Frühjahr als im Juli, Summen von 970,000, 955,000, 957 000, 974,000, und im April 1842 noch 1,320000 Rthlr. immer nach 4 — 6 Monaten, und letztere noch im Jahre 1842 zahlbar an Staatsschuldscheinen gekündiget und wirklich bezahlt worden sind, in Sa. 5,176000 Rthlr.; 3) daß nach officieller Angabe im März 1842 noch für 98,982,900 Rthlr. Staatsschuldscheine, (excl. die für1842 gekündigten) in Geltung blieben.

b) Betreffend die Staatsschuldscheine insbesondre. S. 682. — Von ihnen sollen für 20 Mill. Rthlr. in Händen Kgl. Sächsischer Landes-Einwohner seyn, und in den 20 Jahren von 1822—1842 sind sie von den 139,930000 Rthlr., die sie nach des Ministers Rother Bericht vom Jahre 1832 (S. 678) eben noch ausmachten, durch die 20 jährlichen Auslösungen, durch Ankauf auf der Börse, und durch neue Ausgebung von 6 Mill. Rthlr. Cassenanweisungen, für die ebensoviel Staatsschuldscheine reponirt worden, (S. 234), um 41,052,000 Rthlr. rc. wirklich vermindert, und auf die nur eben angegebene Summe von 98,982,900 Rthlr. reducirt worden, deren Zinsen vom Jahre 1843 an nur 3,464,401 Rthlr. betragen. —

Durch die Kgl. Cab.-Ordre wegen Convertirung der Staatsschuldscheine in 3½ Procent Papiere vom 30. März 1842, Gesetzs. Nr. 10 ist dann nämlich die Umwandlung derselben in neue Scheine mit Herabsetzung der Zinsen auf 3½ Procent angeordnet, und dabei den, die bis zum 30. Juni dieselbe annehmen wollen, eine Prämie von 2, den die bis zum 31. Juli sich erklärten, eine von 1½, und bei Erklärung bis zum 31. August eine Prämie von 1 Procent verheißen, von allen nicht angemeldeten aber die Annahme der Genehmigung der Convertirung erklärt, und zugleich die Versicherung gegeben worden, daß eine Verloosung der neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine innerhalb der ersten 4 Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, nicht stattfindet, vielmehr der jährliche Bedarf für den Staatsschuldentilgungsfonds durch Ankauf

beschafft werden solle. — Diese Convertirung ging dann auch so schnell und glücklich ab, daß sie bis zum 23. Juni schon auf 90 Mill. Rthlr., und bis Ende Septbr. 1842 ganz, und nur mit 6825 Rthlr. Kündigung abgemacht war, und der Cours dieser Papiere selbst gar nicht, oder doch nicht bedeutend alterirt wurde, indem selbst die convertirten und ihre Prämien schon gezogen habenden Staatsschuldscheine im Mai 1842 in Berlin auf $102\frac{1}{8}$ Gold, und alle im Jahre 1843 auf 103, $103\frac{1}{2}$ und 104 standen; wie sie denn auch wohl sich auf diesem Cours erhalten werden, da vorerst alle Jahre die einzulösenden Scheine nun aufgekauft werden sollen; so daß dann die frühern Inhaber derselben, welche sie mit Agio gekauft hatten, keineswegs durch die Convertirung an ihrem Courswerth verloren haben, vielmehr, sofern sie dieselben für 70, 80 und 90 Procent früher gekauft hatten, noch sehr im Vortheil bleiben.

Die Verringerung der Zinseinnahmen müssen sie sich freilich, wie andre Gläubiger gefallen lassen, da sie einmal in den Zeitverhältnissen liegt, und überall vorkömmt, wo es an Capital aller Art nicht fehlt, und der Zins damit gefallen ist. Schon im November 1842 wurden nun nach Einforderung der convertirten Staatsschuldscheine die neuen dafür ausgegeben, welche in 8 Abtheilungen ausgestellt sind, die mit den Buchstaben **A — H** für ihre verschiedenen Summen und Geltung bezeichnet worden, **A.** nämlich für die Summe von 1000 Rthlr., **B.** für die von 800, **C.** für die von 400, **D.** für die von 300, **E.** für die von 200, **F.** für die von 100, **G.** für die von 50 und **H.** für die von 25 Rthlr., und zwar beginnt in jeder Abtheilung die Zählung mit Nr. 1, und geht soweit, als es nöthig war, die eingereichten alten Staatsschuldscheine zu derselben Valuta umzutauschen.

42.

Ee) Von der Kriegsministerialverwaltung, und vom Armeewesen. S. 686.

Vgl. Seelhorst, v. Das Heerwesen des Preußischen Staats, enthaltend die Grundsätze der allgemeinen Militärverpflichtung, die Armee-Organisation ꝛc. in 3 Lief. Erfurt 1841. 8. Das Preußische Soldatenthum, französische Ansicht von einem Reisenden. Leipzig 1841. 8.

A) Allgemeines. 1) Anl. die Adjutantur Sr. Majestät so weiset das neuste Staatshandbuch für 1843 nach 7 General-Adjutanten, 3 Generale à la Suite, 10 Flügel-Adjutanten, (von der Infanterie 5, von der Cavallerie 5.)

2) Personal des Kriegsministeriums. S. 687. Beim Kriegsministerium waren im Jahr 1841 an Secretären, Registratoren, Assistenten, Cancellisten, und Boten 800 Personen im Dienst, und außer ihnen 3 wirkliche Geheime Kriegsräthe, 7 Geheime Kriegsräthe, 36 Kriegsräthe, und dann noch die sämmtlichen Intendanten, Proviantmeister, Auditeurs, Militärprediger, und Militärärzte.

3) Stand der Armee. S. 692. a) Ueberhaupt. Eine sehr brauchbare und übersichtliche Tabelle über die Eintheilung des

Preußischen Heeres im Jahr 1842 enthält Bühm Preußen ꝛc. p. 259, mit Anmerkungen bis p. 265. Hiernach weicht dieselbe von der p. 692 von uns gegebenen, die wir damals (1839) einem höhern General-Stabsoffizier verdankten, verschiedentlich ab. Es besteht hiernach nämlich 1) das Preußische Heer im Frieden, oder nach dem Friedensetat, oder die stehende Armee aus 257 Bataillons Infanterie, 256 Eskadrons Cavallerie, 151 Compagnien Artillerie, 18 Compagnien Pioniere, 10 Sectionen Halb- und 24 Compagnien Ganz-Invaliden, d. h. der ungefähren Stärke in runder Zahl nach aus 120,260 Mann.

2) Für den Krieg können dann aber auch noch aufgestellt werden, oder es besteht das Heer im Kriege a) im stehenden Heere in runder Zahl mit 115,000 Mann, b) in der Kriegsreserve und Landwehr 1. Aufgebots 250,000 M., c) in der Landwehr 2ten Aufgebots 180,000 M. Sa. 545,000 Mann.

Die Kriegsstärke desselben, die demnach außer der Mannschaft des stehenden Heeres zunächst aus der Reserve, der Landwehr 1. Aufgebots und nöthigenfalls auch der 2ten formirt werden könnte, würde dann enthalten: a) Infanterie 222 Bataillons = 222,000 M., und b) Cavallerie 256 Escadrons = 38,400 M., c) Artillerie 108 Brigaden mit 864 Geschützen ꝛc. 23,000 M. Sa. active Combattanten 283,400 Mann, eine Heermasse, die dann gleich ins Feld rücken könnte, — noch ohne die gesammten Nichtcombattanten an Train-, Feld-, Lazareth-, Verpflegungsbeamten, Stabswachen ꝛc. zu nehmen; und d) zur Formation der Ersatztruppen, der Handwerkscompagnieen, Besatzung der Festungen und zum Dienst im Innern, 8 Reserve-Infanterie-Regimenter = 24,000 M., 80 Ersatz-Bataillons = 80,000 M., 66 Ersatz-Escadrons = 6600 M., 8 Escadrons der 8 Reserve-Landwehr-Bataillone = 1200 M., Artillerie-Ersatz-Abtheilungen, Festungs- und Handwerks-Compagnien, Pioniere = 23,000 M. und 104 Landwehr-Bataillons 2ten Aufgebots 104,000, Summa 238,800 M., welches dann mit obigen 283,400 Mann Sa. 522,200 Mann giebt; für welche die Armatur, und ein großer Theil der Bekleidungsstücke stets im Frieden vorräthig sind; und mit ihnen sind doch noch nicht die Landwehr, und die dienstpflichtigen Alters-Classen erschöpft, sie lassen vielmehr noch exercirte Leute disponibel.

Anm. Der Bevölkerung vom Jahr 1840 nach kam für den Frieden eine Militärperson auf 82, im Kriege auf 30 Einwohner. S. 695.

Der Ueberschuß der angegebenen 545,000 Mann über die 522,000 Mann dient dann nächst den auszuhebenden Rekruten, noch außer den Ganz-Invaliden, zum Ersatz des Abganges. An Rekruten sind jährlich 25—30,000 auszuheben, (excl. die Freiwilligen), und da jährlich gegen 130,000 Mann das 20ste Jahr erreichen, so fehlt es nie daran.

Die Gensd'armerie, S. 693, bestand im Jahr 1841 aus 1121 berittenen, und 420 Fuß-Gensd'armen, Sa. 1541 Mann, und die Armee-Gensd'armerie hatte 150 Pferde noch extra.

An Geschütz aller Art sollen nach der angeführten Schrift: Das

Soldatenthum, 1080 Feldgeschütze, (officiell sind nur angegeben 864), und 8920 Festungsgeschütze vorhanden seyn. — Man arbeitet jetzt daran, bei der Artillerie die schweren Zwölfpfünder gegen neue, um volle 75 Ctr. erleichterte Geschütze zu vertauschen, zuerst besonders bei der reitenden Artillerie. Auch die Ladung mit Percussion ist im Werke.

4) Officierstand und Besoldung desselben, neue Bekleidung der Armee, und Bildungszustand des gemeinen Mannes. S. 644. — Ende Februar 1841 zählte die Preußische Armee 2 Titular-Feldmarschälle, 13 Generale der Infanterie und Cavallerie, (9 im activen Dienst), 34 Generallieutenants, 92 Generalmajors, 112 Obristen, 79 Obristlieutenants, und 453 Majors: wenn im November 1841 36 Generallieutenants, 90 Generalmajors, 130 Obristen, 90 Obristlieutenants, 595 Majors, und ferner hier 1490 Hauptleute und Rittmeister, 1370 Premier-, und 5720 Souslieutenants Sa. hier 9521 Officiere.

Nach einer andern Nachricht gab es dann Anfang Octobers 1841 887 überzählige Lieutenants, die größtentheils nur Portd'epee-Fähndrichs-Gehalt hatten, aber doch 240,000 Rthl. Mehrausgabe verursachten. Durch die Kgl. Cab.-Ordre vom 7. October 1841 wurde daher befohlen, daß nur dann die Beförderung zum Officier den Fähndrichen zukommen solle, wenn in einem Infanterie-Regimente nicht mehr, als 12, und in einem Cavallerie-Regimente nicht mehr, als 10 überzählige Lieutenants sich befinden; — durch eine andre Kgl. Cab.-Ordre vom 30. Decbr. 1841 wurde indeß dieser Befehl in seiner Ausführung bis zum 1. November 1843 noch suspendirt, um die vielen jungen Leute, die schon jetzt zu Officierstellen zu gelangen gedächten, zu bedenken. Durch eine noch neuere Cab.-Ordre vom 30. März 1842 wurde dann aber auch der monatliche Gehalt der in und über den Etat einrangirten Souslieutenants (excl. die der Invaliden), von 17 auf 20 Rthl., und der aller Premier-Lieutenants ohne den bisherigen Unterschied bei der Infanterie und den Schützenbataillons auf 25, bei der Artillerie auf 28, und bei der Cavallerie auf 30 Rthl. erhöht, welches eine Mehrausgabe von 200,000 Rthl. verursacht.

Eine neue zweckmäßigere und bequemere Bekleidung der Armee, die Einführung von Leibröcken für die Infanterie, und von Helmen für sie und die Cavallerie wurde bereits Ende des Jahres 1842, und im Jahre 1843 ausgeführt.

Anl. den Bildungszustand der ausgehobenen jungen Mannschaft, so waren in den Jahren 1838—40 von 100 in die Armee, incl. Garden, Eingestellten im Durchschnitt ohne alle Schulbildung: in Sachsen 1,19 pro C., Pommern 1,23, Brandenburg 2,47, Westphalen 2,74. Rheinland 7,06, Schlesien 9,22, Preußen 15,33, Posen 41,09, im ganzen Staate 9,40 pro C.; in den Jahren 1836—38 aber in Pommern 1,28, Sachsen 1,40, Brandenburg 3,38, Rheinland 9,01, Schlesien 10,05, Preußen 18,37, Posen 44,47 pro C.; und es hatte sich also in wenig Jahren

die Sache sehr verbessert. Den Regierungsbezirken nach zeigte sich in der Zeit von 1836—38 in Stettin, und Stralsund die wenigsten ohne alle Schulbildung (0,46 und 0,49) die meisten in Posen (40.61) und Bromberg (39,60) auch in Oppeln viele, (23,89) und selbst in den Rheinischen von 5—16, in dem Sächsischen um 1—2½, in dem Westphälischen 2,50—4.

Noch ist zu bemerken, daß durch Kgl. Cab.-Ordre vom 14. März 1842 den Juden der freiwillige Eintritt in den Militärdienst von Neuem zugesichert ist.

5) Versorgung der verabschiedeten Militärs. S. 702. Im J. 1839 wurden wieder 50 Officiere, und 1647 Unterofficiere und Gemeine im Civil versorgt.

B) Insbesondre, betreff. a) Garnisonwesen. S. 703. Von den 977 größern und kleinern Städten des Staats hatten im Jahr 1841 236 Garnisonen in sich, 7 große Städte und Festungen besaßen Gouverneurs, und 33 Festungen und Städte (incl. Mainz) hatten Commandanten; deren es in 7 sogar 2 gab, einen ersten, und einen 2ten, und, wo ein Gouverneur war, da war auch ein Commandant.

b) Militär-Oeconomiewesen, S. 706 und S. 749. Im Jahr 1840 gab es 25 Militär-Proviantämter, 12 Magazin-Rendanturen, und 7 Reserve-Magazindepots, 45 Garnisonverwaltungen, 9 Trainverwaltungen und Montirungsdepots für die Garden, und jedes Armeecorps, und an Beamten dabei im Jahr 1841 General-Kriegszahlmeister 2, Kriegszahlmeister 2, Intendanten 9, Intendantur-Räthe 27, Intend.-Assessoren 18, Geheime Secretäre und Registratoren 45, Secretäre 63, Regiments-Quartiermeister 1, Generalproviantmeister 1, Proviantmeister 40, Magazinrendanten 9, Proviant-Controlleurs 41, Rechnungsführer 50, Traindepot-Rendanten 50.

c) In Betreff des Invalidenwesens, S. 701, ist übrigens in Folge einer Kgl. Cab.-Ordre vom 18. Februar 1842 durch eine Ministerialverordnung vom 28. Juni 1840 s. Ministerialblatt der Verwaltung 1842 Nr. 11 bestimmt, a) daß das Invalidenhaus in Berlin aus 400 Mann in 8 Compagnieen zu 50 Mann, das zu Stolpe, und das zu Rybnik jedes aus 80 Mann in 5 Stationen zu 16 Mann künftig bestehen, und den Invaliden in Berlin eine monatliche Zulage von 12 Sgr. und für die Grenadier-Compagnie daselbst von 1 Rthl. pro Mann bewilligt werden solle; b) daß die noch bestehenden (16) Invalidencompagnieen, excl. die der Garde, vorerst unverändert bleiben, durch Aussterben der bei ihnen befindlichen Individuen aber nach und nach in Veteranensectionen umgewandelt werden sollen, von den jedes Landwehrregiment eine erhält, die dem Stamm desselben attachirt wird. — Das Invalidenhaus zu Stolpe ist übrigens erst 1811 im ehemaligen Cadettenhause errichtet worden, und enthält, wie das Rybniker 4 Officiere, 1 Feldwebel, 15 Unterofficiere und 1 Tambour.

d) Königliche Zeughäuser befinden sich in Berlin, Breslau

(leer), Königsberg, Münster und Trier, sowie in jeder Festung; und mit dem Berliner ist eine Stückgießerei verbunden.

e) Militär-Kirchenwesen. S. 708. Im Jahr 1841 gab es einen Feldprobst, 60 Divisions-, 17 Garnison-, und 3 Militär-Oberprediger.

f) Cadettenanstalten. S. 713. Das Cadetteninstitut zu Brersberg, Cöln gegenüber, ist, im October 1840 eröffnet worden. — Die Anmeldung zum Cadetten kann schon im 8ten Jahr geschehen. — Jeder Cadet muß, wenn er etatmäßiger, oder Halbpensionär war, für jedes Erziehungsjahr wenigstens 2 Jahre, wenn er Ganzpensionär war, nur 1 Jahr im Heere dienen.

g) Militär-Medicinalwesen. S. 718. — Im Jahr 1841 gab es 3 Generalstabs-, 9 Generalärzte, 1 Ober-Stabsarzt, 10 Stabs-Aerzte, 2 Gouvernements-Stabsärzte, 104 Regimentsärzte, 27 Garnison-Stabsärzte, 190 Bataillonsärzte, 12 Pensionärärzte, 1 Ober-Apotheker, 1 Ober- und 55 Feldlazareth-Inspectoren, 1 Festungs-Chirurgus, 22 Oberärzte. — Der Stabsofficierrang der drei ersten, der Oberstrang der allerersten, und der Hauptmannsrang der Regimentsärzte ist seit 1843 durch die neuen Epauletten derselben bezeichnet worden.

Auf die 12 Pensionärärzte-Stellen haben die 12 Compagnie- und Escadronchirurgen des ersten und 2ten Bataillons des ersten Garderegiments zu Fuß, und der Garde du Corps die nächste Exspectanz. Sie müssen bei dem p. 719 gedachten medicinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut Dienste leisten, und in dem für dessen Oberpersonale vorgeschriebenen Wirkungskreise fungiren, und es werden aus ihnen die Stellen der Stabsärzte des Instituts nach der Anciennetät besetzt, wenn sie den medicinisch-chirurgischen Doktorgrad auf einer Landesuniversität erworben, und die gesetzliche Staatsprüfung gemacht haben.

h) Militär-Justizwesen. S. 720.

Friccius, C., Preußische Militärgesetzgebung, rc. 4te bis 6te Lieferung. Berlin 1840 — 42. gr. 8. (Bis 1841 gehend).

Im Jahr 1841 gab es 1 Generalauditeur, 4 Ober- und 9 Corps-, 8 Gouvernements-, 35 Divisions- und 27 Garnison-Auditeurs. — Ueber Militärstrafen ist eine neue Kgl. Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. October 1841 Gesetzs. Nr. 23. zu bemerken. — Vgl. Fleck, F. Das Strafverfahren der Preußischen Militärgerichte. Berlin 1840. 8.

i) Militär-Aufwand. S. 723. — An Pferden sind für die Armee 36,400 Stück nöthig, und die jährliche Remonte beträgt 3000 Stück, die das Land stets selbst giebt, (von Remontemärkten S. 117), indem bisher nur etwa 2 pro C. aus dem Auslande dazu kommen.

43.

Ff) Von den übrigen Ministerien, namentlich des Auswärtigen, des Königl. Hauses rc. S. 728 f.

a) Ministerium des Auswärtigen. S. 728. f. Im Jahr

1841 waren an auswärtigen Höfen 29, im Jahr 1842 aber 28 Gesandte, Residenten und Geschäftsträger angestellt, und von fremden Höfen in Berlin 25 Gesandte, Residenten und Geschäftsträger, (resp. 18 bevollmächtigte Minister, 5 Minister=Residenten, und 2 Geschäftsträger), und 100 fremde Consuln waren im Preußischen Staate vorhanden. Brasilien, Lucca, Spanien, Portugal, Griechenland, und Anhalt waren gar nicht repräsentirt. Im Auslande unterhielt der Staat dagegen im Jahr 1842 230 General= und Viceconsulate zu Veracruz, Fernambuco, Tampicomen dergl.

b) Ministerium des Königl. Hauses und der Königl. Domainen. S. 730. — Demselben wurde im December 1840 der Generalmajor Graf von Stolberg Wernigerode als Geheimerath mit Sitz und Stimme im Staatsministerio zugeordnet, der im Juni 1842 zum Staatsminister selbst ernannt ward, wo ihm dann nach Cab.=Ordre vom December 1842, die Generalverwaltung der Domainen und Forsten, statt des Ministers von Ladenberg untergeben wurde.

c) Ministerium der Staatsbuchhalterei, des Schatzes und der Münze. S. 732. Es wurde dasselbe im März 1841 an den Generallieutenant Herrn von Thile I. als ersten Chef (neben dem Finanzminister) gegeben, der schon im November 1840 als Staatsminister angestellt worden war, und unter dessen specieller Leitung das Departement des Schatzes, und der Münze steht.

44.

B) Von der Provincial=Staatsverwaltung S. 735.

a) Von den Königl. Regierungen, Consistorien ꝛc.

1) Eine treffliche, wahrhaft meister= und musterhafte Instruction für dieselben in Bezug auf ihre Wirksamkeit auf die Landes=Industrie insbesondre von Sr. Majestät dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. vom Jahr 1808 findet man in Bergius Schrift: Ueber die Schutzzölle, Breslau 1842. 8. abgedruckt. — Die den K. Regierungen unter dem 24. Octbr. 1817 gegebene Dienst=Instruction ist mit den wichtigsten spätern Gesetzen und Verordnungen, wodurch sie bis auf die neueste Zeit abgeändert, ergänzt und declarirt worden ist, vom Ob. Reg. Rath Wegener herausgegeben, und mit 1 Anhang versehen, Berlin 1843 erschienen.

2) Eine Zusammenstellung der Volkszahl in sämmtlichen 248 Kreisen der östlichen Provinzen der Monarchie und des Reg.=Bez. Minden zu Ende des Jahres 1837 enthält Schneider, der Preußische Staat, p. 609—14. — Von den 72 der westlichen Provinzen ꝛc. aber giebt er sie im Buche selbst.

3) Landräthe betr. S. 740. Nach einer K. Cab. Ordre vom 23. März 1839 ist ihnen in der Regel der Besitz und Erwerb eines Grundbesitzes im Kreise vorgeschrieben, und nach einer andern C. O. vom 30. Mai 1840 sollen dieselben mit Erlaubniß des Ministers des Innern mit ihren Bureau's auch auf ihren Gütern wohnhaft bleiben können, müssen aber für deren Unterbringung daselbst

sorgen, und erhalten dann auch den höhern Normalgehalt von 800—1000 Rthl.; nur wenn das Gut gar zu weit von der Kreisstadt entfernt ist, und bei schlechten unzulänglichen Wegen ꝛc., findet dies eine Ausnahme. Doch müssen die Landräthe im ersten Falle gewisse Sprechtage in der Kreisstadt anordnen und bekannt machen, wo sie hier zu sprechen sind. Ministerialblatt 1840 No. 137.

4) Forstpersonal. S. 742. Das Königliche Forstpersonal bestand Anfang 1843 incl. Hofjagdamt S. 97, aus 2235 Beamten, nämlich: 1 Oberjägermeister, 2 Hofjägermeister, 54 Regierungs-Forstbeamte, (Oberforstmeister, Forstmeister, Forsträthe und Forstassessoren) 364 Oberförster, 214 Forstrendanten und 1600 Förster.

5) Generalsuperintendenten und Superintendenten. S. 743. Eine K. Cab. Ordre vom 7. Februar 1828 weiset erstere besonders zu ihrer Bestimmung genau an: wornach sie denn auf die Lehrart der Geistlichen, die Aufrechthaltung, und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung, und Würde des Gottesdienstes, den bei den Gemeinden herrschenden, kirchlichen und unkirchlichen Geist, den Wandel der Kirchenbeamten, auf die Elementar- und niedern Bürgerschulen, soweit sie Vorbereitungsanstalten für die Kirche sind, auf die kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen, und höheren Bürgerschulen und auf die Kirchenmusik-Vereine unter gewissen Umständen zu achten, und zu sehen haben sollen. Vgl. noch Schmidt, W. J., der Wirkungskreis und die Wirkungsart des Superintendenten in der evangelischen Kirche, mit bes. Rücksicht auf die Kirchen- und Schulenverwaltung im Preußischen Staate, mit 1 Steindrucktafel. Quedlinburg 1840. 4.

Nach K. Cab. Ordre vom 8. October 1841 sollen jedesmal am königlichen Geburtstage und am Neujahrstage 12000 Rthlr. zur Verbesserung evangelischer Pfarrstellen ausgezahlt werden, womit denn in den Jahren 1841, 42 schon 12 dgl. Stellen durch Wiedemuthen, und zinsbare Anlegung besonderer Capitalien verbessert worden sind. — Zu gleichem Zweck ist aber auch im Preußischen, Sächsischen und anderwärts seit 1842 ein Privatverein zusammengetreten, der weit mehr Unterstützung verdient, als er findet.

b) Von den Provincial-Justizbehörden. S. 751. — Die Polizeigerichte in der Rheinprovinz gehören mit zu den Friedensgerichten, da sie auch kleine Frevel und kleine Vergehungen von 15 Rthl. Geldstrafe, oder 5 Tagen Gefängniß zu beurtheilen haben: die eigentlichen Zuchtpolizeigerichte aber über größere Polizeisachen und Vergehungen sind eine Abtheilung der Landgerichte, und die Geschwornen- und Assisengerichte, welche erstere wirkliche Verbrechen gegen Strafgesetze, (crimes) und letztere nur Vergehen, delits, die bis 5 Jahre Gefängniß nach sich ziehen, beurtheilen, werden in jedem Landgerichte quartaliter meist abgehalten, und bestehen aus 1 Rathe eines Appellationsgerichtshofes, als Präsidenten, 4 Mitgliedern des competenten Landgerichts, und aus der Jury, oder 12 durchs Loos aus den Einwohnern des Orts gewählten Geschwornen.

45.

II. Von der Communalverwaltung S. 755.

AA) Im Allgemeinen. A) Von den Provincial-Ständen, und den Kreisständen. S. 756.

1) Von den neuen Ständischen Ausschüssen der Provinzen. Vgl. Ueber das Ständewesen in Preußen, in der deutschen Quartalschrift 1842. Q. 3. No. 6. —

Buhl, E., die Bedeutung der Provincialstände in Preußen. Berlin 1842. 8. — Die ständische Monarchie ꝛc., mit besondrer Beziehung auf Preußen und Deutschland. Berlin und Posen 1842. 8. — Ueber ständische Verfassung in Preußen. Tübingen 1842. 8. — Zustände und Wünsche beim Schluß des Jahres 1842. 8. (bes. in Betreff einer veränderten Wahl der Deputirten.) — Die Frage: Wohin? Im Bezug auf landständische Verhältnisse der Preußischen Monarchie ꝛc. Breslau 1842. gr. 8. — Dörk, die berathenden Staatsinstitute in Preußen, und die öffentliche Meinung ꝛc. Eisleb. 1843. 8. (auch über Censur, Patrimonialgerichte ꝛc.)

Auf den Seitens der Ostpreußischen Stände beim Huldigungsfeste im September 1840 in Königsberg an Sr. Majestät den König auf eine Erweiterung der bisherigen Provincial-Landstandschaft, und deren Umwandlung in eine früher mehrmals verheißene Reichsstandschaft gemachten Antrag wurde durch den Landtagsabschied vom 8ten September denselben der Bescheid gegeben, daß allerdings für eine zeitgemäße, zweckmäßige, und ersprießliche Vervollkomnung und Ausbildung der Provinzialständischen Verfassung gesorgt werden solle; aber zugleich auch erklärt, daß des hochseligen Königs Majestät von der Idee einer National-Repräsentation bei Einrichtung der Provincial-Landstandsschaft im Jahr 1823 sich entfernt gehalten habe.

Demohngeachtet wurde über das Bedürfniß einer Constitution mit Nationalrepräsentation für den Preußischen Staat literarisch viel, dafür und dawider verhandelt, und geschrieben; aber nur zu oft dabei nicht gehörig bedacht, daß es jedenfalls eine ungleich schwierigere und bedenklichere Sache sei, solche dem itzigen Preußischen Staat bei seinem itzigen Geiste, und frembartiger Zusammensetzung zu ertheilen, als dem preußischen Staat vom Jahr 1810 und 11, wo zuerst davon die Rede war, und derselbe nur aus etwas über 5 Mill. Einwohnern, und nur aus seit alter Zeit her besessenen gleichartigen, fast nur deutschen Provinzen bestand. Vgl. Vier Fragen eines Ostpreußen. Königsb. 1840. 8. Erörterungen zu den 4 Fragen ꝛc. von einem Nicht-Ostpreußen. Berlin, Posen und Bromberg 1841. 8. — Stimme treuer Unterthanen, veranlaßt durch die Schrift: Vier Fragen ꝛc. Marienwerder 1841. 8. — Schneider, Preußen und die Constitutions-Frage. Danz. 1842. 8. — Bülow a. O. Thl. 1 und 2. (mehr dagegen). — Dagegen wurde nun bereits im Frühjahr 1841 von des Königs Majestät die Anordnung getroffen, daß in jeder Provinz unter der Vorstandschaft des jedesmaligen Landtagsmarschalls ein Ausschuß der Stände derselben, bestehend aus 2 Mitgliedern der Standesherrn und 4 Mitgliedern der Ritterschaft, oder, wo es erstere nicht giebt, 6 Mitgliedern dieser letzteren, und 4 städtischen, und 2 Landgemeindedeputirten, Summa 12,

gewählt, und daraus für das ganze Land ein Gesammtausschuß von Deputirten sämmtlicher Provincialstände gebildet werden solle; um wie die gleich zu erwähnende, spätere Verordnung vom 21. Juni 1842 sagt, wenn derselbe auf königlichen Befehl zusammenberufen werde, ständische Organe auch außer den Landtagen mit ihren Gutachten in wichtigen Landesangelegenheiten zu hören, besonders wenn verschiedene Ansichten unter den Landtagen wegen zu gebender neuer Gesetze obwalten, und neue Momente in der Gesetzgebung hervortreten; und um auch in Dingen, die bisher nicht für die Provincialstände gelangten, den Rath erfahrner Männer einzuholen, gutachtliche Aeußerungen sowohl in Hinsicht der Nothwendigkeit neuer Gesetze im Allgemeinen, als in Rücksicht der Richtung, die bei Abfassung derselben zu befolgen wären, zu vernehmen, sofern es besonders auf Kenntniß örtlicher Verhältniße, und Erfahrung ankömmt; — ohne daß ihnen jedoch ein eigentliches Petitionsrecht selbst zustehen soll. Dieser Ständeausschuß soll in der Regel einen Landtag um den andern zusammenberufen werden, oder auch von einem Landtage zum andern fortbestehen, zum Theil aber auch einige Zeit vor Anfang des Landtages zusammentreten, um die ihm vorzulegenden, besonders ausführlicher Erörterung bedürfenden Propositionen zur Berathung auf letzterem vorzubereiten.

Durch die K. Verordnung wegen Bildung eines Ausschusses der Stände von Preußen, Kur- und Neumark und Niederlausitz, Pommern, Schlesien mit Grafschaft Glatz, und Oberlausitz, Posen, Westphalen und Rheinprovinz vom 26. Juni 1842. Gesetzs. St. 20 wurde nun ein Gesammtausschuß dieser Stände für den September, durch die Kgl. Cab.-Ordre vom 19. August 1842 aber auf den 15. October d. J. nach Berlin wirklich berufen, um ihnen namentlich das schon erwähnte Gesetz über Benutzung der Privatflüße, dann die Bestimmung über den S. 207 erwähnten, pro 1843 u. f. Jahre versprochenen Steuererlaß, so wie die Fragen über Beförderung eines umfassenden Eisenbahnnetzes zwischen den verschiedenen Provinzen unter Beihülfe aus Staatsmitteln zur Begutachtung und Berathung vorzulegen, — welcher dann aus 44 Fürsten, Standesherren und Mitgliedern der Ritterschaft, dann 32 städtischen, und 20 Landgemeinde-Deputirten; Sa. 96 Personen bestehen sollte, und besteht, und dem ein Marschall der vereinigten Stände vorgesetzt worden ist. So wurden denn aus Schlesien 2 Fürsten und 4 Mitglieder der Ritterschaft, 4 städtische und 2 Landgemeinde-Deputirte, Sa. 12, (für einen 2ten solchen Landtag aber 1 Fürst und 5 aus der Ritterschaft) für diesen Ausschuß gewählt, für Brandenburg 6 Mitglieder des ersten Standes, (1 aus der Altmark, 3 aus der Priegnitz, Mittel- und Uckermark, 1 aus der Neumark und 1 aus der Niederlausitz), 4 städtische und 2 Landdeputirte: Sa. 12; aus Preußen ganz ebenso 12, aus Pommern auch 6 von der Ritterschaft, (4 aus Hinter-, 1 aus Alt- 1 aus Neu-Vor-Pommern), 4 städtische (2 aus Hinter- 2 aus beiden Vorpommern), 2 Landdeputirte, Sa. 12; aus Posen auch 12, 6 aus der Ritterschaft,

4 aus Städten, 2 von Landgemeinden, aus Sachsen ebenso, 1 von den Prälaten, Großen und Herren, 5 aus der Ritterschaft, 4 von Städten, 2 von Landgemeinden; aus Westphalen ebenso, 4 aus der Ritterschaft und den mediatisirten Fürsten, (1 aus dem Nieder-Rems-berg- und Paderbonner Wahlbezirk, 1 aus dem Westphälischen und Märkischen, 1 aus dem Münsterschen, 1 aus den im Landtage stimmberechtigten Fürsten, Rittern und Standesherrn ohne Rücksicht auf Wahlbezirk) 4 ebenso aus den Städten, und 4 desgl. aus den Landgemeinden, Sa. wieder 12 gewählt. Als Vorstand des ganzen Ausschußes oder Marschall der vereinigten Stände ward der Fürst Solms-Lich, und als dessen Stellvertreter der Graf Dohna Schlobitten aus Preußen ernannt. In jedem einzelnen Provinzial-Ausschuß ist der Landtagsmarschall des letzten Landtags Mitglied und Vorstand.

Vgl. Namensverzeichniß der gesammten Mitglieder des Ständeausschußes für das Jahr 1842 in Staatszeitung 1842. Nr. 287.

Die Sitzungen dieses Ständeausschußes, bei welchen die betreffenden Minister stets zugegen waren, und in den deren Denkschriften über die zu verhandelnden Gegenstände mitgetheilt, und deren Ansichten und Meinungen vorgetragen wurden, dauerten im Herbst 1842 ein paar Monate in Berlin fort.

Unter dem 12. October 1842 erschien auch eine eigne Instruktion für die Geschäftsführung und den Geschäftsgang bei diesen Sitzungen des ständischen Generalausschußes; mit dessen Gesinnungen, und Arbeiten des Königs Majestät späterhin auch sehr zufrieden sich erklärten. Vgl. die Wirksamkeit der ständischen Ausschuß-Versammlungen des Jahres 1842. Königsberg 1842. 8.

Im Frühjahr 1843 versammelten sich dann auch in den Provinzen engere Ausschüße zur Berathung und Vorbereitung von Gegenständen, die dem nächsten Landtage vorgelegt werden sollen; namentlich das neue Strafgesetzbuch.

Ueber die weitere Ausbildung dieses Instituts der Stände-Ausschüße und der Landständischen Verfassung überhaupt, und deren Erhebung zu einer festen dauernden Repräsentation einer ständischen Monarchie ohne sie zu einer reichsständischen wie in den neuen constitutionellen Staaten zu machen, — durch eine gesetzliche Urkunde, die in dem Archiv des deutschen Bundes als ein vom Monarchen gegebenes, von dem Volke dankbar angenommenes Staatsgrundgesetz niedergelegt würde, hat H. v. Bülow-Cummerow a. O. im 2ten Bande, p. 1—96 sich ausführlich und gründlich erklärt, und ausgelassen, und auch noch die Vertretung des beweglichen Vermögens der Capitale, und der Arbeit oder der Industrie durch Deputirte des Handels, der Fabrikation und der Zünfte gewünscht, neben zeitgemäßer, keineswegs unbedingter, Freiheit der Presse.

2) Betreff. neue Anordnungen in Bezug auf das Provinzial- und Kreisstandschaftswesen überhaupt. α) Durch eine Kgl. Verordnung vom Februar 1841 ist den sämmtlichen Provinzialständen gestattet worden, officielle Artikel über die Landtage

und die ständischen Berathungen in Journalen am Sitz der erstern auch während derselben öffentlich bekannt zu machen; wogegen für andre unofficielle Mittheilungen das Verbot der Bekanntmachung vom 12. März 1826 bestehen bleibt.

β) Alle 2 Jahre sollen künftig die Landtage in jeder Provinz gehalten werden, wenn eine Veranlassung dazu vorhanden seyn würde, und von denselben soll ein engerer Ausschuß die vorzunehmenden Gegenstände zum Theil vorbereiten.

γ) Daß die Provinzial-Landtage des Jahres 1841, die alle, bis auf den Rheinischen, zu einer und derselben Zeit, im Frühjahr desselben nämlich abgehalten wurden, einen ungleich wichtigern und gediegenern Charakter angenommen, und einen ungleich festern, folgereichern, lebhaftern und wirksamern Gang gehabt, auch das allseitige Interesse des Publikums mehr erregt, und angesprochen haben, ist keinem Zweifel unterworfen, und dafür zeugen auch die Landtags-Abschiede, die die Provinzen erhalten haben, wie sie theils in der Staatszeitung 1841 u. 42., theils auch besonders mit den Königl. Propositionen, und den ständischen Berathungen und Verhandlungen selbst abgedruckt worden sind: Vgl. Verhandlungen der Provinzial-Landtage der Preuß. Monarchie unter Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät Regierung. 1. Band, Pommern und Rügen betreffend, im Jahr 1841, mit Landtagsabschied; von Nitschke. Berlin 1842, gr. 8. (Ist auch 16te Folge der p. 755 angezeigten bis auf Folge 15 gebrachten Schrift. — Ebend. Namen und Sachregister über die Verhandlungen der vom Jahr 1830 ab gehaltenen Provinzial-Landtage in den Preuß. Staaten zum Anschluß an das Register in Folge VII. Berlin 1842. 8. — Verhandlungen des 6ten Provinzial-Landtags der Provinz Schlesien rc. nebst Landtagsabschied vom 6. August 1841. Breslau 1841. 4. — Resultate der im Jahr 1841 abgehaltenen Preußischen Provinziallandtage. 1. und 2te Abtheil. Berlin 1842, gr. 8.

Daß hierbei jetzt immer auch die besondren Denkschriften der Königl. Ministerien und Regierungen über die Beschwerden und Petitionen der Stände, den nicht Genüge hat gethan werden können, zugleich mit abgedruckt, und dadurch die Gründe und Ursachen, derenthalben dies nicht geschehen konnte, zu dessen Rechtfertigung ausführlich dargelegt, und erörtert worden sind, zeigt klar, daß man keineswegs nach Willkühr verfahre, und die Wünsche und Bitten der Stände unbeachtet lassen will. Vgl. Staatszeitung 1841. Nr. 230—32. wo auch mehrere dergleichen Denkschriften abgedruckt sind.

δ) Für das Jahr 1843 wurden bald im Jahre Landtage für alle Provinzen für den 5. März angekündigt, excl. Rheinprovinz, wo im Mai erst Landtag seyn wird.

ε) Uebrigens haben die 7 Landtage des Jahres 1841, auf und zu den zusammen 578 ständische Deputirte sich eingefunden hatten, doch 90,120 Rthl. (der Schlesische allein 18,216 Rthl.) Kosten gemacht.

Man klagt nun nicht mit Unrecht, daß der städtischen Deputirten

im Vergleich gegen die ländlichen, Ritterschaft und Bauernstand, zu wenige wären, und die städtischen Interessen dabei leiden müßten, indem letztere meist und bald unter sich über ihre gemeinschaftlichen Verhältniße einig werden könnten. Wenn dann nach dem Gesetz von 1823 zu einem ständischen Beschluß $\frac{2}{3}$ der Stimmen gehören, so würden die städtischen Deputirten fast nie einen Beschluß, den sie gefaßt, durchsetzen können, weil ihrer nicht so viel sind, daß sie $\frac{2}{3}$ der Stände bilden. Nach genauer Berechnung machen jetzt die Standesherrn und die Ritterschaft fast $\frac{1}{2}$ der 578 Landesdeputirten aus, und sind in Pommern, Schlesien und Posen sogar in der Zahl stärker, als Städte und Bauern, in Brandenburg sich gleich, in Preußen und Sachsen ist die Differenz 2 — 5, und nur in Westphalen und Rheinprovinz 9 bis 20. Es finden sich nämlich jetzt auf den Landtagen:

in	Standesherrn,	Ritter,	Städter,	Bauern,	Sa.	in	Standesherrn,	Ritter,	Städter,	Bauern.	Sa.
Brandnbrg.	5	30	23	12	70,	Posen	3	22	16	8	49
Preußen	—	45	28	22	95,	Sachsen	6	29	24	13	72
Pommern	1	24	16	8	49,	Westphal.	11	20	20	20	71
Schlesien	10	36	30	15	91,	Rheinlnd.	5	25	25	25	80
						Summa	41	231	182	123	577

Jedenfalls sind die Städte also gegen die Ritterschaft meist zu wenig vertreten; und wenn man dabei allerdings nicht blos auf die Personenzahl, sondern auf die Masse des Grundvermögens sehen muß, so ist das städtische doch in der That auch vom höchsten Belang! und die städtischen Interessen sind noch mannichfaltiger, und complicirter als die ländlichen.

ζ) Eine Kgl. Verordnung über die Befugniße der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten vom 25. März 1841, Gesetzs. St. IV. berechtiget dieselben, (vorzüglich in der Mark, Niederlausitz, Pommern und Rügen, Posen und Schlesien), dazu; 1) zum Behuf gemeinnütziger Anlagen und Einrichtungen, die für den Kreis Interesse haben, 2) zur Beseitigung eines den Kreis bedrohenden Nothstandes. — Werden die Kosten dabei aus dem Kreis-Communalfonds genommen, so bleibt es bei der Anordnung des Regulativs vom 16. Juli 1838 über die Verwendung der Contributions-Ueberschüße in den Kreiscassen, und der aus denselben erwachsenden Bestände: sollen aber Beiträge dazu erst neu gesammelt werden, so ist die Genehmigung des Plenums der Regierung dazu nöthig. Zulagen für Kreisbeamte können auf diese Weise bewilligt werden; und die Beschlüße über solche Beiträge sind nur auf die zu beschränken, die innerhalb der nächsten 2 Kalenderjahre aufgebracht werden. Ausnahmen sind für besondre Fälle nur mit besondrer Königl. Genehmigung gestattet.

Zur Gültigkeit eines Beschlußes der Art ist übrigens eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Kreisstände erforderlich, und er gilt auch dann

nicht, wenn sie sich in Theile getheilt haben, und 2 Stände gegen ihn stimmen; und wenn nur ein Stand sich gegen ihn erklärt hat, so entscheidet das Ministerium des Innern oder der Finanzen.

η) Nach einer Kgl. Cab.-Ordre vom 2. August 1841 sollen in allen Provinzen alle bürgerlichen Besitzer von Rittergütern, die die Landstandschaft haben, die Ritter- oder Landschaftliche Uniform für ihre Person so lange zu tragen berechtiget seyn, als sie im Besitz dieser Güter bleiben, ohne Unterschied, ob sie zu Landtags-Abgeordneten selbst gewählt sind, oder nicht; — dies Recht fällt indeß weg, wenn und sofern sie zu Landtagsabgeordneten gar nicht wählbar sind, — wie dies bei den Bekennern des jüdischen Glaubens der Fall ist. — Ein 10jähriger Besitz des Guts ist jedoch zur Ausübung dieses Rechts nicht erforderlich, wenn er gleich zur Wählbarkeit als Abgeordneter erfordert wird.

3) Anlangend die Stände der einzelnen Provinzen, S. 760, so ist α) in Pommern die Herrschaft Putbus auf Insel Rügen seit 15. October 1840 zur Grafschaft Putbus mit einer Collectivstimme im ersten Stande erhoben; β) in Schlesien ist eine bisherige Majorats- und Fideicommißherrschaft, nämlich die zur freien Standesherrschaft erhobene Gräflich Hochbergische Herrschaft Fürstenstein-Waldenburg, den 6 Standesherrschaften, die 3 Curiatstimmen beim ersten Stande für sich haben, beigefügt, und statt ihrer ist den 10 Majoraten und Fideicommißen, den eine Collectivstimme zusteht, die Herrschaft Laasan, dem Grafen Burghauß gehörig, zugerechnet worden.

Ebenso ist dann γ) im Herzogthum Sachsen das Falkenstein-Meisdorfische Familien-Fideicommiß des H. v. Asseburg mit einer Collectivstimme, seit 15. October 1841, zur Minder-Grafschaft Falkenstein erhoben; und δ) in Preußen ist seit März 1841 nicht nur der Complex der Majoratsherrschaften des Grafen Dohna Schlobitten zu einer Grafschaft Dohna mit einer Collectivstimme gemacht, sondern auch dem Grafen Keyserling wegen der Grafschaft Rautenburg eine Collectivstimme gegeben worden, die er jedoch künftig mit noch einigen dazu zu ernennenden Besitzern großer Familien-Fideicommiße theilen soll, nach Kgl. Cab.-Ordre vom 24. Februar 1843. Gesetzs. Nr. V; ϵ) im Großherzogthum Posen ferner ist nicht blos dem Grafen Athanasius Raczinski wegen der Raczinskischen Majorate, wie bisher, sondern auch den beiden Fürsten Raczinski als Besitzern der Grafschaft Przygodzice eine alternative Virilstimme zugetheilet; ζ) in Westphalen ist seit 15. October 1840 die Herrschaft Gehmen, dem Grafen von Landsberg-Velen gehörig, mit einer Virilstimme begnadiget worden.

Endlich ist der Ort Neustadt im Kreise Gummersbach in der Rheinprovinz durch Cab.-Ordre vom 15. Januar 1842, Gesetzsamml. St. 4, in den Stand der Städte aufgenommen, und dem Collectivverband von Deutz und Mühlheim 2c. beigefügt worden.

40.

B.) Von der städtischen Communalverwaltung, der Städte-Verfassung und Verwaltung. S. 779.

a) Alte und revidirte Städteordnung betr. S. 773 f.

Vgl. Die beiden Preußischen Städteordnungen verglichen mit einander von C. Streckfuß, Berlin 1841. 8. – Blumschein, Vollständiger Commentar zur revidirten Städteordnung, und der sie ergänzenden Gesetze rc., 2 Theile, Quedlinburg 1841. 8.

1) Die revidirte Städteordnung ist schon länger hier nicht einigen, sondern den meisten Städten der Provinz Westphalen, und im Jahre 1840 den Städten Zirke und Wolstein, im Jahre 1841 der Stadt Wreschen, und im Jahre 1842 der Stadt Exin, alle im Großherzogthum Posen, ertheilt worden, sowie sie auch im Jahre 1839 der Stadt Wetzlar in der Rheinprovinz, (der einzigen Stadt dort, die sie hat), auf ihr ausdrückliches Ansuchen zugetheilt worden ist.

2) Wenn schon früher bei den Provinzial-Landtagen der Rheinprovinz der Wunsch, eine neue selbstständigere Communalverfassung zu erhalten, laut geworden war, so reichten nicht nur die Städte Aachen, Cöln und einige andere, sondern auch die ganze Provinz im Herbst 1842 eine Petition allerhöchsten Orts ein, worin sie um endliche Gewährung derselben baten, von der sie indeß verlangten, daß sie die Selbstständigkeit der Communen wenigstens in der eignen freien Wahl ihrer Bürgermeister und Räthe, und in dem Rechte, die Beschlüsse derselben in allen wirklichen Communalangelegenheiten ohne vorherige Genehmigung der Regierung ausführen zu können, feststellen möchte, wobei sie auch keine Trennung der Städte von dem Lande, vielmehr für beide eine gleiche Communalverfassung gegeben wünschte. Ein im Novb. 1842 den Mitgliedern des Rheinischen Ständeausschusses vorgelegter Entwurf zu selbiger konnte diesen aber nicht befriedigen, da er in beiden Hauptpunkten seinen Wünschen nicht entsprach.

3) Kleine Städte betr., S. 775. — Nach einer neuen Verordnung vom Novbr. 1840 für die Provinz Sachsen sollen künftig in kleinen Städten, die einen eigenen Magistrat nicht erhalten können, die Bürgermeister allein die Verwaltung zu führen ermächtigt seyn, und zugleich auch die Vorsteher und Protokollführer der Stadtverordneten abgeben können, zu den sie selbst auch gehören, jedoch dann nur im Fall einer Stimmengleichheit bei Beschlüssen eine Stimme mehr haben, und den Ausschlag damit geben; wogegen sie, wenn die Berufung sie selbst, und ihre Verwaltung betrifft, gar nicht der Versammlung der Stadtverordneten beiwohnen dürfen. Dergleichen Städte sollen auch in ständischer Beziehung im Stande der Landgemeinden verbleiben können.

Für die Provinz Westphalen ist durch die Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in den Städten der Provinz Westphalen, in den die Städteordnung bis-

her nicht eingeführt worden ist, vom 31. Octbr. 1841, Gesetzs. 1841 p. 322 verordnet worden, daß in den Städten, die 2500 und mehr Einwohner haben, die revidirte Städteordnung eingeführt, oder aber auch darauf von denselben angetragen werden können solle, daß ihre Verfassung und Verwaltung nach der unter demselben Dato erlassenen Landgemeindeordnung der Provinz Westphalen eingerichtet; und daß in den Städten, wo die Städteordnung noch nicht eingeführt ist, diese Landgemeindeordnung eingeführt werden solle, wenn nicht die Gemeindeverordnung um die erstere, als für sie mehr passend, beim Ministerio des Innern ansuchen werde; daß ferner die Stadtgemeinde dann durch eine Stadtverordnetenversammlung vertreten, die Stelle des Vorstehers derselben, oder des Bürgermeisters aber in der Regel mit der des Amtmanns verbunden, und für die einzelnen Stadtbezirke Viertels- und Rottmeister angestellt werden sollen. — Da indeß, wie wir gleich sehen werden, diese Westphälische Landgemeindeordnung und ihre Ausführung noch suspendirt ist, so ist wohl wahrscheinlich, daß dies auch von obiger Verordnung gelten werde.

4) Städtische Polizei. Diese soll, nach Ministerial-Rescript vom 19. Decbr. 1842 stets vom Magistrate selbst, nicht von einer städtischen Deputation verwaltet werden, und insbesondre sollen in der Rheinprovinz in kleinen Städten bis zu und über 2500 Einwohner 1 Bürgermeister und 1 Ajoint, in den mit 2500—5000 Einwohner 1 Bürgermeister, 2 Ajoints und 1 Polizeicommissar, in den Städten von mehr als 10000 Einwohner aber sollen, außer dem Bürgermeister, 2 Beigeordnete und 1 Polizeicommissar, auch noch für jede Mehrheit von 2000 Einwohnern 1 Beigeordneter, und für jede Mehrheit von 10000 Einwohnern noch 1 Polizeicommissar für die Polizei angestellt und in Thätigkeit seyn.

5) Juden, als Mitglieder der Stadtverordneten und Magisträte, S. 780. Nach der alten Städteordnung von 1808 konnten Juden auch zu Stadtverordneten und Vorstehern, und Protokollführern in den Versammlungen derselben, ja zu Magistratsmitgliedern und selbst zu Bürger- und Oberbürgermeistern erwählt werden; §. 84, 116, 148, 149: nach der revidirten Städteordnung aber gehört zu den beiden letztern Aemtern das Bekenntniß der christlichen Religion. Nach Ministerialrescript vom 2. Jan. 1841 (Ministerialblatt p. 8), sollen ferner Juden auch dann, wenn der Magistrat die Polizei verwaltet, zwar Mitglieder desselben werden, und Gutachten in Polizeiangelegenheiten geben, und im Büreau arbeiten, nie aber persönlich bei der Execution derselben hervortreten dürfen. — Im Großherzogthum Posen insbesondre soll nach Cabinetsordre vom 5. Febr. 1840 höchstens $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{4}$ der Stadtverordneten einer Stadt in Juden bestehen können.

6) Die Schützengilde in Berlin, S. 779, soll nach Cabinetsordre vom 11. Januar 1840, als Communalanstalt unter dem Magistrat in Betreff der Corporationsverhältnisse, und in höherer Recursinstanz unter der Regierung, in Betreff localpolizeilicher Aufsicht aber unter dem Polizeipräsidio in Berlin stehen.

14 *

7) Neue Bürger, S. 777. — Im Jahre 1840 erhielten in Berlin 2000 Personen das Bürgerrecht, und im Jahre 1841 bis Anfang November wieder 1800, wenn vor 1808 im jährlichen Durchschnitt nur 4—500; von 1830—40 aber erhielten es 14,255 Personen, und im Durchschnitt dieser 11 Jahre 1296 jährlich. — Alle 12 Jahre gedient habende Soldaten haben Anspruch das Bürgerrecht gratis zu erhalten, nach Königl. Cabinetsordre vom 18. Nov. 1842.

8) Städtehaushalt, Stadtvermögen, S. 785. — a) Ueber den Berliner Stadthaushalt giebt der: Verwaltungsbericht der Communalbehörde der Stadt Berlin für die Jahre 1829—40, Berlin 1842, gr. 8., genauen Ausweis, sowie für das Jahr 1841 ein späterer Bericht in der Staatszeitung 1843 Nr. 23., hiernach betrug im Jahre 1841 die Gesammt-Einnahme der Stadt, incl. 29,661 Rthlr. Bestand, 1,016,855 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf., im Jahre 1840 aber 1,123,308 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf., und die Gesammtausgabe 1841 926,945 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf., wenn 1840 1,093,646 Rthlr. 26 Sgr., (dort minus, wegen Verminderung mehrerer städtischer Ausgaben). Von dieser Gesammtausgabe kamen auf die Verzinsung der Stadtschulden 1841 233,218$\frac{1}{2}$ Rthl., 1840 333,714$\frac{7}{12}$ Rthl., β) auf Servis an die Staatscasse 131,416$\frac{2}{3}$ Rthlr. in beiden Jahren; γ) auf die Militärverwaltung 16,122 und 16,495$\frac{1}{3}$ Rthlr. resp.; δ) auf Polizei- und Gerichtsverwaltung 109,946$\frac{5}{6}$ und 107,587$\frac{5}{6}$ Rthl.; ε) auf Kirchen und Schulen 12,567$\frac{1}{4}$ und 18018$\frac{7}{12}$ Rthl.; ζ) auf das Medicinalwesen 150 Rthl.; η) auf das Armenwesen, incl. Armenschulen, und Invaliden 257,295$\frac{1}{3}$ und 246,709$\frac{7}{12}$ Rthlr.; ϑ) auf Besoldungen, Pensionen, Bureaukosten 17,784$\frac{5}{6}$ und 23,193$\frac{1}{3}$ Rthlr.; ι) auf Stipendien und Unterstützungen 1083 und 902 Rthlr.; ϰ) auf diverse Ausgaben 12495$\frac{1}{12}$ und 11,593$\frac{2}{3}$ Rthlr. Vom Schuldenwesen s. nachher. Zahlungen aus dem Hauptextraordinario 66,724$\frac{11}{12}$ und 135,158$\frac{2}{2}$ Rthlr.

b) In Breslau betrug im Jahre 1839 die städtische currente Ausgabe 379,578, und die Einnahme 372,918 Rthlr., im Jahre 1840 aber war die Einnahme etatsmäßig 447,458$\frac{1}{4}$ Rthlr. so, wie die Ausgabe; allein incl. Bestand von 1839, und mit den Resten von daher machte die Einnahme 428,694$\frac{1}{6}$ Rthlr. mit 11,426$\frac{5}{6}$ Rthlr. Resten wirklich aus, und die Ausgabe nur 387,255$\frac{1}{3}$ Rthlr., und bleiben also Bestand 41,438$\frac{5}{6}$ Rthlr., nach Extract aus der Breslauer Kämmerei-Hauptrechnung für die Jahre 1839 und 40. Breslau 1841. 2. fol.

c) Die Stadt Düsseldor gab für das Jahr 1842 ihre Einnahme und Ausgabe auf 79,978 Rthlr. an, und von letzterer machten die Verwaltungskosten 7046 Rthlr., die Polizeikosten 18,516, und die Zinsen und jährliche Schuldentilgung 8579 $\frac{2}{3}$ Rthlr. aus.

d) Die Stadt Halle hatte im Jahre 1841 eine Kämmerei-Einnahme und Ausgabe von 64,818$\frac{1}{12}$ Rthlr., die Stadt Bonn von 30,9 3 Rthlr., Münster von 23,470 Rthlr.

e) Städtische Abgaben betr. In Breslau z. B. betrug im Jahre 1838 die von den Einwohnern erhobene Einkommensteuer 83,974½ Rthlr., im Jahre 1839 aber 81,731 Rthlr., und im Jahre 1840 81,370⅙ Rthlr. Die Real- und Grundstückssteuer aber machte ebenso resp. 79,403, 80,812½ 82,172 $\frac{5}{12}$ Rthlr. aus; und zwar soll diese letztere 10% des Reinertrags ausmachen, der zu ¾ des Bruttoertrags berechnet wird. In Berlin dagegen beträgt die städtische Haussteuer nur 1 Sgr. vom Thaler Ertrag, d. i. 3⅓ Procent, und die Miether geben hier eine Miethsteuer von 2 Sgr. pro Thaler Miethzins 6⅔ Procent, statt andrer Abgabe, die aber noch herabgesetzt werden soll.

f) Nach Rescript des Ministerii des Innern rc. vom April 1842 sollen auf Königl. Befehl Thor und Thürme von Thoren in Städten nicht mehr abgetragen, und, wenn sie wegen Baufälligkeit nicht mehr stehen bleiben können, so soll der Entwurf zu einem soliden, mit sperrbaren Thorflügeln versehenen, zu beiden Seiten an die Stadtmauer sich anschließenden Stadtthore mit Kostenanschlag und Nachweis der Deckung der Kosten zuvor höheren Ortes eingeschickt werden.

47.

C.) Von der Communalverfassung und Verwaltung des platten Landes, oder der Dörfer und dem Patrimonialgerichtswesen.

Vgl. Lavergne-Peguilhen, Die Landgemeinde in Preußen, Königsberg 1840. 8. (Ueber Agrarverfassung, Creditverhältnisse, Erbfolge und Gemeindeordnung und Verfassung des platten Landes in Preußen).

1) Verhältniß des Gutsbesitzers in seinem Dorfe zur Gemeinde. — Der Besitzer eines adlichen Gutes in einem Dorfe ist kein Mitglied der Gemeinde, und hat zu den Beiträgen für die Kirche, Pfarr- und Schulbaukosten nur dann beizutragen, wenn er auf dem Gute wohnt, und deshalb Eingepfarrter der dasigen Kirche ist, und zwar zahlt er nach Verhältniß des Umfangs und Ertrags des Gutes; doch bleiben dabei die dem Gute bei der Auseinandersetzung mit den Bauern zugetheilten Entschädigungsländereien außer Ansatz. Ist derselbe aber Patron der Kirche rc. selbst, so hat er, als solcher, er wohne auf dem Gute oder nicht, ⅔ zu jenen Baukosten stets beizutragen.

2) Landgemeindeordnungen, S. 789. — An denselben, die doch sehr gewünscht werden und sehr nöthig wären, fehlt es leider noch immer; und wenn auch für die Provinz Westphalen wirklich eine solche, sehr ausführliche unter dem 31. December 1841, Gesetzs. 1841 Nr. 21 erlassen worden ist, (Vgl. die Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen in ihrem Zusammenhange mit der frühern Gemeindeverfassung und der gesammten Preußischen Gesetzgebung, Breslau 1842. gr. 8. und Ebendieselbe, Münster 1841. gr. 8.), so ist doch durch die Königl. Cabinetsordre wegen Anwendung der Land-

gemeindeordnung für die Provinz Westphalen und in den einzelnen Orten der Provinz, und wegen der Fortdauer der bisherigen Communalverfassung bis zur Einführung der neuen Communalbehörde, dd. Berlin den 22. Juni 1842, Gesetzs. St. 18, die wirkliche Ausführung derselben wieder ausgesetzt und verschoben worden; und, da zu erwarten ist, daß sie bei derselben manche Abänderungen erleiden werde, und nach ihrer neuen Anordnung dann wahrscheinlich auch die Landgemeindeordnungen der andern Provinzen werden getroffen werden, so halten wir es für angemessen, ihrer hier weiter nicht zu gedenken, und bemerken nur, daß dieses Gesetz sowohl die Bauer- als Rittergüter mit umfaßt, wenn diese anders im Gemeinverbande verbleiben wollen, und daß aus mehreren Gemeinden ein Verwaltungsbezirk, oder ein Amt mit einem von der Regierung gewählten Amtmanne gebildet, jede größere Gemeinde dann durch Gemeindeverordnete für die Gemeindeversammlungen, den der Amtmann vorsteht, jede einzelne Gemeinde aber auch durch einen Gemeindevorsteher, den der Landrath des Kreises aus letzteren erwählt in ihren Specialangelegenheiten geleitet, außerdem aber auch noch das Nöthige von Unterbeamten als Gemeindebeamten, z. B. ein Gemeinde-Einnehmer bestellt, die Oberaufsicht aber über die Aemter, und Gemeinden, und die Gemeindeverwaltung von der Regierung und den Landräthen geführt werden, und jeder Gemeinde der Inbegriff aller ihr nöthigen Corporationsrechte zustehen soll, die indeß auch die erforderlichen Gemeindepflichten nach sich ziehen.

Anm. Eine Zusammenstellung dessen, was selbst einem Inlieger auf dem Lande an öffentlichen Pflichten, Lasten und Abgaben zuweilen aufhafte, enthält die Schlesische Chronik, 1841 an dem Beispiel des Dorfes Ernsdorf städtischen Antheils bei Reichenbach, wornach dieselben zusammen für einen solchen dort 3 Rthlr. 21 Sgr. jährlich betragen, als: Classensteuer 1 Rthlr., Landesabgaben 21 Sgr., (Wächtergeld 10 Sgr., Grundzins 6 Sgr., Communalzins 5 Sgr.), zur Schule und zum Schulgehalt $24\frac{1}{2}$ Sgr., Straßengeld 12 Sgr., Armengeld 4, Mühlgrabengeld $4\frac{1}{2}$, Stegegebote und Gemeindearbeit 7, Kreiskriegsschuld von $180\frac{6}{7}$ her, Kreislasten, Irren- und Armenhaus ꝛc. circa 8 Sgr. Durch das Schulgeld für 3 Kinder aber, wöchentlich à 3 Sgr., steigt die ganze Summe auf 7 Rthlr. $12\frac{3}{4}$ Sgr. — Doch mag anderwärts wohl Mehreres davon nicht so vorkommen; und es gilt einmal die Regel, daß man überall sterben und Abgaben zahlen müsse!

3) Patrimonialgerichtswesen, S. 786.

Vgl. Von der Heyden, W. G., Die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit, oder Rechte und Pflichten der mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehenen Rittergutsbesitzer, Magdeburg 1812. gr. 8. — Die Patrimonialgerichts-Reform im Preußischen Staate, Stettin 1843. 8.

a) Wir haben dieser Gerichte p. 172 für das Jahr 1839 6528 angegeben; im J. 1838 aber wurden nach Andern 6597 gezählt, (mit 3,281,497 Eingesessenen,) wovon kamen: auf Preußen 1404,

Pommern 1160, Schlesien 2098, Brandenburg 1251, Sachsen 667, Westphalen 17; allein im Jahre 1839 sind von ihnen 75, und im Jahre 1840 noch 58, auf eine freiwillige, zum Theil aber widerrufliche Aufgabe, aufgehoben worden. Durch eine Kgl. Cabinetsordre vom Nov. 1840 wurde indeß befohlen, daß dem Einschränken, und der Verminderung der Patrimonialgerichte Einhalt gethan werden solle. Nach einer neuen Kgl. Cabinetsordre vom 19. Aug. 1842 soll daher ohne Königl. Erlaubniß kein Patrimonialgericht mehr an ein Königl. Untergericht abgegeben werden, und es soll dies nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen gewährt werden, und zwar nach Berichten, die der Justizminister gemeinschaftlich mit dem Minister des Innern darüber zu erstatten hat. Doch ist den Mitgliedern Kgl. Gerichte die Uebernahme von Patrimonialgerichten als Justitiare auch in den Provinzen jenseits der Elbe zu gestatten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sind. —

b) Der vom Justizminister Mühler abgestattete Bericht über die zweckmäßigste Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichte, ist hierbei an dem Minister von Savigny zur Berathung bei der Gesetzrevision abgegeben worden.

c) Nach einer Königl. Cabinetsordre vom 16. Septbr. 1842 ist den Patrimonialgerichten, die nicht 1000 Gerichts-Eingesessene zählen, der Neubau von gewölbten Depositalcassen und von besondern Gefängnissen überall erlassen werden, falls sie nur sonst dieselben vor Einbruch und Durchbruch sichern, und erstere mit 3 Schlössern und Schlüsseln versehen, und letztere auch nicht der Gesundheit der Inhaftirten nachtheilig sind.

d) Durch eine Königl. Cabinetsordre vom 15. April 1842 ist der Justizminister berechtiget worden, mit einzelnen darauf antragenden Städten, unter Consens des Finanzministers, ein besonderes Abkommen zu schließen, um gegen bestimmte, nach einer mehr- (5) jährigen Fraction der zeither getragenen Lasten zu berechnende, jährliche Beiträge dieselben von der Subsidiar-Verhaftung für die Lasten der Criminalgerichtsbarkeit befreit sein zu lassen.

e) In der Provinz Sachsen, wo in Westphälischer Zeit viel dergleichen Gerichte aufgehoben worden, kommen deshalb jetzt auf den Bezirk des Obergerichts zu Magdeburg deren nur 161, wenn auf den des Naumburger noch 482.

48.

BB) Insbesondre von einzelnen Communal-Anstalten und Verhältnissen, S. 792.

A) Von dem Localpolizeiwesen in Städten und auf dem Lande. —

Rönne v. und Simon, Das Polizeiwesen des Preußischen Staats, eine Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Rescripte rc., 2 Bde., Breslau 1840. 41. Lex. 8. (Ist der 6te Band des größeren Werkes, p. 185.) Bielitz, B., Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Polizei in

Preußen ꝛc. Leipzig 1841. 8. — Heyde, v., Die Polizeistrafgewalt im Preußischen Staate, 5te Aufl., Th. 3. 4. Berlin 1841. gr. 8.

1) Polizeibeamte, Kosten des Polizeiwesens. S. 792. — Die Kosten der städtischen Polizeiverwaltung trägt der Staat nur in solchen Städten, und in Betreff nur solcher Polizeibehörden, wo sie, und die außerhalb der Magistratsbehörden angeordnet ist und sind; und so z. B. nicht in Düsseldorf, ausgenommen in Betreff eines Polizeiinspectors, und eines Zuschusses zu den Bureaukosten.

Nach einer Cab.-Ordre vom 27. Decbr. 1842 sollen die in einem Rheinischen Regierungsbezirk aufkommenden polizeilichen und zuchtpolizeilichen Strafgelder zu einem Gemeindefonds zur Unterhaltung armer Kinder gesammelt, und dieser von den Gemeinden verwaltet werden, wenn nicht einzelne dergleichen Gelder andre Bestimmung haben, wie z. B. die Forststrafgelder. Durch Königl. Befehl vom Novbr. 1839 wurden indeß auch diese zu diesem Fonds geschlagen.

Die Zahl der Polizeibeamten, incl. auch Gensd'armen, in Verhältniß zu der Einwohnerzahl betrug im Jahre 1841 in Berlin bei 330000 Einwohner 212, in Breslau bei circa 100000 45, in Cöln bei 71000 39, in Magdeburg bei 58,900 27, in Danzig bei 60000 33, in Königsberg bei 68000 47; und so kömmt in Berlin 1 Polizeibeamter auf 1560, in Breslau auf 2222, in Königsberg auf 1450, in Cöln und Magdeburg auf 2080, in Danzig auf 1818 Einwohner.

Ueber die Thätigkeit der Gensd'armerie enthält das Schles. Prov.-Bl. August den Nachweis, daß die 226 in Schlesien stationirten Gensd'armen im Jahre 1839 45,900 Tage- und 15,301 Nachtpatrouillen gemacht, und 21,654 Personen auf Ueberzeugung von ihrer Strafbarkeit, 585 aber auf Requisition arretirt haben; worunter 11 Mörder, 21 Brandstifter, 49 Straßenräuber, 2398 Diebe, 4 entwichene Sträflinge, 2156 Vagabonden, 8361 Bettler. — Polizeiliche Anzeigen machten sie dabei 18,350, Anzeigen von Zoll-, Post- und Forstdefraudationen 764.

Uebrigens ist auch durch eine neue Kgl. Verordnung vom 22. Juli 1842 gestattet worden, in mehreren, hier genauer bestimmten Fällen gegen die Polizei den gerichtlichen Weg ergreifen zu können, wenn man sich für durch dieselbe verletzt und beeinträchtiget glaubt.

2) Preußische Unterthanschaft, Aufnahme der neu Anziehenden, S. 795.

Vgl. Heyde, v., Das Staats- und Ortsbürgerrecht, oder Sammlung von Verordnungen über Ein- und Auswanderung, oder Macht der freien Wahl des Wohnorts in den Preußischen Staaten ꝛc. Magdeburg 1840. 8.

Es sind darüber die neuen Gesetze: wegen Erwerbung und Verlust der Preußischen Unterthanschaft, und wegen Aufnahme der Neu-Anziehenden in Städten und Dörfern, beide vom 31. Decbr. 1842. Gesetzs. 1843, Nr. 3 erschienen.

In Betreff des Erstern ist verordnet, daß die Eigenschaft als Preußischer Unterthan begründet werde: durch Abstammung, Legitimation, Verheirathung und Verleihung der Aufnahme, (nicht durch Adoption allein). Die letztere, die Verleihung, kann nur an solche Ausländer geschehen, die den Rechten ihres Vaterlandes nach dispositionsfähig über sich, unbescholtenen Rufes und Lebenswandels sind, und am Ort ihrer Niederlassung eine eigene Wohnung, oder Unterkommen finden, und von derselben sich und ihre Angehörigen nach den dort bestehenden Verhältnissen zu ernähren im Stande, auch von der Militärpflicht gegen ihr Vaterland frei, oder entlassen sind; und sie muß dann bei den Landespolizeibehörden nachgesucht werden, die auch die geschehene Naturalisation dann beurkunden und bescheinigen. — Die Unterthanschaft geht verloren: durch Entlassung davon auf eignen Antrag, durch Ausspruch der Behörden, durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande, und bei weiblichen Personen durch Verheirathung ins Ausland.

Die Entlassung ist bei den Landespolizeibehörden nachzusuchen, die darüber eine Urkunde ausstellen, und kann und soll nur verweigert werden: 1) männlichen Personen vom 17ten bis zum 25sten Jahre incl., bevor sie ein Zeugniß der Ersatzcommission beibringen, daß sie nicht blos die Absicht haben, sich der Militärpflicht zu entziehen; 2) Militärpersonen, die zum stehenden Heere, oder zu den Ersatzmannschaften gehören, und Landwehroffizieren und Beamten vor Entlassung aus dem Dienste; 3) Unterthanen, die als Offiziere im stehenden Heere, oder in der Landwehr, oder als Militärbeamte mit Offiziersrang, oder als Civilbeamte gedient haben, bevor sie den Consens ihres Departementschefs beibringen; 4) den zur Landwehr gehörigen, und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienst einberufen sind; 5) allen Unterthanen, die in ein andres deutsches Bundesland einwandern wollen, bevor sie nachweisen, daß dasselbe sie aufnehmen wolle. Aus und in andern, als den hier angeführten, Gründen und Fällen darf die Entlassung im Frieden nie verweigert werden; für Kriegszeit sollen noch nähere Anordnungen gegeben werden.

Der Eintritt in fremde Staatsdienste ist nur erst nach vollständiger Entlassung ganz freigestellt, und ohne alle weitere Folgen.

Alles Auswandern gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist mit Strafe bedroht.

Durch das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen, ebenfalls vom 31. Decbr. 1842 ist verordnet: 1) daß Niemandem die Preußische Unterthanschaft, der Aufenthalt in einem Orte, wo er eine eigne Wohnung, oder ein Unterkommen für sich hat und sich anschaffen kann, verweigert, oder erschwert werden solle; ausgenommen wenn er durch ein Strafurtel in der freien Wahl des Wohnorts beschränkt, oder er ein entlassener Sträfling ist, der Zuchthausstrafe erlitten hat, und den die Landespolizei von einem Wohnort ausschließen will; wie dann auch keine Gemeinde gezwungen werden kann, die Angehörigen eines noch in einer Straf- oder Besserungsanstalt Eingesperrten bei sich da aufzunehmen,

wo sie bisher noch nicht waren. Wie denn 2) auch allen den, die weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Verwandten den Nothbedarf zu verschaffen, oder denselben von Verwandten zu erhalten, der Aufenthalt an einem Orte, wo sie bisher nicht gewesen, verweigert werden kann, sowie denen, die ihre Preußische Unterthanenschaft nicht nachweisen können. — Was dann so von Gemeinden gilt, gilt auch von Gutsbesitzern, die nicht im Gemeindeverband sind. 3) Jeder neu Anziehende muß sich bei der Ortspolizei melden, und nähern Nachweis über sich geben, und wer einen solchen aufnimmt, muß es derselben anzeigen, und ist der Ortsvorstand nicht auch der Polizeidirigent, so steht diesem die Entscheidung über die Aufnahme zu.

3) Baupolizei, S. 792.

Vgl. Zeller, Handbuch der Preußischen Baupolizei, verbunden mit dem Baurecht, Quedlinburg 1831. gr. 8. — Grein, Rechtsverhältnisse der Nachbaren in Bauangelegenheiten nach dem Landrecht, und der Bauordnung von 1641. Berlin 1842. gr. 8. — Heinze, Sammlung der Preußischen Baupolizeigesetze, Verordnungen und Declarationen, Breslau 1830. gr. 8. — Jäschke, Preußische Baupolizei-Gesetze und Verordnungen, mit besondrer Rücksicht auf Berlin. Berlin 1842. 8.

In Städten und Dörfern ist überall befohlen, daß kein Neu- oder Umbau geschehen darf ohne zuvorige Einreichung des dazu entworfenen Planes und Risses, den dann die Polizei, sowohl in Hinsicht auf Feuersicherheit, als auch auf Gesundheit der Bewohner, und selbst in Betreff des Schicklichen und guten Geschmacks, oder in aesthetischer Hinsicht zu untersuchen, zu prüfen und zu genehmigen hat.

4) Paßpolizei, S. 794.

Vgl. Von der Heyde, Paßpolizeigesetze in den Königl. Preußischen Staaten, Magdeburg 1834. 8., nebst 2 Nachträgen, Ebend. 1837 und 40. 8.

Die wandernden Handwerksgesellen müssen Wanderbücher haben, die statt der Pässe dienen, oder in deren Ermangelung eigentliche Pässe.

In Betreff der Reisen auf Eisenbahnen hat man neuerlich auch im Preußischen, wie überall, große Erleichterungen in Betreff der Pässe eintreten lassen, und giebt solche an bekannte Personen auf halbe und ganze Jahre aus.

B) Vom Armenwesen, Armenanstalten, und Armenversorgung aller Art. S. 795.

Vgl. Kuhn, J. F., Das Preußische Armenrecht; nach den besten und neuesten Hülfsquellen, und mit Berücksichtigung des sächsischen Provincialrechts, für Magisträte, Landräthe, Polizeibeamte, Armencommissionen rc. Quedlinburg 1841. 8.

Hier ist vor Allem 1) zu bemerken, daß nach einer K. Cab.-Ordre, betr. die Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, und der Stadt- und Landgemeinden in

Armenangelegenheiten, vom 18. August 1841 Gesetzs. No. 18. dieselbe, die schon nach dem Stempelgesetz von 1822 in Prozeßsachen, und einigen andern Angelegenheiten sämmtlichen Armenanstalten zustand, itzt in allen und jeden Angelegenheiten ihnen zukommen solle, sub conditione daß sie dieselbe durch Uebernahme von Kosten und Stempeln, die den Privatpersonen, mit den sie Verträge eingehen, zur Last fallen würden, auf diese letztere überzutragen nicht befugt sind. S. 796.

2) Verpflichtung zur Armenpflege, Heimathsrecht. S. 795.

Merker, über den Erwerb der Heimath, und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege: eine Entwickelung der Gründe gegen die Hauptprincipien des diesfalls vorgeschlagenen Preußischen Gesetzes. Leipzig 1833. 8.

Durch das K. Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 6. Jan. 1843 Gesetzs. No. 2. ist verordnet: daß die Sorge für Arme, wenn Andere, z. B. Verwandte, Herrschaften, Stiftungen dieselbe nicht zu übernehmen haben, den Gemeinden obliegen, wo der Arme 1) als Mitglied aufgenommen ist, oder 2) die Aufnahme nach dem Gesetz wegen der Neu-Anziehenden vom 31. Octbr. 1842 erworben, oder 3) während der letzten 3 Jahre seines Aufenthalts noch vor der Zeit des Eintritts seiner Armuth nach erlangter Majorennität sich aufgehalten hat; und für einen Wohnsitz ist auch der Ort für Dienstboten, Wirthschaftsbeamte, Fabrikarbeiter, und Handwerksgesellen anzusehn, wo sie im Dienste eines Andern gelebt haben. 2) Diese Verpflichtung beginnt in den beiden ersten Fällen mit dem Tage der Aufnahme, und der Erwerbung des Wohnsitzes. 3) Dieselbe erlischt aber, wenn der Arme nach erlangter Majorennität 3 Jahre aus dem Orte abwesend gewesen ist, ausgenommen wenn dies blos wegen einer temporairen Ursache geschah, einer Reise, oder andrer vorübergehender Verhältniße halber. 4) Gutsbesitzer sind ebenso, wie Gemeinden, zur Erhaltung ihrer Ortsarmen verpflichtet, und zwar auch derjenigen, die auf den vom Gute zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzinsrecht veräußerten Stücken leben; ausgenommen, wenn diese Trennstücke nach dem Gesetz des Landes — theils, wo sie liegen, mit einer Gemeinde verbunden worden sind, oder wenn die Trennung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinden, und der Landespolizei geschehen, oder auch schon vor der Publication des Gesetzes ohne Widerspruch der Betheiligten ausgeführt worden ist, oder endlich, wenn diese Trennstücke eine eigne Gemeinde bilden. 5) Dominien und Rittergüter, die ohne Gemeindeverband zu einem gemeinschaftlichen Armenverband, der Verfassung nach, oder ex pacto verbunden sind, gleichen in dieser Hinsicht ganz den Gemeinden; und 6) die einzelnen Grundstücke, als Mühlen und dgl. sollen in Bezug auf Armenpflege zu einer Gemeinde vereinigt werden.

Damit hängt auch das Gesetz über Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, vom 6. Juni 1843 zusammen, Gesetzs. No. 2. Als ein wirklicher Landstreicher ist hiernach anzusehen jeder, der sich ohne Geschäft, und Mittel zum

Unterhalt herumtreibt, und solcher hat dann Gefängniß nicht unter 6 Wochen, oder Strafarbeit verwürkt, und es ist noch derselbe als Ausländer ins Ausland, als Inländer in ein Correctionshaus zu bringen. Bettler werden mit Gefängnißstrafe auf 6 Wochen bis 6 Monate bestraft, und Ausländer weggebracht. Wer auf falschen Namen, falschen Vorschub von Unglück, Gebrechen, oder mit fremden Kindern bettelt, wird ebenso bestraft, und wer mit Waffen bettelt, oder damit droht, desgleichen. Wer Personen, die unter seiner Gewalt stehen, zum Betteln anhält, verfällt in Gefängnißstrafe von 8 Tagen. Müßiggänger, Spieler, Trunkenbolde, Almosenempfänger, die nicht arbeiten wollen, oder aus den Strafanstalten Entlassene solcher Art, können auf 4 Wochen eingesperrt werden.

3) Milde Stiftungen, Legate an dieselben, und Unterstützungs-Beiträge in Nothfällen, Kirchencollecten rc. überhaupt, S. 796. — Nach einer amtlichen Nachricht, (vgl. Staatszeitung 1842 No. 290) hat die Summe aller in den Jahren 1835—39 an milde Stiftungen im ganzen Staate vermachten Legate, und gemachten Geschenke 3,146,876 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. betragen; und in den 8⅝ Jahren, seit dem p. 797 erwähnten Edict vom 13. Mai 1833 bis Ende 1841, die Summe von 4,254,722 Rthlr., oder pro Jahr im Durchschnitt 493,312 Rthlr.; (am Meisten im Jahr 1841, 591,973 Rthl.) und zwar in Preußen 173,181, in Posen 148,591, in Brandenburg 847,129, in Pommern 107,260, in Schlesien 1,257,638, in Sachsen 204,393, in Westphalen 264,319, in der Rheinprovinz 1,252,211 Rthlr. Namentlich betrugen die Vermächtniße eines Erblassers, die die Summe von 4000 Rthl. überstiegen, in diesen 8⅝ Jahren in diesen Provinzen resp. 67,183, 94,000, 653,757, 53,579, 81,240, in Sachsen 81,240, in Westphalen 96,070, und in der Rheinprovinz 374,481 Rthlr. Von den Vermächtnißen des Jahres 1841 insbesondre waren dann bestimmt: a) für Kirchen, 1) evangelische 40,141 Rthlr., 2) katholische 115,709 Rthl. b) für Schulen, 1) evangelische 15381, 2) katholische 59,685 Rthl. c) für Armenwesen in geschloßnen Häusern 29,238, für offne Armenpflege 46,554, für Krankenhäuser 11,774, für Waisenanstalten 50,822, für andre milde Zwecke 222,669 Rthlr.

In Schlesien insbesondere wurden im Jahr 1840 134,168 Rthl. 15 Sgr. von 411 Fundatoren ebenso legirt; wovon 81,716 Rthlr. an Armen-, Kranken-, und Blindeninstitute, 15,588 Rthlr. an Schulen, und 36,764 an Kirchen; und im Jahr 1841 ebenso 313,744⅚ Rthlr. — Für die Rheinprovinz betrugen diese Vermächtniße in diesem Jahre 143,037, für Brandenburg 36,444, für Westphalen 28,674, für Sachsen 24,725, für Pommern 24,306, für Preußen 16349, und für Posen 4642 Rthl. — Für den Ersatz der großen Schäden und Verluste, die die Oderüberschwemmung im März 1838 verursachte, in Sa. zu 269,931 Rthlr. (excl. 100,000 Rthlr. für den Oderdamm), kamen bei den Vereinen, die dafür sammelten, excl. Naturalien und Kleidungsstücke, doch 3350 Rthlr. Geld, und

64,685 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf. Cour. ein, und wurden zweckgemäß vertheilt.

4) Einzelne städtische allgemeine Armenanstalten betr. S. 797.

a) Berliner Armenwesen, S. 797. Lux, J. P., Berlin; eine genaue Beschreibung und Characterstück dieser Residenz, und ihrer Umgebung, nebst einer ausführlichen Abhandl. über das Berliner Armenwesen, und dessen Mängel, mit 1 Pl. v. Berlin. Berl. 1842. gr. 8.

α) Berliner Haupt-Armencasse in den Jahren 1840—41.

	Einnahme in Rthl. (sgr. u. pf. ergänzt)			Ausgabe.		
	etatsmäßig	außer Etat	Summa.	etatsmäßig	außer Etat	Summa.
1839	307,162$\frac{5}{6}$	7114$\frac{2}{3}$	314,277$\frac{1}{2}$	311,015$\frac{2}{3}$	2915$\frac{1}{4}$	313,930$\frac{11}{12}$
1840	—	—	325,252$\frac{5}{6}$	—	—	324,495$\frac{5}{12}$
1841	339,530$\frac{5}{6}$	1695$\frac{3}{4}$	341,226$\frac{7}{12}$	339,680$\frac{1}{12}$	1545$\frac{5}{6}$	341,226

Unter der Einnahme jedes Jahres waren an Neujahrsgeldern des Königs 3750 Rthl. Die Ausstellung der Embleme und Fahnen ꝛc. des Aufzugs der Gewerke bei der Huldigung Sr. Majestät im Jahre 1840 zu Berlin aber brachte 14,000 Rthl. an Entréegeldern für die Armen ein.

Im Jahr 1839 kamen denn von der Ausgabe: auf die Armenunterstützung z. B. 139,039 Rthl. 8 Sgr., auf die Armen-Krankenpflege 43,018 Rthl. 2 Sgr. 10 Pf., auf Zuschüße an andre Armeninstitute 106,605$\frac{1}{3}$ Rthl., auf das Armenschulwesen 53,587 Rthl.; und im Jahr 1841 kamen auf die Vertheilung an Almosenempfänger 110 589 Rthl. 29 Sgr., auf Krankenpflege 42,988 Rthl. 1 Sgr. 7 Pf., auf Gehalte, Diäten, und Pensionen der Beamten 11,499 Rthl. 18 Sgr. 9 Pf., auf Bureaukosten 3011 Rthl. 1 Sgr. 8 Pf.

β) In sämmtlichen Medicinalbezirken wurden 24,703 Stadtarme verpflegt, von den 1319 starben, und 19121 geheilt wurden, ꝛc. — Unterricht wurde dabei an 12751 Kinder gegeben, excl. 365 im Friedrichs-Waisenhause, und 73 im Arbeitshause.

γ) Das Bürger-Rettungsinstitut hat von 1797 (wo es entstand), bis 1817 800 Familien mit 62,000 Rthlr. aufgeholfen, von 1830 — 37 aber 270 mit 30,000 Rthl.

δ) Anl. insbesondre, S. 798, das Berliner Armenschulwesen im Jahr 1840, so waren der Communalschulen jetzt 13 mit 5944 Armenkindern, und 1130 blos zur Nachhülfe Schulunterricht erhaltenden, Summa 6074; aber außerdem wurden noch 6292 Kinder auf Kosten der Stadt in Parochial- und Privatschulen unterrichtet, und so betrug die Zahl aller Armenschulkinder Ende 1840 13,366.

ε) An Kleinkinder-Bewahranstalten, S. 798, hatte Berlin Ende 1841 nun 26, und die 24 älteren, vor 1840 errichtet, hatten im Jahre 1840 15,288 Rthl. Einnahme, und 12,905 Rthl. Ausgabe, der Beitragenden waren 505, und der Freikinder 2487.

Im Juni 1842 wurde den Armenschulen, so wie allen andern ähnlichen Armenanstalten die Stempel- und Gebührenfreiheit

ertheilt, wie sie auch die öffentlichen Schulen genoßen. — In den übrigen ältern Armenanstalten Berlins, wie z. B. im Berliner Arbeitshause, dem Frauen-Krankenverein, dem Louisenstädtischen Wohlthätigkeits-Verein, (1825 gestiftet), hat man auch in den letzten 3 Jahren immerfort, wie früher, der Armen sich kräftigst und sorgsamst angenommen.

ζ) Eine neue Armenanstalt ist dann die Friedrich Wilhelms-Anstalt für Arbeitslose, gegründet durch das Vermächtniß von 40,000 Rthl., so die Kaiserin Alexandra von Rußland von ihrem hochseligen Vater erhielt, und im Jahr 1840 zu diesem Behufe bestimmte, — besonders Solchen, die durch Unglück, Krankheit, oder selbst gebüßte Verbrechen um ihre Arbeit gekommen sind, aufzuhelfen, ihnen nämlich Gelegenheit, Geräthe und Material zu jeder ganz gewöhnlichen Arbeit, nicht aber zu eigentlichem Fabrik- und Handwerksbetrieb in einem besondern vereinten Local zu verschaffen; — welche Anstalt unter einem besondern Curatorio in Berlin steht. — Auch ist hier seit Juli 1840 ein Unterstützungsverein für hülfsbedürftige Handelsdiener in Wirksamkeit getreten.

η) Von dem Privatverein für Landvertheilung zum Kartoffelbau für Arme, S. 799, sind im Jahr 1839 $12\frac{1}{2}$ Morgen mit $283\frac{1}{6}$ Rthlr. gepachtet, und an 73 Familien vertheilt, und mit 5 Wispeln 7 Scheffeln Kartoffeln dabei belegt worden, die $1670\frac{1}{2}$ Wispel Ertrag gebracht haben, zum Werth von 974 Rthl. $13\frac{1}{2}$ Sgr. und jeder Familie 22 Scheffel 14 Metzen Kartoffeln zukommen ließen. Der Armen-Landbau vor dem Oranienburger Thore ibid. hat itzt 24 Morgen gepachtet, gewann von den ausgelegten Kartoffeln die 12te Frucht, und vertheilte 21 Scheffel an jede Familie, und hatte $493\frac{1}{4}$ Rthl. Ausgabe.

5) Die im Jahr 1792 gestiftete Jüdische Gesellschaft der Freunde in Berlin vertheilte im Jahre 1840 an 5000 Rthl. zu Unterstützungen von Armen.

b) Breslauer Armenwesen, S. 799.

Im Jahr 1840 bezog die Armendirection überhaupt eine Einnahme von 142,691 Rthl. 1 Sgr. 5 Pf., und hatte Ausgabe 141,499 Rthl. 16 Sgr. 4 Pf., wovon blos auf baare Unterstützung der Armen kamen 31,227 Rthl., auf das Armenarbeitshaus aber $10,770\frac{1}{4}$ Rthlr. Bei der Einnahme betrugen die freien Beiträge 10,006 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf., die der Beamten insbesondre 1321 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf. Baare monatliche Almosengelder erhielten 2705 Personen, 18 noch außerordentliche Unterstützung, 515 solche aus Legaten, an 2595 wurde ärztliche Hülfe, und freie Medicin gegeben.

α) In den Armenschulen insbesondre waren in Breslau im Jahr $18\frac{40}{41}$ 3538 arme Freischüler, und in weiblichen Arbeiten erhielten 1200 Mädchen, und 542 Freischülerinnen Unterricht; der Fonds ihrer Stiftung wuchs um 1100 Rthl. Im Jahr 1839 kostete dieser Unterricht armer Kinder für 3477 Freischüler $7448\frac{2}{3}$ Rthl.

β) In den 4 Anstalten für Bewahrung kleiner Kinder, den 1842 eine 5te hinzutrat, waren im Jahr 1841 zu Anfang

425 Kinder aufgenommen, von den 266 im Laufe des Jahres abgingen, dann 264 zutraten, so daß Ende 1841 423 übrig blieben, worunter 191 Mädchen. Im Jahr 1842 waren der Kinder 486, und nach Ausscheidung von 262, und Zutritt von 320 blieben Ende des Jahres 526. Die Einnahmen betrugen 1841 1777$\frac{1}{3}$ und 1842 nur 1594$\frac{5}{6}$ Rthl., die Ausgaben resp. 1510$\frac{1}{2}$ und 1466$\frac{2}{3}$ Rthl.; das Vermögen aber resp. 5890 und 5840 Rthl.

γ) Das Hospital für arme alte Dienstboten, welches von seiner Stiftung im Jahr 1820 an bis 1841 deren 54 aufgenommen hatte, von den 24 gestorben sind, zählte 1841 deren noch 30, und hatte über 2300 Rthl. Einnahme und Ausgabe, und über 19000 Rthl. Vermögen.

δ) Das Bürgerrettungs-Institut, S. 800, hat in den Jahren 1839 und 1840, resp., 154 Arme mit 4890 Rthl. und 187 mit 6254 Rthl. unterstützt: von den im Jahr 1839 bedachten zahlten 149 ihre Vorschüße von 5—10 Rthl. richtig wieder ab. Sein Vermögen betrug schon 2146 Rthl. —

Alle übrigen früher erwähnten Armenanstalten haben fernerfort gute Dienste für die Armenversorgung geleistet, und namentlich hat der Frauen-Verein für verschämte Hausarme, z.B. in den Jahren 18$\frac{39}{40}$, 33 Familien mit 90 Kindern, und 100 Wittwen mit 180 Kindern, außer einigen 30—40 Unverheiratheten mit freier Arznei, Geld, Wäsche, Kleidung, Holz und freiem Unterricht unterstützt.

c) Die Glogauer Armenkasse vertheilte im Jahr 1840 2240 Rthl. an die Armen, wozu die Kämmereikasse 1385$\frac{1}{2}$ Rthl. beisteuerte. Der Glogauer Frauenverein für arme Kranke hat deren im Jahr 1842 233 verpflegt, (wovon 191 genasen, 25 starben), und dafür 460 Rthl. ausgegeben.

d) Die Hirschberger Hauptarmenkasse hatte im Jahr 1840 eine Einnahme von 1051$\frac{3}{4}$ Rthl., die Hospitalkasse von 1482$\frac{7}{12}$ Rthl. incl. Bestand, 3 andre dergl. Kassen milder Stiftungen, incl. Bestand, hatten solche von 2800 Rthl. Die Ausgabe aller betrug circa 4500 Rthl.; der Allmosen-Empfänger und Pfleglinge aller Art waren 330.

e) In Liegnitz wurden die von der Commune jährlich erhobenen directen Abgaben und monatlichen Sammlungen für Armenpflege von 14,779 Rthl., die sie in den Jahren 1817—43 durchschnittlich betrugen, in den Jahren 1833—41 auf durchschnittlich 9500, und im Jahr 1842 auf 8000 Rthl. herabgebracht; d. i. pro Kopf der Einwohner 20 Sgr.

f) In Stettin, S. 901, kostete die Armenversorgung im Jahr 1839 38,833$\frac{5}{6}$ Rthl., und im Jahr 1840 39,645$\frac{1}{2}$ Rthl., und im Jahr 1841 39,760 Rthl. Die Kämmereikasse gab dazu resp. 17,100 Rthl., 16800 Rthl. und 16900 Rthl.; die freiwilligen Beiträge betrugen im Jahr 1839 4641$\frac{1}{6}$ Rthl., im J. 1840 4840$\frac{11}{12}$ Rthl. An Geschenken kamen im J. 1840 1200 Rthl. ein, (wovon 1000 Rthl. von Ihren Majestäten). Die baar ausgegebenen Almosen betrugen im Jahr 1839 12,137 Rthl., im J. 1840 aber 12,211 Rthl. und 1841

12,693 Rthl. Für 189 in Pflege gethane arme Kinder wurden im Jahr 1840 (à 44 Rthl.) 8096 Rthl. ausgegeben; im J. 1841 aber für 227 mehr. In der Erziehungsanstalt selbst kostete von 50 Kindern jedes nur $41\frac{2}{3}$ Rthl. Freien Unterricht genossen 2556 Kinder. Im Ganzen waren Ende December 1840 404, und Ende Decbr. 1841 395 Personen in den von der Armendirection unmittelbar abhängigen 5 Anstalten.

g) Das Magdeburger Bürgerrettungsinstitut, S. 802, hatte im Jahr 1839 ein Vermögen von 7388 Rthl., eine Einnahme von $1561\frac{2}{3}$ Rthl. und eine Ausgabe $1526\frac{5}{12}$ Rthl., und gab an 11 Familien Unterstützung; und ein h) in Bunzlau in Schlesien im Jahr 1840 errichtetes gleiches Institut hatte im Jahr 1842 schon 100 Bürger unterstützt.

i) In Potsdam haben die Kleinkinderbewahranstalt, die Warteschule, und die Anstalt zur Unterstützung armer Wöchnerinnen im Jahr 1839 eingenommen $487\frac{1}{6}$ Rthl., ausgegeben $419\frac{7}{12}$ Rthl., und 137 Pfleglinge gehabt, von denen 8 starben, und 14 in andre Institute übergiengen. Die dortige Suppenvertheilungsanstalt gab im Jahr 1839 103,235 Portionen Suppe an 2138 Personen aus, und hatte $144\frac{3}{4}$ Rthl. Einnahme.

k) Die Armenversorgung in Königsberg in Preußen, S. 802, hatte im J. 1839 eine Ausgabe von $53,179\frac{5}{12}$ Rthl., wovon 20,135 Rthl. für fortlaufende Unterstützungen. Die Armenbeschäftigungsanstalt beschäftigte 1192 Personen. Es wurden auch hier, wie in Berlin, 315 Ackerstücke zum Kartoffelbau an Arme vertheilt. Die 9 Armenschulen enthielten 1282 Knaben, und 941 Mädchen.

l) In Gleiwitz in Oberschlesien hatte ein Verein für arme kranke Wöchnerinnen und Kinder im Jahr 1839 67 Rthl. Einnahme und 59 Rthl. Ausgabe.

5) Specielle Versorgungs- und Armen-Anstalten, Wittwenkassen, Waisenhäuser rc. S. 805.

a) Waisenhäuser rc. S. 805. α) Das große Friedrich-Wilhelms Waisenhaus in Berlin verpflegte im März 1841 1182 Waisen.

β) Die Civilwaisenversorgungsanstalt in Potsdam rc. für Waisen von Staatsdienern errichtet, hat von 1820 — 30 ein Vermögen von 50000 Rthl. erworben. S. Türk, v., die Civilwaisenversorgungsanstalt in Potsdam. Berlin 1826. 8.

γ) Die jüdische Waisenanstalt in Berlin, von Baruch Auerbach im Jahr 1833 eröffnet, hatte zuerst 4, bis Ende 1839 aber 24 Waisen aufgenommen, davon aber auch einige schon wieder entlassen. Im ersten Jahr betrugen die Kosten derselben 549 Rthl., im Jahr 1839 aber 1836 Rthl., und die Ausgabe machte in den ganzen 7 Jahren 8128 Rthl. aus; das Vermögen der Anstalt aber bestand in $17532\frac{11}{12}$ Rthl.

δ) Das Königl. Bunzlauer Waisenhaus hatte von Ostern 1839 — 40 157 Zöglinge, theils volle freie Waisen-Zöglinge, theils Pensionaire, und Halbpensionaire.

ε) Die Moses-Mendelssonsche Waisen-Erziehungs-Anstalt in Berlin besaß Ende 1840 ein Vermögen von 24,246 Rthl., welches in Kurzem aber sich fast auf das Doppelte vermehrt haben wird, und hatte 1031 Rthl. Einnahme von Zinsen und laufenden Beiträgen und 1090 Rthl. Ausgabe für Waisen-Erziehung und Verpflegung.

ζ) Die Elisabeth-Stiftung in Berlin, auch eine Waisen-Anstalt unter dem Schutz der Königin, hat 1842 ein neues Lokal erhalten.

b) Wittwen- und Waisenkassen, Wittwengesellschaften. S. 805.

α) Die neue Berliner Wittwenkasse, S. 811, Vgl. Reglement derselben vom Jahr 1840. Berlin 1840. 8. unterstützte Ende December 1840 bereits 11, im Jahr 1841 zu Ende 26 Wittwen, hier mit 3200 Rthl. jährlicher Pension, 1842 aber 20 nur mit 2550 Rthl. Pension, hatte resp. 419 und 486 Mitglieder, die resp. 45,500 Rthl., 52,130 Rthl. und 47970 Rthl. Pensionen, und 13,032, 11,375, 11,992 Rthl. Begräbnißgelder versichert hatten, und besaß 1840 bereits ein Vermögen von 44,900 Rthl., 1842 im November aber von 62,000 Rthl.

Nach Kgl. Cab.-Ordre vom 19. Juli 1841 können Kgl. Beamte jetzt auch bei ihr ihre Wittwen einschreiben lassen; jedoch wenigstens zu dem überhaupt vorgeschriebenen Hauptbetrag von $\frac{1}{5}$ der Besoldung, und brauchen dann an der allgemeinen Kgl. Wittwenkasse nicht Theil zu nehmen.

β) Schullehrer-Wittwenkassen und Pensionsanstalten. S. 813. Vgl. Türk, v. Erfahrungen über Erziehung und Unterricht ꝛc. Potsdam 1840. 8.

a) In Schlesien ist schon im Jahr 1835 eine Pensions-Anstalt für ausgediente Elementarschullehrer errichtet worden, mit 3450 beitragspflichtigen Schullehrern, incl. 1440 katholischen, die Ende 1840 schon auf 3731, incl. 1571 katholische, sich vermehrt hatten. In den 6 Jahren 1835—40 wurden 136 davon hier pensionirt, im Durchschnitt also jährlich $22\frac{2}{3}$; und Ende 1840 waren der Pensionirten 90, und der zur Pensionirung notirten 58. Die Pensionen betrugen 32, 36, und 40 Rthl.; die Einnahme an Pensionsbeiträgen und Capitalzinsen aber machten von 1835—40 aus 8754 Rthl., die Ausgaben $5322\frac{2}{3}$ Rthl., ($5239\frac{1}{3}$ Rthl. die Pensionen, $83\frac{1}{2}$ Rthl. die Verwaltungskosten), und Bestand blieb 3441 Rthl. 5 Sgr.

b) Die Unterstützungsanstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen in Schlesien, S. 814, hatte im Jahr 1841 5353 Rthl. Einnahme, und $5182\frac{1}{4}$ Rthl. Ausgabe; und Ende December 1841 ein Vermögen von circa 32,000 Rthl., Ende 1842 aber von 31,312 Rthl. Die Zahl der beitragenden Mitglieder betrug im Jahr 1839 1506, im J. 1841 aber 1526, die 4037 Rthl. beitrugen; volle Pensionen bezogen bereits im J. 1839 406 Berechtigte, als: 226 Wittwen, 141 Waisen, 39 invalide Lehrer, im Jahr 1841 Ende aber 251 Wittwen, 42 Pensionäre, und ungefähr 227 Waisen. Die Pension betrug immerfort 12 Rthl. jährlich.

c) Die Schummelsche Schlesische Schullehrer-Wittwenkasse, S. 814, besaß im Jahr 1839 ein Vermögen von 11,659$\frac{1}{2}$ Rthl., eine Einnahme von 646 Rthl., (wovon an Geschenken und Beiträgen 189$\frac{2}{3}$ Rthl.), und unterstützte 89 Wittwen mit 420$\frac{5}{6}$ Rthl.

d) Die Schullehrer Wittwen- und Waisenkasse des Marienwerderschen Reg.-Departements, S. 813, hatte Ende 1840 ein Vermögen von 23,446$\frac{2}{3}$ Rthl., und unterstützte in diesem Jahre 85 Wittwen mit 762$\frac{1}{12}$ Rthl. neben 89 Kindern mit 377$\frac{1}{2}$ Rthl Sa. 1140$\frac{1}{3}$ Rthl.

e) Eine gleiche, im Reg.-Bezirk Bromberg kürzlich gebildet, besaß Ende 1840 13900 Rthl. Vermögen, und versorgte 14 Wittwen und 11 Waisen.

γ) Der Privatverein zur Unterstützung der Wittwen von Breslauer Medizinalpersonen hatte 18$\frac{40}{41}$ eine Einnahme von 897$\frac{3}{4}$ Rthl. und 6091 Rthl. Bestand, Sa. 6988$\frac{3}{4}$ Rthl., im Jahr 18$\frac{41}{42}$ aber an beiden 7404$\frac{5}{6}$ Rthl., und eine Ausgabe resp. von 511 und 570 Rthl., (incl. 480 Rthl. Pensionen für 5 Wittwen), so daß Ende September 1841 ein Bestand blieb von 6478 Rthl., und Ende 1842 von 6894$\frac{3}{4}$ Rthl. In den 15 Jahren seines Bestehens betrug die ganze Einnahme 12,041$\frac{2}{3}$ Rthl., die Ausgabe 5146$\frac{5}{6}$ Rthl., wovon die Pensionen 4424 Rthl. ausmachten.

δ) Die Hufeländische Stiftung in Berlin, S. 816, hatte im Jahr 1840 in der Wittwenkasse eine Einnahme von 1541$\frac{1}{2}$ Rthl. und eine Ausgabe von 273 Rthl., in dem ärztlichen Hülfsvereine für nothleidende Aerzte und Chirurgen aber, (deren im Jahr 1840 57 waren), eine Einnahme von 4136$\frac{1}{2}$ Rthl., und eine Ausgabe von 2299 Rthl., und ein Vermögen von 29,600 Rthl.

ε) Die Kircheisensche Wittwen- und Waisenstiftung für die Hinterlassenen von subalternen Justizbeamten in Breslau, S. 815, betheiligte im Jahr 1840 20 Wittwen und 31 Waisen mit 317 Rthl. Pensionen, und hatte ein Vermögen von 6842 Rthl., und wollte auch eine Sterbe- und Begräbnißkasse noch errichten.

ζ) Der seit 1835 durch freiwillige Beiträge und Geschenke zu Ratibor in Oberschlesien zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten gestiftete Fonds hat im Jahr 1840 für 38 Kinder 573 Rthl. verausgabt.

η) Der Spontini-Fonds zum Besten der Armen, Wittwen und Waisen der Kgl. Capelle in Berlin, der aus der Einnahme des Concerts, welches am Bußtage in der Regel jedes Jahr von der Letztern gegeben wird, sich gebildet hat, bezog in den Jahren 1826—40 eine Einnahme von 17,700$\frac{1}{2}$ Rthl., (im Jahr 1826 z. B. 2,092, 1831 754, 1840 1196 Rthl.)

ϑ) Das im Jahr 1839 im Wurm-Revier, Kreis Düren, gestiftete Knappschafts-Institut hatte schon Ende 1841 ein Ver-

mögen von 13,445 Rthl. 21 Sgr. 6 Pf., und die Beiträge von 1451 Bergleuten machten es möglich, eine Ausgabe von 5920 Rthl. 18 Sgr. 3 Pf. im Jahr 1841 zu bestreiten, womit 8 Invaliden, und 6 Wittwen pensionirt, 29 Kinder mit Erziehungsbeihülfen unterstützt, und 1441 kranke Bergleute, unter Annahme eines 2ten Arztes, verpflegt werden konnten.

ι) Nach General Deckers Schrift über die Persönlichkeit des Preußischen Soldaten, Berlin 1842. 8. bestehen im Preußischen Staate besonders in den Städten, wo größere Garnisonen sind, noch vom Kriege her Vereine unter den Frauen der Officiere, besonders der höheren, die durch ein selbstthätiges Wirken und uneigennützige Opfer die Noth unter den ärmern Soldatenfamilien zu mildern sich bestreben, und sehr angelegen seyn lassen, deshalb alle Monate einmal zusammenkommen, freiwillige Beiträge leisten, und milde Sammlungen veranstalten, und überhaupt, und bei ihren Versammlungen insbesondre Arbeiten liefern, die sie zum Besten des Ganzen dann verkaufen, und die auch die Militärprediger zu Sitzungen hinzuziehen, und deren Rath hören.

So ist ein solcher Militär=Frauen=Verein seit März 1837 in Düßeldorf, unter Protection der Prinzessin Friedrich Kgl. Hoheit zur Unterstützung armer Militärfamilien der Garnison, sowie überhaupt nothleidender Militärs, und deren Wittwen und Waisen, und durchreisender Soldatenfamilien bestehend, der vom April 1838 bis ult. Mai 1842 eine Gesammt=Einnahme von $4304\frac{5}{6}$ Rthl., incl. 981 Rthl. Collectengeldern, gehabt hat.

c) Andere Versorgungsanstalten; α) Rothersche Stiftung für unverheirathete Töchter von Staatsbeamten und Officieren rc. durch Kgl. Cab.=Ordre vom 19. Juli 1840 und 3. August bestätigt, nach dem Statut vom 19. Mai 1840, Gesetzs. 1840, Nr. XIV, eröffnet im Januar 1841.

Dieselbe steht unter einem Curatorium von 5 Personen in Berlin unter Vorsitz des Staatsministers Rother, oder des jedesmaligen Chefs der Bank, zu welchem erstern der Generalsuperintendent der Mark, der Ober=Bürgermeister in Berlin und die Vorsteher des Leihhauses gehören, und hat zu Einnahmequellen den Betrag der präcludirten, nicht eingezogenen Prämien der Seehandlungsscheine, (S. 545), und den jährlichen reinen Ueberschuß des Berliner Leihamts. (S. 245). — Ihr Zweck ist die Unterstützung armer unverheiratheter, mindestens 40 Jahr alter, unbescholtener, ehelicher Töchter von besoldeten Beamten im Königl. Dienste, oder im Dienste der Berliner Commune, und von Officieren, (— nicht aber von Unterbeamten niedern Grades, die blos mechanische Dienste leisten —). Dieselben erhalten hier Hülfe und Unterstützung, und zwar finden 1) 40 in einem eignen Stiftshause ihr Unterkommen, jede in einer Stube ohne Meubles, und dabei in 5 Stiftsstellen noch ein jährliches Einkommen von 72, in 10 von 60, in 25 von 48 Rthl., ferner mit $1\frac{1}{2}$ Klaftern Holz, und freier ärztlicher Cur und Arznei, und Begräbniß.

Es giebt aber auch noch 2) Beneficiaten, die nämlich außer dem Hause wohnen können, wo sie wollen, wenn nur im Preußischen, und dann Jahrgelder erhalten, deren Zahl aber unbestimmt ist, und sich nach der Größe der Fonds, deren Hebungs-Betrag dagegen nach dem Lebensalter der sie Genießenden sich richtet, nämlich bis Ende des 50sten Jahres in 36, von da bis Ende des 60sten in 42, und über das 60ste hinaus in 48 Rthlr. besteht.

Die in das Institut Aufzunehmenden müssen die nöthigen Atteste über sich und ihr Unvermögen mitbringen, und die, welche über 100 Rthl. eigne Revenuen haben, sind gar nicht aufnehmbar, die aber, welche nur 60 Rthl. haben, können wenigstens nicht ins Stiftshaus selbst kommen, müssen auch bei der sonstigen Aufnahme 100 Rthl. Antrittsgeld geben, welches sie jedoch nach Abzug des ihnen Gezahlten in gewissen Fällen zurück erhalten; ein Erbrecht an den Nachlaß der Theilnehmerinnen findet nicht statt. — Die besser gestellte Vorsteherin des Stifts wird widerruflich auf einige Zeit gewählt. Legate können zur Vermehrung der Stellen, wie zu Stiftung eigner Stellen gemacht werden. Die Fonds der Anstalt werden in der Regel beim Königl. Leihamt in Berlin untergebracht; und ihr Forum hat sie vor dem Kgl. Kammergericht in Berlin.

β) Die Statuten des vom Herrn Wilhelmi in Halberstadt gegründeten Fräuleinstifts für Deutschlands vaterlose, unvermählte Töchter finden sich im Nationalkalender für die deutschen Bundesstaaten für das Jahr 1839 p. 79—89: es ist aber bis jetzt über sein wirkliches Bestehen noch keine weitere Nachricht gegeben worden.

γ) Die Wunstersche Stiftung in Breslau, S. 815, die Ende 1841 2927 Rthl. Vermögen, bis dahin $1869\frac{1}{2}$ Rthl. Einnahme, und 1842 Rthl. (incl. 1800 Rthl. für eine Hypothek) Ausgaben hatte, und wozu $88\frac{1}{2}$ Rthl. Jahresbeiträge subscribirt waren, deren Vermögen aber am 1. Januar 1843 3999 Rthl., und deren Einnahme im Jahr 1842 $1358\frac{2}{3}$ Rthl., (incl. 365 Jahresbeiträge mit 397 Rthl.), die Ausgabe aber $984\frac{7}{12}$ Rthl. betrug, bedachte 1841 schon 5 Beneficiatinnen jede mit 10 Rthl. halbjährlich und verdiente wohl im höchsten Grade die Beachtung des wohlthätigen Sinnes der Schlesier, mehr, als andre milde Stiftungen, denen die Legate und Geschenke so reichlich zufließen.

(Anm. Nach einem Königl. Befehl vom October 1842 sollen künftig alle Stempelsteuern für Bestätigung von Familien-Fideicommißen und Stiftungen unter Bürgerlichen diesen neuen Instituten zur Versorgung unverheiratheter Frauenzimmer zufallen, und die von dergl. Anordnungen unter und für Adliche den Fräuleinstiftern.)

d) Begräbniß- und Sterbe-Kassen u. dergl. S. 816. α) Der Verein zur Eintracht, zur Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen in Breslau, S. 817, hat in den 14 Jahren seines Bestehens, von 1829 bis Ende 1841, 3832 erkrankte Mitglieder verpflegt, mit $16{,}392\frac{2}{3}$ Rthl., und seit 1828 den Hinterlassе-

nen von 527 Verstorbenen 15,281¼ Rthl. Sterbe- und Begräbniß-Gelder ausgezahlt, hatte im Jahr 1842 zu Ende 1983 Mitglieder, und im Jahr 18$\frac{41}{42}$ incl. Bestand 12,237 Rthl. Einnahme, und 4669 Rthl. Ausgabe, also ein Bestandvermögen von 7568 Rthl.

β) Am Rhein, besonders in Cöln hat man jetzt, 1840, Gewährschaftskassen errichtet, d. h. Gesellschaften die sich vereiniget haben, daß jeder, der heirathen will, und unbemittelt ist, vor der Trauung einen Beitrag zum Verein geben muß, damit seinen Hinterlassenen bei seinem etwaigen frühen Absterben, eine Unterstützung daraus gewährt werden könne.

C) Vom Communal- und Schuldenwesen. S. 817.

a) Stadt Berlin. S. 818. Nachdem von der im Jahr 1829 auf 4,401,618 Rthl. angegebenen Masse bis Ende 1840 1,266,643 Rthlr. abgetragen worden, betrug dieselbe eben noch 3,134,975 Rthl., und da im Jahr 1841 wieder 108,000 Rthl. abgetragen worden, und im Jahr 1842 120 000 Rthl. bezahlt werden sollten, so war dieselbe Ende 1842 auf 2,906975 Rthl. anzunehmen. Im Jahr 1840 erforderte sie eine jährliche Ausgabe von 333,714 Rthl., im Jahr 1841 aber von nur 233,118 Rthl.

Im Juni 1842 setzte dann die Stadt, unter Kündigung ihrer Stadtobligationen für das nächste Jahr diese in den Zinsen von 4 auf 3½ pro C. vom Jahr 1843 an herab, gewährte aber den, die sich binnen 2 Monaten zu Annahme der Conversion bereit erklärten, 1½ pro C. Prämie.

b) Stadt Breslau. S. 818. Dieselbe hat ihre Stadtobligationen im Jahr 1840 auch gekündigt, und verzinset sie seit 1841 nur mit 3½ pro C. Im Jahr 1839 hat sie davon 85,259 Rthl. bezahlt und abgelöset.

Mit Genehmigung unter Kgl. Cab.-Ordre vom 30. April 1842, Gesetzs. St. 14, hat die Stadt aber zur weitern Regulirung ihres Schuldenwesens wieder neue Stadtobligationen für die Summe von 558,800 Rthl. in 2094 St. zu 500, 200 und 100 Rthl. ausgegeben, und dieselben aus dem allgemeinen städtischen Tilgungsfonds wieder abzutragen beschloßen, die sie auch mit 3½ % verzinset. Es werden damit die 463,700 Rthl. betragenden, bisherigen Kämmereiobligationen eingezogen und kassirt, und an wiederkäuflichen Renten, Zinsen 95,193 Rthl. abgelöset, und an Zinsen wird sehr bedeutend wieder erspart werden.

Im December 1842 betrug denn die ganze Schuldenlast des Stadtvermögens 1,218,163 Rthl., excl. 756,045 Rthl. Rest der Bankgerechtigkeitsscheine, die dahin aber auch nicht gehören.

c) Stadt Danzig. S. 819. — Am 6. März 1840 wurden hier von den eingelöseten Verschreibungen soviel verbrannt, und vernichtet, daß nur noch 5,328,877 Rthl. 1 Sgr. 7 Pf. übrig blieben; und zugleich wurden auch von den Kämmereischulden mehrere 1000 Rthl. bezahlt und abgelöset, so daß noch 169,717 Rthl. 3 Sgr. 1 Pf. Rest blieben. — Im Jahr 1841 sind dann wieder aus den laufenden

Staatsbeiträgen 243,413$\frac{1}{4}$ Rthl., und aus den eingegangenen Beiträgen der Stadt, und der Commune 63,492 Rthl. 17 Sgr. Sa. 306,905 Rthl. 24 Sgr. 10 Pf., für das Jahr 1842 aber 305,408 Rthl. 4 Sgr. 6 Pf., (wovon 242,105 Rthl. 13 Sgr. aus erstern, und 63,302 Rthl. 21$\frac{1}{2}$ Sgr. aus letztern), an dergl. Obligationen und Anerkenntnißen getilgt, und zur Vernichtung nach Berlin an die Hauptverwaltung der Staatsschulden versandt worden.

d) Stadt Halle hatte Ende 1839 nur noch 80,393$\frac{7}{12}$ Rthl. Schulden.

e) Schlesische Städte. S. 818. — Dieselben zahlten im Jahr 1839 von ihren Communalschulden 140,538$\frac{3}{4}$ Rthl. ab; da indeß 10 kleine Städte 5047$\frac{2}{3}$ Rthl. neue Schulden machen mußten, und Liegnitz einigen Verlust erlitt ꝛc., so minderten sich dieselben damit nur um 118,699$\frac{5}{6}$ Rthl. und Ende 1839 machten sie nur noch 2,810,103$\frac{7}{12}$ Rthl. aus. Seit 10 Jahren sind denn durch Abbürdung dieser Schulden 1$\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. disponibel geworden. — Auch Görlitz setzte 10,334 Rthl. Stadtobligationen mit Jahr 1841 auf 3$\frac{1}{2}$ pro C. Zinsen herab, und Grünberg, Hirschberg, (welches 1838 noch 3256$\frac{11}{22}$ Rthl. zu seiner Verzinsung für 94,720 Rthl. Schuld brauchte), Lewin, Ohlau, und Reichenbach schon früher thaten es ebenso auch auf 3$\frac{1}{2}$ und 3$\frac{1}{2}$ %. Im Jahr 1840 zahlte Grüneberg die Hälfte seiner Schulden mit 30,000 Rthl., Bunzlau $\frac{1}{3}$ mit 11,969 Rthl., Liegnitz die seinigen bis Ende 1842 bis auf 16,000 Rthl. (von 93,086 Rthl. im J. 1817), und 12 andre Städte in Ober- und Niederschlesien zahlten von 1800 bis zu 5,000 Rthl. von ihren Schulden ab, so daß die sämmtlichen Communalschulden der 110 Schlesischen Städte, die dergl. hatten, (von den ganzen 140 Städten sind 30 ganz schuldenfrei), Ende 1840 noch 2,661,630 Rthl. betrugen. Prov. Bl. Dies Abtragen der Schulden zeugt jedenfalls gegen einen Verfall der Städte Schlesiens.

f) Rheinland, S. 820. Ueber die Schulden der Reg.-Bezirke dieser Provinz bemerken wir: daß deren waren:

im Reg.-Bez.	von 1816—40 gemacht, Rthlr.	bis Ende 1840 bezahlt, Rthlr.	Rest Rthlr.
Düßeldorf	3,442,536$\frac{1}{3}$	2,542,186$\frac{1}{2}$	900 350$\frac{1}{7}$
Trier	2,004,102	1,929,699	74,403
Cöln	1,255,608	789,170$\frac{2}{3}$	466,437$\frac{1}{3}$
Aachen	—	—	262,318$\frac{2}{3}$

indem hier zwar das Schuldkapital noch 361,888 Rthl. und der Zinsenrest 70,591$\frac{1}{4}$ Rthl. Sa. 432,479 Rthl. betrugen, davon aber contestirt, und ohne Werth waren 170,161$\frac{1}{4}$ Rthl.

Von den einzelnen Städten hatte Ende 1840 Cöln Schulden 252,400 Rthl, Zinsen-Rückstände 47,900$\frac{5}{6}$ Rthl., Coblenz 81,000 Rthl., Crefeld gar keine mehr seit 1836; Duisburg hat seit 25 Jahren 42000 Rthl. Schulden getilgt; Gladbach hat noch 1061 Rthl. Capital, und 1208 Rthl. Zinsen-Rest, Kreuznach noch 13,680 Rthl., Remscheidt keine seit Abtragung von 6726 Rthl. seit 25 Jahren Rheydt keine, Solingen noch 12,847 Rthl., Vierssen noch 56,408 Rthl. Vgl. Die Rheinprovinz unter Preußen.

Nachträge
während des Drucks gesammelt.

1) Zu S. 16. Uebertreter. Im Oppelner Regierungs-Bezirk allein sind vom 29. September 1842 bis Ende Februar 1843 aus Rußland und Polen 552 Personen übergetreten, wovon 222 Deserteurs, 326 Militärpflichtige und 4 Verbrecher, welche letztre nebst 6 andern nach Cosel auf die Festung geschafft worden, während die Uebrigen alle Arbeit und Unterkommen gefunden haben. Provinzialblatt März 1843. S. 352.

2) Zu S. 30. Religionsveränderungen. Im Jahr 1842 sind im Breslauer Regierungs-Bezirk 35 Katholiken zur evangelischen Kirche, und 50 Evangelische zur katholischen, und 4 Juden zum Christenthum übergetreten, von letzteren zu jeder Kirche 2.

Ebend. Religiöse Zusammenkünfte. Nach Ministerialrescript vom 15. December 1842, Ministerialblatt 1843 ist die Abhaltung religiöser Zusammenkünfte, die die Gränzen des Hausgottesdienstes überschreiten bei 50 Rthl. Geld-, oder 6 Wochen Gefängnißstrafe nur mit obrigkeitlicher Genehmigung gestattet; doch soll, wenn die Geistlichkeit davon Anzeige macht, die Polizei-Behörde im Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift den Vorständen derselben zu Protokoll eröffnen, daß sie ermächtigt sey, dergl. Verstöße an ihnen, oder resp. den Hausbesitzern zu ahnden, und erst, wenn die Verwarnung fruchtlos geblieben, die Strafe verhängen.

3) Zu S. 33. Candidaten der Theologie betreff. Nach Verfügung des geistlichen Ministerii vom 7. December 1842 soll, um vollständige Controlle über die exmatriculirten Studirenden der Theologie zu erhalten, in deren academischen Abgangs-Zeugnißen der Vermerk beigefügt werden, daß sie sich gleich nach der Rückkehr von der Universität in ihrer Heimath bei dem Superintendenten, in dessen Diöces sie sich niederlassen wollen, persönlich melden sollen.

4) Zu S. 33. Gymnasien. Nach Ministerialrescript vom 30. December 1842, (Ministerialblatt 1843, Nr. 1.), sollen Knaben unter 10 Jahren in Sexta auf Gymnasien ferner nicht mehr angenommen werden.

5) Zu S. 37. Breslauer Blinden-Institut. Dasselbe hatte Ende 1841 einen Bestand von 41 Zöglingen (17 weiblichen), nahm im Jahr 1842 8 auf, (1 weibl.), ließ 11 ausscheiden, (5 weibl.), und behielt Ende December 1842 37 Bestand, (13 weibl.) Die Einnahme betrug incl. Bestand und Reste $9430\frac{1}{6}$ Rthl., die Ausgabe $8521\frac{1}{3}$ Rthl., Bestand blieb 908 Rthl. $24\frac{1}{3}$ Sgr. Das Kapitalvermögen bestand in 38,193 Rthl. ($2468\frac{3}{4}$ Rthl. mehr, als Ende 1841). Die freiwilligen Beiträge brachten $613\frac{2}{3}$ Rthl., die Collectengelder $1271\frac{2}{3}$ Rthl., der Arbeitsverkauf $341\frac{1}{12}$ Rthl.

6) Zu S. 53. An $\frac{1}{12}$ Stücken sind 3 Mill. Rthl. geschlagen worden, und werden vom 1. Juli 1843 an ausgegeben werden. Als Scheidemünze für den Zollverein sind auch $\frac{1}{15}$ St. oder 2 Neugroschen-Stücke gemünzt worden.

7) Zu S. 58. Sparkassen von Berlin, Breslau und Glogau im Jahr 1842.

	in Berlin,	in Breslau,
Capitalbestand am Ende 1841	694,673 $\frac{7}{12}$ Rthl.	538,634 $\frac{2}{3}$ Rthl.
Einlagen im Jahr 1842 . .	350,858 $\frac{5}{12}$ —	136,808 $\frac{7}{12}$ —
Zinsenzuschreibung	17,704 $\frac{1}{4}$ —	4,072 $\frac{1}{3}$ —
Rückzahlung	304,833 $\frac{1}{6}$ —	89,425 $\frac{1}{2}$ —
Zinsenzahlung im Jahr 1842 .	2,075 $\frac{1}{12}$ —	
Bestand Ende December 1842	771,732 —	590,090 $\frac{1}{2}$ —
Quittungsbücher dito	19,985 —	10,081 —
Reservefonds	6,890 $\frac{1}{2}$ —	14,303 $\frac{2}{3}$ —

Die Breslauer Spaarkasse hat von ihrer Errichtung an bis Ende December 1842 62,392 Rthl. 29 Sgr. 4 Pf. reinen Ueberschuß gebracht, und davon an die Hauptarmenkasse 35,000 Rthl., und in den Jahren 1838—42. insbesondre an etatsmäßigem Zuschuß an dieselbe à 2000 Rthl. Sa. 10,000 Rthl., an die Kämmerei-Hauptkasse aber 3089$\frac{1}{2}$ Rthl. abgeliefert.

In Glogau betrug der Bestand der Spaarkasse am Ende 1841 und der Zuwachs 86,246$\frac{5}{6}$ Rthl.; zurückgezahlt wurden 21,553$\frac{1}{5}$ Rthl., also blieb Ende 1842 Bestand 64,693$\frac{2}{3}$ Rthl.

8) Zu S. 55. Schlesisches Pfandbriefsystem. Nach der angeführten Schrift des Grafen Stosch sind seit der Convertirung bei demselben 3,400,000 Rthl., nach andern sogar 4 Mill. Rthl. in Briefen abgezahlt worden; aber natürlich nicht durch die jährliche Auslosung, sondern durch Kündigung, da viele Fürsten und reiche Käufer die Pfandbriefe von den von ihnen gekauften Gütern abgelöset haben; welches indeß keineswegs gegen die Amortisation dieser Pfandbriefe spricht, unter deren Bedingung die Conversion übrigens auch nur gestattet worden ist.

9) Zu S. 61. Chausseen. Ende des Jahres 1842 rechnete man im Preußischen Staate an fertigen Chausseen, incl. die Actien-Chausseen und die Bezirkschausseen in der Rheinprovinz, bereits 1750 Preußische Meilen, die im Durchschnitt 30,000 Rthl. pro Meile zu bauen gekostet hatten, deren Brutto-Einnahme pro Jahr durchschnittlich 990 Rthl., und deren Aufsichts- und Erhaltungskosten, incl. Wärter, pro Meile 1100 Rthl. betragen.

10) Zu S. 61 und 63. Steuerfreiheit des Grundes und Bodens ebenderselben und der Eisenbahnen. Nach Finanzministerial-Rescript vom 9. Decrmber 1842 soll auch bei den zu öffentlichen Gebrauch dienenden Eisenbahnen, wie bei öffentlichem Wegen und Kunststraßen der Grund und Boden, sowohl was die Bahnstrecken bis zu den Böschungen der Gräben, und andern Einfriedungen, als was die neuangelegten Communications-Seitenwege und endlich was die Grundfläche der, nothwendige Theile und Zubehör der Eisenbahnen bildenden, Gebäude anlangt, steuerfrei seyn, und die Gesellschaften, den sie gehören, sollen keine Entschädigung dieserhalb zu leisten haben.

11) Zu S. 108. Grünberger Weinbau. Von 1814—41. hat derselbe im jährlichen Durchschnitt 21,000 Eimer, (pro Morgen 5$\frac{1}{2}$ Eimer) gegeben, den meisten im Jahr 1835 mit 59,879 Eimern, den wenigsten 1841 mit 135 Eimern. Provinzialblatt.

Sachregister.

(Die Nummer bedeutet die Seitenzahl, N. Nachträge.)

A.

Abgaben . . . 183
Abgeordnete der Stände . . 208
Abiturienten . . 31
Ablösungen . . 103
Ablösungsgeld der Lehne . . . 99
Ackerbau . . . 106
Ackerwerkzeugfabrik . . . 128
Adelstand . . . 16
Adjutantur . . 197
Aerzte 21
Agenturgeschäft 133
Agrargesetzgeb. 101
Akademien . . 43
Alaunerde . . 119
Apotheken . . . 25
Archivwesen . . 46
Armeekosten . 208
Armeestand . . 197
Armeewesen . 197
Armenversorgungspflicht . . . 218
Arsenik . . . 119
Assecuranz für Wassertransport 84
Aufnahme der Anziehenden 216
Auswanderung . . 15 217
Auswärtige, das Ministerium für 202

B.

Badeanstalten . 25
Bandwebstühle 126
Barmherzige Klöster . . . 28
Bauergüter . 100
Bauernstand . . 18
Baumwollmanufactur . . . 124
Baupolizei . . 218
Bekleidung der Armee . . . 199
Beamtenstand . 78
Bergbauproduction 118—20
Bernstein . . 120
Bernsteindreherei 126
Beschälkrankheit 113
Bettler . . . 220
Bevölkerung . . 9
Bewegung derselben . . . 11
Bezeigungsgelder . . . 99
Bibelgesellschaft 31
Bibliotheken . . 46
Bildercensur . . 48
Bildungszustand der Ersatzmannschaft 200
Bierbrauereien 129
Blei 121
Blindeninstitute 37 Nachtr. 232.
Blumenverloosungen . . . 183
Blutegelzucht . 117
Börse, Berliner 165
Brandtweinbrennereien . 129
Braunkohlen . 119
Bromberger Canal . . . 81
Buchhandlungen 48
Budget . . . 180
Büchercensur . 47
Büchernachdruck 47
Bürgerrecht . 210
Bürgerrettungsinstitute . . 224
Bürgerstand . . 18
Bürgerschulen . 35

C.

Cabinet, Kgl. . 166
Cabinetsordres 166
Cadettenanstalten 201
Canäle 60
Capitalvorrath . 53
Cartoffelsyrupfabrikate . . 132
Cassenanweisung 53
Censur 47
Centralvereine, ökonomische . 172
Chausseen 61 N. 232
Chirurgische Lehranstalt . 39
Cichorienfabriken 128
Classensteuer . 184
Communalverwaltung . . 204
Communalschulwesen . 229
Consulen . . . 202
Creditinstitute . 51
Creditstand . . 51
Criminaluntersuchungen . 175

D.

Dampfschiffahrt 77
Diaconissinnen . 27
Dienstbotenstand 21
Disciplin auf Seeschiffen . 75
Domainen-Einkommen . . 182
Dorfverfassung 213
Droschkenwesen 73

E.

Effectenhandel 165
Ehegesetz . . . 177
Ehrengerichte . 29
Ehescheidungen 177
Ehrenzahl . . . 13
Ehrenseniore . 167
Einwanderungen 15
Einwohnerzahl . 6
Eisenbahn. 62 N. 232
— Actien . . . 71
Eisenproduction 121
— fabrikation . 126
Elbfahrt . . . 80
Erbkuxe . . . 118

F.

Familienfideicommisse und Stiftungen . . . 98
Federviehzucht 156
Feuerassecuranzanstalten 85—91
Fiacres 72
Filztuchfabrik . 125
Finanzetat . . 180
Finanzministerialverwaltung . 180
Fischerei . . . 117
Flachsbau . . 106
Flachsbereitung 109
Flachsmärkte 107. 46
Flächeninhalt . . 5
Fleischpökelanstalt 115
Fleischproduction u. Consumtion 112
Florae 3
Forstcultur . . 103
Forsteinkünfte . 182
Forstlehranstalten 38
Forstpersonal . 203
Forstumfang . . 5
Frachtfuhrwesen 73
Frauenverein. 221, 27
Freikuxe . . . 119
Freimaurerloge . 51
Friedensclasse des Ordens pour le merite . . 168
Fruchtbarkeit . . 3

G.

Gänsezucht . . 116
Gärtnerlehranstalt 38
Garnfabrik . 125
Garnisonwesen 200
Gartenvereine . 45
Gastwirthschaft 133
Gebäudezahl . . 6
Gemäldesammlung 46
Gemeinheitstheilungen . . 102
Gemeindeordnung . . . 213
Gemeindestiere . . . 115
Gemischte Ehen 29
Gensd'armerie 196
Generalcommissionen . . . 102

Generalsuperin-
tendenten . 203
Gerichtskosten 180
Gerichtscommis-
sionen . . . 178
Geschütze . . 198
Gesandte . . 202
Gesangvereine . 43
Gesetzkunde
Preuß. . . 178
Gesetzrevision . 172
Gewährschafts-
cassen . . . 229
Gewehrfabriken 128
Gewerbschulen . 35
Gewerbausstel-
lungen . . . 45
Gewerbvereine . 45
Gewerbsteuer . 184
Graphit . . . 119
Gratialgüter . 99
Grundsteuer . 185
Güterhandel . . 96
Gymnas. 33 N. 232

H.

Hagelassecuranz 91
Hammerwerke 126
Handel, Preuß. 149
— des Zoll-
vereins . . 147
Handelsplätze . 154
Handeltreibende 144
Handelstractate 140
Handelsvereine 134
Handwerkscoa-
litionen . . . 52
Hausirhandel . 145
Hebammen . . 24
Heimathsrecht 216
Herrnhuter Se-
minar . . . 43
Höhe des Landes . 3
Hofämter . . . 20
Hoferbämter 20. 194
Holzdiebstahl . 175
Holzhandel . 462
Holznoth . . 109
Holzpreise . . 108
Hospitäler . . 26
Hühner, wilde 116
Hüttenpro-
duction . . 119
Hundesteuer . . 28

J.

Jagd 117
Jahrmärkte . . 146
Jerusalemer Bis-
thum 78
Industrieschulen 26
Invalidenwesen 200
Journalwesen . 48
Irrenanstalten . 26
Juden . . 10. 211
Jugend-Unter-
stützungsver-
eine 46
Justizbehörden 172
und 202
Justizbeamte . 172
Justizministerium
der Gesetzgebung
und Revision 171
Justizverwal-
tung . . . 171

K.

Kaltwasserheil-
anstalten . . 25
Kirchen, katho-
lische 30
Kirchenmusik . 44
Kirschen . . . 108
Kleinkinderbe-
wahranstalt . 223
Klodnitzkanal . 78
Klöster 31
Knappschaftsin-
stitut . . 226
Knochenmühlen 129
Kornhandel . 157
Kornpreise . . 160
Krankenwartan-
stalten . . . 27
Kreisstände . . 208
Kriegsministe-
rium . . . 197
Kronfideicom-
misse . . . 192
Kugelgießerei . 128
Kunstakademie . 43
Kunstausstellun-
gen 43
Kupfer . . . 121

L.

Lahnfahrt . . . 82
Landesökonomie-
collegium . 169
Landgüter . . 95
Landgestüte . . 113
Landräthe . . 202
Landschaftliche
Uniform . . 29
Landstände . . 204
Landstreicher. 220
Landtage . . . 204
Landwehr-Ehren-
zeichen . . 168
Landvertheilung
an Arme . . 222
Landwirthschafts-
institute . . . 38
Landwirthschafts-
vereine . . . 44
Lazarethe . . . 26
Lebensversiche-
rungsanstalten 84
Lederfabrikation 126
Legate, . . . 220
Lehnserneue-
rungsgelder 193
Lehnsverände-
rung . . . 194
Lehnsgüter . . 99
Leichenhäuser . 28
Leihanstalten . . 56
Leihbibliotheken 49
Leihhäuser . . . 56
Leinwandfabri-
kation . . . 126
Linnenausfuhr 146
Linnenmärkte . 146
Lohnfuhrwesen . 72
Lotterie . . . 183

M.

Maaß- und
Gewichtssy-
stem 52
Mäßigkeits-
vereine . . . 50
Magdalenäum . 51
Mahlsteuer . . 189
Maschinenfabri-
ken 128
Maschinenspin-
nerei . . . 124
Medicinalwesen 20
Menagerie . . 48
Messen . . 145. 46
Meublesfabri-
ken 126
Militär-Medi-
cinalwesen . 201
— Justizwesen 201
— Strafen . . 201
Militärökono-
mie 200
Minerallager
auf Bauer-
gütern . . . 100
Ministerium der
Domainen . 202
Ministerium der
Geistlichen rc.
Angel. . . . 168
Ministerium des
Innern . . 169
Ministerium des
Kgl. Hauses 202
Ministerium der
Staatsbuch-
halterei . . 202
Missionsgesell-
schaften . . . 31
Mitbaurecht . 118
Mühlen . . . 128
Münzwesen 53 N.
231.
Musikalische Ver-
eine 43
Musikanten . 133

N.

Nachtigallen . 112

O.

Oderschifffahrt . 78
Oekonomische
Gesellschaften 44
und 170
Oelmühlen . . 129
Officiere . . . 199
— Sold . . . 199
Orden, Preu-
ßische . . . 147

P.

Papierbereitung 126
Papiermühlen . 126
Parcellen . . . 97
Paßpolizei . . 218
Patente 52
Patrimonialge-
richte . . 211
Pfandbrfe. 54 N. 232
Pferdestand . 110
Pferdezucht . . 113
Polizei, städti-
sche . . 211. 16
Polizeibeamte . 216
Pommersche
Bank 56
Populationsver-
hältnisse . . |9 f.
Postwesen . . . 71
Presse 47
Preßspänefabrik 126
Privatbeschäl-
anstalten . . 113
Privatflüsse-Be-
nutzung . . 105
Privatlehrer . . 32
Privatunterricht 32
Prozessezahl . 175
Productenbörse
und Märkte 146
und 152
Provinzialbehör-
den 202
Provinzial-
Hülfscasse . . 51
Provinzial-
stände . . . 201
Pulvermühlen 129

Q.

R.

Rapsbau . . . 107
Rebhühner, rothe 117
Rekruten . . 198
Regierungen . 202
Regulirungen 102 f.
Religionsübertritt 30 N. 230
Religiöse Zusammenkünfte N. 234
Remontemärkte 114
Rentenversicherungsanstalten 59
Rhederei . . . 73
Rheinschifffahrt 80
Rindviehstand 110
— zucht . . . 115
Rittergüter . . 97
Rittergutsrechte 98
Rothers Stiftung . . . 227
Ruhrschifffahrt 107
Runkelbau . . 107
— zuckerfabrikation 130
Runkelsteuer . 190

S.

Salinenproduction . . 121
Salz 121
Salzsteuer . . 192
Salzdebit . . 193
Salzfactoreien 193
Sanitätswesen . 20
Schafstand . . 110
Schafzucht . . 115
Schankwirthschaft . . . 133
Schauspielergesellschaften 133
Schatzministerium . . . 202
Schiedsmannsgerichte . . 178
Schifffahrt 73. 77
— Abgaben . . 75
Schiffsbau . . 74
Schiffszahl . . 71
Schiffslisten . . 82
Schlachtsteuer . 189
Schriftgießerei 128
Schulfähige Kinder . . . 32
Schützengilde . 211
Schullehrerseminare 31
Schullehrer-Wittwenanstalt 225. 26
Schweinestand 111
Schweinezucht 115
Seehandlung . 144
Seeschifffahrt . 82
Seidenbau . . 116
Seidenraupen . 116
Seidenweberei 125
Sicherungsanstalten . . . 93
Singvereine . . 43
Silber 121
Solinger Fabriken . . . 128
Sonntagsschulen 36
Sparbanken 57 f. N. 231.
Sprachverhältnisse 6
Staatsbuchhalterei . . . 202
Staatshaushaltsetat 180
Staatsministerium . . . 167
Staatsrath . . 167
Staatsschulden und Verwaltung . . . 194
Staatsschuldscheine . . 496
Stadtcommunalverwaltung . 210
— und Haushalt 212
Städtische Abgaben 213
Städteordnung 210
Ständeverhältnisse 16
Stände-Ausschuß . . . 204
Standesherren 208
Stammverhältnisse 6
Steinmetzarbeit 128
Steinbrüche . 121
Stempelsteuer 193
Sterbecassen . 228
Steuern . . . 184
Steuererlaß . 184
Steuerverwaltung . . . 183 f.
Stifter, katholische 31
Stiftungen, milde Strafanstalten 93
Stromschifffahrt 78
Studirende 40 N. 231
Stückgießereien 128
Strumpfwirkerstühle . . . 125
Superintendenten 203

T.

Tanzverbote für Kinder . 50
Taubstummeninstitute . . 87
Telegraphenanstalt 73
Temparaturverhältnisse . . . 3
Theater . . . 50
Theologische Candidaten 12 N. 231
Thierärzte . . . 24
Thierquälerei . 50
Todesurtheile . 175 und 176
Thore und Thürme . . 213
Thronlehne . 194
Tuchfabrikation 125

U.

Ueberschüsse der Justiz . . . 174
Universitäten . 39
Unterthanschaft, Preußische . 216
Untersuchungsprozesse . . 175

V.

Venerie der Pferde . . 113
Verbindungen unter den Handwerkern . . 123
Verbrecher in Strafanstalten 93
Verein zu deren Verbesserung 50
Verein zur Beförderung der Handwerke unter den Juden 122
Vereinsstaaten 140
Versorgung der alten Militärs 200
Viehassecuranz . 91
Viehmärkte . 111
Viehpreise . . 112
Viehstandstabelle . . . 109
Vogelfang . . 117
Volkszahl nach Confession . . 9
Volkszuwachs 11 16

W.

Waarenhandel 165
Waffensammlung 46
Waisenhäuser . 224
Weichselschifffahrt 81
Weinbau 107 N. 232
Weinhandel . 164
Weinverbot . . 164
Wildpark . . 118
Wittwencassen 225
Wohnplätze . . 6
Wollausfuhr . 161
Wollhandel . . 160
Wollmärkte . 161
Wunsters Stift. 228

X. Y. Z.

Zeitungswesen . 48
Zerschlagung der Güter . . . 100
Zeughäuser . . 200
Ziegenstand . 111
Zigeuner 8
Zink 127
Zoll und Handelsvereine, Preußisch-deutsche 134
Zollsteuer . . 137
Zolltarif . . . 187
Zuchtviehverkauf 115
Zuckerraffinerie. 130
Zwiebeln . . 107

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 1 Z. 3 nach Statistik setze hinzu und Verwaltungskunde.
„ 7 „ 4 statt (245,925) l. 245,925, und nimm weg Polen oder.
„ 8 „ 6 v. u. st. 32ste l. 3te, und S. 13 Z. 17 st. C. l. •.
„ 15 „ 13 st. η l. f, und S. 16 Z. 11 st. D. l. C.
„ 18 „ 13 st. 3,150000 l. 4,150000, u. st. 11,150000 l. 10,150000.
„ 21 „ 12 v. u. st. Heirath l. Heimath, u. Z. 20 v. u. st. Grandmaitre de la garderobe l. General-Intendant der Hofmusik.
„ 25 „ 14 v. u. st. Jona l. Jena, S. 36 Z. st. l l. b.
„ 53 „ 7 v. u. st. ein l. in, und S. 55 Z. 9 st. um l. denn.
„ 66 „ 2 v. u. st. 10 l. 6, S. 68 Z. 8 v. u. st. 58,273 l. 58,582, und Z. 6 st. 9784 l. 10,038.
„ 84 „ 20 st. E l. D, u. S. 85 Z. 4 v. u. st. 2,492,081 l. 2,092,081.
„ 93 letzte Z. nach 1441 so l. waren, u. S. 96 Z. 6 v. u. vor etwa setze zu: wie.
„ 109 Z. 6 st. 1,110000 l. 1,170000, und S. 116 Z. 20 st. $373\frac{2}{6}$ l. $3737\frac{11}{12}$, u. st. 7266 l. $7221\frac{1}{12}$, u. st. d. i. l. Sa.
„ 122 „ 2 st. Handelsproduction l. Handwerksproduction.
„ 127 „ 31 st. Schwierkalen l. Schwierkle, u. S. 128 Z. 8 st. Saare l. Sömmerda und Saarn.
„ 130 „ 2 st. Joest l. Jobst, u. S. 151 Z. 16 v. u. st sowie l. wenn.
„ 155 „ 25 nach Exportation l. 8. Mill. Rthlr. d. i. beide Sa.
„ 162 „ 11 v. u. st. dagegen l. kamen.
„ 195 Note Z. 12 st. Einzahlung l. Einziehung, u. Z. 3 v. u. st. und indem l. indem, u. Z. 2 nimm weg daß.
„ 197 Z. 7 st. Gold l. Geld. 198 Z. 1 st. Bühlen l. Bülow, u. Z. 21 st. nehmen l. rechnen.
„ 200 „ 5 st. nun l. nur, u. Z. 5 u. 6 st. dem l. den.
„ 201 „ 7 st. Brersberg l. Bensberg.
„ 202 „ 9 st. Tampicomen l. Tampico waren.
„ 203 „ 20 st. Kirchenmusikvereine l. Kirchenvisitationen.
„ 204 „ 17 st. seinem itzigen Geiste l. seiner itzigen Größe.
„ 207 „ 7 st. von l. vor.
„ 211 „ 9 st. Gemeindeverordnung l. Gemeindeversammlung.
„ 212 „ 8 st. 2 l. 42.
„ 213 „ 10 nach Miethzins s. h. =, u. Z. 13 st. Thor l. Thore.
„ 219 „ 14 st. Landes — theils l. Landestheils.
„ 220 „ 21 nach diesen s. h. 4 ersten.
„ 222 „ 1 st. genoßen l. genießen.

Die mehreren Druckfehler der letzten Bogen möge ein, mich eben befallen habendes Augenübel entschuldigen; und bitte ich noch beizufügen: Seite 202, Zeile 8 nach Viceconsulate s. h.; dgl. selbst.

Der Verfasser.

Kruis

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Friedrich Benedict,

Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der preußischen Monarchie

Bd.: 1. Fortsetzung

Breslau 1843

Bor. 202 s-2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014408-7